This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 3433 08174011 4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Vierteljahrs-Schrift.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

1862.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Erstes Heft.

Stuttgart.

Im Verlag und unter Verantwortlichkeit der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Die Handelsgerichte	1
Die neue Fabrikenassecuranz auf Gegenseitigkeit	48
A. E. I. O. U.	76
Zur Geschichte der schweizerischen Neutralität	105
Savigny und sein Verhältniß zur neuern Rechtswissenschaft	139
Die politische Lage	186
Baumwolle und Politik	234

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Handelsgerichte.

An der Spitze derjenigen Forderungen, welche der Handelstag zu Heidelberg in Bezug auf die Rechtspflege des Handels gestellt hat, steht die Einrichtung besonderer Handelsgerichte. Auch das zu Nürnberg bearbeitete Handelsgesetzbuch, welches wir hoffentlich bald nicht bloß als deutschen Entwurf, sondern als deutsches Gesetz bezeichnen können, spricht von „Handelsgerichten." Es setzt sie voraus. Allein was ist Handelsgericht?

Leider ist die Antwort auf diese Frage ausgeblieben. Die Bearbeitung des im Gebiet des Handelsrechts gültigen Proceßverfahrens und der Organisation seiner Gerichte, welche anfangs mit im Plane lag, hat die Nürnberger Commission bei Seite geschoben, und es ist vorläufig auch keine Aussicht, daß dieselbe in Kürze nachgeholt werden wird. Anstatt sich näher über den Begriff des Handelsgerichts auszulassen, hat man in aller Eile der dritten Lesung einen Artikel (3) eingefügt, welcher besagt: „Wo dieses Gesetzbuch von den Handelsgerichten spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle."

So viel schien durchaus nothwendig, da man einmal den Handelsgerichten nicht nur ein besonderes bürgerliches Recht geschrieben, sondern auch mancherlei Obliegenheiten administrativer Art übertragen hatte. Für eine gemeinsam deutsche Gestaltung war freilich mit jenem Artikel wenig gethan. Er sagt nur das, was sich von selbst versteht, daß nämlich die Einzelstaaten in Ermangelung einer einheitlich deutschen Einrichtung es mit der Organisation der Handelsgerichtsbarkeit halten mögen, wie sie wollen.

Digitized by Google.

Es ist sehr bedauerlich, daß gerade im Punkte der äußeren Organisation und des Verfahrens nicht die gleichen Erfolge erzielt worden sind, wie in der Codifikation des materiellen Rechts. Sowohl das politische Einheitsbedürfniß der Nation, wie das auf ökonomische Rücksichten gegründete Einheitsbedürfniß des Handels hatten daran das stärkste Interesse. Die gesetzgeberischen Schwierigkeiten wären wohl ohne Zweifel zu überwinden gewesen.

Mit vollem Recht ist der Heidelberger Handelstag in die Lücke des Handelsgesetzbuchs eingetreten. Der Handelsstand hat sofort gefühlt, was hier fehlte. Er hat gleiches Verfahren und gleiches Gericht für den deutschen Handelsverkehr gefordert. Das war leicht. Allein er hat nicht bloß die Einheit als Postulat hingestellt, er hat zugleich bezeichnet, wie das Verfahren und das Gericht seyn soll. Und dieß war nicht so leicht.

Der Handelstag will für den Handel ein besonderes Verfahren und vor Allem besondere Gerichte. Er lehnt die Uebertragung seiner Rechtspflege an die ordinären Gerichte, wie sie das Handelsgesetzbuch dem Ermessen der Einzelregierungen anheimstellt, entschieden ab und fordert einen vollkommen getrennten Haushalt seiner Justiz.

Dieser Beschluß regt mancherlei Betrachtungen an, die es verdienen näher verfolgt zu werden.

Noch ehe wir uns um die innere Einrichtung und Zusammensetzung des Handelsgerichts bekümmern, fühlen wir die Frage auftauchen, warum denn besondere Handelsgerichte seyn müssen, zumal in einer Zeit, welche viel eher wider, als für die Etablirung, wir wollen nicht sagen: einer ausnahmsweisen, aber doch: einer besondern Gerichtsbarkeit gestimmt erscheint.

Handelsgerichte hat es in gewissem Sinn schon lange gegeben. Wie die Zünfte der Handwerker in ihrer Blüthezeit, so besaßen auch die geschlossenen Kaufmannsgilden volle Autonomie, Polizei und eigene Gerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten, die sich weit über die dürftigen Reste der heutigen Zunftjustiz hinaus erstreckte. Damals war es durchgreifender Grundsatz, daß jedem Stand in seiner Sphäre nur von Standesgerichten Recht gesprochen werden

Digitized by Google

konnte. Die ganze Gerichtsbarkeit jener Periode löste sich in ein, nach unsern Begriffen sehr buntes Conglomerat von Standesgerichtsbarkeiten auf. Darin hatten auch die Handelsleute ihren Platz.

Es leuchtet ein, daß an diese Erscheinung zu Gunsten einer besondern Handelsjustiz kaum noch angeknüpft werden kann. Die Idee der Standesrechte ist, insbesondere was die Rechtspflege betrifft, fast ganz und gar untergegangen. Die moderne Idee des Staates und des Staatsbürgerthums hat ihren nivellirenden Einfluß geübt. Die Gerichtsbarkeit ist nicht mehr Bestandtheil der Standesgerechtsame, sondern ein Hoheitsrecht des Staates. Allen Bürgern soll gleichmäßig Recht gesprochen werden. Eine für Alle gültige Einrichtung der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Wegs, sein Recht zu erlangen, ist so sehr Bedürfniß, daß man sich grundsätzlich gegen jede privilegirte oder Ausnahmsgerichtsbarkeit wehrt. Warum nicht auch gegen besondere Gerichte des Handels?

Wo seither Handelsgerichte neben den ordentlichen bürgerlichen Gerichten bestanden haben, mag sich hie und da noch eine Verbindungslinie nach jenen älteren Gildengerichten hinziehen lassen. Es ist möglich, daß an ihrer Existenz der Einfluß der alten corporativen Rechte mitbetheiligt ist. Keinenfalls aber ist die Erinnerung an diese letzteren der eigentliche Träger der Handelsgerichtsbarkeit. Dafür hat die heutige Competenz des Handelsgerichts eine ganz andere Bedeutung.

Die meisten unserer heutigen Handelsgerichte beruhen auf den von dem französischen Code de commerce befolgten Grundsätzen. Danach ist nicht mehr der Begriff des Handelsstandes, sondern der Begriff der Handelssache die Unterlage. Von diesem Begriff aus bietet sich ein ganz anderer Umkreis der Wirksamkeit dar. Wenn das Handelsgericht nur Standesgericht der Kaufmannsgilde wäre, so würden wir ihm zunächst nur die allgemeinen corporativen Rechtsangelegenheiten, sowie die persönlichen Streitigkeiten der einzelnen Genossen, z. B. zwischen Prinzipal und Gehülfen, Lehrlingen u. s. w., zuweisen können. Es wäre schon einen Schritt weiter, obwohl immerhin noch möglich, daß solchen Gerichten auch die

Digitized by Google

Streitigkeiten, welche zwischen Gildegenossen über Mein und Dein aus Handels- und Vertragsverhältnissen entstehen, übertragen würden. Wo sollte aber die Competenz des Gildengerichts herkommen, wenn es sich um Irrungen zwischen Kaufleuten verschiedener Corporationen oder gar mit Nichtkaufleuten handelt? Und doch verlangt das heutige Handelsgericht diese weitere Competenz.

Man sieht also, es gilt hier, eine andere Basis zu gewinnen. Von der Anknüpfung an vereinzelte und in jeder Hinsicht nur mit sehr beschränkten Befugnissen versehene Markt-, Meß-, Consulats-, Admiralitätsgerichte u. dgl. läßt sich auch nicht viel Ausbeute versprechen. Indem man fühlt, daß die gegenwärtige Berechtigung der eigenen Handelsgerichtsbarkeit anderswo hergeleitet werden muß, wird der Gedanke, daß die Handelsgerichte Standesgerichte seyn sollen, meistentheils geradezu abgelehnt.

Wenn dieß auch die Regel ist, so verlohnt es doch der Mühe, einen Augenblick bei dem Gedanken einer Standesgerichtsbarkeit stehen zu bleiben und denselben näher ins Auge zu nehmen.

Es scheint beinahe unmöglich, daß man in unserer Zeit von der Idee des Standes aus eigene Gerichte fordern sollte. Man meint, die Idee des geschlossenen Standes sey überlebt. Und doch liegt in jenem Wunsch einer eigenen Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht um seiner selbst, doch um anderer Vortheile willen, zugleich der Gedanke an die Bildung eines eigenen Standes. Obwohl die Fesseln corporativer Abschließung zerbrochen, die Zünfte der Handwerker fallen, die bereits aufgelösten oder völlig werthlosen Kaufmannsgilden gewiß nicht erneuert werden sollen, will man eigene Gerichte nicht bloß für die Handelssache, sondern auch für den Handelsstand.

Liegt darin nicht ein Widerspruch? Es ist doch unmöglich für einen Handelsstand zu fordern, ohne daß irgendwie dieser Stand abgegrenzt, aus dem Kreise anderer menschlichen Thätigkeit herausgehoben wird. Gerade hierin zeigt sich nun eine außerordentliche Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit. Wo beginnt der Handelsstand, wo hört er auf? Die Grenzen gegen den Handwerker- und Arbeiterstand sind im Leben so verwischt, daß sich nirgend feste Linien

Digitized by Google

ziehen lassen. Tausende würden in die größte Verlegenheit kommen, wenn sie selbst bestimmen sollten, zu welchem Stand sie gehören. Händler sind eine Menge von Leuten, die auch noch etwas Anderes sind. Handel treiben Viele, die sich durchaus nicht Kaufleute nennen. Es ist, wie die Handelsgesetzcommission genügend erfahren hat, schon schwer genug, auch nur allgemeine Kategorien für den Begriff des Handelsbetriebs zu finden; noch viel schwerer, mit solchen Kategorien den Zweifelsfällen des vielgestaltigen Lebens gegenüber praktisch fertig zu werden.

Jedermann weiß, daß die verschiedenen Zweige des menschlichen Fleißes, der bürgerlichen und wirthschaftlichen Thätigkeit in- und durcheinander greifen. Gegen jede theoretische oder praktische Schematisirung, welche das Gebiet der Arbeit zerstückelt, sträubt sich immer entschiedener die Erkenntniß. Für freie Arbeit kämpft die Lehre der Volkswirthschaft und muß in jeder formalen Gliederung oder Absonderung nach Ständen, welche besondere rechtliche Folgen haben soll, ein Hinderniß erblicken.

Die Forderung eines eigenen Gerichts für den Handelsstand zu befriedigen, muß der Handelsstand als solcher constituirt werden oder besten Falls sich selbst constituiren. Eine Constituirung desselben von Seiten der Staatsbehörden durch Aufnahme in die Gilde der Händler, oder durch Concessionsertheilung wird man zu allerletzt wollen. Besser nimmt es sich aus, Jedem den Zutritt zum Handelsstande nach freier Wahl zu gestatten. Allein indem auf solche Weise die großen Uebelstände nach der einen Seite hin vermieden werden würden, eröffnet sich, wenn von diesem freiwilligen Eintritt die Gerichtsgehörigkeit abhängen soll, Aussicht auf eine lange Reihe von Zufälligkeiten, Unzuträglichkeiten und Widersprüchen.

Diese würden allerdings wiederum vermindert werden können, wenn der Handelsstand selbst über die Rezeption seiner Mitglieder zu entscheiden hätte. Wir wollen zugeben, daß auf diesem Wege im Ganzen der wahre Begriff des Handelsstandes, obwohl gelinde Bedenken auch hier unverholen seyn müssen, verkörpert würde. Immerhin wird so wenig, wie unter den vorhin erwähnten Combinationen, verhütet, daß die Abschließung einer eigenen Kaste der

Digitized by Google

Handelsleute nicht bloß unangenehm empfunden wird, sondern der freien Entwicklung der Arbeit geradezu Schaden bringt. Eben so wenig wird auf diesem Wege, worauf es für unsere Betrachtung zunächst ankommt, eine innere Berechtigung für die Unterwerfung unter eine besondere Gerichtsbarkeit gewonnen. Nach unsern gegenwärtigen Anschauungen kann weder die freie Wahl, noch die Anerkennung als Mitglied von Seiten einer Corporation eigentlich genügende Ursache seyn, daß jemand den an sich für Alle gegebenen Gerichten entrückt und einem Sondergericht untergeben werde.

Gleichwohl taucht, und zwar gerade aus einer Richtung, welche für geschlossene Zünfte und Gilden nichts weniger als eingenommen ist, die Idee an eine förmliche Constituirung des Handelsstandes auf. In den Mitteln herrscht vielleicht manche Verschiedenheit. Die Einen denken nur an ein freiwilliges Einschreiben in die Matrikel, Andere halten Maßnahmen für geboten, welche energischer auf das Zusammentreten der Handelsleute wirken. Das Einzelne interessirt uns nicht. Das Wichtige, was auch auf die Idee der eigenen Gerichtsbarkeit Licht wirft, ist der Grund, aus welchem die Reconstruktion des Handelsstandes und folgeweise seine formelle Abschließung nach außen mit Bewußtseyn oder aus Instinkt aufgegriffen wird.

Dieser Grund ist so allgemeingültig, daß er auch noch anderer Orten, als im Handelswesen, ähnliche Erscheinungen hervorruft, in dem Landwirthschaftswesen, im Gewerbewesen, sey es im Ganzen oder in einzelnen Branchen.

Es ist das Bedürfniß der Selbstständigkeit, zunächst der staatlichen Verwaltung, sodann aber auch der staatlichen Rechtssprechung, wie beide bisher geübt wurden, gegenüber. Hinter der corporativen oder genossenschaftlichen Abschließung sucht man unwillkürlich Schutz gegen den Bureaukratismus der Regierungsbehörden. Leider gilt es noch immer bei Allem, was von Staats wegen geschieht, als ausgemacht, daß es im bureaukratischen Sinn geschieht.

Diesen Vorwurf macht, was zunächst die innere Verwaltung betrifft, der Handel ganz offen. Nichts ist dem Handel verhaßter, als das System polizeilicher Bevormundung und Maßregelung. Der

Digitized by Google

Handel will volle Unabhängigkeit von der Oberaufsicht der Staatsbehörden. In seiner Selbstbestimmung findet er den besten Schutz seiner Interessen.

Hört nun alle Geschlossenheit des Handelsstandes und jede organische Gliederung auf, wird das Zusammenhalten der Einzelnen zur reinen Zufälligkeit, so fürchtet man, daß um so wehrloser Alles dem alten Feind, der zu Uebergriffen stets geneigt ist, nämlich der Staatspolizei, preisgegeben wird. Man sieht nur atomistische Zerfahrenheit aller Elemente und muß jede selbstthätige Regelung der eigenen Angelegenheiten für unmöglich halten. Um also die Autonomie und die Eigenverwaltung sicher zu stellen, entsteht die Nothwendigkeit, doch wieder auf irgend eine Organisation des Standes, wenn auch in mildester Form, zurückzugreifen. Zu tief wurzelt die lange und bittere Erfahrung, daß es zu allererst darauf ankommt, eine geschlossene Stellung gegen die Autorität der Regierungsverwaltung zu behaupten.

Demselben Trieb, von dem sich in Bezug auf die Administration recht schlagende Belege beibringen lassen, verdankt zum Theil auch die Forderung eigener Gerichtsbarkeit ihre Entstehung. Gewöhnlich denkt man, wo von bureaukratischem Wesen die Rede ist, nur an die Verwaltung. Aber auch die Rechtspflege kann ihre bureaukratischen Manieren haben, und wo die ganze Staatsmaschine von diesem Geist beseelt ist, wird der Einfluß auf die Justiz nicht ausbleiben. Dabei braucht nicht im Entferntesten eine willkürliche oder absichtliche Störung des Rechts vorausgesetzt zu werden. Es genügt, wenn sich in den Richtercollegien jenes Bewußtseyn souveräner Autorität, welches sich gegenüber nur die Gerichtsunterthanen erkennt, und die Selbstgefälligkeit des gelehrten Wissens, welche dem beschränkten Unterthanenverstand keine aktive Theilnahme an dem nur den Juristen gehörigen Schutz des Rechtes gestattet, breit macht, oder Einzelrichter vom hohen Stuhl der auch auf sie überströmenden Staatsallmacht herab die Justiz verwalten.

Gegen einen solchen Charakter der Rechtspflege lehnt sich das Volksbewußtseyn immer entschiedener auf. Oft sind selbst die Bauern, von Alters an jede Beamtentyrannei gewöhnt, empfindlich

Digitized by Google

geworden; noch empfindlicher die gebildeteren Klassen, wie namentlich der Handelsstand. Es handelt sich hier nicht bloß um die äußerlichen Allüren, um die Formen, in denen man mit den Gerichten verkehrt. Es handelt sich darum, ob die Gerichte sich im Dienst des Staates und folglich über Alle hocherhaben, oder im Dienst des Publikums und als berufen, die wahren Interessen der bürgerlichen Gesellschaft zu fördern, wissen.

Der Umstand, daß im Durchschnitt das erstere der Fall ist, bewirkt, daß die Menge des Volks stets die Gerichtsbehörden als fremdartige, unnahbare Wesen betrachtet. Es entsteht kein Vertrauensverhältniß, sondern es herrscht Furcht, oft nicht mehr unterthänige Ehrfurcht, sondern eine Scheu, die zum Widerwillen und zum Haß führt. Es fühlt sich mit einem Worte, daß die Rechtspflege nicht in dem Volke, dem sie doch zu Nutz und Frommen arbeiten soll, sondern über demselben steht, und daß sie nicht um das Rechtsbedürfniß des bürgerlichen Lebens zu befriedigen, sondern als Selbstzweck nach den formalen Begriffen einer nur an sich selbst denkenden Kunst geübt wird. Daran ist freilich wesentlich die Beschaffenheit des Rechts, dessen Uebung eine dem Laien ganz unverständliche, in tiefes Kunstgeheimniß begrabene Manipulation ist, schuld. Nichts ist geeigneter, die Juristen in ihrer Abgeschlossenheit von dem Volke und in dem selbstgenügsamen Autoritätsbewußtseyn zu erhalten, als die der Theilnahme des Volks entfremdete Rechtstheorie, welche in den Augen der Kundigen immer die Laien als unwissenden Pöbel erscheinen läßt.

Die unleugbare Scheu vor den gewöhnlichen Gerichten stammt keineswegs etwa bloß aus der Abneigung vor Processen. In vielen Fällen fordert ein einmal vorhandener Rechtszwiespalt doch fremde Hülfe. Erfahrungsmäßig nimmt der Gebrauch von Schiedsgerichten zu. Es ist ganz an der Tagesordnung, daß Gesellschaften jeder Art in ihren Statuten von vornherein schiedsrichterliche Erledigung ihrer Angelegenheiten ausbedingen. Dem Landvolk sollen Märkergerichte wohl thun. Im Fabrik-, Bergwerkswesen u. s. w. lassen sich ähnliche Bestrebungen nachweisen. Kein Wunder, daß der Handel Handelsgerichte will.

Digitized by Google

Darin liegt ein bedeutsamer Zug. Die Kostspieligkeit der staatlichen Rechtspflege kommt allerdings mit in Berechnung; allein sie ist gewiß nicht die einzige Rücksicht. Oft kosten solche anderweitige Austräge nicht weniger; oft werden die Kosten überhaupt nicht in Anschlag gebracht. Der Grund liegt tiefer. Man wendet sich sichtlich von der öffentlichen Jurisdiktion ab und neigt sich so zu sagen zu einer Jurisdiktion von mehr privatem, bürgerlichem Charakter. So mächtig ist der, gerade im deutschen Volk erwachte Trieb nach Kräftigung der Rechte des Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft, daß er selbst die im Namen des Staates geübte Rechtspflege nicht verschont. Man nimmt lieber Recht von Gerichten, die man selbst constituirt, und denen man sich in freier Selbstbestimmung unterwirft, als von den Gerichten, welche die Unterwerfung als ein Zwangsrecht fordern und denen durch ihre Stellung im Staatsorganismus jener oben geschilderte Charakter der Bureaukratie aufgedrückt wird.

Die kühnere Einbildungskraft könnte, ohne allzu schwindelhaft zu werden, sich eine Zukunft ausmalen, in der alles Ernstes Privatgerichte den Staatsgerichten Concurrenz machen. Allein auch ohne solche Aussichten läßt sich nicht verkennen, daß der Geist der Gegenwart nicht mehr eine Rechtssprechung, welche dem Volke von oben herunter das Recht macht, als ein Geschenk, das es ohne Verständniß hinnehmen soll, wie es eben kommt, sondern eine Rechtssprechung fordert, die aus seiner Mitte heraus, populär im besten Sinne dieses Wortes geübt wird.

Aus diesem Grunde erstrebt der Handel eigene Gerichte. Er will Gerichte, denen das bureaukratische Wesen fremd ist und die, wenn sie auch den Namen von Gerichtsbehörden des Staates führen, doch thatsächlich aus ihm hervorgegangen sind und ihm angehören. Die Handelsgerichte sollen gerade die Interessen des Handels schützen und, unbeschadet aller Selbstständigkeit und Gesetzlichkeit des Urtheils, stets erwägen, daß sie um des Handels willen da sind. Eine solche Rechtspflege zu besitzen, erscheint so wichtig, daß sie mit der Neubildung eines abgeschlossenen Standes, ohne welche sie nicht zu erreichen ist, nicht zu theuer erkauft dünkt.

Digitized by Google

Immerhin ist der Preis sehr hoch. Wir haben bereits oben erwähnt, daß sich gegen die Constituirung legaler Berufsstände die wirthschaftliche Einsicht erklären muß. Wir dürfen hier noch anfügen, welche Folgen für den Rechtzustand entstehen müßten, wenn man diesen Weg weiter beschreiten wollte. Finden wir den Wunsch des Handels nach besondern Gerichten begründet, so wird uns die Gerechtigkeit nöthigen, dasselbe zu erklären, wo irgend ein anderer, der Handwerker-, der Ackerbauer-, der Beamtenstand u. s. w. den gleichen Wunsch äußert. Alle würden sie ihre eigene Gerichtsbarkeit fordern dürfen, und wir würden so zu einer dem Mittelalter analogen, bunten Standescompetenz voll von Nachtheilen und Unmöglichkeiten gelangen.

Hier zeigt sich dann der große Unterschied zwischen der Verwaltung und der Rechtspflege. Nichts ist natürlicher, als daß sich durch gleiche Interessen innerlich verbundene Kreise schließen, um dadurch in ihren Angelegenheiten die Selbstverwaltung und Autonomie zu gewinnen. Ganz anders steht es mit der Gerichtsbarkeit. Die Rechtspflege ist ein gleiches Bedürfniß aller Staatsangehörigen. Sie geht weit über Standes- und Berufsinteressen hinaus. Als Handelsmann kann der Einzelne mit Recht daran denken, daß er die auf seine Berufsthätigkeit bezüglichen Angelegenheiten mit seinesgleichen ordne, etwaige Hindernisse beseitige und förderliche Anstalten treffe. Kein Handelsmann hat aber das Recht, darüber zu beschließen, daß er den ordentlichen Gerichten nicht angehören will und daß für ihn ein besonderes Gericht von der öffentlichen Gewalt hergestellt werden muß. Recht nimmt er nicht als Handelsmann, sondern als Bürger. Wo der Einzelne sein Recht nehmen kann und nehmen muß, ist eine Frage, die mit der autonomischen Verwaltung nichts zu thun hat und die mithin nicht in das Bereich autonomischer Bestimmung einzelner Kreise fällt. Daß jeder sein Recht erhalte, ist die erste und hauptsächlichste Aufgabe der Staatsgenossenschaft. In dieser Hinsicht sind Alle gleichberechtigt, aber auch gleichverpflichtet, ihr Recht auf dieselbe Weise und an derselben Stelle zu nehmen. Der Begriff des allgemeinen Staatsbürgerthums leidet keine Sondergerichte auf Grund persönlicher Eigenschaften.

Digitized by Google

Was uns noth thut, ist in der That ein und dasselbe Gericht für Alle; so wenig Ausnahmen als nur irgend möglich. Das bedarf keiner weitläufigen Ausführung. Wenn dennoch der Handelsstand, bei dessen Kreditbedürfniß die größte Einheit und Einfachheit der Gerichtsbarkeit sich von selbst empfiehlt, auf Losreißung von den ordinären Gerichten bedacht ist, so können ihn dazu nur sehr bedeutende Gründe bestimmen, welche die Rücksicht auf so mißliche Consequenzen in den Hintergrund drängen.

Läßt sich denn nicht aus der Verlegenheit, in der wir einerseits den Wunsch des Handels, dem Bereich der gewöhnlichen Gerichte zu entrinnen, für sehr gerechtfertigt halten, andererseits dagegen die Folgen einer Losreißung entschieden mißbilligen müssen, ein versöhnender Ausweg finden?

Schon hier stellt sich heraus, daß nur das eine Mittel taugt, an der Quelle zu bessern. Liegt die Ursache, warum der Handel seine eigenen Gerichte begehrt, in dem Zustand der gewöhnlichen Gerichte, so liegt es nahe, sich an die letztern zu wenden und dort das Uebel zu heben. Dazu ist um so mehr Veranlassung, als, wenn man auch den Handel will hinausziehen lassen, doch über kurz oder lang von andern Seiten dieselben Ansprüche gemacht werden. Ueberall regt sich das gleiche Bedürfniß.

Ist jener bureaukratische Geist dasjenige, was ganze Stände von den gewöhnlichen Gerichten hinwegtreibt, so ist es an der Zeit, diesen gründlich auszurotten; sonst müssen die ordentlichen Gerichte zuletzt verödet und zu außerordentlichen werden.

Auf diesen Punkt führt aber auch die Betrachtung zurück, wenn man das Wesen der Handelsgerichte von einer andern Seite her untersucht. Als Basis für den Umfang der Handelsgerichtsbarkeit soll nach der gewöhnlichen Ansicht der objektive Charakter der Handelssache dienen. Dabei ergibt sich freilich leicht, daß, selbst wenn man diesen sachlichen Ausgangspunkt wählt, doch immer zugleich der subjektive Begriff des Handelsstandes oder der Handelsleute mit in Betracht gezogen werden muß. Man vermeidet oder verschiebt hier vielleicht die strengere Constituirung eines abgeschlossenen Handelsstandes, aber man kann doch nicht den Begriff des

Digitized by Google

Handelsmanns entbehren. Diesen muß man, wie auch in dem deutschen Handelsgesetzbuch geschieht, legal definiren, um den Begriff der Handelssache bestimmen zu können.

Die Bedeutung des Handelsgerichts aber hängt zunächst davon ab, wie dasselbe zusammengesetzt werden soll.

Es gibt Handelsgerichte, in denen stimmberechtigt nur rechtsgelehrte Mitglieder sitzen und Kaufleute bloß da, wo besondere handelsrechtliche Gewohnheiten, Usancen oder Aufklärungen über besondere Verkehrserscheinungen dieß nothwendig machen, zugezogen werden. Die Kaufleute spielen hier also die Rolle von Experten. Oder man kann den kaufmännischen Beisitzern die Stellung von Geschworenen, also namentlich die Beurtheilung der Thatfrage übertragen.

Die französische Organisation dagegen beruft in der Regel nur Kaufleute zu stimmführenden Beisitzern.

So viel steht im Ganzen auch in Deutschland bei dem Handelsstand fest, daß die Handelsgerichte wirkliche kaufmännische Richter haben sollen. Zweifel ist nur darüber, ob neben den Kaufleuten auch rechtsgelehrte Elemente aufzunehmen seyen, oder nicht. Wenn man sich meistentheils für die Bejahung dieser Frage ausspricht, so lassen sich doch wieder sehr verschiedene Formationen in der Verwendung der rechtsgelehrten Kräfte denken. Die einen wollen dem Juristen ungefähr eine Stelle nach Art des Staatsanwaltes, Andere nur die eines Commissärs mit bloß berathender Stimme, oder die Bedeutung eines lebendigen Handbuchs des bestehenden Rechts, dessen Kenntniß etwa den Handelsmännern fehlt, einräumen. Soll dagegen der Jurist ein decisives Votum haben, so fragt es sich, ob er nur Beisitzer oder gar Präsident seyn soll.

Man sieht, es fehlte nicht an Combinationen. Der Handelstag hat sich für kaufmännische Richter unter dem Vorsitz eines Juristen entschieden; eine sehr bezeichnende Resolution. Wenn man sich zunächst an die Richtung hält, aus welcher überhaupt das Verlangen nach besondern Handelsgerichten entspringt, so ist es offenbar eine große Concession, den Juristen zum Vorsitzenden zu erheben. Eher möchten Manche die Juristen ganz bei Seite geschoben

Digitized by Google

sehen. Wendet man dagegen ein, daß erfahrungsmäßig da, wo vermeintlich das specifisch juristische Element ganz ausgeschlossen ist, doch wieder dessen Einwirkung auf Umwegen und darum doppelt unangenehm empfunden wird, so ist doch noch eine weite Kluft bis zur Bewilligung eines juristischen Präsidenten. Bei dem Einfluß einer solchen Stellung, zumal wenn dem Juristen der Vorzug überwiegender Sach- und Geschäftskenntniß in gerichtlichen Dingen, so wie eine von Laien nicht wohl erreichbare Dialektik nicht abzustreiten ist, scheint das kaufmännische Element von vorn herein sehr beschränkt.

Wir können indessen dem Handelstag nur Glück wünschen, daß er ohne Aengstlichkeit gerade diesen Beschluß gefaßt hat.

Ganz läßt sich die Mitgliedschaft eines Rechtsgelehrten gewiß nicht entbehren. Daran würde nur dann zu denken seyn, wenn das gesammte Handelsrecht in seinem Kreis bereits zum wahren Volksrecht geworden wäre. Alsdann könnte wenigstens der Richter aus dem Handelsstand die zum Urtheilen erforderliche Rechtskenntniß mitbringen. Allein bei aller Achtung vor der Bedeutung und Lebendigkeit des Handelsrechts fehlt an solcher Volksthümlichkeit noch viel. Das Handelsrecht ruht auf dem Boden des gemeinen bürgerlichen Verkehrsrechts; auf das letztere muß tausendmal zurückgegriffen werden und das Handelsrecht selbst ist nicht frei von dem scholastisch-gelehrten Charakter, der, so lange er einmal besteht, die Hülfe der Juristen vom Fach unentbehrlich macht.

So stellt sich auch das Verhältniß nach wie vor, obwohl jetzt eine neue Codifikation des Handelsrechts vorliegt. Da dieselbe keineswegs so vollständig ist, daß nicht sehr oft nebenher noch auf andere Rechtskenntniß, als die Lektüre des Gesetzbuchs darbietet, zurückgegriffen werden müßte, da die einzelnen Bestimmungen und ihre gegenseitige Beziehung keineswegs immer so zweifellos erscheinen, daß jeder Laie ohne Beschwerde damit fertig werden könnte, da das Gesetzbuch selbst, wie nicht anders möglich, nach juristischer Methode gearbeitet ist, so wäre es eine weit übertriebene Vorstellung, daß die Existenz dieses Gesetzbuchs eigentlich juristische Kenntniß überflüssig machte.

Digitized by Google

Wäre dem aber auch so, wäre das Finden des Rechtssatzes, nach welchem zu entscheiden, eine Sache, welcher Kaufleute vollkommen gewachsen, so fehlt doch noch immer etwas Wesentliches, nämlich die Leitung des gerichtlichen Verfahrens. Das Bedürfniß eines in festen Formen sich bewegenden Processes bleibt immer. Von dem jetzigen Zustand des gewöhnlichen Verfahrens wollen wir ganz schweigen. Aber selbst angenommen, es wäre die Vereinfachung des Proceßgangs, welche die noch in Aussicht stehenden Fortschritte deutscher Gesetzgebung erzielen sollen, bereits zur Wirklichkeit geworden, bleibt immer die Bewegung innerhalb der Prozeßnormen eine besondere Aufgabe. Daß Kaufleute, welche doch nur auf vorübergehende Zeit zum Richteramt berufen werden, nimmermehr in dem Maße jene sichere und gewandte Handhabung der Proceßformen, von der so viel abhängt, sich aneignen werden, wie der Berufsrichter, leuchtet von selbst ein.

Dieß ist der Punkt, an welchem selbst die lautesten Widersacher der specifischen Rechtsgelehrsamkeit doch nicht wohl auf die Mitwirkung von, wir wollen nicht sagen, rechtsgelehrten, aber doch ständigen Richtern verzichten können. Die Leitung der Proceßverhandlungen aber gebührt nach der Natur der Sache dem Vorsitzenden.

So gelangt die Erwägung leicht dahin, den Juristen zum Präsidenten zu machen. Daß demselben noch neben jener Leitung eine Stimme der Entscheidung zukommt, zeichnet ihn am wenigsten von den kaufmännischen Collegen, welche das gleiche Recht des Votums haben, aus. Jedenfalls erscheint die Präsidentschaft praktischer, als die Rolle eines Consulenten oder auch eines Beisitzers unter kaufmännischem Präsidium. Das Ansehen des letztern wird durch das juristische Element, wenn es sich wirklich feindselig zu regen beginnt, leicht untergraben.

Ueberdieß ist das Bedenken, daß ein tüchtiger Jurist als Präsident einen ungebührlich großen Einfluß ausüben möge, an sich ungerechtfertigt. Es liegt ja in der Hand der kaufmännischen Beisitzer, wie groß sie diesen Einfluß werden lassen. Ist der Einfluß aber natürlich, so liegt in dem, was dem wirklichen Verhältniß

Digitized by Google

entspricht, kein Uebel. Allein die unbefangene und gründliche Betrachtung wird noch weiter gehen. Ist es denn immer nothwendig, das kaufmännische und das juristische Element als geborene Widersacher anzusehen, oder ist es denn nothwendig, wenn zur Stunde eine solche Auffassung noch richtig ist, in alle Zukunft hinaus eine gleich feindliche Situation vorauszusetzen? Wer diese Frage bejaht, muß allerdings auf ein System des Gleichgewichts gerathen, welches beständig mit großer Aengstlichkeit namentlich die Begrenzung des juristischen Einflusses zu überwachen hat.

Eine solche Stimmung erhalten zu sehen, kann nicht der Wunsch und die Aufgabe der Zukunft seyn. Viel besser ist es, auf eine Versöhnung beider Elemente hinaus zu spekuliren; nicht bloß auf ein äußeres Compromiß, sondern auf eine von innen heraus wachsende Verbindung und eine Umwandlung des rechtsgelehrten Standes, welche die begründete Scheu gegen ihn ablegen heißt. Worin diese Wandlung bestehen muß, wird sich unten ergeben. Soviel aber sey gleich hier erwähnt, daß eben deßhalb die von der Heidelberger Versammlung empfohlene Organisation besondere Vorzüge hat. Auf die Gefahr hin, einstweilen vielleicht etwas mehr Juristenthum im Handelsgericht zu haben, als der Handel seinen jetzigen Ansichten über dessen Werth zufolge haben möchte, erhält sie am besten die Verbindung der Rechtspflege im Handelsgebiet mit der Rechtswissenschaft und mit der übrigen Rechtssprechung. Diese Verbindung total zerreißen zu wollen, kann nur unverständigem Eifer einfallen. Die Gefahr liegt indessen nahe genug, um sie besonders hervorheben zu dürfen.

Ueberschaut man nun alle die verschiedenen Pläne über Einrichtung der Handelsgerichte, so sind offenbar darin die Handelsleute einig, daß die Juristen allein nicht das Handelsgericht ausfüllen sollen. Keine Regierung wird sich Dank erwerben, wenn sie von dem Auskunftsmittel, die Handelsgerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen, Gebrauch macht. Soviel steht einmal fest, daß die specifische Rechtsgelehrsamkeit beschränkt werden muß.

Der Instinkt des Handels wehrt sich gegen die gewöhnliche

Digitized by Google

Justiz der Juristen. Um die ihm schädlich scheinenden Folgen der juristischen Rechtssprechung zu vermeiden, verlangt er mindestens die Beiordnung kaufmännischer Richter, deren Hauptvorzug eben darin besteht, daß sie keine Juristen sind. So entsteht das Handelsgericht doch gewissermaßen aus Standesrücksichten. Wenn es, wie wir sehen, nicht gerade in der Idee des Handelsstandes als solcher wurzelt, so ist es doch ein Protest gegen die Macht und das Wesen des Juristenstandes, ein Mißtrauensvotum wider die specifische Rechtsgelahrtheit.

In der Regel spricht man dieß nicht so geradehin aus. Man sagt lieber, und das klingt für die Juristen höflicher, daß die Handelssache eine eigenthümliche, nämlich den Juristen nicht so geläufige Art der Beurtheilung erfordert. Worin besteht aber das Eigenthümliche der Handelsrechtspflege?

Es ist eine alte Regel, daß im Gericht der Kaufleute anders geurtheilt wird, als im ordinären Gericht. Schon von den Juristen der canonisch-scholastischen Schule wird stets hervorgehoben, daß unter Kaufleuten die spitzen Feinheiten, in denen die scholastische Rechtsweisheit eigentlich bestand, keine Anwendung leiden. Im Forum der Kaufleute sollte ex aequo et bono, das heißt, mehr noch nach materiellem Recht und einer den realen Lebensverhältnissen nachkommenden Billigkeit, als nach dem strengen juridischen Schema entschieden werden.

Darin war hauptsächlich zweierlei begriffen. Einmal erfreute sich die Rechtspflege der Kaufleute wesentlicher Erleichterungen des Beweises. Bekanntlich sind die Canonisten die Schöpfer einer sogenannten juridischen Methode des Beweisführens und Beweisprüfens, von deren künstlicher Verwickeltheit zum Glück die heutige Rechtskunde nur noch ein schwaches Bild hat. Der ganze Proceß, und vorzüglich der Akt des Beweisens, welcher stets den Angelpunkt des streitigen Verfahrens darstellt, wurde dadurch zu einer Aufgabe, an der das gute Recht häufig verzweifeln mußte. In den langwierigen Verhandlungen war den Schlichen des subtilsten Advokatenwitzes die reichste Gelegenheit zu Verdrehungen dargeboten. Der Richter selbst war auf eine Masse von Formen und auf die

Digitized by Google

Merkmale jener juridischen Wahrheit, denen gegenüber die freie menschliche Erkenntniß der Wirklichkeit verstummen mußte, hingewiesen.

Es wollte mithin schon Etwas heißen, wenn der Rechtspflege in Handelssachen wenigstens einigermaßen der Weg ebener gemacht wurde. Daran fehlte freilich viel, daß die ganze Schuldoktrin über Bord geworfen worden wäre. Etwa an die Stelle jener unerhört geschraubten Proceßführung und Beurtheilung die einfachste Darstellung der streitigen Ansprüche und jene natürliche Art der Prüfung, wie sie das römische Gericht einst geübt hatte, zu setzen, fiel niemanden ein. Dazu hatte der scholastische Geist zu sehr der ganzen Rechtswissenschaft und Rechtsübung sich bemächtigt. Allein so viel steht fest, daß dem Rechtsverkehr der Kaufleute gegenüber dem natürlichen richterlichen Ermessen eine Macht eingeräumt wurde, zu welcher derselbe sonst nicht leicht gelangen konnte. Zielten doch alle Bemühungen der scholastisch-kasuistischen Theorie gerade auf Ausschließung des mit der blanken Willkür auf eine Stufe gestellten freien Urtheils ab.

Wir wollen eine Reihe von Erleichterungen, welche geradeswegs als besondere Ausnahmen von den gewöhnlichen Rechtsregeln zu Gunsten des materiellen Rechts erschienen, nicht weiter betonen. Die zweite, das Handelsgericht auszeichnende Erscheinung ist die, daß sich hier zugleich die Bildung des Rechts frischer erhielt, als anderswo.

Dieß hängt mit dem oben Erwähnten innig zusammen. Wo die Prüfung und Beurtheilung der realen Beschaffenheit des einzelnen Falls nachgeht, wo sie angewiesen ist, den wahren Willen der Betheiligten und den wahren Sinn der Verkehrsvorkommnisse zu erforschen und statt der dürren Schablone kasuistischer Folgesätze die verständige Logik allgemeiner Rechtssätze walten zu lassen, kann das Recht selbst nicht verknöchern. Es wird sich da immer jene elastische Bewegung des Rechts, welche das Ueberlebte abstößt und für die neuen Gebilde des Lebens neue Normen schafft, wirksam zeigen.

Bei gesunden Rechtszuständen sollte das stets so seyn. In der

Digitized by Google

guten Zeit des römischen Rechts war es gewiß so. Die Praxis und die Wissenschaft, welche aus den praktischen Erfahrungen bewußte Principien schöpfte, thaten ihre Schuldigkeit. Das Recht blieb im Fluß, wenigstens durch Jahrhunderte. Die rechtsbildende Idee war das Beherrschende, nicht das positive Gesetz und das positive Dogma.

Ganz anders in canonisch-romanistischer Schule. Hier verwandelte der entgegengesetzte Geist das Recht, wie die Religion in eine Summe todter Regeln. Die Kunst der Juristen bestand nicht mehr darin, alles Einzelne auf möglichst wenige, einfache und allgemein verständliche Principien zurückzuführen, sondern darin, das positive Wort des Gesetzes auszulegen und von diesem Einzelpunkt aus durch Unterscheidungen, Beschränkungen, Ausnahmen die Anwendung ins Weite zu vermitteln. Indem es selbst an der Kenntniß des äußerlichen historischen Materials fehlte, blieb die innere Begründung und Verbindung ganz außer Acht; dazu fühlte niemand ein Bedürfniß. Die Grundlage des positiven Gesetzes war der alleinige, letzte und in ihrem Sinn vollkommen zulängliche Ausgangspunkt der Doktrin.

Bei einer solchen Methode wurde die nothwendig immer künstlicher werdende Kenntniß der Rechtsnormen und die Einsicht in den Mechanismus ihrer Handhabung lediglich Sondereigenthum der eingeweihten Kunstgenossen. Die übrige Menge hatte daran keinen Antheil mehr. Ihr spendeten die Juristen das Recht aus dem Schatze der Rechtskunde, wie die Priester den Laien das unbedingte Dogma und die Gnade aus dem Schatze der Kirche.

Von dorther stammt die Entfremdung des Rechts aus dem Volksbewußtseyn und jener Widerwille gegen die Juristen, der oft zu lauten Ausbrüchen der Feindseligkeit führte. Heute noch sind die, immerhin zwar gemilderten, Folgen der unglücklichen Periode der Rechtsscholastik in der Meinung der Laien, wie in dem Zustande der Wissenschaft und Gesetzgebung, lange nicht überwunden.

In der trübsten Zeit sah es doch im Gericht der Kaufleute etwas günstiger aus. Der Handelsverkehr, welcher namentlich in Italien unter den Augen der gelehrten Scholastiker einen so mächtigen

Digitized by Google

Aufschwung nahm, fügte sich keineswegs willig ihrem System. Er nöthigte nicht nur, auf seinem Gebiet es mit den subtilen Formen minder streng zu nehmen; er zwang sogar, juristische Lehrsätze, die Ergebnisse tiefster Gelehrtenkunst, aufzugeben, weil sie für ihn unerträglich waren. Nicht minder brachte er Dinge zur rechtlichen Anerkennung, welche mit der sonstigen Doktrin geradezu unvereinbar gewesen wären, hätte nicht die Scholastik über so treffliche Mittel, das Unvereinbare doch vereinbar zu machen, zu verfügen gehabt.

Der freiere, von dem einengenden Gedanken an die Bewahrung der juristischen Formelkunst nicht gestörte Blick in das wirkliche Leben ist ein Vorzug, welcher auch noch den modernen Handelsgerichten zukommt. Der offene Sinn für die reiche Welt des Verkehrs kann sich nicht entschließen, daran den Maßstab der trockenen juristischen Eintheilungen und Formvorschriften zu legen. Inter mercatores de argutiis non disputatur. So heißt es auch noch jetzt. An das wahre Wesen des Verkehrslebens soll man sich halten, anstatt an die Abstraktionen der juristischen Schule. Nach verständigen Principien soll man unter concreter Erwägung des einzelnen Falles in seiner wahren Beschaffenheit urtheilen. Dazu fordert gerade im Handelsverkehr die tägliche Beschäftigung mit den unendlich mannigfaltigen Beziehungen menschlicher Thätigkeit auf, und die Bedeutung der materiellen Interessen nach der wirthschaftlichen Seite hin hat sich solche Achtung errungen, daß weniger als je die selbstgefällige Schulweisheit der Juristen sich einbilden kann, den Handelsverkehr nach ihren Rubriken modeln zu wollen. Der Handel, intelligenter als andere Stände, ist von jeher der juristischen Kunst als eine Macht entgegengetreten.

Viele Handelsgerichte mögen von dem Ideal eines Gerichts, welches seine Aufgabe so erfaßt, wie es der Handel eigentlich will, weit entfernt seyn. Dennoch ist ausgemacht, daß noch heute die Rechtspflege im Handelsgericht und das Handelsrecht besondere Eigenthümlichkeiten haben. Damit die Eigenthümlichkeit ja ihren juristischen Namen trage, legt man ihr den des commerziellen Gewohnheitsrechts bei. Dessen Träger sind die Handelsgerichte.

Digitized by Google

Untersucht man das Wesen des commerziellen Gewohnheitsrechts, so ergibt sich bald, daß dieß gerade in der Negation dessen, was man unter specifisch juristischer Art begreift, besteht; zugleich aber auch, daß das, was hier eine Besonderheit seyn soll, die Regel aller Rechtspflege seyn sollte.

Commerzielles Gewohnheitsrecht ist Alles, was nicht unter die gewöhnliche Classification der juristischen Doktrin paßt, was sich um das abstrakte Schema nicht kümmert und seine Rechtsprincipien lieber aus dem Wesen und Bedürfniß des Verkehrs entnimmt. Commerzielles Gewohnheitsrecht ist das aus dem Verkehr selbst sich erzeugende Recht. In dem commerziellen Gewohnheitsrecht lebt also eine Rechtsbildung, die selbst über dem positiven Gesetz und jedenfalls über der sonst gültigen Regel der Wissenschaft steht, und die alte Sätze abschafft und neue ohne Hülfe der schreibenden Legislation einführt: eine lebendige, sich aus der Rechtsidee des Volkes stets erneuernde Rechtsbildung, welche ihrerseits, da sie nicht im Wortlaut des positiven Gesetzes ihre letzte Quelle hat, niemals der an dem Buchstaben hängenden Scholastik in der Weise verfallen kann, wie andere Theile des Rechts.

Die Eigenthümlichkeit der Handelsrechtspflege, daß sie recht viel solches Recht und folglich recht wenig Juristenrecht im gewöhnlichen Sinn braucht, möchte der Handel um jeden Preis erhalten, oder noch lieber ausdehnen. Das commerzielle Gewohnheitsrecht soll vor der erstarrenden, anatomisirenden Hand des Juristenthums bewahrt und in frischem Wachsen befördert werden.

Das ist es, was dem Handel Noth thut. Andere Vorzüge der Handelsrechtspflege, die man rühmend erwähnt, sind nur von untergeordnetem Belang oder Folgen dieser einen Hauptrichtung. Noch heute wiederholt man, daß Handelssachen nicht nach der schneidenden Schärfe der regulären Jurisprudenz, sondern nach der im Handel geltenden Rechtsüberzeugung, nach Billigkeit unter Berücksichtigung der Usanzen, vor allen Dingen nach dem Maßstab des die Seele des Verkehrs bildenden guten Glaubens entschieden werden müssen. Darum fordert man für die Handelssache ganz abgesehen von allen Rücksichten auf den persönlichen Handelsstand, eigene Gerichte.

Digitized by Google

Den Juristen traut man die Lösung der Aufgabe nicht zu; so wenig, daß manche lieber jede juristische Gelahrtheit aus den Handelsgerichten gänzlich verbannen möchten. Die Vorwürfe wider die juristische Methode sind aber, wie sich schon aus dem Vorhergehenden ergibt, von so umfassender, über das Handelsrecht weit sich hinaus erstreckender Bedeutung, daß wir nicht umhin können, die Lage der Rechtswissenschaft und Rechtspflege in einigen allgemeinen Zügen anzudeuten. Nothwendig müssen wir zugleich betrachten, welche Berechtigung diese dem Handel gibt, sich mit solcher Entschiedenheit von dem specifisch Juristischen abzuwenden.

Nicht selten begegnet man gebildeten Laien — bei den ungebildeten ist vollends die Verdammung gewiß —, welche die ganze Ausbildung der Rechtskunde zur Wissenschaft geradezu als ein Unheil betrachten. So weit ist es mit dem Widerwillen gegen die Kunst der Juristen gekommen. Die Wenn und Aber, mit denen der gewissenhafte Jurist jede Antwort auf die scheinbar einfachste Rechtsfrage verklausuliren muß, flößen einen schlechten Begriff von dem Zustand der Wissenschaft und Gesetzgebung ein. Man sieht überall nur Hinterthüren, Verdrehungen, Härten. Dem Urtheil fehlt, da es als das Produkt geschraubter und spitzfindiger Argumentationen aus unverständlichen Begriffen erscheint, mit dem Verständniß das Vertrauen. Wirklich ist es so weit gekommen, oder, da diese Wahrnehmung nicht neu ist, richtiger gesagt: noch immer steht es so, daß es häufig gar nicht schwer fällt, die Vertilgung des ganzen gelehrten Wissens für die erste Bedingung eines Besserwerdens zu halten. Man sieht nur Heil in einer Rechtspflege und allenfalls einer Codifikation, welche mit Uebergehung des ganzen gelehrten und namentlich historischen Wustes endlich einmal nach natürlichen Sätzen verfährt.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die nur allzu begreiflichen Excesse solcher Ansichten ausführlicher zu verfolgen; am wenigsten die Feindseligkeiten gegen die historische Methode. Der Kundige weiß, daß das Recht stets etwas Historisches, geschichtlich Zusammenhängendes ist und selbst dann seyn wird, wenn man vermeintlich mit dem Historischen brechen möchte.

Digitized by Google

Das Recht läßt sich nicht, wie man mitunter meint, aus etwas praktischer Lebenskenntniß und einigen allgemeinen Begriffen allein herausschneiden. Allerdings bedarf es praktischer Erfahrung und fleißiger Beobachtung der vorhandenen Zustände, damit das Recht das leiste, was es soll. Allein die Befriedigung des alltäglichen Bedürfnisses, der praktische Dienst, welchen man von dem Recht erwartet, ist nicht der Inbegriff seines Wesens. Allerdings bedarf es des steten Rückblicks auf die allgemeinen Ideen, mit welchen sich die Zeit trägt. Allein gerade durch diesen Zusammenhang mit den geistigen Bestrebungen nach jeder andern Richtung hin wird es um so mehr zur Nothwendigkeit, das Recht historisch, in seiner Entwicklung als Bestandtheil des geistigen Lebens der Völker zu erkennen und zu erforschen.

Das Recht ist allemal organisches Produkt der politischen und socialen Zustände. Aus der geschichtlichen Vergleichung verschiedener Perioden muß sich die eigentliche innere Nothwendigkeit des jedesmaligen Rechtszustandes und zwar bis in das tiefste Mark selbst des Privatrechts ergeben. Es muß sich zeigen, warum unter andern Verhältnissen das Recht anders geartet war, und zugleich, welche Bahnen sich für die naturgemäße Weiterentwicklung öffnen.

Die historische Behandlung des Rechts in diesem Sinn ist die ächte Quelle des Verständnisses. Auf ihr beruht die wahre Physiologie des Rechts. Sie ist, indem sie die innern Gründe der Rechtserscheinungen nachweist und das Recht in seiner steten, selbst durch die feierlichsten, drohendsten oder sich selbst eine ewige Dauer garantirenden Gesetze nicht aufgehaltenen Bewegung aufdeckt, der Todfeind des blinden Eifers für den positiven Buchstaben und der daraus entstandenen Scholastik.

Bisher freilich war die Historie des Rechts zum größten Theil nur eine Sammlung der Alterthümer; ein Aneinanderreihen todter Thatsachen, denen der verbindende und ihre Nothwendigkeit erklärende Hauch fehlte. Wenn man bedenkt, was im Gebiet des Rechts zu thun war, so wird es sehr begreiflich erscheinen, daß die Wissenschaft Jahrzehnte des angestrengtesten Fleißes dabei zubringen mußte, zunächst einmal die verborgenen Reste der Antiquitäten zu heben,

Digitized by Google

zu sammeln und kritisch zu sichten. Außerordentliches ist nach dieser Seite hin geleistet worden, und doch ist noch viel zu thun übrig.

Das praktische Rechtsbedürfniß aber sehnt sich, diese Erfolge nun auch in anderer Weise verwerthet zu sehen, als bislang geschehen ist. Es will mehr, als das bloße Aneinanderreihen der gelehrten Ausbeute; es will eine andere Wirkung auf die bestehende Rechtswissenschaft, als eine historische Kritik, welche die gewohnten stereotypen Sätze der älteren Schule umstürzt, dafür aber nur wieder eben so künstliche Definitionen, Distinktionen, Limitationen und Ampliationen an deren Stelle setzt. Ein solcher Gewinn scheint der Mühe angestrengter geschichtlicher Forschung nicht werth, und der Zustand des Rechts scheint durch die Zweifel, welche die historische Kritik an den althergebrachten Sätzen der Lehrbücher erregt, eher noch unsicherer zu werden.

Für Alle, Theoretiker und Praktiker, wird es unumgängliches Bedürfniß, daß die Wissenschaft, welche längst über eine Fülle von Einzelheiten in der Erkenntniß des römischen oder deutschen Rechts gebietet, nun auch Hand anlegt, in der Mannigfaltigkeit der Einzelheiten die Einheit einfacher Grundgesetze der Rechtsentwicklung nachzuweisen. Dieß ist bis jetzt noch nicht der Fall. Das römische und das deutsche Recht kennen wir bis zur Stunde nur als ein Gewebe der verwickeltsten Lehren, deren Kunst jedem Unbefangenen mehr das Unbehagen des mühseligsten Erlernens, als die Befriedigung des einfachen innern Verständnisses gewährt. Gerade so ist es mit unserem eigenen heutigen Rechtszustand.

Wie die Kenntniß seiner Vorstufen, beruht er selbst noch größtentheils auf einer, lediglich oder doch wesentlich mit den äußerlichen Gründen sich begnügenden Auffassung. Jene canonistischen Ideen, welche zuletzt immer auf den blanken Wortlaut des Gesetzes und dessen scholastische Benützung hinleiten, wirken noch fort. Noch immer sucht man die Rechtskunde in dem Wissen unendlich vieler Einzelsätze, anstatt in dem Verständniß der inneren Principien. Noch immer steht die Gelehrsamkeit, wo es sich um die Qualifikationen eines guten Juristen handelt, voran zum Nachtheil der Selbstständigkeit und Natürlichkeit des Urtheils.

Digitized by Google

Wenn wir so im Ganzen in der Behandlung des Rechts die Künstlichkeit und den Mangel an einfachen Principien bedauern müssen, welche, aus der Entwicklungsgeschichte gewonnen, einzig im Stande sind, dem Juristen sein Werk zu erleichtern, und dem Laien ermöglichen, an dem Verständniß des Rechts thätigen Theil zu nehmen, so darf nicht vergessen werden, daß gleichwohl Vieles anders geworden, als es noch vor wenigen Jahrzehnten, ja vor einem Jahrzehnt stand. Wir wollen nicht die wohlfeile Ankündigung einer großen Krise der Rechtswissenschaft wiederholen. So viel ist gewiß, auch im Rechtszustand, in den innersten Anschauungen vom Recht gehen raschere Wandlungen vor. Auch das Recht lebt jetzt schneller.

Wohin diese Wandlungen ihre Richtung nehmen, läßt sich wohl am besten aus dem Verhältniß der Praxis zur Wissenschaft schließen. Während, zwar nicht die ganze, aber doch ein guter Theil der Wissenschaft noch vollkommen die alten Pfade wandelt und wohl sich an Gelehrsamkeit, nicht aber das Rechtsbedürfniß des Volks bereichert, hat großentheils die Praxis, von dem steten Verkehr mit der Wirklichkeit beeinflußt, ganz andere Wege eingeschlagen. Es existirt bereits, wie der Beobachter leicht erkennt, ein großer Riß zwischen Theorie und Praxis. Die Praxis schreibt schon sehr gern das sogenannte praktische Verständniß auf ihr Panier, und bestärkt sich immer entschiedener in der Verschmähung des gelehrten juristischen Wissens; ob stets aus der Erkenntniß der wahren Schwächen der Theorie, oder aus dunklem Drang, ist eine andere Frage. Für die Wissenschaft wird die Arbeit immer undankbarer, je mehr die Aussicht, durch ihre mühseligen Resultate praktisch zu wirken, geschmälert erscheint.

Die meisten Erfahrungen hat in dieser Beziehung zweifellos das Strafrecht gemacht. Dort ist in der Praxis die gelehrte Wissenschaftlichkeit fast untergegangen.

In dem bürgerlichen Recht würde dasselbe geschehen, wenn die Gesetzgebung in der Weise der Stimmung der Praxis zu Hülfe käme, wie im Strafrecht. Existirte eine Codifikation des bürgerlichen Rechts, deren Schwierigkeiten nur immer noch zu groß befunden werden, so würden die Praktiker auch hier die große Masse

Digitized by Google

des gelehrten und namentlich des historischen Wissens vollends bei Seite legen, keineswegs bloß aus Bequemlichkeit, sondern aus Ueberzeugung der Ueberflüssigkeit.

So kann man, Dank der unbefriedigenden Lage der Wissenschaft, von den Juristen selbst dieselben Urtheile und dieselben Wünsche hören, wie von den Laien. Mit einem neuen Gesetzbuch denken die Praktiker den sichern Leitfaden zu gewinnen, der sie aus dem Labyrinth der historisch ererbten Theorien herausführt und ein den herrschenden Bedürfnissen entsprechendes, wahrhaft praktisches Recht begründet. Mit einem neuen Gesetzbuch denken nicht minder diejenigen, welche in den Juristen alten Schlags die Widersacher einer volksthümlichen Rechtsübung und Rechtsentwicklung erblicken, einen entscheidenden Streich gegen dieselben auszuführen.

Die besonnene Betrachtung wird sich hüten, die Erwartung von den Erfolgen der Codifikation zu übertreiben. Was man eigentlich bannen möchte, wogegen sich der gesunde Instinkt des Laien und des nicht in der Mechanik der Schuldoktrin befangenen Juristen sträubt, ist der mittelalterliche Geist der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. Das neue Gesetzbuch aber kann aus diesem nämlichen Geist erzeugt worden seyn und in dem nämlichen Geist wieder gehandhabt werden. Ist dieß der Fall, so ist der Vortheil, daß man eine übersichtliche Darstellung des betreffenden Rechtsabschnitts, die Beseitigung mancher Zweifelsfragen und einzelne Verbesserungen erlangt, doch bei Weitem nicht das Ziel, welches dem Bedürfniß vorschwebte. Ja der bitter empfundene bureaukratische Charakter kann sich leicht in einer straffen Codifikation noch spitzer ausprägen, als es in dem alten gemüthlichen Zustand des gemeinen Rechts der Fall war.

Soll mit Erfolg reformirt werden, so muß von den untersten Grundbegriffen ein neuer Sinn auf Schritt und Tritt die alte Scholastik bekämpfen und verjagen. Dazu bedarf es der Wissenschaft und gerade der ächt historischen Wissenschaft. Sie ist die Macht, welche den Beruf und, wenn sie will, auch die Kraft hat. Sie kann gründlicher aufräumen, als die fleißigste Codifikation, wenn sie in ihrem eigenen Schoß die Quelle der Gesetzgebung und

Digitized by Google

der Rechtspflege reinigt. Geschieht dieß, so wird niemand anstehen, für das Rechtsbedürfniß bei der juristischen Wissenschaft Befriedigung zu suchen, während man ihr so, wie sie dermalen angesehen wird, den Rücken wendet.

Es wäre ungerecht, wenn man annehmen wollte, daß den Anforderungen des Zeitgeistes gegenüber die ganze Rechtswissenschaft sich passiv auf ihrem alten Standpunkt hielte. Im Gegentheil würden sich manche glückliche Leistungen und noch mehr Anzeichen von dem reifenden Bewußtseyn höherer Ziele, als der seitherigen, bezeichnen lassen. Indessen bedarf es dazu, um sich davon zu überzeugen, genauerer Untersuchung. Die juristischen Praktiker wissen im Ganzen wenig davon, ob in der Wissenschaft selbst sich Umwandlungen vorbereiten, wie umgekehrt vielfach von der Wissenschaft die bedeutsamen Züge in dem Gebahren der Praxis ignorirt werden. Den Laien stehen sogar die praktischen Juristen, geschweige denn die Professoren nach wie vor im alten Rufe verderblicher Doktrinärs und Widersacher des mit den Menschen geborenen Rechts.

Eben darum mißtraut man selbst den Erfolgen einer neuen Codifikation. Es genügt nicht, das materielle Recht umzugestalten. Ganz richtig erkennt man, daß damit noch nicht der volle Sieg wider die alte Juristenschule gewonnen wird. Mit gutem Takt prüft und umgestaltet man das Verfahren und die Organisation der Gerichte. Das wirkt ungleich entscheidender auf die eigentliche Stimmung, wenigstens der praktischen Jurisprudenz, und ist darum für die Erreichung dessen, was das Rechtsbewußtseyn verlangt, wichtiger, als die neue Abfassung des materiellen Rechts.

So haben wir mit den Codifikationen des Strafrechts neue Strafproceßordnungen und die Einrichtung neuer Strafgerichte Hand in Hand gehen sehen. Dasselbe zeigt sich in dem Civilrecht. Da eine neue Civilproceßordnung für die Umstimmung der Rechtspflege am nothwendigsten erscheint, so kann auch der Handel keineswegs sich an der Herstellung eines Handelsgesetzbuchs, welches nur die Normen der richterlichen Entscheidung enthält, genug seyn lassen. Die Art der Rechtspflege, Proceß und Organisation der Gerichte ist für ihn eine eben so große, oder noch größere Lebensfrage.

Digitized by Google

Der Handel besteht, im rechtlichen Sinn genommen, aus einem unaufhörlichen Begründen und Auflösen von Rechtsverhältnissen. Er hat mithin das stärkste Interesse, gute und einfache Rechtsnormen vorzufinden, nach denen er selbst in diesen Geschäften sich bewegen kann. Der Handel kommt aber bei der Menge seiner Geschäfte zugleich am häufigsten in die Lage, gerichtliches Recht suchen zu müssen; die Aussicht, daß dieß geschehen kann, bildet den Hintergrund aller seiner Rechtsbeziehungen. Von der Art und Weise, wie das Recht im Gericht zu erlangen ist, wird wesentlich der Kredit, welcher die Seele des gegenwärtigen Handels bildet, bestimmt. Es kann mithin nicht befremden, wenn sich der Handel eifrigst damit beschäftigt, namentlich die Rechtspflege in dem seinen materiellen Interessen förderlichen Sinn zu organisiren.

Die Einfachheit und Natürlichkeit der Rechtssprechung aber, welche, indem sie die sichere Realisirung der Rechtsansprüche verbürgt, von dieser Seite her als Grundlage des Kredits gewünscht werden muß, trifft durchaus mit denjenigen Forderungen zusammen, welche aus den Schwächen der bisherigen Rechtspflege entstehen. Um des Kredits willen strebt das Handelswesen nach solchen Gestaltungen, welche wir als Folgen des unbefriedigenden Zustandes der juristischen Rechtsausübung erkannt haben.

Allein auch darin ist das Bedürfniß des Handels kein vereinzeltes. Die Schwäche oder Güte der Rechtspflege berührt alle Erwerbszweige; keiner derselben kann heutzutage ohne Kredit bestehen und jeder fühlt die Rückwirkung der Rechtszustände auf den Kredit. Der Handwerker, der Landwirth u. s. w. können keinen andern Charakter der Rechtsübung wollen, als der Handelsmann, wenn sie gleich nicht soviel Kredit in der Art, wie der Handel, brauchen. Nirgends will man mehr die natürliche, einfache Handhabung der Rechtssätze und die concrete Auffassung der wirklichen Beschaffenheit des einzelnen Falls vermissen. Der Unterschied ist nur der, daß, weil die eine Berufsart vielleicht häufiger in die Lage kommt, vor den Gerichten Recht zu verlangen, das gleiche Bedürfniß hier früher, dort später, hier energischer, dort bescheidener seinen Ausdruck findet.

Das lebhaftere Bewußtseyn des Handels hat sich in der That

Digitized by Google

nur zum Fürsprecher des allgemeinsten Bedürfnisses gemacht. Der gesammte bürgerliche Verkehr muß dasselbe Streben sich aneignen. Warum sollen Streitigkeiten über Grundeigenthum, oder über Erbschaftsangelegenheiten die Manier der alten gelehrten Juristenschule ertragen, während dieß für unmöglich erklärt wird, wenn es sich um Lieferungsgeschäfte oder Societätsverhältnisse handelt? Niemand wird einen vernünftigen Grund dafür aufbringen. Nur um die Forderungen des Handels desto besser zu unterstützen, sucht man sich mitunter einzureden, daß ein Unterschied sey, ohne denselben irgendwie nachweisen zu können. Es bedarf wenig Nachdenken, um zu erkennen, daß in dieser Beziehung das Gebiet des ganzen bürgerlichen Verkehrs untheilbar ist. Wenn der Handel scheinbar eine besondere, namentlich eine von der specifisch-juristischen Methode sich befreiende Rechtssprechung erstrebt, so muß er erkennen, daß er dieselbe nicht als eine Anomalie bloß für sich, sondern, wenn auch zunächst für sich, doch zugleich bahnbrechend für den ganzen Rechtsverkehr erstrebt.

In diesem Verhältniß zum Ganzen steht auch wie von Manchen bereits bei Abfassung des Handelsgesetzbuchs bemerklich gemacht wurde, das materielle Recht des Handels. Das Handelsrecht umfaßt, wenn es vollständig seyn soll, so ziemlich jenen Theil des bürgerlichen Rechts, den die Juristen Obligationenrecht nennen. Hat es sich einerseits mit Erscheinungen zu beschäftigen, welche dem engeren Handelsverkehr eigenthümlich sind, so betrifft doch andererseits ein großer Theil seines Inhalts Dinge von allgemeinster Bedeutung. Das Kaufgeschäft z. B., die wichtigste Vertragsform auch des Handelsverkehrs, erstreckt sein Bereich weit über den eigentlichen Handelsverkehr hinaus.

Kann nun das Kaufgeschäft unter Handelsleuten etwas anderes seyn, als unter Nichtkaufleuten? Ist es denkbar, daß andere Regeln seinen Voraussetzungen und seiner Wirksamkeit gelten sollen, weil es hier den Namen eines Handelsgeschäfts verdient, dort nicht? Die Nomenklatur ist doch nur eine unwesentliche Zufälligkeit; Kauf bleibt Kauf, wo es auch sey.

Wenn trotzdem im Handelsrecht dieses gar nicht ihm allein

Digitized by Google

angehörige Geschäft neu geregelt wird, so geschieht dieß, weil sich das Bedürfniß von Verbesserungen fühlbar gemacht hat. Sind es wahre Verbesserungen, sollte dann nicht auch der ganze Rechtsverkehr das Bedürfniß empfinden, ihrer theilhaftig zu werden oder sie dankend hinnehmen? Kann man wirklich daran denken, daß dieselben Geschäfte im Handelsverkehr andern Rechtsgrundsätzen folgen sollten, als anderswo? Von der Schwierigkeit der Grenzbestimmung abzusehen, ist die Widersinnigkeit und die praktische Unmöglichkeit zweier verschiedener Theorien vom Kauf u. dergl. offenbar. Das Handelsrecht kann eigentlich nur die Anwendung der für den gesammten Verkehr gültigen allgemeinen Rechtsprincipien auf die besonderen Erscheinungen des Handelsverkehrs enthalten. Wenn es sich gleichwohl mit den Rechtssätzen beschäftigt, deren natürliche Wirkung an sich über die Grenzen des Handelswesens hinausstrebt, so ist dieß sehr erklärlich. Der Handel sucht eben, zunächst wieder für sich selbst, eine Verbesserung, deren eigentlich alle Welt bedürfte; eine Verbesserung, bei der aber, wenn sie vorläufig allein für den Handelsverkehr bestimmt ist, die Gefahr einer Zersplitterung des einheitlichen Rechtszustandes nicht übersehen werden kann.

Die üblen Folgen einer solchen stückweisen Reform der Gesetzgebung muß man sich in den grellsten Farben ausmalen. In der That hilft über die großen Bedenken nur die Hoffnung hinaus, daß, wenn die Reform im Gebiet des Handelsrechts wirklich Gutes leistet, von dort aus das Nützliche sich weiter verbreiten und so am Ende doch die Herstellung des gleichen Rechts für allen und jeden Verkehr, nur auf dem umgekehrten Wege von der Spitze nach der Basis hin, erreicht werde.

Dieselben Bedenken begleiten nun auch die Einrichtung einer besondern Rechtspflege für das Handelswesen. Der Riß in die Einheit des bürgerlichen Rechts, den schon der Inhalt des Handelsgesetzbuches macht, wird dadurch noch vergrößert und durch verschiedenartige Organisation der Rechtsprechung erst recht kenntlich gemacht. Dagegen streiten aber alle jene Gründe, welche für die Einheit der Rechtsübung oben, wo die Spaltung nach Ständen als nachtheilig bezeichnet wurde, anzuführen waren; die Spaltung nach

Digitized by Google

dem objektiven Charakter der Handelssache ist nicht minder nachtheilig.

Niemand wird es freilich dem Handel, der unter den heutigen Verhältnissen sich als eine Macht fühlt, während andern Berufszweigen die Fähigkeit, in gleichem Maße ihren Bedürfnissen den gehörigen Ausdruck zu geben, noch fehlt, verargen, wenn er zunächst für sich selbst ein besonderes Gesetzbuch und eine besondere Rechtspflege erstrebt. Jeder ist sich der Nächste. Bis zu einer umfassenden Umgestaltung des Rechts durch die Wissenschaft und Gesetzgebung ist der Weg noch weit. Begreiflich daher, daß der Handel rasch zugreift, wenn wenigstens seinen Bestrebungen nahe Aussicht auf Erfolg winkt.

Unter die ersten Forderungen gehört eben die Besetzung der Handelsgerichte mit kaufmännischen Richtern. Wir haben uns bemüht, die inneren Gründe, welche diese Forderung hervorrufen, offen darzulegen. Wir fanden als wahre Ursache derselben, das Mißtrauen und die Abneigung gegen die streng juristische Art der Beurtheilung, und mußten anerkennen, daß die Ansicht von dem Unrecht der letzteren mehr oder minder gerechtfertigt, jedenfalls aber tief eingewurzelt und allgemein verbreitet sey.

Wenn man von solchem Standpunkte aus als Gegenmittel wider das Gift juristischer Formelweisheit zu allernächst das Laienurtheil anwendet, also Nichtjuristen in die Gerichte einführt, so ist das nicht neu. Hier regt die beabsichtigte Einführung kaufmännischer Richter in das Handelsgericht unwillkürlich zum Vergleich mit der Einführung der Geschworenen in die Strafgerichte an.

Daß da, wo Schwurgerichte verlangt wurden, häufig noch andere Gründe mitwirkten, bedarf kaum der Erwähnung. Für Viele erscheinen äußere Rücksichten als die wesentlich bestimmenden, während unbewußt einem innern Zug der Zeit gefolgt wird. Schon die Allgemeinheit der Forderung von Schwurgerichten, der Umstand, daß sie sich weder auf die kurze Epoche heftiger politischer Erregung, noch auf einzelne Orte beschränkt hat, bürgt für ein tieferes Bedürfniß. Unzweifelhaft verdankt auch der Trieb nach Geschworenengerichten jenem Instinkt, der sich gegen das bureaukratische Wesen

Digitized by Google

und die formelle Methode der Juristen kehrt, seine Entstehung. Nicht etwa bloß, daß man den Juristen geradezu Rechtsbeugungen unter dem Einfluß der Beamtenhierarchie vorwerfen wollte; in viel umfassenderem Sinn fühlt man sich durch das schonungslose, im Namen des Staates streng an der juristischen Formel haltende Urtheil verletzt.

Auch hier ist das Bedürfniß nach rein menschlicher Handhabung des materiellen Rechts, nach Berücksichtigung des wahren Rechtsbewußtseyns und eine, so zu sagen, schonende Behandlung der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft unverkennbar. Alles dieß vermißt die öffentliche Meinung an den Juristen vom Fach, und daher dort dasselbe Mißtrauensvotum, dem wir jetzt bei den Handelsgerichten wieder begegnen. Es galt auch im Strafgericht den Einfluß der rechtsgelehrten Staatsdienstrichter zu paralysiren; gleichviel ob zunächst für politische Processe. Diese sind nur die nächste augenfälligste Handhabe; man mag die Sache betrachten, wie man will, das auf einfache praktische Logik gegründete Urtheil ist es, was man glaubte den spitzen Auslegungen der Juristen entgegensetzen zu müssen.

Im Strafgericht wird dem Laienurtheil der Geschworenen allerdings nur die Entscheidung der Thatfrage eingeräumt, während die Anwendung des Gesetzes auf den durch Verdikt festgestellten Thatbestand Sache des rechtsgelehrten Gerichtshofs bleibt. In diesem zweiten Theil der Aufgabe kann mithin immer noch jene Art der Beurtheilung herrschen, die den Juristen zum Vorwurf gemacht wird. Nun lehrt aber häufig die Erfahrung, daß der natürliche Drang nach einem mehr billigen, das gemeine Rechtsgefühl befriedigenden, als dem Buchstaben der Strafordnung gemäßen Urtheil sich doch nicht auf die Thatsachenprüfung einschränken läßt. Trotz aller Ermahnungen des Präsidenten machen die Geschworenen vielfach Recht, wo sie nur Wahrheit machen sollen. Indem sie die vermuthliche Rechtsfolge, welche die Juristen ziehen werden, im Sinn haben, modeln sie vielleicht um des Endresultates willen die Entscheidung der Thatfrage.

Die strengen Juristen, welche sich vor der Illegalität dieses

Digitized by Google

Verfahrens entsetzen, machen daraus den Geschworenen bekanntlich den größten Vorwurf. Dieselben allemal der Böswilligkeit oder groben Leichtfertigkeit zu beschuldigen, ist aber entschieden falsch. Das juristische Gewissen, welches sich hier manchmal auf das Gröblichste verletzt fühlt, ist eben ein anderes, als das Gefühl des natürlichen Rechts.

Wer solche Vorkommnisse vorurtheilsfrei beobachtet, wird darin eine bedeutsame und, nachdem man einmal der natürlichen Ueberzeugung die Bahn aufgeschlossen hat, sehr erklärliche Erscheinung finden. Der Geschworene hat leicht den Trieb, demjenigen, was er als das wahre Recht empfindet, zum endlichen Sieg zu verhelfen, und wenn der an die formale Legalität gewöhnte Jurist nicht begreift, wie sich der Geschworene dadurch verleiten lassen kann, zu unzuständigen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, so kennt umgekehrt der Geschworene in seinem, oft sehr mit Ungrund beargwohnten Eifer für das Rechte nicht die Scheu des Juristen, sich über die Form des positiven Gesetzes hinwegzuschwingen. Gerade darin tritt der Gegensatz des natürlichen Rechtsbewußtseyns und des Juristenrechts recht deutlich zu Tage. So groß ist der Drang des ersteren, sich geltend zu machen, daß es ihm nicht darauf ankommt, nöthigenfalls gewaltsam den Platz zu behaupten.

Bei der Einrichtung von Handelsgerichten entgeht man, wenn Kaufleute als förmliche Beisitzer mit Sitz und Stimme versehen sind, diesem Zwiespalt. Hier verfährt man entschiedener wider das rechtsgelehrte Urtheil. Die Kaufleute sollen nicht bloß Richter der Thatfrage seyn, sondern von vorn herein auch jene Anwendung des Rechtsgesetzes auf den untergebenen Fall zu ziehen haben, welche sich die Geschworenen eigenmächtig mitunter nehmen. Mit andern Worten: die Abneigung gegen das Juristenthum erhält hier einen noch stärkern Ausdruck.

Das Handelsgesetzbuch selbst erachtet es für nöthig, den Handelsrichtern eine Vorschrift, oder, wenn man will, eine Ermahnung zu ertheilen. Es befiehlt, daß der Richter in Handelssachen nicht am todten Buchstaben hängen, sondern den wahren Willen der Betheiligten erforschen soll. Zunächst bezieht sich dieß freilich nur

Digitized by Google

auf die Auslegung der Verträge und Willenserklärungen. Allein es erhellt, daß ganz dieselbe Vorschrift in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Rechtsregeln gelten muß. Mit jener Vorschrift wird, wenn auch nur unvollkommen dem Gegenstande nach, die Stimmung bezeichnet, welche die ganze Handelsrechtspflege beherrschen soll. Nicht bloß in den Vertragsurkunden, sondern auch in den öffentlichen Gesetzen soll der wahre Geist des Inhalts, und keineswegs der todte Buchstabe maßgebend seyn.

Indem sich der Handelscodex mit seiner Abmahnung vor der gefürchteten Methode scholastischer Interpretationen an alle Handelsrichter wendet, gilt sein Wort auch den Juristen. Allein so fest steht der Glaube des Handelsstandes, daß die Juristen jenem Gebot, in dem der Kern seiner Wünsche getroffen wird, nicht nachkommen werden, daß er durch seine Organe einstimmig kaufmännische Richter fordert. Man zweifelt am Ende, und das erwähnte Gebot ist eines von denen, die mehr einem frommen Wunsch, als einem erzwingbaren Gesetz ähnlich sehen, ob die Rechtsgelehrten, selbst wenn sie es wollten, sich dasselbe zu eigen machen könnten. Darum müssen es kaufmännische Richter seyn.

Schlagender kann den Fachjuristen nicht erklärt werden, daß man sie und ihre Wissenschaft für trüglich hält. Es handelt sich ja nicht etwa bloß darum, um der besonderen Sachkenntniß von Handelsverhältnissen willen Kaufleute heranzuziehen. Wäre das der Fall, so wäre es mit gleichem Fug nothwendig, Landleute um der ländlichen, Handwerker um der Handwerks-, Adelige vielleicht um der Adelsgebräuche willen in die Gerichte zu setzen. Wäre nur die besondere Kenntniß des Verkehrswesens, der Usanzen u. dgl. der Grund, welcher die Kaufleute erforderlich machte, so würde es genügen, sie als Sachverständige heranzuziehen.

Aber man will sie als Richter. Zur Rechtfertigung dieser Stellung reicht, wie man wohl erkennt, die Ausrüstung mit besonderen kaufmännischen Kenntnissen und Erfahrungen nicht aus. Diese Rücksicht könnte leicht zweischneidig erfunden werden. Sicher ist es doch von Haus aus ungewiß, ob der zum Handelsrichteramt berufene Kaufmann so das ganze Handelswesen übersieht, daß er

Digitized by Google

allen den verschiedenartigen Sachen, die im Handelsgericht zusammenlaufen, mit seinem Berufswissen gerecht wird. Weiß der Bankier Alles vom Fabrikwesen, der Detailliſt vom Großhandel, der Spediteur vom Waarenhandel u. ſ. w.? Es müßte auf eine ganz eigene Auswahl und auf Kräfte gerechnet werden, die doch nur ausnahmsweiſe anzutreffen ſind, wenn nicht die Vorausſetzung vollſtändiger Sachkenntniß ſich als illuſoriſch erweiſen ſollte.

Allein man bedarf dieſer Erwägung nicht einmal, um die Unzulänglichkeit der Rückſicht auf die beſondere Kenntniß im Handelsweſen zu erkennen. Gewiß gehört doch zum Richteramt noch etwas mehr, als ſolcher praktiſche Sachverſtand; nämlich das, was gerade der Juriſt beſitzt, die beſondere Kenntniß der gerichtlichen Dinge und des Rechts. Wenn man von den Kaufmannsrichtern, denen dieſer Theil der Befähigung an ſich fehlt, erwartet, daß ſie ihn doch ausfüllen werden, ſollte man da nicht auch annehmen dürfen, daß es dem Juriſten gelingen wird, ſich neben ſeinem Fachwiſſen die nöthigen Kenntniſſe im Handelsweſen zu verſchaffen? Es wäre ſchlimm, wenn nicht durch lebende Beiſpiele die Frage bejaht werden könnte. Sollte nicht vielleicht ſogar anzunehmen ſeyn, daß der mit offenem Blick und lebhaftem Intereſſe ausgerüſtete Juriſt, deſſen Beruf gerade die Handelsgerichtsbarkeit bildet, es in umfaſſender Kenntniß des Handelsweſens weiter bringen mag, als der im Durchſchnitt auf eine gewiſſe beſchränktere Branche hingewieſene Handelsmann? Auf die Kenntniß aller möglichen Einzelheiten läßt ſich doch in keinem Fall ſpekuliren. Dieſe iſt ohnehin Nebenſache im Vergleich zu der wichtigen Einſicht in das Weſen des Ganzen.

Solchen Argumenten begegnet man freilich wieder durch die Hinweiſung auf den Charakter der Juriſten. Man glaubt eben nicht, daß im Durchſchnitt die lediglich in ihren formalen Sätzen lebenden und webenden Juriſten ſich der Erforſchung der praktiſchen Zuſtände mit Luſt und Erfolg widmen werden. Man ſagt ferner, und das läuft immer wieder auf denſelben Punkt hinaus, daß nicht die beſondere Sachkenntniß der Kaufleute, ſondern das commerzielle Geſchultſeyn derſelben ihren Vorzug vor den Juriſten begründet. Darunter kann nichts Anderes begriffen ſeyn, als die Empfänglichkeit

Digitized by Google

für die im Handelsverkehr herrschenden Anschauungen, aus welchen die Erklärung seiner Erscheinungen und deren rechtliche Bedeutung hervorgeht.

Das commerzielle Geschultseyn bezeichnet dem juristischen gegenüber denselben Gegensatz, wie das commerzielle Gewohnheitsrecht gegenüber dem Juristenrecht. Hier handelt es sich um den Charakter des Rechts, dort um den Charakter der Richter. Man will commerziell denkende Richter, das heißt solche, welche von der gelehrten Juristenkunst gar nichts, sondern nur von der natürlichen, aus der vollen Auffassung des praktischen Lebens gewonnenen Urtheilsmethode wissen. Wenn das Wesen des commerziellen Gewohnheitsrechts gerade in dem besteht, was dem juristischen Recht fehlt und was doch in dem Handelsverkehr als nothwendiges Attribut seiner Rechtsübung gewünscht wird, so scheint es kein anderes Mittel zu geben, als Nichtjuristen in das Handelsgericht aufzunehmen. Die neue Codifikation des Handelsrechts leistet keine Bürgschaft für die Art ihrer Handhabung. Im Gegentheil spricht man es unverholen aus, daß je vollständiger und genauer dadurch der positive Wortlaut des Gesetzes geworden ist, die Gefahr, in schneidender Härte den Wortlaut befolgt und das lebendig flüssige Recht in scholastischen Interpretationen erstickt zu sehen, um so näher herantritt. Mit dem neuen Gesetzbuch bewaffnet werden die Juristen erst recht Juristen seyn. Und da man sich Juristen einmal nicht anders, als von dem Geist der alten Schule beseelt vorstellen kann, so müssen es kaufmännische Richter seyn, denen die Anwendung des Handelsrechts anvertraut wird. Auf diesem Wege hofft man alles, was unter der commerziellen Gewohnheit Gutes enthalten ist, zwar nicht gerade durch bewußte Pflege, die man von den Kaufleuten wohl kaum erwartet, zu fördern, aber doch vor dem schädlichen Einfluß der rechtsgelehrten Regulirung zu bewahren.

Erst durch die Besetzung mit Richtern aus dem Handelsstande werden die Handelsgerichte völlig von der übrigen Rechtspflege abgesondert. Es soll nach der Absicht des Handels nicht nur eine äußere, sondern auch dem inneren Charakter nach eine vollständige Trennung eintreten. Man scheut ebenso wenig die Störung der

Digitized by Google

Rechtseinheit, als die nahe liegenden Schwierigkeiten der Competenzbestimmungen, welche durch die Losreißung unentbehrlich würden. Es wurde oben bereits angedeutet, welche Mühe es macht, den persönlichen Begriff des Handelsmanns zu fixiren. Nicht minder mühsam, ja unthunlich erweist es sich hier neben jenem persönlichen Begriff, den objektiven Begriff der Handelssache gesetzlich zu definiren. Und doch ist es um der getrennten Gerichtsbarkeit, wie um des eigenen Rechtsgesetzes willen erste Aufgabe des neuen Codex, diesen Begriff sicher herzustellen.

Wir wollen keineswegs die Definition des Handelsgesetzbuchs ausführlich erörtern. Es genügt, wenn wir zur Probe nach den nächsten Sätzen greifen. Handelsgeschäft, heißt es in dem einen Artikel, ist der Kauf oder die Anschaffung von Waaren, beweglichen Sachen, Staatspapieren u. s. w., um solche weiter zu veräußern. Bleiben wir einen Augenblick bei diesem Satze stehen. Also: Kauf oder Anschaffung. Was Kauf ist, erscheint dem Juristen ziemlich gewiß; indessen können doch auch, wie jeder eingestehen wird, Zweifel entstehen, ob dieses oder jenes Geschäft Kauf ist, oder was sonst. Vielleicht soll der Begriff der Anschaffung den des Kaufs verdeutlichen oder verallgemeinern. Nur ist der Begriff der Anschaffung selbst wieder leicht vieldeutig. Vielleicht meint man Anschaffung gegen eine Gegenleistung von Seiten des Erwerbers. Worin muß die Gegenleistung bestehen? In Geld, wie bei dem Kauf? Sicher kann man nicht Anschaffung von Waaren gegen Hingabe anderer Waaren, also Tausch, ausschließen. Wie aber, wenn jemand Waaren oder Staatspapiere durch Arbeit erwirbt? Hier erweist sich die Grenze der Anschaffung und die Hinnahme an Zahlungsstatt ganz unsicher.

Wie sieht es weiter mit dem Begriff der Waare aus? Ist es denn so ausgemacht, was Waare ist? Kann nicht eine Sache, die man von Haus gewiß nicht Waare nennt, im besondern Fall zur Waare werden? Unbewegliche Sachen, Grundeigenthum, Häuser u. dgl. zählen nicht zu den Handelsgegenständen. Und doch wird in Aeckern so gut spekulirt, wie in Ballen Kaffee.

Schließlich scheint das wesentlichste Kriterium darin enthalten

Digitized by Google

zu seyn, daß die Absicht der Weiterveräußerung vorhanden seyn muß, und zwar bei der Anschaffung, wie das Gesetz meint. Und doch ergibt sich, daß selbst dieses Kriterium etwas rein Zufälliges ist und in manchem Fall zu Schanden wird. Man denke nur an die Anschaffung von Staatspapieren. Wer sieht es dem Käufer an, ob er dieselben zur dauernden Kapitalanlage oder zur Spekulation kauft? Selbst der Bankier kann sie ja gerade zu dem Zweck kaufen, um sein dem Geschäftsbetrieb entzogenes Vermögen anzulegen, und der Rentier, um sie sobald als möglich mit Gewinn loszuschlagen.

Handelsgeschäft soll nach einem andern Artikel die Uebernahme der Bearbeitung von Sachen seyn, wenn der Gewerbsbetrieb des Unternehmers über das Handwerk hinausgeht. Eine solche Bestimmung will aufrecht erhalten seyn in einer Zeit, in welcher durch die Aufhebung des Zunftzwangs das letzte äußere Merkmal des eigentlichen Handwerks zu fallen im Begriff ist. Der Unterschied zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb, für den schon jetzt nach volkswirthschaftlichem, technischem oder socialem Maßstab eine erkennbare Linie nicht mehr existirt, soll legale Wirkungen haben. Es gehört wenig Einbildungskraft dazu, in aller Schnelligkeit eine Reihe von Zweifelsfällen vorauszusehen. Für die Liebhaberei an Controversen und Präjudizien ist hier die reichste Quelle.

Für den Handel haben diese Zweifel über die Competenz unmittelbar den Nachtheil der Verzögerung. Die Erfahrung derjenigen Länder, wo seither Handelsgerichte bestanden, weist das nach. Ist es zweifelhaft, ob eine gewisse Angelegenheit Handelssache sey oder nicht, so braucht die Entscheidung über diesen Vorpunkt oft mehr Zeit, als die eigentliche Verhandlung der Sache, vielleicht sogar vor dem ordentlichen Gericht, gekostet haben würde; und gerade in der Prüfung der Competenzfrage waltet dann regelmäßig die von dem Handelsstand verworfene Juristeninterpretation, die es an der Hand des Gesetzes leicht zu den unwahrsten, verkehrtesten Unterscheidungen bringt.

Deßungeachtet will der Handel getrennte Justiz für seine Angelegenheiten. So wichtig ist ihm die unjuristische Behandlung seiner Streitigkeiten, daß er vor den Mißlichkeiten der Competenz-

Digitized by Google

unterscheidungen durchaus nicht zurückschreckt. Gewiß ist die Schwierigkeit, die Handelssachen von andern auszuscheiden, nicht der letzte bestimmende Grund für die Beantwortung der Frage, ob Handelsgerichte bestehen müssen oder nicht. Allein indem sich abermals zeigt, wie unnatürlich es ist, die Zusammengehörigkeit aller Rechtssachen, welche auf der innigen Verbindung aller menschlichen Thätigkeit beruht, durch theoretische Rubriken aufzulösen, muß sich doch immer mehr der Gedanke befestigen, daß die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit eine Bahn betritt, die, wenn irgend möglich, vermieden werden sollte.

Dazu kommt aber ferner die Betrachtung, ob nicht vielleicht auch den Handelsgerichten, oder vielmehr den kaufmännischen Beisitzern, welche sie im Sinne des Handelsstandes erst zu ächten Handelsgerichten machen, Schwächen ankleben, die den erwarteten Nutzen wieder ausgleichen. Die allgemeinen Erfordernisse geistiger Ausbildung, sowie eine gewisse Summe von Fachkenntnissen sollen ohne Weiteres als regelmäßig vorhanden vorausgesetzt werden. Daß dagegen Kenntniß des Rechts und Verfahrens, selbst wenn wir dabei noch lange nicht gleiche Forderungen, wie bei Richtern des juristischen Fachs, erheben, oft vermißt werden müssen, wie an anderer Stelle bereits angeführt wurde, mag ganz außer Acht bleiben.

Ernster nimmt sich die Frage aus, ob Kaufleute in demselben Maße Unparteilichkeit bewähren, wie vom Staat angestellte Richter. Daß auf jene leichter persönlich eingewirkt werden möchte, soll wieder bei Seite gelassen werden. Allein, muß man nicht, fern von allen Verdächtigungen, annehmen, daß der kaufmännische Richter, da er es gerade mit Handelssachen zu thun hat, leicht durch sachliche Interessen berührt wird? Den Einfluß des eigenen Interesses wird man nicht ableugnen können; er ist sogar unwillkürlich. Wie sieht es damit aus, wenn der kaufmännische Richter Entscheidungen fällen soll, deren Gründe auf ihn selbst in seinem eigenen Erwerbsgebiet unmittelbar zurückwirken? Dieses Interesse fehlt dem ständigen Berufsrichter, und darin liegt gewiß eine Garantie der Unparteilichkeit, oder besser gesagt, vollen Unbefangenheit des Urtheils, die bei dem kaufmännischen vermißt wird.

Digitized by Google

Diesen Punkt heben alle sachkundigen Berichte über die Wirksamkeit der kaufmännischen Richter hervor. Auch die eifrigsten Vertheidiger der Handelsgerichte geben zu, daß in diesen Zweifeln etwas Wahres liegt. Gleichwohl ist dieß noch immer nicht der Hauptgrund wider das Richteramt der Kaufleute.

Die Heranziehung von Kaufleuten zur richterlichen Thätigkeit verstößt gegen den Grundsatz der Theilung der Arbeit. Das muß den Kaufleuten selbst einleuchten. Es ist gemeine Erfahrung und längst anerkannte Regel, daß eine gewisse Arbeit von demjenigen, der daraus seinen ganzen Beruf macht, schneller und besser gethan wird, als von demjenigen, der dieselbe Arbeit nur ausnahmsweise oder vorübergehend verrichten soll. Dieß gilt nicht nur von mechanischer, sondern auch von geistiger Arbeit. Niemand wird daher bezweifeln dürfen, daß an sich unter sonst gleichen Verhältnissen die Leistungen ständiger Richter, welche aus dem Richteramt ihren Lebensberuf machen und daher angewiesen sind, sich alle hierzu nöthigen Geschicklichkeiten zu verschaffen, von den Leistungen unständiger Richter, denen die Ausübung der Richterfunktionen neben ihrem wahren Lebensberuf nur als Nebensache erscheint, nicht erreicht werden.

Es ist unvermeidlich, daß die Leute des Handelsstandes oft sogar widerwillig an das Richteramt gehen, daß sie darin trotz aller Bemühungen, ihnen dasselbe als Ehrenamt zu schildern, nur eine lästige Störung in ihrem eigenen Geschäft erblicken. Noch häufiger wird ihnen das Entscheiden gerichtlicher Streitigkeiten etwas Fremdartiges bleiben, und zuletzt wird man immer fragen müssen, ob es nicht einfacher, zweckmäßiger und sogar billiger für den Handelsstand sey, ständige Richter zu halten. Das Princip, dessen Wirkungen der Kaufmann jeden Tag in seinem Comptoir verspürt, kann doch hier nicht verläugnet werden.

Ständige oder unständige Richter, das ist zunächst die Frage. Allein damit ist auch entschieden, ob rechtsgebildete oder Laienrichter. Die ständigen Richter werden nicht leicht eine wissenschaftliche Vorbereitung entbehren können, oder selbst wenn sie ohne solche in das Amt einträten, doch durch ihren Beruf auf wissenschaftliche

Digitized by Google

Ausbildung ihrer Kenntnisse hingewiesen werden. Die Ausübung des Richteramts durch ständige, zu diesem Behuf ausgebildete Richter ist das, was die Oekonomie der Arbeit unbedingt empfiehlt.

Wir sagen: rechtsgebildete, und nicht: rechtsgelehrte Richter, indem wir annehmen, daß eine andere juristische Bildung, als die seither gäng und gäbe, sich festsetzen kann und festsetzen wird, obwohl daran eben der Handelsstand in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung zweifelt. Alle die hervorgehobenen Rücksichten sind ihm nicht genügend, von der Forderung kaufmännischer unständiger Richter zurückzugehen. Es ist zu gewiß, daß die Fachjuristen von ihrer Art nicht lassen, und zu nöthig für den Handel, daß mit dieser Art gebrochen wird. In der Uebertragung des Vorsitzes an einen Juristen möchte man zwar an sich die Anerkennung des Vorzugs ständiger Richter auch vom Handelsstand ausgesprochen finden. Allein, um die unjuristische Methode der Handelsgerichte zu retten, erklärt derselbe deutlich, daß unständige Beisitzer aus dem Handelsstande das Wesentlichste sind.

Ob nun die Ansicht des Handelsstandes von dem Zustand der juristischen Wissenschaft und von den Folgen der juristischen Ausübung der Rechtspflege richtig ist? Die Antwort resumirt sich aus dem früher Gesagten. Bei genauer Bekanntschaft mit der gegenwärtigen Lage der Dinge würde vielleicht über die theoretische und praktische Jurisprudenz etwas günstiger geurtheilt werden. Man würde erkennen, daß auch dort die Keime einer bessern Zukunft, einer einfachen Methode der Behandlung und der freien Entwicklung eines lebendigen, im Volksbewußtseyn wurzelnden Rechtszustandes gelegt sind. Allein solche Wandlungen vollziehen sich nicht in wenigen Jahren, wenn Jahrhunderte lang die entgegengesetzte Richtung sich durch das ganze Rechtsleben ergossen hat. Auf die Zeit der Vollendung zu harren, währt dem Handel zu lang. Wir begreifen also vollständig, daß er seine Maßregeln so trifft, wie es der vorhandene Zustand gebietet. Wir gestehen ferner auch zu, daß jene Ursachen, aus welchen das Mißtrauen gegen juristische Kunst und juristisches Beamtenthum entstanden ist, keineswegs beseitigt sind.

Digitized by Google

Allein, wenn hienach das Verlangen nach Handelsgerichten in dieser Gestalt erklärlich und berechtigt erscheint, so ergibt sich doch, daß dasselbe eben nur in den dermalen vorhandenen Zuständen seine Grundlage hat. Nimmermehr kann es letztes Ziel seyn, unter allen Umständen die juristische Bildung und das ständige Richterthum auszuschließen, oder durch Vermischung mit Laien im Schach zu halten. Eine Wissenschaft des Rechts wird so lange existiren, als unser ganzes Kulturleben existirt. Wahrhafte juristische Wissenschaft ist auch, wie oben gezeigt wurde, gar nicht der Feind des natürlichen Rechts. Nur die in falschen Bahnen sich ergehende Wissenschaft ist das schädliche Element, das man angreifen soll. Alle Schutzmaßregeln, welche aus dem Bedürfniß der Abwehr ihres Einflusses hervorgehen, haben nur so lange wirkliche Berechtigung, als eben dieser Einfluß ein schädlicher ist. Und er wird aufhören ein schädlicher zu seyn, er wird sogar ein nützlicher seyn, wenn die Wissenschaft im Sinne der Zeitideen sich umstimmt.

Darin sollte man die größte Bedeutung der Handelsgerichtsorganisation erkennen, daß sie, wie die Errichtung der Schwurgerichte, eine sehr ernste Mahnung an die Juristen stellt; eine Mahnung, die allerdings längst keine vereinzelte mehr ist, aus solchen prägnanten Erscheinungen aber ganz besonders laut hervorklingt. Die Juristen in Wissenschaft und Praxis müssen anders werden und, wo sie zum Theil anders geworden, dafür sorgen, daß auch die große Masse die Trägheit alter Gewöhnung aufgibt. Sonst wird sich das Perhorrescenzgesuch der öffentlichen Meinung immer wieder erneuern.

Manche Vorwürfe zu beseitigen, scheint außerhalb der Macht des Juristenstandes, dem hiernach seine eigene Reform besonders warm empfohlen werden muß, zu liegen. Will man das bureaukratische Wesen der Juristen abgethan wissen, so wäre dieß eine ungerechte Forderung, wenn sie gerade nur den Juristen gestellt würde. Wenn aber bereits auf andern Wahlplätzen dieses Wesen mit Erfolg bekämpft, oder wenn man gewahrt, daß überall mit der größten Energie der Kampf wider das absolute Autoritätsbewußtseyn fortgeführt wird, so können sich wenigstens die Juristen

Digitized by Google

nicht dieser großen und nationalen Controverse mehr verschließen. Nun ist es Pflicht, daß sich auch die Juristenwelt gründlich prüft und in ihrem Kreis an den bewegenden Ideen Theil nimmt, wenn sie nicht die Beschuldigung des Volkes, die hauptsächliche Pflanzschule für die Hemmnisse freier Entwicklung zu seyn, wahr machen will.

Es ist dazu keineswegs erforderlich, die Zukunft der Jurisprudenz und des juristischen Beamtenthums als politische Frage zu diskutiren. Das, was politisches Bedürfniß ist, erfüllt sich von selbst, sobald in die Wissenschaft der rechte Geist kommt. Herrscht dort die rechte Wahrheit, so wird sie sich schon geltend machen, sogar bis in das äußere Auftreten des Beamtenthums hinein. Das innere Wesen der Wissenschaft und die Art und Weise ihrer praktischen Ausübung stehen natürlich im unmittelbarsten Zusammenhang, und darin beruht der Zauber geistiger Freiheit, daß sie auch den finstern Geist, welcher in der praktischen Handhabung herrschte, verjagt, sobald sie das Gebiet der Wissenschaft in Besitz genommen hat. Der engherzige Autoritätsglaube, der sich an das geschriebene Wort, statt an die innere Absicht des Gesetzes hält, das gelehrte Schulmeistern des vielgestaltigen Lebens nach dem Maßstab einer unfehlbaren juristischen Classifikation, die aus der kasuistischen Interpretation des todten Buchstabens gewonnen wurde, Alles, was zu der scholastischen Methode alter und moderner, bewußter und unbewußter Canonisten gehört, erzeugt nur in der Mechanik des juristischen Handwerks und der Beamtenhierarchie verknöcherte Richter. Die Wissenschaft selbst läßt es nicht einmal in ihr selbst zum Gefühl geistiger Freiheit kommen. Sie will möglichst viel die richterliche Eigenthätigkeit des Urtheils ersparen, anstatt gerade diese durch Verweisung auf die leitenden Ideen anzuregen. Sie will durch die Hand ihrer Jünger den bürgerlichen Verkehr nach ihren Theorien beherrschen. Mithin ist es sehr begreiflich, daß der Richter auch in seiner Stellung als Beamter auf jenem unfreien Standpunkt sich befindet, der oben geschildert wurde.

An der Wissenschaft ist es zuerst, zu zeigen, daß sie mehr versteht, als aus dem Wortlaut der Gesetze, deren künstlichen Auslegung

Digitized by Google

und der Berufung auf Autoritäten ein Rechtssystem zu bilden. Wenn alle Gelehrsamkeit und das Aufgebot des größten historischen und kritischen Fleißes zu weiter nichts führt, als in der Lehre und Gesetzgebung zu neuen Schema's nach alter Art, die das natürliche Urtheil des Richters einengen, das Rechtsgefühl tausendmal verletzen und das Verständniß des Volks unmöglich machen, so darf der Laie wohl fragen, wozu eine solche Wissenschaft gehegt wird.

Die Wissenschaft belehre uns dagegen, warum die Rechtsansichten und die Gesetze erstanden sind; nicht nach ihrer äußeren Veranlassung, sondern wie in dem geschriebenen wie ungeschriebenen Recht die Fäden aus den herrschenden Anschauungen, aus allen Gebieten der geistigen und materiellen Bestrebungen zusammenlaufen. Darin liegt die eigentliche Entstehung des Rechts, und das Verständniß dieser Entstehung ist unbedingt nothwendig. Hier gilt es, denselben Geist der freien Forschung in die juristische Doktrin einzuführen, oder doch zur Herrschaft zu bringen, um den so lange und schwer, aber doch erfolgreich gegen den canonistischen Geist der Philosophie gekämpft worden ist.

Diese Aufforderung ist der Angelpunkt, den man auch wieder aus einer scheinbar vereinzelten Erscheinung, wie das Handelsgericht, entnehmen muß. Die juristische Weisheit mag ihr Ohr demselben aufschließen; dann ist das Handelsgericht für sie ein Gewinn. Der juristische Praktiker, der hier in die Collegenschaft von Laien versetzt wird, mag von den kaufmännischen Richtern fernerhin natürliche und billige Prüfung lernen. Das Handelsgericht kann insofern, je mehr es sich ausdehnt, um so wirksamer zur Schule der Juristen in demjenigen, was ihnen und ihrer Wissenschaft mangelt, werden. Eben deßhalb erklärten wir die Verbindung des juristischen Elements mit dem kaufmännischen nach Lage der Dinge, und wenn einmal das Handelsgericht in dieser Form seyn muß, für die beste Einrichtung.

Aber auch der Handelsstand muß den eigentlichen Grund, der ihn zur Forderung der Handelsgerichte treibt, richtig erkennen. Er wäre sehr im Irrthum, wenn er das Handelsgericht als Selbstzweck betrachtete, da es zwar eine berechtigte, aber nur eine durch die

Digitized by Google

gegenwärtigen Verhältnisse begründete Gestaltung ist. Wenn die rechtsgelehrte Bildung von den Bestandtheilen gesättigt seyn wird, deren Mangel jetzt zu dem drastischen Mittel führt, ungelehrten Richtern die Rechtspflege anzuvertrauen, dann ist es Zeit, die Handelsgerichte wieder aufzugeben und die Störung der Rechtseinheit hinwegzuräumen. Dann fallen alle jene Erwägungen gegen ein unständiges Richterthum, gegen besondere Standes- oder Sachengerichte voll in die eine Wagschaale, ohne durch Vorzüge der unjuristischen Prüfung, indem sie den Juristen dasselbe natürliche Recht leistet, aufgewogen zu werden.

Wer es wohl meint mit der Entwicklung unseres Rechtszustandes, müßte wünschen, daß recht bald gegründete Veranlassung sey, die Handelsgerichte in ihrer besonderen Organisation wieder aufzuheben. Thatsächlich werden Handelsgerichte insofern immer bestehen, als an Handelsplätzen die Hauptthätigkeit der ordentlichen Gerichte in der Entscheidung von Handelssachen besteht. Das bürgerliche Gericht in Bremen oder Hamburg würde in diesem Sinne immer Handelsgericht seyn, wie das Gericht einer ackerbautreibenden Gegend vielleicht vorwiegend Landwirthschaftsgericht ist. Allein dieser besondere Charakter der Beschäftigung eines Gerichts ist noch weit entfernt von der Errichtung getrennter Gerichtsbarkeiten.

Die Zusammensetzung des Handelsgerichts bekundet einen Nothstand der juristischen Rechtspflege. Gibt es denn kein anderes Mittel, welches diesem Nothstand beikommt, als die Provokation auf das kaufmännische Richterthum? Das ist die letzte Frage, die uns wohl aufgeworfen werden möchte.

Schwerlich, muß die Antwort lauten, wenn es gilt von heut auf morgen, oder binnen Jahresfrist dem Juristenthum zu entgehen. Wenn das einmal seyn soll, so bleibt kaum etwas übrig, als die möglichst allgemeine Heranziehung von Laienrichtern. Wen es dagegen nicht verdrießt, dem Stoffwechsel der Anschauungen innerhalb des Juristenkreises wenigstens einige Zeit des Werdens zu gönnen, für den gibt es ein anderes, gründlich heilsames Mittel. Ohnehin bedarf es nur kurze Zeit, um große Wirkungen zu sehen. Den

Digitized by Google

Beweis liefert das Strafrecht. Dort haben die Juristen zum großen Theil außerordentlich schnell eine andere Art der Beurtheiluug, und keineswegs bloß durch das Muster der Geschworenenurtheile gelernt, wie schon die oberflächlichste Vergleichung einer Periode von zehn und zwanzig Jahren ergibt. Die aufmerksamere Betrachtung muß gerade in der Thatsache, daß die Juristen auffallend rasch in den Geist einer andern, freien Beurtheilungsweise eingegangen sind, den größten Gewinn aus der Neubildung des Strafverfahrens erblicken. Solche Erfahrungen geben aber zugleich die Hoffnung, daß in ähnlicher Weise auch durch die Umgestaltung des bürgerlichen Verfahrens heilsam gewirkt werden kann, die sichere Grundlage.

Die Mündlichkeit des Verfahrens, die dadurch bedingte realistische Auffassung und Prüfung der Wahrheit hat wenigstens die jüngere Generation der Kriminalisten auf einen ganz anderen Fuß gesetzt. Die alten Kriminalisten, für die es zu spät war, noch ein ihnen total neues System zu begreifen, erkennen ihre Schule nicht mehr wieder. Die Entfesselung des natürlichen Urtheils in die Thatfrage hat schnell den abstrakten Formelkram und den ganzen Wust scholastischer Gelehrsamkeit überwunden; und wenn auch die positive Neugestaltung der Strafrechtswissenschaft noch nicht mit gleichem Erfolg gekrönt worden, so zehrt doch wenigstens nicht mehr der Krebsschaden der alten juristischen Theorien an der Erkenntniß der Wahrheit.

Gleicher Erfolg läßt sich mit gleichen Mitteln auch auf andern Gebieten des Rechts erzielen. Darum ist eben die Ordnung des Gerichtsverfahrens der allerwichtigste Schritt. Der Charakter des Processes ist nicht nur maßgebend für den objektiven Werth der Entscheidungen, er bildet auch die Juristen. In einem mündlichen Verfahren, das alle jene schädlichen Formen, welche die Parteien zu Listen und Lügen anreizen, ablegt und die reale Wahrheit fördert, schleift sich auch die spitze Ausbeutung der positiven Rechtsnormen bei den Juristen ab; während umgekehrt das beste Gesetzbuch in seinen wohlthätigsten Bestimmungen zu den verderblichsten Härten verkehrt werden kann, wenn der Geist des Processes zur Wortklauberei hinleitet.

Digitized by Google

Das ist so gewiß, daß auch der Handel, dessen Interesse eine dem natürlichen Rechtsbewußtseyn entsprechende Rechtspflege fordert, zu allererst die Umbildung des Proceßverfahrens erheischen mußte. Ja man kann ohne Uebertreibung sagen, daß der Besitz eines solchen Verfahrens leicht die ganze Codifikation des materiellen Handelsrechts überflüssig gemacht haben würde. Ein Proceßverfahren, welches dem Recht freie Bewegung gestattet, sorgt vielleicht besser für die Weiterbildung desselben, als die fleißigste Gesetzesbearbeitung.

Freilich trägt man sich mit der Hoffnung einer allgemeinen deutschen Proceßordnung. Wenn dieses Werk unternommen, zu Ende gebracht und in allen deutschen Ländern ohne Widerspruch eingeführt seyn und wenn dasselbe zugleich den Anforderungen entsprechen wird, die für den ganzen bürgerlichen Verkehr erhoben werden, dann wird der Handel auch ohne besondere Proceßordnung befriedigt seyn. Denn auch in dieser Hinsicht hat der Handel keine andern Bedürfnisse, als die gesammte bürgerliche Gesellschaft.

Da jedoch der Handel recht gut weiß, wie viel auf das Proceßverfahren ankommt, so hat derselbe ungeachtet der Aussicht auf eine allgemeine Proceßordnung für sich vorsorglich die weitere Resolution gefaßt: das Verfahren von Handelsgerichten ist ein summarisches, mündliches und öffentliches. Gerade diese Forderung würden wir unbedenklich in erster Nummer selbst vor die Forderung kaufmännischer Beisitzer stellen.

Wie das Verfahren beschaffen seyn soll, ergibt sich klar aus den beigefügten Prädikaten. Der Proceß soll öffentlich seyn. Das heißt: die Rechtspflege soll unter der Controle der öffentlichen Meinung stehen. Dieser letztern soll also doch das Recht einer Kritik beigelegt seyn, das die alte juristische Methode nicht anzuerkennen brauchte, weil die öffentliche Meinung von dem Recht in seiner wissenschaftlichen Beschaffenheit nichts versteht. Die Oeffentlichkeit fordert dazu auf, das gerichtliche Recht mit den im Volke lebenden Rechtsbegriffen zu vergleichen. Das Verfahren soll mündlich seyn. Das heißt: der Richter soll nicht nach Schriftsätzen in formeller Auslegung, sondern nach der lebendigen Verhandlung, die unmittelbar

Digitized by Google

vor ihm geschieht, sein Urtheil bestimmen. Durch keine andere Maßregel wird mehr die innige Verbindung der Richter mit dem Leben vermittelt und die Neigung, nach den Principien des materiellen Rechts zu entscheiden, erweckt. Der Proceß soll endlich summarisch seyn. Das heißt: er soll kurz, einfach, anders als der ordentliche Proceß beschaffen seyn. Der ordentliche Proceß der juristischen Kunst ist von der Art, daß, wer kann, nichts eiliger zu thun hat, als sich in die Arme des außerordentlichen zu werfen. Er, der eigentlich die Ausnahme seyn sollte, bildet den regelmäßigen Wunsch Aller.

Auf diesen Principien soll hoffentlich auch demnächst die deutsche Civilproceßordnung beruhen. Werden sie praktisch, lernen die Juristen an ihrer Hand natürlich urtheilen, und wird die juristische Wissenschaft selbst genöthigt, sich von dem formellen Wesen zu reinigen, so wird die Frage der Handelsgerichte in ganz anderem Lichte erscheinen. Wenn die Juristen das sind, was sie seyn sollen, wird auch der Handelsstand lieber von ihnen sich Recht sprechen lassen, als seine Mitglieder von ihrem Beruf hinweg zum Richteramt abordnen. Da die Rechtskunde und die Rechtspflege sich zu wahrer Volksthümlichkeit umgestalten kann, so ist es besser, jene zu erhalten und aus dieser einen eigenen Beruf zu machen, als Alles, was den juristischen Namen trägt, um der seitherigen Sünden willen in alle Zukunft zu verwerfen.

Digitized by Google

Die neue Fabrikenassecuranz auf Gegenseitigkeit.

In dem Hefte der Vierteljahrsschrift vom vorigen Juli haben wir es versucht, den Leser mit der im Jahre 1858 gegründeten sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft näher bekannt zu machen, die inzwischen in der letzten Generalversammlung ihrer Mitglieder den Beweis geliefert hat, daß sie trotz der Kürze ihres Bestehens bereits zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangt ist und somit für die Zukunft die besten Früchte zu liefern verspricht; heute möchten wir seine Aufmerksamkeit auf eine ähnliche, so eben ins Leben gerufene Anstalt richten, deren Bedeutung auf dem wirthschaftlichen Gebiete kaum geringer anzuschlagen seyn dürfte — wir meinen die von dem bayerischen Oekonomierath Höch in Ludwigshafen jetzt eröffnete „Deutsche Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit," welche die Assecuranz der Fabriken gegen Brandschäden ins Auge faßt. Besteht die Aufgabe der genannten sächsischen Compagnie hauptsächlich, wie wir gesehen haben, darin, daß sie der Landwirthschaft billige und dauernde Kapitalvorschüsse zuführt, so kommt die Letztere der industriellen Arbeit zu Gute; die schöpferisch sich bethätigende Nationalökonomie sorgt mit gleicher Vorliebe für beide großen Produktionszweige.

Mit gewissem Rechte läßt sich freilich behaupten, daß neuerdings die Industrie im lieben Vaterlande einigermaßen stiefmütterlich behandelt worden ist. Wenn man sich erinnert, welche Rolle die „nationale Arbeit" vor zwei Jahrzehnten in unserem öffentlichen Leben spielte, als Friedrich List noch ihr unermüdlicher Vorkämpfer war, dann muß man einräumen, daß sie die damalige Stellung

Digitized by Google

in dem Bewußtseyn der Nation heut zu Tage keineswegs mehr behauptet. In der jüngsten Zeit ist in der Presse wie in den Kammern von ihr wenig die Rede gewesen, ja, es sieht sogar stellenweise aus, als hege die Nation eine Art von Haß gegen sie; mit dem Worte Schutzzoll kann man alsbald eine Menge publicistischer Truthähne heftig kollern machen.

Die Ursache des unläugbaren Zurückweichens der deutschen Industrie aus der Popularität, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, ist aber eine doppelte. Einmal nämlich sind seit jenen Tagen eine Menge anderer ökonomischen Bestrebungen in den Vordergrund unserer wirthschaftlichen Nationalgeschichte getreten, woran sich nicht minder weitgreifende nationalpolitische Hoffnungen anknüpfen; die Stellung des Grundeigenthums ist unterdessen mehr gewürdigt worden, der auswärtige Handel hat eine größere Anerkennung erlangt, die Bedürfnisse des Handwerkerstandes werden mehr beachtet. Die Industrie gilt nicht ferner als das einzige Schooßkind der Nation, ihre Kette und ihr Einschlag allein werden uns nicht, wie man früher wohl meinte, die Nationaleinheit zusammenweben. Dazu kommen noch eine Menge unmittelbar politischer und staatlicher Ziele, die jetzt der nationalen Bewegung nahe gelegt sind. Der Zollverein bildet nicht mehr die ausschließliche Grundlage für alle staatlichen Baupläne, die deutsche Industrie ist von ihrem ehemals so bevorzugten Standpunkte in die Reihe der übrigen berechtigten Faktoren unseres Nationaldaseyns herabgestiegen. Und zum Andern trägt die Industrie, oder vielmehr der Stand der Industriellen, selber die Schuld, wenn sie nicht mehr wie sonst eine besondere Berücksichtigung findet. Das öffentliche Leben ist ein Gedränge von unendlich vielen aufeinanderstoßenden Interessen. Wer sich in demselben nicht durch die Kraft seiner Ellenbogen Platz zu verschaffen weiß, der geräth sehr bald unter die Füße der andern frisch ringenden Mächte. Seit fast einem Jahrzehent indessen haben die Fabrikanten dem Markte des ökonomisch-politischen Getriebes gleichsam den Rücken gekehrt; sie standen seitab, vereinzelt, es fehlte ihnen eine geschlossene Zusammengehörigkeit. Sie besaßen nicht eine einzige Zeitung für sich, um in der Presse ihre Angelegenheiten zu

Digitized by Google

wahren, sie pflegten keine Beziehungen zu hervorragenden Schriftstellern auf dem Gebiete der Industriepolitik. So wurden sie vom Publikum nach und nach vergessen, und die Anhänger der unbedingten Freihandelstheorie versäumten nicht, das leer gelassene Feld überall in den Journalen mit ihren Posten zu besetzen. Niemand dachte mehr an den einstigen, selig entschlafenen Frankfurter „Verein zum Schutze der deutschen Arbeit," der 1852 noch ein entscheidendes Votum für den Abschluß des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich abgab. Als der Kaufmannscongreß in Heidelberg tagte, war von der Industrie, so viel wir uns wenigstens erinnern, kaum die Rede; die Industriellen ließen Jahre lang im Gewühl des Tages die Arme schlaff am Körper herunter hängen.

Erst ganz in den letzten Wochen, unter der Wucht des drohenden Handelsvertrags mit Frankreich, hat sich, dem Anscheine nach, der Fabrikantenstand wieder darauf besonnen, daß seine Stellung in der öffentlichen Meinung von seiner eigenen Fähigkeit abhängt. Zum mindesten ist abermals in Frankfurt der Versuch gemacht, den oben erwähnten Verein wieder ins Leben zu rufen; und wenn auch dieser Versuch keineswegs als gelungen angesehen werden kann, so beurkundet er doch einigermaßen, daß die Industriellen nicht mehr schlafen; sie wagen sich aufs Neue in die Oeffentlichkeit, sie suchen wieder in geschlossener Phalanx für ihre Interessen zu kämpfen. Zu rathen bleibt ihnen dabei nur, daß sie von vorneherein den veränderten Zeiten Rechnung tragen. Es gelingt heutzutage der Industrie nicht ferner, sich in der alten Weise als den Liebling der Nation hinzustellen, dem man mit freigebiger Hand gern Opfer bringt. Die Tage des eigentlich principiellen Schutzsystems sind vorüber. Natürlicher Weise kann und wird der Zollverein nicht ohne Weiteres zum unbedingten Freihandel übergehen. Allein die Protektionsfrage, die sonst im Großen und Ganzen behandelt wurde, hat sich neuerdings in lauter Einzelnfragen aufgelöst, bei welchen die merkantile Berechnung und die Statistik der Ein- und Ausfuhrlisten mehr entscheiden als allgemeine nationalökonomische Theorien. Die Industriepolitik wirft sich jetzt darauf, bei jedem Fabrikzweige

Digitized by Google

genau die Bedingungen zu untersuchen, unter denen er in Deutschland und in den übrigen Ländern arbeitet. Hat in der Medicin die vergleichende Anatomie eine so bedeutende Wendung hervorgerufen, so treten wir jetzt auf dem wirthschaftlichen Gebiete auch in das Stadium der vergleichenden Nationalökonomie. Der Frankfurter Verein wird demnach hauptsächlich statistische Waffen ins Gefecht zu führen haben. Er muß es bei jeder Branche besonders belegen, daß und warum, wie viel und wie lange sie noch eines Schutzzolles gegen die auswärtige Concurrenz bedarf. Er hat, so zu sagen, um jeden einzelnen Posten besonders mit der Nation zu handeln; Aversionalsätze werden ihm unseres Erachtens schwerlich mehr bewilligt werden. Auf solchem Wege gelangt er denn zu seinem eigenen Vortheile und zum Vortheile der nationalen Gesammtwirthschaft dahin, daß er selber die nun einmal unglücklich und unrichtig angelegten Fabriken in Gottes Namen ihrem Schicksal überläßt, statt daß er, wie wohl früher, gerade für sie die meisten Lanzen bricht. Sobald er seinerseits mitwirken will, daß wirklich eine gesunde Industrie sich in Deutschland entfaltet, wird gewiß seiner Thätigkeit niemand die verdiente Anerkennung versagen; das gesammte politische Leben setzt sich aus lauter Interessenvertretung zusammen; da versteht es sich von selber, daß auch die Fabrikanten ihre Angelegenheiten in Obhut nehmen dürfen.

Je weniger aber die Industrie in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts hoffen kann, vom Staate in bevorzugtem Grade begünstigt zu werden, jetzt, wo das Streben der germanischen Völker durchweg darauf ausgeht, den Staat und seine Bethätigungen immer mehr auf den bloßen Rechtskreis einzugrenzen, um so mehr hat sie in eigener Energie selber sich zu helfen. Haben wir jedoch schon oben darauf hingewiesen, wie die deutschen Industriellen während des letzten Jahrzehents nach der politischen Richtung hin „Gottes Wasser über Gottes Land laufen ließen," und sich nirgendswo in geschlossenen Reihen um die wirthschaftlich-staatlichen Vorkommnisse des Tages kümmerten, so läßt sich leider ebenfalls nicht behaupten, daß sie auf dem Felde kräftiger, vernünftiger Selbsthülfe Erkleckliches geleistet hätten. Das Princip der Association ist von ihnen

Digitized by Google

bis jetzt mit wenigen Ausnahmen nur auf die Gliederung von Aktienvereinen zur Begründung von Einzelnetablissements angewendet worden; von Fabrik zu Fabrik selber ziehen sich nur sehr wenig ökonomisch-sociale Fäden hin und her. Noch jüngst klagte ein Nassauer Eisenhüttenbesitzer darüber, daß er sich vergebens bemüht habe, seine benachbarten Berufsgenossen zu einer gegenseitigen Erleichterung der Arbeit und zur Erniedrigung der Kosten in Harmonie zu setzen. Statt in gemeinsamer Vergesellschaftung das Erz auf demjenigen Ofen zu Feuer zu bringen, welcher der Grube am nächsten liegt, wenn er auch zufällig einen andern Eigenthümer als den Bergwerksbesitzer hat, führen sie es nach wie vor lieber Meilen weit durch's Land, um es ja in partikulärer Sonderung selber zu verhütten. Das Beispiel, welches sogar das tausendköpfige Publikum in seinen Consumvereinen gegeben hat, das der Handwerkerstand in seinen Vorschußkassen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen befolgt, ist bis jetzt für den größten Theil der Industriellen so gut wie verloren gegangen. Höchstens, daß sie hie und da für ihre fertigen Waaren in socialer Gliederung Niederlagen errichtet haben, um darauf Vorschüsse von dem Gesellschaftsbankier entnehmen zu können.

Und doch liegt es ja auf der Hand, je bequemer und wohlfeiler in gegenseitiger Unterstützung die Fabrikanten zu arbeiten vermögen, um so weniger bedürfen sie der Nachhülfe und des Schutzes des Staates gegen Außen. Gerade was ihnen der Staat jetzt oder zukünftig an Produktion entzieht, müssen sie durch klügeren Betrieb und durch bessere Ausnützung der Association wieder einzubringen suchen. Dieß zu bewerkstelligen ist ihnen aber in der Gegenwart hinreichend Gelegenheit geboten. Ehe das deutsche Transport- und Telegraphenwesen ausgebildet war, konnte unsere Industrie immerhin die englische um das leichte Ineinandergreifen der Arbeitstheilung und um ihre nahe Beziehung zum Welthandel beneiden. Oft genug ist es uns vorgehalten worden, daß der Spinner in Manchester am Morgen seine telegraphischen Ordres auf Baumwolle nach Liverpool abzugeben vermöchte, und dann Abends die bestellten Ballen bereits im Hause habe, während in Deutschland ein solcher

Digitized by Google

Stoffbezug von der Küste nach dem Innern mehrere Wochen in Anspruch nähme. Allein gegenwärtig haben es auch die deutschen Baumwollenfabriken sehr leicht, sich rasch mit dem benöthigten Material zu versorgen, und wenn heutzutage Waare und Hand schnell und billig zu einander kommen, so ist vollends der persönliche Geschäftsverkehr der Menschen in Deutschland fast ebenso entwickelt wie in England. Die schlechtere Position, in welcher früher die deutsche Industrie gegen die ausländische Concurrenz kämpfte, hat sich inzwischen wesentlich ausgeglichen; nur die deutschen Industriellen sind vielfach dieselben geblieben, in demselben Schlendrian, mit denselben veralteten Ideen sich weiter bewegend. Da dürfen sie sich denn nicht wundern, daß im Allgemeinen das Publikum die Ansicht hegt, sie beabsichtigten nur ihre Energielosigkeit unter dem Schutze des Staates sicher zu stellen.

Der Verfasser dieser Abhandlung gehört gewiß nicht zu den Feinden der deutschen Industrie; er hat sich in jüngeren Jahren weidlich für ihre Angelegenheiten in der Presse herumgetummelt und bereut auch noch heute diese Thätigkeit von damals nicht, obgleich er selber des Teufels Dank dafür erfahren. Um so vorurtheilsfreier und unbefangener dürfte daher auch sein Urtheil eben über die Schwächen seyn, an denen sie noch leidet; dieselben sind indessen vornehmlich in der Schlaffheit und Vereinzelung der Industriellen selber zu suchen.

Am deutlichsten ist neuerdings diese „Selbstgenügsamkeit" der deutschen Fabrikanten, um es hier gelinde zu bezeichnen, bei Gelegenheit der Begründung einer Brandschadenassecuranz der Fabriken auf Gegenseitigkeit hervorgetreten, welche im verflossenen Sommer der Oekonomierath Höch aus Ludwigshafen nach jahrelangen unermüdlichen Anstrengungen endlich ins Leben geführt hat. Eine Industrie nämlich, die von der geringsten Herabsetzung der Schutzzölle schon ihren Ruin offenkundig vorhersagt, sollte doch unseres Bedünkens auch Alles aufbieten, um in jeder Weise Ersparungen im Betrieb und den sonstigen Auslagen zu bewerkstelligen. Wer wirthschaftlich auf Tod und Leben ringt, der muß den Groschen in der Tasche herumdrehen, ehe er ihn ausgibt, und fürwahr dafür sorgen,

Digitized by Google

daß er nicht für eine Sache drei Kreuzer verwendet, wenn er sie für einen Kreuzer haben kann. Demnach hätte man glauben dürfen, daß ein wohldurchdachter und in sich richtiger Plan, die Assecuranzkosten der Fabriken um ein bedeutendes zu ermäßigen, von allen Industriellen mit Freuden aufgenommen und nach Kräften gefördert worden wären. Wir werden indessen bald sehen, welche Erfahrungen der genannte hochverdiente Mann bei der Verwirklichung seiner Idee gerade im Kreise der Fabrikanten gemacht hat. Sie beleuchten einigermaßen die Schutzzollfrage von einer andern als der gewöhnlichen Seite. Nicht die Herrn der Industrie, vielmehr Gelehrte oder sonst Privatpersonen sind es gewesen, welche Herrn Höch ihren wissenschaftlichen und moralischen Beistand bei der Realisirung seines Projektes so lange verliehen, bis dasselbe zuletzt auch in den dickschädeligen Rundköpfen des deutschen Fabrikantenthums Eingang fand.

Bekanntlich ist das Assecuranzwesen in seiner heutigen Ausbildung erst eine Schöpfung der jüngsten Generation. Vor dreißig, vierzig Jahren stand dasselbe wenigstens in Deutschland noch in seinen Kinderschuhen. War es früher überhaupt der Staat, der alle diejenigen wirthschaftlichen Geschäfte und Risico's übernehmen mußte, für welche die Einzelkräfte der Privaten nicht ausreichten, so fiel ihm auch die Versicherung gegen Feuersgefahr naturgemäß zu; große Aktienvereine zu diesem Zwecke gab es kaum erst einzelne, eine Gegenseitigkeitsverbindung zur Schadloshaltung in Unglücksfällen vollends gar nicht. So ist es denn gekommen, daß als Nachwirkung jener kaum schon ganz hinter uns liegenden Periode der ökonomischen Entwicklung von Deutschland auch heute noch in vielen deutschen Ländern der Staat der Hauptsache nach das Versicherungswesen in der Hand hat, und demnach seinen Unterthanen den Versicherungszwang auflegt. Eine derartige Einrichtung jedoch, wie sie aus der vorherrschenden agrarischen Epoche unserer ökonomisch-politischen Entwicklung entsprungen ist, paßt auch eigentlich nur für Ackerbauländer mit Dörfern und kleineren Ackerbaustädten; den manchfaltigeren wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart vermag sie sich nicht anzuschmiegen. Vor allen sind es

Digitized by Google

die Fabriken, welche unter dieser Einrichtung zu leiden haben. Denn einmal versichert der Staat nur einen bestimmten Theil von dem Werthe des Etablissements, nicht den ganzen Werth desselben, und dann schließt er auch gewöhnlich die Maschinen und Vorräthe von der Assecuranz aus. Wir lassen es hier unberührt, ob es nicht unsern modernen Zuständen angemessener wäre, wenn der Staat überhaupt seinerseits sich nicht mehr mit dem Versicherungswesen befaßte, und namentlich auch den Versicherungszwang aufhöbe. Der hypothekarische Kredit nöthigt gegenwärtig die Häuserbesitzer hinreichend, ihre Gebäude bei einer Assecuranz unterzubringen; wie denn ja auch die nicht vom Staate versicherte letzte Werthquote durchweg an Privatgesellschaften zur Versicherung gestellt wird. Jedoch können wir nicht umhin, zu bemerken, daß jedenfalls bei Fabriken eine derartige staatliche Fürsorge gänzlich unnöthig erscheint. Der Stand der Fabrikbesitzer ist schon vermöge des Berufszweiges gebildet genug, um sich der Assecuranz nicht aus Fahrlässigkeit zu entziehen; ihn braucht die Büreaukratie nicht mehr zu seinem eigenen Besten zu zwingen, während sie ihn dabei vielleicht der Möglichkeit beraubt, die Gebäude bei Privatgesellschaften billiger zu versichern. Nebenbei hat die festgehaltene Einmischung des Staates in das naturgemäß den Privatvereinen zufallende Assecuranzwesen wesentlich dazu beigetragen, daß die freie Entwicklung der Association auf diesem Gebiete einigermaßen unterbrochen worden ist. Die zusammentretenden Assecuranzgesellschaften fanden und finden einen Theil des ihnen zustehenden Thätigkeitsfeldes bereits vom Staate besetzt, der ihnen nur diejenigen Geschäftszweige überläßt, für welche er selber kein Risico laufen will. Demnach können sich in vielen deutschen Ländern die Assecuranzcompagnien nicht zugleich auf die besten und sichersten Risico's stützen, und so bei einer Durchschnittsbehandlung für die schlechteren Risico's billigere Prämien ansetzen. Sie sehen sich von vorneherein schon, sobald sie Geschäfte machen wollen, auf die Uebernahme von gefährlicheren Posten hingewiesen; ihr Durchschnittsrisico, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, wird dadurch höher, die Prämie, die sie beanspruchen müssen, also größer. Ferner aber hat diese Hemmung einer unbeschränkten Beweglichkeit

Digitized by Google

bei den Assecuranzcompagnien auch die so nothwendige Theilung der Arbeit unter ihnen bisher nicht recht aufkommen lassen. Bei der vielfachen Benützung nämlich, welcher die Gebäulichkeiten unterliegen, ist ja der Grad der Feuersgefahr, der sie preisgegeben sind, sehr verschieden. Gibt es nun auch in jeder Assecuranzcompagnie, dieser Grundabstufung entsprechend, verschiedene Prämiensätze, so übernimmt doch gewöhnlich eine und dieselbe Compagnie, statt sich auf einen bestimmten Gefahrsgrad zu beschränken, durch einander, wie sie ihr eben angeboten werden, die verschiedensten Risico's. Die nämliche Gesellschaft, welche das einzeln stehende, am Wasser gelegene steinerne Fischerhaus versichert, versichert z. B. auch eine Spiritusfabrik. Will sie nun das Fischerhaus dabei nicht stärker belasten, weil sie zugleich für die Spiritusfabrik einzustehen hat, dann muß sie selbstverständlich die letztere um so stärkere Prämien bezahlen lassen, besonders dann, wenn sie vielen tausenden von Fischerhäuschen gegenüber nur eine einzige Spiritusfabrik unter ihren Assecuranzkunden zählt.

Gesetzt dagegen, es hätten alle Spiritusfabriken in Deutschland ein Cartell zur gegenseitigen Feuerversicherung abgeschlossen, dann könnte die Assecuranzprämie viel genauer, nach statistischen Nachweisen, der vorhandenen Verbrennungsgefahr angepaßt werden; man brauchte nicht auch die Chance noch mit zu berechnen, daß der Brandschaden die eine oder die andere Assecuranzkasse beträfe. Das vorhandene in Spiritusfabriken fixirte Kapital würde dem jährlich bei ihnen vorkommenden Brandschadenbelauf gegenübergestellt, und darnach die von ihnen zu fordernde Versicherungsprämie bemessen. Statt dessen war bisher die eine Spiritusfabrik bei dieser Gesellschaft, die andere bei jener Gesellschaft eingeschrieben. Es hing vom Glück oder Unglück ab, welche dieser Gesellschaften den jährlichen Brandschaden an den genannten feuergefährlichen Etablissements ganz oder zum Theil nun zu tragen hatte; mithin belastete jede Gesellschaft dieses unregelmäßige, nicht scharf zu berechnende Risico, um möglichst gegen alle Fälle gewappnet zu seyn, mit stärkeren Prämien, als es in dem andern Falle erforderlich gewesen wäre.

Die eben gegebenen Andeutungen, bei welchen wir zuletzt ein

Digitized by Google

beliebiges Beispiel vorgeführt haben, werden aber genügen, um dem Leser es begreiflich zu machen, warum folgerichtig die Assecuranzprämien auf Fabriken, als die am meisten der Feuersgefahr ausgesetzten Gebäulichkeiten, eine Höhe erreicht haben, die geradezu für die Concurrenzfähigkeit vieler Etablissements drückend ist. Der Staat schloß die Fabrikanten vielfach von seinem Assecuranzwesen aus, und die unter sich nicht geordneten Privatgesellschaften belasteten sie regelmäßig zu den schlimmsten Fällen. Sätze von 25 per Mille sind neuerdings für verschiedene Industriezweige nicht ungewöhnlich geworden; ja es wurde oft genug bei solchen enormen Preisen selbst ganz solid geführten Fabriken schwer, überhaupt nur bei einer Privatcompagnie angenommen zu werden. Mehr als eine Twistspinnerei hat in den letzten Jahren unversichert dagestanden, weil ihr Besitzer keine Möglichkeit sah, sie bei einer Assecuranz unterzubringen. Trotzdem daß die Assecuranzcompagnien wie Pilze aus der Erde schoßen und sich nach Kräften Concurrenz zu machen suchten, zogen die Fabriken doch von dem vermehrten Angebot keinen Vortheil.

Außerdem hat man zum Verständniß der Lage, in der die deutsche Industrie sich hinsichtlich des Assecuranzwesens befindet, noch zu berücksichtigen, daß die Privatversicherungsgesellschaften auf Finanzgeschäften beruhen, welche die dabei betheiligten Kapitalisten zu machen beabsichtigen. Ihre Erträgnisse sollen nicht allein die auflaufenden Schäden und die sich ergebenden Verwaltungskosten decken, sondern ihren Unternehmern auch noch jährlich einen erklecklichen Gewinn abwerfen. Dieser Gewinn kann indessen natürlicher Weise nur aus der Differenz entspringen, um welche die Prämiensumme die entstandenen Verluste und Administrationsausgaben überzeigt; er fällt den Versicherten zur Last. Bei Privatleuten freilich, die selber eine Gegenseitigkeitsassecuranz abzuschließen die Zeit und die Kenntniß nicht haben, enthält er einfach die Entschädigung für den Müheaufwand der Unternehmer. Allein auch selbst Privatleute haben in der bekannten Gothaer Gegenseitigkeitsassecuranz einen Ausweg gefunden, um die Aufbringung eines solchen Gewinnes für die Kapitalisten der Versicherungsanstalten zu umgehen. Um so

Digitized by Google

näher lag es daher für die Fabriken, die doch insgesammt geschäftskundige Männer an der Spitze haben, sich zu einem Versicherungsbunde zusammen zu schließen. Allein wie sehr auch die Noth sie drückte, sie haben bis in die allerneueste Zeit hinein diesen Schritt nicht aus eigenem Antriebe gethan; es blieb der unermüdlichen Energie des Oekonomieraths Höch vorbehalten, sie endlich trotz ihres Widerstrebens in eine solche Bahn hineinzutreiben.

Der genannte Mann ist eine von den in Deutschland leider so seltenen Naturen, die, was sie einmal als richtig und wohlthätig für das öffentliche Leben erkannt haben, nun auch mit aller Thatkraft und selbst unter persönlichen Opfern und Mißhelligkeiten ins Werk zu setzen suchen. Selber in angenehmen, gesicherten Lebensverhältnissen, hat Herr Höch durch die Gründung einer Gegenseitigkeitsassecuranz der deutschen Fabriken fürwahr nicht gesucht, sich eine ökonomische Existenz zu verschaffen. Es war allein die nach dieser Seite hin gedrückte Lage der industriellen Etablissements, die ihn veranlaßte, trotz aller sich ihm entgegenstellenden Hindernisse, seinen seit Jahren gehegten Plan zu verwirklichen. Seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Industrie wie in der Handels- und Gewerbekammer von Rheinbayern hatte ihn hinreichend tiefe Blicke in das wirthschaftliche Leben Deutschlands thun lassen, um ihn mit den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen auszustatten, wie seine Neuschöpfung sie verlangte. Obendrein widmete er längere Zeit hindurch dem deutschen Versicherungswesen ein ernstes, eingehendes Studium, sowohl nach der ökonomischen als nach der juridischen Seite hin. So reiften denn seine darüber gefaßten Ideen immer mehr, und er durfte allmählig wagen, damit in die Oeffentlichkeit zu treten. Es war jedoch nicht bloß der geschilderte eingezwängte Zustand unseres Assecuranzwesens, dem er seine Aufmerksamkeit zuwandte, sondern er mußte auch sehr bald gewahr werden, daß bei demselben außerdem eine große Kraftverschwendung stattfindet. Denn die Feuerversicherung in Deutschland leidet ebenso an Zersplitterung und partikularistischer Absonderung als die staatlichen Verhältnisse des Vaterlandes. Die vielen Assecuranzcompagnien, welche bestehen, erfordern selbstverständlich ein sehr großes

Digitized by Google

Beamtenpersonal. Die wohlthätigen Folgen ihrer Concurrenz unter einander zu Gunsten des Prämien zahlenden Publikums werden thatsächlich durch die vielen Besoldungen wieder aufgehoben, welche sie ihren Angestellten aussetzen müssen. Schon allein die Generalagenten aller in Deutschland arbeitenden Assecuranzcompagnien, wie sie über die hervorragenden Städte vertheilt sind, geben ein ganz stattliches Heer ab; dazu kommen dann noch die Unteragenten, die Correspondenten, die Direktionsmitglieder, die ungeheure Correspondenz; alle diese Kosten fallen auf die versicherten Eigenthümer zurück und drücken gerade diejenigen von ihnen am meisten, die mit ihren produktiven Geschäften dem ausländischen Weltbewerbe ausgesetzt sind. Das Streben der Fabrikanten nach Schutzzoll entspringt, wie gesagt, vielfach nur aus den theurerern Produktionskosten, die ihnen auf solche Weise auferlegt werden. Endlich konnte Herr Höch bei seinem fortgesetzten Studium der Assecuranzfrage auch nicht umhin, zu gewahren, daß bei vielen Privatgesellschaften die von ihnen dargebotene Sicherheit keineswegs den Wechselfällen entspricht, denen sie ausgesetzt sind. Bei vielen von ihnen ist das vorhandene Garantiekapital entschieden zu klein für die übernommenen Risico's. Der Wunsch der betheiligten Kapitalisten, mit möglichst wenig Geld möglichst viele Zinsen zu machen, hat manche Compagnien dahin gebracht, ihren Geschäftskreis in einer Weise zu ziehen, daß er eine wissenschaftliche Berechnung aller dabei zu laufenden Chancen nicht vertragen kann. Obgleich daher bei ihnen die Fabriken so hohe Prämien zu bezahlen haben, bieten ihre Fonds durchaus nicht eine für alle Fälle feststehende Solvenz dar; die thatsächliche Sicherheit bleibt, bei Lichte betrachtet, hinter der angeblichen und darnach bezahlten zurück.

Als indessen Hr. Höch anfing, nach und nach mit seinem Plane vor die Oeffentlichkeit zu treten, mußte er sehr bald inne werden, wie wenig die deutschen Industriellen zur energischen Selbsthülfe Lust, Kraft und Fähigkeit besitzen. Während die Assecuranzgesellschaften in der Presse und bei anderweitigen Gelegenheiten Alles aufboten, um den ihnen lästigen Rivalen nicht aufkommen zu lassen, thaten die meisten Fabrikanten gar nichts zu seiner Unter-

Digitized by Google

stützung. Der Unternehmer sah sich nicht allein gezwungen, aus eigenen Mitteln die Agitation zu betreiben, sondern er wurde sogar sehr häufig bei Einsendung seiner Vorlagen und Entwürfe von den Etablissementschefs gar nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Die Kreuzcouverts mit den einschlagenden Berechnungen oder nothwendigen statistischen Anfragen kamen oft uneröffnet zurück. Die Herren verdienten es fürwahr, mit Namen und Zahlen dafür an den Pranger gestellt zu werden, damit die Nation es mit Händen greifen könne, wie dieselben Geschäftsleute, welche vom Staate immer Schutz und wieder Schutz verlangen, ihrerseits so entsetzlich träge sind, wenn es gilt, selber ein wenig Mühe zur Beschaffung leichterer Bedingungen für ihre Arbeit aufzuwenden. Von den Industriellen vorerst im Stiche gelassen, suchte daher der rastlos thätige Herr Höch eine Stütze in der öffentlichen Meinung zu gewinnen. Er selber schrieb eine Menge Flugblätter und Zeitungsartikel über seinen Plan, war unausgesetzt auf Reisen, um durch persönliche Rücksprache den Leuten seine Ideen auseinander zu setzen, und versäumte keine Versammlung von Nationalökonomen, Fabrikanten oder Technikern, auf der er seinen Plan darlegen konnte. Statt der Fabrikbesitzer warb er sich somit seinen Anhang aus einer Reihe von wissenschaftlichen Notabilitäten, deren Namen ihm bei seinen Unterhandlungen mit den Regierungen einen Rückhalt bot; und dergestalt befinden sich unter dem Gesellschaftsausschusse, welcher sich am 13. September dieses Jahres zu Stuttgart constituirte, nur zwei Fabrikanten, Hr. Dr. Ammermüller aus Stuttgart und Hr. Lang aus Zweibrücken, da sich die Chemnitzer Industriellen, die bereits auf Anregung von Höch in ihrer Heimath einen provisorischen Specialausschuß zu Begründung eines Zweigvereins gebildet haben, durch den Advokaten Hrn. Kohl vertreten ließen. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind, wie gesagt, Männer von gelehrter Bildung, Professor Schröder aus Mannheim, Max Wirth, Advokat Niethammer aus Stuttgart, von denen Dr. Braun, der Präsident der Nassauer zweiten Kammer, zum Vorsitzenden des Vereinsausschusses, Schultze-Delitzsch zu seinem Stellvertreter und Höch zum Gesellschaftsbevollmächtigten ernannt wurden.

Digitized by Google

Wie interessant es nun auch wäre, aus den in unsern Händen befindlichen Papieren den Gang geschichtlich zu verfolgen, welchen das in Rede stehende Projekt allmählig genommen hat, so müssen wir uns doch, da wir später den Hauptinhalt wiederzugeben beabsichtigen, des Raumes wegen hier nur auf einige wenige Ausführungen Höchs beschränken. Am faßlichsten für den Laien legt er seine Ideen in einer Rede dar, welche er am 2. September dieses Jahres in der Generalversammlung der deutschen Ingenieure zu Bingen am Rheine gehalten hat. Im Eingange derselben heißt es, daß, wenn viele Assecuranzgesellschaften bei der Schätzung und Abwicklung der Schadenfälle unter exorbitanter Steigerung der Prämiensätze gegen die Fabrikanten eine große Illoyalität zeigen, gerade die größten und reichsten Compagnien, z. B. die Colonia, die München-Aachener, die Gothaer Banken gar nicht, andere dagegen sie nur zu kleinen Theilen versichern, so daß die deutschen Industriellen vielfach zu ausländischen Compagnien ihre Zuflucht nehmen müssen. Daher hat denn auch der Plan, auf socialem Wege Abhülfe der begründeten Beschwerden zu schaffen, nach und nach weitern Anklang erlangt. Auf ein im Juli 1860 erlassenes Circular an eine Anzahl größerer Gewerbtreibenden erfolgten von den namhaftesten Firmen zustimmende Erklärungen bis zu dem Belaufe von fast 40 Millionen Gulden. Der Statutenentwurf vom December 1860 zählt sie insgesammt einzeln auf. In Baden sind es 17 Fabriken, darunter Köchlin und Baumgartner in Lörrach, die Mannheimer Wollmanufaktur, die Waghäuseler Rübenzuckerfabrik; in Bayern 22 Etablissements, z. B. die Baumwollenspinnerei und Weberei in Augsburg, Gebrüder Giulini in Ludwigshafen, in Frankfurt und Hamburg je eins, in Hannover 4, in Hessen-Darmstadt 15, Hessen-Cassel 2, Preußen 25, Sachsen 10, Württemberg 16, unter letzteren Johann Friedrich Chur und Söhne in Cannstadt, Staub und Comp. in Stuttgart, die Baumwollenspinnerei in Urach und Andere. „Besonders waren es die größeren deutschen Fabrikdistrikte vom Unterrhein, aus dem Königreiche Sachsen, namentlich aus Chemnitz, aus Hanau und Offenbach, die freundlich ihre Mitwirkung anboten. Eine einzige Schwierigkeit

Digitized by Google

blieb von nun an noch zu überwinden, nämlich jene, der neuen Gesellschaft eine Form zu geben, die kein berechtigtes Verlangen verletzte, das Recht des self-governments der einzelnen deutschen Stämme wahrte, ihre Vereinigung zu einer großen Gesellschaft mit einer Centralbehörde an der Spitze ermöglichte und endlich damit deren längere Dauer sicherte. Es gelang dieß durch den Vorschlag zur Bildung von Zweigvereinen, da oder dort, wo immer das Verlangen dazu laut würde; mehrere solcher Zweigvereine sind in der Bildung begriffen, zu Chemnitz, zu Augsburg, zu Lenepp u. s. w. und werden mit ihren Arbeiten beginnen, sobald die Regierungsgenehmigungen eingelaufen sind."

Soll nun zwar die Assecuranz der Fabriken auf Gegenseitigkeit gegründet werden, so gilt es doch dabei, um nicht schon von vorneherein zur Erhebung von Nachschüssen schreiten zu müssen, irgend einen Fond vorzusehen, aus welchem im Falle der Noth die Mittel gewonnen werden können, bevor sich eine ansehnliche Reserve gebildet hat. Es geschieht dieß durch Creirung von verzinslichen Vorschuß- oder Garantiescheinen, welche, verbunden mit der Solidarität aller Gesellschaftsglieder, doch mindestens eine ebenso große Sicherheit darbieten als die Aktienkapitale, auf welche oft nur der zehnte Theil einbezahlt ist. Außerdem wird, um außerordentlichen Ereignissen, wie etwa Kriegsfällen, gewachsen zu seyn, eine sehr große Reserve gebildet. Höch macht dann weiter im Einzelnen darauf aufmerksam, wie die Versicherungslandesanstalten nicht in der Lage sind, die Assecuranz der Fabriken zu übernehmen. „Denken wir uns nämlich eine Landesanstalt mit einem Gesammtversicherungskapital von 400 Millionen Gulden, welche bisher zur Versicherung ihrer fast gleich feuergefährlichen Gebäude 1 pro Mille umzulegen nöthig hatte, daher eine Prämie von 400,000 Gulden bezog, von Fabrikbränden im Anschlag von 1 Million zufällig betroffen, so werden in Folge dessen 2½ pro Mille umgelegt werden müssen, was dann natürlich zu massenhaften Beschwerden Veranlassung gibt." Deßhalb sind denn bereits in mehreren Kammern Wünsche auf völligen Ausschluß der Fabriken von der Landesassecuranz laut geworden. Die Spekulationsgesellschaften in Deutschland

Digitized by Google

haben dagegen, wie Höch in einer ausführlichen Tabelle über die Geschäftsthätigkeit der größeren Assecuranzcompagnien darthut, ihre Prämiensätze den Fabriken gegenüber neuerdings maßlos gesteigert, indem sie nach Masius Angabe förmliche Coalitionen unter sich gegen sie abschlossen. Je größer indessen eine Versicherungsgesellschaft ist, um so leichter sieht sie sich im Stande, vorkommende Schäden mit billiger Belastung der betheiligten Mitglieder auszugleichen. In Frankreich haben die Versicherungsgesellschaften eine kolossale Ausdehnung erlangt. „Schon im Jahre 1855 waren dort durch diejenigen Anstalten, welche mit festen Prämien arbeiten, 31 Milliarden, und durch die dortigen Gegenseitigkeitsgesellschaften 12 Milliarden, zusammen 43 Milliarden Franken Vermögen versichert gewesen; und die Prämien in diesen großen Versicherungsverbänden betrugen in den ersteren nicht mehr als 1 pro Mille, in den letzteren nach Masius Angabe sogar nur ½ pro Mille. Heute betragen die Versicherungskapitalien in Frankreich noch weit mehr. Nach einem Berichte der „Confiance" vom neuesten Datum hat diese Gesellschaft bei einem Grundkapitale von nur 4 Millionen Franken für sich allein Versicherungskapitalien bis zum Belang von 7,505,401,000 Franken, während unsere etlichen 40 deutschen Versicherungsgesellschaften, alle zusammen genommen, kaum etwas über 8 Milliarden in sich fassen. Die „Confiance" zahlt ihren Oekonomen gegen 70 Procent jährlicher Dividende, hat nebenbei 15 Millionen Reserve und bewilligt 20 Procent Prämienverminderung für Gebäude und öffentliche Kirchen." Solchen Verhältnissen gegenüber bleibt mithin in Deutschland für die Weiterentwicklung des Assecuranzwesens noch ein weiter Raum übrig. Höch bemerkt daher gewiß nicht mit Unrecht: „Gesetzt, unsere neue Gesellschaft erreiche den nach Frankreichs Beispiel leicht anzunehmenden Umfang von 8 Milliarden, so ergibt 1 Kreuzer per 1000 Gulden zur Deckung vorfallender Brandschäden 133,333; 12 Kreuzer per 1000 Gulden 1,600,000 u. s. w. Selbst die Schadloshaltung bei weit verbreiteten Elementar- und Kriegsschäden ist durch den Umfang einer solchen großen Gesellschaft leicht zu ermöglichen, sey es durch die starke Reserve, sey es durch die vorübergehende Wiederausgabe von

Digitized by Google

Garantiescheinen, deren Beliebtheit unter solchen Umständen nicht zu bezweifeln seyn wird."

Sehr entschieden ist dann die Kritik, welche in der bereits erwähnten Tabelle sich dem heutigen Zustande der deutschen Versicherungsgesellschaften zuwendet. Der Verfasser stützt sich dabei auf die maßgebenden Ausführungen in der Rundschau von Dr. August Wiegand. Nur von wenigen Compagnien könne gesagt werden, daß ihre Agenten mehr die Erwerbung des bisher unversichert gewesenen Eigenthums — was doch die Absicht jeder soliden Gesellschaft seyn sollte — als das Abjagen schon bei andern Gesellschaften versicherter Objekte im Auge gehabt hätten, womit der allgemeinen Volkswohlfahrt keineswegs gedient seyn könne.

Was den staatlichen Einfluß betreffe, so habe die Gesetzgebung, der Agentenconcessionirung wegen, unendlich viel geschadet, weil sie jüngere Gesellschaften gar nicht habe aufkommen lassen. Dieser Schaden sey ein enormer, namentlich in Verbindung mit dem Fehler der Gesellschaften, daß sie nicht selten, eben weil ihnen die freie Bewegung abgeschnitten gewesen sey, auf engere Terrains beschränkt geblieben wären. Die Hauptschuld tragen freilich die Gesellschaften selbst. Während ihnen ein großes, fast unbebautes Feld vorgelegen, auf welchem noch mehrere Compagnien, als vorhanden sind, nebeneinander hinreichende Existenz finden könnten; während sie naturgemäß auf die Concurrenz durch loyale, Vertrauen erweckende Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch geschäftstüchtige Agenten hingewiesen seyen, hätten sie zum größten Theile gegen einander eine Concurrenz gehässiger Anfeindung und maßlosen Prämiendruckes ausgeübt. Die Gesellschaften hätten ursprünglich ziemlich übereinstimmende Grundsätze, Tarife und Instruktionen gehabt. Alle diese Tarife hätten sich aber beugen müssen und seyen verschwunden vor dem neuen Principe: Geschäfte zu machen um jeden Preis. Es existire auf dem ganzen europäischen Continent kaum eine andere Geschäftsbranche, in welcher die Concurrenz sich mit ähnlichem Gewichte geltend gemacht habe, in der sie gehässiger und maßloser aufgetreten sey als hier. Das Jahr 1857 mit seinen abnormen Bränden habe indessen eine Aenderung de-

Digitized by Google

Dinge hervorgebracht. Am Rhein hätten mehrere Hauptagenten sich über eine gesundere Art der Concurrenz verabredet und sich über gewisse Minimalsätze geeinigt; andere seyen dem gegebenen Beispiele nachgefolgt; darauf aber hätten die Gesellschaften selbst die Fäden aufgenommen und eine Coalition gebildet, der sich die meisten übrigen angeschlossen. Diese Coalition sey aber sowohl gegen das Publikum, wie gegen die eigenen Agenten gerichtet gewesen. Man sey dabei aus einem Extrem in das andere verfallen. Auf das Princip des Geschäftmachens um jeden Preis, auf Schwäche dem Publikum und den Agenten gegenüber, sey das Regiment des grünen Tisches, verbunden mit Angst, Penibilität und Ueberhebung gefolgt, und es sey dieses Regime im Laufe zweier Jahre so ausgebildet worden, daß es nicht weniger schädlich wirke als die frühere Geschäftsbetreibung. Nach den neueren Beobachtungen ständen sehr viele Gesellschaften mit ihren Agenten auf völligem Kriegsfuße. Das Publikum dagegen, bisher verwöhnt, habe sich diese Wandlung der Dinge nicht erklären können und sehe in der Coalition der Gesellschaften ein unberechtigtes Attentat auf seinen Geldbeutel. Anstatt ein Verständniß herbeizuführen, anstatt dem Publikum Einsicht von der Nothwendigkeit einer Reform der bisherigen Geschäftsweise zu verschaffen, habe man sich in büreaukratische Heimlichkeit verhüllt, in übertriebener Besorgniß Mißgriffe begangen und sey mit schneidender Härte verfahren. Die augenblickliche Situation des Feuerversicherungsgeschäftes in Deutschland lasse sich in der Kürze dahin skizziren: im Kampfe mit einer unglücklichen Conjunktur, in der Entwicklung durch die Gesetzgebung gehemmt, die Direktionen experimentirend und aus Besorgniß oft unklar, die Agenten unzufrieden und in ihrer Thätigkeit gelähmt, das Publikum entrüstet und mißtrauisch — alles dieß sey eine sehr schwierige Situation, sie würde auf die Dauer unhaltbar.

Selbst die Gothaer Versicherungsbank, so gut sie angelegt und geleitet ist, bleibt in den Augen unseres Autors und der von ihm angeführten Autoritäten nicht ganz ohne Mängel. Er vermißt bei ihr zunächst eine ausreichende Repräsentation der Versicherten, „wie dieß bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft der Fall seyn sollte," und

Digitized by Google

dann eine ausreichende Fürsorge für außerordentliche Unglücksfälle. In letzterer Beziehung nämlich bestimmt unseres Wissens die genannte Bank nur die Verpflichtung von Nachschußzahlungen im vierfachen Betrage der Prämie; dagegen hat sie keinen Reservefond angelegt, wozu sie doch nur einen Theil ihrer Dividenden zurückzubehalten brauchte.

Wir gehen jetzt näher auf den innern Bau der von Herrn Höch gegründeten neuen Assecuranzgesellschaft ein. Die ursprünglich für dieselbe in Aussicht genommenen Statuten haben im Laufe der Zeit, ehe sie definitiv festgestellt wurden, einige Aenderung erfahren. Zuerst erschien von ihm im December 1860 ein „Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrage in Betreff der Gründung einer allgemeinen deutschen Feuerversicherungsgesellschaft für größere Gewerbe und Fabriken, auf Gegenseitigkeit gegründet, mit dazu gehörenden Motiven." Darin heißt es über die Veranlassung und den Zweck der Gesellschaft: In Anbetracht

1) daß mehrere deutsche Feuerversicherungsgesellschaften die gewerblichen Etablissements, weil ihnen aus deren Versicherung Nachtheil erwachsen, theils von aller Versicherung faktisch ausschließen, theils die hergebrachten Prämiensätze so erheblich gesteigert oder an so erschwerende Bedingungen geknüpft haben, daß dadurch jede freie Bewegung in den Fabriken beeinträchtigt und auch die Schadloshaltung bei Unglücksfällen theilweise in Frage gestellt ist. In Anbetracht ferner:

2) daß nur wenig Gewerbtreibende in der günstigen Lage sich befinden, des öffentlichen Kredits entbehren zu können, der nicht nur allein auf persönlichem Vertrauen, sondern hauptsächlich auch auf der Ueberzeugung von dem gesicherten Besitze in Baulichkeiten, Einrichtungen und Waarenlagern beruht, welcher in keiner Weise erschüttert werden darf. In weiterer Erwägung:

3) daß, in jüngster Zeit sogar, verschiedene Landes- und Provincialvertretungen bei den staunenerregenden Fortschritten der Industrie, den Unterschied und die heterogene Natur zwischen den gewöhnlichen Versicherungsobjekten und den wirklich kolossalen Werthen der Maschinen u. s. w. erkennend, gegen letzterer fernere Versicherung Anstände erhoben haben, und daß vielleicht nur wenige gehäuften Brandfälle mit der wahrscheinlichsten Folge hochgesteigerter

Digitized by Google

Jahresbeiträge dazu gehören, das Verlangen nach deren Ausschluß zu einem allgemeinen zu machen, und in endlicher Erwägung

4) daß die deutsche Industrie schon jetzt in der Lage ist, sich die nothwendigen Garantien eines ungestörten Besitzstandes durch gemeinschaftliches Zusammenwirken (Association) mit weit geringeren Opfern und mit Umgehung der Vermittlung Dritter zu verschaffen — aus allen diesen gewichtigen Beweggründen hat eine größere Anzahl deutscher Fabrikanten aus den Zollvereinsstaaten beschlossen: „unter sich einen Verband zu begründen zu dem Zwecke der gegenseitigen Versicherung ihres Eigenthums gegen Feuersgefahr."

Unter den angefügten Motiven wird dann noch besonders in Zahlen darauf hingewiesen, wie das heutige Assecuranzwesen in Deutschland keineswegs so unbedingt die erforderliche Sicherheit für die Industrie darbietet. „Die gegenwärtig in Thätigkeit befindlichen 36 Privatversicherungsgesellschaften garantirten bisher, außer beiläufig 7 Milliarden Immobiliar- und Mobiliarwerthschaften kleineren Betrages, noch etwa eine Milliarde Fabrikeigenthum, ersteres zu 2, $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ und letzteres zu 6, 8, 12, und sogar bis zu 25 pro Mille. Wie wenig sie aber unerachtet dieser Prämien in den Stand gesetzt werden, größeren Schäden begegnen zu können, und um wie viel leichter dieses einer einzigen Gesellschaft fallen müsse, welche jene 1000 Millionen Fabrikversicherungskapitalien alle in sich vereinigt, wird die nachfolgende Darstellung überzeugend darthun, welcher beispielsweise 3 Millionen jährlicher wirklicher Brandschäden zu Grunde gelegt wurden, wie sie in den letzten drei Jahren zufällig durchschnittlich stattgefunden haben sollen.

Diejenige Gesellschaft, welche nur 10 Millionen Fabrikwerthe in Versicherung hat, würde in solchem Falle zur Bestreitung eines adäquaten Schadenantheils erheben müssen, insofern nicht die Versicherer der übrigen kleinen Werthschaften zu Schaden kommen sollen:

	300	fl. per Mille.
Eine solche, welche 20 Millionen Versicherungen in sich begreift, nur	150	„ „ „
bei 30 Millionen	100	„ „ „
„ 40 „	75	„ „ „

Digitized by Google

bei 50	Millionen	60	fl. per Mille.
„ 60	„	50	„ „ „
„ 70	„	$42^2/_7$	„ „ „
„ 80	„	$37^1/_2$	„ „ „
„ 90	„	$33^1/_3$	„ „ „
„ 100	„	30	„ „ „

Erst bei 1000 Millionen kann sich die Prämie auf 3 per Mille stellen.

Wir heben hier aus dem ersten Statutenentwurfe nur einige einschlagende Gedanken heraus, indem wir später die gültigen Statuten in der zuletzt angenommenen Fassung durchgehen wollen. Der zweite Entwurf wurde im Frühlinge 1861 ausgegeben. In dem Vorworte zu demselben begründet Höch unter anderem seine Ansicht über den Reservefond. „Alle bekannten Gesellschaften," bemerkt er, „entschlagen sich statutarisch ihrer Pflicht zur Schadloshaltung bei allen durch höhere Gewalt herbeigeführten Brandschäden. Wir dagegen haben geglaubt, uns an den Principien der Solidarität und Reciprocität schwer zu versündigen, „wenn wir unsere dem Unglück verfallenen Gesellschaftsangehörigen, die zu allen Zeiten willig dazu beigetragen haben, die Unglücksfälle anderer ihrer Mitgenossen zu lindern, ihrer Ansprüche gerade dann entkleiden würden, wenn sie der Hülfe am allerbedürftigsten sind. Zufälligen, nicht allzuhäufig wiederkehrenden Elementar- und Kriegsschäden sind aber alle unsere Mitglieder, wo sie immer wohnen mögen, in gleichem Maße ausgesetzt; wir glaubten daher, unter Wahrung des Principes in unsern Statuten nur diejenigen Vorkehrungen treffen zu dürfen, welche nöthig sind, um den Bestand der Gesellschaft nicht zu gefährden, ohne jedoch die Betroffenen ihrer Ansprüche verlustig gehen zu lassen. Auf eine Reihe von Jahren vertheilt, wird es nur kleiner Opfer bedürfen, auch solchen Calamitäten begegnen zu können, welche keine Voraussicht zu berechnen vermag. Ja, diese Opfer werden sogar zur verhältnißmäßigen Unbedeutendheit herabsinken, je höher die Reserve angewachsen, je ausgedehnter die Zahl der dazu Contribuirenden geworden ist."

Die endgültigen Statuten der „Deutschen Feuerversiche-

Digitized by Google

rungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit" sind nun, wie schon oben erwähnt wurde, am 14. und 15. September 1861 nach Constituirung des Gesellschaftsausschusses in einer zu Stuttgart abgehaltenen Versammlung von Interessenten revidirt und beschlossen worden. Die Gesellschaft ist eine „Partikulargesellschaft" im Sinne des in der bayerischen Pfalz geltenden Civilgesetzbuches und hat auch als solche unter dem 27. Juli 1861 die königliche Genehmigung erhalten. Ihr Zweck besteht darin, daß sich die Mitglieder gegenseitig gegen Brandschäden durch Prämie decken, deren Ueberschuß sie nach Ablauf des Jahres zurückerhalten, indem sie aber auch ein entstandenes Deficit durch Nachzahlungen ausgleichen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Ludwigshafen am Rhein unter dem Gerichtsstande der bayerischen Pfalz. Ihre Mittel bestehen in den eingezahlten Prämien der Mitglieder, und so lange nicht ein Werth von 100 Millionen versichert ist, in dem Garantiefond und den Prämiennachschüssen. Was den Garantiefond anbetrifft, so wird derselbe durch Haftscheine à 1000, à 500 und 100 fl. im Gesammtbetrage von 1 Million aufgebracht, wobei 10 Procent sogleich einbezahlt, die übrigen durch Wechsel, zahlbar 14 Tage nach Sicht, gedeckt werden. Diese Haftscheine werden auf dem Wege der Verloosung amortisirt, sobald der Reservefond die Höhe von 500,000 fl. erreicht hat. Ist aber die gesammte versicherte Summe auf 100 Millionen gestiegen, so ergänzt nicht mehr der Garantiefond, sondern die Nachzahlung das etwa entstandene Deficit. Die Garantiescheine werden, soweit sie einbezahlt sind, zu 5 Procent verzinst, und ihre Aussteller erhalten für die ganze übernommene Haftsumme außerdem bis 2 Procent vom Reingewinn. Die ausgeloosten Garantiescheine kommen mit 10 Procent Aufgeld zur Auszahlung. Die Prämiennachschüsse sind zu leisten, wenn nach Erreichung der Versicherungssumme von 100 Millionen der Reservefond auf sein Minimum erschöpft ist und die Jahresprämien zur Deckung der Ausgaben nicht langen, oder aber falls vorher der Garantiefond erschöpft ist. Die Gesellschaft gilt als constituirt, sobald der Gründer derselben, Herr Oekonomierath, Ritter u. s. w. Höch, den Beitritt von mindestens zehn Mitgliedern nachweisen kann, und beginnt ihre

Digitized by Google

Thätigkeit, sobald 500,000 fl. auf den Garantiefond gezeichnet sind. Sie dauert so lange, bis ihre Auflösung auf Antrag des Ausschusses durch die statutengemäß zusammenberufene Generalversammlung ausgesprochen wird. Gebildet wird die Gesellschaft selber durch die Versicherten und durch diejenigen, die einen und mehrere Garantiescheine übernommen haben. Jedoch werden nur Persönlichkeiten unbescholtenen Rufes zugelassen. „Bescholten ist, wer wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens bestraft oder nicht völlig freigesprochen wurde; ferner, wer bankerottirt, accordirt und seine Gläubiger nachher nicht voll befriedigt hat, und wer als Verschwender erklärt wurde." So kann denn auch die Mitgliedschaft, abgesehen von der gewöhnlichen Weise des Austretens, durch Exclusion aufhören. „Dieselbe wird von der Direktion ausgesprochen, wenn der Versicherte die Unbescholtenheit verliert, wenn er den nach dem Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zu den bestimmten Zeiten und in der bestimmten Weise nicht nachkommt, und wenn er falsche Angaben bei Anträgen, Veränderungen und Bränden gemacht hat."

Die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder bildet, ganz verschieden von der Gothaer Feuerversicherungsbank, so zu sagen den gesetzgebenden Körper des Instituts. „Ihre Protokolle sind von einem Notar aufzunehmen und vom Vorsitzenden und mindestens noch zwei Mitgliedern des Gesellschaftsausschusses, sowie zwei weiteren anwesenden Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen." Jeder Besitz von 1000 fl. Garantiescheinen gibt dabei eine Stimme, je 10,000 fl. eine Stimme mehr. Versicherungen im Betrage bis mit 25,000 fl. gewähren dem Versicherten eine Stimme, je 50,000 fl. Versicherungskapital mehr eine weitere Stimme. Die Generalversammlung, in welcher die einfache Majorität der Anwesenden mit dem Stichentscheid des Präsidenten entscheidet, ist beschlußfähig, sobald $^6/_{10}$ der ausgegebenen Garantiescheine und $^6/_{10}$ des versicherten Kapitals vertreten sind.

Die vollziehenden Organe der Gesellschaft werden gebildet durch den Ausschuß und die Direktion. Der erstere besteht vorläufig aus 12 Mitgliedern, doch sollen die hinzutretenden Specialausschüsse je

Digitized by Google

ein weiteres Mitglied mit Ersatzmann wählen. „Wenn ein Specialausschuß mehr als 25 Millionen fl. Versicherungskapital repräsentirt, so hat derselbe für je weitere 50 Millionen Versicherungskapital ein weiteres Mitglied nebst Ersatzmann für den Ausschuß zu ernennen. Bis zur Rückzahlung des Garantiefonds hat jedes Mitglied für 1000 fl. Haftscheine zu besitzen; es können auch nur solche Persönlichkeiten in den Ausschuß eintreten, welche keine Anstellung bei der Gesellschaft oder bei andern Versicherungsgesellschaften haben. In den Wirkungskreis des Ausschusses, der sich seinen Vorstand und einen Bevollmächtigten neben der Direktion ernennt, fällt nun die Gehaltsaussetzung für die Beamten, die Controle der gesammten Geschäftsführung, die Begutachtung der Tarife, die Ratihabition der Nachschußzahlungen und die Revision der Statuten nach den inzwischen gemachten Erfahrungen. Seine Mitglieder erhalten Rückerstattung ihrer Auslagen und $2\frac{1}{2}$ Procent Tantièmen von dem Prämienüberschuß des Jahres. Ihr „Quorum" besteht aus Dreiviertheilen der Mitglieder mit dem Stichentscheid des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.

Die Direktion der Gesellschaft ist zusammengesetzt aus dem Direktor, dessen Stellvertreter und einem Rechtsconsulenten. Sie ist die eigentliche Verwaltungsbehörde; „sie erläßt in Uebereinstimmung mit dem Gesellschaftsbevollmächtigten alle erforderlichen Verfügungen an das Verwaltungspersonal; sie überwacht deren Befolgung, suspendirt und entläßt eintretenden Falls die unteren Verwaltungsorgane, die Unterinspektoren und das Kanzleipersonal und regelt alle rechtlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft." Die Direktion entscheidet auch zunächst über die Annahme oder Ablehnung der Versicherungsanträge, wobei den Interessenten die Berufung an den Gesellschaftsausschuß vorbehalten bleibt. „Zur Uebernahme von Rifico's über 40,000 Thaler hat sie in jedem Falle für Rückversicherung zu sorgen oder den Beschluß des Ausschusses nachzusuchen, sonst läuft der Posten auf Gefahr der Direktion." Die Direktoren sind nach den Landesgesetzen dem Ausschuß verantwortlich; ihnen gegenüber steht dem Gesellschaftsbevollmächtigten in allen Fällen ein suspensives Veto zu, bis der Ausschuß den fraglichen Gegenstand

Digitized by Google

entscheidet. Die Remuneration besteht in einer 5procentigen Tantième vom jährlichen Prämienüberschusse, wobei jedoch ein vertragsmäßiges Minimum garantirt wird. Unter der Generaldirektion stehen dann die Specialdirektionen und Specialausschüsse, die sich in den Einzelländern bilden. Die Bestätigung des Specialdirektors und des neben ihm stehenden Ausschusses bleibt übrigens von dem Generalausschusse abhängig. „Treten mindestens 8 Gewerbtreibende oder Fabrikanten, oder 8 Inhaber von Garantiescheinen in einem deutschen Lande, einer Provinz oder einem Fabrikdistrikte als provisorisches Comité zur Bildung einer Specialdirektion und eines Specialausschusses zusammen, so hat der Gesellschaftsausschuß nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse hiezu seine Genehmigung nicht zu versagen." Die Specialdirektionen erhalten alsdann besondere Instruktionen.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft unterscheidet sich nicht weiter von dem Rechnungswesen verwandter Anstalten; dagegen setzen die Statuten einen Kreis von „Geschäftsfreunden" ein, denen wir sonst nirgends begegnen. Unter dem Namen „Geschäftsfreunde" nämlich „hat der Gesellschaftsbevollmächtigte in Verbindung mit der Direktion und den Specialdirektoren der Gesellschaft Mitarbeiter zuzuführen, deren Funktionen in der Hauptsache darin bestehen, auf das Bestehen und die Wirksamkeit des Vereins aufmerksam zu machen, die Beitrittserklärungen an die Direktion einzusenden, alle benöthigten Erkundigungen einzuziehen, darüber an die Direktion zu berichten, die Policen den Versicherten auszuhändigen, Prämiengelder zu erheben und von allen stattgehabten Brandschäden, welche Gesellschaften sie auch betreffen mögen, Anzeige zu erstatten u. s. w. Im Uebrigen soll ihr Wirkungskreis durch eine besondere Instruktion noch näher festgestellt werden." Als Recompensation für ihre Thätigkeit erhalten die „Geschäftsfreunde" Gratifikationen. Wenn man den Entwicklungsgang dieser Assecuranzgesellschaft betrachtet, so kann man allerdings wohl begreifen, wie Hr. Höch auf dieses immerhin etwas seltsame Institut der „Geschäftsfreunde" verfiel. Er hatte, wie gesagt, bei der Indolenz der Industriellen selber sich eine moralische Stütze für seinen Plan unter Vertretern der

Digitized by Google

patriotischen Intelligenz zu suchen. Haben dieselben nun vielfach die endliche Verwirklichung des Projektes durch Wort und Schrift gefördert, dann lag es nahe, ihnen eine dauernde Stellung zu dem Vereine anzuweisen. Auch mochte der Gründer hoffen, daß er auf solche Weise die Anstellung besonderer Agenten zu umgehen im Stande sey. Allein wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Ansicht hegen, daß mit der fortschreitenden Ausbildung des Vereines ein derartiger Anhang von „Geschäftsfreunden" unhaltbar werden wird. Sie haben mit der Zeit entweder wirkliche Agenten zu werden, oder müssen sich darauf beschränken, der Gesellschaft ein allgemeines Wohlwollen zuzuwenden, und es fragt sich dann, ob ihnen dasselbe mit 5 Procent der Bruttoprämie, wie es beabsichtigt wird, bezahlt werden kann, wie denn auch ihre rechtliche Verantwortlichung für ihre Wirksamkeit sich nie genau normiren lassen wird.

Ebenso brauchen wir hier auf die Bestimmungen über den Reservefond nicht näher einzugehen; um so mehr indessen haben wir unsere Aufmerksamkeit den allgemeinen Grundsätzen zuzuwenden, welche bei den Versicherungsverträgen maßgebend sind. Ihnen gemäß gewährleisten die Mitglieder der Gesellschaft „sich gegenseitig den Ersatz von Schäden, welche durch Brand, warmen oder kalten Blitzschlag oder Kesselexplosion, sowie durch das beim Löschen nothwendige Niederreißen und Ausräumen verursacht werden und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände bestehen." Nur in grober Weise selbstverschuldete Verluste sind davon ausgenommen. „Schäden, welche durch Erdbeben, fremde Invasion, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder durch militärische und usurpirte Gewalt herbeigeführt worden sind, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Entschädigung; doch soll dieselbe gewährt werden, wenn in Fällen von kleinerer Bedeutung der Gesellschaftsausschuß, oder bei weit verbreiteten Schäden die Generalversammlung darüber berathen und bejahend beschlossen hat." Demnach ist, wie der Leser sieht, die anfangs festgehaltene Idee, Kriegsschäden unbedingt mit zu versichern, hinterher modificirt worden. Wo die Gebäude in der Landesanstalt versichert werden müssen, steht dem Besitzer das Recht zu,

Digitized by Google

wenigstens seine Maschinen, Utensilien und Vorräthe bei der Gesellschaft zur Versicherung zu bringen. Auf länger als 10 Jahre darf eine Versicherung nicht abgeschlossen werden. „Die Schadenvergütung findet nach dem Grundsatze statt, daß dem Versicherten niemals vermittelst der Entschädigung ein Gewinn zu Theil werden soll. Es kann daher die beim Eingehen der Versicherung angefertigte Werthschätzung nur als Präsumtion, daß der früher angegebene Werth zur Zeit des Brandes auch noch vorhanden gewesen, niemals aber als voller Beweis des erlittenen Schadens gelten, der daher so gut als möglich erbracht werden muß." — — „Hat ein Versicherter seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet, wissentlich mehr als verloren oder verbrannt angegeben, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, oder gar gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über den wirklichen Werth berechnet, so verwirkt er, insofern sich diese Handlungen als Betrug qualificiren, den Anspruch auf Schadenersatz. Seine Hypothekengläubiger behalten aber ihre Rechte, doch werden dieselben nur bis zu der Höhe des gerichtlich abgeschätzten reellen Werthes der betreffenden Gebäude oder Maschinen befriedigt." „Wenn Gebäude von der Gesellschaft gemeinschaftlich mit Landesassecuranzanstalten versichert sind, welche jeden partiellen Schaden bis zur Höhe der versicherten Summe vergüten, so beginnt die Verbindlichkeit der Gesellschaft erst da, wo die Landesassecuranz zu zahlen aufhört."

Der siebente und letzte Abschnitt der Statuten endlich befaßt sich mit dem Verfahren in Streitfällen, welches ebenfalls der Gesellschaft ein besonderes Gepräge nicht verleiht. Hoffentlich hat aber aus dem Mitgetheilten der Leser einen Ueberblick über die Organisation und die bezweckte Wirksamkeit des in Bildung begriffenen Vereins gewonnen. Es wird jetzt die Sache der Direktion seyn müssen, nachdem sie ihre Funktionen eingeleitet hat, dem Publikum in gleicher Weise einen ins Einzelne eingehenden Tarif vorzulegen, nach welchem die verschiedenen Prämiensätze sich regeln. So viel wir wissen, denken die Leiter nicht über den Satz von 8 per Mille für die meisten feuergefährlichen Fabriken hinauszugehen, während gegenwärtig manche derselben, wie oben erwähnt wurde,

Digitized by Google

mit 20 — 25 per Mille von den bestehenden Assecuranzen belastet sind. Die bei dem Tarif Platz greifenden Principien bedürfen indessen unseres Erachtens einer um so klareren Darlegung vor der Oeffentlichkeit, als gerade ihre Stichhaltigkeit vor der Statistik und Nationalökonomie am meisten dazu beitragen wird, in weiteren Kreisen das rechte Vertrauen in die Gesellschaft zu erwecken und ihr immer neue Mitglieder zuzuführen. Auch ist voraussichtlich der Tarif die beste Waffe, um die Angriffe zurückzuweisen, an denen Concurrenzneid und sonstige Motive es weder bisher haben fehlen lassen noch in Zukunft fehlen lassen werden. Vor einem richtigen Calcul, vor der Beweiskraft der Zahlen werden die gemachten Einwendungen am leichtesten auf ihre Nichtigkeit zurückgeführt; und wenn es auch außerhalb der Fähigkeit aller Versicherten liegt, die Zahlen zu prüfen, so besitzen doch die meisten von ihnen Geschäftskenntniß genug, daß sie den gelieferten Zahlenbeweis zu würdigen wissen.

Auch räumen die Gründer der neuen Gesellschaft es ja selber ein, daß die zu machenden Erfahrungen noch wesentlich auf die innere Gliederung des Vereins wie auf die von ihm befolgten Principien zurückwirken. Dürfen wir unsererseits uns aber hier ein Urtheil über denselben erlauben, so können wir nicht umhin, einzuräumen, daß seine Grundmaximen durchaus gesund sind. Auf dem Boden der Association wird ein tiefgefühltes wirthschaftliches Bedürfniß befriedigt und so wiederum für die gesellschaftliche Zusammengehörigkeit von Berufsgenossen im Vaterlande ein neues Band gewonnen. Unsere aufrichtigen Glückwünsche begleiten die Gesellschaft bei dem nunmehrigen Beginn ihrer Thätigkeit!

Digitized by Google

A. E. I. O. U.

Durch Leid Lehre.

Von den vielen politischen Problemen, die unsere Gegenwart beschäftigen, sind kaum irgendwelche andere so wichtig, so schwierig und vielleicht eben darum so anziehend, als diejenigen, die auf den österreichischen Kaiserstaat Bezug haben. Wie verwickelt die hier zu lösenden Aufgaben seyn müssen, ergibt sich am schlagendsten daraus, daß auf keinem andern Punkte sowohl die Meinungen der großen Menge wie auch die Urtheile gewiegter Politiker so verschieden, ja widersprechend sind. Was andere Länder, wie z. B. Frankreich und Preußen, betrifft, so weiß man ziemlich genau, was man von ihrer innern Lage, ihrer Macht und ihren Interessen zu halten hat: die Erfahrungen der Vergangenheit und die statistischen Hilfsmittel der Gegenwart geben dafür um so sprechendere Anhaltspunkte, je centralisirter und im Innern gleichartiger jene Staaten sind. Sie liegen gleichsam in übersichtlicher Fläche vor unserm geistigen Auge. Aber Oesterreich, um bei dem angezogenen Bilde zu bleiben, erstreckt sich mehr in die Tiefe. Hier ist kein glattes Nebeneinander, sondern ein In- und Uebereinander, eine Fülle und ein Reichthum der Verhältnisse wie in alten gothischen Domen oder wie in jenen Edelsitzen englischer Großen, woran die Jahrhunderte gebaut haben. Wer den Kaiserstaat nur aus Büchern kennt und seine Urtheile auf die Landkarte und die Angaben der Bewohnerzahl und der Flächeninhalte gründen wollte, der müßte freilich argen Enttäuschungen ausgesetzt seyn. Fast alle unsere gewöhnlichen Maßstäbe lassen uns im Stich bei diesem merkwürdigen

Digitized by Google

Reiche, das man nicht mit Unrecht „eine Welt für sich" genannt hat.

Wirklich ist auch ein Zug des Ungewöhnlichen und ganz Eigenthümlichen der österreichischen Geschichte in mehrfacher Beziehung aufgeprägt. Schon die Art des Entstehens und Anwachsens dieses Reiches ist eine seltsame; nicht erobert wurden die Kronlande, sondern sie schlossen sich langsam freiwillig zusammen. Allerdings lag die staatsrechtliche Form für diese Angliederungen zumeist in den Heirathen der österreichischen Fürsten: aber sollte es wirklich bloß der blinde Gott Amor gewesen seyn, welcher Oesterreich bildete? Erwuchs das Reich aus Heirathen oder entsprangen nicht vielmehr die letztern aus dem Gefühle von der Nothwendigkeit des Reiches? Indessen soll der Antheil des historischen „Glückes" von Oesterreich nicht geleugnet werden, aber wir meinen, daß einem „Glück", das sich so consequent bleibt, gewisse thatsächliche, vom Zufall unabhängige Ursachen zu Grunde liegen müssen ... Jedenfalls trägt der Entwicklungsgang des Kaiserstaats einen vom Emporwachsen andrer Reiche sehr verschiedenen Charakter.

Aber auch seine späteren Schicksale sind durch diesen Stempel des Ungewöhnlichen bezeichnet. Die Geschichte des Kaiserstaats ist voller Ueberraschungen. Mehrfach erblicken wir ihn aus Perioden der Blüthe plötzlich in die Mitte großer Gefahren herabgestürzt, und noch zahlreicher sind die Beispiele auffallender Rettungen aus Nöthen, die eben noch wahrhaft überwältigend erschienen. Ein jedes Jahrhundert der österreichischen Geschichte enthält solche unberechenbare Umschläge des Geschickes. Heute erheben sich die tosenden Wellen thurmhoch und bedrohen auf allen Seiten das scheinbar so gebrechliche Fahrzeug, und morgen streicht es schon wieder stolz und sicher dahin auf ruhiger See im hellen Sonnenschein des Glückes. Im siebenzehnten Jahrhundert unter Ferdinand II. sehen wir Böhmen im Aufstand, Ungarn halb türkisch und halb wankend, sehr zweideutige Dispositionen in Oesterreich selbst, ein großer Theil von Deutschland feindselig, den Feind unweit der Vorstädte Wiens, und in der ganzen Welt keinen Freund als den entkräfteten Hof von Madrid; zu Anfang des achtzehnten

Digitized by Google

Jahrhunderts gewahren wir, wie mitten in einem heftigen Türkenkrieg Ludwig der XIV., damals noch Gesetzgeber Europa's, die unüberwundenen Schaaren wider Kaiser Leopold I. sandte, dessen treuester Bundesgenosse, König Wilhelm III., in England den kaum bestiegenen Thron mühsam behauptete und in allen Treffen geschlagen wurde; um die Mitte desselben Jahrhunderts sehen wir die unter Fleury ausgeruhte französische Macht verbunden mit Friedrich II., dem verstandesgrößten Mann unter den Königen, wider die verlassene Erbtochter von Habsburg im Felde stehen und ihre Truppen bald über Prag, bald über Linz hinaus zurückdrängen. Was endlich das neunzehnte Jahrhundert betrifft, so sind die Sturmtage von 1848 und 1849 noch in Aller Gedächtniß: Krieg in Italien, Krieg in Ungarn, Aufstand in Prag, Aufstand in der Hauptstadt selber — und dennoch, ein einziges Jahr darauf, die gewaltige Kraftentwicklung des Kaiserstaats, dessen Heere von Bologna bis Kronstadt und Kiel trotzig im Felde standen. Wahrlich, diese Thatsachen sind so wunderbar, daß sie die sorgfältigste Untersuchung verdienen, und sie haben sich jetzt schon so oft wiederholt, daß ihnen ganz bestimmte Ursachen zu Grunde liegen müssen.

Welche? Das ist die Frage. Zufriedene Naturen, die Welt bloß von der Seite des Glaubens erfassend, sprachen von einem besondern Schutze des Himmels, und dawider erheben wir keine Einsprache; da aber die Vorsehung ihre Ziele durch irdische Mittel zu erreichen pflegt, so stehen wir auf demselben Punkte wie vorher. Mystische Träumer flüchteten sich hinter die Einwirkung der Gestirne und erfanden das berühmte A. E. I. O. U. (Austria erit in orbe ultima). Die große Menge endlich kennt nur das „Glück Oesterreichs" („felix Austria"), und so hatte sich, gestützt auf bloße Empirie und Analogie, in einem großen Theile Deutschlands, und allerdings mehr unter den ungelehrten Klassen, der feste Satz krystallisirt, „daß Oesterreich nicht zu Grunde gehe und nach schweren Stürmen oft kräftiger dastehe, als je vorher."

Wie verschieden aber auch diese Auffassungsweisen seyn mögen, so haben sie doch das Gemeinsame, daß sie sich nicht an die Vernunft wenden. Da aber die Richtung unserer Zeit entschieden auf

Digitized by Google

vernunftgemäßes Begreifen geht, so ist es klar, daß die angeführten Gründe von den meisten kritischer gestimmten Zeitgenossen als ungenügend erkannt werden mußten. So ward der Glaube an Oesterreich erschüttert. Zweifel stellten sich ein, und mit ihnen ein großer Zwiespalt der Meinungen und eine verwirrende Unsicherheit der Ueberzeugungen. So ist es gekommen, daß selten zwei sich zufällig begegnende Menschen die gleiche Ansicht über Oesterreich haben. Von den Einen gefürchtet und von den Andern allzu gering geachtet, von den Einen gehaßt und ein Gegenstand der Liebe für die Andern, hier für überflüssig, dort für nothwendig erachtet, hier todtgesagt und sein Gut als fälliges Erbe betrachtet, dort wieder als feste Säule und Stützpunkt großer Pläne geglaubt und mit den Prophezeiungen einer glänzendsten Zukunft umwoben, — so steht das weite Kaiserreich in der Mitte der europäischen Dinge, eine räthselvolle Größe, bei welcher angekommen eine jede Berechnung unsicher wird.

Gerade diese Unsicherheit ist aber ein Unglück für Oesterreich wie für Europa. Ihre erste Folge ist die Zerrüttung des Kredits und der Finanzen. Niemand borgt gerne einem Gutsbesitzer, von dem man nicht recht weiß, ob er morgen noch die Verfügung über das verpfändete Objekt hat; und wenn es dennoch geschieht, so muß der Schuldner Wucherzinsen zahlen, die an dem Marke seines Vermögens zehren. Kommt dazu, daß jener Gutsbesitzer, der außerdem von auswärtigen Feinden bedroht ist, noch glaubt, seine eigenen Leute bewachen zu müssen, so kann man unschwer voraussehen, daß sich seine materiellen Kräfte allmählig aufreiben.

Ohne Bild gesprochen, so ist Oesterreich selbst von dem Mißtrauen in die eigene Festigkeit keineswegs frei geblieben, und in dieser Beziehung haben wir es stets für beklagenswerth gehalten, daß im Jahre 1849 sich die Stürme in Ungarn nicht frei austoben konnten. Es ist jetzt kein Geheimniß mehr, daß auch ohne russische Hilfe, ja ohne militärisches Einschreiten überhaupt der ungarische Aufstand sich nicht halten konnte, weil er von Anfang an die Elemente der Zersetzung in sich trug. Schon herrschte tiefer Zwiespalt im ungarischen Lager, der sich nothwendig vergrößern mußte, wenn das

Digitized by Google

reizbare magyarische Nationalgefühl aufhörte, durch kriegerische Bedrohung erregt zu seyn. Aber dazu kam es leider nicht, und indem lediglich die mechanische Gewalt über die Rebellion Herr wurde, entstand daraus, ganz abgesehen von den Nachtheilen der russischen Intervention, die schlimme Doppelfolge für Oesterreich, daß einerseits die innere Schwäche und Unhaltbarkeit der Kossuthschen Versuche nicht gründlich zum allgemeinen Bewußtseyn kam, und andererseits in österreichischen Regierungskreisen ein einseitiges Vertrauen auf die militärischen Mittel zurückbleiben mußte, durch deren allerdings ausgezeichnete Dienste der Kaiserstaat allein erhalten schien. Wenn der Dichter einst dem greisen Marschall in Italien zugerufen: „in deinem Lager ist Oesterreich," so hatte er damit vorübergehend wohl Recht; aber dieß Wort auch auf den Heerführer in Ungarn anzuwenden, dagegen sträubt sich schon das natürliche Gefühl, hier war nicht „Oesterreich im Lager," sondern die Lager, das österreichische wie auch das ungarische, sie waren beide „in Oesterreich," auf ächtösterreichischem Boden, ja die beiden Heere bestanden im Grunde aus österreichisch gesinnten, von denen die ungarischen nur durch eine jener seltsamen Verwicklungen, wie sie eben nur in Oesterreich vorkommen, augenblicklich bethört waren, im Laufe eines halben Jahres aber wieder zu einer compakten herrlichen Armee zusammenschmolzen, eine Thatsache, die auch nur in Oesterreich vorkommt und zugleich den besten Beweis für die Unklarheit und Selbsttäuschung der magyarischen Bewegung liefert.

Mit diesem Heere von trefflichstem Gehalt arbeitete und wirkte Fürst Schwarzenberg, dieser Feldherr im Gewande des Diplomaten, und die Erfolge, die er errang, dienten wiederum dazu, den starken Hebel seiner Politik, die militärische Energie, in den Vorgrund zu drängen.

Der ganze Staatsorganismus erhielt von nun an ein militärisches Gepräge. Denn was ist die Bureaukratie im Grunde genommen anders, als eine Ueberschüttung der Bürger mit einer Masse von Befehlshabern, die, unter einander in regelmäßigen Stufen der Abhängigkeit stehend, sammt und sonders wie ein großes Heer von einem einzigen Punkte aus geleitet wird? Und konnte denn nicht das Conkordat theilweise als ein gleichlaufender Versuch betrachtet werden, das Heer von Soldaten und Beamten durch eine

Digitized by Google

Armee von Klerikern zu verstärken? Gestützt auf diese dreifache Hierarchie, auf die Inhaber der militärischen, politischen und geistlichen Macht, deren Vertreter bis ins letzte Dorf sich verzweigen, schien endlich das Problem gelöst, die Lockerung der Theile überwunden und die Einheit des großen Reiches für alle Zeiten begründet zu seyn.

Allein die Ereignisse haben diese Rechnung als eine irrige erwiesen, und Baron Eötvös hatte nicht so ganz Unrecht, wenn er die bureaukratische Centralisation ironisch mit dem berühmten Pferd von Troja verglich, „wo das unglückliche Volk, um das hölzerne Ungethüm, welches voll von seinen Feinden war, in die Stadt zu bringen, selbst die Mauern zerstörte, die ihm so lange Schutz gewährt hatten.“ Man suchte mühsam nach Lösung eines Problems, das in der Hauptsache schon gelöst war; wie es aber in solchen Fällen zu geschehen pflegt, erschwerten die gemachten Versuche die definitive Lösung. Gerade die vielen Klammern, die man einschlug, um zu binden, verwundeten durch ihre Reibung schmerzlich den schönen Organismus Oesterreichs, und alle die Bänder, die man um Theile schlang, welche im tiefsten Grunde zusammengehören, schienen den Völkern zu verrathen, daß ein gewisses Mißtrauen sich der Regierung bemächtigt hatte. „Ist denn wirklich — so fragte man sich — der innere Halt Oesterreichs ein so schwacher, daß man sich der Treue seiner Kronlande nur durch Wächterschaaren versichern kann? Wäre diese Bewachung wirklich eine dauernde Nothwendigkeit, — wie kann dann jemals Friede, Freiheit und Gedeihen im Kaiserstaat eine feste Stätte finden?“ — Das Schwarzenberg-Bach'sche System hatte also ein dem beabsichtigten gerade entgegengesetztes Ergebniß. Als die erste Prüfungsstunde durch einen von Außen geführten Stoß herankam, als dann die blanke Tünche herabfiel und in den alten einst so festen Mauern weite Risse klafften, — da sah man, daß „das System“ ein ungenügendes und gefährliches gewesen war, daß es, statt sie zu vereinen, die Völker wund gedrückt und die Sehnsucht nach Befreiung von dieser Last erweckt hatte. Aus einem gewissen Gefühle der Unsicherheit entstanden, hatte es im Innern des Reiches das Mißtrauen genährt und jenen Pessimismus gefördert, welcher einen Krebsschaden Oesterreichs

Digitized by Google

bildet, welcher aber so lange fortwuchern wird, als keine klareren Begriffe über die Fundamente des Kaiserstaates verbreitet sind. —

Von welchen schlimmen Folgen diese Unsicherheit aber auch für die auswärtigen Beziehungen seyn muß, bedarf nach dem Gesagten kaum der weiteren Beweise. Es ist klar, daß dadurch die Freunde Oesterreichs gelähmt, die Gegner aber ermuntert werden.

Wenn Oesterreich wirklich nur ein künstlicher Staat ist, eine Ländermasse, zusammengeheirathet und nur durch Gewalt zusammengehalten, so wäre es nur klug, wenn die Kapitalien und Sympathien Europa's sich vom Kaiserstaate fern hielten, die treue Freundschaft Süddeutschlands wäre dann rein verschwendet, und England hätte unweise gehandelt, indem es seit einiger Zeit sich dem Kaiserstaat näherte. Dagegen würden einige andere nicht näher zu bezeichnende Staaten eine Art Entschuldigung besitzen, wenn sie, fest überzeugt von der Unhaltbarkeit Oesterreichs, aus dem zerfallenden Gebäude sich jene Bausteine auslesen, die ihnen vermöge der geographischen Lage und der Stammverwandtschaft der Bewohner später doch nicht entgehen könnten. Ja sie brauchten sich diese Länder vielleicht nicht einmal zu *nehmen*, man würde sie ihnen möglicherweise *geben*; denn wahrlich, wenn Oesterreich wirklich so ein unnatürliches und kränkelndes Geschöpf wäre, dessen Verscheiden nur durch künstliche Mixturen verhindert werden könnte, so würden viele gute Oesterreicher und am Ende Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich selber, dessen kurze Regentenlaufbahn schon dornenvoll genug war, dem ferneren fruchtlosen Ankämpfen gegen den Strom der Geschicke entsagend, ihre guten Rechte vielleicht der Ruhe Europa's zum Opfer bringen....

Die Frage ist also jedenfalls wichtig genug, um Gegenstand immer erneuter Untersuchungen zu werden.

Denn wie wahr es auch seyn mag, daß nicht die Theorie, sondern die eiserne Praxis die letzte Entscheidung darüber abgeben wird, so ist es doch auch nicht minder gewiß, daß die Ereignisse nicht nur die Kritik, sondern theilweise auch das Ergebniß von Meinungen sind; ein oft wiederholter Irrthum wird schließlich zu einer Macht, und obwohl wir selbst dann noch nicht an einen dauernden Zerfall

Digitized by Google

Oesterreichs glauben, wenn in den Herzen der Getreusten leise Zweifel aufsteigen, so kann doch ein solcher Irrthum von schlimmen Folgen seyn, weil er zu Unternehmungen treibt, die freilich am Ende scheitern müssen, die aber dann schon die bedauernswerthesten Opfer an Gut und Leben werden verschlungen haben.

Es könnte die Welt vor vielem Unheil bewahrt bleiben, es könnten namentlich uns Deutschen unberechenbare Erfahrungen erspart, es könnte thörichten Wünschen wie bösen Intriguen, wenn auch nicht ganz der Stachel genommen, so doch die Zuversicht erschüttert werden, wenn man allgemeiner eine Reihe von Thatachen und von Verhältnissen genau würdigen wollte, die in früheren Jahrhunderten mehr in der Verborgenheit wirkten, in der neuen Epoche des constitutionellen Lebens aber ziemlich klar hervorgetreten sind, Verhältnisse, die wir als die Grundbürgschaften der Existenz Oesterreichs bezeichnen möchten.

Wir müssen unsern Versuch einer Darlegung dieser Verhältnisse mit der Bemerkung beginnen, daß gerade das Nationalitätsprincip, d. h. dasjenige Princip, das man gewöhnlich als Hebel des Zerfalls von Oesterreich ansieht, diejenige Kraft bildet, welche den Kaiserstaat mit den stärksten Fäden zusammenhält.

Mit einer Anknüpfung an die Nationalität unterscheiden wir drei Ländergruppen Oesterreichs:

1) die deutsche,

2) die italienische,

3) die gemischte Gruppe, letztere aus den drei oder vier großen Ländern Böhmen, Galizien, Ungarn mit Kroatien und Siebenbürgen gebildet.

Vorzugsweise eine Folge der Nationalität dieser Länder ist es denn auch, wenn die politische Stimmung wenigstens der Mehrheit ihrer Bewohner bis zu einem gewissen Grade gleichfalls sich nach jenen Gruppen abtheilt.

Digitized by Google

Die Erfahrungen der Jahre 1848 und 1859 thaten dar, daß die deutschen Kronländer, ohne dadurch eine engere Verbindung mit Deutschland auszuschließen, jedenfalls, wenn nicht ganz seltsame Ereignisse eintreten, an Oesterreich festhalten.

In Bezug auf die italienischen Gegenden liegen im Ganzen die gegentheiligen Erfahrungen vor, obgleich entschieden darauf hingewiesen werden muß, daß die Secessionsgelüste großentheils erst ein Produkt der letzten vierzehn Jahre sind, daß sie sich keineswegs in allen Strichen und bei allen Ständen des Venetianisch-lombardischen in gleicher Kraft vorfinden und außerdem an Lebhaftigkeit verlieren müssen, sobald die fieberhafte und, wie man doch wohl allseitig zugestehen wird, unnatürliche Spannung der Gegenwart nachläßt. Ungeachtet dieser bedeutenden Einschränkungen wollen wir, da augenblicklich Venetien nur durch Waffengewalt festgehalten wird, diese zweite Gruppe als negative Größe in Rechnung setzen.

Die dritte Gruppe endlich, bei weitem die Masse, den materiellen Schwerpunkt des Reiches einschließend, wie sie der Nationalität nach eine gemischte, ist es nicht minder der Gesinnung nach. Mehrfach sind hier die Trennungsgelüste stark, sie werden aber durch entgegenstehende Kräfte gebunden, aufgehoben, ja in ihr Gegentheil verwandelt. Hier ereignet es sich, daß zwei negative Größen, die man mit einander multiplicirt, ein positives Resultat haben.

Wir erhalten daher doppelte Bezeichnungen für unsere drei Gruppen:

1) deutsche	1) zuverlässige,
2) italienische	2) unzuverlässige,
3) gemischte	3) innerlich gebundene,

und wir deuten das Ergebniß unserer Untersuchung im voraus an, wenn wir sagen, daß Gruppe 1 mit Wille und Ueberzeugung österreichisch ist, daß Gruppe 3, wie wir nachweisen werden, durch innere Bindung sich nicht von Oesterreich abzulösen vermag, daß aber die Kräfte von 1 + 3, wenn weise benützt, unter allen Umständen genügen, um den italienischen Theil (Gruppe 2) bei Oesterreich festzuhalten.

Digitized by Google

Die innern Verhältnisse der deutschen und italienischen Länder liegen klar und leicht verständlich vor Aller Augen; die Schwierigkeit jedoch, sowie die Entscheidung und das eigenthümliche Geheimniß Oesterreichs stecken in jener großen Gruppe, die wir die gemischte, innerlich gebundene nannten. Ihr gehören vorzugsweise drei Kronlande an: Böhmen, Galizien und Ungarn (Siebenbürgen).

Diese Kronlande, deren jedes durch ein Zusammenwirken geographischer, ethnographischer und historischer Verhältnisse ein mehr oder weniger gesondertes Ganze bildet, haben das Gemeinsame, daß in ihnen eine herrschlustige Mehrheit über eine oder mehrere Minderheiten anderer Abstammung das Scepter führen, sie entnationalisiren und annexiren möchte. Dieß ist das Streben der Magyaren in Ungarn, der Tschechen in Böhmen, der Polen in Galizien.

Wäre eines dieser Länder ganz von einem dieser letzteren Stämme besetzt, so würde Oesterreich entweder nicht bestehen können oder doch nur in anderer Weise als bisher; wäre Ungarn von den Karpathen bis zur Donau von Magyaren bewohnt, so würde Oesterreich allerdings, wie schon viele Ungarn wollten, nur in Form eines Magyarenreiches seine Existenz sichern können. Wäre Galizien nur von Polen bevölkert, so würde es ein sehr gefährlicher Herd der polnischen Agitation seyn, und wenn der Böhmische Kessel ganz von Tschechen erfüllt wäre, so würde die Idee eines großslavischen Föderativstaates aufhören ein leerer Traum zu seyn.

Aber einem jeden dieser herrschsüchtigen Stämme stehen Völkerschaften zur Seite, welche sich mit aller Kraft gegen ihre Verschlingung wehren.

Neben den Polen sehen wir in Galizien die Ruthenen, neben den Magyaren in Ungarn die Serben, Slovaken und Deutschen, in Siebenbürgen neben Magyaren und Szeklern die Sachsen und Rumänen, in Böhmen neben Tschechen die Deutschböhmen.

Die Zahlenverhältnisse dieser Stämme sind etwa die folgenden:

In Galizien: 1,900,000 Polen, — 2,281,839 Ruthenen.

In Ungarn: 4,200,000 Magyaren, — 4,900,000 Nichtmagyaren (800,000 Kroaten, 1 Million Serben, 1,800,000 Slovaken, 600,000 Deutsche, 500,000 Rumänen.)

Digitized by Google

In Siebenbürgen: 585,342 Magyaren, — 1,200,000 Rumänen, 200,000 Sachsen.

In Böhmen: 2,600,000 Tschechen, — 1,700,000 Deutsche.

Diese Zahlen deuten natürlich nur in den allgemeinsten Umrissen das Maß des Gegensatzes oder die Kraft des Angriffes und der Vertheidigung an. Das Religionsbekenntniß z. B., das zwischen Deutschböhmen und Tschechen eine Brücke bildet, verstärkt die Gegensätze zwischen Polen und Ruthenen, zwischen Magyaren, Kroaten und Serben, zwischen Sachsen, Rumänen und Magyaren. Einen nicht minder großen Einfluß äußern die historischen Verhältnisse, insofern z. B. die Magyaren und Polen gewissermaßen der Herrschaft gewohnt sind, die sie vorzugsweise durch ihre Adelsgeschlechter ausübten, während die tschechischen Gelüste gerade dadurch einen so üblen Beigeschmack erhalten, weil sie, überall den Emporkömmling verrathend, gegen die Geschichte und die innere Natur der Dinge ankämpfen.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle die Einzelnheiten, wodurch diese Gegensätze ihre feinere Charakteristik erhalten, hier ausführen wollten. Wir müßten dann auch die Nachbarschaft, die Vertheilung der Stämme, ihren Nationalcharakter, ihr Territorium, ihre Hauptstadt, ihre socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse und vieles Andere in Erwägung ziehen. Von diesem interessanten, auch wichtigen, aber durch seinen Reichthum verwirrenden Detail uns fernhaltend und nur auf das Ziel unserer Untersuchung, die Ermittlung eines der innern Lebensgesetze Oesterreichs, losgehend, wollen wir als die hier gewonnene Grundlage für weitere Schlüsse den Satz feststellen, daß die vier größten Lande des Reiches je von zwei Parteien bewohnt sind, von einer Mehrheit,[1] welche für ihre Nationalität nach der Alleinherrschaft strebt, und von einer Minderheit, welche sich um so eifriger entgegenstemmt, je heftiger jene Versuche werden. Jeder Druck von den Polen ruft den Gegendruck der Ruthenen wach; jede Erhebung der Tschechen lockt

[1] Diese braucht nicht gerade eine quantitative zu seyn.

Digitized by Google

die schlummernden Kräfte der Deutschen hervor; jeder Aufschwung der Magyaren findet sein Gegengewicht bei den Südslaven und den übrigen Stämmen Ungarns.

Dadurch entsteht jene „innere Bindung", jene Schwebe, jenes die Wage halten, welches der ausschlaggebenden Centralgewalt eine so dankbare Rolle zuweist.

Dieß in der Tiefe arbeitende Wogen der Grundkräfte Oesterreichs können wir vielleicht durch ein Gleichniß aus der Physik einigermaßen verdeutlichen. Die beiden Parteien, die wir mit T und D bezeichnen, nehmen wir bei ihrer Gegenwirkung ungefähr als gleich an, wie es in der Wirklichkeit bei jenen drei Kronländern etwa der Fall ist. Dann vermag keine die andere vollständig über den Haufen zu werfen und es entsteht aus Druck und Gegendruck, entsprechend dem Parallelogramm der Kräfte, eine mittlere Seitenbewegung („zusammengesetzte Bewegung"). Auf der nebenanstehenden Darstellung stellen T und D die beiden gegen einander wirkenden Kräfte dar. Sie treffen sich in P. Aus ihrem wechselseitigen Andrängen entsteht dann die „Mittlere" P—C.W.

Figur 1.

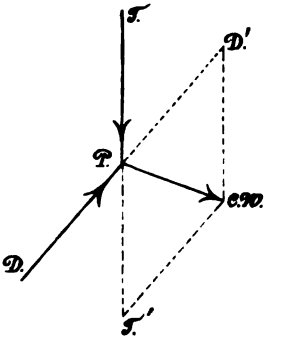

Es wiederholt sich hier dasselbe bekannte Gesetz, auf welchem z. B. die fliegende Brücke beruht. TP bedeutet den Trieb des Stroms und DP stellt die Richtung vor, welche durch Ruder und Wind dem Schiffe gegeben wird. Wenn die Bewegung des Stromes nicht an Ruder und Wind eine Gegenkraft fände, so würde der Kahn einfach von T nach T' hinabgetrieben; wenn umgekehrt der Kahn sich nicht in fließendem, sondern stehendem Gewässer befände, so würde er, allein unter dem Einfluß von Ruder und Wind, sich geradlinig von D auf D' bewegen. Durch den Zusammenstoß beider Kräfte bei P erhält jedoch das Schiff die mittlere Bewegung nach CW.

Aus dem Physikalischen ins Politische übersetzt bedeutet dieß: Wenn Böhmen bloß von Tschechen (T) bewohnt wäre, so würde

Digitized by Google

es sich zu einem selbständigen Nationalstaat (T') zu entwickeln suchen; wäre es aber bloß von Deutschen (D) bewohnt, so gravitirte es einfach nach Deutschland (D') hin. Da aber das Land Böhmen zwei Nationalitäten in seinen Grenzen enthält, und da Tschechen (T) und Deutsche (D) in Prag (P) auf einander treffen, so entsteht die mittlere Richtung nach der Centralgewalt in Wien (CW).

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei dem Zusammenstoß von Polen und Ruthenen, von Magyaren und Slavo-Rumänen. Aus ihrer Rivalität entspringen „resultirende Linien", welche nach dem Centrum Wien streichen. Mit andern Worten: die Hauptländer, aus welchen Oesterreich besteht, sind von je zwei rivalisirenden Nationalitäten bewohnt und finden darum ihren Ruhepunkt nicht in sich, sondern in einem außerhalb gelegenen Centrum; in den Landtagen von Prag, Lemberg und Pest stoßen die Kräfte zusammen, dort herrscht der Kampf, aber ihre versöhnende Ausgleichung finden sie erst in Wien bei der Centralgewalt, gebildet von Kaiser und Reichsrath. (Fig. 2).

Figur 2.

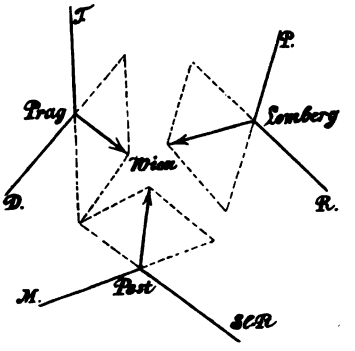

Es wird nun deutlich seyn, warum wir früher sagen konnten, daß das Nationalitätsprincip, weit entfernt Oesterreich zu zersprengen, gerade das stärkste Bindemittel desselben sey. Denn wäre eine andere geistige Strömung die vorherrschende, wäre es z. B. die abstrakte Freiheitsidee, welche die Völker entflammte, so würde die Einheit des Kaiserstaates weit schwereren Prüfungen ausgesetzt seyn, insofern sich der Sturm dann unmittelbar auf das Centrum des Reiches selber richtete. So lange aber in Zeiten der Bewegung die Völker vor Allem von der sogenannten Nationalitätsidee ergriffen werden, so lange dringen, wenn man in Wien weise ist, nur zerstreute Wogen bis zum Mittelpunkte des Reiches, weil sie schon

Digitized by Google

vorher in den Landtagen ihre erste Wuth austobten und ihre Kräfte brachen.

In einem gewissen Gegensatze zu 1848, tragen z. B. die Bewegungen von 1859 einen solchen einseitig nationalen Charakter. Sobald die Magyaren, Polen und Tschechen sich etwas freier fühlten, wußten sie, getreu dem Charakter des modernen Nationalitätenschwindels, nichts besseres zu thun, als mit allen Mitteln auf die Suprematie ihrer kleinen Nationalität hinzuarbeiten. Dadurch weckten sie nothwendigerweise das Mißtrauen und den Widerstand der übrigen Mitbewohner ihrer Länder. An ihrer Nationalität angegegriffen, schrieben nun auch diese das Nationalitätsprincip auf ihr Banner und setzten sich um so energischer zur Wehr, je heftiger sie angegriffen wurden. So fanden jene angriffluſtigen „Nationalen" im eigenen Lande ein Gegengewicht, der Kampf kam zum Stehen und die Centralgewalt bekam Luft. Wenn man also das Nationalitätsprincip eine gegen Oesterreich gerichtete Mine genannt hat, so war dieß jedenfalls nur eine halbe Wahrheit; man hätte es eben so gut mit einem Walle von Wogenbrechern vergleichen können, die in Prag, Pest und Lemberg aufgestellt, dem Centrum Wien die Ruhe des Sicherheitshafens verbürgen.

Es liegt in der Natur dieses Systems von Kräften, daß zunächst immer die schwächere Partei es ist, welche der Centralgewalt eine Stütze gewährt. Von der Suprematie der „Nationalen" bedroht, richten die Minoritäten ihre Blicke Hilfe suchend nach Wien und werden dadurch, wie in dem Jahre 1861 das Beispiel der Deutschböhmen und Ruthenen, im Jahre 1848 auch der Kroaten und Rumänen, beweist, die eifrigsten Verfechter der Reichseinheit. *Dann sind also die Minoritäten die wahren Tragsäulen Oesterreichs.*

Dieß ereignet sich im *ersten Stadium* des Kampfes. Aber so merkwürdig gestaltet ist dieß Grundsystem Oesterreichs, daß, wenn die Bewegungen unter den Völkern tiefer und wilder werden sollten, also im *zweiten Stadium*, *gerade die „Nationalen"*, *die Majoritäten*, *sich in Stützen des Kaiserstaates verwandeln*. Dieß tritt dann ein, wenn die Centralgewalt momentan so gelähmt seyn sollte, daß sie den schutzsuchenden Minoritäten keine

Digitized by Google

genügende Hilfe gewähren kann. Wenn sich dann diese Minderheiten rückwärts an ihre (außerhalb Oesterreichs) wohnenden Stammgenossen anlehnen — z. B. die Deutschböhmen an die Deutschen im alten Mutterlande, oder die Südslaven an ihre serbischen Stammgenossen — und wenn dann die frühere Majorität der Nationalen in die Gefahr kommt, zu einer Minderheit zu werden und dem Andrang jener großen Massen der Deutschen und Slaven zu erliegen, — dann schlägt plötzlich das Verhältniß um, und die „Nationalen" suchen nun bei Oesterreich Schutz und Rettung. Dann ertönt aus den Reihen der einst so widerstrebenden Nationalen das Wort: „Wenn Oesterreich nicht bestünde, müßte man es schaffen."[1] —

Uebrigens bedarf es kaum eines ausdrücklichen Hinweises, daß wir hiermit nur die allgemeinsten Grundlinien angeben wollten, auf und zwischen welchen in der Regel die Bewegungen der Völker Oesterreichs verlaufen werden. Das wirkliche Leben kennt natürlich im Einzelnen keine kalte Systematik, und es werden sich die Verhältnisse nach Ort und Zeit verschieden gestalten. Prag wird eine etwas andere Rolle spielen als Lemberg, und die ungarischen Zustände werden wiederum ihre besondern Eigenthümlichkeiten haben. Wenn ferner Polen jemals wiedererstehen sollte, wenn ein serbisches oder rumänisches Reich den Hoffnungen oder Träumen der österreichischen Südslaven oder Walachen festere Anhaltspunkte geben sollte, oder wenn umgekehrt Völkerschaften, die bisher unter dem Scepter der Osmanen standen, zu Oesterreich gravitirten, — dann würde doch wohl immer nur die Vertheilung der Gewichte eine andere, aber die Thatsache, daß in den österreichischen Hauptländern mehrere Nationalitäten zusammenleben und sich vertragen müssen, die sich gegenseitig eifersüchtig bewachen, und von denen keine zu einer bedingungslosen Suprematie fähig wäre, — diese Thatsache, sagen wir, ist auf eine unbestimmbare Reihe von Jahren als eine feststehende zu betrachten.

Wir müssen jedoch einen Einwand hier voraussehen. Denn zugegeben (was man nicht läugnen kann), daß in den drei größten

[1] Bekanntlich eine Aeußerung Palacky's aus dem Jahre 1848.

Digitized by Google

Kronlanden sich zwei oder mehr Parteien so ziemlich das Gleichgewicht halten, — was nöthigt uns zu glauben, daß sie ihren Richter in Wien suchen? Warum soll das Zünglein der Wage gerade in Wien stehen? Warum streichen die mittlern Diagonallinien, die sich aus jenen Parallelogrammen der Kräfte entwickeln, gerade nach dem Centrum Oesterreichs?

Dieser Einwurf beantwortet sich theilweise schon aus dem früher besprochenen Verhältniß der Nationalitäten, wo namentlich die Minoritäten (Deutschböhmen, Ruthenen, Slavo-Rumänen) die Richtung nach der Centralgewalt einschlagen, theilweise aber findet er auch seine Widerlegung durch einen Hinweis auf jene Reihe von Thatsachen und stillen Kräften, welche, ähnlich wie die Cohäsion der Körper oder wie ihr sogenanntes Beharrungsvermögen, für das Bestehende wirken und unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen vollkommen genügend sind, den Organismus Oesterreichs zusammenzuhalten. Obwohl eine jede dieser Thatsachen eine ausführliche Besprechung verdiente, so begnügen wir uns doch in diesem Theile nur mit Andeutungen, um nicht den Grundgedanken zu verdunkeln, nämlich das eigenthümliche Verhältniß der Nationalitäten und des Nationalitätsfanatismus zu Oesterreich. Die Punkte jedoch, die wir berühren wollen, sind folgende:

1) In erster Linie kommt die Dynastie in Betracht. Die Familie Habsburg-Lothringen stand früh an der Wiege von Oesterreich, und ohne sie läßt sich auf Jahrhunderte an der Stelle, die heute Oesterreich einnimmt, nichts anders denken als ein heilloses Chaos. Die Kossuth'sche Republik von 1849 war ein Unding, ein Eintagsgeschöpf, für dessen Haltlosigkeit leider der Beweis nicht streng geliefert werden konnte wegen des Dazwischentretens der Waffengewalt. Auch ist es bekannt, daß im Jahr 1848 die überwiegende Mehrzahl der Magyaren nur darum gegen den neuen Kaiser stritt, weil man ihr eingeredet, daß sie für den alten König kämpfe. Was thaten ferner die Magyaren in den Jahren 1859 und 1860? Beabsichtigten sie (abgesehen von den kosmopolitischen Revolutionären, die keine Magyaren mehr waren und mit ihren Hintergedanken nicht einmal hervorzutreten wagten) das Haus Habsburg zu

Digitized by Google

entthronen? Im Gegentheil. Sie gedachten es, ihrer Meinung nach, erst recht zu befestigen, indem sie es zu sich nach Pest herüberziehen wollten, und später, im Jahre 1861, kamen sie nicht über den Gedanken der Personalunion hinaus, die man übrigens ihnen dreist zugestehen konnte, und aus welcher sich unter dem Einfluß der Nationalitätsverhältnisse mit mathematischer Gewißheit die Realunion entwickelt haben würde.

Was die Stellung der Dynastie ferner zu einer fast unangreifbaren macht, das ist der Umstand, daß es in Oesterreich keine Prätendenten gibt. Weder in Ungarn, noch in Böhmen, kaum in Galizien. Wie mißlich dieser Umstand für seine Intriguen sey, hat der Napoleonismus sehr wohl begriffen. Darum ging er auf die Suche und hat schließlich für Ungarn einen „Sohn Arpads" gefunden. Indem aber dieser Versuch lediglich auf eine lächerliche Farce hinauslief, lieferte gerade dadurch der Napoleonismus wider Willen den Beweis, daß sich ein Glaube und eine Ueberzeugung, die einmal in Millionen Seelen wohnen, denn doch nicht so leicht ausreuten und vertauschen lassen. Und wäre dieß in Frankreich möglich, so ist eben Oesterreich — ein anders geartetes Land, dieses Oesterreich, wo gerade die unruhigsten Stämme eigentlich am meisten royalistisch sind, oder doch am wenigsten sich zur republikanischen Verfassung eignen, und wo von jeher der monarchische Begriff, ohnedem verherrlicht durch den Glanz der deutschen Kaiserkrone, um so stärkere Wurzel fassen mußte, je weniger Stützpunkte der Einheit des Reiches durch das Bewußtseyn einer gemeinsamen Nationalität oder durch den modernen Staatsbegriff zugeführt werden konnten. Der österreichische Landmann aller Zungen zahlt seine Steuern nicht „dem Staate", auch nicht „dem Landtage," sondern „dem Kaiser." Er übergibt auch seine waffenpflichtigen Söhne „dem Kaiser."[1] Wir glauben jedoch kaum bemerken zu müssen, daß

[1] Am naivsten klang uns diese Idee aus dem Munde eines kleinen ungarischen Edelmannes entgegen. „Wenn der Kaiser — so sagte jener im Jahre 1859 — uns die böhmischen (tschechischen) und galizischen Beamten vom Halse nimmt und unsere alte Verfassung wiedergibt, so kann er ruhig schlafen." Welche persönliche Auffassung des Staates!

Digitized by Google

damit nichts weniger als eine sklavische Empfindung verbunden ist. Im Gegentheil. Für so mächtig er gilt, erscheint der Kaiser doch nur als Schützer der Rechte Aller, — wie man sieht, etwa der englische Begriff oder, um die Wahrheit zu sagen, die Anschauung des alten deutschen Reiches, wie sie sich z. B. noch in den Wahlkapitulationen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausspricht: „wie wir denn auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Herrn — sonst auch einen Jeden bei seinem Stand und Wesen lassen." Durch diese konservative Auffassung darf freilich eine Fortbildung des Staats, wie sie die österreichische Februarverfassung enthält, in keiner Weise ausgeschlossen seyn. Je natürlicher und unerzwungener übrigens jene Begriffe waren, um so fester lebten sie in den Herzen, und um so gewaltiger wirkte durch sie jene dauernde Schwerkraft, welche den legitimen Dynastien überall, ganz besonders aber in Oesterreich, eine so wichtige Stelle im Organismus des Reiches anweist.

2) In engem Zusammenhange hiermit steht die Achtung vor dem historischen Rechte überhaupt, die — nach den Worten des Baron Eötvös — „mit Ausnahme von England wohl in keinem Staate so festbegründet ist als in Oesterreich." Ist doch das Reich selbst ein ächtes Produkt der Geschichte, und die historischen Fäden, durch welche seine Gegenwart mit der Vergangenheit zusammenhängt, zeigen eine ziemlich ungebrochene Dauer, sind niemals mit schroffem Rucke abgerissen worden. Was bei andern Staaten nur durch Katastrophen zu erreichen war, wie das Abstreifen der Feudalität (Frankreich), die Aufhebung der Leibeigenschaft (Rußland?) oder der Uebergang ins constitutionelle System (England), — es geschah in Oesterreich nicht ohne vermittelnde Uebergänge und Zwischenstufen. Für willkürliche oder naturrechtliche Constructionen a priori ist daher nirgends ein ungünstigerer Boden als in Oesterreich, mögen dieselben von der Bureaukratie, vom Klerus oder vom Reichsrathe ausgehen; zuerst vielleicht mit Begeisterung aufgenommen, verdampfen sie schneller als irgendwo ... Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß der historische Sinn in Oesterreich jene Pflege gefunden, die ihm so sehr gebührte; — vieles wäre jetzt erleichtert, die Grundsätze und

Digitized by Google

Charaktere würden fester und klarer seyn, wenn man die Schule, die Wissenschaft und Kunst dahin geleitet hätte, daß sie das unverfälschte Bewußtseyn der gemeinsamen Geschichte des großen Reiches in den Völkern erweckten. Indessen liegen eben die Wurzeln Oesterreichs so tief, daß sie durch vorübergehende Dürre nicht leicht angegriffen werden; eine richtigere Erkenntniß bricht sich überdieß Bahn, und jedenfalls ist die Achtung für das geschichtlich Ueberkommne — das Recht des Monarchen wie der Völker — noch so groß, daß sie als ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale fällt, natürlich vorausgesetzt, daß beide nicht die gerade ihnen anstehenden Perioden aus der langen Geschichte des Reiches herausgreifen, sondern die Traditionen der Vergangenheit, den Geist des alten Reiches und der Landesverfassungen, mit den Bedürfnissen der Zeit vermählt, zu einem versöhnten Abschluß bringen.

3) Wenn man zuweilen behaupten hört, daß die historischen Faktoren in stetiger Abnahme ihrer Wirksamkeit begriffen sind, so entgegnen wir, daß diese Ansicht vielleicht auf die Spanne Zeit zutrifft, wo in Paris, leider dem leitenden Mittelpunkt der europäischen Modeideen, ein Mann herrscht, in dessen Interesse die Unterwühlung alles Historischen gelegen ist. Aber wollte man selbst eine dauernde Zeitrichtung darin erkennen — und dieß ist sicher insoweit der Fall, als dasjenige Ueberkommene sich als unhaltbar erweist, das sich im Widerspruch befindet mit den wichtigsten Interessen der Mehrheit, — so muß man doch andererseits zugeben, daß die moderne Zeit die Wunden selber heilt, die sie etwa schlägt, daß sie neue Kräfte erweckt hat, die mit außerordentlichem Nachdruck auf den Zusammenhalt der Völker Oesterreichs hindrängen. Diese Kräfte liegen in wirthschaftlichen Faktoren, in den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs und den von diesen Bedürfnissen gepflegten und neugeschaffenen Verkehrsadern und Transportmitteln, vorzugsweise dem Donaustrom und den Eisenbahnen.

Sonst wohlmeinende und scharfblickende Männer sagten: „Oesterreich ist geschaffen gegen die Türkengefahr; mit deren Erlöschen erlischt der Grund seines Bestehens.“ Wir müssen dieser Ansicht

Digitized by Google

widersprechen. Schon vor der Türkenzeit bestand Oesterreich, wenn auch in kleinerem Umfang. Würden statt der „Türken" überhaupt die türkisch-finnischen Völker genannt werden, so wäre dieß insofern schon richtiger, als Deutschösterreich von den alten Kaisern allerdings als Ostmark gegen Avaren und Magyaren gestiftet wurde. Aber schon in frühern Zeiten blickt aus dem Dunkel der Geschichte eine Art „Oesterreich" hervor, und zwar beruhte dasselbe, als zwischen dem raschen Verschwinden der Hunnen und dem spätern Erscheinen anderer finnischer Reitervölker eine Epoche des Friedens eingetreten war, hauptsächlich auf dem Donauhandel. Damals — etwa um 600 — war Bayern wohl der blühendste deutsche Stamm und Regensburg bekanntlich die größte deutsche Stadt; es scheinen noch Ueberreste römischer Kultur in den Alpen und der Donaugegend sich erhalten zu haben, und Byzanz wirkte, bei aller inneren Verkommenheit, noch als ungeheure Metropole der Industrie und des Handels. Diese friedlichen Verbindungen, die so naturgemäß sind, wurden der Reihe nach von den türkisch-finnischen Stämmen, von Bulgaren, Avaren, Magyaren und Türken unterbrochen und dadurch das Donauthal regelmäßig hinter das weit stetiger emporstrebende Rheinthal zurückgeworfen. Aber jetzt, da diese Völker entweder der westlichen Kultur gewonnen sind, wie die Magyaren, oder doch befriedet, wie die (slavisirten) Bulgaren, oder doch gelähmt, wie die Türken, — jetzt treten wieder jene alten Fäden hervor, jetzt macht die Donau wieder ihr altes Recht geltend, sie belebt sich mit Schiffen aller Art, und das Rauschen ihrer Wogen, die der Dampfer aufwühlt, wird begleitet vom Schnauben der Lokomotiven, die ein Doppelgeleise neben der uralten Wasserbahn dahinführt. Seit etwa zwanzig Jahren hat sich hier eine neue Welt aufgeschlossen. Wie die jüngste Gegenwart dargethan, entwickelt Ungarn endlich den innern Reichthum seines Bodens. Seine überschüssigen Vorräthe von Korn, Wolle, Tabak bietet es dem vielbegehrenden Westen an und empfängt dafür die Fabrikate und Baarmittel des Westens. Glaubt man, daß diese Verbindungen, deren wohlthätige Folgen dem kleinsten Acker, der niedersten Hütte Ungarns fühlbar werden, je wieder abreißen? Kann man in

Digitized by Google

Abrede stellen, daß diese Stoffmassen, die sich alle durch die Pforten Oesterreichs drängen, eine starke Gegenwirkung äußern gegen das Aufkommen künstlicher Grenzen, Mauthen, gegen Fehden und Nationalitätenschwindel aller Art? Sollte nicht in diesen doppelnützigen Beziehungen auf die Dauer eine ebenso große Bindekraft liegen als einst in der Türkenfurcht? Aber Oesterreich ist nicht nur ein Donaureich und sein Handel bewegt sich nicht nur von Ost nach West, von Pest über Wien nach Frankfurt und Paris, sondern auch von Norden nach Süden, von Hamburg und Stettin nach Triest und der Adria. Und diese Linien, wie man oft bemerkt hat, schneiden sich in Wien, sind durch das Eisenbahnsystem für alle Zeit an Wien gebunden. Darauf beruht die ganz enorme Entwicklung, welche Wien in commerzieller wie industrieller Beziehung seit zwölf Jahren genommen hat. Dadurch ist Wien eine ächte wirthschaftliche Hauptstadt geworden, Stapelplatz und Mittelpunkt des Handels und Kredits, so daß es, ungehindert durch das Aufblühen von Pest im Osten, seine mächtigen Arme kreuzweis über Mitteleuropa zu legen im Begriffe steht.

Und nicht nur eine positiv zusammenbindende Kraft liegt in diesem Verkehr, sondern auch eine negative, gegen Außen abwehrende. Wie wenig Ergänzung ihrer beiderseitigen Erzeugnisse besteht zwischen Ungarn und den fetten Donaufürstenthümern! Und sollte Ungarn verkennen, daß sein mächtigster Mitwerber gerade Rußland ist, welches, wenn ihm jemals eine Einwirkung auf ungarische Verhältnisse gestattet wäre, sicher auf die magyarische Stoffproduktion zu Gunsten seiner südrussischen Rohwaaren drücken würde? Ganz ähnliche Resultate ergibt eine Betrachtung der Industrieverhältnisse Oesterreichs. Die böhmische, vorarlbergische und großentheils auch die mährische und Wiener Industrie wünscht fürs erste, daß ihr schöner innerer Markt ihr erhalten bleibe; sie sieht sich hingezogen zur innigen Verbindung mit dem ackerbauenden Theilen der Monarchie und hat für jetzt keinen Grund, ohne bedeutende Gegenzugeständnisse, den Anschluß an ältere Industrielande zu beschleunigen. Hier zeigt sich also doch eine wohlthätige Folge der freisinnigen Reformen des unglücklichen Bruck: die Zölle sind nicht

Digitized by Google

mehr so überhoch, daß sie bei den ackerbauenden Ländern, z. B. Ungarn, noch große Sehnsucht nach dem Freihandelssystem übrig gelassen hätten, und sie sind doch hoch genug, um noch die Industrie mit gerechter Werthschätzung ihres innern Marktes zu erfüllen. Wie also das ackerbauende Ungarn die Concurrenz Rußlands, so scheut das industriereiche Böhmen für jetzt noch das freie Mitwerben Preußens und besonders der durch die niedern Zollsätze des Zollvereins über dort hereinbrechenden englischen und französischen Waaren. So dürfen wir in jeder Beziehung in den materiellen Interessen ein starkes Band für die Völker des Kaiserstaates erblicken.

4) Eine Erinnerung an die gleichfalls wichtige Thatsache, daß der Deutsche überall als Träger der eigentlichen gewerblichen Production (Industrie und Handwerk) und neben ihm der Jude als Träger des Handels durch den ganzen Kaiserstaat ergossen ist, führt uns von dem materiellen auf das Gebiet des Volksthums, des Volkslebens und der Sitte. Wie Typus und Charakter zeigen, müssen schon von Alters her im Donauthal starke Verschmelzungen und Uebergänge der Stämme stattgefunden haben; bis tief nach Niederbayern, Schwaben und der Schweiz hinein entdeckt der Ethnograph gemeinschaftliche Rassenzüge, die vielleicht auf uralte finnische Invasionen hindeuten — den breitern mehr gedrungenen Wuchs der Männer, die massigen Köpfe mit starken breiten Zügen; bis zu den Donauquellen ist jener eigenthümliche „Hauch des Donauthals" erkennbar, gekennzeichnet durch ein kräftiges, aber schwereres Temperament und eine Art naiver Lustigkeit, welcher die tiefsten Molltöne der Melancholie unmittelbar zur Seite stehen — ganz anders wie im nahen Rheinthal. Diese gemeinsame Unterlage des Volksthums ist im österreichischen Kaiserstaat selbst noch verstärkt durch das Zusammenwohnen und die Verbindungen, die zwischen Angehörigen des gleichen Staates nicht ausbleiben. Handel und Gewerbe, Güterbesitz des Adels, Garnisonen, Beamtenwechsel haben diese Annäherung der Stämme gefördert und in Art und Sitte ein Oesterreicherthum hervorgebracht, das zwar ursprünglich auf den Eigenschaften des bayrischen Stammes beruht, aber doch durch Hinzutreten fränkischer und schwäbisch-alemannischer Elemente, denen sich später italienische,

Digitized by Google

ungarische und slavische Einflüsse zugesellten, eine specifische Abschattung des deutschen Charakters geworden ist und wenigstens auf socialem Gebiet eine gewisse Selbständigkeit erlangt hat. Seinen Mittelpunkt besitzt dasselbe in der großen Kaiserstadt, deren Einfluß auf die geistige Annäherung der Völker Oesterreichs kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Von Alters her Sitz des Hofs, eines großen Theils des Adels und höhern Beamtenstandes, hat Wien, begünstigt durch seine centrale Lage, in neuster Zeit durch seine Fortschritte in Gewerbe und Handel eine feste Grundlage für Entwicklung und Vertiefung selbständiger Elemente und namentlich eines kräftigen Bürgerstandes gewonnen. Das alte Traumleben weicht der ernsten Arbeit. Fanden früher die verschiedenen Nationalitäten in Kunst, Musik, Theater und dem übrigen vollen Fluthen hauptstädtischen Lebens ihren Indifferenzpunkt, so wird jetzt die ernste wirthschaftliche Thätigkeit eine ähnliche Ausgleichung üben, während gleichzeitig jene frühern Faktoren, bereichert mit Wissenschaft und veredelt unter dem Einfluß steigender Bildung und freiern politischen und communalen Lebens, ihre frühern Wirkungen verstärken werden. Vieles bleibt hier noch zu thun übrig! Noch ist, um im Bilde zu reden, das Nervensystem noch nicht so Herr geworden, als es billig im Haupte des Reiches der Fall seyn sollte. Noch haben die geistigen Gewalten, die wissenschaftlichen Kräfte weder die Anerkennung gefunden, noch den Einfluß auf die Bevölkerung geübt — beides steht in Wechselwirkung —, welche so wünschenswerth wären, um Wiens Herrschaft auch in dieser Richtung zu befestigen. Erst jetzt beginnen die Künste sich mehr dem Staatsgedanken zu vermählen, indem sie das Bewußtseyn der gemeinsamen Geschichte zu wecken suchen. Noch gehört ein jährliches Volksfest in Wien zu den frommen Wünschen. In der That, ein weites Wirken, eine reiche Zukunft liegt noch vor der Kaiserstadt ausgebreitet! Alle Völker des weiten Reichs sollten hier zwanglos und freudig ihr Bestes, ihre Tempel, ihre Denkmäler, ihre künstlerisch verklärte Vergangenheit wiederfinden, — einen Ort des Friedens, gesichert vor den nationalen Stürmen, die in Pest oder Prag zuweilen aufwirbeln, eine Stätte der Versöhnung, der Toleranz,

Digitized by Google

der Gleichberechtigung, der frohen Rast, des gemeinsamen Stolzes, der geistigen Erhebung, ein Kapitol der Humanität . . . Dieß Alles wird und muß kommen, es schreitet schon heran. Schon lösen sich die knappen Wälle, die sonst das vollpulsirende Leben Wiens einschnürten, schon stürzen auch die kleinlichen Schranken der Unduldsamkeit, des Mißtrauens, der Unfreiheit, und mit jeder materiellen und geistigen Bastion, die hier fällt, ersteht ein moralisches Festungswerk des Einheitsstaates, der natürlichen und darum berechtigten Centralisation . . . . .

Vieles Andere könnten wir an dieser Stelle noch anführen. Wir erwähnten noch nichts von den Bürgschaften der Einheit, welche in den Grenzmauern der Alpen und der östlichen Gebirge und in der wirthschaftlichen Ergänzung von Gebirg und Ebene liegen. Wir deuteten nur an die österreichische Vermittlerrolle zwischen deutscher Kultur und den Völkern des Ostens. Wir schwiegen von der herrlichen Armee und von dem Zuge der Zeit nach eigentlichen Großstaaten. Wir erwähnten noch nichts von dem Einfluß der Religionsbekenntnisse, welche, bei aller Toleranz, wodurch die unermeßliche Mehrzahl der Oesterreicher sich auszeichnet, doch den Böhmen einigermaßen vom Preußen, den Polen und Magyaren vom Russen in Entfernung halten. Wir unterließen den Hinweis auf die Interessen der einzelnen Stände, wie der Adel doch im großen Kaiserreich einen edlern Spielraum findet als in kleinen Königreichen, wie Bauer und Bürger vor dem Feudalismus noch immer Schutz bei der Regierung suchen. Aber wenn auch unsere Anführungen keine erschöpfenden sind, so glauben wir doch das Vorhandenseyn von Kräften bewiesen zu haben, welche vollständig genügen, um, der Cohäsion der Körper vergleichbar, sowohl in ruhigen Zeiten Oesterreich zusammenzuhalten, als auch in Perioden der Bewegung den Blick der Bevölkerung nach Wien zu richten und dadurch jene mittlern Diagonallinien nach Wien heranzuziehen. Kommen nun aber stürmische Zeiten, — und es wird voraussichtlich in einem längern Zeitraume der Nationalitätsfanatismus seyn, welcher im Vordergrunde steht

Digitized by Google

und von innern und auswärtigen Feinden als Brechstange benutzt werden will, — dann gelangt all das im ersten Theil unserer Abhandlung Gesagte zur Geltung und es beginnt jenes verschränkte Hebelwerk einer angreifenden Mehrheit und einer schutzbedürftigen Minderheit zu spielen. Beim Beginne, in der Zeit nämlich, wo der Kampf zwischen beiden noch unentschieden wogt, werden die Minderheiten (Deutsch-Böhmen, Ruthenen, Slavo-Rumänen-Deutsche) ihren Blick hülfesuchend der Centralgewalt zuwenden. Dann also werden die Minderheiten die Grundsäulen Oesterreichs seyn. Wird aber der Angriff der Mehrheit so bewältigend, daß die halbunterliegenden Minderheiten nicht allein bei der Centralgewalt, sondern auch bei ihren Stammverwandten jenseits der Grenze Unterstützung suchen, dann wechseln plötzlich die ehemaligen Majoritäten (Tschechen, Polen, Magyaren) ihre ganze Stellung, und da sie, um ihre Nationalität zu wahren, lieber österreichisch als preußisch, russisch oder südslavisch seyn wollen, so verwandeln sie sich nun in feste Stützen des Kaiserstaats. In der Regel wird aber die Centralgewalt, wenn sie sich weder überraschen noch zu voreiligem Einschreiten hinreißen läßt, unschwer den Frieden gebieten und das gebeugte Recht wiederherstellen können, da sie ja nur der Kraft von 1 oder 2 bedarf, um zwischen den sich bekämpfenden Kräften, die wir beispielsweise auf 12 gegen 12 schätzen wollen, den Ausschlag zu geben.

Wir glauben hiemit einiges Material geliefert zu haben zu dem Beweise, daß Oesterreich zwar ein sehr abweichend gebildeter, aber doch darum kaum minder fester Staat ist, als die übrigen europäischen Großstaaten. Wer freilich Oesterreich nur vom Hörensagen und aus Modephrasen kennt — und wir fürchten, daß viele Oesterreicher selbst in dieser Lage sich befinden — oder wer einen französischen oder preußischen Maßstab an dieß wunderbare Reich legen wollte — und wir müssen zugestehen, daß das Bach'sche System selber dem europäischen Urtheil diesen Maßstab in die Hand gedrückt hat — der wird Oesterreich mit seiner scheinbar so unharmonischen

Digitized by Google

Zusammensetzung gar leicht für einen dem Untergang geweihten Staat ansehen. Die Thatsache ist aber die, daß Oesterreich nicht als Mechanismus, sondern als Organismus aufgefaßt werden muß. Oesterreich ist kein Monolith von einförmigem Gefüge, sondern es gleicht einem Bögen, gegründet auf den Gegendruck zweier Strebepfeiler, — einem Gewölbe, wo „kein Stein fällt, weil alle fallen." —

Wenn aber unsere Darlegung einige Wahrheit enthielte, so würde sich daraus eine Reihe ebenso einfacher als wichtiger Folgerungen ergeben.

Schon die Vergangenheit Oesterreichs würde dadurch in mancher Beziehung deutlicher, und die Mystik der „Rettung aus schweren Gefahren und des plötzlichen Sichaufraffens" erhält dadurch eine willkommene Beleuchtung. Die historische Zähigkeit Oesterreichs beruht z. B. großentheils auf dem Föderativsystem, welches nirgends bis ins Herz getroffen werden kann, und aufständische Völker, wie die Magyaren von 1848 und 1849, sind nur augenblicklich aus den Angeln gesprungene Kräfte, die man nur wieder in eine gewisse Richtung zu bringen braucht, um wieder so über sie zu verfügen, wie Oesterreich im Jahre 1851 mit den Ungarn thun konnte, — es sind einzelne Rosse eines Sechsgespanns, die wohl einmal heftig ausschlagen und einen Versuch zum „Durchgehen" machen können, die aber doch immer wieder von den fünf Genossen und von der überwiegenden Schwerkraft des Wagens und des Gespanns bald gelähmt werden, bis sie ermattet stillestehen.

Was die Gegenwart betrifft, so folgt aus dem Gesagten, daß Oesterreich, weit entfernt (wie der technische Ausdruck heißt) seine Völker „knebeln" zu müssen, ihnen im Gegentheil, mit einziger, aber vielleicht vorübergehender Ausnahme Italiens, mehr Autonomie, mehr Selbstregierung, mit einem Wort mehr Freiheit gewähren kann, als irgend ein anderer Staat des Festlandes. Warum sollte die Regierung die Mühe des Wächteramtes übernehmen, da jede unruhige Nationalität schon ihren Wächter neben sich hat? Wenn die Tschechen sich rühren, nun so bleiben auch die Deutschen nicht müßig, und wenn die Magyaren unermüdlich an der Ausbildung ihrer Nationalität arbeiten, nun

Digitized by Google

so lassen es auch die Südslaven und Romanen daran nicht fehlen. Nicht die Regierung, sondern eben der Nationalitätseifer stellt, wie eine Art Concurrenz, das Gleichgewicht wieder her.

Daher ist es auch noch lange kein Grund, den Staat als solchen für gefährdet zu halten, wenn in Prag Deutsche und Tschechen oder in Pest Magyaren und Kroaten ihre Kraft messen. Bewegung und Kampf werden noch lange seyn in Oesterreich, ja sie müssen seyn, wenn die überschäumenden Strebungen ihr Richtmaß finden sollen. Das Centrum Wien soll wie ein ruhiger Hafen die Schiffe aller Nationalitäten zur Rast laden; aber in Prag, Lemberg und Pest liegen die Wogenbrecher, wo die Wellen im Anprall ihre erste Kraft büßen; hier wird, so lange der Nationalitätenschwindel dauert, noch mancher Sturm toben, die Regierung aber hat nur dahin zu wirken, daß derselbe auf das geistige Gebiet beschränkt bleibe.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es rathsam gewesen, einen magyarischen Wunsch aus dem Jahre 1861 zu gewähren: man konnte die Kroaten, Serben, Sachsen und Rumänen immerhin nach Pest auf den Landtag ziehen lassen!

Aber auch die schwierige Rolle des Reichsraths findet aus dieser Lage der Verhältnisse seine Erklärung. Derselbe wird nie eine so freie Initiative üben können, als wie etwa eine „Nationalversammlung" in Paris, oder selbst als das Parlament im heutigen England. Wollte derselbe allzusehr in den Vordergrund treten, wollte derselbe (was er indessen bisher nicht that) alle Entscheidungen an sich heranziehen, so würde er damit ja auch allen Widerspruch, alle Feindschaft gegen sich lenken, und die Wogen, die sich sonst auf den Landtagen gebrochen hätten, würden mit kaum minderer Gewalt als zur Zeit des Bach'schen Systems gegen Wien stürmen. Wenn wir aber sagen, daß die Rolle des Reichsraths weniger eine constituirende und dekretirende als eine ausgleichende, verschmelzende, regelnde und richtende seyn soll, so bemerken wir ausdrücklich, daß uns diese Forderung gerade in und mit der Februarverfassung erfüllbar erscheint. War es jedoch vor acht Monaten klug, durch Berufung des Reichsraths die Augen der Völker nach dem Centrum des Reiches zu lenken, so wird ohne Zweifel bald eine andere Zeit

Digitized by Google

kommen, wo es gut seyn wird, daß die Landtage in den Vordergrund treten. Die Aufgabe der centralen Gewalten wird es dann seyn, mit jener Milde und Langmuth Maria Theresia's, deren edler Instinkt das Richtige für Oesterreich traf, mit Gewährenlassen, Mahnen, Zuwarten die Treuen zu erhalten, die Schwankenden zu befestigen, die Irrenden innerlich umzustimmen und, wenn möglich, durch die Folgen ihres Irrthumes sich selber belehren zu lassen. Stark durch die Zustimmung der Mehrzahl wird dann die Centralgewalt mit siegreicher Majestät die Wage der Gerechtigkeit zwischen den Völkern halten.

Wenn dieß von Herrn von Schmerling, dem Anscheine nach, in seinen Hauptzügen eingeschlagene System sich einlebt, wenn die Verwaltung von diesem einheitlichen Geiste durchströmt und die Gerechtigkeitspflege, so unendlich wichtig für einen Rechtsstaat, der Oesterreich seyn soll, in voller Reinheit und Unabhängigkeit hingestellt ist, dann wird das Vertrauen des Inlandes und Auslandes wiederkehren, die Regierung wird eine großartige Ruhe und Sicherheit entfalten, die Freiheit wird eine feste Stätte in Oesterreich finden, eine Masse der bisher unproduktiv verwendeten Kräfte wird erspart, und durch Alles dieß die schwerste Klippe Oesterreichs, die Finanzfrage, in einer nicht allzu fernen Zeit gelöst werden können.

So lange Oesterreich sich nicht selber erkennt, drückt das Ausland von allen Seiten auf den Kaiserstaat herein; sobald aber Oesterreich durch Selbsterkenntniß inneren Halt gewonnen, wird sich die Bewegung in eine umgekehrte verwandeln. Das Princip der Nationalität ist eine zweischneidige Waffe, und wenn man fortfährt, Oesterreich zu bedrängen, so könnte dieses, wie der geistvolle ungarische Baron meinte, den Versuch wagen, ob nicht das, was bisher für seine Achillesferse galt, sich in seinen Achillesarm verwandeln könne? Ja, wenn die Völker sehen, daß Oesterreichs Scepter mehr Autonomie, mehr Selfgovernment und Freiheit bietet, als sie bisher besaßen, so wird der alte Kaiserstaat, der so lange als willkommene Beute lieber Erbvettern betrachtet wurde, nach außen nicht ohne furchtbare moralische Vertheidigungsmittel dastehen. Auch im Ausland ringsum, in der Türkei, in Italien,

Digitized by Google

Deutschland und Rußland gibt es jene Minderheiten, deren Beschützung, wie wir sahen, ein Lebensprincip Oesterreichs ist, — eine Beschützung, die, gegen früher, freilich dieselbe Umwandlung erlitten haben müßte, wie Oesterreich selbst, die also nicht zu einzigen Gunsten exklusiver Kreise, sondern zu Gunsten freiheitlich autonomer Föderativorganismen gegenüber bureaukratischer Centralisation und Annexion zu geschehen hätte. Gegen die Centralisationsgelüste gewisser Staaten müßte Oesterreich die Ideen einer gerechten Föderation ins Feld führen.[1]

Wie erfolgreich auch in diesem Augenblicke der durch das Emporsteigen Napoleons verursachte Rückschlag gewesen seyn mag, — dennoch gehört die Zukunft nicht dem französischen Allesregierenwollen, sondern dem germanischen Selfgovernment. Die edelsten und berechtigtsten Strebungen der Zeit haben diese Richtung eingeschlagen. In Italien, in Preußen, in Frankreich selbst erhebt der Geist der Autonomie sein Haupt, er kann durch Intriguen und neue napoleonische Kriege aufgehalten und verwirrt, aber nicht mehr dauernd überwunden werden. Wenn derselbe aber in Europa einmal durchbricht, dann ist mit ihm zugleich eines der tiefsten Lebensprincipe Oesterreichs zur Herrschaft gelangt. Harmonisch fugt sich dann der Kaiserstaat in das europäische Völkergewimmel, innig verbrüdert mit den Stämmen des alten Mutterlandes, ohne habsüchtigen Ehrgeiz nur zu großen gemeinsamen Zwecken ihnen verbündet und neidlos befreundet mit allen auf freie Einigung und friedlichen Fortschritt gestellten Gemeinwesen. Dann mag sich das Wort wiederholen von dem „Stein, den die Bauleute verworfen, der aber endlich zum Eckstein geworden," und insofern, nachdem wir es logisch zu begründen versucht, anerkennen wir das alte A E I O U.

[1] Sagte doch schon Joh. v. Müller Bd. 37, S. 69: „Die Politik von Oesterreich sey, zwischen der Tiber und Elbe vortrefflich zu regieren, alle diese Völker unter guten Gesetzen in gehörigen Freiheiten zu vereinigen und durch den Flor derselben andere zur Unterwerfung unter seine Macht zu bewegen; Türken, Preußen und Russen zurückzuhalten und der kleinen Nachbarn so viele als möglich durch Bündnisse oder Recht oder Waffen an sich zu ziehen."

Digitized by Google

Zur Geschichte der schweizerischen Neutralität.

Man datirt die schweizerische Neutralität von den italienischen Feldzügen des sechzehnten Jahrhunderts. Die blutige Niederlage bei Marignano (13. und 14. September 1515), sagt man, hat den Eidgenossen die Lehre gegeben, sich nicht in fremde Händel einzumischen, an keine Eroberungen mehr zu denken, und sich damit zu begnügen, ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland zu behaupten.

Allein ohne Zweifel war dieses Kriegsunglück in Italien nicht ein so tief eingreifendes Ereigniß, um einzig daraus die Erscheinung zu erklären, daß von da an die Schweiz vom europäischen Schauplatz abtritt und sich mehr und mehr auf sich selbst zurückzieht. Wir brauchen, um den wirklichen Veranlassungen dieser Politik näher zu kommen, uns nur an zwei Momente zu erinnern: einmal ist das Jahr nach der Schlacht von Marignano dasjenige, in welchem Zwingli in Zürich die Reformation zu predigen begann, und fürs zweite wurde 1511 die Erbeinigung mit Oesterreich, 1516 der ewige Friede mit Frankreich geschlossen.

Die Reformation eröffnet uns den Blick in die Kette confessioneller Streitigkeiten, die von nun an in der Schweiz ausbrachen; diese Streitigkeiten haben einerseits sehr dazu beigetragen, das Ansehen der weltlichen Obrigkeit zu fördern und die Regierungen von ihrer volksthümlichen Grundlage abzulösen, andererseits haben sie das Bewußtseyn der gemeinsamen politischen Interessen geschwächt und den Bund der Eidgenossen, der an formalen Anhaltspunkten zur Einigkeit schwach ausgerüstet war, und seine Stärke in dem

Digitized by Google

lebendigen Gefühl brüderlichen Zusammenstehens gefunden hatte, aufs Aeußerste gelockert, indem sie dieses innere Band der Geister zerstörten. Wie konnte von einträchtigem Auftreten gegenüber dem Ausland, geschweige denn von einer Einmischung des Bundes in auswärtige Fragen die Rede seyn, zu einer Zeit, in welcher die confessionellen Interessen in erster, die politischen in zweiter Linie standen, zu einer Zeit, in welcher man um des religiösen Glaubens willen gewohnte politische Bande zerriß und nach confessionellen Sympathien neue Stützpunkte in andern Kreisen suchte? — In solchen Zeiten ist die Neutralität eines Staates nichts Außergewöhnliches, nichts der Eidgenossenschaft Eigenthümliches; hat doch auch Frankreich erst unter Karl VII., als es die Engländer bemeistert und das Königthum durch Besteurung des Volkes und Gründung eines stehenden Heeres sich consolidirt hatte, seine Blicke nach Außen gerichtet und damals zuerst das Gelüste nach dem linken Rheinufer ausgesprochen. Die Schweiz hatte seit der Glaubenstrennung genug mit den Schwierigkeiten ihrer inneren Lage zu thun, sie konnte unmöglich auch noch in auswärtige Verhältnisse bestimmend eingreifen.

Andererseits liegt in dem ewigen Frieden mit Frankreich und in der Erbeinigung mit Oesterreich ein Abschluß für die bisherige politische Haltung der Schweiz gegenüber den europäischen Mächten. Gegenüber dem deutschen Reich hatte die Schweiz schon 1499 durch den Basler Frieden sich ins Reine gesetzt und ihre Exemtion von den deutschen Reichsgerichten erlangt; durch die Erbeinigung mit dem Hause Habsburg, welche sich schon zur Zeit der Burgunderkriege gebildet hatte, trat sie auch zu ihrem alten Erbfeind in ein festes Friedens- und Freundschaftsverhältniß; der ewige Friede mit Frankreich, der, immer wieder erneuert, in Kraft blieb zum Jahre 1813, endete die Feindschaft, welche der Streit um Mailand zwischen Frankreich und die Schweiz geworfen hatte. Unangefochten und allseitig anerkannt in ihrer durch so lange Kämpfe errungenen Freiheit, geachtet und gefürchtet um ihrer Waffenthaten willen, befand sich die Schweiz in gesichertem Friedensstand gegenüber ihren mächtigen Nachbarn, gerade damals, als diese unter Franz I. und

Digitized by Google

Karl V. den hartnäckigen Wettstreit um die Suprematie in Europa begannen. Endete dieser Streit mit einer völligen Niederwerfung Habsburgs oder Frankreichs, so konnte die Schweiz ernstliche Besorgnisse hegen; so lange dagegen der Kampf mit wechselndem Glücke geführt wurde, konnte ihr keiner der streitenden Gegner gefährlich werden. In ihrem Interesse lag das Gleichgewicht, die Rivalität der beiden großen Nachbarn — sie hat es 1847 erfahren, was das Einverständniß zwischen Guizot und Metternich ihr drohte — wie hätte sie so thöricht seyn sollen, Partei zu ergreifen und mit ihren Kräften zu einem vernichtenden Schlag gegen den Einen oder Andern beizutragen?

So sehen wir also die Neutralität der Schweiz aus weit tiefer liegenden Ursachen hervorgehen, als aus dem Unglück bei Marignano; in der That war das letztere um so weniger geeignet, die Schweizer zu entmuthigen, als diese Niederlage für den Ruhm ihrer Waffen nicht minder glorreich war, als ihre bisher erfochtenen Siege. Im Innern eine Menge neu auftauchender religiöser und politischer Fragen, deren Lösung alle Kräfte der Nation in Anspruch nahm, gegen Außen keine Interessen, welche zu werkthätiger Einmischung herausforderten. Das waren die natürlichen Grundlagen ihrer Neutralität. Die ganze Lage der Zeit wirkte zusammen, um der Schweiz diese Politik aufzunöthigen.

Aber weiter, als es diese Nöthigung der Umstände mit sich brachte, hat man auch damals die Neutralität nicht ausgedehnt. Sie ist nicht, wie seit 1815, sofort eine theoretische Maxime, ein System der auswärtigen Politik gewesen, sondern sie war immer bedingt und begrenzt durch die gegenwärtigen Interessen. Der Grundsatz der Neutralität hatte Anfangs so wenig allgemeine Geltung, daß die Pflichten, welche sie mit sich bringt, nicht als sich von selbst verstehend angenommen, sondern wie eine besondere Gunst einzelnen Mächten zugesagt zu werden pflegten. Unserer heutigen Anschauungsweise liegen Zustände, wie sie damals über ganz Europa verbreitet waren, fern: nach unsern Begriffen ist Neutralität in Streitigkeiten anderer Mächte die natürliche und ursprüngliche Stellung eines jeden unabhängigen Staates, und es

Digitized by Google

ist in diesem Sinne selbst jede europäische Großmacht ebenso neutral wie die Schweiz; wir betrachten das Recht, Frieden zu halten, als das erste und als Regel, das Recht zum Kriege als Ausnahme.

Aber geschichtlich ist man den umgekehrten Weg gegangen, und das Völkerrecht hat Mühe genug gehabt, sich aus dem Naturzustande heraus zu arbeiten, der, wie Hobbes mit Recht behauptet, ein Krieg Aller mit Allen gewesen seyn muß. Unter den beständigen Kriegen und Fehden, aus welchen schließlich das jetzige europäische Staatensystem hervorging, schien der Krieg so sehr das Gewöhnliche, daß die natürlichen Begriffe von friedlichem und neutralem Verhalten der Staaten zu einander vorerst wie besondere Zugeständnisse und Privilegien auftraten. Wenn man in den verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Bündnissen mit den verschiedenen Grenznachbarn einem nach dem andern die Zusage ertheilte, man werde ihren Feinden keine Kriegshülfe liefern, noch denselben den Durchmarsch über schweizerisches Gebiet gestatten, so stehen diese Zusicherungen durchgehends im Zusammenhang mit dem Versprechen, schweizerischer Seits dem Nachbarstaat gegen Angriffe Hülfe leisten zu wollen. Nur dem Alliirten gegenüber verpflichtet man sich zur Einhaltung der Regeln der Neutralität; dem Nichtalliirten gegenüber meint man nach Convenienz handeln zu können. Charakteristisch ist in dieser Beziehung der im Jahre 1615 von Bern und Zürich geschlossene Bund mit Venedig: in demselben wird zuerst das Versprechen gegeben, daß jede Partei den Verbündeten der andern den Durchpaß gewähren werde, und erst nach dieser Bestimmung, gleichsam als Folge davon, wird dann die Verpflichtung übernommen, den Feinden des andern Theiles diesen Durchpaß zu verweigern. Solche Zusagen sind also nicht eigentliche Neutralitätszusicherungen — denn die Neutralität als allgemeine Maxime geböte vielmehr den Angreifer gleich zu halten wie den Angegriffenen — sondern sie werden gegeben und empfangen wie eine besondere Garantie für die verbündete Macht.

Allmählig freilich umfaßten diese Allianzen, wenn sie auch zum Theil nur von einzelnen Kantonen geschlossen waren, den ganzen Kreis der die Schweiz umringenden Länder, von der Republik

Digitized by Google

Venedig an die Herzogthümer Mailand und Savoyen, das Königreich Frankreich, die Freigrafschaft Burgund, die Grafschaft Mömpelgard, das Fürstbisthum Basel, die vorderösterreichischen Lande und das Tyrol. Was man zuerst nur Einem nach dem Andern versprochen hatte, verlor nun immer mehr die Natur einer Begünstigung, und nun erst, da faktisch die Thatsache eine allgemeine war, nun erst bildete sich auch der allgemeine Begriff, daß jene durch besondere Staatsverträge sanctionirte Pflichten schon im Princip der Neutralität enthalten seyen. — Die Begriffe treiben die Thatsachen; sie sind der lebendige Geist, der die Geschichte bewegt, aber zur klaren Erkenntniß und systematischen Construktion gelangt man erst nach vollendeter Thatsache.

Wir haben bereits der Glaubenstrennung und ihrer Folgen erwähnt; wir müssen sie noch etwas näher ansehen, da durch die Religionsspaltungen im Innern der Schweiz, sowie durch einen andern nicht minder wichtigen Faktor, durch die fremden Kriegsdienste nämlich, die Neutralität der Schweiz eigentlich erst ihre bestimmtere Färbung erhalten hat.

Die confessionellen Gegensätze haben abwechselnd die evangelischen und katholischen Stände zu Sonderbündnissen mit auswärtigen Mächten verleitet. Hielten sich in diesen Verbindungen die einzelnen Stände nicht an die Neutralität, so war die Eidgenossenschaft nothwendig um so neutraler, denn so lange die confessionellen Interessen so gewaltig dominirten, hätte Partei in denselben nehmen, für den Bund ebenso viel geheißen, als alle bisherigen Bande sprengen. Aber freilich eine kläglichere Neutralität als diese, zu welcher hierdurch der Bund verurtheilt war, kann es nicht geben: seine Parteilosigkeit war kein aus freien Stücken angenommener Grundsatz des politischen Verhaltens gegen Außen, sondern eine traurige Nothwendigkeit, eine Folge der inneren Zerrissenheit der Eidgenossenschaft, ein Verzicht des Bundes auf das Recht, die Schweiz gegenüber dem Auslande als ein Ganzes zu repräsentiren, das Aufgeben aller Principien, aller selbstständigen Haltung in der auswärtigen Politik. Diese Neutralität des Bundes war überdieß nichts als eine heuchlerische Phrase; denn da, wo

Digitized by Google

wirklich politisches Bewußtseyn sich kund gab, in den Kantonen nämlich, war von jenem Indifferentismus gegenüber dem Ausland nicht die Rede, und nicht nur mit Sympathien, sondern auch mit Mannschaft und Geld unterstützte man die streitenden Gewalten des Auslandes. Eine Menge von Bündnissen, die in jenen Zeiten von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen worden sind, die Geschichte der Schlachten, wie die Geschichte der Friedensverhandlungen beweisen diese werkthätige Betheiligung der Schweizer an den „fremden Händeln" der Zeit. Aber in nicht geringerem Maaße, wenn schon nicht immer auf gleichem Wege, fand das Umgekehrte statt: die Einmischung des Auslandes in die inneren Streitigkeiten der Eidgenossenschaft, auch da wo diese nicht nur die Wiederspiegelung der großen europäischen Kämpfe waren. In dieser ganzen Zeit, vom sogenannten christlichen Burgrecht (1527) an bis zum sogenannten Trucklibund der katholischen Orte mit Ludwig XIV. von 1715 ist die Sonderbündelei der Kantone mit dem Ausland an der Tagesordnung gewesen. Selbst der Bund mit Frankreich vereinigte nicht immer alle Stände in sich; als die Reformatoren gegen den fremden Kriegsdienst auftraten — mit denselben Gründen, um deren willen man noch heutzutage, und nicht bloß von den Katholiken, verketzert zu werden pflegt — hielten sich Zürich und Bern, das erstere beinahe hundert Jahre lang, von der Allianz mit Frankreich fern. Die Auffassung der „Neutralität" war unter diesen Umständen eine sehr eigenthümliche; man war der Ansicht, sie schließe Bündnisse mit fremden Mächten nicht aus, sofern man sich darauf beschränke, denselben Hülfeleistung gegen feindliche Angriffe zu versprechen, und nicht Angriffszwecke des verbündeten Staates gegen andere Staaten unterstütze, und man bedachte nicht, wie sehr man diese Neutralität unterminirte, indem man (und am meisten geschah dieß von Seiten der katholischen Stände) fremde Intervention zur Bemeisterung der Gegner im Innern anrief. Pflegten die evangelischen Orte freundschaftliche Beziehungen zum schwedischen König, zum Markgrafen von Baden, zu Holland und England, so finden wir andererseits, um nur zwei Beispiele anzuführen, ein Bündniß der katholischen Orte mit

Digitized by Google

Spanien vom Jahre 1634, worin ihnen der König von Spanien Hülfeleistung in allen Religionsstreitigkeiten zusagt und sich überdieß anheischig macht, im Interesse der Katholisirung Graubündtens, des alten Bundesgenossen der Eidgenossen, nöthigenfalls einen Einfall ins Veltlin zu machen, ferner den bereits genannten Truckli-bund, in welchem Ludwig XIV. den katholischen Orten ähnliche Versprechungen machte, zum Zwecke, in der ganzen Schweiz die Katholicität wiederherzustellen, und worin er sich verpflichtet, die evangelischen Orte nur dann in den Bund aufzunehmen, wenn sie versprechen, sich der gewaltsamen Wiedereinführung der katholischen Religion in Zürich und in Bern nicht zu widersetzen. Wie kann mit solchen Schutzbündnissen wahre Neutralität noch zusammenbestehen? Wäre Spanien oder Frankreich in den Fall gekommen, die zugesicherte Intervention auszuführen, was wäre den evangelischen Orten anders übrig geblieben, als ihrerseits ihre auswärtigen Religionsverwandten ins Land zu rufen? Soviel ist aber wohl einleuchtend, daß die fremden Heere nicht um schweizerische Politik zu treiben, in die Schweiz gekommen wären; die einheimischen Parteien wären auf diese Weise nur die Schleppträger der Parteien des Auslandes geworden — wenn man somit die Neutralität auch nicht willig aufgab, verleugnete man sie doch durch die Preisgebung der eigenen Unabhängigkeit; Neutralität in diesen Zeiten ist nichts Anderes gewesen, als nothgedrungener politischer Indifferentismus auf Seiten des Bundes, und auf Seiten der Kantone Verkettung der inneren politischen Fragen mit den großen Aktionen auf dem europäischen Kriegs- und Friedenstheater — in beiden Beziehungen also das gerade Gegentheil einer wahren Neutralität.

Es wäre schon an diesen Einflüssen genug gewesen, um die Schweiz zur Bedeutungslosigkeit gegenüber den europäischen Mächten herabzudrücken. Vollendet wurde das System durch die fremden Kriegsdienste, allerdings nicht von Anfang an, denn ursprünglich waren die Truppen, welche die eidgenössischen Orte in fremde Dienste stellten, nicht kapitulirte Truppen in dem Sinne, wie es z. B. in diesem Jahrhundert die Schweizerregimenter in Frankreich, Holland und Neapel gewesen sind. Sie standen vielmehr ursprünglich in

Digitized by Google

innigster Beziehung zu dem System politischer Allianzen, welche die Schweiz mit ihren meisten Nachbarstaaten verknüpfte. Man gewährte Franz I. Hülfe, nicht auch Karl V. — nicht deßhalb, weil es Oesterreich an lockenden Anerbietungen hätte fehlen lassen, sondern weil das politische Interesse der Eidgenossenschaft eher einen Anschluß an Frankreich anrieth, als eine Kräftigung der habsburgischen Universalmonarchie, welche ja auch die Schweiz zu verschlingen drohte. Auch gab man nicht stehende Truppen in fremden Sold, sondern wenn der durch den Allianzvertrag vorgesehene Fall der Bundeshülfe eintrat, so zogen, auf Requisition des von Krieg bedrohten Verbündeten und auf Geheiß ihrer Kantonsregierungen, die bewaffneten Haufen, an ihrer Spitze schweizerische Hauptleute, über die Grenzen.

Regelmäßig finden sich in den Allianzverträgen einzelne Bedingungen dieses militärischen Zuzugs genannt: so z. B. daß die eidgenössischen Hülfsvölker nicht von einander getrennt, sondern in der Regel unter demselben Oberbefehl zusammenstehen sollen, daß sie nicht über Meer und nicht zum Angriff auf fremde Mächte, sondern nur zur Vertheidigung des Besitzstandes der verbündeten Macht requirirt werden dürfen u. dgl. m. Wozu solche Vorbehalte, wenn sich bei diesen Truppenüberlassungen die Eidgenossen lediglich um Sold, Pensionen und Jahrgelder, und nicht auch, mindestens nebenbei, um den politischen Zweck ihrer militärischen Hülfe bekümmert hätten? Auch die Entstehung der Privilegien, welche bis ins neunzehnte Jahrhundert die Schweizertruppen fast überall genossen,[1] erklärt sich aus diesem Zusammenhang mit politischen Bündnissen: sie standen unter ihren eigenen Hauptleuten, diese direkt unter ihren Kantonsregierungen; sie hatten ihre eigenen Militärgesetze und ihre eigenen Kriegsgerichte; nur den Oberbefehl ordnete der Souverän an, dem sie zu Hülfe zogen. Der Grund dieser Privilegien liegt auf der Hand: die Schweizer fechten in den

[1] Dieß war unter dem ersten Napoleon nicht der Fall; die Restauration in Frankreich stellte die Privilegien der Schweizertruppen theilweise wieder her, und es war dieß eine der wichtigsten Ursachen der feindseligen Stimmung, welche in der französischen Armee gegen die Schweizerregimenter herrschte.

Digitized by Google

fremden Armeen nicht wie die deutschen Landsknechte als ein zusammengelaufener Trupp von Handwerkssöldnern, sondern als das Contingent, welches der eidgenössische Kanton dem verbündeten Staat zu den Fahnen stellte.

In diesen Anfängen des fremden Kriegsdienstes ist er die schlagendste Widerlegung der Ansicht, als habe die Schweiz schon damals principiell dem System der Neutralität gehuldigt. Die natürliche Wehrhaftigkeit des Volkes legte sich so rasch nicht zur Ruhe, nachdem sie durch die Kämpfe gegen Habsburg, Burgund und Frankreich so energisch aufgestachelt worden war, und die Richtung, in welche diese überströmende Kraft, sey es von den Regierungen, sey es, wo diese sich scheuten, vom Volke selbst gedrängt wurde, war keineswegs bloß durch den Schimmer des Goldes bedingt, sondern eben so sehr durch politische und confessionelle Sympathien mit den Ideen und Mächten, die ringsum in Europa eine Stellung behaupteten oder zu erringen trachteten. Immer ziehen diese schweizerischen Heerhaufen, auch dann, wenn sie von den Regierungen nur tolerirt oder gar als Reißläufer verpönt sind, mit dem Ansehen und der Würde einer verbündeten Macht dem Franzosen oder dem Spanier, dem Papst oder Venedig, dem Habsburger oder dem Bourbon zu Hülfe. Alle diese Zuzüge sind lebendige Protestationen gegen die „Neutralität"; entbehrte der Schweizer Bund einestheils der nöthigen Festigkeit und Eintracht, anderntheils auch der direkten Veranlassung zum Eingreifen in auswärtige Verhältnisse, so ist eine solche Abschließung von den großen Bewegungen Europa's, wie sie die officielle Schweiz an den Tag legen mußte, doch nie in das Mark des Volkes eingedrungen; keine europäische Frage von weitgreifender Bedeutung ist aufgetaucht, in der nicht für oder gegen auch Schweizer die Waffen getragen hätten. Diese fremden Kriegsdienste sind ursprünglich nichts anderes gewesen, als die dem kriegerischen Sinn der Nation angemessene Aeußerung ihrer Antheilnahme an den europäischen Händeln, die natürliche Gegenströmung gegen den Indifferentismus des Bundes, der Beweis, daß sich die Schweiz der Propaganda des Gedankens nicht verschloß, weder im Innern, wo der politische und confessionelle

Digitized by Google

Hader in beständiger Wechselwirkung stand mit den verwandten Bewegungen des Auslandes, noch auch in ihrer direkten Betheiligung an den Lebensfragen ihrer Nachbarn. In einer Zeit, wo der Verkehr zwischen zweien Nachbarstaaten unbehülflicher vor sich ging, als heutzutage der Austausch zwischen zweien durch den Ocean getrennten Welttheilen, haben diese abziehenden und heimkehrenden Kriegsvölker Anregungen vermittelt und Ideen geweckt, die sonst kaum aus den Mittelpunkten der Bildung den Weg in die schweizerischen Thäler gefunden hätten. Manches Mißgeschick hat von Innen und Außen auf die Schweiz gedrückt; aber daß sie immer mit der Bewegung der Geister in Europa in inniger Beziehung blieb, das hat sie nicht zum morschen Cadaver werden lassen, der wie Venedig oder Genua nur des Anstoßes bedurfte, um auseinander zu fallen, ohne auch nur die Hoffnung auf Auferstehung übrig zu lassen.

Aber allerdings trugen diese fremden Kriegsdienste auch von Anfang an den Keim des Verderbens in sich. Theils die systematische Ausbeutung derselben von Seite der fremden Mächte, theils die damit verbundenen Vortheile für die Regierungen und einflußreichen Familien, entfremdeten den Dienst in fremden Heeren immer mehr seiner ursprünglichen politischen Grundlage; es wurde immer mehr ein Handel daraus, bei welchem schweizerische Mannschaft gegen fremdes Gold umgetauscht wurde, und als Voltaire in der Henriade die Schweizer mit den Versen apostrophirte:

> Barbares dont la guerre est l'unique métier,
> Et qui vendent leur sang à qui veut le payer,

so sprach er damit nur das allgemeine Urtheil des ganzen gebildeten Europa aus. Vollendet erscheint diese Umbildung der früheren bundesgemäßen Zuzüge in bloße Truppenlieferungen unter Ludwig XIV., und sie ist, nachdem sie einmal in Frankreich durchgeführt war, das Vorbild für alle übrigen kapitulirten Dienste geworden. Diese neue Periode charakterisirt sich hauptsächlich dadurch, daß die Schweizertruppen *stehende Regimenter* geworden sind, die auch in Friedenszeiten im Ausland bleiben und nach Innen wie nach Außen verwendet werden. Zwar wird in Friedens-

Digitized by Google

zeiten das Effektiv der Compagnien regelmäßig vermindert, und es ist auch noch die Verpflichtung, im Falle eines Angriffs auf die verbündete Macht derselben, außer den stehenden Regimentern, ein besonderes Truppencorps zu Hülfe zu senden, fortdauernd in den Allianzverträgen ausgesprochen; aber während diese auf die Allianz gegründete Verpflichtung früher alle Verhältnisse des fremden Dienstes umfaßte und ein Aufgebot oder eine Werbung nur für den einzelnen Fall und nur bis zu Abwendung der Gefahr bewilligt wurde, so tritt diese Seite nun ganz in den Hintergrund, und die stehenden Regimenter sind ein bleibendes, nicht auf die Allianzverträge, sondern auf besondere Staatsverträge, die sogenannten Kapitulationen gegründetes Institut geworden. Diese Kapitulationen werden von den einzelnen Kantonen für einzelne Regimenter oder Compagnien geschlossen; es wird in ihnen alles Detail über Bestand, Werbung, Entlassung, Besoldung, administrative, rechtliche, ökonomische Verhältnisse der Truppen bestimmt. Es werden darin die althergebrachten Freiheiten und Privilegien der Schweizertruppen in ausländischem Dienst bestätigt. Die Beschränkung dagegen, daß die Truppen nur zu defensiven Zwecken verwendet werden dürfen, wird nicht mehr beigefügt, und in der That hat auch Ludwig XIV. häufig genug die Schweizertruppen zu willkürlichen Angriffen auf seine Nachbarn gebraucht und sich wenig an die einschränkenden Vorschriften des Allianzvertrages[1] gekehrt. Ein Hinderniß, was ihm noch entgegenstand, war die Abhängigkeit der Compagniehauptleute von ihren Kantonsregierungen, und sein Bestreben, diese innige Verbindung möglichst zu zerstören, wurde wesentlich durch zwei Umstände begünstigt, nämlich einestheils durch die seit Gustav Adolph allgemein gewordenen Reformen der Taktik, und dann durch den Anhaltspunkt, welcher bereits durch die Creirung der Stelle des Generaloberſten der Schweizertruppen gegeben war. Dieses letztere Amt war früher ein temporäres gewesen; wie der Zuzug

[1] Im Allianzvertrag mit Frankreich von 1777 wurde die Frage so gelöst, daß die Kapitulationen bestätigt und die Beschränkung auf Defensivzwecke nur für die im Fall eines Angriffs auf Frankreich von der Schweiz zu stellende außerordentliche Hülfsmacht ausgesprochen wurde.

Digitized by Google

der Schweizer selbst hörte es auf, sobald der Feldzug beendigt war, aber schon Karl XI. erhob es zu einer stehenden Militärbeamtung, die von da an zugleich eines der höchsten Ehrenämter war, das an Prinzen aus königlichem Blut oder an Marschälle Frankreichs verliehen zu werden pflegte. Der Anfang, um der französischen Oberleitung das Uebergewicht über die Autorität der heimischen Regierungen zu verschaffen, war mit diesem Amte gemacht. Ferner hatte Gustav Adolph die Verbesserung eingeführt, daß er die Truppen in Bataillone und Brigaden eintheilte und diese mit besonderen Stäben versah: während nun früher als Oberst eines Regiments einer der Hauptleute, also nur ein primus inter pares, funktionirt hatte, dessen Befugnisse die Selbstständigkeit der Compagnieführer nur wenig schmälerten, so versah man dagegen jetzt die Regimenter mit einer Anzahl von Stabsofficieren; eine neue Schöpfung, welche eben deßhalb, dem Geiste des neuen Systems gemäß, so eingerichtet wurde, daß die Ernennung des ganzen Regimentsstabes dem König zustand. Den Kantonen wurde dadurch keine Macht entzogen, denn sie hatten ja schon bisher nur die Hauptleute, von denen dann einer als Oberst funktionirte, bezeichnet. Aber natürlich war durch die Einführung eines vollständigen Stabes diesem Ernennungsrecht sein Werth genommen, und später überließ man daher dem König auch die Bestallung der Hauptleute und verpflichtete ihn nur, hierbei die Anciennetät zu berücksichtigen. Allerdings mußten sämmtliche Stabsofficiere der Regimenter Schweizer seyn — nur der Generaloberst war ein Franzose — aber immerhin war mit dieser festeren Schließung der Regimenter und mit der Ernennung aller Oberofficiere durch den fremden Souverän die frühere Abhängigkeit der Truppenkommandanten von den heimathlichen Regierungen so gut wie ganz gebrochen. Die Schweizertruppen waren auf diese Weise eingereiht in das stehende Heer des auswärtigen Souveräns, ein gehorsames Werkzeug in der Hand des königlichen Absolutismus, und zwar in weit höherem Grade, als es die eingeborenen Truppen auf ihrem heimischen Boden je seyn konnten.

Sehr beträchtlich waren die mit diesem Truppenhandel verbundenen finanziellen Vortheile, oder, wie man sie nannte, die

Digitized by Google

„Bundesfrüchte.“ Im Kanton Glarus z. B. erhielt, als man daselbst die Bundesfrüchte auf die Köpfe vertheilte, jeder stimmfähige Landmann von den „Pensionen“ vierundvierzig Schillinge im Jahr, und überdieß alle, auch die unmündigen Mannspersonen zwei Schillinge jährlich vom „Friedensgeld.“ Würdiger als die demokratischen Stände hielten sich diesen Bestechungen gegenüber die größeren Kantone, wie Zürich und Bern, aber sie waren ihrerseits nicht minder eifrig bedacht, ihren regimentsfähigen Familien den Besitz der Officiersstellen zu sichern.

Merkwürdig ist in dieser Beziehung das Bündniß von Bern und Zürich mit der Republik Venedig. Es entstand im Jahr 1615, d. h. bevor noch die Schließung des städtischen Bürgerrechts in Bern erfolgt war, und in diesem ersten Bündnisse geschieht eines Vorrechts der städtischen Bürger noch keine Erwähnung; allein bei der Erneuerung des Bündnisses, die im Jahr 1706 nach völliger Ausbildung der Aristokratie in Bern und Zürich stattfand, wird der ausdrückliche Vorbehalt in dasselbe eingerückt, daß alle Hauptleute bei den in venetianischem Solde stehenden Truppen „regimentsfähige Bürger“ von Zürich oder Bern seyn müßten. Ebenso waren z. B. in den französischen und holländischen Kapitulationen zwei Dritttheile der Officiersstellen den regimentsfähigen Familien reservirt. Wenn die Verbote unbefugter Werbung oder der Reißläuferei von dieser Zeit an häufiger ergehen und von den Regierungen kräftiger gehandhabt werden, als früher, so liegen die Motive nicht mehr in den Rücksichten der Humanität, der Landeswohlfahrt und der politischen Ehre der Nation, mit welchen die Reformatoren gegen alle fremden Kriegsdienste zu Felde gezogen waren; die fremden Dienste waren jetzt ein vom Staate, d. h. in der damaligen Auffassung von den Regierenden monopolisirtes Gewerbe, und diese duldeten darin keine Concurrenz der Privatindustrie, der Werbung und Reißläuferei auf eigene Faust.

Ganz ist indessen auch bei diesem System der Kapitulationen der politische Gesichtspunkt nicht bei Seite gesetzt worden. Man trug immer noch Bedenken, Kapitulationen mit einer Macht einzugehen, welcher man eine dem Kanton oder der Eidgenossenschaft

Digitized by Google

ungünstige Gesinnung zutraute; aber wenn auch solche politische Motive fast immer mit unter der Decke spielen, so hat doch die frühere Ansicht vom auswärtigen Militärdienst und seinem nothwendigen Zusammenhang mit politischen Allianzen nunmehr der Meinung Platz gemacht, die Truppenüberlassung an fremde Souveräne stehe mit der auswärtigen Politik der Schweiz in keinem nothwendigen Zusammenhang, man könne jeder fremden Macht die Werbung bewilligen, ohne sich deßhalb als deren Bundesgenosse ansehen lassen zu müssen. Kapitulationen mit Staaten, mit denen man sonst nicht in Bundesverhältnissen steht, finden sich daher von nun an sehr häufig.

Ich will hier über den verderblichen Einfluß der kapitulirten Dienste und der damit zusammenhängenden finanziellen Corruption nicht schon allgemein Bekanntes wiederholen, zumal es von vornherein klar ist, daß dieses Unwesen der selbstständigen Haltung der Schweiz gegenüber dem Ausland unmöglich förderlich seyn konnte. Die fremden Dienste haben nicht nur die ökonomische Entwicklung der Schweiz vielfach gehemmt, sondern sie auch politisch heruntergebracht. Wir lesen in älteren statistischen Beschreibungen des Kantons Zürich, daß die Zeit, während welcher Zürich principiell allem auswärtigen Kriegsdienst entsagt hatte, die Zeit des Aufblühens der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes gewesen sey: zuvor sey die Produktionskraft gelähmt, das Land schlecht bebaut, der Arbeitslohn im Verhältniß zum Geldwerth unerschwinglich hoch gewesen, weil die junge Mannschaft in Schaaren dem Pflug und dem Ambos Valet sagte und der Werbetrommel nachlief. Von der Menge Menschen, welche die Schweiz in fremde Dienste stellte und vollzählig erhielt, macht man sich heutzutage selten richtige Vorstellungen, und ich entnehme in dieser Hinsicht der Histoire militaire des Suisses von May von Romainmotier die Angaben, daß 1643 beim Tode Ludwigs XIII. einzig in Frankreich sieben Regimenter, d. h. mit Einrechnung der 100 Schweizer von der Garde 20,500 Mann standen, daß 1679 diese Zahl auf 23,300, 1696 vor dem Frieden von Ryswick auf 28,700 gestiegen war, und daß im Jahr 1748, zur Zeit des zweiten Friedens von Aachen, die

Digitized by Google

Zahl sämmtlicher in fremden Diensten stehender Schweizer (in Frankreich, Holland, Spanien, Sardinien, Neapel, Rom und Wien) 76,740 Mann betrug, während dermal der Auszug unseres Bundesheeres, berechnet nach dem Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen der gegenwärtigen schweizerischen Bevölkerung, nur 69,000 Mann stark ist. Freilich gestatteten die meisten Kapitulationen, daß die Schweizerregimenter zu einem Drittheil aus Nichtschweizern bestehen durften, allein gesetzt auch, es wäre von dieser Licenz der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden, so können wir uns doch aus unsern eigenen Erfahrungen von den Truppenaufgeboten der letzten 14 Jahre einen Maßstab bilden, wie sehr die Unterhaltung eines stehenden Heeres von solcher Stärke, zumal da man natürlich in allen Kriegen die Schweizer am wenigsten schonte, allen Fortschritten der Landeskultur entgegenstehen mußte. Wir wissen aus einer vortrefflichen statistischen Arbeit Mürets aus dem Jahr 1766, daß im Waadtland die Bevölkerung seit 1620 in stetiger Abnahme begriffen gewesen ist: daran trug zum Theil das bernische Regierungssystem Schuld, weit mehr aber der ausländische Kriegsdienst, denn jährlich zogen durchschnittlich circa 1800 Waadtländer in fremde Dienste, und von diesen kehrten kaum 800 ins Land zurück, wie man denn überhaupt rechnete, von den in fremde Dienste Ausziehenden komme nur etwa ein Drittheil wieder in die Heimath. Vergleichen wir diese Angaben mit heutigen Verhältnissen, so hätte die Waadt nach ihrer damaligen Bevölkerung etwa 3500 Mann zum Auszug des Bundesheeres zu stellen und lediglich vollzählig zu erhalten gehabt: statt dessen sendete sie Jahr um Jahr aufs Neue die Hälfte dieser Anzahl in fremde Dienste und von dieser Hälfte einen Dritttheil auf fremde Kirchhöfe. Nur allein durch diese nie mehr Wiederkehrenden verlor die Bevölkerung der Waadt jährlich ungefähr ein Procent, und zwar von dem kräftigsten und tüchtigsten Theil ihrer Bevölkerung, von der waffenfähigen Jugend. — Urtheile nun Jeder selbst, von welcher Einsicht und von welcher Geschichtskenntniß es zeugt, wenn man die fremden Kriegsdienste, diesen eigentlichen Schröpfkopf am Nationalwohlstande der Schweiz, damit empfiehlt und beschönigt, daß man behauptet,

Digitized by Google

sie hätten wenigstens die Strolche und Vaganten außer Lands geführt.

Indeß haben wir es hier mit der politischen Seite dieser fremden Dienste zu thun, und in dieser Beziehung frage ich bloß: wenn bei einem so übermäßigen auswärtigen Militäretat die Schweiz in einen ernsthaften Krieg mit dem Ausland verwickelt worden wäre, woher hätte sie die Armeen zu dessen Führung nehmen sollen? Denn eine Armee und nicht nur bewaffnete Haufen hätte, trotz ihrer natürlichen Vertheidigungsmittel, auch die Schweiz bedurft, um sich gegen einen Angriff von Außen wirksam zu schützen. Die persönliche Kraft der Mannschaft, ihr ungestümer Muth und ihre leichte Beweglichkeit hatten dem schweizerischen Fußvolk seine große Ueberlegenheit über die schwerfällige Fechtart der Reiterei des Feudalstaates verschafft; jetzt machten die Fortschritte der Taktik und die Verbesserung der Feuerwaffen, namentlich die durch Gustav Adolph begonnene starke Vermehrung der Feldartillerie die schweizerischen Gebirgsvölker ihren an Land und Leuten weit mächtigeren Nachbarn viel weniger furchtbar, als sie es ihnen vor zwei Jahrhunderten gewesen waren. Woher also, wenn ein Krieg von dieser Seite im Anzug war, eine ebenbürtige Armee nehmen, da die waffenfähigen Männer des Landes in aller Herren Länder zerstreut waren? Aus dem Boden stampfen konnte man sie so wenig als Pompejus, und bis man sich das in allen Bündnissen und Kapitulationen ausbedungene Recht, die Truppen im Falle eigener Gefahr heimzuberufen, hätte zu Nutzen ziehen können, wäre der überlegene Feind schon ins Herz des Landes eingedrungen gewesen.

Wenn somit auch die politische Ohnmacht des Bundes gegen Außen wesentlich durch die Folgen der Glaubenstrennung herbeigeführt worden ist, so ist dieser Zustand, als der confessionelle Zwiespalt bereits seine Schärfe zu verlieren begann, recht eigentlich unterhalten und fortgepflanzt worden durch das Vergeuden der einheimischen Wehrkraft im Solde ausländischer Fürsten. Ueberall der Kern der fremden Armeen und nie den Ruhm ihrer kriegerischen Tüchtigkeit befleckend, entzogen die schweizerischen Truppen dem eigenen Lande die wahre Stütze, den einzig zuverlässigen Rückhalt

Digitized by Google

einer selbstbewußten und würdevollen Politik gegen Außen. Die confessionellen Sonderbünde opferten die Unabhängigkeit der Nation wenigstens um eines Princips willen, und das Resultat war immerhin nicht so schlimm als die Tendenzen; mit den kapitulirten Kriegsdiensten dagegen schnitt man dieser Unabhängigkeit weit tiefer ins Mark, und nicht einer Idee zu Liebe, die augenblicklich höheren Werth zu haben schien, sondern um egoistischer Motive willen und um einer zur Gewohnheit gewordenen Unsitte nicht entsagen zu müssen. Darin freilich waren die Kapitulationen jenen confessionellen Sonderbündnissen ähnlich, daß sie, lediglich von den Kantonen geschlossen, mächtig genug waren, jeden Kanton in Sonderverhältnissen zu auswärtigen Mächten festzuhalten und so eine Einigung und Befestigung des Bundes zu verhindern.

Und nun erst, nachdem sich die Schweiz zum Markt hergegeben hatte, auf welchem ganz Europa sich rekrutirte; nachdem die kapitulirten Dienste tausendfältig mit selbstsüchtigen Interessen verkettet und verflochten waren; nun erst, da in den Verhandlungen darüber alle Beziehungen der Schweiz zum Ausland aufzugehen scheinen — nun erst wird die „Neutralität" zum Schlagwort, zum Stein der Weisen, der in allen kritischen Lagen den rechten Weg zeigen und in allen Zweifeln die untrügliche Lösung finden soll. Was die Neutralität erheische und was sie verbiete, darüber forscht und streitet man nun aufs Emsigste, und oft genug geräth man dabei in Conflict mit den aus früheren Zeiten datirenden Defensivbündnissen, die, frisch aus dem Leben geschnitten, nicht ängstlich nach den Lehrsätzen einer völkerrechtlichen Theorie bemessen worden waren.

Den benachbarten Mächten blieb das Geheimniß einer solchen Neutralität nicht lange verborgen; sie merkten bald, daß dieses Wort nur gebraucht wurde, um die Schwächen und Blößen der inneren Constitution zu verbergen, und die Folge davon war, daß die sonst von ganz Europa gefürchteten Eidgenossen mit der Geringschätzung behandelt wurden, wie sie ein solches Verhandeln ihrer Wehrkraft ans Ausland verdiente. In Folge davon hat die Schweiz einige schwere Verluste erlitten. Wie nämlich die Niederlande nach

Digitized by Google

dem bekannten Barrièretractat von 1715 an den belgischen Festungen, so hatte auch die Schweiz ihre „Barrièren"; so wird z. B. in alten Urkunden Genf die Barrière des Waadtlandes genannt, dann gehörten dahin das Herzogthum Savoyen, das Frickthal und die sogenannten vier Waldstätte am Rhein, der Landesstrich nördlich des Rheins von Basel bis Lindau, und — die wichtigste von allen — die damals noch spanische Freigrafschaft Burgund. Diese Nachbarländer galten, zum Theil in Folge ausdrücklicher Verträge, zum Theil durch Herkommen und thatsächliche Behauptung desselben von Seiten der Schweiz, als aufgenommen in das schweizerische Vertheidigungssystem; sie sollten von Kriegen der benachbarten Mächte unberührt bleiben und bei drohender Gefahr von der Schweiz besetzt und geschützt werden dürfen — kurz, sie sind eine Vormauer der Schweiz, welche ihren Grenzen diejenigen natürlichen Vertheidigungspositionen garantiren sollten, die politisch nicht zur Schweiz gehören, — eine Correctur der politischen Grenzen vom Gesichtspunkt des Systems der natürlichen Grenzen aus. Wiederholt ist nun, trotz eidgenössischer Remonstrationen, die Neutralität dieser Barrièren mißachtet worden. Ludwig XIV. nahm 1668 die Freigrafschaft weg und war übermüthig genug, die Schweizerregimenter zu dieser Eroberung zu gebrauchen; beim Friedensschlusse zu Aachen mußte er sie freilich wieder herausgeben, aber der Einfall wurde 1678 erneuert und im Frieden von Nymwegen fiel die Freigrafschaft definitiv an Frankreich, das so, indem es auch das Elsaß und Straßburg an sich riß, der Eidgenossenschaft, deren Grenzen es früher nur an der südwestlichen Ecke berührt hatte, immer bedrohlicher in die Nähe rückte. Jene erste Okkupation der Freigrafschaft durch die Franzosen schien einen Augenblick die Geister aufrütteln und zur richtigen Einsicht des Nothwendigen mahnen zu wollen; die Tagsatzung brachte 1668 die erste eidgenössische Wehrverfassung, das sogenannte Defensional zu Stande, allein auch diese Maßregel war nur ein fadenscheiniger Lappen auf das alte Kleid geflickt. Es waren darin wohl die Contingente bestimmt, welche jeder Ort bei eidgenössischen Aufgeboten ins Feld zu stellen habe, und ebenso war gesagt, welche Kantone die höheren Officiere geben

Digitized by Google

sollten; aber keineswegs wurde dadurch ein Bundesheer geschaffen, sondern man stellte lediglich einen buntscheckigen Haufen von Kantonscontingenten neben einander, ohne gleichförmige Ausrüstung, ohne gleichmäßige Instruktion, ohne regelmäßige taktische Eintheilung; manövrirfähig konnte eine solche Armee unmöglich seyn, sie war wenig mehr als ein Landsturm, gut zum Draufschlagen im Handgemenge, aber nicht im Stande, einen Feldzug zu bestehen und einem geschulten Heere die Wage zu halten. Und doch dünkte selbst dieser bescheidene Anfang einer eidgenössischen Wehrverfassung dem Souveränetätsdünkel der damaligen Zeit ein so schwerer Eingriff in die kantonalen Majestätsrechte, daß die Urkantone dem Defensional nachdrücklich entgegentraten und der hohe Stand Schwyz seine Protestation gegen dasselbe selbst dann noch erneuerte, als bereits die Sturmglocke der französischen Revolution das Ende der alten Eidgenossenschaft einläutete!

Das sind, in großen Zügen geschildert, die Grundlagen der schweizerischen Neutralität gewesen; sie war nicht die frei gewählte Maxime einer gegen Außen wahrhaft selbstständigen, durch ihre Verfassung festgeschlossenen Nation, sondern die faule Frucht der faulen Zustände im eidgenössischen Bunde, und hier wie überall bestätigt es sich, daß die auswärtige Politik eines Staates gleichsam die Haut seines Körpers ist, die sich nach denselben Grundbedingungen bildet und färbt, wie sie durch den inneren politischen Organismus angelegt sind. Eine Verfassung des Bundes, die dem Leben des Volkes wie ein fremdartiges Gebilde gegenüberstand und meist nur auf altem vielfach durchlöchertem Herkommen beruhte; eine Tagsatzung, zusammengesetzt aus den Vertretern selbstsüchtiger, auf ihre unbeschränkte Souveränetät pochender regierender Familien oder Klassen; eine Bundesgewalt ohne bestimmte Competenzen, nicht geneigt und nicht befugt, der Nation neue Impulse zu geben oder ihren Wünschen Gehör zu schenken, zersplittert und uneinig überall, wo sich der Bund als die zusammenhaltende Kraft des Ganzen hätte erweisen sollen; Magistrate, die, statt die Quellen des Nationalwohlstandes zu öffnen, gierig nach ausländischen Friedensgeldern, Rodelpensionen, und wie die officiellen Bestechungen alle

Digitized by Google

heißen mögen, schnappten; die kernige Wehrkraft des Volkes und mit ihr seine beste Arbeitskraft in aller Herren Länder verstreut und verzettelt, und diese zugleich das Mittel für die regierenden Familien, um zu Ehre und Gunst bei fremden Fürsten und Herren vorzudringen und in diplomatischen Händeln und Intriguen ein verstecktes Plätzchen zu erobern — das sind Wurzeln, Stamm und Aeste des Baumes, dessen Früchte man Neutralität nannte.

Analysiren wir indeß diese Auffassung der Neutralität etwas näher. Wir erwähnten des in einigen Defensivallianzen den verbündeten Staaten eingeräumten Rechts zu bewaffnetem Durchmarsch über Schweizer Gebiet; später, obwohl diese Defensivbündnisse fort in Kraft blieben, fand man, solche Durchmärsche seyen nicht im Einklang mit der Neutralität, und man verweigerte sie trotz des klaren Wortlauts der Bündnisse, wie z. B. im spanischen Erbfolgekrieg dem Heere des Marschalls Villars (1703). Wenn aber schon die Gestattung des Durchmarsches des Heeres einer befreundeten Macht, also das bloße Nichthindern dieses Durchpasses eine Begünstigung ist, welche der Neutralität widerstreitet — warum ist das nicht auch der Fall, wenn man das Kriegsheer dieser Macht positiv unterstützt, indem man die eigenen Truppen in dasselbe einreiht? — Man war ferner der Meinung, Defensivallianzen seyen mit der Neutralität verträglich; der Zweck also, die Beschränkung der militärischen Hülfeleistung auf den Fall, daß der verbündete Souverän in seinem Besitzstand angegriffen würde, sollte solchen Truppensendungen den Charakter eines förmlichen Anschließens an eine der kriegführenden Parteien nehmen. Allein wann ist der Fall eines Angriffs vorhanden? Ist der Staat der angreifende, der zuerst Waffengewalt braucht, oder derjenige, welcher eine gerechte Veranlassung gibt, daß ihn der Andere mit Krieg überzieht? — Die Entscheidung wird im concreten Fall schwer genug seyn; der Bruch des Friedens von Amiens mag dazu den Commentar bilden. — Aber abgesehen davon, wenn der rein defensive Zweck der Hülfeleistung derselben ihren feindseligen Charakter benimmt, wie kann dann von Kriegsdiensten, die bloß auf Kapitulationen, nicht auf Defensivbündnissen beruhen, ein Gleiches gesagt werden, da

Digitized by Google

doch diese Kapitulationen die Beschränkung auf den defensiven Gebrauch meist gar nicht erwähnen? Ist der Zweck der militärischen Hülfe das entscheidende Merkmal, dann sind Kapitulationen offenbar neutralitätswidrig, denn sie haben einen solchen Zweck überall nicht; sind umgekehrt Kapitulationen deßhalb der Neutralität nicht zuwider, weil sie jede beliebige Verwendung der Truppen durch den auswärtigen Souverän zulassen, so mußten die bestehenden Defensivbündnisse gelöst werden.

Die damalige völkerrechtliche Theorie zog den Kopf aus dieser Schlinge, indem sie zwischen allgemeiner und partikulärer Kriegshülfe unterschied. Was heißt das? — Diese Theorie sagte dem neutralen Staat: du darfst, ohne die Neutralität zu brechen, einer andern Macht Hülfstruppen oder Subsidien, Waffen und Munition liefern, das Alles ist bloß partikuläre Kriegshülfe; führst du aber selbst auch Krieg mit deinem Bundesgenossen gegen den gemeinsamen Feind, so leistest du allgemeine Kriegshülfe und gibst damit deine Neutralität auf. — So diese Theorie. Allein kann man auch Kriegshülfe leisten, ohne Geld, ohne Waffen, ohne Munition, ja gar ohne Mannschaft zu senden? Offenbar nicht, und die sogenannte „allgemeine" Kriegshülfe wird somit entweder nur aus der, auch von Seiten der Bundesgenossen erfolgten förmlichen Kriegserklärung geschlossen, oder aber sie muß in einem Akt der partikulären Kriegshülfe bestehen, der zugleich eine vollkommen concludente Thatsache in Bezug auf den allgemeinen Charakter der Kriegshülfe wäre. Gerade das aber widerstreitet der Voraussetzung; denn alle Akte particulärer Kriegshülfe sollen ja an sich mit der Neutralität vereinbar seyn. — Die Erfinder dieser Theorie haben also allerdings, mit Swift zu reden, eine Nuß aufgebissen, die ihnen mit einer Made lohnte, denn das sagt uns schon der gesunde Menschenverstand, daß ein Staat Feind desjenigen ist, dem er in bester Form den Krieg erklärt.

Das heutige Völkerrecht beharrt deßhalb auch auf der natürlichen Ansicht: ein jeder Staat ist Herr seiner Wehrkraft, und wo er seine bewaffnete Mannschaft hinsendet, da ist eben der Staat selbst in kriegerischer Rüstung; ob er seine Mannschaft selbst zu

Digitized by Google

kriegerischen Unternehmungen bestimmt oder andern Staaten das Recht einräumt, in dieser Weise über dieselbe zu verfügen, ist gleichgültig; alle die Unterschiede also, mit welchen man dieser einfachen Consequenz hat entgehen wollen, die Unterschiede von Defensiv- und Offensivzwecken, von kapitulirten und nichtkapitulirten Truppensendungen, von partikulärer und allgemeiner Kriegshülfe, sind eitel Sophisterei. Ein Staat, der in Kriegen anderer Staaten den einen derselben mit Truppen unterstützt, nimmt eben damit Partei, wird der Bundesgenosse des einen und der Kriegsgegner des andern Theils. Diesen einleuchtenden Satz brachte im Jahr 1813 Rußland gegen Preußen in Anwendung, und führte dadurch die Entscheidung Preußens zum Krieg gegen Napoleon herbei, und im Jahre 1814 ließen die alliirten Mächte denselben auch die Tagsatzung kosten und veranlaßten sie, daß sie, trotz dem Defensivbündnisse mit Frankreich und trotzdem, daß Frankreich damals unzweifelhaft der angegriffene Theil war, um der Neutralität willen den in französischen Diensten stehenden Schweizerregimentern den Befehl zur Rückkehr in die Heimath ertheilte. Sich an jedem Kriege zu betheiligen und doch zu behaupten, man stehe mit aller Welt auf dem Friedensfuße, ist eine heuchlerische Ausrede, die um nichts besser ist, als bei einem Eidschwur die reservatio mentalis.

Und natürlich tritt dieser Widerspruch zwischen Neutralität und Truppenüberlassung nur um so stärker hervor, je mehr man von Staatswegen sich bemühte, den Truppen bestimmte Garantien in Bezug auf Anführung, Disciplin, Sold, Entlassung u. s. w. zu verschaffen und überhaupt, wie es in den Kapitulationen geschehen ist, alle ihre Verhältnisse durch Verträge von Staat zu Staat zu reguliren. Hätten die schweizerischen Regierungen Jedem freie Werbung auf ihrem Gebiet gestattet, und sich um die Angeworbenen in keiner Weise bekümmert, so hätten sie gewissenlos gegenüber ihren Angehörigen gehandelt, aber mit der Neutralität wäre ein solches Benehmen eher vereinbar gewesen, als die Fürsorge, mit welcher sie bei der Unterhandlung von Kapitulationen zu Werke gingen. Auch hat das Ausland den politisch unschuldigen Charakter, welchen man in der Schweiz dem fremden Kriegsdienst

Digitized by Google

zuzuschreiben pflegte, schon in früherer Zeit nie grundsätzlich anerkannt. Frankreich z. B. setzte sich in den Jahren 1704 und 1711 mit allem Nachdruck dagegen, als die Schweiz dem Herzog von Savoyen und den holländischen Generalstaaten eine Aushebung bewilligen wollte, während diese Staaten mit Frankreich im Kriege standen, und im ersteren Falle geschah es mit Erfolg. Oesterreich hat die Ungunst, welche ihm trotz des Erbvereins die Kantone bewiesen, so oft es Schweizertruppen in seinen Sold zu erhalten suchte, so wenig verschmerzen können, daß es noch 1815 am Wiener Congreß das Begehren stellte, die Schweiz solle allen Mächten, ohne Unterschied, freie Werbung auf ihrem Gebiet gestatten,[1] mit andern Worten, sie solle aller selbstständigen Verfügung über ihre Wehrkraft beraubt werden. Strich man also, wie es dieser österreichische Antrag bezweckte, dem fremden Kriegsdienst gänzlich sein politisches Element, beseitigte man die versteckte Diplomatie, die von der Schweiz fortwährend in Beziehung auf Gestattung oder Abschlag der Werbung getrieben worden ist, versuchte man es, diese fremden Dienste mit der Neutralität wirklich und aufrichtig in Einklang zu setzen, so war dieß, das beweist dieses österreichische Begehren, nur möglich, indem man auch die Unabhängigkeit der Schweiz vernichtete, und sie der Mittel zu ihrer Vertheidigung gänzlich beraubte. Und doch gibt es ja ohne Unabhängigkeit keine Neutralität; der abhängige Staat ist verpflichtet, Partei zu nehmen.

Falsche Principien, das zeigt uns diese Analyse der damals herrschenden Meinungen, gehen immer an ihrer eigenen Logik zu Grunde, und es ist in sofern ein Glück zu nennen, daß die Fähigkeit, eine logische Folgerung zu verstehen, eine verbreitetere Eigenschaft ist, als der redliche Wille, nur das Gerechte zu thun. Konnten wir in dieser Neutralität nichts finden, als das Bekenntniß der gänzlichen politischen Ohnmacht des Bundes, so lernen wir sie nun von einer etwas tröstlicheren Seite kennen; wir überzeugen uns, daß sie nichts ist, als ein unhaltbares System, welches gestützt wird mit Widersprüchen, welches man gezwungen in Einklang bringt

[1] Vergl. Bogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, erste Lieferung, S. 157, Anmerkung 5.

Digitized by Google

mit den die völkerrechtliche Stellung der Schweiz bestimmenden Staatsverträgen, während doch zugleich diese Verträge der Neutralität zu liebe gebrochen und verletzt werden; daß sie mit einem Worte ein Wechselbalg ist, welchen eine verderbte Politik dem natürlichen Wunsche eines jeden Volkes, daß ihm wo möglich der Friede erhalten bleibe, untergeschoben hat. Wir brauchen uns jetzt wohl nicht mehr dem Vorwurf allzu arger Paradoxie auszusetzen, wenn wir behaupten: neutral, wirklich und aufrichtig neutral ist die Schweiz nie gewesen, nicht vor, nicht nach den italienischen Feldzügen. Daß noch viel weniger unsere heutige Neutralität mit derjenigen unter dem Bundesvertrag von 1815, oder die Neutralität des Fünfzehner Bundes mit derjenigen der alten Eidgenossenschaft zusammengehängt werden darf, als sey hier immer nur die nämliche Kunkel abgesponnen worden, braucht wohl kaum noch besonders hervorgehoben zu werden; mit jeder Verfassungshäutung hat sich auch unsere Neutralität gehäutet, und wollten wir die dermalige, auf der Bundesverfassung von 1848 beruhende Neutralität des Näheren beleuchten, so dürfte im Vergleich zu der Zeit vor 1798 der Stoffwechsel wohl ziemlich vollständig erfunden werden.

Nur in zwei Punkten ist diese Neutralität dieselbe geblieben. Der eine ist ganz äußerlicher Natur: der Grundsatz nämlich, daß in auswärtigen Händeln, welche die Schweiz nichts angehen, sie sich nicht einzumischen habe, ist eigentlich nichtssagend und allen Staaten gemeinsam. Verletzt haben diesen Grundsatz der Nichtintervention Frankreich unter der Revolution und unter Napoleon, und die heilige Allianz von 1815, welche letztere, ebenfalls im Interesse europäischer Wohlfahrtspolizei, in den inneren Angelegenheiten selbstständiger Staaten intervenirte, und so, freilich in entgegengesetzter Tendenz, die Politik des revolutionären Frankreichs nur fortsetzte. Allein auch diesen europäischen Ruhestörern ist es nie eingefallen, zuzugestehen, daß sie bei solchen Einmischungen in fremde Händel *keine* eigenen Interessen hätten. Es kommt somit bei dem angeführten Grundsatz wesentlich auf das an, worüber er uns nichts sagt, nämlich auf die Bestimmung, welches fremde und welches *eigene* Interessen seyen, und auf die Beantwortung dieser Frage

Digitized by Google

wird die innere Verfassung eines Landes von wesentlichem Einflusse seyn. Nordamerika z. B. wurde ein unabhängiger Staat, weil es dem britischen Parlament das Recht bestritt, die Colonien ohne deren Zustimmung zu besteuern; wäre dieser Streit möglich gewesen, wenn nicht ihrer constitutionellen Rechte bewußte Briten die Küste Nordamerika's besiedelt hätten, sondern Deutsche oder Franzosen oder andere in der Schule absolutistischer Regierungen groß gezogene Völker? Wichtiger ist die Uebereinstimmung der alten und neueren Auffassung der Neutralität in einem zweiten Punkte, der, obwohl durch die confessionellen Sonderbündnisse mit dem Ausland vielfach verletzt, doch wenigstens im achtzehnten Jahrhundert allmählig allgemein anerkannt wurde; er betrifft das Recht der Schweiz, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen und darin jeder Einmischung von Seite des Auslandes enthoben zu seyn, also nicht sowohl eine Regel für ihr Verhalten gegen Außen, als umgekehrt ein Recht, dessen Anerkennung sie vom Ausland verlangt. Das Bündniß der katholischen Orte mit Ludwig XIV. von 1715 ist das letzte gewesen, in welchem man von diesem Grundsatz abwich; von da an war das Streben ziemlich allgemein, sich jede fremde Dazwischenkunft, namentlich auch die gefälligen Dienste des mächtigen Allürten im Westen vom Leibe zu halten. Wenn man diese Tendenz auf die Neutralität, mit der nun doch einmal Alles gesagt seyn sollte, zurückführt, so ist das im Grunde eine Verwechslung des Begriffs Neutralität mit demjenigen der Unabhängigkeit; aber es ist in sofern nicht viel dagegen zu haben, als wenigstens die Anerkennung darin liegt, daß neutral nur der unabhängige Staat seyn kann.

Zum Schlusse möge es noch gestattet seyn, einen raschen Ueberblick auf die Entwickelung der schweizerischen Neutralität seit 1789 zu werfen, da uns doch die Grenzen, welche wir bei diesem Aufsatz einhalten müssen, ein näheres Eingehen auf das interessante Detail des beginnenden Conflikts der alten Schweiz mit der Revolution verbieten.

Zweimal ist in dieser Zeit der Revolution und Restauration die Unabhängigkeit der Schweiz mißachtet worden: 1798 bei der

Digitized by Google

französischen Invasion und 1813 beim Einmarsch der Oesterreicher. Zweimal ist sie in dieser Zeit auch aus ihrer Neutralität herausgetreten, beidemale freilich nur widerstrebend: nämlich 1798, als sie durch die französische Schwesterrepublik genöthigt wurde, die alte Defensivallianz mit Frankreich in ein Schutz- und Trutzbündniß umzuwandeln, und 1815, nach der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba, als sie dem großen Bunde gegen ihn beitreten mußte. Ich denke, wir können aus diesen Thatsachen nur Einen Schluß ziehen, den nämlich, daß es noch andere, höhere Gesetze für die Staaten gibt, als dasjenige ihrer völkerrechtlichen Unabhängigkeit, daß der Grundsatz der Neutralität und Nichtintervention, den man sich selbst als Zügel anlegt, Andern als Schild entgegenhält, nie mächtig genug ist, um in den großen Wendepunkten der geschichtlichen Entwickelung Bewegungen von sich fern zu halten, welche die gesammte civilisirte Gesellschaft zu ergreifen bestimmt sind; daß in solchen Momenten, wo der neue Geist das bestehende Recht unter den Staaten überall aus den Fugen treibt und sich neue Satzungen aufbaut, es nur Eine Politik gibt, die den Staat erhalten kann: nicht die einer beschaulichen, kalten Parteilosigkeit, sondern ein unumwundenes Eingehen in die neue Zeit, sey es durch Anpassung der inneren Institutionen, sey es durch Eintritt in äußere Kämpfe und Mühen. Auch Staaten stehen unter einem Gericht, welches ihre eingebildete absolute Souveränetät seinen Gesetzen und seinem Zwange unterwirft, und sie haben so wenig die Wahl, sich diesem Gericht zu entziehen und sich ihm gegenüber auf ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu versteifen, daß sie in entscheidenden Momenten vielmehr gerade dadurch ihren Untergang beschleunigen. — Daß nicht jedes Revolutionsfeuer, das hier oder dort sich entzündet, von solch weltgeschichtlicher Bedeutung ist, brauche ich wohl kaum beizufügen, aber eben so sehr liegt es auf der Hand, daß dieß hingegen der Maßstab ist, den man an die französische Revolution anlegen muß.

Die helvetische Republik liegt weit genug hinter uns, als daß wir es noch für eine unmögliche Selbstüberwindung ausgeben dürften, gerecht zu seyn gegen die Aristokraten wie gegen die

Digitized by Google

Revolutionäre, gegen die, welche die Schweiz mit Waffengewalt unter die neuen Lehren beugten, wie gegen die, welche die alte Eidgenossenschaft gegen die französische Invasion vertheidigt haben. Wir werden nicht so einseitig seyn, die alte Aristokratie, namentlich diejenige Berns, auf gleiche Linie zu stellen mit dem bis ins Mark vergifteten ancien régime Frankreichs, aber ebensowenig läßt sich läugnen, daß trotz des gemeinsamen Namens Republik die in Frankreich zur Geltung gelangten Grundsätze ein offener Fehdebrief auch gegen die alte Ordnung der Dinge in der Schweiz waren. Allerdings wollte Frankreich selbst sie nicht so angesehen wissen; die Häupter der Revolution hegten Anfangs die Absicht nicht, ganz Europa umzustürzen, und erst diejenige Partei, welche zu früh den Versuch unternahm, die Revolution zu bändigen und abzuschließen, nämlich die Girondisten, haben entgegen der Meinung Mirabeau's und der Jakobiner zum Krieg gegen das Ausland getrieben. Aber in Wahrheit war eine solche Lokalisirung der Revolution eine Chimäre. Man proklamirte als Grundlage des neuen Staates die Menschenrechte — sollten nur die Franzosen Menschen seyn? Man bestritt dem Herrscher die Eigenschaft eines Souveräns; souverän, erklärte man, ist nur die Nation, und der König nichts als ihr oberster Beamter; aber welcher der damaligen Staaten Europa's betrachtete nicht im Gegentheil die Souveränetät als angeerbtes, unveräußerliches Recht der Herrschenden? Man wollte das ewige, aus der Vernunft geschöpfte Recht wiederherstellen, keiner geschichtlichen Thatsache diesem Recht gegenüber eine Berechtigung zugestehen; aber kennt dieses ewige Recht Unterschiede und Grenzen zwischen Staaten und Völkern? Jedes politische und bürgerliche Vorrecht, jede Beschränkung der persönlichen Freiheit sollte abgeworfen werden, jede Jahrhunderte alte Belastung des Grundbesitzes sollte fallen: hieß das nicht dem damaligen Rechtszustand in ganz Europa den Krieg erklären?

Nein, es war unmöglich, einer von so universellen Gedanken getragenen Umwälzung Grenzpfähle zu stecken. Auch die Schweiz konnte vor dieser Propaganda sich nicht abschließen, denn auch in ihr war das ganze Staatswesen von dem Geist politischer Sonderberechtigung beherrscht. Dieß gilt nicht nur von den Städtekantonen,

Digitized by Google

sondern auch von den sogenannten reinen Demokratien der Urschweiz: auch sie hatten ihre Unterthanenlande, ihre gemeinen Herrschaften und Vogteien, und der Gedanke einer bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung Aller, die zum Staate gehören, lag ihnen ebenso fern, wie dem Berner oder Freiburger Aristokraten. Legte etwa Uri weniger Werth auf die Unterthänigkeit der Liviner, verzichteten etwa Schwyz und Glarus bereitwilliger auf Utznach und Gaster, als Bern auf die Waadt und auf das Aargau? Sicherlich nicht. An der Tagsatzung des Jahres 1790 deklamirte gegen die französische Revolution neben Freiburg am allermaßlosesten das demokratische Schwyz, und die Aeußerung, welche damals der Gesandte von Nidwalden Dr. Businger bei Darbringung des eidgenössischen Grußes that: „die Franzosen strebten, obschon nicht immer mit den gehörigen Mitteln, nach dem nämlichen Gute, welches die alten Eidgenossen mit dem Schwert in der Faust erstritten haben," ist ein so vereinzelter disharmonischer Ton in dem contrerevolutionären Concert der Tagsatzungsherren, daß wir ihn bis 1798 nie mehr in diesem Kreise anklingen hören. Von der französischen Revolution an sehen wir fortwährend die Landsgemeindekantone der Urschweiz im engsten Bunde mit dem Patriciat von Bern, Solothurn und Freiburg, und in der That ist der Gegensatz, welcher diese Bundesgenossen in ihren politischen Verfassungen von einander trennt, nicht ein tiefliegender. Die altdemokratischen Kantone sind ebenso feindselig gegen jedes Eindringen neuer Elemente, gegen jedes Reformbestreben, ebenso abgeneigt jedem Gedanken an eine Erweiterung der Staatsgrundlagen, ebenso zähe im Festhalten alles einmal Bestehenden, ja sie sind von diesem Geiste engherziger Abschließung noch weit vollständiger durchdrungen gewesen, als z. B. Bern, welches doch nie ganz die Befähigung zu einer Politik in größerem Style verloren hat. Aristokratische Staatsordnungen kennzeichnen sich durch die systematische Pflege alles Gewohnheitsmäßigen und Althergebrachten, durch den Mangel allgemeiner Institutionen und die Auflösung des ganzen Staates in eine Menge besonderer Eigenthümlichkeiten und Sonderberechtigungen; nichts Gleichartiges soll sich in solchen Staaten gleichartig gestalten dürfen, und

Digitized by Google

sowie dann mehr und mehr die geschichtliche Veranlassung all dieser Zufälligkeiten dem Gedächtniß entschwindet, erscheint zuletzt der ganze Staat nur wie ein Agglomerat von antiquarischen Grillen. Und gerade diese charakteristischen Kennzeichen der Aristokratie tragen im achtzehnten Jahrhundert nicht nur einzelne Kantone der Schweiz an sich, sondern sie kleben zunächst und am meisten dem Bundesorganismus an. Da gibt es gemeineidgenössische Tagsatzungen der dreizehn Orte; dann fünförtische Tagsatzungen, welche von Luzern, Zug und den drei Urkantonen beschickt werden; siebenörtische Tage, bei welchen außer den genannten fünf Orten auch noch die katholischen Orte Freiburg und Solothurn vertreten sind; vierörtige Conferenzen, d. h. solche, an welchen die vier evangelischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erscheinen; da haben wir als Grundlage des Bundes statt einer gemeinsamen Verfassung nur eine Anzahl vergilbter Bündnisse, abgeschlossen so wie ein Ort nach dem andern in den Bund trat, unter einander von verschiedenem Inhalt, so daß der eine Ort diese, der andere jene Pflichten und Rechte hatte; da finden wir neben den eigentlichen Kantonen sogenannte zugewandte Orte; von diesen stehen einige mit den acht alten Orten, andere mit den Städtekantonen oder mit einzelnen derselben, andere nur mit den sieben katholischen oder nur mit den evangelischen Orten im Bündniß, und natürlich sind diese Bündnisse unter sich wieder von sehr verschiedenem Inhalt; zwei von den Zugewandten sind Fürsten des deutschen Reiches, und das Land des Einen von diesen ist theilweise deutsches Reichsland, während sonst alles Gebiet der Zugewandten als Schweizerboden gilt; einige von den Zugewandten werden zur Tagsatzung beigezogen, andere gar nicht oder nur bei gewissen Geschäften oder nur bei gewissen Arten von Tagsatzungen; einige stehen im Bunde mit der Krone Frankreich, andere bleiben demselben fern oder die Eidgenossenschaft verweigert ihnen gar (wie z. B. dem Fürstbischof von Pruntrut)[1] die Aufnahme in den französischen Bund; da zeigen sich uns die barock durcheinandergeworfenen Regierungsrechte in den

[1] Vogt, Handbuch S. 161, Anm. 12.

Digitized by Google

gemeinen Herrschaften; wir zählen Vogteien der acht alten Orte, Vogteien der acht alten Orte und Appenzells, Vogteien sämmtlicher Kantone mit Ausnahme Appenzells, dreiörtische, dritthalbörtische, zweiörtische Vogteien, ja noch ein ganz besonderes Genus von Abhängigkeitsverhältnissen, das der sogenannten Schirmorte, wohin die Republik Gersau, das Engelberger Thal und die Stadt Rapperswyl gehörten. Gedenkt man dann auch noch der buntscheckigen Bundesverhältnisse zum Ausland, die zum allerkleinsten Theile auf Staatsverträgen der gesammten Eidgenossenschaft beruhen, der gänzlichen Unbestimmtheit der bundesrechtlichen Normen, des ewigen Streites darüber, was durch Mehrheit der Stimmen und was durch Vereinbarung oder nach dem Grundsatz der confessionellen Parität entschieden werden könne, und was vorbehaltenes Recht der Kantone sey, so wird man zugeben müssen, daß eben dem Bunde durchgängig der Stempel aristokratischer Bildung aufgedrückt war, daß solche Zustände in nichts ihre Rechtfertigung finden konnten, als, nicht in der Nothwendigkeit, sondern im Spiel der Geschichte; Ruinen aus Zeiten, die vorüber und vergessen waren, Einrichtungen, die sinken mußten und sanken, sobald man den Prüfstein der kritischen Vernunft an sie anlegte, mit welchem damals Kant die Wissenschaft, die Jakobiner den traditionellen Staat bearbeiteten.

Die Beschaffenheit der Bundesinstitutionen, weit mehr als die Zustände im Innern der Kantone, war der eigentliche Krebsschaden der alten Schweiz. Die kantonalen Verhältnisse haben die Interessen des Volkes nicht so tief beleidigt, daß ein so durchgreifender Umsturz, wie in Frankreich, ein lebhaft und allgemein empfundenes Bedürfniß hätte seyn können. Ueberall, wo diese revolutionäre Richtung etwas mehr Anlaß und Nahrung gefunden hat, wie z. B. im Unterwallis, im Waadtland, am Zürichersee, ist deßhalb auch während der neunziger Jahre die Bewegung von den Regierungen mit Erfolg niedergehalten worden; die Propaganda des Schweizerclubbs in Paris wäre ohne die Unterstützung durch französische Heere nicht zum Ziele gelangt. Erst als Constitutionelle, Girondisten und Jakobiner ihre Zeit ausgemacht, als die Revolution ihr Feuer ausgebrannt hatte, und Bonaparte sich schon anschickte, deren

Digitized by Google

Erbschaft anzutreten, erst da wurde auch die alte Schweiz überwältigt. Nicht eigentlich die Revolution hatte sie gestürzt, denn noch immer war sie stark genug, den revolutionären Geist im Innern zu bändigen; sondern sie fiel als ein Opfer ihrer auswärtigen Politik, sie erlag der gepriesenen Neutralität alten Styls, wie sie hievor geschildert worden ist. Das alte Bern stellte sich Anfangs mit weitaussehenden Plänen der Revolution entgegen; im Jahre 1790, lange vor Pillnitz, schickte Schultheiß Steiger eine Denkschrift nach Turin und nach London — der Kaiser Leopold war ihm schon viel zu vorsichtig, zu gemäßigt — schilderte darin die Gefahren, welche die französische Revolution allen Nachbarstaaten drohe, von dem Grundgedanken ausgehend, so universell wie die Gefahr, so universell müsse auch der Widerstand Europa's seyn. Die Tagsatzung hat sich von so kühnen Gedanken nicht anstecken lassen; in ihren Gesinnungen entschieden auf Seite der Contrerevolution, vermochte doch selbst das erschütternde Drama vom 10. August 1792 nicht, ihr einen entscheidenden Schritt zu entlocken; sie that genug, um Frankreich gegenüber ihre Parteigesinnung an den Tag zu legen, aber nichts, um dem Feinde, den sie fürchtete, dessen Angriff sie stündlich erwarten mußte, einen werkthätigen Widerstand entgegenzusetzen. Je näher die Gefahr rückte, um so lauter kündigte sich das Bewußtseyn der eigenen Schwäche und der Unfähigkeit zur Abwendung der Gefahr an; die alte Eidgenossenschaft machte sich selbst den Proceß, sie anerkannte selbst, daß ihre Neutralität nichts anders heiße, als ängstliches Zurückbeben vor jedem kühnen Griff des Gegners, und so ging ohne Widerstand eine Position nach der andern verloren; die Neutralität Savoyens und der vier Waldstätte am Rhein wurde geopfert, auf den Schutz Genfs mußte sie verzichten, das Bisthum Basel Stück für Stück den Franzosen, das Veltlin der cisalpinischen Republik überlassen, und das Alles mit der klaren Voraussicht, daß es nur der Anfang vom Ende sey, denn die Worte, mit welchen Bonaparte die Abtrennung des Veltlins von der Schweiz gerechtfertigt hatte: „es könne ein Volk nicht Unterthan eines andern seyn," waren eine Kriegsankündigung gegen die ganze alte Staatsordnung der

Digitized by Google

Eidgenossenschaft. Sie mußte sich bequemen, die Botschafter des revolutionären Frankreichs anzuerkennen, während alle ihre Sympathien auf Seiten des gestürzten Königthums waren; sie mußte es dulden, daß der Schweizerclubb von Paris aus das revolutionäre Feuer schürte, und doch ihrerseits sich dazu verstehen, den emigrirten französischen Adligen und Priestern das Asyl aufzusagen. Sie hatte eben überhaupt keine Politik, und was sie Neutralität nannte, war nur der Brennpunkt des ganzen Systems, der prägnanteste Ausdruck all der Erstarrung und Erbärmlichkeit, an welcher der ganze Bundesorganismus litt. Die Geschichte zog mit unerbittlicher Logik das Facit aus der Rechnung, die man seit Jahrhunderten gehäuft hatte, und wir brauchen nicht darüber zu klagen, daß sie es gethan hat. Wie man auch über die nächsten Beweggründe der Treiber und Führer denken mag, so viel Nutzen hat die französische Invasion der Schweiz jedenfalls gebracht, daß sie zur rechten Zeit vollzog, was die ganze Nation selbst vielleicht erst dann als nothwendig eingesehen hätte, wenn sie reif zum Schicksal Polens gewesen wäre.

Die Helvetik hat den Sitz des Uebels vollkommen richtig erkannt; sie sah ein, daß die Schweiz das Bewußtseyn und den Namen, aber nicht die Form und nicht die Verfassung einer einigen Nation habe, und sie hat den Gegensatz gegen die alte Schweiz mit aller Energie des Gedankens ausgesprochen; bisher nichts, sollte von nun an die Nation Alles seyn. Das war ein einseitiger Standpunkt, ohne Zweifel, man verkannte dabei die Berechtigung des kantonalen Elements, aber was hätte die helvetische Revolution erzielt, wenn sie gleich von Anfang an ihre Forderungen auf ein bescheidenes Juste milieu reducirt hätte, statt keck und ganz den Sprung vom politischen Auseinanderfallen zur Einheit zu wagen? Die Reaktion der Kantonalsouveränetät ist bald genug wieder übermächtig geworden, aber sie hat eine Menge von Grundsätzen und Einrichtungen der Helvetik nicht ungeschehen machen können, die sich aus der Helvetik in die Mediationszeit, aus dieser in die Restaurationsperiode gerettet haben, und nach einem halben Jahrhundert wieder zu Anknüpfungspunkten für die jetzige Bundes-

Digitized by Google

verfassung geworden sind. Wäre diese Ausbeute für die nationale Entwicklung nicht weit geringer gewesen, wenn man den Gegnern weniger Stoff zur Zerstörung geboten hätte?

Das Bild, welches die Helvetik in ihren Beziehungen zum Ausland darbietet, ist freilich kein einladendes. Gebeugt unter den allmächtigen Willen Frankreichs, besetzt von dessen Armeen, seiner natürlichen Grenzmauern beraubt, gehöhnt und unterdrückt von ihrem gewaltigen Nachbar, so stellt sich uns die Schweiz in dieser Periode dar. Aber was man dabei in der Regel übersieht, ist einerseits das, daß ein solcher Druck die natürliche Folge jeder fremden Invasion ist und daß es gerade die alten Zustände waren, welche diese Invasion möglich gemacht und provocirt haben, und dann andererseits die Zähigkeit, mit welcher die helvetische Regierung, trotz ihrer äußersten Entblößung von allen materiellen Hülfsmitteln, diesen entmuthigenden Zuständen ein Ziel zu setzen bemüht war. Die helvetische Regierung hat die möglichsten Anstrengungen gemacht, um das französische Bündniß von 1798 auf den Umfang des früheren von 1777, d. h. auf eine bloße Defensivallianz herabzudrücken; sie hat nicht unterlassen, immer und immer wieder auf Zurückziehung der französischen Truppen vom helvetischen Gebiet, auf Rückgabe des Bisthums Basel und Wiederherstellung der alten Schweizergrenzen zu dringen; sie hat lange und hartnäckig Widerstand geleistet, als man von ihr die Abtretung des Wallis und des Dappenthals verlangte, und wenn die Umstände sich stärker erwiesen, als ihre Bestrebungen, so steht doch so viel fest, daß die Männer der Helvetik nichts, was die Noth der Zeiten erlaubte, unterließen, um dem Lande seine alte Unabhängigkeit wieder zu erringen. Neutral, das ist unbestreitbar, ist unter ihrer Regierung die Schweiz nicht gewesen, aber den einzig soliden Grund wahrer Unabhängigkeit und Neutralität haben sie gelegt, indem sie zuerst es unternahmen, die Nation als politisches Ganze zu constituiren. Eine freie Verfassung, welche dem Volke ein für jeden Fortschritt offenes Feld bietet, und anknüpfend daran, die regsame Theilnahme eines Jeden an den öffentlichen Angelegenheiten, das sind die Voraussetzungen, und eine tüchtig organisirte Wehrkraft die Stütze

Digitized by Google

einer selbstbewußten Politik der Schweiz gegen Außen. Nenne man eine solche Politik immerhin die der Neutralität, aber vergesse man nicht, daß dieser Name nicht eine Tradition in sich schließt, sondern aus der nächsten Vergangenheit und Gegenwart seine Bedeutung zieht. Diese Neutralität ist keine Lehre der alten Schweiz, sondern ein Produkt der neuen Schweiz, die 1798 zur Welt gekommen und 1848 ein Mann geworden ist; diese neue Schweiz wird sich in fremde Händel so wenig mischen, als sie es früher gethan hat, aber sie wird auch, so hoffen wir, sich durch falsche Meinungen von den Pflichten einer sogenannten Neutralität nicht abhalten lassen, da, wo ihre Interessen auf dem Spiele stehen, mit offenem Visir für dieselben einzutreten.

G. Vogt.

Digitized by Google

Savigny und sein Verhältniß zur neuern Rechtswissenschaft.

Mit Savigny ist einer der Heroen der deutschen Wissenschaft von uns geschieden, wir dürfen wohl sagen der größte Jurist unserer Zeit.

Keiner von allen den bedeutenden Männern, die sich seit dem Anfang unseres Jahrhunderts dem Studium des Rechts widmeten, hat so tief und so nachhaltig wie er auf dasselbe eingewirkt, und keiner ist so innig mit der neuern Geschichte der Rechtswissenschaft verflochten. Seine Arbeiten kamen nicht bloß den Theilen der Jurisprudenz zu gute, die sie zum unmittelbaren Gegenstand hatten, sondern der ganzen Rechtswissenschaft, zu deren Regeneration sie wesentlich beigetragen haben. Die historische Rechtsschule, als deren Gründer und Haupt man ihn betrachten muß, hat zwar von Anfang an eine lebhafte Opposition erregt, sie hat aber gerade durch den Widerspruch, den die leitenden Grundsätze derselben hervorriefen, auch auf Seiten der rationalen Juristen in einem hohen Grade anregend gewirkt und zur Erkenntniß mancher Mängel geführt, die den Erfolgen derselben hindernd entgegenstanden, und sie hat selbst auf die Fortbildung der Philosophie des Rechtes einen sehr bemerklichen Einfluß ausgeübt. Jedenfalls bleibt ihr das große Verdienst, eine richtigere Würdigung der hohen Bedeutung, welche die geschichtlichen Studien für die Rechtswissenschaft haben, zu einer allgemeinern Anerkennung gebracht zu haben.

Savigny's literarische Thätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von gerade fünfzig Jahren. Im Jahr 1803 erschien bereits sein erstes Werk, das „Recht des Besitzes," und im Jahr 1853

Digitized by Google

sein letztes, der zweite Band seines „Obligationenrechtes." Schon in dem Rechte des Besitzes bewährte er seine ausgezeichnete Fähigkeit, sich der leitenden Gedanken einer Rechtslehre vollständig zu bemächtigen und sie in ihren feinsten Beziehungen mit Klarheit und Sicherheit in dem Detail ihrer Anwendung nachzuweisen, auf eine so glänzende Weise, daß der noch junge Mann von kaum vierundzwanzig Jahren fortan als einer der ersten Juristen Deutschlands anerkannt wurde. Im Jahr 1803 hatte er auch bereits, vorbereitet wie Wenige, mit ungewöhnlichem Erfolge seine akademische Thätigkeit in Gießen begonnen. Im Jahr 1808 war er einem Rufe nach Landshut gefolgt, seine glänzendste und fruchtbarste Wirksamkeit als akademischer Lehrer erlangte er aber in Berlin, wo er seit 1810 an der neugegründeten Universität als Professor des römischen Rechts thätig war, bis er im Jahr 1842 zum Justizminister für die Gesetzrevision ernannt wurde. Von dieser hohen Stelle im Jahr 1848 zurückgetreten, lebte er fortan nur noch seinen Studien und literarischen Arbeiten. Außer einer Reihe von kleinern Abhandlungen, die größtentheils in den „Memoiren der Akademie der Wissenschaften in Berlin" und in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" niedergelegt sind, schrieb er 1816 bis 1831 in sechs Bänden eine „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" und 1840 bis 1849 in acht Bänden sein „System des heutigen römischen Rechts," das leider nur den sogenannten allgemeinen Theil umfaßt; von dem besonderen Theil sind nur noch 1851 und 1853 zwei Bände erschienen, die den allgemeinen Theil des Obligationenrechts betreffen.

Gewiß nicht weniger als durch seine Schriften hat Savigny durch seine Lehrvorträge gewirkt, die mehr als dreißig Jahre hindurch in Berlin in jedem Semester mehrere hundert junge Juristen aus allen Gegenden Deutschlands, man könnte fast sagen aus allen Ländern europäischer Bildung, in seinem Hörsaal um ihn versammelten. Seine Vorträge zeichneten sich ebenso sehr durch eine bewunderungswürdige Klarheit, Präcision und Eleganz des Ausdrucks aus, wie durch den Reichthum des mitgetheilten Materials. Er trug nicht bloß die fertigen Ergebnisse seiner Studien vor, sondern

Digitized by Google

führte seine Zuhörer in diese selbst ein, indem er überall zeigte, wie er an der Hand der Quellen zu diesen Resultaten gekommen war. Eine durchaus edle, im besten Sinne des Wortes wahrhaft vornehme Natur, ließ er alle durch persönliche Leidenschaften angeregten Streitigkeiten unbeachtet bei Seite liegen, erkannte aber gern fremde Verdienste an und verstand es, wo es das Interesse der Wissenschaft zu fordern schien, seine Ansichten abweichenden Meinungen gegenüber mit ruhiger Klarheit durchzuführen. Selten wohl ist es einem akademischen Lehrer gelungen, in einem höhern Maße seine Zuhörer auch bei den schwierigsten und trockensten Lehren zu fesseln und das Interesse an den behandelten Gegenständen lebendig zu erhalten. Der Verfasser dieses erinnert sich noch jetzt mit Genuß und Dankbarkeit der Stunden, in welchen er zwei Semester hindurch in Berlin, in Savigny's glänzendster Zeit, den Vorträgen desselben über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts und über Pandektenrecht folgen konnte; aus keinen andern Vorlesungen hat er für seine wissenschaftliche Ausbildung einen größern und bleibendern Gewinn davongetragen.

Daß der Werth der historischen Studien für eine tiefere Auffassung des bestehenden Rechts so allgemein anerkannt wird, daß in dieser Beziehung in der That nicht mehr von einer besondern historischen Schule unter den Juristen die Rede seyn kann, dazu hat Savigny namentlich durch seine Vorlesungen wesentlich mit beigetragen; ein großer Theil der neuern Juristen ist ja aus seinen Hörsälen hervorgegangen und ist durch ihn oder seine Schüler in das Studium des Rechts eingeführt worden. Seine Methode, im gemeinen Recht die historische Behandlung mit der dogmatischen zu verbinden und so für die eigenthümliche Natur des bestehenden Rechtes durch die Hinweisung auf die geschichtliche Entwicklung desselben ein tieferes Verständniß zu eröffnen, ist fast allgemein angenommen und besonders auch auf die Bearbeitung des deutschen Privatrechts mit glücklichem Erfolge angewendet worden.

In einer andern Beziehung haben freilich die Grundsätze der historischen Schule immer nur in einem beschränktern Kreise Eingang gefunden und sind auch da von Manchen, die sich ihnen

Digitized by Google

anfangs angeschlossen hatten, später wieder aufgegeben worden. Es sind dieß die eigentlichen wissenschaftlichen Grundanschauungen, von denen Savigny ausging, und die von seinen eifrigsten Schülern, wohl nicht immer ganz im Geiste des Lehrers, weiter ausgebildet und verbreitet wurden. Demungeachtet haben sie in der Geschichte der Rechtswissenschaft eine so tief eingreifende Bedeutung erlangt und hängen so innig mit den neuern Methoden des wissenschaftlichen Studiums zusammen, daß sie noch jetzt unsere volle Aufmerksamkeit verdienen. Wenn wir das Irrige bei ihnen ausscheiden, bleibt immer noch ein großer Gewinn übrig, der lange noch nicht hinreichend für die Rechtswissenschaft ausgebeutet ist. Sie betreffen zunächst die Entstehung und Fortbildung des Rechts.

Savigny trat mit seinen Ansichten hierüber zuerst im Jahr 1814 hervor, als nach der Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft Thibaut und andere bedeutende Rechtsgelehrte den Wunsch ausgesprochen hatten, daß man bei der zu erwartenden Neugestaltung Deutschlands die so wichtige politische Einheit auch durch Aufstellung allgemeiner Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts, des Processes und des Strafrechts fördern möge. Man hatte, was das bürgerliche Recht anbelangt, zum Theil die allgemeine Annahme des erst kürzlich (1811) publicirten österreichischen Gesetzbuchs im Auge, zum Theil die Abfassung eines neuen.

Dieser Ansicht gegenüber sprach nun Savigny in seiner viel genannten Schrift „Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" die Ueberzeugung aus, daß unsere Zeit für neue Gesetzgebungen überhaupt nicht reif sey. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß die Grundlagen des Rechts weder in der Willkür der Menschen, noch in den Gesetzen unserer Vernunft gesucht werden dürften, sondern allein in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und daß daher auch die Aufgabe einer neuen Gesetzgebung wesentlich nur darin bestehen könne, die Anwendung des bestehenden Rechtes durch Aufzeichnung zu erleichtern und zu sichern. Dazu sey aber eine so vollkommene Beherrschung und geistige Durchdringung des gesammten durch die Geschichte überlieferten Rechtsstoffes nothwendig, wie sie unsere Zeit nicht besitze. Dieß zeige sich bei den

Digitized by Google

drei neuen Gesetzbüchern, die in Preußen, Frankreich und Deutschland entworfen worden seyen und die durch ihre mangelhafte Auffassung des bestehenden Rechtes auf eine naturgemäße Fortbildung desselben nur störend einwirken könnten.

Diese Gedanken führte er denn noch weiter mit besonderer Beziehung auf die durch seine Ansichten über die Entstehung und Fortbildung des Rechtes bedingte Aufgabe der Rechtswissenschaft in einer Abhandlung aus, mit welcher er die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" eröffnete, die er vom Jahr 1815 an mit Eichhorn und Göschen herausgab. Er ging hier von der Betrachtung aus, daß es überhaupt kein vollkommen einzelnes und abgesondertes Daseyn gebe, daß vielmehr, was als einzeln angesehen werde, von einer andern Seite betrachtet, Glied eines höhern Ganzen sey. So sey jeder Mensch nothwendig zugleich als Theil einer Familie, eines Volkes, eines Staates zu denken, jedes Zeitalter aber als die Fortsetzung und Entwicklung aller vorangegangenen Zeiten. Da nun diesem nach jedes Zeitalter nicht für sich und willkürlich seine Welt hervorbringe, sondern in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit, so müsse auch, meint er, jedes Zeitalter etwas Gegebenes anerkennen, das ausgegangen sey von der höhern Natur des Volks als eines stets werdenden, sich entwickelnden Ganzen. Der Stoff des Rechts, fuhr er fort, sey, wie die Sprache, durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, so daß er dieser oder ein anderer seyn könne, sondern aus dem innigsten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. Daraus schloß er dann endlich, daß die besondere Thätigkeit eines jeden Zeitalters darauf gerichtet seyn müsse, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten; neu geschaffen und willkürlich geändert könne das Recht ebenso wenig werden, wie die Sprache, obgleich bei beiden im Einzelnen Willkür eingreifen könne.

Es ist begreiflich, daß diese Ansichten über die Entstehung und

Digitized by Google

Fortbildung des Rechtes, in denen man eine völlige Verläugnung aller philosophischen Grundlagen desselben zu finden glaubte, in einer Zeit, in welcher noch das Vertrauen auf die Philosophie ein viel weiter verbreitetes war, als gegenwärtig, großes Aufsehen erregen und lebhaften Widerspruch erwecken mußten; auch verfehlte der Parteigeist nicht, sich bald der Sache zu bemächtigen und Savignys Ansichten im Interesse der damals sich erhebenden Reaktion auszubeuten. Das mußte natürlich den Kampf der rationalen Juristen und Politiker gegen Savigny und seine Anhänger sehr verbittern und oft die Urtheile über ihn trüben. Savigny selbst blieb indessen allen in das politische Gebiet hinübergreifenden Streitigkeiten, wenigstens äußerlich, gänzlich fremd; er hielt sich nur an seine wissenschaftliche Aufgabe; er wollte nicht Politiker, nicht Parteimann seyn, sondern lediglich Jurist.

Alles das liegt jetzt, nach fast einem halben Jahrhundert, so weit hinter uns, daß es unser Urtheil über die Savigny'schen Rechtsanschauungen nicht mehr beeinflussen kann; wir können uns gegenwärtig, unabhängig von allem politischen Parteigeist, über die wissenschaftliche Bedeutung der historischen Rechtsschule zu verständigen suchen, und da ist es dann vor Allem das Verhältniß zur Jurisprudenz der Zeit, in welcher Savigny zuerst mit seinen Ansichten hervortrat, welches unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß.

Savigny bezeichnet in seinem „Beruf unserer Zeit" den damals herrschenden Geist unter den Juristen als einen solchen, der den großen Aufgaben, welche die Wissenschaft im Gebiete des Rechts zu lösen habe, durchaus nicht gewachsen sey. Das ganze achtzehnte Jahrhundert, sagt er (S. 48) sey arm an großen Juristen gewesen. Fleißige Männer hätten sich zwar in Menge gefunden, aber weiter als zu Vorarbeiten sey es selten gekommen. Ein zweifacher Sinn sey dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das Eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, d. h. in dem Verhältniß, welches das allein wahre und natürliche sey. Dieser zweifache

Digitized by Google

wissenschaftliche Sinn finde sich ungemein wenig in den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts, und vorzüglich ein vielfältiges flaches Bestreben in der Philosophie habe sehr ungünstig gewirkt.

Er spricht hier, wie wir sehen, zwar nur von den Juristen des vorigen Jahrhunderts, die ihm ja auch der Zeit nach noch ganz nahe standen und unter denen er noch seine ersten Studien gemacht hatte, daß er aber auch die Mehrzahl der damals lebenden Juristen ebenso beurtheilte, dürfen wir nicht bezweifeln. Und in der That hatte auch die kantische Philosophie in der speciellen Beziehung, die Savigny hier im Auge hatte, damals noch zu keiner günstigern Umgestaltung der Methode des Rechtsstudiums geführt. Zwar insofern war er nicht ganz gerecht, als er hier auch von einem Mangel an Sinn für Systematik sprach, denn gerade in Hinsicht auf die schärfere Abgrenzung der Begriffe und die Feststellung der Beziehungen derselben zu einander verdankt die Jurisprudenz den aus der wolfischen Schule hervorgegangenen Juristen des vorigen Jahrhunderts sehr viel, und man hat mit gutem Grunde, zwar nicht Savigny selbst, wohl aber der Mehrzahl seiner Schüler, den Vorwurf gemacht, daß sie in dieser Hinsicht weit hinter ihren Vorgängern zurückgeblieben seyen. Der Einfluß, den in dieser Beziehung die wolfische Philosophie auch auf die Abfassung neuer Gesetzbücher, namentlich des preußischen Landrechts und des Code civil, gehabt hat, ist gewiß als ein wohlthätiger zu betrachten, und wenn Savigny selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage des „Berufs unserer Zeit“ (S. VI) anerkennt, daß bei den französischen Juristen die praktische Rechtswissenschaft einen hohen Grad von Bildung erlangt habe, und einräumt, daß dieser Theil ihrer Literatur die größte Achtung verdiene, so darf man den Grund dieses Vorzugs sicher nicht bloß mit ihm in dem angeborenen praktischen Geschick der Franzosen und in den Formen ihres Processes suchen, sondern auch mit darin, daß bei ihnen das wolfische Naturrecht in einer ausgezeichneten Weise zu der schärfern Ausbildung und lichtvollern Erörterung der Rechtsbegriffe benutzt worden war. Denn von der sichern Handhabung dieser allgemeinen Begriffe hängt die praktische Gewandtheit wesentlich mit ab.

Digitized by Google

Aber ein großer Mangel an historischem Sinn findet sich allerdings bei den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts. Es hängt dieß mit ihrer Auffassung des Naturrechts zusammen; denn indem sie es von ihrem einseitigen Standpunkte aus unternehmen, auf einige allgemeine Principien gestützt ein für alle Zeiten und alle Völker gleich gültiges Naturrecht zu entwerfen, mußte ihnen nothwendig die Geschichte des Rechts als nicht viel mehr, denn eine Geschichte der Verirrungen des menschlichen Geistes erscheinen, der nur eine sehr untergeordnete wissenschaftliche Bedeutung zuerkannt werden konnte.

Ueber diesen Standpunkt hätte eigentlich schon Kant hinausführen sollen. Wenn er, seiner kritischen Methode getreu, dem Gedankengange unserer Urtheile über Recht und Unrecht bis zu ihrem Ursprunge zergliedernd nachgegangen wäre, so würde er gefunden haben, daß wir unsere Entscheidungen darüber nicht immer auf die durch die Gesetze unserer Vernunft bestimmten und darum zu allen Zeiten und von allen Völkern gleichmäßig anzuerkennenden absoluten Principien der Gerechtigkeit gründen, sondern daß wir uns dabei vielfältig auf die Erfahrung stützen, die uns lehrt, wie wir zweckmäßig unsere rechtliche Ordnung einzurichten haben, wenn sie unsern socialen Bedürfnissen entsprechen soll. Mit der Erkenntniß dieser empirischen Seite der Rechtslehre würde sich dann ein weites und fruchtbares Gebiet für die Erörterung der sich stets fortbildenden und berichtigenden politischen und nationalökonomischen Bestrebungen den Menschen in ihrer Beziehung auf die im Staate zu begründende rechtliche Ordnung eröffnet haben, und für diese hätten auch historische Untersuchungen eine große, selbst praktische, Bedeutung erhalten müssen.

Aber Kant führte die Grundsätze seiner kritischen Methode gerade in Beziehung auf seine Rechts- und Sittenlehre nicht vollständig durch und kam so zu einem rein formalen Princip des Rechts, welches eigentlich in der Forderung der Zusammenstimmung unserer Lebensmaximen zu einem allgemeinen Gesetz nur die Folgerichtigkeit oder Consequenz in allen unsern Handlungen zu dem

Digitized by Google

Ideale erhob, dem wir nachstreben sollen.[1] Diese Folgerichtigkeit ist freilich eine Forderung, die man an jedes System stellen muß, aber wir müssen doch auch zugleich wissen, worin wir consequent seyn sollen, d. h. wir müssen in materialen Zwecken eine materiale Basis haben, wenn wir nicht bei einem leeren Schema stehen bleiben sollen. Dieß fehlte der kantischen Rechtslehre. Um nun doch einen Inhalt für ihre Lehren zu gewinnen, wurden so die Anhänger der ältern kantischen Schule wieder zu der Methode der ältern Naturrechtslehrer zurückgeführt: sie entnahmen, wie diese, ihren Stoff dem positiven Rechte, namentlich dem römischen, und stellten nur an die Spitze ihrer Darstellungen das kantische Princip, anstatt des wolfischen oder irgend eines andern. Auch sie haben sich um die systematische Ausbildung des Rechts und um die logisch scharfe Bestimmung und Sichtung der Rechtsbegriffe sehr verdient gemacht, aber das Studium der Geschichte ließen sie aus dem gleichen Grunde, wie die Juristen des achtzehnten Jahrhunderts, fast unbeachtet bei Seite liegen oder betrieben es wenigstens in einem Geist, der wenig geeignet war, zu einem tiefern Verständniß des sich entwickelnden Rechtslebens zu führen.

Dieser einseitigen rationalistischen Richtung trat nun schon Hugo in Göttingen in seinem im Jahr 1798 zuerst erschienenen Lehrbuch des Naturrechts entgegen.

Man hatte natürlich schon längst erkannt, daß die zeitlichen Verhältnisse eines Volks einen großen Einfluß auf die Bildung des Rechts ausüben. Darauf hatten schon die römischen Juristen hingewiesen, und lange vor Montesquieu war von Bodin (st. 1585) das Klima, die Bodenbeschaffenheit und die Natur der Erzeugnisse desselben in der Hinsicht in Betracht gezogen worden, besonders aber hatten Montesquieu's Untersuchungen über den „Geist der

[1] Denn das liegt doch nur in dem allgemeinen Grundsatz der kantischen Ethik: Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne, was er dann in besonderer Beziehung auf das Recht so formulirte: Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann bestehen kann.

Digitized by Google

Gesetze" die größte Aufmerksamkeit erregt. Allein auf die Methode des Rechtsstudiums und insbesondere auf die Bearbeitung der Geschichte des Rechts hatten sie namentlich in Deutschland aus den angegebenen Gründen noch keinen bemerkbaren Einfluß ausgeübt, bis endlich Hugo den Bann durchbrach, der durch den herrschenden Rationalismus alle empirischen Untersuchungen ausgeschlossen hatte. Er suchte in seinem Naturrecht auszuführen, daß die Philosophie des Rechts ihren Stoff aus der Erfahrung schöpfen und die Geschichte dabei als Lehrmeisterin betrachten müsse. Offenbar lag seiner Auffassung der Gedanke einer praktischen Naturlehre zu Grunde, bei welcher die philosophischen Rechtsprincipien nur als Kriterien und leitende Maximen für die auf Erfahrung gegründeten Regeln benützt werden sollten, so daß hier also die Ausführung dessen versucht wurde, was wir oben als das richtige Thema einer vollständig durchgeführten zergliedernden Untersuchung unserer Urtheile über Recht und Unrecht bezeichneten. Hugo hörte es deßhalb auch sehr gern, als Fries in seiner Schrift: „Reinhold, Fichte und Schelling," schon im Jahr 1803 von ihm sagte (S. 319), seine Rechtsphilosophie sey „consequenter kantisches Naturrecht, als Kants eigene Rechtslehre". Ueber den Erfolg seiner Schrift klagt aber Hugo selbst in den spätern Vorreden zu derselben. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, denn einestheils wußte er seine Lehre nicht schulmäßig zu begründen und gab sich auch in der Ausführung allzuvielen Sonderbarkeiten hin, welche die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Kern derselben abzogen, anderntheils trat ihm auch die nun immer mehr zur Herrschaft gelangende spekulative Richtung in der Philosophie entgegen, die für die Ausbildung des Naturrechts auf ganz andere Wege hinwies. Ueberdieß ist es auch Hugo nicht gelungen, seine naturrechtlichen Ansichten, so wie er es selbst forderte, für die Bearbeitung der römischen Rechtsgeschichte fruchtbar zu machen, denn die aphoristischen Bemerkungen, die er in seinem „Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts" dem Abschnitt über die Geschichte der Quellen vorausschickte und in denen er die Menschen ihrer körperlichen Natur, besonders ihrer Abstammung nach, die Gemüthsart, die Bildung, das Land und die Beschaffenheit des

Digitized by Google

Bodens besprach, haben auf die nachfolgende Darstellung nur einen sehr geringen Einfluß ausgeübt. Indessen gebührt Hugo doch immer das Verdienst, zur Wiedererweckung der rechtshistorischen Studien wesentlich mit beigetragen zu haben, und wir dürfen wohl annehmen, daß er in dieser Beziehung auch auf Savigny eingewirkt hat, der ja in Göttingen noch sein Zuhörer gewesen war; nur ist freilich die philosophische Grundansicht, von welcher Savigny und die nachmaligen Anhänger der historischen Schule ausgingen, eine so wesentlich andere, daß man sehr bei dem Aeußerlichsten stehen bleiben müßte, wenn man Hugo und Savigny für die gemeinsamen Häupter derselben Schule erklären wollte. Der bemerkte Mangel an historischem Sinn, welcher der wolfischen und ältern kantischen Schule eigen war, gab allerdings beiden die wohlbegründete Veranlassung zu ihrer Opposition gegen die herrschende Richtung in der wissenschaftlichen Methode, aber während Hugo insofern immer noch auf dem Standpunkt der kritischen Philosophie stehen blieb, als er die leitenden Principien des Rechts in den Gesetzen des menschlichen Geistes aufsuchte, wobei für ihn nur das, was durch die sinnliche Abhängigkeit des menschlichen Lebens bedingt ist, allzusehr die durch die Gesetze unserer Vernunft bestimmten absoluten Principien der Gerechtigkeit in ihrer Bedeutsamkeit zurückdrängte, ging Savigny von ganz andern Grundanschauungen aus.

Man hat, wie schon oben erwähnt wurde, das Charakteristische der historischen Rechtsanschauung häufig in einer völligen Verläugnung aller philosophischen Grundlagen des Rechts suchen wollen. Dagegen hat sich Savigny zu verschiedenen Zeiten ausdrücklich verwahrt. Schon in der Vorrede zur zweiten Auflage seines „Berufs unserer Zeit" beschwert er sich darüber, daß man ihn in Hinsicht auf sein Verhältniß zur Philosophie des Rechts nicht richtig verstanden und ihm Meinungen untergeschoben habe, die er weit entfernt sey zu billigen. In der Vorrede zu seinem „System des heutigen römischen Rechts" kömmt er nochmals darauf zurück und sagt da (S. XIII. ff.): „Alles Gelingen in unserer Wissenschaft beruht auf dem Zusammenwirken verschiedener Geistesthätigkeiten. Um Eine derselben und die aus ihr vorzugsweise entspringende wissenschaftliche

Digitized by Google

Richtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, war früher von mir und von Andern arglos der Ausdruck der historischen Schule gebraucht worden. Es wurde damals diese Seite der Wissenschaft besonders hervorgehoben, nicht um den Werth anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen oder auch nur zu vermindern, sondern weil jene Thätigkeit lange Zeit hindurch vor andern versäumt worden war, also vorübergehend mehr als andere einer eifrigen Vertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreten." Und weiter unten fügt er hinzu: „Die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft wird völlig verkannt und entstellt, wenn sie häufig so aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus der Vergangenheit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Höchstes aufgestellt, welchem die unveränderte Herrschaft über Gegenwart und Zukunft erhalten werden müsse. Vielmehr besteht das Wesen derselben in der gleichmäßigen Anerkennung des Werthes und der Selbstständigkeit jedes Zeitalters, und sie legt nur darauf das höchste Gewicht, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustande der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen."

Savigny wurde bei dieser Erklärung, wie er auch selbst ausdrücklich bemerkt, von dem Wunsch geleitet, daß man den früher von ihm selbst, namentlich in dem Aufsatz, mit welchem er im Jahr 1815 die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" eröffnete, so scharf hervorgehobenen Unterschied der Schulen wieder aufgeben möge. Den Gegensatz, in welchen er damals mit den bei den Juristen noch vorherrschenden philosophischen Richtungen trat, läßt er hier unberührt und hebt nur mit gewohnter Klarheit die Seite der von ihm selbst angebahnten wissenschaftlichen Richtung im Studium des Rechts hervor, durch deren energische Geltendmachung er sich ohne Zweifel ein großes Verdienst um die Fortbildung der Rechtswissenschaft erworben hat. Hätte aber der Charakter der historischen Schule wirklich nur darin bestanden, daß sie es sich zur Aufgabe setzte, den Sinn des positiven Rechts, als eines geschichtlich Gewordenen und noch Werdenden, aus dem Zusammenhange mit

Digitized by Google

der Vorzeit und aus dem Geiste des Volks zu begreifen, so würde die Opposition gegen sie als von Anfang an auf einem bloßen Mißverständniß beruhend zu betrachten seyn und von einer besondern historischen Schule hätte man wenigstens bis jetzt keinen Grund mehr zu sprechen, da die hohe wissenschaftliche Bedeutung historischer Studien gegenwärtig gewiß auch von den Juristen anerkannt wird, die selbst keinen Sinn und kein Geschick für dieselben haben. Allein wenn wir dasjenige, was Savigny in seinem „Beruf unserer Zeit" und in dem Aufsatz vom Jahr 1815 über die Bedeutung der Geschichte bemerkte, mit der Art und Weise vergleichen, wie er sich zuletzt im ersten Buche seines „Systems" über die Entstehung und Fortbildung des Rechts ausspricht, so finden wir doch bei einer genaueren Betrachtung leicht, daß er in der obigen Erklärung den Gegensatz der historischen Rechtsanschauung mit der rationalen Schule mehr verdecken als ausgleichen wollte. Von einem Mißverständniß könnte nur insofern die Rede seyn, als wirklich Viele glaubten, Savigny verwerfe alle philosophischen Grundlagen der Rechtswissenschaft und wolle nur der Geschichte eine wissenschaftliche Bedeutung zugestehen; er ging aber vielmehr von sehr bestimmten philosophischen Grundanschauungen aus und trat also nicht mit der Philosophie überhaupt, sondern nur mit bestimmten Richtungen derselben in Opposition, indem er sich auf die Seite derjenigen Philosophen stellte, welche die Rechtslehre dadurch zu einer höhern Wissenschaft erheben zu können glaubten, daß sie die leitenden Ideen des Rechts nicht als durch die Gesetze des menschlichen Geistes bestimmt betrachteten, sondern als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz.

In diesem Sinne sprach sich bekanntlich zuerst Schelling in seinen im Jahr 1803 erschienenen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums" aus. Er verwarf da das ganze frühere Naturrecht, als auf bloß subjektiven Gesetzen des menschlichen Geistes beruhend, und glaubte vermittelst seiner etwas mysteriösen intellektuellen Anschauung oder unmittelbaren Vernunftanschauung zur Erkenntniß eines objektiven Gesetzes für die bürgerliche Gesellschaft gelangen zu können. Er ging dabei von dem Gedanken aus, Gott sey in einem fortwährenden Selbstentwicklungsproceß

Digitized by Google

begriffen, er sey der Weltgeist, der sich in der Weltgeschichte offenbare. Sowie er in der Natur die verschiedenen Reiche, Gattungen und Arten der Steine, Pflanzen und Thiere mit innerer Nothwendigkeit erzeuge, so auch in der sittlichen Welt die Gebilde der Familie, des Staats, der Kirche. Der Staat sey der Organismus der Freiheit, indem durch ihn das geistige Leben der verschiedenen Staatsgenossen durch eine öffentliche Ordnung zur Freiheit erhoben werde. Er sei aber keine bloße Anstalt für die Menschen, um den Zwecken derselben zu dienen, und er habe seine Gesetze daher auch nicht durch die (subjektive) Willkür der Menschen empfangen, sondern er habe (objektiv) die höhere Bedeutung zu erfüllen, ein Abbild zu seyn der in aller Mannigfaltigkeit der Weltschöpfung bestehenden Einheit des Weltganzen.

Diese Ideen, welche Schelling selbst niemals vollständiger ausführte, die aber in der Zeit, in welcher Savigny mit seinen Ansichten über die Bedeutung der Geschichte des Rechts zuerst hervortrat, bereits eine große Verbreitung gefunden hatten, und die dann wieder die philosophischen Anschauungen Hegels, Stahls und vieler Anderer bestimmten, liegen nun offenbar auch Savignys Ansichten zu Grunde und nur aus ihnen erklärt sich das wahre Wesen der historischen Rechtsanschauung, mit allen ihren Consequenzen. Denn wenn man auch vom rationalen Standpunkte aus anerkennen muß, daß die Entwicklung im Rechtsleben immer eine organische ist, indem sich selbst Richtungen, die scheinbar unvorbereitet hervortreten, bei einer genaueren Betrachtung nur als Entwicklungen von Keimen zeigen, die in frühern Zeiten gelegt sind, und wenn man es demgemäß auch mit Savigny als die Aufgabe der Rechtswissenschaft ansehen muß, das bestehende Recht in seinem organischen Zusammenhang mit der Vergangenheit aufzufassen und die Natur der gegenwärtigen Rechtsinstitute aus den frühern Zuständen zu erklären, so kann man doch niemals zugeben, daß die thatsächliche Abhängigkeit unseres Geisteslebens von der Vergangenheit unserer freien Geistesentwicklung in irgend einer Weise ein Gesetz auflegen könne, dem wir uns nicht entziehen dürften. Man wird es allerdings nie

Digitized by Google

als weise anerkennen, wenn eine Regierung ohne Rücksicht auf die im Volke herrschenden Rechtsanschauungen und eingewöhnten Formen des Rechtslebens ein neues Recht zu schaffen unternimmt, denn selbst das wirklich Bessere, was man so an die Stelle der frühern Einrichtungen setzt, erscheint dann oft lange als ein fremdes, störendes Element; eine besonnene, umsichtige Gesetzgebung wird daher immer darauf bedacht seyn, vor Allem die guten Keime im Volksleben zur Entwicklung zu bringen und den im Sinne des Volks lebenden rechtlichen Wahrheiten äußere Anerkennung zu verschaffen. Aber über die Ziele, welche sich eine Gesetzgebung setzen, die Zwecke, die sie erstreben soll, wird man doch nie bloß in der Geschichte Belehrung suchen, sondern nur in den Gesetzen der geistigen Natur des Menschen und der sinnlichen Abhängigkeit desselben von der ihn umgebenden Welt, denn durch diese werden die geistigen und sinnlichen Bedürfnisse bestimmt, die in den Einrichtungen des bürgerlichen Lebens ihre Befriedigung suchen.

Indem nun Savigny davon ausging, daß sich die Grundideen des Rechts mit innerer Nothwendigkeit in der Geschichte offenbaren und daß sie sich unabhängig von menschlicher Willkür, die nur in Einzelnem eingreifen könne, fortbilden, setzte er sich also nicht, wie man häufig gemeint hat und wie auch Viele von seinen eifrigsten Schülern zu ihrem eigenen Troste immer angenommen haben, mit der Philosophie überhaupt in Opposition, sondern nur mit derjenigen Richtung in derselben, welche die leitenden Ideen des Rechts als durch die Gesetze der innern geistigen Natur der Menschen bestimmt betrachtet, um sich auf die Seite derjenigen zu stellen, denen sie als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz erscheinen; er trat auf die Seite der neuern, durch Schelling angebahnten Spekulation, im Gegensatze zu dem kantischen Kriticismus, der in seiner consequenten Ausbildung die ganze Philosophie in eine innere Erfahrungssache verwandelt, in eine erfahrungsmäßige geistige Selbstbeobachtung. (Fries).

Indessen erhielt Savignys Verhältniß zur neuern Spekulation doch durch die Methode, die er bei seinen Untersuchungen anwendete, einen sehr eigenthümlichen Charakter.

Digitized by Google

Wir wollen nicht mit ihm darüber rechten, daß er die Grundanschauungen, von denen er ausging, nirgends philosophisch zu begründen versuchte. Allerdings ist jede theoretische Untersuchung nothwendig philosophischer Natur und muß in ihren Ausgangspunkten philosophisch begründet werden, und wir können daher in der Bemerkung Stahls, daß die geschichtliche Schule weit entfernt sey, Philosophie zu beseitigen, es aber nicht als ihre Aufgabe angesehen habe, sie zum Gegenstand ihrer Beschäftigung zu machen, nur in sofern eine Rechtfertigung ihres Verfahrens finden, als wir keineswegs der Ansicht sind, es müßten bei jeder theoretischen Untersuchung immer erst alle philosophischen Voraussetzungen einer besondern Erörterung unterworfen werden; man kann sich in dieser Beziehung sehr wohl auf die Untersuchungen anderer stützen. Allein jede theoretische Erörterung muß doch von fest ausgebildeten philosophischen Ansichten ausgehen und muß diese consequent in Anwendung zu bringen verstehen, wenn sie nicht als unabgeschlossen erscheinen und zu Verirrungen führen soll. Bei Savigny und der ganzen historischen Schule vermissen wir in dieser Beziehung volle Klarheit. Er beruft sich weder mit Schelling auf eine unmittelbare Vernunftanschauung, noch mit Hegel auf das „Denken," als eine eigenthümliche philosophische Erkenntnißquelle, sondern stellt einfach den Satz, daß das Recht, so wie die Sprache, durch die gesammte Vergangenheit der Nation mit innerer Nothwendigkeit gegeben sey, an die Spitze seiner Erörterungen, als wenn sich das alles ganz von selbst so verstände.

Daß sich Savigny demungeachtet der philosophischen Natur dieses Satzes, der sich ja unmöglich geschichtlich begründen ließ, nicht bewußt gewesen wäre, ist kaum denkbar; aber dann bleibt es völlig unerklärlich, wie er seine Aufgabe, die mit innerer Nothwendigkeit sich entwickelnden Ideen des Rechts in ihrem geschichtlichen Hervortreten aufzufassen, von der Aufgabe der Spekulation, diesen nothwendigen innern Entwicklungsproceß philosophisch nachzuweisen, in der Weise, wie es von ihm geschehen ist, völlig abtrennen konnte. Die Beschränkung seiner Erörterungen auf reinhistorische Untersuchungen konnte allerdings das Unternehmen zu

Digitized by Google

vereinfachen und vor allen spekulativen Verirrungen zu bewahren scheinen, in der That war aber die gesetzte Aufgabe auf diesem Wege gar nicht zu lösen und eine in sich selbst ungerechtfertigte.

Denn so viel muß doch jedem Unbefangenen sofort klar seyn, daß nicht Alles, was geschichtlich zur Erscheinung kommt, darum auch als mit innerer Nothwendigkeit aus dem Entwicklungsproceß des Rechtslebens hervorgehend angesehen werden darf. Das war ja auch weder die Ansicht Schellings, noch die Hegels; letzterer unterschied bekanntlich bei seinem oft mißverstandenen Ausspruch: „was wirklich ist, ist vernünftig, und was vernünftig ist, ist wirklich", das wirklich Wirkliche, das sich uns nur durch philosophisches Denken offenbart, von der schlechten Wirklichkeit der bloßen Erscheinung. Savigny gab ebenfalls zu, daß die menschliche Willkür oft störend in den Entwicklungsproceß des Rechtes eingreife; wonach wollte er nun aber bei seiner rein historischen Betrachtungsweise das bloß Zufällige, aus einer verwerflichen menschlichen Willkür Hervorgegangene, von dem unterscheiden, was einen wesentlichen Bestandtheil des mit innerer Nothwendigkeit fortschreitenden Entwicklungsprocesses bildet? Die Geschichte konnte ihm unmöglich den leitenden Faden dazu geben, denn die historische Erkenntnißweise kann ja das Recht immer nur so auffassen, wie es in der Sinnenwelt zur äußern Erscheinung wird, sie kann aber nie die Gesetze selbst aufweisen, nach welchen wir mit Nothwendigkeit Recht und Unrecht unterscheiden. Die Geschichte kann uns daher wohl lehren, daß es überhaupt ein Recht im Leben der Völker gibt und wie es sich bei einem jeden Volke erfahrungsmäßig gestaltet hat, aber sie vermag nicht die leitenden Ideen desselben, als mit innerer Nothwendigkeit und Allgemeinheit bestimmt, in uns zum klaren Bewußtseyn zu bringen, und sie kann uns deßhalb für sich weder ein tieferes Verständniß der einzelnen Erscheinungen im Rechtsleben der Völker eröffnen, noch die Ziele festsetzen, nach welchen sich unser Rechtsleben in seiner Entwicklung fortbewegen soll. Darum eben mußten wir die Aufgabe, die sich Savigny gesetzt hatte, auf rein historischem Wege für völlig unlösbar erklären; Savigny mußte, um einen festen Maßstab für die Beurtheilung der durch seine geschichtlichen Unter-

Digitized by Google

suchungen gewonnenen Resultate zu erhalten, nothwendig auf die allgemeinen philosophischen Principien des Rechts zurückgehen, die er doch von seinen Erörterungen völlig ausgeschlossen wissen wollte.

Ueber diese Schwäche in der Durchführung seiner leitenden Principien setzen wir uns indessen gern hinweg, da er ohne sie unmöglich so erfolgreich für eine Regeneration der juristischen Studien hätte wirken können. Hätte Savigny die spekulativen Anschauungen, von denen er ausging, streng festgehalten und consequent durchgeführt, so hätten seine geschichtlichen Untersuchungen einen ganz andern Charakter erhalten, denn er hätte sich dann die Aufgabe setzen müssen, historisch nachzuweisen, wie die spekulativen Rechtsideen in der Geschichte des Rechts bestimmend hervortraten; seine geschichtlichen Untersuchungen hätten mehr den Charakter einer Philosophie der Geschichte annehmen müssen. Da er sich aber rein der Geschichte anvertrauen wollte, wurde er von selbst bei seinen Erörterungen auf den Weg gewiesen, den wir auch vom rationalen Standpunkte aus bei allen empirischen Wissenschaften als den allein richtigen anerkennen können, und den auch die Naturforschung, seit sie sich von den Fesseln der spekulativen Philosophie wieder befreite, mit dem größten Erfolge eingeschlagen hat; er brachte nämlich bei seinen rechtlichen Erörterungen nicht, wie es bisher bei den aus der wolfischen und ältern kantischen Schule hervorgegangenen Juristen gebräuchlich gewesen war, und wie es sein spekulatives Princip ebenfalls bedingte, ein progressives oder dogmatisches Verfahren in Anwendung, indem er von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausging, und aus diesen durch Folgerungen die besondern Regeln ableitete, die in einzelnen concreten Fällen in Anwendung zu bringen sind, sondern er ging umgekehrt von den zu beurtheilenden einzelnen Fällen aus und stieg von diesen erst zu den allgemeinen Regeln auf. Natürlich schließen sich beider Verfahrungsarten einander eigentlich nicht aus, sondern sollen vielmehr verbunden werden. Wir müssen eine vollständige Kenntniß der allgemeinen Rechtsgrundsätze besitzen, um die verschiedenen concreten Rechtsverhältnisse mit Sicherheit beurtheilen zu können, denn jedes rechtliche Urtheil setzt ja eine allgemeine Regel voraus, dem dann ein concretes Verhältniß

Digitized by Google

untergeordnet wird, um im Schluß ein Urtheil daraus abzuleiten; wenn wir aber zu einer vollständigen Kenntniß der allgemeinen Regeln gelangen wollen, müssen wir doch das regressive oder analytische Verfahren einschlagen, weil wir sonst nicht sicher seyn können, daß wir bei unsern Schlüssen von den richtigen Voraussetzungen ausgehen.

Der Mangel der bisher herrschenden Methode lag in der Vernachlässigung des analytischen oder regressiven Verfahrens. Unsere Juristen hatten, auf das reiche Material gestützt, das ihnen die justinianischen Rechtsbücher boten, vorzugsweise nur die progressive oder dogmatische Methode befolgt; sie gingen bei ihren rechtswissenschaftlichen Erörterungen regelmäßig immer von den überlieferten allgemeinen Regeln oder den positiven Gesetzen aus, deren Aussprüche sie sammelten, grammatisch, logisch und historisch erläuterten und systematisch ordneten, um sie so für die Anwendung auf concrete Fälle vorzubereiten. In der Kunst dieses Verfahrens haben sie die römischen Juristen ohne Zweifel übertroffen, dagegen haben sie von dem analytischen Verfahren, dem letztere gerade ihre bewunderungswürdigen Resultate verdanken, nur einen sehr unvollkommenen und unsichern Gebrauch zu machen gewußt. Unsere Romanisten fühlten sich nicht gedrängt, den gleichen Weg der Erörterung einzuschlagen, da ihnen in den justinianischen Rechtsbüchern bereits fertig vorlag, was die römischen Juristen in dieser Richtung zur Erweiterung der Jurisprudenz geleistet hatten, und sie glaubten um so mehr ihrer Aufgabe vollkommen zu genügen, wenn sie sich darauf beschränkten, die von diesen gewonnenen allgemeinen Rechtsgrundsätze nach der progressiven oder dogmatischen Methode in ihren Consequenzen zu verfolgen, als bei ihnen die Meinung bestand, die schöpferische Thätigkeit der römischen Juristen habe nicht sowohl in der Methode, als in der abweichenden staatsrechtlichen Stellung derselben ihren Grund. Die Germanisten suchten ihren Weg zwar scheinbar unabhängig von den Romanisten, blieben aber eigentlich doch ganz bei der Methode derselben stehen, denn nicht nur begnügten sie sich bei denjenigen Instituten, die der Beurtheilung nach römischem Recht unterlagen, mit den von den Romanisten gewonnenen Resultaten, sondern sie verfuhren auch bei den eigenthümlichen

Digitized by Google

deutschen Instituten ganz in der gleichen Weise, indem sie nur die fehlenden ausdrücklichen Gesetze durch die Annahme eines sehr umfassenden Gewohnheitsrechts zu ersetzen suchten, das bald einen mehr concreten Charakter erhielt, bald zu allgemeinen leitenden Principien verflüchtigt wurde. Hier aber trat das Ungenügende der dogmatischen Methode viel greller hervor. Denn soweit die Quellen des deutschen Rechts die allgemeinen Regeln nicht explicit überlieferten, war man bei dem Mangel einer sichern induktiven Methode zur Auffindung derselben nicht selten genöthigt, zu bloßen Hypothesen seine Zuflucht zu nehmen, wobei es dann vielfältig nur von einem unbestimmten juristischen Gefühl oder Instinkt abhing, ob man das Richtige ergriff oder nicht.

Wir können leider nicht sagen, daß diese Mängel der frühern Jurisprudenz, die mit der auch auf dem Gebiete der Philosophie vorherrschenden dogmatischen Methode in unmittelbarem Zusammenhang standen, gegenwärtig allgemeiner erkannt und beseitigt worden seyen; eine allgemeine und durchgreifende Reform in den juristischen Studien darf wohl nur erwartet werden, wenn man erst in der Philosophie selbst wieder den Werth der analytischen Methode vollständig anerkannt und die Untersuchungen Kants da wieder aufgenommen hat, wo sie dieser große Denker unvollendet liegen ließ. Daß sich eine solche Umkehr von der philosophischen Romantik zu einer gesunden, auf Erfahrung gestützten induktiven Methode vorbereitet, ist nicht zu verkennen und tritt namentlich in der Vorliebe hervor, mit der man gegenwärtig die Psychologie bearbeitet. Dazu mußte auch nothwendig die in den Naturwissenschaften schon seit längerer Zeit zur Herrschaft gelangte analytische Methode hinführen, die man nur in der gleichen Weise, befreit von allen spekulativen Voraussetzungen, auf die Erforschung des innern Seelenlebens durch Selbstbeobachtung anzuwenden braucht, um eine neue festere Grundlage für die Philosophie zu gewinnen. Denselben Weg für das Rechtsstudium anzubahnen hat Savigny sehr wesentlich beigetragen, nur ist er in dieser Beziehung gerade von den Anhängern der historischen Schule am wenigsten verstanden worden.

Mit welchem Erfolg er seine zergliedernde Methode auf die

Digitized by Google

Bearbeitung des römischen Rechts anzuwenden verstand, hatte er eigentlich schon in seinem „Recht des Besitzes" gezeigt; noch mehr trat es aber in dem Werke hervor, das ihn am Abend seines reichen Lebens ausschließlich beschäftigte, und das er uns als die reife Frucht seiner langjährigen, immer mit gleicher Liebe betriebenen Studien hinterließ, in seinem „System des heutigen römischen Rechts". Er bewährte sich hier als ein durchaus philosophischer Kopf, dem es nicht genügte, die Resultate seiner umfassenden kritischen Quellenstudien wohlgeordnet und in einer dem Gegenstand entsprechenden Form darzulegen, sondern der es sich überall zur Aufgabe setzte, den überlieferten historischen Stoff geistig zu durchdringen. Indem er bei jedem einzelnen Rechtsinstitut den unmittelbaren Zusammenhang mit den Lebensverhältnissen, aus denen es hervorging oder in das es eingriff, zu erforschen, und so die innern Motive der allmähligen Umgestaltung desselben aufzudecken suchte, gelang es ihm auch über das namentlich von den Romanisten häufig so einseitig aufgefaßte Verhältniß des römischen Rechts zu unserm heutigen Rechtsleben in vielen Beziehungen ein neues Licht zu verbreiten. Theils das tiefe Eindringen in die innere Natur der einzelnen Rechtsinstitute und die klare Auffassung der leitenden Ideen derselben, theils die eben erwähnte Sichtung der noch brauchbaren Theile des römischen Rechts, machen seine Darstellung in einem eminenteren Sinne zu einer wahrhaft praktischen, als wenn er sich bemüht hätte, durch das Eingehen in eine reichere Casuistik dem unmittelbaren Bedürfniß der Richter und Advokaten entgegen zu kommen.

Von besonderm Interesse sind natürlich für uns die Ansichten, die Savigny in seinem „System" zum erstenmal in einer zusammenhängenden Darstellung über die Entstehung und Fortbildung des Rechtes entwickelte. Auch hier bewährte sich seine zergliedernde Methode wieder in vielen Beziehungen vortrefflich, indem sie ihn zur Aufklärung mehrerer wichtiger Theile dieser Lehre führte. Allein es trat hier auch der Widerspruch, in welchem er sich mit sich selbst befand, indem er ein durch Spekulation gewonnenes Princip an die Spitze seiner Erörterungen stellte, und dann doch statt der hierdurch bedingten progressiven oder dogmatischen Methode, die regressive

Digitized by Google

oder analytische für die weitere Ausführung in Anwendung brachte, auf eine augenscheinlichere Weise hervor. Denn wenn er seine Analysen consequent durchführte, so mußte ihn dieß nothwendig zu Resultaten führen, die mit seinen philosophischen Voraussetzungen unvereinbar waren, weil sie die subjektive Wendung der Philosophie bedingten, welche den letzten Grund unserer sittlichen und rechtlichen Urtheile in den subjektiven, aber doch auch wieder allgemeinen Gesetzen der menschlichen Vernunft findet, statt in einem objektiven Gesetz, das durch den fortwährenden Selbstentwicklungsproceß Gottes oder des Weltgeistes bestimmt wird. In der Würdigung der progressiven und regressiven Methode für philosophische Untersuchungen hat ja der Gegensatz der kritischen und der neuern spekulativen Philosophie ihren eigentlichen Grund; die von Kant aufgefundenen Gesetze der Kunst zu philosophiren, in denen das Wesen des Kriticismus besteht, beruhen wesentlich auf der Anwendung der regressiven oder analytischen Methode im Gebiete der Philosophie.

Savigny führt uns bei der Frage nach der Entstehung des Rechts durch seine zergliedernde Methode ganz richtig auf den Punkt zurück, wo das Recht als eine geschichtliche Erscheinung zuerst im Leben der Völker hervortritt, und zeigt, daß sich in demselben Manches unabhängig von der Gesetzgebung, theils unmittelbar im praktischen Leben in der Form von Gewohnheiten, theils durch Vermittlung der Wissenschaft, entwickelt, und daß einzelne Rechtsinstitute nicht nur im Verlaufe der Zeiten ohne Zuthun der Gesetzgebung eine andere Gestalt annehmen, sondern sich oft auch ganz neu erst ausbilden. Die Gesetze dieses Entwicklungsprocesses will er nun einer Untersuchung unterwerfen. Hätte er dabei nun seine analytische Methode vollständig in Anwendung gebracht, so würde sie ihn nothwendig in das Gebiet der psychischen Anthropologie hinübergeführt und zu der Erkenntniß gebracht haben, daß die Erscheinungen, welche die innere geistige Geschichte des Rechts darbietet, in den allgemeinen Gesetzen der Entwicklung unseres Geisteslebens ihre Erklärung finden; seine Untersuchungen würden dann in besonderer Anwendung auf das Recht denselben Charakter

Digitized by Google

angenommen haben, wie die, welche man in der neuern Zeit unter dem Namen der Völkerpsychologie zusammengefaßt hat. Das würde ihn aber nothwendig mit seinen spekulativen Voraussetzungen in Widerspruch gebracht haben; deßhalb brach er hier seine Analysen ab, indem er bemerkte, die ganze Frage nach dem Ursprung der nationalen Ueberzeugungen sey auf geschichtlichem Wege nicht zu lösen. Das ist nun freilich auch ganz richtig; aus geschichtlichen Dokumenten können wir den Entwicklungsproceß des Rechts, soweit er die innere geistige Geschichte dieser Entwicklung betrifft, nicht ergründen; aber an der Hand der Erfahrung, durch erfahrungsmäßige innere Selbstbeobachtung, können wir allerdings ein helleres Licht darüber verbreiten, und daß er nun, statt diesen Weg einzuschlagen, um so eine feste Grundlage für seine geschichtlichen Untersuchungen zu gewinnen, jenen Satz der spekulativen Philosophie, der sich seiner Natur nach aller erfahrungsmäßigen Erkenntniß entzieht, zum Ausgangspunkt seiner geschichtlichen Untersuchungen nahm, mußte nothwendig auf diese nachtheilig zurückwirken.

Dieß zeigt sich schon in der Art, wie er den Begriff von Volk und Volksgeist auffaßt.

Wenn wir nämlich den Begriff eines Volkes, das Wort im ethnographischen Sinne genommen, an der Hand der Erfahrung in seine einzelnen Merkmale zerlegen, so werden wir darunter nichts Anderes verstehen können, als einen Inbegriff von Personen, die durch eine gemeinsame Abstammung, Sprache, Sitte und Geschichte verbunden sind, und wir werden demnach erkennen, daß es nur gewisse gemeinschaftliche Eigenschaften einer bestimmten Menge von Individuen sind, die sie uns als ein Ganzes erscheinen lassen. Dasselbe gilt auch von dem Begriff des Volksgeistes, unter dem wir ebenfalls nur gewisse gemeinsame Eigenschaften der Geistesbildung und Geistesrichtung der Glieder eines Volks zusammenfassen. Die Begriffe von Volk und Volksgeist beruhen auf Abstraktionen, die sich auf Prädikate von Subjekten beziehen, und wenn wir demgemäß danach fragen, wie sich nationale Ueberzeugungen aus- und fortbilden können, so werden wir auf die psychischen Gesetze zurückgehen müssen, nach welchen das individuelle

Digitized by Google

Geistesleben dieser Subjekte, d. i. der einzelnen Glieder des Volkes, von dem Einflusse mannigfacher äußerer Einwirkungen abhängig ist, so daß eine Gleichmäßigkeit dieser Einwirkungen mehr oder weniger eine Gemeinsamkeit der Ueberzeugungen zur Folge hat.

Ganz anders wurden nun aber diese Begriffe von Schelling und von der ganzen neuern spekulativen Schule aufgefaßt. Sie erhoben diese Prädikatsbegriffe zu Sujektsbegriffen und machten so aus dem Begriff der gemeinsamen Eigenschaften von Subjekten selbst wieder Subjekte. In derselben Weise, wie Schelling auch diejenigen Eigenschaften (Prädikate) des menschlichen Geistes, die wir unter dem Ausdruck Vernunft begreifen, in seiner „allgemeinen Vernunft" zu einem selbstständigen Wesen, zu dem Weltgeist oder Gott erhob, der in einer fortwährenden Selbstentwicklung begriffen ist, so geschah es auch mit den Begriffen von Volk und Volksgeist, die als ursprüngliche Wesenheiten mit eigenthümlichen Funktionen aufgefaßt wurden. Und dem schloß sich nun auch Savigny an. Es waren die gleichen Begriffe von Volk und Volksgeist, von denen er in seiner Lehre von der Entstehung und Fortbildung des Rechtes ausging und denen entsprechend er den Satz: „In dem gemeinsamen Bewußtseyn des Volks lebt das positive Recht und wir haben es daher auch Volksrecht zu nennen," durch die Worte erklärte: „Es ist dieß aber keineswegs so zu denken, als ob es die einzelnen Glieder des Volks wären, durch deren Willkür das Recht hervorgebracht würde .... Vielmehr ist es der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist, der das positive Recht erzeugt, das also für das Bewußtseyn jedes Einzelnen nicht zufällig, sondern nothwendig ein und dasselbe Recht ist" (System I. S. 14). Von demselben Begriffe ging Savigny auch schon in seinem „Berufe unserer Zeit" aus, wo er ausdrücklich sagt, daß die einzelnen Kräfte und Thätigkeiten eines Volks nur unserer Betrachtung als besondere Eigenschaften erschienen (S. 8).

Durch diese Auffassung der Natur des Volksgeistes ist natürlich von vornherein die Möglichkeit genommen, mit Hülfe einer auf erfahrungsmäßige innere Selbstbeobachtung gegründeten anthropologischen Kritik zu einem tiefern Verständniß der hier in Frage

Digitized by Google

stehenden Erscheinungen zu gelangen. Denn wenn die Idee des Rechts ursprünglich nicht im Bewußtseyn der menschlichen Individuen entsteht, sondern unmittelbar aus dem Bewußtseyn des Volks, als eines von den Volksgliedern unabhängigen, selbstständigen Wesens, hervorgeht, so können wir auch nur unmittelbar im Volksgeist den Grund und die Bedingungen der Rechtsbildung suchen; die innern Gesetze der Lebensthätigkeit des Volksgeistes vermögen wir aber nie zu erkennen, weil er, nach dieser Auffassung, obschon wir seinem Einfluß unterworfen sind, doch immer als etwas außer uns Stehendes und unserem individuellen Leben nicht Angehöriges erscheint, das auch nur äußerlich von uns erkannt werden kann. Darum war auch eine über den Moment, wo die nationale Ueberzeugung im Volke zur Erscheinung kömmt, hinausgehende Analyse an der Hand der Erfahrung gar nicht mehr möglich und Savigny mußte sich damit begnügen, auf eine unsichtbare innere Kraft des Volks, durch die das Recht erzeugt werde, hinzuweisen. Auch Stahl, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die historische Rechtsansicht philosophisch zu begründen, kam eigentlich nicht weiter, da er ebenfalls daran festhielt, daß das Volksrecht aus dem Bewußtseyn der Nation, als einer ursprünglich gegebenen Einheit, nicht aus den einzelnen Menschen hervorgehe. Bei ihm nimmt nur die ganze Lehre entschiedener einen religiösen Charakter an; denn während Savigny ganz unbestimmt neben der allgemeinen sittlichen Bestimmung der Menschen auch eine besondere nationale eines jeden Volks anerkennt, erklärt Stahl den Nationalcharakter geradezu für den göttlichen Beruf der Völker. Im Grunde mochte dieß wohl auch die Meinung Savigny's seyn, er hat es aber immer mit großer Vorsicht vermieden, die Consequenzen seiner philosophischen Grundanschauungen weiter zu verfolgen, als es seine unmittelbaren Zwecke erheischten, und mag dadurch allerdings manche Juristen für seine Ansichten gewonnen haben, die vor solchen Folgerungen, wenn sie sie als nothwendig erkannt hätten, zurückgescheut wären.

Es ist leider unter den Juristen der neuern Zeit ein viel geringeres Maß von philosophischer Bildung verbreitet, als in den

Digitized by Google

Jahrzehnten, die dem Beginn unseres Jahrhunders vorangingen und ihm folgten. Zum Theil ist dieß ohne Zweifel dem Erschlaffen des philosophischen Interesses überhaupt zuzuschreiben, das nothwendig eintreten mußte, als man die Ueberzeugung gewann, daß durch alle die zahllosen Variationen des Grundgedankens der neuern Spekulation kein Fuß breit festen Bodens gewonnen sey, zum Theil hat es aber gewiß ganz speziell in dem Einfluß der historischen Schule seinen Grund, deren Charakter nun einmal, obschon, wie wir gesehen haben mit Unrecht, in einer Verneinung aller Philosophie gesucht wurde. Mit welcher Unkenntniß der tiefen Bedeutung wichtiger philosophischer Fragen man über diese absprach, davon gibt uns Puchta, sonst einer der ausgezeichnetsten und scharfsinnigsten Schüler Savignys, in seiner Schrift über Gewohnheitsrecht ein recht schlagendes Beispiel. Er hat es da unternommen, diese wichtige Lehre auf der Grundlage der historischen Rechtsansicht auszuführen, und fertigt nun die für seine ganze Untersuchung entscheidende Lehre über den Begriff von Volksgeist, nationaler Ueberzeugung u. s. w. auf eine wahrhaft naive Weise in einer Bemerkung gegen einen Ausspruch A. W. Schlegels ab, die eigentlich die Entstehung der Sagen betrifft. „Ein Gelehrter, der nicht Jurist ist," sagte er (I. S. 153 ff.), „hat in unsern Zeiten versucht, dasjenige was wir als Volksthätigkeit betrachten, der Thätigkeit der Einzelnen mit Gründen zu überweisen. Die Sage, dieß ist seine Ansicht, war allerdings das Gesammteigenthum der Zeiten und Völker, aber nicht so ihre gemeinsame Hervorbringung. Was man an Zeitaltern und Völkern rühmt, löset sich immer bei näherer Betrachtung in die Eigenschaften und Handlungen einzelner Menschen auf." Diese Ansicht nennt nun Puchta eine höchst oberflächliche und triviale, die dem gemeinen, ungebildeten Verstande angehöre, welche bei der äußern Erscheinung stehen bleibe und für den das Unsichtbare nicht vorhanden sey. Denn jene Behauptung stehe ungefähr auf einer Stufe mit der: es sey unwahr, daß die Handlungen aus dem Willen der Menschen hervorgingen; bei näherer Betrachtung werde man finden, daß Hand und Fuß die Quelle derselben seyen! — Man sieht, Puchta hatte auch nicht einmal eine Ahnung davon, daß es

Digitized by Google

sich bei diesem Streit um die Entscheidung einer Frage über die Bedeutung der Abstraktionen handelt, die von Plato und Aristoteles bis auf unsere Tage herab in den Schulen der Philosophen diskutirt worden, und die noch gegenwärtig eine Hauptdifferenz zwischen den Anhängern der kritischen Schule und denen der neuern Spekulation bildet. Man kann demnach auch nicht darüber im Zweifel seyn, wie es zu nehmen ist, wenn er an einer andern Stelle (11, 18) versichert, daß die Philosophie an seiner Lehre von der Entstehung des Rechts nicht den geringsten Antheil habe.

Der Nachtheil, den die Adoption der angegebenen Begriffe von Volk und Volksgeist mit sich brachte, betrifft zunächst nur die Entstehung der rechtlichen Ueberzeugungen im Volke, indem er, wie schon bemerkt wurde, die Möglichkeit abschneidet, durch erfahrungsmäßige innere Selbstbeobachtung den Ursprung und die Ausbildung der im Volksbewußtseyn lebenden Rechtsgrundsätze aufzudecken. Von der Entstehung solcher rechtlichen Ueberzeugungen und der Ausbildung eines rechtlichen Volksbewußtseyns müssen wir aber doch immer noch die Entstehung eines positiven Rechtes unterscheiden; denn die bei einem Volke verbreiteten rechtlichen Ueberzeugungen begründen ja, wie die Erfahrung lehrt, nicht nothwendig positives Recht, wir sehen vielmehr, daß sich das rechtliche Bewußtseyn eines Volkes oft lange Zeit hindurch mit dem positiven Rechte desselben in direktem Widerspruch befinden kann.

Savigny spricht sich in seinem „Systeme" nirgends über den Begriff des positiven Rechtes aus, indessen wird man dabei doch immer auf das Merkmal einer äußern Autorität zurückkommen müssen, d. h. darauf, daß wir einen rechtlichen Grundsatz nicht bloß darum anerkennen, weil wir ihn seinem Inhalte nach billigen, sondern weil für uns, ganz unabhängig von unserer individuellen Ansicht, eine rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung besteht. Gehen wir nun von dem gewöhnlichen Begriffe von nationaler Ueberzeugung aus, wie ihn schon Aristoteles lehrte und ihn die kritische Schule noch jetzt als den allein richtigen anerkennt, so werden wir sagen müssen, darin daß andere Glieder des Volks einen Rechtssatz anerkennen, kann für mich noch nicht der Grund zu einer

Digitized by Google

Verpflichtung liegen, dieß ebenfalls zu thun, denn jenen Andern steht keine rechtliche Gewalt über mich zu. Wir werden vielmehr von diesem Standpunkt aus immer darauf zurückkommen müssen, daß, da das Wesen des positiven Rechts in einer rechtlichen Nothwendigkeit für das äußere Handeln der Bürger besteht, die Begründung einer solchen Nothwendigkeit eine Macht voraussetzt, der sich die einzelnen Staatsbürger in ihrem äußern Handeln zu unterwerfen verpflichtet sind, und daß, da eine solche Macht nur dem Staate zustehen kann, dessen Wesen ja gerade in der Begründung derselben besteht, nothwendig auch nur der Staat Regeln für das äußere Handeln der Menschen, die eine rechtliche Nothwendigkeit in sich schließen, aufstellen kann, oder mit andern Worten, daß die Staatsgewalt die einzig mögliche Quelle alles positiven Rechtes ist.

Dieß war denn auch früher die allgemeine Ansicht der Juristen, und darauf beruhten namentlich die ältern Theorien über das Gewohnheitsrecht. Es gab allerdings von jeher abweichende Meinungen über den Grund der Autorität desselben, doch hat im Ganzen immer die Ansicht vorgeherrscht, daß das gesetzliche Recht und das Gewohnheitsrecht nicht sowohl der Quelle als der Form nach verschiedene Rechte seyen, denn man nahm in der Regel an, daß beide auf dem Willen des Gesetzgebers beruhten, ersteres auf dem ausdrücklichen, letzteres auf dem stillschweigend ausgesprochenen. Nur darüber theilten sich die Ansichten, ob das Gewohnheitsrecht seine Autorität unmittelbar durch den Willen des Volks, als der letzten Quelle aller öffentlichen Gewalt erhalte, oder ob die stillschweigende Einwilligung der verfassungsmäßigen Organe der öffentlichen Gewalt gefordert werden müsse.

Ganz anders faßte nun Savigny diese Verhältnisse auf. Er ging seinen Grundanschauungen gemäß offenbar davon aus, daß der Grund der Verpflichtung des Einzelnen, sich einer nationalen Ueberzeugung zu unterwerfen, in dem Verhältniß desselben zu dem Volksgeist liege, den er als eine höhere Potenz über sich anzuerkennen habe, als eine zeitliche Offenbarung des in einem Entwicklungsproceß begriffenen Weltgeistes. Demgemäß nahm er dann an, das

Digitized by Google

positive Recht entstehe überhaupt nicht erst durch den Staat, in dem dieser es vielmehr schon voraussetze, da er ja schon eine Rechtsbildung sey, sondern es werde durch das Volk als natürliches Ganzes und durch die rechtliche Ueberzeugung, die sich in demselben ausbildete, begründet. Am freiesten und am kräftigsten erscheine dieses „Volksrecht" in der Jugendzeit der Völker, in welcher der Nationalzusammenhang noch inniger, das Bewußtseyn desselben allgemeiner verbreitet und weniger durch die Verschiedenheit der individuellen Ausbildung verdeckt sey. In demselben Maße aber, in welchem die Bildung der Individuen ungleichartiger werde, und in welchem eine schärfere Sonderung der Beschäftigungen, der Kenntnisse und der dadurch bedingten Stände eintrete, würde auch die Rechtserzeugung, die auf Gemeinschaft des Bewußtseyns beruhe, schwieriger, ja sie würde endlich fast ganz verschwinden, wenn sich nicht dafür, durch den Einfluß derselben neuen Zustände, wiederum eigene Organe bildeten, die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft. Was insbesondere das Gewohnheitsrecht anbelangt, so stimmt Savigny mit den ältern Juristen darin überein, daß ihm beide keine andere Quelle zuschreiben, als dem gesetzlichen Recht, während aber nach der ältern Ansicht die Autorität beider Bestandtheile des positiven Rechts auf den Willen der gesetzgebenden Gewalt zurückgeführt wurde, bei dem gesetzlichen Recht unmittelbar, bei dem Gewohnheitsrecht mittelbar, wurde Savigny durch den Gedanken bestimmt, daß der Grund der Autorität alles Rechts in der gemeinsamen Ueberzeugung des Volks liege, wo dann das Gewohnheitsrecht, d. h. das Recht, das sich in der Uebung entfaltet und durch Gewohnheiten erkennbar wird, gerade umgekehrt als das unmittelbar aus dieser Quelle hervorgegangene Recht, also als unmittelbare Volksüberzeugung erscheint, das gesetzliche Recht dagegen nur einer mittelbaren Thätigkeit des Volks seinen Ursprung verdankt. Daher die Vorliebe für die gewohnheitsmäßige Ausbildung des Rechts, daher die eigenthümliche Aufgabe der Gesetzgebung und der Wissenschaft, die beide nur Organe des aus innerer Kraft und Nothwendigkeit, unabhängig von Zufall und individueller Willkür, sich entwickelten Rechtsbewußtseyns seyn sollen.

Digitized by Google

Man sieht, hier hängt Alles eng zusammen; Alles wird durch die philosophischen Voraussetzungen bestimmt, von denen Savigny ausging, und findet nur aus ihnen seine Erklärung. Man sieht aber auch, daß das Wesen dieser Auffassungsweise, die wir doch als diejenige betrachten müssen, durch welche der Charakter der historischen Schule bestimmt wird, keineswegs, wie Savigny in der Vorrede zu seinem „System des heutigen römischen Rechts" sagt (S. XIV. ff.), lediglich in der gleichmäßigen Anerkennung des Werthes und der Selbstständigkeit jedes Zeitalters besteht, und daß sie nur darauf das höchste Gewicht legt, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen."

Am wenigsten ist es Savigny gelungen, die allgemeine Meinung für seine Ansichten über die Aufgabe der Gesetzgebung zu gewinnen. Daß in der Zeit, wo er seinen „Beruf unserer Zeit" schrieb, noch vielfältig sehr unklare Vorstellungen darüber bestanden, zeigt wohl nichts mehr, als daß man damals alles Ernstes vorschlug, doch lieber gleich, wenn man nicht anders zu helfen wisse, ohne weiteres irgend ein Compendium des gemeinen Rechtes, wie z. B. das von Thibaut, mit Gesetzeskraft zu versehen, um so alle Controversen des römischen Rechtes, die in der Praxis so störend wirkten, auf einmal abzuschneiden. Aber auch die, welche den ganzen Umfang und die ganze Schwierigkeit der Aufgabe wohl erkannten, waren durch die Nachweisung der mancherlei Mängel der drei großen Gesetzbücher in Preußen, Frankreich und Oesterreich schwer zu überzeugen, daß unsere Zeit nicht reif zu umfassenden legislativen Arbeiten sey, da sich doch nicht in Abrede stellen ließ, daß diese Gesetzgebungen, trotz ihrer nicht zu verkennenden Mängel, praktisch sehr wohlthätig wirkten. Ueberdieß drängte sich bei der Berathung eines jeden neuen Gesetzes von selbst die Bemerkung auf, daß es dabei noch auf etwas ganz anderes ankomme, als nur das im Bewußtseyn des Volkes lebende Recht, von allen zufälligen Abirrungen und Verunstaltungen gereinigt, in der Form eines

Digitized by Google

Gesetzes mit Klarheit und Präcision zum Ausdruck zu bringen. Man erkannte um so mehr, daß gar manche politische und nationalwirthschaftliche Grundsätze dabei in Erwägung gezogen werden müßten, als gerade die Umwandlungen, die diese in der neueren Zeit erfahren hatten, das Bedürfniß einer Umgestaltung des Rechts bei vielen Instituten vorzugsweise geweckt hatten.

Während sich so die Gesetzgebung sehr bald von den Anschauungen der historischen Schule emancipirte, oder eigentlich nie von ihr fesseln ließ, gab sich die Wissenschaft viel allgemeiner dieser Richtung hin. Die Zahl derer, welche sich dem engern Kreis der Schüler Savigny's anschlossen, blieb zwar, wie schon oben bemerkt wurde, immer nur eine verhältnißmäßig geringere, aber man erkannte meistens nur sehr unvollkommen, in welchem engen Zusammenhange die einzelnen von der historischen Schule verbreiteten Lehren mit den philosophischen Grundanschauungen Savigny's standen, und glaubte vielfach sie ganz unabhängig von jenen adoptiren zu können. Dieß ist namentlich bei der Lehre vom Gewohnheitsrecht der Fall gewesen, die durch Puchta's Bearbeitung derselben fast allgemein Eingang fand, ohne daß man sich klar machte, daß sie sich doch nur in Verbindung mit der Annahme sehr bestimmter spekulativer Voraussetzungen, deren philosophische Bedeutung Puchta freilich selbst nicht erkannt hatte, rechtfertigen lasse. Gerade in der Auffassung dieser Lehre liegt aber ein Haupthinderniß einer tieferen Ergründung der ersten Grundlagen alles Rechts und der Formen seiner Entwicklung, weil sie unter dem Begriffe des Volksrechts oder Gewohnheitsrechts Rechtsgrundsätze zusammenfaßt, die einen sehr verschiedenen Ursprung haben und deren Autorität durchaus nicht auf den gleichen Grund zurückgeführt werden darf. Man schnitt dadurch eine weitere Untersuchung über die verschiedenartigen Elemente unserer rechtlichen Ordnung gerade da ab, wo sie erst für eine genauere und tiefere Begründung der ganzen Lehre von der Entstehung und Fortbildung des Rechts fruchtbar zu werden versprach, und dieß hatte namentlich die nachtheilige Folge, daß man sich nicht hinreichend klar machte, daß es neben dem Gewohnheitsrecht und der Gesetzgebung in der thatsächlichen Gestaltung der

Digitized by Google

Lebensverhältnisse noch eine andere rechtserzeugende Kraft gebe, die an Bedeutung die gewohnheitsmäßige Fortbildung des Rechts weit überwiegt.

Savigny beginnt (System I. §. 7.) seine Erörterungen über die Entstehung des Rechts mit der Bemerkung: „daß überall, wo ein Rechtsverhältniß zur Frage und zum Bewußtseyn kömmt, eine Regel für dasselbe längst vorhanden, also jetzt erst zu erfinden weder nöthig noch möglich ist.“ Darin müssen wir ihm vollkommen beistimmen; es erklärt sich ja daraus auch allein, daß wir unsern Richtern nie gestatten, die Entscheidung eines Rechtsstreites aus dem Grunde von sich abzuweisen, weil das positive Recht keine Entscheidungsnorm enthalte. Wenn aber Savigny jene „unzweifelhafte Thatsache“ als einen Beweis dafür anführt, daß es allgemeine positive Rechtsgrundsätze gebe, die in jedem gegebenen Zustande, in welchem sie gesucht werden, im gemeinen Bewußtseyn des Volkes leben, so können wir dieß, wenigstens in dieser Allgemeinheit, nicht zugeben.

Es gibt allerdings Rechtsgrundsätze, deren Anerkennung eine so nothwendige Voraussetzung einer rechtlichen Ordnung unter den Menschen ist, daß wir sie stillschweigend als in dem Willen derer eingeschlossen ansehen müssen, welche in einem bürgerlichen Gemeinwesen leben. Dahin rechnen wir die rechtliche Anerkennung eines Eigenthumsrechtes und der verbindlichen Kraft der Verträge, die wir deßhalb auch unbedenklich auf völkerrechtliche Verhältnisse ausdehnen, obschon ihnen da die Autorität einer gesetzgebenden Gewalt natürlich nicht zur Seite stehen kann. Ebenso verhält es sich mit andern Rechtsgrundsätzen, die unmittelbar aus der in jeder Menschenbrust lebenden Idee der Gerechtigkeit entspringen. Mögen die Ansichten über die philosophische Begründung der leitenden Ideen des Rechts auch noch so sehr aus einander gehen, so steht doch die Thatsache fest, daß es Grundsätze der Gerechtigkeit gibt, die als Ausflüsse eines gesunden sittlichen Bewußtseyns überall und zu allen Zeiten Anerkennung gefordert und in der Regel auch gefunden haben. Allein bei der Beurtheilung concreter Rechtsverhältnisse kommen meistens weder diese absoluten Grundsätze der Gerechtigkeit,

Digitized by Google

noch auch der Bestand eines Eigenthumsrechtes oder die verbindliche Kraft der Verträge unmittelbar in Frage, sondern es entscheiden hier ganz andere Rechtsnormen.

Untersuchen wir nämlich genauer, wodurch die mannigfaltigen Beziehungen, in welchen die einzelnen Menschen thatsächlich zu einander stehen, ihre rechtliche Bestimmung erhalten, so überzeugen wir uns leicht, daß die bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten ihrem weitaus größten Theile nach nicht dem positiven Rechte ihre Begründung verdanken, sondern der eigenen Willkür der Betheiligten. Denn auch die ausgebildetste Gesetzgebung überläßt es immer noch in einem weiten Umfange dem freien Willen eines Jeden, die rechtlichen Verhältnisse, in welche er zu Andern tritt, durch Verträge oder einseitige Verfügungen so zu bestimmen, wie es seinen Bedürfnissen entspricht, und greift nur da ordnend und leitend oder auch unterstützend und ergänzend ein, wo es die durch den Staat vertretenen Interessen des Gemeinwohls oder der Gerechtigkeit fordern. Daher haben wir auch bei der Beurtheilung eines Rechtsverhältnisses immer zuerst zu untersuchen, was die Betheiligten selbst in Beziehung auf dasselbe durch Privatwillkür festgesetzt haben, und nur wo es an solchen „gewillkürten Rechtsnormen" fehlt oder wo rechtliche Verhältnisse in Frage kommen, die entweder ihrer Natur nach außerhalb des Bereichs der Privatwillkür stehen, oder bei denen doch die Gesetzgebung aus besonderen Gründen verbietend oder gebietend eingegriffen hat, gehen wir auf die allgemeinen Regeln der positiven Gesetzgebung zurück und entnehmen diesen unsere Entscheidungsnormen.

Hiernach kann dann natürlich kein Zweifel darüber bestehen, warum nie ein Rechtsverhältniß in Frage kommen kann, ohne daß dem Richter zugleich eine Regel für die Beurtheilung desselben gegeben wäre. Denn da eine thatsächliche Beziehung zweier oder mehrerer Personen zu einander überhaupt keinen rechtlichen Charakter haben, d. h. keine erzwingbaren Ansprüche und Verbindlichkeiten erzeugen kann, wenn ihr weder das positive Recht noch der Wille der Betheiligten einen solchen beilegt, so bleibt, wo keine Gesetze bestehen, die Privatwillkür, in Verbindung mit denjenigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die als Ausflüsse der ethischen Principien

Digitized by Google

der Gerechtigkeit keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürfen, um den Charakter eines positiven Rechts zu erhalten, der einzige mögliche Entstehungsgrund eines Rechtsverhältnisses, und bei den durch Privatwillkür begründeten Rechtsverhältnissen sind es eben die Normen des gewillkürten Rechts, nach welchen die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beurtheilt werden müssen.

Auf diese einfache Erklärung der Erscheinung, von welcher Savigny bei seiner Darstellung der allgemeinen Entstehung des Rechts ausgeht, leitet er eigentlich selbst schon hin, indem er zeigt, daß jedes einzelne Recht nur eine besondere, durch Abstraktion ausgeschiedene Seite eines Rechtsverhältnisses darstelle, und daß die Entstehungsgründe der Rechtsverhältnisse von den Entstehungsgründen der Rechtsregeln verschieden seyen (I. §. 4. 6). Der Fehler seiner Auffassungsweise liegt nur darin, daß er es weiterhin ganz unbeachtet läßt, daß die Rechtsverhältnisse großentheils durch Privatwillkür ihre rechtliche Bestimmung erhalten, und statt dessen fortfährt: „das Urtheil über das einzelne Recht ist nur möglich durch Beziehung der besondern Thatsache auf eine allgemeine Regel, von welcher die einzelnen Rechte beherrscht werden," denn danach scheint es, als müsse jedes einzelne Recht (im subjektiven Sinne) sich auf eine allgemeine Regel des positiven Rechtes gründen. Dieß ist aber in dieser Allgemeinheit ausgesprochen entschieden unrichtig. In einem gewissen Sinne kann man freilich sagen, unsere ganze Rechtsordnung beruhe auf einer positiven Grundlage, denn ohne die Anerkennung der verbindlichen Kraft der Verträge und des Bestandes eines Eigenthumsrechtes ist überhaupt keine rechtliche Ordnung unter den Menschen denkbar, und diese Anerkennung kann nur, wenn sie vom Staate ausgeht, einen rechtlichen Zwang begründen, da außer dem Staate alle Rechte und Verbindlichkeiten lediglich auf Treue und Glauben, d. h. auf innerer moralischer Nöthigung beruhen. Allein der rechtliche Bestand des Vertrags- und Eigenthumsrechtes gewährt doch immer nur die Möglichkeit der Begründung von rechtlichen Verhältnissen unter den Menschen; die concreten Beziehungen aber, in welchen sie zu einander stehen, haben dennoch ihrem weitaus größten

Digitized by Google

Theile nach nicht unmittelbar durch allgemeine Gesetze, sondern durch unsere eigene Willkür ihre rechtliche Bestimmung erhalten, und wenn ein einzelnes Recht bezweifelt oder bestritten wird, und das Daseyn oder der Umfang desselben durch ein richterliches Urtheil anerkannt werden soll, so ist es nicht die verbindliche Kraft der Verträge an und für sich, welche den Gegenstand des Streites bildet, sondern entweder die Thatsache des Abschlusses oder der Inhalt des Vertrags, und namentlich dieser letztere wird zunächst immer durch Privatwillkür bestimmt. Fragen wir also, woher es kömmt, daß überall, wo ein Rechtsverhältniß zur Frage kömmt, eine Regel für dasselbe schon vorhanden ist, so müssen wir die Erklärung nicht sowohl in jenen Voraussetzungen und Bedingungen einer rechtlichen Ordnung, dem Eigenthums- und Vertragsrecht, als in der Natur des gewillkürten Rechtes suchen.

An dieses Verhältniß des gewillkürten Rechtes zu der thatsächlichen Ordnung unseres bürgerlichen Lebens knüpft sich aber noch weiter eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft und Gesetzgebung an.

Handelt es sich um die wissenschaftliche Darstellung des Rechts eines Volkes, so ist es allerdings klar, daß diese das gewillkürte Recht nicht unmittelbar in ihren Kreis ziehen kann. Jede allgemeine Lehre des Rechts kann nur Regeln in sich aufnehmen, die eine allgemeine Gültigkeit haben, das gewillkürte Recht aber bestimmt nur rechtliche Verhältnisse derjenigen Individuen, von denen es ausgeht, und kann auf andere Personen, die demselben fremd geblieben sind, keine unmittelbare Anwendung erhalten. Demungeachtet bildet es die Grundlage eines wichtigen Theiles der wissenschaftlichen Lehren eines jeden Rechtes. Wir können uns dieß am besten deutlich machen, indem wir uns das Verfahren vergegenwärtigen, welches jeder Richter einschlägt, wenn er über Rechte und Verbindlichkeiten zu entscheiden hat, die durch Verträge oder einseitige Verfügungen der Betheiligten, also durch Privatwillkür, begründet sind, bei denen aber in irgend einer in Frage kommenden Beziehung etwas unbestimmt geblieben ist. So weit ihm da nämlich das positive Recht nicht unmittelbar eine Entscheidung an die Hand gibt, ist er darauf angewiesen, sich aus dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse

Digitized by Google

klar zu machen, welche unmittelbaren Zwecke die Betheiligten bei der Begründung der in Frage stehenden rechtlichen Beziehungen im Auge hatten, um dann von den ausdrücklich festgesetzten Punkten des Rechtsgeschäfts auf die nicht festgesetzten einen Schluß zu ziehen, indem er davon ausgeht, daß alle Rechte, welche Einer dem Andern den eingegangenen Bedingungen gemäß einräumen mußte, wenn der vorgesetzte Zweck durch die angewandten Mittel erreicht werden sollte, diesem auch wirklich eingeräumt worden sind, weil sonst das Geschäft an einem innern Widerspruch leiden würde.

Solche Schlußfolgerungen, die man Deduktionen aus der Natur der Sache nennt, haben natürlich zunächst nur für die concreten Verhältnisse, die gerade der Beurtheilung unterliegen, eine rechtliche Bedeutung und enthalten gewissermaßen nur Auslegungsregeln für die Rechtsgeschäfte, welche sie betreffen; allein es liegt auf der Hand, daß wir in derselben Weise, wie es vom Richter für einzelne besondere Fälle geschieht, auch für ganze Gattungen von Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen allgemeinere Grundsätze aufstellen können, indem wir untersuchen, welche Zwecke bei der Eingehung derselben verfolgt werden und was Einer dem Andern gewähren muß, wenn dieser Zweck durch die angewandten Mittel erreicht werden soll. Da nämlich der rechtliche Verkehr unter den Menschen durch die Bedürfnisse bestimmt wird, die die Menschen zusammen führen, so wird die Gleichheit dieser Bedürfnisse nicht nur gewisse gleichmäßige Grundformen des Verkehrs herbeiführen, wie die des Kaufs, der Miethe, des Mandats u. s. w., sondern es werden sich auch unter der Herrschaft mehr oder weniger verbreiteter Lebensgewohnheiten bei jedem Volk noch besondere Formen für Rechtsgeschäfte eigenthümlicher Art ausbilden. Machen wir nun diese allgemeinen Grundformen des bürgerlichen Verkehrs und die besondern herkömmlichen Formen gewisser Arten von Rechtsgeschäften zum Gegenstand unserer Deduktionen, so erhalten wir nothwendig eine Reihe von allgemeinen Regeln für die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse, die, obgleich sie nicht auf der Autorität der gesetzgebenden Gewalt beruhen, doch eine gleiche praktische Bedeutung, wie das gesetzliche und Gewohnheitsrecht in Anspruch

Digitized by Google

nehmen, indem wir überall, wo es sich um die Ergänzung der für ein besonderes Verhältniß durch Privatwillkür festgesetzten Normen handelt, auf dieselben zurückgehen dürfen, weil wir, soweit nicht besondere Gründe in einzelnen Fällen entgegen stehen, annehmen müssen, daß sie die Betheiligten stillschweigend als für sich anwendbar anerkannt haben.

So sehen wir also, daß uns überall mit den Lebensverhältnissen immer auch allgemeine Regeln gegeben sind, nach denen wir sie zu beurtheilen haben, und daß diese recht eigentlich die Grundlage unserer ganzen bürgerlichen Ordnung bilden, indem diese thatsächlich ihrem weitaus größten Theile nach durch den Willen der in Wechselwirkung tretenden Individuen begründet ist; die Gesetzgebung nimmt in ihr gewissermaßen nur eine sekundäre Stelle ein, indem sie, abgesehen von den nothwendigen Voraussetzungen einer bürgerlichen Ordnung durch die Anerkennung des Vertrags- und Eigenthumsrechtes, sowie auch der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit, immer nur in einzelnen Beziehungen theils unterstützend und ergänzend, theils ordnend und leitend in die durch die Willkür der Einzelnen geschaffene rechtliche Ordnung eingreift.

Wir können uns das Verhältniß der Gesetzgebung zu der bürgerlichen Ordnung leicht klar machen, wenn wir uns die Motive vergegenwärtigen, welche sie bei ihren rechtlichen Bestimmungen zu leiten pflegen. Wir finden da, daß ein großer Theil der gesetzlichen Normen nur den Zweck hat, die Wirksamkeit des gewillkürten Rechts zu sichern. Dazu gehört nun vor Allem, daß über den Willen derjenigen, welche ein Rechtsverhältniß unter sich begründen wollen, kein Zweifel bestehe. Es kann aber nicht nur der Akt der Willensbestimmung und Willenserklärung, sondern auch der Gegenstand und Inhalt derselben zweifelhaft seyn. Ob jemand zu einem rechtlichen Willensakt fähig sey, ist eigentlich eine rein faktische Frage, die nach Umständen sehr verschieden beantwortet werden kann; die Sicherheit des rechtlichen Verkehrs macht aber rathsam, daß wir uns bei der Entscheidung darüber, so weit dieß möglich ist, nicht sowohl an die dabei in Betracht kommenden individuellen psychologischen Momente, als an äußerlich erkennbare Thatsachen halten

Digitized by Google

und demgemäß, insofern dabei die geistige Reife in Frage steht, immer eine gewisse Altersstufe festsetzen, bis zu der ein Kind rechtlich gar nicht willensfähig sey und bis zu welcher eine beschränkte Willensfähigkeit angenommen werden dürfe. Ebenso wird die Willenserklärung selbst, um jeden Zweifel über dieselbe möglichst zu entfernen, öfter an bestimmte Formen geknüpft, wie bei der römischen Stipulation, bei Testamenten u. s. w. Was sodann den Inhalt der Willenserklärung anbelangt, so fehlt es diesem nicht selten an der hinreichenden Bestimmtheit; man hat dabei nicht alle möglicher Weise in Frage kommenden Umstände übersehen oder doch nicht nach allen Seiten hin rechtlich festgesetzt. In solchen Fällen bleibt nur zweierlei übrig: entweder muß einer solchen Willenserklärung, weil es ihr an der nöthigen Bestimmtheit fehlt, ihre Wirksamkeit gänzlich entzogen werden, oder man muß die unbestimmt gebliebenen Punkte derselben zu ergänzen suchen. Daß nun letzteres sehr oft durch eine Deduktion aus der Natur der Sache geschehen kann, haben wir bereits gesehen, aber namentlich der durch Verträge vermittelte Verkehr wird doch jedenfalls mehr gesichert, wenn die Gesetze allgemeine Bestimmungen enthalten, wonach in derartigen zweifelhaften Fällen entschieden werden soll. Ueberdieß läßt sich bisweilen nicht sagen, diese oder jene Entscheidung sey die einzig richtige. Man kann z. B. bei Verkäufen den Uebergang des Eigenthums ebenso gut mit dem Abschluß des Vertrags eintreten lassen, wie mit der Tradition. Dasselbe gilt von dem Uebergang der Gefahr, sowie überhaupt von allen Fällen, wo der Zufall auf Vertragsverhältnisse einwirkt. Das Gesetz muß hier eine eventuelle Entscheidung geben, wenn nicht schwer zu lösende Zweifel entstehen sollen. Derartige ergänzende und vermittelnde Bestimmungen, durch welche dem gewillkürten Recht seine Wirksamkeit gesichert und daran geknüpfte Zweifel entfernt werden sollen, bilden einen sehr umfassenden und wichtigen Bestandtheil aller Gesetzgebungen. Es gehören dahin namentlich größtentheils diejenigen Normen, welche die sogenannten naturalia negotii bestimmen und die nur dann zur Anwendung kommen, wenn durch die Betheiligten nichts Anderes festgesetzt ist.

Die Willkür, durch welche die wechselseitigen Beziehungen der

Digitized by Google

Menschen rechtlich bestimmt werden, kann aber unmöglich eine unbeschränkte seyn, auch gibt es Verhältnisse, die ihrer Natur nach der Regelung durch Privatwillkür entzogen sind, oder bei denen diese sich doch thatsächlich nicht geltend gemacht hat und die dennoch in einem wohlgeordneten Gemeinwesen eine rechtliche Bestimmung erfordern. Wo die Interessen des Gemeinwohls ein Eingreifen in das gewillkürte Recht fordern, namentlich wo es gebietender oder verbietender Normen bedarf, um die allgemeinen Interessen den besondern der Einzelnen gegenüber zu wahren, da kann nichts dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, wenn nicht der Privatverkehr obrigkeitlicher Willkür anheimfallen soll. Bestimmungen, wie die, wodurch Beschränkungen der Schenkungsfreiheit, der Darlehnsverträge in Hinsicht auf Zinsversprechungen, der Testamente in Beziehung auf Notherben, der ewigen Belastungen des Grundeigenthums u. dgl. m. angeordnet werden, setzen immer eine positive Sanktion voraus. Ebendieß gilt natürlich von solchen thatsächlichen Verhältnissen, an welche ganz unabhängig von dem Willen der Betheiligten rechtliche Folgen geknüpft werden sollen, wie z. B. an das Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern, das in der Vormundschaft eine Ergänzung erhält, oder in solchen Verhältnissen, wo zwar ein Verfügungsrecht der Betheiligten besteht, von diesem aber kein Gebrauch gemacht wurde, wie bei der Succession in ein Vermögen, über das nicht letztwillig verfügt worden ist. — Die Motive, durch welche sich die Gesetzgebungen hierbei leiten lassen, werden, mehr oder weniger klar erkannt, am Ende immer nur die seyn, welche überhaupt unsere Bestrebungen im öffentlichen Leben bestimmen. Die Träger der öffentlichen Gewalt können in einzelnen Fällen durch irrige Voraussetzungen oder eigennützige Absichten zu falschen Maßregeln bestimmt werden, im großen Ganzen wird aber der bürgerlichen Gesetzgebung doch immer das Bestreben zu Grunde liegen, unter den Menschen eine rechtliche Ordnung zu schaffen, durch welche jeder Einzelne gegen unbefugte Willkür Anderer geschützt, das allgemeine Wohlbefinden und die sittliche Bildung gefördert, vor Allem aber dem Gesetze der Gerechtigkeit seine Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft gesichert wird.

Digitized by Google

Blicken wir nun von den so durch eine genauere Zergliederung der Grundlagen unserer rechtlichen Ordnung gewonnenen Resultaten auf die Lehre von der Entstehung und Fortbildung des Rechtes zurück, wie sie in der historischen Schule aufgefaßt wurde, so überzeugen wir uns leicht, daß sich uns von unserem Standpunkte aus über den ganzen Entwicklungsproceß des Rechtes ein viel helleres Licht verbreitet.

Savigny hatte die rechtserzeugende Kraft, die in jedem Volke lebt, sehr richtig erkannt, da er aber diese Kraft von einer höhern, im Volksgeist sich bethätigenden Macht herleitete, deren Wirken sich nothwendig einer erfahrungsmäßigen Beobachtung entziehen mußte, konnte er natürlich nicht zu einer klaren Erkenntniß des wichtigen Unterschiedes zwischen solchen Rechtsregeln kommen, die mit den Lebensverhältnissen selbst schon gegeben sind und deren wir uns durch Deduktionen aus der Natur der Sache bewußt werden, und solchen, die nur durch die Autorität des Staates begründet werden können. Alles Recht ging für ihn unterscheidungslos aus der nationalen Ueberzeugung hervor, und diese gab nicht bloß den Antrieb zu Rechtsbildungen, sondern begründete unmittelbar das positive Recht; deßhalb konnte eben die Gewohnheit von ihm nicht als eine Entstehungsform des positiven Rechtes angesehen werden, sondern nur als eine Erscheinungsform des schon vorher im Volksbewußtseyn lebenden Rechtes, und aus dem gleichen Grunde blieb von ihm auch die wesentlich verschiedene Bedeutung, die ein Gebrauch oder eine Uebung im Gebiete des gewillkürten Rechtes oder im Gebiete des positiven, auf der Autorität des Staats beruhenden Rechtes hat, völlig unbeachtet. Und doch ist der Grund, warum wir dem Gebrauch in beiden Fällen eine Wirksamkeit zuschreiben, offenbar ein ganz anderer. Denn wenn es z. B. gebräuchlich ist, bei gewissen Rechtsgeschäften einen bestimmten Kredit zu gewähren, so werden wir, im Falle die Betheiligten bei dem Abschluß eines Vertrags der Art nichts darüber festsetzten, doch darum annehmen, daß ein solcher Kredit ausbedungen sey, weil dieß dem Gebrauche gemäß als sich von selbst verstehend angesehen würde, und wir werden dieser Vermuthung nur dann keinen Raum

Digitized by Google

geben, wenn sich aus den besondern Umständen ergibt, daß die Contrahenten diesen Gebrauch nicht für sich gelten lassen wollten. Wenn es sich dagegen um eine durch Uebung aufgekommene Verjährungsfrist, um eine Regel der Intestaterbfolge oder dergl. handelt, so bleibt der vermuthliche Wille der Betheiligten gänzlich außer Betracht, und es kömmt nur darauf an, ob der Gebrauch von der Art ist, daß wir ihn als durch die Autorität des Staates sanktionirt ansehen dürfen. Nennen wir den Gebrauch in der erstern Beziehung Herkommen, in der andern Gewohnheit, so können wir sagen, das Gewohnheitsrecht steht in demselben Verhältniß zu dem positiven Recht, wie das Herkommen zu dem gewillkürten. Das Gewohnheitsrecht ist eine stillschweigende Gesetzgebung, das Herkommen ein stillschweigender Vertrag oder eine sonstige stillschweigende Privatverfügung; jenes ist wirkliches positives Recht und mit dem gesetzlichen von gleicher Autorität, dieses hat dagegen nur als ein Auslegungsmittel für Bestimmungen des gewillkürten Rechts Bedeutung; jenes kann daher auch Rechtsnormen autorisiren, die sich nicht bloß ergänzend zu dem gewillkürten Recht verhalten, sondern regelnd und ordnend in dasselbe eingreifen, während dieses nur Bestimmungen betreffen kann, die in das Bereich des gewillkürten Rechts fallen.

Diese Unterscheidung, die unsere Juristen fast durchweg völlig unbeachtet lassen, ist denn auch für das richtige Verständniß der Aufgabe der Rechtswissenschaft von großer Bedeutung.

Savigny nahm bekanntlich an, daß auch in der Wissenschaft eine rechtserzeugende Kraft liege. Ursprünglich, sagte er, sey alles positive Recht Volksrecht; in demselben Maße aber, in welchem eine schärfere Sonderung der Beschäftigungen, der Kenntnisse und der dadurch bedingten Stände eintrete, werde auch die Rechtserzeugung, die auf Gemeinschaft des Bewußtseyns beruht, schwieriger werden, und würde endlich fast ganz verschwinden, wenn sich nicht dafür wiederum eigene Organe bildeten, die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft. Die Juristen erscheinen ihm demnach „in diesem Kreise des Denkens" als die Vertreter des Volks, und zwar in einer doppelten Beziehung: theils nämlich durch die wissenschaftliche

Digitized by Google

Verarbeitung des Rechts, theils durch Erzeugung eines wirklich neuen Rechts. Danach unterscheidet er dann auch bei dem Juristenstand eine doppelte Wirksamkeit, eine formelle, rein wissenschaftliche, indem von ihm das Recht überhaupt, wie es auch entstanden seyn möge, in wissenschaftlicher Weise zum Bewußtseyn gebracht und dargestellt wird, und eine materielle, in dem sich die rechtserzeugende Thätigkeit des Volkes großentheils in ihn zurückzieht und von ihm, als dem Repräsentanten des Volks, fortwährend geübt wird (System 1. §. 14).

Fragen wir nun aber, wie wir uns diese rechtserzeugende Thätigkeit der Juristen denken sollen, so bemerken wir bald, daß uns Savigny darauf nur eine sehr unbestimmte, wenig befriedigende Antwort zu geben vermag. Er verweist uns auf die praktische Thätigkeit der Juristen, die darauf gerichtet sey, das Verhältniß des positiven Rechts zu den lebendigen Rechtszuständen ins Auge zu fassen. Dabei geht er dann davon aus, daß das überlieferte Recht, dessen wissenschaftliche Verarbeitung die Aufgabe der Theorie ist, nicht immer vollkommen den gegenwärtigen Lebensverhältnissen und den durch sie begründeten Bedürfnissen entspreche, und nimmt an, daß die praktischen Juristen dadurch genöthigt seyen, neue Rechtsgrundsätze aufzustellen, denen er nun, insofern sie wirklich auf einem neuen Bedürfniß, das aus der Verschiedenheit der Zustände hervorgegangen ist, beruhen, die Kraft und Realität eines auf dem wissenschaftlichen Wege anerkannten Gewohnheitsrechtes zuschreiben zu müssen glaubt. In der Beziehung dieser rechtserzeugenden Thätigkeit auf das durch veränderte Lebensverhältnisse und Lebensansichten hervorgerufene Bedürfniß einer Veränderung des positiven Rechts findet er zugleich die nothwendige Beschränkung und Rechtfertigung dieser Seite der praktischen Thätigkeit der Juristen; sie sollen nur das als neues Recht anerkennen, was auch vom Volke als solches anerkannt worden seyn würde, wenn ihm noch seine alte rechtserzeugende Kraft innewohnte, denn sie sollen ja, wie schon bemerkt wurde, nur die Vertreter des Volks in diesem Kreise des Denkens seyn. Danach soll dann das ächte und gültige praktische Recht von dem unächten und ungültigen oder

Digitized by Google

der falschen Theorie unterschieden werden. Indessen verzichtet doch Savigny selbst darauf, diese Thätigkeit der Juristen durch im voraus aufgestellte allgemeine Regeln genauer zu bestimmen; die Scheidung des Aechten und Unächten, sagt er, müsse vom Einzelnen ausgehen und es müsse einstweilen dahin gestellt bleiben, wie weit sich die Kritik des Einzelnen in allgemeinere Gesichtspunkte werde zusammenfassen lassen. (I. S. 94).

Wir sehen, wie wenig Savigny hier eigentlich sich selbst genügte. Daß man den Juristen nicht vollständig die Rechte einer gesetzgebenden Gewalt zuschreiben dürfe, lag auf der Hand, denn durch diese war auch nach Savigny's Ansicht immer doch der menschlichen Willkür innerhalb gewisser Grenzen ein freies Gebiet eingeräumt; aber als die Hauptaufgabe der Gesetzgebung sah er es allerdings an, das im Bewußtseyn des Volkes lebende und sich fortbildende Recht in der Form gesetzlicher Vorschriften zum Ausdruck zu bringen, und das soll nun auch die Aufgabe der Juristen seyn, wobei dann nur das Eigenthümliche eintritt, daß sie zugleich auch als die Träger dieses Rechtsbewußtseyns aufgefaßt werden müssen. Natürlich machen sich gegen diese Auffassung dieselben Bedenken geltend, wie gegen den Satz, daß die nationale Ueberzeugung unmittelbar positives Recht begründen könne; wir können vollkommen einverstanden seyn, daß die unter den Juristen herrschenden Ansichten in gleicher Weise materiell auf die Ausbildung des Rechts einen bestimmenden Einfluß ausüben, wie die im Bewußtseyn des ganzen Volkes lebenden Rechtsgrundsätze, aber wir können nicht zugeben, daß dadurch formell positives Recht geschaffen werden könne, weil dazu immer die Autorität einer höhern Gewalt erforderlich ist, der sich alle Einzelnen zu unterwerfen verpflichtet sind. Nur die in der Praxis zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsätze, die den Charakter eines Gewohnheitsrechts (in unserem Sinne) erhalten haben, dürfen wir als Bestandtheile des positiven Rechts ansehen.

Dem ungeachtet müssen wir anerkennen, daß in dieser Auffassung des Verhältnisses der Wissenschaft zu den lebendigen Rechtszuständen etwas sehr Wahres liegt, das Savigny sich nur darum nicht vollkommen klar machen konnte, weil er die Bedeutung, welche

Digitized by Google

die Deduktion aus der Natur der Sache für die Erkenntniß einer zahlreichen Klasse von Rechtsnormen hat, die ihm als Bestandtheile des positiven Rechts erschienen, nicht erkannt hatte. Denn nur darin, daß die Juristen die Aufgabe haben, die Rechtsnormen aufzusuchen und festzustellen, die mit den in immer neuen Gestalten zur Erscheinung kommenden Rechtsverhältnissen und Rechtsinstituten gegeben sind, liegt das, was er irrig als eine Rechtserzeugung ansah. Zu einer derartigen Thätigkeit werden natürlich die praktischen Juristen durch die Mannichfaltigkeit der Lebensverhältnisse, die ihrer Beurtheilung unterworfen werden, zunächst hingedrängt, aber auch die Theoretiker müssen denselben Weg gehen, wenn sie zu einer klaren Einsicht von dem Verhältniß der Gesetzgebung zu den Lebensverhältnissen kommen wollen, da sich ja das positive Recht, wie wir fanden, immer nur, theils ergänzend und unterstützend, theils ordnend und leitend an das gewillkürte Recht und die daraus abgeleiteten Rechtsregeln anschließt.

Wenn es hiernach für die wissenschaftliche Erkenntniß und Ausbildung des Rechts eines jeden Volkes als eine der wichtigsten Aufgaben angesehen werden muß, sich diejenigen Rechtsgrundsätze zu einem klaren Bewußtseyn zu bringen, die mit den thatsächlichen Lebensverhältnissen selbst schon gegeben sind, so muß dieß natürlich ganz besonders da gelten, wo die Gesetzgebung das Bedürfniß einer das ganze Rechtsgebiet umfassenden Normirung der bürgerlichen Wechselbeziehungen der Menschen nur in einem geringeren Grade befriedigt. Dieß war in gleicher Weise bei den Römern wie bei den deutschen Völkerschaften der Fall. Die Mangelhaftigkeit und Lückenhaftigkeit der römischen Gesetzgebung, der namentlich zur Zeit der freien Republik nicht leicht durch eine vermehrte Thätigkeit der legislativen Organe abgeholfen werden konnte, nöthigte die Juristen dazu, ihre schöpferische Kraft, wenn wir es so nennen wollen, frühzeitig auszubilden, und einestheils der Feinheit und dem Geschick, mit dem sie die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit überall zur Anwendung zu bringen wußten, anderntheils ihren scharfsinnigen und consequenten Deduktionen aus der Natur der Sache verdankt die römische Jurisprudenz in einem viel höhern Grade ihre

Digitized by Google

Ausbildung, als ihrer umfassenden Kunde und sachgemäßen Auslegung der Gesetze. Savigny sprach der Jurisprudenz in der Zeit, wo er seinen Beruf zur Gesetzgebung schrieb, die Reife auch mit darum ab, weil es ihr noch nicht gelungen sey, die Methode der alten römischen Juristen und den Geist, der in den Pandekten lebt, zur Anschauung zu bringen (S. 49); aber wie wenig ist auch jetzt noch durch die historische Schule dafür geschehen! Vor Allem wäre doch nöthig gewesen, daß man bei den wichtigsten Rechtsinstituten untersucht hätte, was sich von den in unsern Quellen überlieferten Rechtsgrundsätzen auf gesetzliche Normen stützt und was der römischen Jurisprudenz angehört, um dann weiter sich klar zu machen, worauf sich die römischen Juristen bei der Aufstellung der von ihnen angenommenen Rechtsgrundsätze stützten. Hier liegt noch ein weites Gebiet für die Forschungen unserer Romanisten offen.

Auch den ältern deutschen Juristen fehlte es nicht an schöpferischer Kraft, wie dieß namentlich die Rechtsbücher des Mittelalters darthun; aber bei dem Mangel an einer allgemeineren wissenschaftlichen Bildung, ließen sie sich noch viel mehr, als die römischen Juristen, nur durch dunkle Gefühle leiten und kamen nicht zu einer klaren Erkenntniß der Principien, auf denen ihre Entscheidungen beruhen. Durch die Aufnahme des römischen Rechts wurde ihnen dann später die selbstständige Lösung eines schwierigen Theiles ihrer Aufgabe sehr erleichtert oder vielmehr fast gänzlich erspart, da sie in dem römischen Rechte nicht nur die allgemeinen Principien der Gerechtigkeit, sondern auch diejenigen Rechtsgrundsätze, welche aus der Natur der Grundformen des bürgerlichen Verkehrs abzuleiten sind, mit großer Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen und in ihren Consequenzen durchgeführt fanden. Was den deutschen Juristen zu leisten übrig blieb, bestand einestheils darin, die Resultate der römischen Jurisprudenz sich nicht nur vollständig anzueignen, sondern auch da verbessernd und ergänzend nachzuhelfen, wo die römischen Juristen Lücken gelassen oder die eigenthümlichen römischen Rechtsanschauungen und die positive Gesetzgebung zur Aufstellung von Grundsätzen geführt hatte, die mit den in Deutschland herrschenden Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sind, anderntheils aber in

Digitized by Google

gleich selbstständiger Weise, wie es von den römischen Juristen bei den allgemeinen Grundlagen des bürgerlichen Verkehrs und bei den eigenthümlichen nationalen Instituten der Römer geschehen war, die eigenthümlichen deutschen Rechtsinstitute zum Gegenstand der Erörterung zu machen, um die Rechtsgrundsätze nachzuweisen, die aus der Natur derselben abzuleiten sind. Denn daran ist dann erst die Untersuchung anzuknüpfen, in welcher Weise die Gesetzgebung in das durch die Lebensverhältnisse selbst bestimmte Recht eingegriffen hat.

Für die Lösung dieser Aufgabe ist noch sehr viel zu thun übrig. Die durch die historische Schule angeregten geschichtlichen Untersuchungen haben die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Privatrechts ohne Zweifel außerordentlich gefördert, aber man könnte versucht seyn, im großen Ganzen fast dasselbe Urtheil auf sie anzuwenden, was Savigny über die historischen Arbeiten der Juristen des achtzehnten Jahrhunderts aussprach, daß sie nämlich vorzugsweise nur als fleißige Vorarbeiten für eine künftige Geschichte des deutschen Privatrechts brauchbar seyen. Denn sie gehen fast durchgängig von einer unklaren Erkenntniß derjenigen Momente in der geschichtlichen Entwicklung des Rechtes aus, die man bei den historischen Forschungen ins Auge fassen muß, wenn sie uns zu einem tiefern Verständniß des Rechtslebens sowohl vergangener Zeiten als auch der Gegenwart führen sollen. Dazu würde vor Allem nöthig seyn, daß man die Geschichte des Rechtes in eine viel engere Verbindung mit der ganzen Kulturgeschichte und namentlich mit der Geschichte der Staats- und Volkswirthschaft brächte, als es bisher geschehen ist, um dann zeigen zu können, unter welchen Einflüssen sich die rechtlichen Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft ausbildeten und welche sittliche, religiöse und wirthschaftliche Anschauungen sowohl die freie Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, als die Einwirkungen der Gesetzgebung auf dieselben bestimmten. Der Einfluß, den die herrschenden nationalökonomischen Ansichten auf die Gesetzgebung haben, ist niemand verborgen geblieben, welche Bedeutung aber die thatsächliche Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens selbst nicht nur für das Verständniß der Geschichte, sondern auch für die wissenschaftliche

Digitized by Google

Bearbeitung des bestehenden Rechts habe, hat man bisher noch weniger erkannt und sich überhaupt die Lehren, welche man aus einem vorurtheilsfreien Studium legislatorischer Arbeiten unserer Zeit für die wissenschaftliche Ausbildung des Rechts ziehen kann, noch lange nicht in hinreichendem Maße zu Nutze gemacht.[1]

Wenn wir so dem Studium des Rechtes Aufgaben und Ziele setzen, die Savigny ferner lagen und die ihm, seinen Grundanschauungen von der Entstehung und Fortbildung des Rechtes gemäß, zum Theil fremd bleiben mußten, so liegt darin keine Verkennung der unvergänglichen Verdienste, die er sich um die Regeneration der Rechtswissenschaft erworben hat; aber wir ehren ihn gewiß weniger, wenn wir ohne Prüfung an dem festhalten, was er uns als Resultat seiner Forschungen hinterließ, als wenn wir uns seinen unermüdlichen Forschergeist selbst anzueignen und auf der Bahn, die er uns eröffnete, mit gleicher Hingabe an die Interessen der Wissenschaft, fortzuschreiten suchen.

Reinhold Schmid.

[1] Für die weitere Ausführung und wissenschaftliche Rechtfertigung des größern Theils der hier dargelegten Ansichten kann der Verf. auf seine „Theorie und Methodik des bürgerlichen Rechts" (Jena 1848) verweisen.

Digitized by Google

Die politische Lage.

Mit der Politik wird es immer trostloser. Wenn man nicht von einem Tag zum andern leben und von den neuesten Telegrammen zehren will, die jeder Morgen bringt, wenn man alles Ernstes die Entwicklung der einzelnen Staaten und ihres Verhältnisses zu einander verfolgen und daraus ein vernünftiges Resultat für die Zukunft abnehmen möchte: wie verworren, wie hoffnungslos sieht da Alles aus! Es ist, als ob der Weltgeist aufgehört habe, in der Weltgeschichte zu walten, als ob die menschlichen Dinge den blinden Gewalten der Willkür und des Zufalls verfallen seyen.

Sehen wir nach dem für uns Nächsten, nach Deutschland, wer mag da noch etwas sehen und hören? Sind wir nicht müde gehetzt durch alle die verschiedenen nationalen Agitationen, deren Hohlheit und Verderblichkeit sich mit jedem Tag klarer herausstellt? Läßt sich ein größerer Jammer denken, als wenn man die künftige Größe der Nation nach den verschiedenen Koburger Programmen debattirt, wenn die Entscheidung unserer wichtigsten Angelegenheiten auf der preußischen oder gothaischen Spitze balancirt wird? Gibt es etwas Erbärmlicheres, als wenn man das Steigen oder Fallen des patriotischen Barometers nach dem Almosen normirt, das an den verschiedenen Orten für die neue deutsche Flotte unter preußischer Oberhoheit fällt? Wahrlich, man kann es Keinem verargen, wenn er von allem dem, was man deutsche Fragen nennt, mit Ueberdruß und Ermattung sich abwendet und die Sache sich selbst überläßt, mag kommen was da will.

Ein ähnliches Gefühl überkommt uns, wenn wir die Entwicklung in den einzelnen deutschen Staaten betrachten. Von

Digitized by Google

Hannover und Kurhessen sprechen wir nicht. Aber was bietet sich uns sonst Erfreuliches dar? Die Reformen in Oesterreich haben mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß auch denjenigen in Deutschland, die mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und mit den eifrigsten Wünschen auf das blicken, was dort vorgeht, nachgerade die Zeit lang wird. So oft meint man vor einer Entscheidung zu stehen, und jedesmal findet man sich wieder getäuscht. Noch zweifeln wir nicht an dem guten Willen; ist die Bewegung eine langsame, wir überzeugen uns, daß sie wenigstens nicht stille steht. Aber das können wir nicht läugnen, daß die Resultate noch so wenig greifbar sind und daß wir denen gegenüber leicht in Verlegenheit kommen dürften, die da behaupten, die Dinge werden sich eine Zeit lang so hinziehen, und endlich, wenn man nur wieder etwas Luft bekomme, werde man sie in der Hauptsache doch wieder beim Alten lassen.

Und was sollen wir von Preußen sagen, diesem reindeutschen Staat, dem Staate der Intelligenz, der Ideen, der moralischen Eroberungen? Vor einem Jahre noch mußten alle Zweifel und Bedenken verstummen vor dem Glauben an seine große weltgeschichtliche Mission, an seinen deutschen Beruf; und jetzt, was ist von diesem Glauben übrig geblieben, wie kläglich haben alle diese Verheißungen und Erwartungen Fiasco gemacht! Wie treibt das Staatsschiff dahin, ein gouvernement quand même! Nie hat dieses Ministerium ein anderes Bewußtseyn gehabt, als daß es grundehrlich sey, und daß ihm nach Außen wie nach Innen alle rechtlichen Leute ihre Hülfe entgegen tragen sollten. Die Ehrlichkeit lassen wir auf sich beruhen, aber mit dem bloßen redlichen Willen ist nirgends geholfen, wenn man nicht auch den Verstand hat, um zu wissen, was zu thun ist, und die Energie, um auszuführen, was man als das Nothwendige erkannt hat. Ohne dieses bleibt man mit der offenen Hand stehen und hat das Nachsehen, wenn „das Meislein fliegt aufs Nachbars Haus und lacht den dummen Buben aus.“ Was ist seit zwei Jahren in Preußen geschehen? Immer hat man uns auf die großen Thaten verwiesen, die von dorther unfehlbar kommen sollten, und wir haben nichts gesehen, weniger als in dem gering geachteten Oesterreich, weniger als in

Digitized by Google

irgend einem Staate Europas. Nach Außen steht die preußische Diplomatie noch immer müßig am Markt, um eine Schmitze nach der andern in die ewig offene Hand zu bekommen. Das insolente England hat Tatzen regnen lassen und Frankreich hat die laue Freundschaft mit einem Fußtritt zurückgestoßen, den auch der Ehrlichste für nichts Anderes als für eine tödtliche Beleidigung nehmen kann. Nach Innen stehen die redlichen Minister mit aufgehobenen Händen da, wissen nicht, wer ihr Freund oder Feind ist, berufen sich auf ihren guten Willen und bitten um rücksichtsvolle Behandlung, weil man sonst nach einem halben Jahr ein Kreuzzeitungsministerium haben werde. So haltungslos und zerfahren aber ist Alles, daß man dieß, wenn es möglich wäre, vielleicht nicht einmal als das größte Unglück zu beklagen hätte.

So traurig sind die letzten zwei oder drei Jahre, von denen man so viel erwartete, für Deutschland gewesen, daß die Times, uns mit Spanien vergleichend, mit einigem Schein der Wahrheit sagen kann, während Mitteleuropa eher zurückgegangen, habe der Westen einen wunderbaren Aufschwung genommen. Das für gar nichts, das für schon gestorben geachtete Spanien gibt den Anstoß im Rath der Großmächte und vereinigt sich mit ihnen zu einer Expedition, von welcher Ehre und Vortheil zunächst ihm zufallen zu müssen scheint. Freilich hat es schon mehr als einmal erfahren, daß mit großen Herren nicht gut ist Kirschen essen; jedesmal drängte es sich in die Händel zwischen Frankreich und England, und jedesmal hatte es die Zeche zu bezahlen. Bei St. Vincent und Trafalgar war seine Flotte noch fast so stark als die französische. Für Frankreich ließ es alle seine Schiffe in den Grund bohren. Wunderbar hat es sich von allen seinen äußern Verlusten und innern Wunden erholt. Wenn es aber nochmals denselben Fall thut, wird es sich abermals so aufraffen können, und was nützt ihm die Ehre, mit England und Frankreich in den Golf von Mexiko gefahren zu seyn? Immer aber bleibt es eine Demüthigung für Ost- und Mitteleuropa, d. h. für Preußen und Deutschland, daß es allein mit der freien Hand stehen bleibt, während alle Völker und Nationalitäten in überstürzendem Wetteifer sich drängen und zugreifen.

Digitized by Google

Wir selbst, wir erwarten und hoffen nichts von Deutschland. Wer ein Zeitungsblatt zur Hand nimmt, sieht über die deutschen Neuigkeiten hinweg, weil er voraussetzt, es sey immer die alte Misère, und sucht nach England und Frankreich. Hier concentrirt sich alles Interesse; hier ist man von jeher gewöhnt, den Schwerpunkt aller Dinge zu suchen. Es ist nicht bloß die materielle Macht, welche uns zu der Meinung verleitet, es könne nichts von allgemeiner Bedeutung geschehen, wozu diese Staaten nicht die Initiative geben; es ist noch immer der alte Glaube, daß bei diesen Nationen allein ein wirkliches politisches Leben, eine den allgemeinen Fortschritt fördernde Regsamkeit vorhanden sey. Freilich hat auch dieser Glaube in den letzten Jahren so harte Stöße erlitten, daß an seine Stelle bei jedem aufmerksamen Beobachter Enttäuschung, Gleichgültigkeit, Apathie getreten seyn wird.

Wo sind die hochherzigen Engländer, von denen wir noch vor wenigen Jahren erwarteten, sie werden ihre Schuldigkeit thun und für die Freiheit Europas eintreten? Sie halten ihre Taschen zu und lachen jeden als einen Narren aus, der meint, sie haben je etwas umsonst gethan. Wir lesen täglich, wie sie sich zu Beschützern der Freiheit in der ganzen Welt aufwerfen und für die Rechte aller Nationalitäten mit tönenden Phrasen eintreten, während sie alle Völkerschaften, die das Unglück hatten, unter ihre Botmäßigkeit zu gerathen, rücksichtslos niedertreten, so daß man heutzutage wieder in England selbst die Worte hört, die schon zu Warren Hastings Zeiten vor dem Parlament ausgesprochen wurden: der englische Namen sey ein Gegenstand des Hasses und Abscheus für alle Welttheile. Die großartigen Reformkämpfe und den ganzen gepriesenen Parlamentarismus lernen wir mit jedem Tage mehr als ein Gaukelspiel kennen, bei welchem zuletzt die „praktischen Witze" eines politischen Possenreißers den Ausschlag geben. Der gesunde Menschenverstand, der sich in der Presse dieses praktischen Volkes ausspricht, was ist er anders als die einfache Weisheit, daß jedes Ding zwei Seiten hat, und daß man mit allem Fug heute loben und morgen schimpfen kann, je nachdem man mit dem einen oder andern glaubt das Publikum amusiren zu können, oder nachdem der Erfolg die

Digitized by Google

eine oder die andere Seite mehr empfiehlt. Das öffentliche Gewissen der englischen Nation, soweit es seinen Ausdruck in den Spalten der Times findet, richtet sich nach nichts weniger als nach dem Spruch: victrix causa diis placuit, sed victa Catoni. Was dem Kenner der Geschichte längst kein Geheimniß mehr war, daß nämlich in diesem Lande der Freiheit mehr als anderswo Selbstsucht und Heuchelei die Triebfeder alles Handelns sey, das ist in den letzten Jahren mit wunderbarer Schnelligkeit auch dem oberflächlichsten Zeitungsleser offenbar worden; mit Gleichgültigkeit und Widerwillen geht er über die schönsten Reden, die man in England für und gegen Amerika, für die unwandelbaren Gesinnungen des hochherzigen Alliirten und gegen seine das höchste Mißtrauen hervorrufenden Rüstungen hält, als über leere Zungendrescherei hinweg.

Wie merkwürdig ist dagegen, daß das Land, auf welches wir mit wirklichem lebendigem Interesse hinsehen, von welchem wir den Ausschlag für die Rettung und Freiheit Europas erwarten, abermals Frankreich ist, daß man auf die leisen Regungen, auf die verstohlenen Aeußerungen, auf die einzelnen gewagten Worte des sich unter dem tödtlichen Druck, mit welchem sich der Imperialismus auf alles geistige Leben gelegt hat, allmählig hervorarbeitenden französischen Liberalismus mit derselben Aufmerksamkeit lauscht, mit der einst ganz Europa den glänzenden Reden folgte, durch welche eine die Freiheit nur dem Namen nach kennende, in Wahrheit dem Despotismus vorarbeitende Opposition alle Geister zu blenden wußte. Wer hätte vor einem Jahre noch geahnt, daß da, wo die Herrschaft des zweiten December ein Jahrzehent hindurch jede freie Meinungsäußerung unterdrückt und die ganze Presse in ein willfähriges Regierungsinstitut verwandelt hatte, wo man diese ganze Zeit hindurch in allen Blättern kaum mehr ein anderes Wort über die Zustände des eigenen Landes fand, als die Lobreden der Minister und Präfekten, wo man die Allerwelts-Nationalitäten-Doktrin nur in der Absicht erfunden zu haben schien, um dadurch das Selbstbewußtseyn aller wirklichen Nationen zu übertäuben, daß man da die Kühnheit haben könne, die Freiheit, die wahre und wirkliche Freiheit gegen die verlogene Volkssouveränität einer kaiserlichen Demokratie zu

Digitized by Google

vertreten? Uns scheint dieß bedeutender und für die wirkliche Geschichte, für den wahren Fortschritt wichtiger zu seyn, als alle Zeitungsenten, die man für ein müßiges Publikum schwimmen läßt, um seine Neugierde bald auf Caprera, bald auf Dalmatien, auf Ungarn, auf Venedig hin und dann wieder hinweg zu leiten. Frankreich scheint in der That dazu bestimmt, jeder Zeit Europa den Anstoß zu geben, sey es zum Guten oder zum Bösen, zur Freiheit oder zur Knechtschaft. Während in Frankreich scheinbar die Freiheit herrschte, während es darüber von allen Völkern gepriesen und beneidet wurde, hat es das unabwendbare Hereinbrechen eines cäsarischen Despotismus nach allen Regeln der geschichtlichen Logik eingeleitet. Wäre es nicht eine mehr als „königliche Führung," wenn es dazu bestimmt wäre, aus dem Druck dieses Despotismus die wahre Freiheit hervorkeimen zu lassen und so sich selbst und ganz Europa von einem Uebel wieder zu erlösen, das durch seine Schuld über Alle gekommen?

Ob freilich die despotische Gewalt, welche bisher jede selbstständige geistige Regung niederzuhalten wußte, der öffentlichen Meinung Zeit lassen wird, sich ganz zu sammeln und zum Gebrauch ihrer Kräfte zu kommen, ob es ihr nicht gelingen wird, die politische Einsicht des französischen Publikums, welches die heuchlerische Perfidie des Nationalitätenspiels zu durchschauen anfängt und also dieselbe satt hat, abermals zu berücken und sie durch ein äußeres Ziel des nationalen Ehrgeizes, das man ihr vorhält, von der vorwitzigen Discussion innerer Fragen und allgemeiner Principien abzubringen — das ist eine andere Frage. Gerade je deutlicher diese argwöhnische Gewalt aus so vielen unzweideutigen Zeichen erkannt haben muß, bis zu welcher Stärke diese Macht der liberalen Meinung, das Verlangen nach gesetzlicher Freiheit, trotz aller fast unübersteiglich scheinenden Hemmnisse, die man ihr in den Weg zu legen wußte, sich bereits entwickelt hat, um so mehr wird sie darauf bedacht seyn, durch einen unvermutheten Coup der ganzen Lage eine neue Wendung zu geben und die Stimme der Tribunen unter dem Geräusch der Waffen zu ersticken.

Die Welt wird ja wieder einmal durch das Dilemma: ob Krieg

Digitized by Google

oder Frieden, zum Besten gehalten. Der zweite December hat in den letzten Jahren die Manier angenommen, seine Neujahrsbescherungen, über welche wie über die Aepfel der Eris ein ganzer Welttheil sich zu entzweien gewohnt ist, schon im November auszugeben. Im vorigen Jahr hat er den Leuten, die da müßig am Markte sitzen, die für Kluge wie für Thoren gleich schwierige Frage hingeworfen: ob der Despotismus aus freien Stücken liberal werden könne? Heuer stellt er die noch räthselhaftere Aufgabe: ist es möglich, daß der Wolf das Fleisch verschmäht und von Kohlkräutern sich nährt? Ist es möglich, daß die absolute Militärherrschaft zuerst die Waffen niederlegen und den allgemeinen Weltfrieden als das oberste Gesetz verkündigen sollte? Ein vernünftiger Mensch sollte sich auf eine solche Frage gar nicht einlassen, und doch haben sich die ernsthaftesten Leute in Europa seit Wochen die Köpfe darüber zerbrochen. Was bedeutet das kaiserliche Sündenbekenntniß, das concilium abeundi, das er freiwillig unterschreibt ob aes alienum leviter contractum? was bedeutet der unbändige Respekt, den man auf einmal vor dem Manne hat, der von der fehlenden Milliarde bis jetzt nicht das geringste herbeigeschafft, sondern nur ihr Fehlen constatirt hat, während man doch stets nach dem Canon lebte: das Geld ist nur Chimäre, das Geld ist eitler Tand? Das Alles kann ja nichts anders anzeigen, als den ernstlichen Entschluß zu einem soliden Lebenswandel, ein pie casteque vivere velle; die alten lockeren Gesellen, die Renommisten von allen Landsmannschaften, die Chargirten von alle den geheimen Nationalitätsverbindungen, mit denen man das meiste Geld verthan, in deren Umgang man seinen Kredit ruinirt hatte, werden verabschiedet, man will sich zu Haus wieder sehen lassen können, man präparirt sich aufs Examen und ist bereit, wenn auch nicht auf specielle Fragen, so doch kapitelweise, nach den einzelnen Disciplinen der Ministerien, Red und Antwort zu geben. So wäre der flotte Bursch allerdings ein Philister geworden. Allein ist es denn so ernst mit der Solidität, wenn man den Juden kommen läßt? Das Pumpsystem ist für einen Kaiser denselben Gesetzen unterworfen, wie für gewöhnliche Sterbliche; hier sind wir Alle gleich. Wer kein Geld hat,

Digitized by Google

kann keine Suite machen und keinen Krieg anfangen; je größer aber die Schulden, um so mehr läßt man sich alles gefallen und greift zu allen Mitteln, um den nervus rerum wieder in die Hand zu bekommen; und wenn man ihn hat, so läßt man den Rappen aufs Neue laufen. Renommée und Finanzen kann man durch einen Hauptstreich, durch einen Hauptkrieg wieder herzustellen suchen.

So haben nach der ersten Verblüffung alle praktischen Leute die Sache aufgefaßt; der alte Palmerston, der sich sonst gerne anstellt, als lasse er sich etwas weißmachen, erklärte auf die Zumuthung, er solle auch an die Fould'sche Feuerversicherung glauben: man werde doch noch keinen Nachlaß seiner Verstandeskräfte bemerkt haben. Im Grund denkt niemand anders; die Leute sind zu pfiffig, als daß sie sich durch solche Manövers sollten dupiren lassen, weiß doch jeder, daß der Napoleon keinen Frieden haben kann, daß man ihm nicht Alles glauben darf, und daß es doch noch verständige Männer gibt, die er nicht hinters Licht führen kann. Von der andern Seite aber glaubt man doch auch wieder so gerne, was man wünscht; die pfiffigsten denken: es könnte ja doch seyn; je feiner man speculirt, desto leichter schießt man über das Ziel hinaus; das nächstliegende hält man für das unwahrscheinlichste und oft geschieht gerade das, was den meisten viel zu einfach und natürlich erscheint, als daß sie es für möglich halten könnten. So geht man nie ganz fehl, wenn man dem Publikum eine solche Nuß hinwirft; es gibt immer Leute genug, die sich darein verbeißen, und wem es auch nicht so bitterer Ernst damit ist, der stumpft sich doch die Zähne damit ab, indem er daran herum spielt. Ueber dem wichtigen Disput verliert man die Wirklichkeit aus den Augen und wird zuletzt überrascht, wo man versichert hatte, daß man sich ganz gewiß nicht wolle überraschen lassen.

So schwebt die Welt doch wieder zwischen Kriegsangst und Friedenshoffnung wie vor drei Jahren. Was man wünscht, das glaubt man. Die Wiener Publicisten, die im Kampf gegen die historisch-politischen Individualitäten stehen, begrüßten das Fould'sche Finanzprogramm als willkommene Friedensgarantie gegenüber von Ungarn und Italienern, von Tschechen und Südslaven. Bei einer

Digitized by Google

geordneten Wirthschaft, meinten sie, müsse all dieses Schmarotzerthum aufhören, die magyarischen Ultras werden bald die Hand zur Verständigung bieten müssen, wenn sie sehen, daß sie von den Tuilerien keine Unterstützung mehr zu hoffen haben. Ein geschickter Faiseur ist aber schnell bei der Hand, um nachzuhelfen, wenn er sieht, nach welcher Seite seine Künste verfangen haben. Müssen diese Publicisten und ihr Publikum nicht in ihrem Glauben bestärkt werden, wenn sie hören, daß der Duc de Grammont officielle Versicherungen gegeben habe, ganz ihrer Auffassung entsprechend; daß der französische Consul in Fiume wegen seiner Wühlereien von ihm zurecht gewiesen, und als er sich persönlich in Wien habe rechtfertigen wollen, nicht vorgelassen worden sey? An diesen Geschichten ist vielleicht nicht jedes Wort wahr, aber das läßt sich doch nicht verkennen, daß Napoleon sich Oesterreich wieder mehr zu nähern sucht; ob aufrichtig oder nur aus Berechnung, das ist freilich die zweideutige Frage, die uns auch hier entgegen tritt. Vollkommen aufrichtig ist natürlich seine Freundschaft auf keinen Fall; dieses zu glauben wäre eine gleich harte Zumuthung für unsern sensus communis wie für das Genie des unergründlichsten unter den Diplomaten; es kann sich daher nur fragen: in welchem Grad und zu welchem Zweck will er Oesterreich durch diese Beweise seines Wohlwollens zu kirren suchen?

Es versteht sich von selbst, daß hiebei jedermann zunächst nur an Ungarn und Italien denkt, obgleich die Plane des modernen Cäsar ohne Zweifel weit mehr umfassen als nur die apenninische Halbinsel und das illyrische Dreieck, und aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Schwerpunkt auch nach einer ganz andern Seite liegen haben. Und hier, in Beziehung auf Italien, liegt nun allerdings die Vermuthung am nächsten: es sey endlich ein Schlag gegen Venedig beschlossen, darum wolle man Oesterreich sicher machen und einschläfern. Es sieht dieß so wahrscheinlich aus, daß von hundert, die sich für die Auflösung solcher politischer Charaden interessiren, gewiß neunundneunzig diese Erklärung wählen werden. Zuletzt mag allerdings auch hieran etwas Wahres seyn, d. h. man kann auch diesen Plan in petto haben und ihn je nach den Umständen

Digitized by Google

und mit gewissen Modifikationen zur Ausführung bringen wollen. Aber glaubt man denn, daß Napoleon nichts anderes im Kopf habe, als auf Kosten Oesterreichs ein einiges Italien herzustellen; daß der Zerfall des Kaiserstaates ebenso eine Lieblingsidee für ihn sey wie für unsere kleindeutschen Spekulanten, daß er, wie diese, über dem Schwelgen in dieser Illusion alles Andere aus den Augen verliere? Bisweilen hört man wohl eine Stimme, daß dieses Alles nur Vorbereitung und Nebensache für ihn sey und daß er weit höher Verlangen trage, und wenn wir dieses hören, so können wir auch nicht umhin, daran zu glauben. Aber es ist merkwürdig, wie schnell wir dieses wieder vergessen, an das wir doch unaufhörlich denken, das wir uns jeden Tag aufs neue vorsagen sollten; überall sind unsere Gedanken, nur bei dem nicht, was uns am nächsten angeht; über die Dinge weit hinten in der Türkei grübeln wir und möchten den verborgensten Sinn aller Machinationen und Intriguen herausbringen; unsere eigenen Angelegenheiten aber, in denen doch wahrlich auch vieles im Finstern gesponnen wird, lassen wir gehen wie sie wollen, als ob sich das alles von selbst so verstünde, als ob sich unsere Geschicke nach einem unabänderlichen Schicksalsspruch erfüllen müßten, bei dem wir schlechterdings nichts hinzu noch davon thun können. Ohne einen gewissen Fatalismus müßten wir es allerdings fast unbegreiflich finden, wie Aller Blicke seit Jahren nur nach dem Po und Mincio, nach dem adriatischen Meer und der untern Donau gerichtet seyn können, während sich nach andern Seiten hin unverkennbar viel Wichtigeres vorbereitet; wie man immer nur von der Gefahr, in welcher Oesterreich schwebe, von der Auflösung und dem innern Zerfall, der ihm unvermeidlich bevorstehe, sprechen kann, während die Gefahr, welche Preußen und mit ihm Deutschland bedroht, eine ungleich nähere und unmittelbarere, eine die ganze Existenz unendlich mehr in Frage stellende ist. Wir halten es für eine der dringendsten Aufgaben jedes patriotischen Schriftstellers, die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes von den Angelegenheiten, die ihm doch immer nur ein secundäres Interesse haben können, auf das hinzulenken, was die brennendste aller Fragen, was seine eigentliche Lebensfrage ist. Oder wollt ihr fort und fort von der

Digitized by Google

Selbstauflösung Oesterreichs schwärmen, während ihr doch nicht sicher seyn könnt, ob nicht noch vorher eine neue Schlacht von Jena mit einem Schlag die Macht niederwerfen wird, von welcher, wie ihr selbst versichert, die Sicherheit und nationale Fortdauer Deutschlands allein abhängt, mit welcher also auch ihr selbst verloren seyn werdet?

Nach unserer Ueberzeugung ist also nicht Oesterreich der in seiner Existenz bedrohte Staat, sondern Preußen. Diese Erkenntniß ist gewiß von der höchsten Wichtigkeit für unsere ganze Anschauung der Dinge und für unser praktisches Verhalten zu denselben. Wir glauben aber, daß derselben sich nicht leicht jemand verschließen kann, wenn er die politischen Conjunkturen sich genauer ansieht und aus dem, was sich ihm im Einzelnen als unbezweifelbar ergibt, ein Gesammtresultat zu ziehen sucht.

Was zuerst die venetianische Gefahr betrifft, an welche man fast überall als an die allernächste zu denken pflegt, als an den Punkt, von welchem der allgemeine Frieden zu allererst bedroht seyn werde, so scheint uns diese vorerst so gar groß nicht zu seyn. Wenn der König von Italien auch mit großer Ostentation davon spricht, daß er im nächsten Frühjahr seine tapfere Armee gegen das Festungsviereck führen wolle, wenn Garibaldi jeden Italiener anweist, sich wenigstens mit einem Säbel zu versehen, weil auf die Million Gewehre vorerst keine Aussicht ist, so ist es offenbar keine ganz unberechtigte Skepsis, wenn man bezweifelt, ob es mit dem ersten auch Ernst sey, ob diese kriegerischen Fanfaren nicht darauf berechnet seyen, die patriotische Ungeduld der Italianissimi in den Schlaf zu blasen, und noch mehr wird man in Zweifel ziehen dürfen, ob man mit Säbeln Festungen einnehmen kann. Wo ist denn das Heer, das der biedere König gegen Mantua und Verona führen könnte? Bekanntlich braucht man die eine Hälfte der italienischen Armee, um die andere zu hüten; Neapel, welches 50,000 Mann hätte liefern sollen, nimmt eben so viel in Anspruch, und veranlaßt also einen Ausfall von der doppelten Anzahl, nämlich von 100,000; ähnlich ist es in Umbrien und den Marken, und von Sicilien werden auch wohl schwerlich viele Rekruten einkommen.

Digitized by Google

Der König von Italien könnte also im Jahr 1862 nicht einmal so viel Truppen, ja kaum die Hälfte, ins Feld stellen, als der König von Sardinien im Jahr 1859. Abfall und Verrath sind in einer nationalen Sache allerdings nicht zu verschmähende Bundesgenossen; sie haben vor drei Jahren gute Dienste geleistet, und ohne Zweifel würde man auch dießmal wieder hauptsächlich auf sie rechnen; aber die Nemesis folgt hier auf dem Fuße, heute mir, morgen dir: das nationale Heer hätte bei einem bevorstehenden Angriff auf Venetien weit mehr von den Antipathien aller Italiener zu fürchten, als es in dem vorigen Krieg von den Sympathien der Mazzinisten zu hoffen hatte. Der ausbrechende Krieg würde aus dem bisherigen Brigantaggio alsogleich eine militärisch organisirte allgemeine Volkserhebung machen; gegen den ungewissen Gewinn Venetiens würde man den sichern Verlust Neapels und wahrscheinlich auch des größern Theils von Mittelitalien riskiren. Und wie der Beherrscher des Königreichs von Italien kein Heer hat, so hat er auch kein Geld. Geld aber braucht man nicht bloß zu dynastischen, sondern vielleicht noch mehr zu nationalen Kriegen. Der rapide Verfall der Finanzen ist ein besonders charakteristisches Merkmal revolutionär-despotischer Staaten.

Wie unbegreiflich schnell sind die italienischen Geldverhältnisse zerrüttet worden! Sardinien hoffte, wenn ihm erst die Hülfsmittel der ganzen Halbinsel zu Gebot stehen, so werde es sich für die übermäßigen Anstrengungen, die es zu Erreichung dieses Zweckes gemacht hatte, bald belohnt sehen und seine Schulden aus fremden Kassen bezahlen können. Indeß ist es nicht nur selbst überschuldet, sondern es hat auch den Kredit aller übrigen italienischen Staaten ruinirt, so daß von den Finanzen des Königreichs Italien eigentlich gar keine Rede seyn kann. Frankreich allein geht ihm hierin voran und hat für die Ideen, für welche es seinen Degen gezogen, auch die schwersten pekuniären Opfer gebracht, was als der unzweideutigste Beweis wahrer Uneigennützigkeit anzusehen ist. Oesterreich ist zurückgegangen und nimmt unter den bankerotten Staaten nunmehr die dritte Stelle ein; zählt man von oben herunter, so dürfte es, da die jährlichen Deficits überall überhand nehmen, so

Digitized by Google

ziemlich auch dieselbe Stelle einnehmen, so daß es also in der richtigen Mitte steht und auch in dieser Beziehung einem Angriff des vereinigten Italiens ruhiger entgegen sehen kann.

Das große Italien ist also im Grund weniger zu fürchten als das kleine Sardinien. Wohl, wird man sagen, aber Frankreich steht immer noch hinter ihm. Das ist richtig: Frankreich steht hinter ihm; aber ob es da steht, um Italien zu stützen, wenn ihm schwach wird, oder um ihm im kritischen Augenblick den Knickfang zu geben, das ist wieder eine von den unlösbaren Fragen, an denen die eine Alternative ebenso richtig ist als die andere. Längere Zeit konnte auch ein schärfer blickender Politiker glauben, das Einverständniß zwischen Paris und Turin sey vollständig, und wo sich Frankreich den italienischen Bestrebungen nicht unbedingt günstig zeige, da habe man eine abgekartete Sache, Verstellung von beiden Seiten vorauszusetzen; gerade so wie man auch annahm, die Plane Victor Emanuels und Garibaldis stimmen vollkommen zusammen, und wo die Regierung den Republikanern entgegen arbeite, da geschehe es auch nur um das Decorum zu wahren. Daß es zwischen den beiden letzteren nicht ganz so steht, darüber wird man nicht mehr im Zweifel seyn; ebenso wenig aber darf man an eine vollständige Uebereinstimmung der beiden ersteren glauben. Wie ein König und ein Republikaner nie ganz aufrichtig gegen einander seyn können, so kann es auch ein Kaiser von Frankreich nicht gegen einen König von Italien seyn. Napoleon hat aus zu vielen Beispielen ersehen können, wie unverschämt und begehrlich diese Piemontesen sind, fast wie rechte Franzosen, als daß er ihnen nicht bei Gelegenheit auf die Finger klopfen sollte. Was kümmert ihn das einige Italien? So wenig als das einige Deutschland. Man hat ihn lange Zeit für einen ernstlichen Nationalitätsspekulanten gehalten, der die ganze romanische Welt zum Gegensatz gegen die germanische zusammenfassen wolle. Das ist aber ebenso eine ideologische Ausgeburt deutscher Professoren, wie wenn man ihm unterlegt, sein letztes Ziel sey, das Reich Karls des Großen wieder herzustellen. Er ist wahrlich nichts weniger als ein Romantiker, der sich nach einem doktrinären, historisch-ethnographischen Programm

Digitized by Google

richtete; seine Maxime ist: die Fehler der Gegner benutzen, einen als Keil gegen den andern gebrauchen und die Citrone wegwerfen, wenn sie ausgepreßt ist. Was man für die neueste Phase der italienischen Politik von Seite Napoleons ausgibt, daß er auf die Stipulationen von Villafranca zurückgehen wolle, auf eine italienische Conföderation unter päpstlichem Präsidium, in welche auch Oesterreich mit Venedig einzutreten hätte, daß ferner Neapel an Franz II. zurückfallen und Sicilien ein eigenes Königreich unter einem hetrurischen Prinzen werden solle, das lautet zwar wie barer Unsinn, es kommt aber den wirklichen Intentionen des europäischen Schiedsrichters auf jeden Fall näher als irgend eine der Lösungen, an denen die italienischen Staatsmänner ihre politische Spekulationsgabe zeigen. Der König von Italien wird erfahren, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Sein gewaltiges Reich flößt so viel Eifersucht und Besorgniß nach allen Seiten ein, daß über den Aequivalenten und Garantien, welche man dagegen nothwendig verlangen muß, bald gar nichts davon übrig bleiben dürfte. Frankreich hat für schon geleistete und noch zu leistende Dienste nicht bloß Anspruch auf Sardinien und Ligurien, sondern es kann auch jeden Augenblick die Entdeckung machen, daß die Alpen kein sicherer Grenzwall sind, wenn man nicht das davor liegende Glacis hat, wie dieß die französischen Genieofficiere ja auch in Beziehung auf Venedig gefunden haben. Wenn so Piemont bis an den Ticino für Frankreich unentbehrlich wird, so bekommt aber auch Oesterreich, welches ohnehin wieder in die italienische Conföderation eintreten soll, das Recht, nicht nur Venedig zu behalten, sondern auch Mailand wieder zu fordern. So ist für den König von Italien kein Platz mehr in Oberitalien, über Mittelitalien wird nach den Stipulationen von Villafranca anderweitig verfügt, und der Süden bleibt dem Brigantaggio oder Franz II. verfallen. Die den Traditionen der Geschichte, wie den Ideen der Neuzeit entsprechendste Lösung wird sein: man setzt den König von Italien mit angemessener Dotation nach Rom und theilt, wie dieß früher ja öfters vorkam, die Stadt zwischen ihm und dem Papst, so daß der heilige Vater im Vatikan und der König auf dem Kapitol

Digitized by Google

thront. So gibt man dem Kaiser was des Kaisers, und Gott was Gottes ist.

Napoleon hat sich das erstemal Italiens gegen Oesterreich bedient und er wird sich desselben wohl auch das nächstemal bedienen, wenn er mit Oesterreich nicht auf andere Weise abkommen und sich seiner Neutralität versichern kann. Der Krieg gegen Oesterreich ist aber für ihn, wie sich von selbst versteht, nie Selbstzweck, sondern nur Mittel, um dadurch seinem eigentlichen und Hauptzweck näher zu kommen. So lange diese Macht noch bis an und über den Rhein reichte, hatte die französische Politik den unmittelbaren Zweck, ihr etwas abzunehmen; was könnte sie Oesterreich aber jetzt abjagen wollen? Sie kann nur noch die Absicht haben, es so weit zu beschäftigen und herunter zu bringen, daß es ihren anderweitigen Planen nirgends in den Weg treten kann. Von allen europäischen Mächten ist Oesterreich vielleicht diejenige, zu welcher Frankreich am allerwenigsten in direktem Antagonismus steht, gegen welche es am wenigsten von nationalem Haß und Eifersucht erfüllt ist. Welches das letzte Ziel des Napoleonischen Ehrgeizes sey, ob er sich begnügen werde, durch Eroberung der Rheingrenze und die Besiegung Preußens und Deutschlands die französische Diktatur über den Continent herzustellen, oder ob es im Hintergrund seiner geheimnißvollen Gedanken liege, mit England den unsichern Kampf zu wagen und sich zum Schiedsrichter über ganz Europa, über die ganze Welt zu machen, lassen wir dahin gestellt. Auf jeden Fall ist Deutschland, d. h. zunächst Preußen, das zuerst an die Reihe kommende direkte Angriffsobjekt für ihn, und daß er bei diesem Angriff möglichst freie Hand zu haben, daß er ein Eintreten Oesterreichs für Deutschland am Rhein möglichst zu verhindern wünscht, das wird keines weitern Beweises bedürfen. Dieß kann er auf doppelte Weise zu erreichen suchen. Der einfachste Weg wäre eine Verständigung mit Oesterreich, wenn nicht ein Offensiv-, so doch ein Defensivbündniß. Hat Preußen diesem den Besitz Venetiens zu garantiren verschmäht, so kann er es thun. Das läge gar nicht so weit von der Hand, als es auf den ersten Anblick vielleicht scheint; Oesterreich wäre nach allem Vorangegangenen

Digitized by Google

vollkommen berechtigt, darauf einzugehen. Für diesen Fall wären die Coutoisie des Herzogs von Grammont und die übrigen französischen Annäherungsversuche keine bloße Finte; die neueste Version über die italienische Politik würde vieles von ihrer Unwahrscheinlichkeit verlieren, selbst die Restituirung von Franz II. wäre kein Unsinn mehr.

Das wäre der eine Weg. Hat Oesterreich ein zu zartes Gewissen, die Garantie Venetiens und mittelbar auch Ungarns, also das, was man seine Rettung von der ihm prognosticirten Auflösung nennen kann, mit dem Versprechen vollständiger Neutralität zu bezahlen, so bleibt immer der andere Weg offen, Oesterreich so zu beschäftigen, daß es auf dem deutschen Kriegsschauplatz entweder gar nicht, oder doch nur mit ganz untergeordneten Streikräften erscheinen kann. Wie weit auch Napoleon mit Oesterreich gekommen seyn mag, er kann jeder Zeit sagen, der italienische Enthusiasmus lasse sich nicht länger zurückhalten, und kann diesen dann unterstützen, so weit es ihm gut dünkt. Ueberflüssiges wird er schwerlich thun, da sein Zweck nur ist, die österreichischen Truppen von den andern wichtigeren Punkten ferne zu halten und dagegen so viel als möglich von den seinigen, seine ganze ungetheilte Macht, dahin werfen zu konnen. Hat er dieses erreicht, ist es ihm gelungen, seine dortigen Gegner im ersten Anlauf niederzuwerfen, so kann es ihm ziemlich gleichgültig seyn, wie Oesterreicher und Italiener mit einander fertig werden. Wenn sich diese an dem Festungsviereck die Köpfe einrennen, so wird er sich darüber schwerlich grämen. Sollte die Sache nach der einen oder andern Seite zu weit greifen, so ist er, zumal nach seinem Siege in Deutschland, immer der Mann, sein „bis hieher und nicht weiter" zu rufen.

Dieses halten wir für die natürliche, von den realen Verhältnissen eingegebene Politik Frankreichs in Italien, wobei wir ganz außer Acht gelassen haben, daß mit ihr ein anderer Einfluß concurrirt, der von James Hudson im Namen Englands geübte, welcher auf gewissen Punkten allerdings mehr vorwärts stoßend, im Ganzen aber mehr retardirend wirkt als der französische, und auf jeden Fall diesem in allen Stücken, und zwar als ein wenigstens

Digitized by Google

das Gleichgewicht haltender, entgegenarbeitet. Hiedurch wird allerdings die Situation complicirter; die englische Politik ist scheinbar der österreichischen noch mehr entgegen als die französische, sofern jene trotz Allem die italienische Einheit immerhin noch ernstlicher will als diese; diese italienische Einheit aber gehört doch mehr nur der abstrakten Theorie an, und im Concreten, z. B. an der Ostküste des adriatischen Meeres, in allen Angelegenheiten, die auf den Orient Bezug haben, von Triest bis Beirut und von da bis Calcutta, treffen die englischen und österreichischen Interessen zusammen. Dieser Zusammenhang kann nun freilich zunächst dazu beitragen, den Gegensatz Frankreichs gegen Oesterreich zu schärfen; indem es England entgegenarbeitet, muß es zunächst Oesterreich beeinträchtigen; auf der andern Seite aber folgt daraus, daß je mehr sich die politischen Gegensätze entwickeln, um so gewisser eine vollständige Verständigung Englands und Oesterreichs eintreten muß. Diese muß erfolgen, so schnöde auch seit Jahren die englische Presse gegen Oesterreich thut; sie ist in der Natur der Dinge gegründet. Je mehr sich die Dinge verwickeln, um so weniger ist eine Isolirung, ein l'un après l'autre auf die Länge möglich.

Mit den italienischen Verhältnissen stehen die ungarischen in engster Wechselwirkung; man kann sagen: diese stehen und fallen mit jenen, d. h. ohne eine italienische Aggression ist auch an eine ungarische Erhebung nicht zu denken. Beide aber werden erst recht acut und gefährlich durch die südslavischen Wirren, also durch ihren Zusammenhang mit dem eigentlichen Herd des vom Osten nach dem Westen hin dirigirten Weltbrandes. Hier hört nun freilich aller politische Calcul auf; es ist möglich, daß in diesen Regionen, über die uns trotz alles Fortschrittes der Wissenschaft und des Verkehrs doch jede genauere Kenntniß abgeht, sich mehr Gefahren bergen, als wir denken; ebenso wohl aber kann es seyn, daß sie uns eben wegen des geheimnißvollen Dunkels, das auf ihnen liegt, gefährlicher vorkommen, als sie wirklich sind. Wir wissen, daß hier die rechte Brutstätte für alle Wühlereien ist und daß seit Jahren der französische Einfluß fast noch mehr als der russische bemüht war, den Boden gründlich zu unterhöhlen. An den russischen Agitationen

Digitized by Google

aber hat uns die Erfahrung gezeigt, welch zweischneidiges Instrument sie in der Hand derer sind, die sich ihrer bedienen. So oft sie durch Jahre lang fortgesetzte Intriguen die Sache bis auf den äußersten Punkt, bis zum Ausbruch getrieben hatten, jedesmal mußten sie im entscheidenden Augenblick selbst wieder Contreordre geben, mußten dämpfen und beruhigen, weil die Lage nicht günstig war, weil sie sich überzeugten, daß der so lang ersehnte und vorbereitete Ausbruch ebenso leicht gegen sie selbst rückschlagen könnte. Für die französischen Umtriebe ist zwar eine ähnliche unmittelbare Gefahr nicht zu fürchten, wie für den russischen Panslavismus; wohl aber kommt auch für sie auf den rechten Augenblick, daß die Bombe nicht vorzeitig platzt, Alles an. Die Dinge sind hier entschieden nicht bloß zu dem Zweck aufs äußerste gespannt, um Oesterreich eine Verlegenheit zu bereiten und die ungarischen Heißsporne zu ermuthigen; man hat hier natürlich noch viel weitere Ziele im Auge, bei deren Verfolgung eine Collision mit einer andern Macht, nämlich mit England, von weit größerer Bedeutung ist als mit Oesterreich oder der Türkei. Es fragt sich daher in diesen Angelegenheiten nicht bloß um Oesterreich, sondern auch darum: will man bereits alle Minen gegen England springen lassen oder will man zuwarten, bis vorher Anderes vollbracht, bis die Birnen reif sind? Von dieser Rücksicht können auch der französischen Politik ihre Rückzüge auferlegt seyn, so gut als der russischen; sie will einen allgemeinen Conflict nicht vor der ihr gelegenen Zeit herbeiführen. In Syrien gibt sie den englischen Forderungen unmittelbar nach; in Beziehung auf die Donauländer äußert sich ihre Nachgiebigkeit in einer größern Freundlichkeit gegen Oesterreich. So können auch die Versicherungen des Herzogs von Grammont ihre Wahrheit haben; auf jeden Fall werden sie in diesem Zusammenhang nicht unglaublich erscheinen. Wohl aber werden wir sie auch nach dieser Rücksicht als ein Anzeichen zu betrachten haben, daß man nach einer andern Seite mit einem wichtigen Schlag umgeht.

Die Wirren an der Donau, an der dalmatischen Küste, in dem illyrischen Dreieck, die verschiedenen nationalen und religiösen Gegensätze bleiben für uns stets eine incommensurable, unberechenbare

Digitized by Google

Größe, der wir nichts entgegensetzen können als eine nicht weniger mystische Kategorie: das wunderbare Glück Oesterreichs, die außerordentlich zähe Lebenskraft, welche es bisher in den verzweifeltsten Umständen bewiesen hat. Dieß kann allerdings eine blinde Zuversicht scheinen; in demselben Grade aber, in welchem sich uns durch die gegenwärtig alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaats durchdringenden politischen Bewegungen die innern Zustände desselben enthüllen, wird uns auch das mystische Glück Oesterreichs, welches in dem cabbalistischen A. E. I. O. U. seinen räthselhaften Ausdruck fand, klar und rationell begreiflich. Die „natürlichen Hülfsquellen" Oesterreichs, welche man gerade in neuerer Zeit für etwas Apokryphes, nirgends Vorhandenes erklären wollte, treten ja eben jetzt mit jedem Jahr mehr in ihrer Realität hervor und beweisen der Welt ihre Existenz aufs handgreiflichste. Die Eisenbahnen haben erst den unerschöpflichen Reichthum der österreichischen Provinzen an Boden- und sonstigen Rohprodukten aufgeschlossen. Während die meisten übrigen Staaten ihre Produktionskräfte bereits aufs höchste angespannt haben, beginnt hier erst eine Ausbeutung, welche ohne alle künstliche Steigerung mit jedem Jahr eine sich verdoppelnde Rente in sichere Aussicht stellt. Die österreichische Getreideausfuhr allein war ja heuer so außerordentlich, daß auf den Endstationen die gewöhnlichen Transportmittel zu ihrer Bewältigung bei weitem nicht mehr hinreichten. Da wird man freilich einwerfen: woher kommen denn diese Exportgegenstände? Ist es nicht lauter ungarisches Getreide, das so ausgeführt wird? Würden diese fruchtbaren Provinzen einmal von Oesterreich losgetrennt, was bliebe dann übrig als ein hülfloser Rumpf, ein Staat ohne besondere natürliche Reichthümer, nach seinem Umfang und vermöge seiner zurückgebliebenen Entwicklung nicht mehr im Stand, eine irgend bedeutende, selbstständige Rolle in der Welt zu spielen? Ein Oesterreich ohne seine slavischen und übrigen Provinzen fremder Nationalität müßte, das ist ja der unumstößliche Calcul unserer deutschen Fortschrittsspekulanten, zufrieden seyn, ein Anhängsel des eben damit constituirten großen Deutschlands zu werden. Gerade aber die Sprödigkeit der „historisch-politischen Individualitäten" gegen

Digitized by Google

einander, welche gegenwärtig als das bedenklichste Symptom hervortritt, sie ist es, welche von jeher Oesterreich erhalten hat, worin nach unserer Ansicht auch fernerhin die sicherste Bürgschaft seiner Fortdauer liegt. Durch die energische Repulsion wird eine nicht minder starke Attraktion bedingt. Für die österreichische Monarchie hält es schwer, ein vollständiger Einheitsstaat zu werden; die verschiedenen Kronen und Reiche, aus denen sie besteht, werden noch auf lange eine erhebliche Selbstständigkeit behaupten, wenn sie auch ihre Vertreter in den gemeinschaftlichen Reichsrath schicken. Aber eben diese Selbstständigkeit hat Oesterreich aus den gefährlichsten Krisen gerettet; es war immer wieder ein Kern da, um den sich die übrigen Theile crystallisirten und aufs Neue zu einem großen und starken Ganzen aufrichteten. Nie war das Ganze verloren, wie in Preußen nach der einen unglücklichen Schlacht. Oesterreich hat Ungarn erhalten und dieses hat hinwiederum Oesterreich gerettet. Die Gebirge, welche den Kaiserstaat durchziehen und seine einzelnen Provinzen von einander abschließen, fallen allerdings zunächst als hinderliche Barrièren in das Auge, die den einheitlichen Verkehr, die sociale und sprachliche Verschmelzung, die staatliche Assimilation überhaupt erschweren; sie sind aber auch die eisernen Rippen des Staats, die starken Festungswälle, hinter denen der verwundete und geschwächte Staatskörper sich jedesmal wieder erholen und erstarken konnte.

Dieses alles wäre vielleicht anders, wenn Oesterreich unmittelbare Nachbarn von bedeutender Expansivkraft hätte; dann müßte es fürchten, daß die Centripetalkraft des die unselbstständigen Nationalitäten zu einem selbstständigen und gewaltigen Ganzen vereinigenden Staats von der Centrifugalkraft der von Außen angeschürten Bestrebungen des nationalen Liberalismus überwogen werde, daß da oder dort ein Stück sich losreißen und einer fremden Macht von überwiegender Attraktionskraft zufallen könne. Mit Rücksicht hierauf ist gar nicht zu läugnen, daß Oesterreich ein einiges Italien als eine seinen Bestand aufs höchste bedrohende Gefahr anzusehen hätte; im Gegentheil kann man es nicht stark genug betonen, wie ungereimt und eine absolute politische Unkenntniß verrathend die

Digitized by Google

Forderung derer ist, die im Drang ihrer liberalen Wohlgesinntheit von Oesterreich verlangen, es solle die Ideen der neuen Zeit begreifen und sich mit dem jungen Italien aufrichtig verständigen. Allem Anschein nach ist von diesem jungen Hercules wenig mehr zu fürchten; er wird schwerlich im Stande seyn, die beiden Schlangen des im Innern wühlenden Bürgerkriegs und der von Außen ihn umschlingenden Intrigue seiner Freunde und Helfershelfer zu erdrücken, sondern wird in ihren Umstrickungen ersticken; wenn er aber jemals seine volle Manneskraft erlangte, so hat er ja bereits hinreichend bewiesen, wessen man sich von ihm zu versehen hätte. Es ist doch gewiß die größte Gedankenlosigkeit, zu meinen, es handle sich bloß um Venedig; wenn Oesterreich nur dieses verhandeln wollte, so könnte es aller seiner Verlegenheiten mit einemmale los werden. Italien kann nichts mehr kaufen, und wenn es je Venedig kaufen könnte, dann ginge die österreichische Verlegenheit erst recht an. Ein Italien, das Venedig hätte, wollte auch Triest, es wollte die ganze dalmatische Küste bis nach Morea und Candien. Wie der Löwe von St. Marcus zur Zeit der Republik seine Tatzen so weit ausstreckte, so würde auch ein das Haupt, den eigentlichen Rachen des geeinigten Italien bildendes Venedig unfehlbar wieder nach allem diesem greifen. Es greift ja schon jetzt darnach und hat, von allen andern Sympathien abgesehen, schon an seiner Sprache, welche überall, wo sie mit einer fremden Mundart zusammentrifft, sich als die überlegene und jeder das Terrain abgewinnende zeigt, den mächtigsten Bundesgenossen. Hätte Oesterreich ein solches Italien zum Nachbar, dann allerdings wäre es keinen Augenblick mehr sicher; es könnte nicht, wie die wohlwollenden Leute meinen, die ihm ein solches friedliches Arrangement vorschlagen, sich in seinem übrigen Besitz um so mehr consolidiren und mit dem Geld, das ihm die italienische Armee kostet, seine Schulden bezahlen; im Gegentheil, dann könnte es gar nicht mehr Geld und Mannschaft genug auftreiben, um alle seine bedrohten Provinzen zu bewachen.

Oesterreichs größte Gefahr wäre also in der That ein großes, geeinigtes Italien, welches im Stand wäre, auf die ihm von früherer Colonisation und Eroberung her noch sprachverwandten

Digitized by Google

Bevölkerungen eine Anziehungskraft auszuüben und sie mit sich zu vereinigen. Ein solches Italien im Westen würde so ziemlich die Rolle übernehmen, die früher die Türkei im Osten hatte, als ein beständig schürender und vorwärts schiebender Rückhalt für alle Rebellionen, für die Türr und Kossuth, wie einst für die Rakoczy und Bethlen Gabor. So lange eine solche unmittelbare Nachbarschaft im Westen nicht besteht, wie sie zum Glück im Osten nicht vorhanden ist, so lange ist Oesterreich immer noch sicher. Keine von allen den Nationalitäten, welche in seinem Territorialbestand begriffen sind, ist einer selbstständigen Existenz fähig: Tschechen und Magyaren können nicht für sich bestehen, ein südslavisches Reich ist bis jetzt noch nicht mehr als eine Chimäre. Früher gab es österreichische Provinzen, die türkisch werden konnten und mehr als einmal türkisch wurden, bislang aber gibt es noch keine, die russisch oder italienisch werden können. So lange aber diese äußeren Anhaltspunkte fehlen, die größeren Staaten, an welche die centrifugalen Theile Oesterreichs sich anschließen könnten, kann es wohl Renitenz und offenen Aufstand in Oesterreich geben, an ein Auseinanderfallen des ganzen Staats aber ist es kaum möglich zu denken. Hier darf man immer wieder auf das alte Glück Oesterreichs rechnen, d. h. es kehren immer dieselben Bedingungen wieder, auf welchen in den früheren schweren Krisen seine zähe Lebenskraft beruhte. Bloße Rebellionen verzehren sich immer in sich selbst; wenn sie auch für einige Zeit die außerordentlichsten Vortheile erreicht hätten, das ist jedesmal nur vorübergehend; es ist in der Natur der Dinge begründet, daß der renitente Theil zuletzt immer wieder der überwiegenden Gewalt des Ganzen sich fügen muß. Und je mehr er sich von diesem Ganzen loszureißen sucht, um so enger wird er an dasselbe gebunden; je schärfer der Gedanke einer bloßen Personalunion ausgeprägt wird, um so begründeter ist die Hoffnung, daß diese Union eine rechte werden werde. Es ist noch lange kein Zerfall, wenn die Nationalitäten ihrer Eigenthümlichkeit klar bewußt werden und sie zur Geltung zu bringen suchen, wenn sie nach Autonomie streben; so allein können sie dahin gelangen, daß sie diese Eigenthümlichkeiten gegen einander ausgleichen und statt

Digitized by Google

der illusorischen Personalunion einen ihren wirklichen Bedürfnissen entsprechenden constitutionellen Vertrag mit einander schließen.

Wenn ich hier die Lage Oesterreichs als keineswegs so gefährdet dargestellt habe, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, so verkenne ich, wie sich von selbst versteht, darüber nicht die Gefahren, von denen es auf so vielen Seiten umgeben ist. Es gibt in der Politik überhaupt keine Garantien; die Dinge sind so unbeständig, daß man keiner Einrichtung ihre Existenz auch nur vom Morgen bis zum Abend versichern könnte. Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß Oesterreich auch aus dieser Krisis, wie aus so vielen früheren, unversehrt hervorgehen werde, ist lediglich in der Absicht ins Licht gestellt worden, um dem unseligen Wahn entgegen zu arbeiten, als sey Oesterreich einem unvermeidlichen Untergang verfallen, während Preußen sich der ungestörtesten Sicherheit erfreue und in aller Ruhe und Gemächlichkeit den hohen Geschicken entgegen gehen könne, zu denen es zweifellos berufen sey. Und dabei leitet mich keine Parteilichkeit für den einen oder den andern Staat; im Gegentheil kann ich versichern, daß ich für Preußen viel ängstlicher besorgt bin, als für den andern deutschen Großstaat. Wenn ich auch weit entfernt bin von der Ansicht, daß Oesterreichs Schicksale ohne nähere Bedeutung für Deutschland seyen, daß man diese Monarchie aus Deutschland ausscheiden könne, ohne daß letzteres dadurch irgendwie in seinem Bestand alterirt werde, ja daß es ohne ein so lästiges, fremdartiges Anhängsel nur um so freier und gedeihlicher sich entwickeln könne — wenn ich ganz im Gegensatz zu diesem allgemeinen Vorurtheil vielmehr der Meinung bin, daß Oesterreich nichts zustoßen kann, ohne daß Deutschland mit Preußen die unmittelbarste Rückwirkung davon erfahren muß, so gestehe ich doch gerne, daß Preußens Geschicke mit den unsrigen noch viel näher verflochten sind. Was am Po gelöst oder gebunden wird, ist auch am Rhein gebunden oder — los; immer aber ist uns der Rhein näher als der Po; zwischen diesem und uns sind die Alpen, von jenen aber trennen uns nur die keine strategische Vertheidigungslinie bildenden Schwarzwaldpässe und die noch nicht vorhandenen Befestigungen bei Donaueschingen, das ewig Projekt

Digitized by Google

bleibende Lager in der Bar. Wird Preußen am Mittelrhein angegriffen, so sind wir vom Oberrhein her der unmittelbarsten Gefahr ausgesetzt; unterliegt Preußen, so ist es um unsere Selbstständigkeit ohnehin geschehen. Wie wir daher auch gegen Preußen gesinnt seyn, was wir von seiner politischen Haltung seit mehr als sechzig Jahre denken mögen, schon um unser selbst willen müssen wir für seine Sicherheit aufs zärtlichste besorgt seyn, wir müssen es hüten wie unsern Augapfel. Diese Sorge, dürfen wir wohl sagen, läßt uns seit Jahr und Tag nicht ruhig schlafen, und unsere Angst muß um so größer seyn, wenn wir sehen, wie leichtsinnig die Meisten sich hiezu verhalten, wie sie den Splitter in ihres Bruders Auge sehen, den Balken im eigenen aber nicht gewahr werden, wie sie auf den Verfall Oesterreichs speculiren und nicht daran denken, daß ihr eigener Untergang noch viel näher bevorsteht.

Daß das erste und letzte Ziel der französischen Angriffspolitik stets der Rhein ist, das ist so tausendmal besprochen und allgemein bekannt, daß man es fast wieder vergessen zu haben scheint. Wie Individuen, wenn sie es in der Wissenschaft recht weit gebracht haben, häufig die Elemente alles Wissens vergessen, so ergeht es oft auch den Völkern: sie speculiren so fern und weit, daß ihnen darüber ganz aus den Augen kommt, was zuerst Noth thäte. Die französischen Rheingrenzgelüste bedürfen also keiner weitern Auseinandersetzung; es genügte in dieser Beziehung dem deutschen Volk jeden Tag zuzurufen: Philister über dir! Weit weniger dagegen ist es in die allgemeine Kenntniß übergegangen, wie Preußen mit einer sehr nahe liegenden natürlichen Politik, vermöge seiner geographischen Lage und staatlichen Verhältnissen, sich immer versucht fühlen muß, diese französischen Gelüste herauszufordern, ihnen in die Hand zu arbeiten, um schließlich von ihnen verschlungen zu werden und Deutschland mit sich ins Verderben hinein zu reißen. Dem Historiker und Politiker ist freilich diese Tendenz Preußens, die wir eine natürliche und angeborene nennen möchten, nicht verborgen, das Publikum aber, das über Deutschlands und Preußens Beruf so wohlgefällig zu theoretisiren weiß, scheint von der preußischen und deutschen Geschichte, namentlich so weit sie mit der französischen

Digitized by Google

sich berührt, sehr wenig zu wissen. Deßwegen finden wir von historischen Parallelen fast immer nur den Basler Frieden angezogen; hier schiebt man die Schuld hinüber und herüber, von Preußen auf Oesterreich, von Oesterreich auf Preußen; hier sucht man die neuesten Forschungen der Gelehrten in dem Sinn auszubeuten, um Preußen von diesem Makel, der nach der Ueberzeugung der ganzen Welt an ihm haftet, rein zu waschen. Das ist die Controverse, die von den Publicisten immer wieder aufgenommen wird; wozu man aber keinen besondern Gelehrten braucht, was in jedem ordentlichen Geschichtsbuch steht, und was in unsern Augen unendlich eclatanter ist als der Friede von Basel, das ewige Schwanken Preußens zwischen Krieg und Frieden, zwischen der Coalition und Napoleon, zwischen Deutschland und Frankreich, das mit dem Jahr 1803 anfing und dem nur die Schlacht von Jena ein Ende machte, das haben wir noch selten oder nie von einem Publicisten genauer hervorgehoben gefunden. Ein Geschichtschreiber, den man gewiß nicht eines Uebelwollens gegen Preußen beschuldigen wird, Häusser, verliert über der bloßen Schilderung dieser unmächtigen Begierde, die nie zu einem Entschluß kommen und zugreifen kann, so sehr die Geduld, daß er in der Verzweiflung ausruft: wenn diese Leute nur wenigstens zum Schlechten fähig gewesen wären! Die Schuld aber lag gewiß nicht allein an diesen freilich ganz erbärmlichen Leuten, an einem Haugwitz, Lucchesini und Lombard, sie war nicht bloß eine subjektive, persönliche, sondern sie hat ihre objektive Begründung in der ganzen Natur des preußischen Staats und seiner dadurch bedingten Politik. Die gegenwärtigen Staatsmänner Preußens stehen ohne Zweifel moralisch weit über den genannten, die Macht der Dinge und Verhältnisse aber ist so groß, daß wir sie im Wesentlichen ganz in den Bahnen finden, auf welchen jene sich zum allgemeinen Verderben fortstoßen ließen.

Preußen ist ein Großstaat und ist doch keiner, gerade wie es ein constitutioneller Staat und auch wieder keiner ist; man macht Ansprüche an dasselbe und es hat selbst die Prätensionen einer Großmacht, während ihm doch die materiellen Mittel fehlen, um sie geltend zu machen; es muß seine Kräfte über das Maß ihrer natür-

Digitized by Google

lichen Leistungsfähigkeit anspannen, und trotzdem ist die Großmacht nur eine Illusion, sie beruht zum größten Theil auf der politischen Connivenz, auf der hergebrachten Autorität einer Formel, des leeren Worts von einer europäischen Pentarchie. Preußen schwebt unaufhörlich zwischen Schein und Wesen, zwischen Seyn und Werden; es kann nicht bleiben, wie es ist; es muß hinauf, es muß die materiellen Grundlagen seiner Machtstellung an Seelen und Quadratmeilen vermehren, seine 17 Millionen auf 30 bringen, oder es muß herunter, es muß seinen Ansprüchen und Träumen entsagen und in eine bescheidenere Stellung zurücktreten. Seine natürliche Aufgabe in dem unruhigen Treiben der europäischen Politik, wie sie ihm sein großer König vorgezeichnet hat, ist daher die: beständig auf dem qui vive zu seyn, jede Conjunktur zu seiner Vergrößerung zu benützen; es hat die Aufgabe, ein erobernder Staat zu seyn, mehr als irgend einer von den übrigen Staaten des Welttheils. Seine ganze Lage nöthigt es hiezu und doch fehlen ihm von der andern Seite alle Bedingungen einer aggressiven Macht, nicht bloß die äußere Ausdehnung, sondern noch mehr die compakte, durch starke natürliche Grenzen gesicherte Lage. Sein Gebiet ist ein zerstreuter, lang hingestreckter, „schlotteriger" Ländercomplex, Angriffen von Ost und von West gleich sehr ausgesetzt; mit seinen 17 Millionen kann es unter Staaten von doppelter Größe und unendlich überlegenen materiellen Hülfsmitteln immer nur eine untergeordnete Rolle spielen. Während es also von einem ganz natürlichen Trieb der Selbsterhaltung sich vorwärts gestoßen fühlt, wird es von eben so nahe liegenden Rücksichten der Klugheit zurückgehalten; bald wiegt es sich in überschwenglichen Vorstellungen von einer Macht und Größe, zu der es sich berufen glaubt, es ist hochfahrend und hält sich für den Mittelpunkt der Politik, für die den letzten Ausschlag in allen europäischen Händeln gebende Macht; bald schreckt es wieder vor dem Wagniß zurück, seine Ansprüche zu verwirklichen, es hört auf die Stimme derjenigen seiner Freunde und Rathgeber, die es wegen der günstigen Lage glücklich preisen, unter allen politischen Wirren ruhig und neutral bleiben zu können, da ihm, wenn es nur ruhig zuwarte und sich nach keiner Seite compromittire, der höchste Gewinn von selbst

Digitized by Google

zufallen müsse. In einem Augenblick schlägt es stolz an das Schwert, im andern steckt es in aller Stille wieder ein und läßt sich eine Demüthigung um die andere gefallen.

Das ist die in seiner Natur gegründete zweideutige Stellung Preußens überhaupt, die in seinem Verhältniß zu Deutschland und zu Frankreich ganz besonders hervortritt. Wo soll es sich ausbreiten als in Deutschland? das ist sein beständiges Vergrößerungsobjekt, früher Hannover, Sachsen, dann die Mainlinie, jetzt das Ganze. In diesem Bestreben geht es, ganz seiner Natur gemäß, bald ganz ungestüm vor, bald zieht es sich schüchtern zurück, das einemal spricht es ganz leise und ehrbar von moralischen Eroberungen, das anderemal droht es dem selbstsüchtigen Partikularismus, der sich moralisch nicht erobern lassen will, ganz offen mit Mediatisirung — „und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt." Rücksichtslose Begehrlichkeit und ängstliches Bedenken wechseln beständig mit einander ab; von der einen Seite fehlt es an der vor jedem Unrecht als solchem zurückschreckenden Moralität, von der andern an der auch die ungerechten Mittel zum Zweck nicht scheuenden gewaltthätigen Entschlossenheit. Das ist das Doppelzüngige des preußisch nationalvereinlichen Wesens von heute, wie es das der hannöverschen und sonstigen Gelüste war.

Diese Zweideutigkeit steigert sich noch durch das Verhältniß zu Frankreich. Wen könnte Preußen zum Bundesgenossen haben bei seinen Attentaten auf Deutschland als Frankreich, welches nach derselben Beute lüstern ist und stets zu jeder Zerrüttung der deutschen Verhältnisse die Hand geboten hat? Ueberdieß ist es der Feind Oesterreichs, und Oesterreichs Feind ist naturgemäß Preußens Freund. Ebenso natürlich aber ist es, daß Zwei, die sich dieselbe Beute ausersehen haben, niemals eine aufrichtige Freundschaft haben können; jede Annäherung ist nothwendig von dem tiefsten Mißtrauen begleitet, und nachdem das abwechselnde Anziehen und Abstoßen lange genug gedauert hat, muß endlich der entschiedene Bruch folgen. Frankreich, welch gleißende Worte es auch machen möge, sieht doch jedermann als Deutschlands offenen Feind an; Preußen, welches auch seine Absichten auf Deutschland seyn mögen, ist vor der Welt

Digitized by Google

sein Beschützer, sein Vormund. Wenn nun der Beschützer durch seine Sympathien und Interessen sich instinktiv zu dem Feind, zu dem Angreifer hingezogen fühlt, welch unnatürliches und unsittliches Verhältniß ist das? Frankreich ist immer der Stärkere, von dem man etwas erwartet, mit dessen Hülfe man etwas zu erreichen wünscht; wenn man aber sich ihm dafür nicht unbedingt hingibt, wenn man ihm, was doch in der Natur des gegenseitigen Verhältnisses so tief begründet ist, bei seinen Danaergeschenken nicht traut, wenn man nicht den Muth hat, herzhaft zuzugreifen, was ist natürlicher, als daß es sich dadurch beleidigt fühlt und daß es einen so ängstlichen, mattherzigen Genossen aufs tiefste verachtet? Es wird nicht verfehlen, ihn seine Geringschätzung fühlen zu lassen, und wenn er eine Demüthigung um die andere geduldig hinnimmt, ihn selbst als den bequemsten Gegner sich auszuersehen.

Das ist der Gang, den die Dinge mit Napoleon I. nahmen. Die heutigen Verhältnisse sind den damaligen so ähnlich, daß es gewiß wohl gethan ist, zu ihrer Charakterisirung einige Details aus jener Zeit anzuführen. Die preußische Politik ist das einemal ebenso unbegreiflich wie das anderemal. Preußen ist heute ohne nähere Beziehung zu Rußland, es ist in einem gereizten Verhältniß zu England, auf einem gespannten Fuß mit Oesterreich, mit Frankreich aber weiß es selbst ebenso wenig als sonst jemand, wie es daran ist; wie es uns scheint, fangen bereits die Beleidigungen und Demüthigungen an, die dem offenen Conflikt vorangehen. Aehnlich verhielt es sich mit der preußischen Politik in den Jahren, welche der Katastrophe von 1806 zunächst vorangingen. Sie hatte sich dadurch den Vorwurf der raffinirten Pfiffigkeit und Zweideutigkeit von allen Seiten zugezogen. Die Unbegreiflichkeiten der einen Politik wie der andern erklären sich durch die Annahme, daß es hier wie dort durchaus nicht absichtliche Perfidie und Pfiffigkeit, sondern gänzliche Rathlosigkeit, ein grundsatzloses Schwanken von einem zum andern ohne Kraft der Entschließung ist, was ihr den Ruf der Undurchdringlichkeit erworben hat.

Nachdem Preußen 1803 Hannover, welches doch das einzige Ziel all seines Dichtens und Trachtens war, so schmachvoll von

Digitized by Google

den Franzosen hatte besetzen lassen, ohne für sich selbst etwas zu gewinnen, drängte sich ihm nach und nach doch die Einsicht auf, daß die Neutralitätspolitik, die es so viele Jahre hindurch für den Ausbund der Weisheit gehalten hatte, eine verfehlte sey; es fühlte sich isolirt und suchte sich nach der einen oder andern Seite anzuschließen. Die preußischen Staatsmänner, ihre Namen sind bekannt, waren für ein französisches Bündniß; einer von ihnen wurde an den ersten Consul geschickt, der ihm die hannoversche Lockspeise von ferne zeigte und den eiteln Mann ganz zu berücken wußte. Nun ging die diplomatische Hetzjagd in Berlin an: von der einen Seite warben die Coalitionsmächte, insbesondere Rußland, von der andern drängten die tonangebenden Politiker auf einen raschen Abschluß mit Bonaparte, und in der Mitte stand der „ehrliche" König mit seiner unabänderlichen Neutralitätsidee. Die Triumvirn der preußischen Diplomatie hatten schon 1803 den Entwurf einer engen Allianz mit Frankreich zu Papier gebracht und hofften den zaghaften König zur Unterschrift zu bringen; da ging dieser, hauptsächlich von Rußland bearbeitet, wieder zurück und kam mit einem kühlen Neutralitätsvorschlag, den Napoleon natürlich für nichts anschlug. Wenn aber dieser verlangte, daß Preußen sich ihm ganz verschreibe, so bot auch er seinerseits zu wenig; er machte keine ernstlichen Aussichten auf Hannover, und so blieb das Bündniß vorerst noch ungeschlossen. Als im folgenden Jahr von Frankreich plausiblere Anerbietungen gemacht wurden, kam die blutige That gegen den Herzog von Enghien dazwischen und machte es dem Könige leichter, bei seiner Neutralität zu beharren und weitere Verhandlungen abzulehnen. In Paris empfand man das sehr bitter; Talleyrand schrieb: „Man sagt in Berlin, es sey immer noch Zeit, sich mehr zu nähern, man kann sich darin irren;" und Napoleon gab seinen Aerger in thatsächlicher Feindseligkeit kund. Dadurch ließ sich Friedrich Wilhelm III. zu einer „Declaration" bringen, in Gemeinschaft mit Rußland weiteren Uebergriffen Frankreichs im Norden begegnen zu wollen. Diese Declaration ist vom 24. Mai 1804. Am 1. Juni aber schloß Preußen einen Vertrag mit Frankreich, worin es versprach, Norddeutschland dessen Feinden zu verschließen.

Digitized by Google

Das eine war so wenig böse gemeint als das andere, man wollte gegen keinen Theil eine Perfidie begehen; die preußische Politik war nicht die an Feinheit allen übrigen überlegene, sie war die rathlose, zwischen allen Gegensätzen zu balanciren suchende Politik der freien Hand.

Im Frühjahr 1805, als die neue Coalition sich bildete und der Augenblick der Entscheidung an Preußen immer näher und gebieterischer herantrat, war dieses in einer so unschuldigen Unwissenheit über die wirkliche Weltlage, daß es meinte, die Zeit der bewaffneten Neutralität und der Vermittlung zwischen den streitenden Parteien sey jetzt erst recht herbei gekommen. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß es von den Coalitionsmächten für gut bonapartistisch angesehen wurde, während Napoleon es wegen seiner Unbesonnenheiten, namentlich bei der bekannten Nowosilzoff'schen Sendung, im Verdacht einer Hinneigung zu Rußland hatte. Den ganzen Sommer über wurden von beiden Seiten Anstrengungen gemacht, Preußen zu sich herüber zu ziehen, je unvermeidlicher der Krieg wurde, um so angelegener. Rußland, welches hauptsächlich die Coalition in Berlin vertrat, war barsch und drohend, wie in früheren Fällen, und verdarb dadurch mehr, als es durch seine Lockungen gut machte; Napoleon, der neben dem bevorstehenden Continentalkrieg über seiner Unternehmung gegen England brütete, legte dießmal einen höheren Werth auf die aufrichtige Freundschaft Preußens als je früher und bot daher auch einen um so höheren Preis. Es war ihm jetzt Ernst mit Hannover und im August sandte er einen Mann wie Duroc, dessen Charakter so ganz für Friedrich Wilhelm III. paßte, expreß nach Berlin, um es anzubieten. Der König kam dadurch in ein arges Gedränge zwischen der Moral und seiner Begier; „kann ich es thun, ohne dadurch meinen Ruf als ehrlicher Mann zu verlieren?" rief er seinem Minister wie einem Gewissensrath zu. Die Moral siegte, und „die Neutralität ist ein System, das der König nie aufgeben wird," war das Ultimatum der preußischen Politik. Berlin wurde jetzt in der That das Hauptquartier der gesammten europäischen Diplomatie, so daß sich Preußen mit dem Wahn tragen konnte, von ihm hänge die Entscheidung ab.

Digitized by Google

Neben Duroc bemühten sich die Gesandten Oesterreichs und Rußlands, es aus seiner neutralen Lethargie heraus zu treiben. Oesterreichischer Seits würdigte namentlich Gentz vollkommen die Bedeutung Preußens für eine europäische Coalition und suchte auf eine aufrichtige Verständigung hinzuarbeiten. Rußland verdarb wieder das Spiel durch seine hochmüthige Brutalität; Alexander schickte von Wilna aus einen Courier nach Berlin, daß er mit seiner Armee durch Preußen und Schlesien marschiren werde. Darauf der augenblickliche Entschluß Preußens, die ganze Armee mobil zu machen. Am folgenden Tag kam zwar ein zweiter Courier mit einem freundlicheren Schreiben; aber die Mobilmachung wurde nicht zurückgenommen und Preußen stand nun gerüstet, zwar noch ohne sich gegen eine Partei bestimmt erklärt zu haben, aber doch zunächst gegen die Coalition.

Da erfolgte die Verletzung der Ansbachschen Neutralität und mit ihr ein neuer und vollständiger Umschlag der preußischen Politik. Eine so übermüthige Außerachtsetzung aller Rücksichten in einem so kritischen Moment mußte auch die scheueste Geduld empören. Jetzt, zum erstenmal seit zehn Jahren, verlor die französische Politik wirklich allen Boden in Berlin, die Coalition gewann vollständig die Oberhand. Die vorher nach Osten gekehrten Rüstungen kehrten sich jetzt verstärkt gegen Westen. In einer sehr ernst und würdig gehaltenen Note erklärte sich das preußische Kabinet frei von allen früheren Verpflichtungen gegen Frankreich. „Es bildet dieß plötzliche Entflammen gegen Bonaparte den einzigen glänzenden und ruhmwürdigen Moment der auswärtigen Politik Preußens seit 1795, und wenn nachher ein entsetzlicher Fall eintrat, so ist er nicht darum erfolgt, weil man diesem edlen Zorne nachgab, sondern weil man statt seiner bald wieder die alte muthlose „„Klugheit““ walten ließ.“ Diese Klugheit hatte sogleich wieder die Oberhand gewonnen, Preußen wollte fast seine erste Aufwallung bereuen und zur Abkühlung kam die Botschaft von dem Schlag bei Ulm. Noch vorher aber waren der Kaiser Alexander und der Erzherzog Anton in Berlin angekommen, um das Eisen zu schmieden, so lang es noch glühe. Das Resultat ihrer gemeinsamen Bemühungen war

Digitized by Google

der Potsdamer Vertrag vom 3. November, durch welchen endlich Preußen das so lange erstrebte Ziel erreichte, als vermittelnde Macht zwischen Napoleon und den Verbündeten aufzutreten, und zwar dießmal mit Ernst und Nachdruck; denn wenn jener nicht innerhalb vier Wochen die preußischer Seits vorgeschlagenen Friedensgrundlagen annahm, so rückte Preußen mit 180,000 Mann in die Schlachtreihen der Alliirten ein. Dafür bedingte es sich im künftigen Frieden, „sey es durch Erwerbung, sey es durch Tausch," eine besser gesicherte Grenze. Hannover war auch hier wieder der Preis, der im Hintergrund winkte.

Auf diese kriegerische Aufraffung, welche allerdings hätte den Ausschlag geben können, folgte nun aber die allbekannte Sendung des Grafen von Haugwitz, der mit seiner drohenden Note so langsam reiste, daß er gerade am Tag nach der Schlacht von Austerlitz bei Napoleon ankam und ihm zu dem neuen Sieg gratuliren konnte. Dieser nahm den Glückwunsch zwar scherzend in Empfang als ein Compliment, dessen Adresse das wandelbare Schicksal des Kriegs geändert habe; im Ernst aber, vor seinen Vertrauten, hatte er auf die erste Nachricht von dem Potsdamer Vertrag ausgerufen: „Der König von Preußen soll es mir entgelten." Wieder war nun Preußen die erste unter den Mächten, die den eingegangenen Verpflichtungen untreu wurde und von der Coalition abfiel. Derselbe Gesandte, der Napoleon das Haltwort zurufen sollte, schloß am 15. December zu Schönbrunn ein Schutz- und Trutzbündniß mit ihm. Preußen erhielt dadurch allerdings den souveränen Besitz von Hannover, aber er war durch anderweitige Abtretungen erkauft, und, was das Schlimmste, diese Allianz mußte als ein Zugeständniß von Napoleons Gnade angesehen werden. Die preußische Politik mußte sich von ihm, der kein anderes Gesetz als das seines Willens kannte, Vorwürfe wegen ihrer Immoralität und Grundsatzlosigkeit machen lassen, die nur zu begründet und wohl verdient waren. „Es wäre ehrenvoller für Ihren Herrn gewesen," fuhr er den Gesandten an, „mir offen den Krieg zu erklären; er hätte dann seinen neuen Verbündeten wenigstens einen Dienst gethan. Aber Ihr wollt die Freunde von aller Welt seyn; das ist nicht möglich. Man muß

Digitized by Google

zwischen mir und meinen Gegnern wählen. Ich will Aufrichtigkeit, oder ich trenne mich von Euch; offene Feinde sind mir lieber als falsche Freunde. Ich gehe auf meine Feinde los, wo sie sich immer finden mögen."

Der Vertrag von Schönbrunn war die letzte Probe, welche Napoleon Preußen gelassen hatte; es bestand sie nicht. In Berlin wurde der Vertrag nicht geradezu verworfen, aber auch nicht ratificirt; man schickte Haugwitz aufs neue mit einer Denkschrift ab, in welcher man sich die Vortheile des Bündnisses zu sichern, alles Compromittirende desselben aber abzuwenden suchte. Insbesondere wollte Preußen Hannover vorerst nur besetzen und Frankreich sollte inzwischen den König Georg vermögen, daß er es durch freiwilligen Vertrag abtrete. Statt dessen sah sich Haugwitz genöthigt, am 15. Februar 1806 einen neuen Vertrag zu unterzeichnen, in welchem Preußen weniger zugestanden wurde als in dem Schönbrunner, während es schwerere Verpflichtungen übernehmen mußte. Die an kleinlichen Ausflüchten und zweideutigen Phrasen stets reichen Berliner Diplomaten hatten, um mit England nicht offen brechen zu müssen, Hannover einstweilen nur in „Verwahrung und Administration" nehmen wollen, gleichsam um es nicht in der Gewalt der Franzosen zu lassen; jetzt wurden sie gezwungen, ihre eigenen Häfen und die Mündungen der Elbe und Weser den englischen Schiffen zu verschließen. Treffend bemerkt hiezu Häusser: „Es war die alte Sage von den sibyllinischen Büchern, die sich hier erfüllte; was die preußische Politik einkaufte, ward an Werth immer kleiner, der Preis aber höher." Und Alles war nicht im Stande, den Groll und Argwohn Napoleons zu beschwichtigen; aufs schonungsloseste gab er zu erkennen, daß er Preußen mißtraue und daß er es bei der ersten Gelegenheit, wenn es gegen das ihm auferlegte Joch sich sträube, noch tiefer demüthigen wolle. Vieles ließ sich Preußen gefallen; aber es mußte sich entweder Alles gefallen lassen oder sich zum Verzweiflungskampf mit Frankreich bereit halten. Während es sich mit der Constituirung eines norddeutschen Bundes abgab, eines nationalvereinlichen Projekts, das Napoleon selbst aufbrachte, um dadurch seine reellen Plane mit dem süddeutschen

Digitized by Google

Rheinbunde besser zu maskiren, dem er aber natürlich vorher jeden Lebensnerv abgeschnitten hatte, während es sich in diesen Lieblingsträumen eines norddeutschen Kaiserthums wiegte, wurden in Paris Verhandlungen über einen allgemeinen Frieden gepflogen, deren Opfer Preußen werden sollte. Die preußischen Diplomaten, die sich so ganz besonderer Feinheit und Scharfsichtigkeit rühmten, ahnten davon nichts; um so größer war daher die Bestürzung und Erbitterung, als man durch eine absichtliche Indiscretion des englischen Unterhändlers erfuhr, wie ihm Talleyrand eröffnet habe, bei einem etwaigen Friedensschluß mit England werde „Hannover keine Schwierigkeiten machen", d. h. man werde es Preußen ohne Weiteres wieder abnehmen und dieses dafür mit irgend einem Brocken abspeisen. Nun brauste man wieder auf, wie ein Jahr vorher, und beschloß die Mobilmachung der ganzen Armee; dießmal aber war kein Zurückweichen mehr möglich, die Brücken waren hinter Preußen abgebrochen, man trieb in voller Strömung der Katastrophe zu.

Dieser kurze Abriß der preußischen Politik während jener verhängnißvollen Jahre, in denen Preußen in unbegreiflicher Verblendung sich selbst das Verderben bereitete, ist hier gegeben worden, nicht bloß um überhaupt diese schwankende, unschlüssige, in ewigem Zickzack sich bewegende, bei jedem Schritt vorwärts zwei Schritte rückwärts machende Politik zu charakterisiren, sondern um insbesondere zu zeigen, wie unheilvoll dieselbe in ihren Absichten auf Deutschland jeder Zeit mit der französischen Politik verschlungen war. Das einzige, das brennende, das durch nichts aus ihrem Gedächtniß zu verlöschende Verlangen der preußischen Staatsmänner war die Arrondirung, die Annexion, zunächst die von Hannover. Das war der Mittelpunkt alles ihres Denkens, gegen dieses Eine wurden alle andern Rücksichten und Erwägungen zurückgesetzt, über diesem Gedanken kamen sie ganz um den Verstand und waren wie von den Göttern mit Blindheit geschlagen. Zur Erreichung dieses Ziels aber fehlte es ihnen fort und fort an der nöthigen Entschlossenheit, weil an der erforderlichen Macht, um eine eigene, selbstständige Rolle in der Politik zu spielen. Dazu waren sie von der beständigen Eifersucht und Angst erfüllt, Oesterreich möchte

Digitized by Google

ihnen in Erweiterung seines Gebiets zuvorkommen. Diese Besorgniß vor österreichischer Vergrößerung hatte Preußen zum Rückzug aus der Champagne gebracht, durch sie wurde es zum Basler Frieden getrieben und eben dadurch wurde es bis ans Ende in den Umschlingungen der napoleonischen Politik gehalten. Neben den unmittelbaren Plänen auf Hannover wurden daher immer auch umfassendere Projekte betrieben, um nicht nur eine einzelne Provinz, sondern den größern Theil von ganz Deutschland unter preußische Leitung zu bringen. Mehrere Jahre vor dem verunglückten norddeutschen Bund war der Plan einer deutschen Föderation unter preußischem Protektorat entworfen worden, damit einerseits die kleineren Staaten vor allen Gefahren beschirmt würden und andererseits Preußen alle natürlichen Vortheile einer Schutzmacht zu gut kämen. Es sollten nämlich die souveränen Rechte mehr im Bunde concentrirt, namentlich Alles, was zur gemeinsamen Vertheidigung nöthig sey, in die Bundesmacht gelegt, das Uebrige, die innere Verwaltung, den Einzelstaaten überlassen werden. Könne man nicht ganz Deutschland „außer Oesterreich" in dieser Föderation vereinigen, so solle man sich mit der Mainlinie begnügen. — Das waren ziemlich dieselben Ideen, an deren Verwirklichung man heute wieder arbeitet, und zum Vermittler derselben gab sich auch damals ein sächsischer Herzog, Carl August von Weimar, her. Die preußische Politik aber, welcher doch hieran so viel gelegen war, zeigte auch in dieser Angelegenheit ihre gewohnte Unentschlossenheit und Schwäche. Sie wollte überall anklopfen und sondiren lassen, ließ aber ihren Agenten ohne alle Auskunft über ihre eigentlichen An- und Absichten, und fühlte sich von seinem Eifer fast belästigt, weil sie beständig fürchtete, bei einem Umschlag der Verhältnisse compromittirt zu werden. Namentlich von einer Vermittlung mit Oesterreich, welche der Herzog für das einzige Mittel hielt, Deutschland vor französischen Uebergriffen zu sichern, wollte sie nichts wissen. Der König erklärte wohl die Fortdauer eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Oesterreich für eine seiner ersten Sorgen, aber leider, meinte er, sey nicht viel auf eine Regierung zu bauen, in der sich so verschiedene Parteien entgegenwirkten.

Digitized by Google

Das meinte Friedrich Wilhelm III., in dessen Regierung so verschiedene Ansichten und Parteien einander entgegen wirkten, daß sie in so vielen Jahren nicht zu einem einzigen kräftigen Entschluß gelangen konnte, der nicht nur die rechte Kraft zum Guten fehlte, die auch den rasch zugreifenden Muth des Schlechten nicht hatte. Diese Lüsternheit mit ihrer Impotenz nach beiden Seiten war unsittlicher und führte zu einer tieferen Corruption als alle Immoralitäten, die bei der damaligen Politik aller Staaten an der Tagesordnung waren. Preußen brachte sich dadurch um die Achtung aller Parteien, es erniedrigte sich selbst, so daß es Napoleon kaum zu verargen ist, wenn er es so behandelte, als hätte er sich die feste Maxime vorgezeichnet: il faut avilir la Prusse, et après la démolir.

Wenn wir nun aber die Geschichte jener Jahre aufmerksam lesen, so will es uns scheinen, als wiederhole sich Alles, was damals geschehen ist. Je mehr wir uns darin vertiefen, desto deutlicher tritt uns der Parallelismus entgegen, jeder einzelne Zug erscheint uns prototypisch. Allerdings handelt es sich heute für Preußen zunächst nicht um Hannover, wenn es auch einen Theil des Welfischen Erbes gegenwärtig ganz besonders ins Auge fassen mag; aber ganz Deutschland ist ihm an die Stelle von Hannover getreten; es scheint auf das Ganze dieselben Absichten zu haben, wie damals auf den einzelnen Theil. Wieder aber, wie früher, ist es eine blinde, ihrer selbst nicht mächtige Begierde, die nicht weiß was sie will, wie sie das, was sie wünscht, erreichen soll, die sich nirgends zu ihren Absichten zu bekennen wagt. Ueberall klopft sie an und drängt sie sich auf, überall aber zieht sie sich auch wieder zurück und fürchtet sich zu compromittiren. Zu moralischen Eroberungen fehlt ihr die Kraft und Beharrlichkeit, vor der materiellen aber, vor offener Gewalt scheut sie zurück, dazu fehlt es ihr an Muth und Energie. Niemand kann daher genau sagen, wie sich die preußische Regierung zu der nationalvereinlichen Sache, zu der Sache des sogenannten deutschen Fortschritts stellt. Es ist natürlich, daß sie die Bewegung zu benützen sucht, wo sie ihr förderlich scheint, und ihr hemmend und niederhaltend in den Weg tritt, wo sie die ihr

Digitized by Google

zugedachten Grenzen zu überschreiten und compromittirend zu werden droht. Einen feststehenden, leitenden Gedanken aber vermag niemand zu finden; es ist der immer wiederkehrende Wechsel von wollen und sich nicht getrauen.

Weil die von Preußen intendirten Eroberungen während eines normalen Zustandes in Deutschland ohne Bürgerkrieg niemals ausgeführt werden können, weil es dazu immer eines äußern Anstoßes bedarf, darum neigt sich auch heute wieder Preußen unwillkürlich zu Frankreich hin und liebäugelt mit der Revolution, während es doch in Wahrheit von allen Staaten in Europa gegenwärtig der reactionärste ist. Die diplomatischen Geheimnisse der letzten Jahre sind vor uns noch nicht so aufgedeckt wie die von 1803—1806, wir können daher auch noch keinen positiven Schritt nahmhaft machen, durch welchen Preußen sich Frankreich genähert hätte; wir wollen glauben, daß es auch noch keinen solchen gethan, sondern sich bloß von dem verschmitzten Napoleon hat dupiren lassen. Aber das ist sicher, daß es mit den napoleonischen Intriguen sympathisirt, namentlich so weit sie gegen Oesterreich gerichtet sind. Sein Vortheil fällt hier mit dem französischen so sehr zusammen, daß es ganz natürlich und nothwendig wenigstens der moralische Verbündete Frankreichs ist. Die preußische Journalistik eilt hierin der Regierung weit voran; dieselbe spricht sich auf eine sie sogar compromittirende Weise aus. Die allem deutsch-patriotischen Gefühl und politischen Anstand ins Angesicht schlagenden Huldigungen, die man dem Herzog von Magenta als dem Besieger Oesterreichs darbrachte, drücken, wie wir zur Ehre des preußischen Namens annehmen wollen, wohl nur die Gesinnung eines kleinen Bruchtheils der Königsberger und Berliner Bevölkerung aus, in Frankreich aber werden sie als eine Aeußerung, als eine That Preußens registrirt. Wohl muß jeder vernünftige Mensch in Preußen, er mag so liberal und anti-österreichisch und enthusiastisch für die napoleonischen Ideen seyn als er will, einsehen, daß ein preußisches Bündniß mit Frankreich eine Unmöglichkeit ist, da damit alle Aussichten auf moralische Eroberungen in Deutschland fallen müßten; darum hört man aber nicht auf, sich wenigstens moralisch

Digitized by Google

mit Frankreich zu identificiren und sich in vagen Illusionen zu wiegen, daß von daher Preußens Größe, die deutschen Annexionen und Arrondirungen kommen müssen. Das ist das Zweideutige, und das im höchsten Grad Gefährliche an der preußischen Politik.

Noch glauben wir nicht, daß Napoleonischer Seits Preußen bestimmte Anerbietungen gemacht worden sind. Es bedarf deren auch nicht; man ist so zu sagen stillschweigend über den Preis des Einverständnisses übereingekommen. Die französischen Journale nennen ihn laut genug: Preußen soll groß werden, sehr groß, ganz Deutschland soll sein werden, abzüglich dessen, was Frankreich davon für sich bestimmt hat. Wenn es im Einverständniß mit Frankreich handelt, wer will es daran hindern? Es hat dann weder den Antagonismus Oesterreichs, noch das partikularistische Sträuben der Klein- und Mittelstaaten zu fürchten. Diese Aussichten, denkt man in Frankreich nicht ohne Grund, sind so lockend, daß sie ihre berauschende Kraft auf die preußische Phantasie ausüben werden, auch ohne besonders formulirt und insinuirt zu werden. Preußen ist nach französischer Anschauung Frankreich verpflichtet, nicht für schon geleistete Dienste, sondern für solche, die es ihm zu leisten im Stand und in der Bereitschaft wäre. Weist es dieselben zurück, so ist es ein undankbares, perfides Preußen, das sich in unsinniger Verkehrtheit den französischen Ideen in den Weg stellen will, weil es sich noch immer nicht den Schlingen einer veralteten reaktionären Politik entziehen kann; es verdient daher eine Züchtigung und hat es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Macht von Frankreich, das ihm ganz Deutschland zu Füßen legen wollte, in den Staub getreten wird.

Dieses Alles ist allerdings noch nicht Gegenstand diplomatischer Noten, es ist auch noch nicht von Talleyrand in Paris oder von Laforest in Berlin vertraulich insinuirt worden; aber es sind Gedanken und Gefühle, die in vielen Herzen, auf preußischer wie auf französischer Seite, verborgen sind und auch in zufällig oder absichtlich entschlüpften Worten an den Tag kommen. Napoleons Politik, wenn sie auch gelegentlich die Insolenzen des Oheims nachahmt, ist doch viel zu fein, um ihre eigentlichen Absichten und letzten Ziele

Digitized by Google

in compromittirenden Schriftstücken niederzulegen. Daß aber auch sie von diesen Gedanken inspirirt ist, darüber haben wir keinen Zweifel. Der Kaiser hat seine Schlingen nach dem Könige ausgeworfen; wenn dieser, der seinem Vater an deutscher Ehrlichkeit vollkommen gleich kommt, ihnen entschlüpft, so wird er denken, so wird er sagen: der König von Preußen soll mirs entgelten.

Friedrich Wilhelm III. war der ehrlichste Mann, der gewissenhafteste König, der streng nach den Gesetzen der Moral leben und nichts thun wollte, was ihm die Achtung der rechtschaffenen Leute rauben könnte. Bei aller Kälte aber war er doch nicht ohne die menschlichen Leidenschaften; als ein Ehrenmann konnte er nicht unempfindlich seyn für die Ehre seiner Krone, für die Macht und Größe seines Hauses. Darum steckten ihm die Aussichten auf norddeutsche Vergrößerung, auf Hannover, auf Deutschland bis zur Mainlinie doch tief im Herzen. So gering auch sein persönlicher Einfluß auf den Gang der Dinge war, da er der Ueberzeugung lebte, wenn er stille sitze und mit seinem Gewissen im Reinen sey, so werden die Stürme der Zeit am sichersten über sein Haupt hingehen, ohne ihn zu schädigen, so ging doch der preußische Staat in Trümmer über diesem Conflikt in seinem Bewußtseyn. Der König von Preußen war der Staat: in seinem schwankenden, zu keinem Entschluß kommenden Geiste spiegelte sich die zweideutige Stellung seines Staats, und seine Unentschlossenheit gab dem ganzen Staat diese unsichere, zwischen hochfliegenden Planen und gänzlicher Vernichtung schwankende Haltung.

Wilhelm I. ist ein ritterlicher Ehrenmann wie sein Vater; wie er aber nach Charakter ihm ähnlich ist, so scheint ihm auch ganz dieselbe Rolle in der Politik und dieselbe persönliche Haltung dabei bestimmt zu seyn. Die Conflikte aber sind heute vielleicht noch stärker als zu des Vaters Zeiten. Von der einen Seite hat seither die Kaiserkrone dem hohenzollernschen Hause schon in ganz anderer Nähe gewinkt, Preußens Hegemonie über Deutschland ist vielseitig zu einer nationalen Idee gesteigert worden, die politische Bewegung in ganz Europa hat in den Augen Vieler kein anderes Ziel, als den mächtigen mitteleuropäischen Staat zu schaffen, von dem noch unentschieden ist, ob er

Digitized by Google

dadurch zu Stande kommt, daß Preußen in Deutschland oder daß Deutschland in Preußen aufgeht. Andererseits aber ist in demselben Grade die Einsicht in das allgemeine Bewußtseyn übergegangen, daß heutzutage ein preußisches Bündniß mit Frankreich eine Unmöglichkeit ist: Borussia farà da se. Wenn aber doch die deutsche Krone nicht von selbst kommt, wenn man sie mit Gewalt nicht nehmen kann, ohne mit Frankreich sich entweder friedlich arrangirt zu haben, oder mit ihm in einem Kampf auf Leben und Tod zusammenstoßen zu müssen, so ergibt sich daraus ein Dilemma, dessen Entscheidung nach der einen Seite ebenso deprimirend, wie nach der andern gefahrvoll ist.

Das Dilemma ist unlösbar. Bisher hat Preußen nichts gethan, als sich die Freiheit nach beiden Seiten zu wahren gesucht, die sogenannte freie Hand, d. h. die absolute Indifferenz und Unentschiedenheit, und in Folge davon die allgemeine Isolirung. Und dieselbe neutralisirende Indifferenz herrscht auch nach Innen. Der preußische Staatskörper — so äußert sich ein preußischer Staatsmann, der zu einem competenten Urtheil hierüber vor Vielen berufen ist — schließt zur Zeit noch drei ganz verschiedene Organisationen in sich, von denen jede die andere zu paralysiren strebt: die Bureaukratie des alten absoluten Staats, den Constitutionalismus, von dem man in Preußen vorerst den Namen, wenn auch noch nicht die Sache selbst hat, und endlich die feudalen, ständischen Institutionen. Preußen ist zwar, nach Herrn v. Sybel, durch Gottes Gnade ein also genaturter Staat, daß in ihm Alles neben einander bestehen kann, die demokratische Volksfreiheit und das Königthum von Gottes Gnaden; bis jetzt aber haben wir nicht finden können, daß „das königliche Volk unter der königlichen Führung“ nach dieser byzantinisch-scholastischen Doktrin es zu etwas Ersprießlichem gebracht hätte. Werden es die neu gewählten deutschen Fortschrittsmänner weiter bringen? Wir müssen es bezweifeln. Auch in den beiden Hauptpunkten des Programms, welches für die preußischen Wahlen den Ausschlag gegeben, kommt die allgemeine Duplicität, der Widerspruch der ganzen Politik, des ganzen Staats zum Vorschein. Man will Preußen vorwärts stoßen auf der Bahn der

Digitized by Google

moralischen oder materiellen Eroberungen und zugleich ihm die Mittel beschneiden, durch welche diese Fortschrittspolitik allein aufrecht zu erhalten wäre; man will die neue Heeresorganisation beseitigen, ohne gänzlich auf das alte Wehrsystem zurückzugehen und die positive Forderung einer weiteren Ausbildung und Vervollkommnung desselben zu stellen. Das kann nur dazu beitragen, die Verwirrung zu mehren und in einem so überaus kritischen und gefahrvollen Augenblick den ganzen Organismus des Staats zu lähmen.

Der Augenblick ist kritisch. Täuschen wir uns nicht, so ist Napoleon Preußen gegenüber bereits in dem Stadium des avilir, der Geringschätzung, des Hohns, der Demüthigung angekommen. Die Zusammenkunft in Compiègne hat freilich nicht die Bedeutung wie der Vertrag von Schönbrunn, aber in gewissem Sinn ist sie auch eine „letzte Probe", die der König bestanden und nicht bestanden hat. Der Kaiser hat ihn entlassen ohne ein unschönes Wort, wie sie einst Haugwitz hören mußte, aber mit einer Miene des Aergers, der beleidigten Empfindlichkeit, daß seine verführerische Persönlichkeit ihren sicher erwarteten Eindruck abermals verfehlt habe, die deutlich genug sagte: „der König von Preußen soll mirs entgelten." Und gleich darauf hat er die königliche Rede von Königsberg öffentlich verhöhnt in einer Weise, die auch in einem weniger empfindlichen Gemüth einen tiefen Stachel zurücklassen muß.

Das sind allerdings Kleinigkeiten im Vergleich mit der geringschätzigen Willkür, welche sich Napoleon I. gegen Preußen erlaubte, als er preußische Gebietstheile besetzte, ehe noch der Vertrag über ihre Abtretung unterzeichnet war, und erklärte, daß er sich gar nicht geniren werde, auch über Hannover zu verfügen, ohne sich um Preußen zu kümmern. Es sind Kleinigkeiten, ohne materielle Bedeutung, aber ihr moralisches Gewicht läßt sich darum nicht verkennen und darf nicht zu gering angeschlagen werden. Daß ein Conflikt zwischen den beiden Mächten unausbleiblich sey, daran zweifelt deßwegen auch niemand; selbst die zuversichtlichsten Preußen können sich der Ahnung eines solchen Zusammenstoßes, bei dem es sich um die Existenz ihrer Monarchie handeln werde, nicht verschließen. Die Frage ist nur die: unter welchen Modalitäten,

Digitized by Google

durch welche besondere Veranlassung wird dieser Zusammenstoß herbeigeführt werden? Man kann doch den Rhein, die überrheinischen Provinzen Deutschlands und Preußens nicht nur so ohne Weiteres angreifen. Wohl; aber daß man einen Krieg haben kann, wenn man ihn will, daß es namentlich einem Napoleon nie an Vorwänden dazu fehlen wird, das weiß auch jedermann. Preußen selbst muß den Anstoß geben; da hilft keine Neutralität, keine freie Hand. Die deutschen Fortschrittsmänner, wenn ihre Sache nicht lauter Wind ist, müssen selbst dahin arbeiten. Schreiten sie wirklich vorwärts auf ihrer Bahn, bringen sie es dahin, die schützenden Hände Preußens auf einen Theil von Deutschland zu decken, so nimmt Frankreich das Kohlenbecken von Sarlouis, das man ihm nach den Grundsätzen internationaler Billigkeit von selbst abtreten sollte, in „Administration und Verwahrung." Ein Aequivalent muß doch jedesmal da seyn. Man kann auch Preußen wieder zu einem norddeutschen Bund, der dießmal sich nicht auf die Mainlinie beschränkte, aufmuntern, und wenn es damit lustig vorwärts macht, ihm das gebieterische Halt zurufen, auf das sein Stolz nur mit einer Mobilmachung antworten kann.

Tausend Eventualitäten sind hier möglich; es wäre ein nichtiges Geschäft, sie aufzuzählen und zu untersuchen, welches die wahrscheinlichste unter ihnen sey. Von ganz anderer praktischer Wichtigkeit ist die andere Frage: wie wird Preußen diesen Stoß aushalten? Daß es mit eigenen Kräften seinen furchtbaren Gegner nicht bestehen könne, das sehen auch die ein, die Preußens Macht am höchsten anzuschlagen geneigt wären. Das numerische Mißverhältniß ist, von allem andern abgesehen, zu groß. Wir können hier auf einen Aufsatz von H. V. v. Unruh in den neuen „Deutschen Jahrbüchern" verweisen, wo die Lage Preußens bei einem Zusammenstoß mit Frankreich sehr scharf ins Auge gefaßt ist. „Begeisterung und Genie", wird hier mit Berufung auf die Autorität von Clausewitz gesagt, „können heutzutage die Zahl nicht mehr ersetzen. Die Kriegswissenschaft ist so ausgebildet, daß bei gleich guten Truppen und gleich guter Führung schließlich die Masse, der letzte Trumpf in der Schlacht, entscheidet. Die Tapferkeit der preußischen

Digitized by Google

Armee steht nun zwar außer allem Zweifel, aber ihr wärmster Anhänger kann nicht behaupten, daß sie kriegsgewohnte Mannschaften und im Kriege bewährte Generale besitze." Schon hierin also ist Preußen im Nachtheil; noch mehr aber fehlt es an der Zahl, an einem ausgiebigen Nachschub immer frischer Truppen. „Hohler Enthusiasmus, übertriebener Stolz auf das vaterländische Heer ändert nichts an unerbittlichen Thatsachen: ein kriegstüchtiger Staat von 18 Millionen kann einem andern kriegstüchtigen Staat von 34 Millionen auf die Dauer nicht widerstehen."

Der Kampf Preußens mit Frankreich ist daher stets ein Verzweiflungskampf; man kann es nicht auf einen unglücklichen Feldzug, auf eine verlorene Schlacht ankommen lassen, sondern die ganze Existenz muß an die Existenz gesetzt werden. „Der einstige Feldherr," heißt es a. a. O., „darf daher das Schicksal des Staats nicht gleich zu Anfang auf eine große Schlacht setzen. Seine Aufgabe wird zunächst eine strategische, die letzte Entscheidung hinausschiebende seyn, nachhaltiger Widerstand in gut gewählten Stellungen, geschickter Wechsel zwischen kühnem Angriff und geordnetem Ausweichen, wie unter Blücher 1813. In seinem Rücken muß die Vertheidigung jedes Terrainabschnitts, der Krieg aufs Messer organisirt werden. Die Losung muß heißen: Frieden auf französischem Boden oder — in Tilsit, nicht an der Weser, nicht an der Elbe oder Oder, auch nicht an der Weichsel."

Einen solchen Krieg aber kann Preußen nicht allein führen; nur die Theilnahme Deutschlands kann aus dem Krieg einen Volkskrieg machen. Einen Krieg mit dem Staate Preußen würde (wir führen hier immer noch die Ansichten des oben genannten preußischen Politikers an) Napoleon nicht scheuen, selbst wenn Preußen auf 100,000 Mann österreichischer oder russischer Hülfstruppen zu rechnen hätte. „Aber ein Krieg gegen das deutsche Volk, welches um seine nationale Existenz kämpft, also ein Krieg gegen die Idee der Zeit, ein Volkskrieg könnte bei Napoleon III. leicht dieselbe Wirkung wie bei Napoleon I. haben, welcher siegte, so lange er mit den Ideen der Zeit gegen die verrotteten Staatensysteme

Digitized by Google

schlug, und stürzte, als die Völker gegen ihn die Waffen in die Hand nahmen."

Die furchtbare Gefahr beginnt man also auch preußischer Seits nicht mehr zu verkennen. Ein Krieg steht bevor und es wird ein Krieg um die Existenz seyn, Preußen kann nicht wie ein wirklicher Großstaat mit einem mächtigen Gegner im Jahre langen Kampf ringen, dazu fehlt ihm die nachhaltige Kraft; sein Schicksal wäre an einem unglücklichen Tage besiegelt. Vom Rhein bis Tilsit ist nirgends ein Halt; nicht einmal seine Festungen hat der Militärstaat Preußen in einen dem gegenwärtigen Stand der Kriegskunst entsprechenden Stand gesetzt, sie könnten den gezogenen Kanonen nicht widerstehen. Wir hätten also Kapitulationen von der Elbe bis zur Weichsel zu befürchten, wie 1806. Vor dieser Katastrophe, damit stimmen wir vollkommen überein, kann niemand Preußen bewahren als Deutschland, das schutzbedürftige Deutschland. Das ist nun freilich eine kuriose Sache, wenn der eine bei dem andern Schutz sucht, von dem er selbst behauptet, ohne seinen Schutz könnte er gar nicht existiren.

Man ist versucht, dabei an den Blinden zu denken, der mit seinem blinden Leiter in dieselbe Grube fällt. So unvernünftig ist die Sache aber doch nicht; es ist ja eine unläugbare Wahrheit, daß zwei Schwache, von denen jeder einzeln einem stärkeren Gegner nicht gewachsen ist, ihm überlegen seyn werden, wenn sie ihre Kräfte mit einander vereinigen — viribus unitis. Dazu gehört aber eine aufrichtige Verständigung, und dieser muß ein aufrichtiges Geständniß der beiderseitigen Schwäche vorangehen. Dieses Geständniß liegt von deutscher Seite, von Seite der Mittelstaaten vor, nicht aber von Seite Preußens. Hierin liegt die ganze Schwierigkeit der deutschen Frage; der Mangel des Sündenbekenntnisses ist es, an dem wir mit Preußen zu Grunde gehen werden.

Freilich haben wir so eben gehört, wie auch preußischer Seits das Bewußtseyn der dringenden Gefahr und der unzureichenden eigenen Kräfte durchzuschlagen beginnt. Aber derselbe Gewährsmann, der uns gesteht, auch der wärmste Anhänger der preußischen Armee könne nicht behaupten, daß sie kriegsgewohnte Soldaten und

Digitized by Google

im Krieg bewährte Generale besitze, er sieht mit so unendlicher preußischer Suffisance auf die deutschen Contingente herab, daß diese wahrlich keine Lust bekommen können, im Rücken des preußischen Heerführers den Volkskrieg zu organisiren und ihn bis aufs Messer zu führen. Er sieht sie höchstens als brauchbares Material an, aus welchem man etwas machen könnte, wenn es Preußen ganz zur Disposition gestellt würde, als eine Landwehr, die unter preußischem Commando erst zu ordentlichen Linientruppen gebildet werden müsse. Nun, die Tapferkeit der übrigen deutschen Truppen steht wohl ebenso außer allem Zweifel wie die der preußischen, und der Mangel an Kriegsgewöhnung und Erfahrung der Generale kann bei ihnen auch kaum größer als bei diesen seyn. Die Nachtheile, welche die kleinstaatliche Zersplitterung namentlich auch für das Heereswesen nach sich zieht, sind zwar bekannt, aber das bayerische Contingent zählt doch über hunderttausend feldtüchtige Soldaten, eine gewiß nicht zu verachtende, selbstständige Masse. Es ist überhaupt eine Behauptung, die nur entweder aus Unkenntniß oder aus Anmaßung hervorgehen kann, daß Preußen so viel zum Schutz Deutschlands thue und daß man ihm nicht zumuthen könne, dieß Alles „aus eigenen Mitteln" zu leisten. Die übrigen Staaten leisten verhältnißmäßig durchaus nicht weniger, und sie leisten das auch nicht bloß in ihrem eigenen Interesse, sondern von Bundes wegen, d. h. zum Schutze des Ganzen, also wesentlich auch zum Schutze Preußens.

Schutz thut freilich Noth. Aber wer soll schützen und wer ist der zu Beschützende? Das ist die eigentliche preußisch-deutsche Frage, eine überaus wichtige, eine dringende, brennende Frage, neben welcher für einen deutschgesinnten Mann das Interesse an allen übrigen politischen Fragen verschwinden sollte. Wir mußten der neuesten Zeit vorwerfen, daß sie in allerlei politische Spekulationen, in italienische, ungarische, slavische, neuestens auch amerikanisch-englische Fragen sich vertiefe und darüber das, was vor Allem und allein Noth thäte, aus den Augen verliere, so daß man fast auf den Gedanken kommen könnte, alle diese Fragen seyen von Einem, dem an der allgemeinen Verwirrung und Bethörung gelegen ist,

Digitized by Google

aufgeworfen und einem müßigen, politisch blasirten Publikum hingeworfen worden, um es abzustumpfen und für seine eigene Ehre oder Schande, für den eigenen Nutzen oder Schaden unempfindlich zu machen. Dieser betäubende Opiumtrank hat bei uns am stärksten gewirkt; wir sollten uns aber auch am frühesten wieder ernüchtern, denn wir können mit mathematischer Gewißheit voraussehen, welch kurze Frist uns gelassen ist, bis wir um Leib und Leben, um unsere nationale Existenz und Selbstständigkeit zu kämpfen haben. Wie bald wird man vom Rhein bis zur Weichsel um Schutz rufen und wie theuer wird dann der Schutz im Preis seyn? Wer ist es, der zuerst Schutzes bedarf, und wer soll schützen? Preußen fühlt, trotz der Großsprechereien seiner Italianissimi, ganz instinktiv, daß es sich selbst, „aus eigenen Mitteln", nicht schützen kann, daß es fremder Hülfe bedarf, und wir fühlen, daß wir ohne Preußen schutzlos, daß wir vielleicht sogar mit ihm verloren seyn werden, wenn uns nicht auch andere Hülfe kommt.

Der Schutz kann nur ein gemeinschaftlicher seyn, so daß beide Theile erkennen, daß einer so viel beiträgt als der andere. Es ist eine alte Sache, die aber immer wiederholt werden muß: Deutschland fehlt Preußen nicht; es hat ihm in der Stunde der Gefahr willig den Oberbefehl zugestanden, es hat ihm seine Contingente zur Verfügung gestellt, aber — nicht als Landwehr, sondern als Linientruppen, als ebenbürtig. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte; wir leisten zum gemeinschaftlichen Schutze zum mindesten ebenso viel als Preußen; dafür wollen wir auch das Bewußtseyn haben, daß wir mit dabei gewesen sind und mitgeholfen haben. Mit andern Worten: es soll nicht Preußen, es soll Deutschland seyn, für das wir unsere Kräfte einsetzen. Man spricht von preußischer Seite immer von Opfern, die man für Deutschland bringe: wo sind sie und für wen werden sie gebracht? Wir können bis jetzt nichts Anderes sehen als eine preußische Demarkationslinie, viel Preußen und wenig Deutschland; nicht viel Deutschland, nicht Deutschland über Alles.

Der Schutz muß ein gemeinschaftlicher seyn; und dazu halten wir nicht einmal Preußen und Deutschland für hinreichend, d. h.

Digitized by Google

nach dem neueren Sprachgebrauch, die deutschen Klein- und Mittelstaaten, sondern das ganze Deutschland muß es seyn. Drei sind, die da zeugen, die das Wort führen in Deutschland, und diese Drei sind eins. Das ist zum wenigsten nicht mystischer als die Lehre der preußischen Historiker und liberalen Scholastiker, daß die gute Constitution des preußischen Staats Alles neben einander vertragen könne: Bureaukratie und Feudalismus und constitutionelles Regime, Volksfreiheit und absolutes Königthum. Das Ultrapreußenthum ist bekanntlich der Ansicht, wenn es seine Hand von Oesterreich abziehe, so könne es keine Stunde länger existiren, so seyen Venedig und Ungarn und noch viele andere Provinzen unfehlbar verloren, ehe der nächste Sommer komme. Die Gemäßigteren meinen: wenn ein preußischer Staatsmann sich auf Oesterreich verlassen wollte, so würde er „seinen Anker in den Sumpf werfen", gerade so wie Friedrich Wilhelm III. zu der Zeit, da die Vorahnung des Schlags von Jena schon jedermann in den Gliedern lag, auch sagte: es sey eine seiner angelegentlichsten Sorgen, mit Oesterreich in gutem Einvernehmen zu seyn, aber leider könne man sich nur wenig verlassen auf einen Staat, wo drei Parteien einander entgegenarbeiten. Es wäre ja ein Wahnsinn, behaupten sie gegenwärtig, wenn Preußen unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Verpflichtung Oesterreich gegenüber übernehmen wollte, wie die Garantie Venetiens. Was denn Oesterreich dagegen bieten könnte? Für den Fall eines Conflikts am Rhein könnte man höchstens auf ein paar ungarische oder italienische Regimenter rechnen, und diese wären nur dazu da, um eine Pression auf die süddeutschen Staaten auszuüben und um die Theilung des Oberbefehls beanspruchen zu können.

Wie kleinlich urtheilen doch Leute, die mit so großmüthigen Planen umgehen! wie können die scharfsichtigsten Politiker so blind seyn für das, was ihnen zunächst liegt! Können sie, die sich so sicher dünken, wissen, ob nicht alle Provinzen des preußischen Staats als disjecta membra da liegen, ehe noch eine Hand an den österreichischen Besitz Ungarns und Venedigs gerührt hat? Und wie können sie ungarische oder italienische Regimenter verachten, die nach ihrer Voraussetzung Oesterreich allein an den Rhein zu

Digitized by Google

schicken hätte? An diesen armseligen paar Regimentern hängt ganz Deutschland. Auf Süddeutschland wenigstens würden sie die Pression ausüben, daß es dann erst mit Leib und Seele für Preußen wäre. Wir können keine Sache für eine allgemein deutsche, für eine Reichssache ansehen, von welcher Oesterreich ausgeschlossen ist, der Staat, der so lange die Fahne des deutschen Reichs, die Fahne Deutschlands aufrecht gehalten hat, wenn auch in seinen inneren Verhältnissen zerrüttet und darum gegen den äußern Feind oft unglücklich, doch hierin glorreich. Das ist vielleicht Romantik; aber sie hat einmal ihre historische Berechtigung; keine Theorie wird die tausendjährigen Beziehungen und Erinnerungen hinweg wischen können. Ohne Oesterreich wird uns Preußen niemals haben. Wenn Oesterreich heute auch keine andere Bedeutung mehr hätte, es ist und bleibt immer die ideale Macht, die das Ganze umfaßt und zusammenhält, es ist der Kitt, der allein den Norden und Süden, Preußen und Deutschland dauerhaft verbinden kann.

Die politische Atmosphäre ist trübe, bleiern, apathisch; sie liegt auf uns wie ein Alp und lähmt uns „Seele und Leib, Vernunft und alle Sinnen.“ Der einzige helle Blick ist eine aufrichtige Verständigung von ganz Deutschland zu gemeinsamem Schutz gegen den gemeinschaftlichen Feind. Das ist die Coalition, die wir von jeher für das einzige Rettungsmittel gehalten haben, eine deutsche Coalition, bei der wir nicht nöthig haben, um auswärtige Hülfe zu betteln, weder bei dem lüsternen Rußland noch bei dem selbstgenügsamen und hochmüthigen England. Was gehen uns die italienischen Geschichten an? Ob Rom die Hauptstadt eines Reichs wird, das doch in Ewigkeit in partibus infidelium bleibt, mag uns wenig kümmern, wenn bei uns das Capitol von den Galliern bedroht ist. Nicht Oesterreich will zerfallen, nicht ihm droht die nächste Gefahr, sondern Preußen, sondern Deutschland. Wir können nur miteinander stehen oder fallen.

Digitized by Google

Baumwolle und Politik.

I.

Das Neujahr 1862 findet die neue und die alte Welt im Zustande der tiefsten Störung ihrer Ruhe. Da, wo der Riesenbaum der repräsentativen Republik in den Himmel wachsen und die monarchischen Kronen Europas überschatten zu sollen schon den Anschein hatte, wüthet jetzt in einer zerrissenen Republik der Bürgerkrieg. Die angelsächsische Race, welche mit ruhigem Behagen den blutigen Zerwürfnissen romanischer und germanischer Reiche des europäischen Festlandes zuschauen zu können meinte, ist nahe daran, sich selbst in einem Kriege aufzureiben, England plötzlich an der Schwelle eines Krieges mit seinem Tochterlande, und wenige Schritte dahinter liegt vielleicht ein Seekrieg mit seinem großen Rivalen Frankreich.

Was hat den Scenenwechsel so schnell herbeigeführt? Etwa der Umstand, daß Kapitän Wilkes durch einen Stegreifeinfall die beiden Sonderbundsfendlinge geentert und selbst die Crinoline der Miß Slidell, welche als geheimer Sekretär für diplomatische Depeschen diente, nicht geachtet hat? Die Geschichtspragmatiker mögen daran hängen bleiben nach ihrem Spruch: kleine Ursachen große Wirkungen. Die Sache läßt sich aber auch umdrehen und man kann nach den großen Ursachen für die kleine Trentaffaire fragen.

Seitdem der Telegraph die erste Nachricht von der „Beschimpfung" der englischen Flagge gebracht hat, ist selbst in den Organen der Tagesliteratur, in welchen das Brimborium der Diplomaten den Kern der Ereignisse meist und leicht zu verdecken vermag, jedem

Digitized by Google

tieferblickenden politischen Auge klar geworden, daß die Trentaffaire nur der Ausbruch einer schon länger angelegten Spannung, nur die Erscheinung eines tiefer liegenden Gegensatzes von mächtigen Interessen war. In Amerika beleuchtete man öffentlich und ehrte Kapitän Wilkes Verdienste um das Vaterland; in England wußten kriegslustige Federn, welche mit Downing Street in näherem Vernehmen stehen und Graf Russells und Lord Palmerstons Nieren prüfen können, auf einmal, daß die Sache von langer Hand her angelegt sey, daß das Sternenbanner, dessen südliche Hälfte abgefezt, über Canada hin ausgespannt werden wolle, daß Lord Lyons den Amerikanern den Krieg in Bausch anbieten müsse, wie einst Scipio den Carthagern. Der Kernpunkt liegt in der Unterstützung und Sympathie Englands für die südlichen Staaten, worüber Bruder Jonathan seinem John Bull seit lange nicht traut, und woraus Lord Palmerston auch nicht mehr viel Hehl macht.

Weßhalb aber treibt England die Sympathie für den Süden bis zur Gefahr eines Krieges und gewaltiger Störungen seines Handels, trotz seiner sonstigen Schwärmerei für Menschenrechte, und obgleich es sonst seine Sympathien da aufhören läßt, wo der Geldbeutel anfängt?

Die Antwort ist einfach, daß die Trentaffaire und was darum ist, gerade den Geldbeutel der Engländer furchtbar berührte. Für den großen Weltmarkt der Baumwolle in Liverpool und für das große Centrum der Baumwollindustrie in Lancashire handelt es sich um Millionen Pfund Sterlinge. In Liverpool brachte die Trentaffaire ein Fallen der Preise der rohen Baumwolle um mehr als 20 Proc. (2 Pence per Pfd.) hervor, weil nun der willkommene Anlaß zum Durchbruch der Blokade der Baumwollstaaten gegeben war, und in Manchester, wo zur selben Zeit nach dem Manchester Guardian 38 Proc. der Fabriken ruhte und 50 Proc. aller Arbeiter der dortigen gewaltigen Weltindustrie mit Brodlosigkeit für Neujahr bedroht waren, athmete man wieder auf.

Wir sind weit davon entfernt, mit der Zurückführung des amerikanischen Conflikes auf den Baumwollhandel eine originelle Erklärung geben wollen. Daß längst der Baumwollsack statt des

Digitized by Google

Wollsacks das commercielle und politische Emblem des modernen England, des Englands der Spindel und des Kraftwebstuhls geworden, ist eine oft gemachte Bemerkung. Noch weniger soll behauptet werden, daß bloß das volkswirthschaftliche Interesse der sicheren Versorgung mit Baumwolle Krieg und Frieden im vorliegenden Falle bestimmen werde; die Gegenwart, wie materialistisch sie auch geworden seyn mag, ist doch in ihrem Nationalgefühl, selbst nicht beim Dollars jagenden Yankee und beim „krämerhaften" Engländer, auf eine Falstaff'sche Werthschätzung der Ehre herabgekommen; es geschieht, wie es immer war, daß Ehre und Interesse einander durchdringen, und nur darin zeigt sich die Gegenwart als eine andere Kulturstufe, daß sie den Ehrenpunkt ruhiger erwägt und die Interessen rationeller berechnet, ohne darum eine niedrigere Gesittungsstufe zu seyn.

Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Baumwolle den hervorragendsten Antheil an der kriegdrohenden Verwicklung hat, welche der Neujahrsgruß des Jahres 1862 ist, und welche auch, rein politisch betrachtet, von ungeheuern Folgen werden kann, weil sie möglicherweise Frankreich gleichzeitig zum Schiedsrichter auf dem Weltmeer macht und ihm gegen Italien und Deutschland in ganz anderem Sinne „freie Hand" gibt, als die preußische Politik bisher darunter verstanden hat. „Baumwolle ist König", rief vor einigen Jahren, als das Sternenbanner noch nicht zerrissen war, ein Führer der südlichen Baumwollaristokratie, auf einem öffentlichen Convent trotzig den Nordstaaten entgegen, indem er auf die Intervention und Allianz Englands der Baumwolle wegen pochte.

Inwiefern Baumwolle König ist, inwiefern das mächtige mit Kultur, Handel und Industrie der Baumwolle verbundene ökonomische Interesse die Politik, große und kleine Fragen der letzteren beherrscht, sollen die nachfolgenden Blätter darstellen. Nicht in Conjekturen darüber, wann und wie der eventuelle Krieg enden werde, wollen wir uns einlassen; nicht die interessante politische Parallele nehmen wir auf, welche zwischen der jetzigen Stellung Frankreichs zum englisch-amerikanischen Conflikt und zwischen

Digitized by Google

derjenigen im vorigen Jahrhundert, namentlich auch in der Richtung angestellt werden könnte, wie wohl der neue Conflikt auf Europa zurückwirken würde, welches jetzt wie 1780 großartigen Umwälzungen entgegen geht. Der Zweck des Folgenden ist, die Verhältnisse des Anbaues, Umsatzes und der Verarbeitung der Baumwolle nach bewährten Quellen[1] darzustellen, daran die Bedeutung der sie betreffenden Interessen für die Politik Englands und nicht bloß Englands nachzuweisen, die tieferen ökonomischen Verhältnisse der Sklaverei in den Südstaaten aufzudecken, ein Institut, das ohne Frage eine vorzugsweise wirthschaftliche Seite hat, auch wirklich vorzugsweise nach dieser letzteren aufzufassen und die Zulässigkeit einer bloß philanthropischen und abstrakt politischen Betrachtungsweise abzulehnen, sodann aber überhaupt die staunenswerthe Kulturentfaltung, welche im Gebiet der Baumwollindustrie das letzte Jahrhundert kennzeichnet, von diesem Gebiete auf andere überging, ins Licht zu stellen. Die Baumwolle ist ohne Zweifel die welthandelspolitisch wichtigste, nach den Cerealien überhaupt die weltwirthschaftlich bedeutendste Pflanze. Ihre Verfrachtung bedeckt die Meere mit Segeln, ihr Anbau wird immer mehr der die tropischen Länder wirthschaftlich bestimmende, ihr Bedarf vielleicht in naher Zukunft der unwiderstehliche Anstoß zur Erschließung Innerafrikas, zur Wiedererstarkung des indischen gegenüber dem atlantischen Verkehr, der Wiederbelebung alter Seewege und erhöhter Bedeutung des Mittelmeers. Die Geschichte der Entwicklung der Baumwollindustrie liest sich wie ein Märchen aus Tausend und eine Nacht, und ist doch volle Wirklichkeit.

Diese allgemeine politische Bedeutung der Baumwolle ins Licht zu stellen, ist lohnender, spannender und von nachhaltigerem Interesse, als sie bloß in Beziehung auf die jetzige politische Conjunktur des englisch-amerikanischen Streites aufzufassen, welcher übrigens in jener allgemeineren Betrachtung die volle Beleuchtung seiner eminent

[1] Wir folgen außer amerikanischer Statistik hauptsächlich dem trefflichen Ellison, Handbuch der Baumwollkultur und Baumwollindustrie (deutsch von Bernard Roest).

Digitized by Google

praktischen Bedeutung empfangen wird. Von der ersten Pflanzung durch Negerhand bis zur letzten Stufe der Veredlung durch europäische Kunst schließen sich der nationalökonomischen Betrachtung der Baumwolle politische Probleme von selbst an. Von der amerikanischen Sklavenfrage bis zum wiedererwachten deutschen Streit über die Twistzölle, oder wie sie auf dem Congreß deutscher Volkswirthe genannt wurden, Zwistzölle steckt die Baumwolle in der Politik und die Politik in der Baumwolle. Verfolgen wir dieß im Allgemeinen; der jetzige amerikanische Conflikt wird dabei nur als eine vereinzelte Conjunktur, aber als solche in seinem allgemeineren Zusammenhang hervortreten.

II.

Das Verständniß für die wichtigen Fragen der Volkswirthschaft und der Politik, welche sich an die Baumwolle knüpfen, erschließt sich am schnellsten in einem geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Baumwollhandels und der Baumwollindustrie in der Neuzeit.

Der Gebrauch der Baumwolle war lange Zeit ein sehr beschränkter, auch nachdem die Araber im zehnten Jahrhundert ihre Kultur nach Spanien gebracht und sie zu einem europäischen Handelsartikel gemacht hatten. Die Fabrikation von Baumwollgeweben in Deutschland wird zuerst erwähnt für das Jahr 1430. Antwerpen, Venedig, Brügge, Gent lieferten indessen schon im sechzehnten Jahrhundert gute Qualität. Die Verfolgungen in den Niederlanden trieben auch diesen ursprünglich deutschen Erwerbszweig nach England, wo sich um 1585 in der Nähe von Manchester die erste Colonie flandrischer Baumwollweber, der erste Keim der jetzigen riesenhaften Weltindustrie Englands niederließ. Allein lange noch sollte das Linnen- und Wollengewebe die „Fustians“ und „Cottons“ (wahrscheinlich zusammengezogen aus Coatings = Tuchwaaren und ursprünglich auch für wollene Zeuge gebraucht) überwiegen. Erst von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an hob sich die Baumwollindustrie merklich, um 1700 verarbeitete England

Digitized by Google

1,000,000 Pfd., welche 25,000 Arbeiter beschäftigten, um 1720 schon 2,000,000 Pfd., um 1775 4,800,000 Pfd. Noch aber war die Technik im höchsten Grade roh, das Baumwollgarn fast nur als Schußgarn (Einschlag) für gemischte Stoffe verwendet, die Bezugsquellen der rohen Baumwolle waren die Mittelmeerländer und theilweise die westindischen Inseln.

Schon von 1775—1787 erfolgte ein bedeutender Aufschwung im Baumwollverbrauch, nämlich von 4,800,000 Pfd. auf 22,600,000 Pfd. Die Ursache war die beginnende und rasch fortschreitende Verbesserung der Maschinentechnik durch Wyatt, Hargreaves, Arkwright und Crompton in der Spinnerei, durch Cartwright (erster mechanischer Webstuhl 1785, der zweite verbesserte 1787) in der Weberei. Vor der Erfindung der Jenny, der Waterframe, des Mule waren bloß niedere Numern zum Schuß für leinenes Kettengarn gesponnen worden. Die Spinner waren aber unfähig, dem Bedarf der Weber nachzukommen. Schon 1784 hatte sich dieß so vollständig umgekehrt, daß man befürchtete, es würde für die nach Ablauf des Arkwright'schen Patentes (von 1769) zu gründenden Spinnereien nie genug Weberhände geben, eine Befürchtung, von welcher zur rechten Zeit, d. h. im Augenblick des Bedürfnisses, Cartwrights mechanischer Webstuhl gründlich befreite. Schon 1790, 3 Jahre nach Cartwrights zweitem Patent, betrug der Baumwollverbrauch 30, im Jahr 1800 50½ Mill. Pfund.

Doch stand noch um 1787 die englische Baumwollindustrie auf niedrigem Standpunkte. Noch gingen erst zwei Drittel des verarbeiteten Rohstoffes auf ganz baumwollene Gewebe, alles Uebrige auf die Docht- und Strumpfwaarenbranche und auf gemischte Stoffe. Nach Ellison wurden 1787

für die Dochtbranche	1,500,000	Pfd. Baumwolle
„ „ Strumpfwaaren . . .	1,500,000	„ „
„ „ mit Seide und Leinen gemischten Stoffe . . .	2,000,000	„ „
„ Fustians	6,600,000	„ „
„ Calicos und Musline . .	11,000,000	„ „

verbraucht.

Digitized by Google

Die Zahl der Spinnereien war 143, welche 550 Mule-Jennies zu je 90 und 20,070 Handjennies zu je 80 Spindeln, zusammen nur 1,654,000 Spindeln und 20,000 Arbeiter beschäftigten. Auf eine Fabrik kamen 11,000 Spindeln, allerdings schon eine bedeutende Größe gegenüber dem Zustand von zwanzig Jahren früher, wo die Baumwollspinnerei etwa so roh betrieben wurde, wie heute in einem deutschen Lichtkarz die Linnenspinnerei am Spinnroggenrad.

Wie bedeutend der Fortschritt von 1787 mit 22 Mill. Pfd. Verbrauch gegenüber 1764 mit 3,870,000 Pfd. war, so läßt doch die seitdem stattgehabte Entwicklung jenes Jahr in dunklen Schatten zurücksinken.

Lassen wir, um den Fortschritt recht schlagend hervortreten zu sehen, die Ziffern der zwischenliegenden stufenweisen Entwicklung vorläufig liegen, so finden wir für die neueste Zeit folgende statistische Ergebnisse. Die jetzige Spindelzahl Englands beträgt 30 Millionen (es hat einzelne Etablissements bis zu 150,000 Spindeln), gegen 1,654,000 Spindeln im Jahr 1787; England führte 1860 1193 Mill. Pfd. Baumwolle, 965 Mill. zu eigenem Gebrauch, ein gegen $3^1/_5$ Mill. im Jahr 1764.

Die beschäftigte Arbeiterzahl hat allerdings nicht in demselben Maße zugenommen, wie die Spindelzahl und der Rohstoffconsum. In Spinnerei- und Weberei scheinen 1860 wenig über 420,000 Personen beschäftigt gewesen zu seyn, gegenüber 60,000 Spinnern und jedenfalls weit mehr als 100,000 Spinnern und Webern im Jahr 1787. Während die Spindelzahl um 2000 Proc., die Quantität der verarbeiteten Baumwolle um etwa 900 Proc. seit 1787 zunahm, hat die Zahl der Spinnerei- und Webereiarbeiter höchstens um das Vierfache zugenommen.

Es ist dieß freilich der größte Triumph, welchen die Technik aufzuweisen hat. Nach Schuberts Berechnung wäre die ganze Bevölkerung Englands, Frankreichs, des Zollvereins und Oesterreichs nöthig, um den heutigen Baumwollverbrauch Englands mit den Handspindeln und Handstühlen vom Jahr 1770 zu verarbeiten, also dasselbe zu leisten, wozu heute 500,000 Menschen hinreichen,

Digitized by Google

— Zahlverhältnisse, welche nicht glänzender die Behauptung der Volkswirthe erweisen könnten, daß die Maschine und die Industrie zur Befreiung des Menschengeschlechtes von der Materie und zur leichten Herrschaft über dieselbe, zur Ermöglichung eines allgemein wohlständigen Lebens beitrage, und daß Aristoteles prophetischer Blick richtig ahnte, als er die Möglichkeit der Abschaffung der Sklaverei in den jetzt erreichten Zeitpunkt verlegte, wann „die Weberschiffchen von selbst fliegen."

Doch verlassen wir die sociale Politik, zu welcher schon hier die Baumwolle führt, und wenden wir uns wieder unserem statistischen Ueberblick zu, freilich nur um aufs Neue in die Politik hineinzugerathen.

Die Baumwolle gibt nicht nur in der Spinnmühle und am Powerloom zu arbeiten. Für diejenigen, welche sie produciren, die Pflanzer und ihre Sklaven, arbeiten Tausende von Händen auf den Export; denn die Pflanzungsländer sind in allen Zweigen vortreffliche Kunden Englands, worüber wir weiter unten noch näher uns aussprechen. Daneben sind die Matrosen zu zählen, welche die Baumwolle bis Liverpool, London, Glasgow führen, die Transportarbeiter, welche sie auf der Eisenbahn weiter schaffen, die Arbeiter in den Hülfsgewerben der Spinnerei und Weberei nicht zu vergessen, die Unternehmer in allen Haupt- und Hülfszweigen dieser Industrie. Der Rheder, welcher die Baumwolle herbeiführt, beschäftigt ein ungeheures Kapital. Der englische Spinner und Weber unterhält, nach Unrechnung der Daten Ellisons vom Jahr 1857 auf den Stand des Jahres 1860, wenigstens 33 Mill. Pfd. Sterl. Anlage- und 20 Mill. Pfd. Sterl. Betriebskapital in seinen Geschäften. Die Eisenbahn- und Kanalunternehmer, vollends die Handelsleute, welche den Rohstoff im Werth von 20 Mill. Pfd. Sterl. jährlich importiren und veredelt in einem Werth von 60 Mill. Pfd. Sterl. wieder ausführen, sind mit der Existenz ihrer Person und ihrer ungeheuren Kapitalien bei einem regelmäßigen Gang des Baumwollgeschäftes betheiligt. Es ist daher sicher nicht zu viel angenommen, wenn Ellison bemerkt, daß das Bestehen von 4,000,000 Menschen oder 14 Proc. der Bevölkerung Englands vom

Digitized by Google

Gedeihen der Baumwollindustrie abhänge. Diesen 4 Mill. gibt die Baumwollindustrie an Gewinnen, Zinsen und Löhnen mindestens 40 Mill. Pfd. Sterl. oder nahezu eine halbe Milliarde Gulden süddeutscher Währung zu jährlicher Vertheilung. Die betreffende Stelle bei Ellison verdient wörtlich angeführt zu werden, obwohl sie für den Stand vom Jahr 1857 gilt. „Zu der Zahl, bemerkt er, der in den Spinnereien und Webereien angestellten Personen, sage 400,000, müssen noch ungefähr 300,000 gezählt werden, die sich mit dem Drucken, Färben, Bleichen, Packen u. s. w. beschäftigen. Diese wieder haben die Hülfe und Mitwirkung einer Unzahl Personen anderer Gewerbe, wie Maschinenbauer, Eisengießer, Mühlenbauer, Ingenieure, Architekten, Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Chemiker, Lohgerber, Fuhrleute, Wagenbauer, Eisenbahnbeamte, Schiffszimmerleute u. s. w. nöthig und wird angenommen, daß das Bestehen von beinahe 4 Mill. Menschen von dem Gedeihen der Baumwollindustrie abhängt. Die Stabilität der Baumwollindustrie, angenommen selbst, daß Großbritannien dabei allein betheiligt wäre, ist somit keine geringfügige Sache und bedarf es keiner Anstrengung der Phantasie (Ellison schrieb dieses 1858), die traurigen Resultate zu fassen, die aus einer beschränkten, geschweige verminderten Existenz jenes Rohstoffes entspringen würden."

In der That die politischen Schlußfolgerungen für den Staat, dessen Volkswirthschaft mit der Baumwollspindel kreist und stille wird, ergeben sich aus den angeführten Daten von selbst, oder sind eigentlich überflüssig. Für England ist der zureichende und genügende Bezug der Baumwolle eine volkswirthschaftliche und politische Lebensfrage. Alle übrigen Länder in beiden Hemisphären zusammen beschäftigen zwar die stattliche Zahl von 18—20,000,000 Spindeln, und haben in Spinnerei, Weberei, Hülfs- und Transportgeweben wohl ebenso viel Arbeiter und Kapital beschäftigt, als England bei seinen 30,000,000 Spindeln, insofern bei ihnen die betreffende Industrie jener Kapital und Arbeit ersparenden Concentration und namentlich auch Technik (zumal in der Weberei) ermangelt, welche England in unerreichbarem, weil auf seiner concentrirten Welthandelsstellung beruhendem Grade eigen ist. Auch für sie ist also in

Digitized by Google

mehr als Einer Beziehung die Baumwolle ein volkswirthschaftlich und demgemäß politisch bedeutender Faktor. Allein die übrige Baumwollindustrie ist vertheilt über viele Staaten, weniger concentrirt an einzelnen Orten, ja hauptsächlich auf den inländischen Bedarf berechnet. Sie wird daher die politischen Nerven der zugehörigen Staaten weniger stark berühren als diejenigen Englands. Für England als das Hauptindustrieland der Baumwolle, steht die letztere unter den politischen Interessen ebenso obenan, wie dieß für das südliche Gebiet der weiland Union als Hauptproduktionsland der Baumwolle gilt.

III.

Eine weitere Quelle reicher politischer Aufklärung öffnet sich, wenn wir in der neueren Geschichte der Baumwollwirthschaft die Umwandlungen in Bezug auf die hauptsächlichen Produktions- oder Bezugsländer der Baumwolle ins Auge fassen.

Noch in der Zeit des ersten maschinenmäßigen Aufschwungs der englischen Baumwollindustrie waren das Mittelmeergestade und Westindien die Hauptbezugsländer des Rohstoffes. Für das Jahr 1787, wo bereits der Verbrauch um das Sechsfache binnen dreiundzwanzig Jahren sich vermehrt hatte, gibt Ellison folgende Tabelle der Bezugsländer:

Englische Einfuhr aus	Pfund
den britisch-westindischen Inseln	6,600,000
„ französischen und spanischen Besitzungen .	6,000,000
„ holländischen Besitzungen	1,700,000
„ portugiesischen Besitzungen	2,500,000
Ostindien	100,000
Türkei und Smyrna	5,700,000
	22,600,000

Die Einfuhr aus den Unionssüdstaaten, den jetzigen Hauptproduktionsländern, war damals eine verschwindend kleine. Englische

Digitized by Google

Werke über den Baumwollhandel enthalten die Notiz, daß, als 1784 aus dem nordamerikanischen Festlande eine Sendung von 42,000 Centnern in Liverpool ankam, dieselbe als Contrebande confiscirt wurde, „weil Amerika so viel nicht produciren könne."

Dieß hat sich aber schnell geändert. Der Süden der Vereinigten Staaten wußte dem riesenhaft steigenden Baumwollbegehr Europas am schnellsten und mit dem besten Stoff zu entsprechen, nicht bloß weil es vorzüglich geeignete Ländereien, sondern auch disciplinirte Arbeit in den Sklaven und rationell bewirthschaftete Kapitalien durch die Pflanzer zur Baumwollkultur zu stellen und so den zwei Grundbedingungen zu entsprechen wußte, wovon die Ausdehnung und Qualität der Baumwollkultur abhängt. Im Jahr 1800 hat die südliche Union bereits 18, im Jahre 1859 1797 Millionen Pfund (im Werth von etwa 500 Millionen Gulden rheinisch) producirt, sie ist zur Zeit die Hauptproducentin für Baumwolle geworden.

Näher betrachtet ist der Fortschritt der Vereinigten Staaten in der Baumwollproduktion folgender gewesen.

Die erste Einführung der Gossypiumsaat erfolgte um 1621. Aber bis in das letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts baute man nur kurzstaplige Art. Erst nach 1780 scheint die langstaplige Baumwolle („Sea Island," „New-Orleans" 2c.) zur Kultur gekommen zu seyn. Die Ausfuhr war aber bis zum Jahr 1800 eine äußerst geringe, wie folgende Tabelle beweist:

1747—1748	7 Ballen	(à 20 englische Centner à 112 englische Pfund);
1764	8 „	
1784	71 „	in Liverpool vom Zollamte mit Beschlag belegt, „weil Amerika nicht so viel produciren könne."
1791	. . . . .	189,000 Pfund
1800	. . . . .	17,789,000 „
1810	. . . . .	93,900,000 „
1821	. . . . .	124,893,000 „
1831	. . . . .	277,000,000 „

Digitized by Google

1841	530,000,000	Mill.
1849—1851 durchschnittlich	863,000,000	„
1855—1857 „	1,136,000,000	„
1859 etwa	1,700,000,000	„

Der hier bezeichnete Aufschwung der Baumwollkultur Amerikas während des laufenden Jahrhunderts hat in Beziehung auf die Verbrauchsfähigkeit der südlichen Union den Absatz englischer Fabrikate dahin, in Beziehung auf die Vermehrung der Sklavenbevölkerung ungewöhnliche Wirkungen von größter politischer Bedeutung ausüben müssen, welche aber erst im nächsten Abschnitt näher betrachtet werden können.

Zunächst haben wir die Stellung der verschiedenen Baumwollproduktionsländer zu einander noch genauer festzustellen. Folgende kurze Uebersicht gibt darüber zahlenmäßigen Aufschluß:

Einfuhr Englands aus	im Jahr 1858	im Jahr 1857.
Vereinigte Staaten .	1,855,000 Ballen	1,481,717 Ballen
Brasilien	108,886 „	168,340 „
Westindien	6,847 „	11,467 „
Egypten	101,405 „	75,598 „
Ostindien	350,248 „	680,466 „
	2,422,000 Ballen	2,417,000 Ballen.

Hieraus ergibt sich, daß die Vereinigten Staaten in der Baumwollkultur die Alles überherrschende Rolle spielen, und ihre Produktion war nicht bloß 1858 gegen 1857, sondern auch 1859 gegen 1858 in rapidem Fortgang begriffen.

Ob das so bleiben mag oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Mit Einemmale wird die Proportion in den Erzeugungsquanten der verschiedenen Länder nicht umzuwandeln seyn. Die Thatsache beherrscht von Jahr zu Jahr und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Politik. Thatsache aber ist, daß die Union gegenwärtig weit über die Hälfte aller in den Welthandel kommenden Baumwolle liefert, und daß England allein etwa die Hälfte des amerikanischen Produktionsquantums abnimmt.

Eine bedeutende Zunahme in der Baumwollausfuhr weist sonst

Digitized by Google

nur Ostindien neuerdings nach. Ostindien hatte schon 1793 729,000 Pfund Baumwolle nach England ausgeführt, dreimal so viel als Amerika zu gleicher Zeit. Diese Ausfuhr stieg bis 1820 auf 24,000,000 Pfund, fiel aber bis 1830 wieder auf 18,000,000 Pfund, während zu dieser Zeit die Vereinigten Staaten schon auf 277,000,000 Pfund sich emporgeschwungen hatten. In Ostindien fehlten die Bedingungen, Kapital und taugliche Arbeit im erforderlichen Maße, bis auch darin neuerdings der Antrieb des angelsächsischen Unternehmungsgeistes mehr Rath zu schaffen wußte. Die Ausfuhr stieg 1840 auf 47¼, 1850 auf 80, 1856 auf 167 Mill. Pfund in reißendem Fortschritt. Allein noch immer fehlt es der indischen Wolle an Qualität und ihr massenhaftes Erscheinen auf dem europäischen Markt ist von hohen Preisen des sonst immer vorgezogenen amerikanischen Produktes abhängig.

Ostindische Baumwolle (Surat) ist immer niedriger im Preis als amerikanische (Upland u. dgl.), und doch ist ein Preis von 3½ d (Pence) per Pfd. Surat in Liverpool der geringste, welcher die Einfuhr indischer Baumwolle noch lohnt. Das Steigen der Surat über diesen Minimalpreis bedingt die indische Zufuhr des nächsten Jahres, jenes Steigen aber ist von dem Preis für amerikanische Wolle abhängig, als deren Surrogat sie bei Theurung eintritt. Folgende für den gegenwärtigen Augenblick interessante Uebersicht Ellisons beweist das eben Angeführte.

Jahr	Einfuhr in Ballen aus den Ver. St.	Durchschnittspreis von Uplands per Pf.	Einfuhr in Ballen aus Ostindien	Durchschnittspreis von Surat per Pf.
1841	902,000	6½ d	273,000	4⅝ d
1842	1,013,000	5⅜ "	255,000	4 "
1843	1,396,000	4⅝ "	182,000	3⅝ "
1844	1,246,000	4⅞ "	237,000	3⅝ "
1845	1,499,000	4⅜ "	155,000	3 "
1846	932,000	4⅞ "	49,000	3⅜ "
1847	874,000	6⅜ "	222,000	4½ "
1848	1,375,000	4¼ "	227,000	3¼ "
1849	1,477,000	5⅛ "	182,000	3⅞ "
1850	1,184,000	7¼ "	307,000	5⅛ "

Digitized by Google

Die indische Einfuhr folgt hier in der Quantität genau dem Preis von Surat, der Preis von Surat demjenigen von Uplandwolle. Die niedrigen Preise der vierziger Jahre sind seitdem nicht mehr erreicht worden und werden wohl nie wieder erreicht werden. Und so hat indische Wolle bleibend einen größeren Absatz gehabt, und könnte einen ungemessen größeren haben, wenn Ostindien dieselbe Qualität und dieselben Preise für sein Produkt zu erzielen vermöchte, welche Amerika erreicht hat. Die Bedingungen dieses Erfolges, welche uns weiter unten Anlaß zu genaueren Erörterungen darbieten werden, sind freilich nicht mit einemmale herzustellen.

Nächst Ostindien haben neuestens Egypten und Südafrika beträchtlichere Fortschritte in der Baumwollkultur gemacht. Egypten verdankt diese Fortschritte der Pflege und dem Interesse seiner Paschahs, Südwestafrika den Aufmunterungen durch den englischen Handel und die Mission.

Im Jahre 1823 fand die erste Verladung egyptischer Baumwolle nach England mit 5623 Ballen statt, 1856 exportirte Alexandria über 200,000 Ballen. Allein im Verhältniß zu dem amerikanischen Produktionsquantum tritt auch das egyptische Erzeugniß in den Hintergrund.

Westindien und Brasilien sind in den letzten fünfzig Jahren eher zurückgeblieben als weitergekommen.

An Kulturland für Baumwolle fehlt es in der Welt nicht. Das jetzt bebaute Areal läßt sich leicht verhundert- und vertausendfachen, — wenn man die dazu erforderlichen und geschickten Arbeitskräfte, Anlagekapitalien, Betriebsmethoden, Transportmittel zu beschaffen und zu combiniren weiß.

Nur nach der letzteren Seite hin liegen die Schwierigkeiten einer Ausdehnung der Kultur von Baumwolle in der besten amerikanischen Qualität, und daher der Emancipation von der fast ausschließlichen Herrschaft des amerikanischen Marktes; alle Untersuchungen und praktischen Bemühungen, welche die vor wenigen Jahren im Vorgefühl der amerkanischen Krisis in England begründete Gesellschaft „zur Erweiterung der Baumwollzufuhren“ (cotton supply association) angestellt hat, erweisen dieses. Freilich können

Digitized by Google

eben in der bezeichneten Richtung die Verhältnisse nicht so schnell umgewandelt werden, um die Proportion in der Baumwollproduktion der verschiedenen Länder plötzlich und wesentlich zu ändern. Gerade wenn man jene Verhältnisse in Bezug auf die Vereinigten Staaten und die andern Produktionsländer vergleichend untersucht, wird man gewahr werden, wie fest die amerikanische Präponderanz noch auf längere Zeit begründet ist, woferne nicht in Folge des jetzigen Bürgerkrieges die zwei Grundsäulen derselben, die Sklaverei und die kapitalbesitzende Pflanzeraristokratie zertrümmert werden, eine Eventualität, welche auf die Dauer vielleicht keinen Nachtheil, für die Gegenwart aber eine furchtbare Zerstörung nicht bloß in Amerika selbst anrichten würde.

Bevor wir jedoch in die grundsätzliche Erörterung der eigenthümlichen nationalökonomischen Bedingungen der Baumwollkultur und in dieser Beziehung auf eine Vergleichung der verschiedenen kulturfähigen und der wirklich kultivirten Baumwollländer eingehen, verfolgen wir erst die in diesem Abschnitt festgestellte Thatsache der gegenwärtigen Präponderanz der südlichen Union und die verschiedenen politisch-ökonomischen Wirkungen derselben näher. Auch hier werden uns auf Schritt und Tritt die politischen Schlaglichter aus den ökonomischen Hauptthatsachen entgegentreten.

IV.

Zunächst interessant ist die Frage: womit die Baumwollpflanzer für ihre Baumwolle sich bezahlen lassen, und die einfache Antwort lautet: mit Fabrikaten.

Hiebei tritt uns alsbald als Kehrseite des glänzenden Aufschwunges im Baumwollexporte der südlichen Union ein ebenso glänzendes Bild der Fabrikateneinfuhr in dieselbe entgegen. Und England hat hieran in direktem und indirektem Handel einen Hauptantheil.

Bringen wir auch hier die Thatsache zunächst auf ihren ziffernmäßigen Ausdruck.

Digitized by Google

Die englische Ausfuhr von Baumwollfabrikaten, von Garn und Twist abgesehen, betrug im Jahreswerthe

1816 12 Mill. Pfd. Sterl.
1830 14 „ „ „
1840 16 „ „ „
1850 20 „ „ „
1857 28 „ „ „

Die ganze englische Ausfuhr an Baumwollmanufakten und Garnen hat 1860 wohl nahezu einen Werth von 40 Mill. Pfd. Sterl. erreicht.

Diese springende Scala in der Zunahme des Baumwollmanufaktenexportes ist auch in anderen Gebieten der englischen Ausfuhr, namentlich nach den Vereinigten Staaten, zu bemerken.

Vergleichen wir nun zunächst, in welchem Maße die Vereinigten Staaten andern Ländern gegenüber im letzten Jahrzehent (bis zum Jahre 1857) Abnehmer des wachsenden Absatzes der englischen Baumwollmanufakte geworden sind. Folgende Uebersicht gibt hiefür die zahlenmäßigen Anhaltspunkte. Es wurde in der Ausfuhr baumwollener Manufakte nach Yards (Ellenzahl) und Pfund Sterling (Werth) deklarirt für

	1850.		1853.		1856.	
	Yards.	Pfd. St.	Yards.	Werth.	Yards.	Werth.
Rußland . . .	1800000	41283	2136000	43795	1361317	30269
Hansestädte . .	47000000	797000	45000000	785000	58000000	1051000
Türkei	126000000	2012000	107000000	1588000	187000009	2650005
Engl. Ostindien	314000000	4127000	347000000	4447000	477000000	5451000
China u. Hongkong	73000000	891000	98000000	1205000	112665202	1330879
Vereinigte Staaten	104000000	2128000	193000000	3607000	207000000	3771000
Brasilien . . .	103000000	1511000	116000000	1727000	154000000	2087000

Aus dieser Uebersicht erhellt, daß relativ in dem angeführten siebenjährigen Zeitraum die Zunahme des Absatzes in die Union am größten war, indem derselbe sich fast verdoppelte, und daß, absolut betrachtet, nur der indisch-chinesische Absatz größer ist. Wenn der Raum es hier gestatten würde, so wäre es leicht, die That-

Digitized by Google

sachen durch ziffernmäßige Belege der Gestaltung des englischen Manufaktenabsatzes nach dem europäischen Continent vergleichend in ein noch helleres Licht zu stellen. Von sekundären Ländern Europas, von Spanien, Italien, Skandinavien abgesehen, wo derselbe wenig vorwärts gegangen ist, hat der Export nach dem übrigen Continent, namentlich nach Deutschland abgenommen, indem hier die nationale Industrie durch ihren Aufschwung die englische verdrängte. Es zeigt sich dieß schon in der obigen Uebersicht, z. B. an dem Nachweis für die Hansestädte, wohin zwischen 1850 bis 1856 der englische Baumwollmanufaktenexport nur wenig, von 47 auf 58 Mill. Yards zunahm, obwohl Hamburg zugleich Zwischenhandelsplatz für Skandinavien ist und es 1856 wegen des russischen Krieges in erhöhtem Grade für Rußland war.

Durch das vorige Jahrzehnt ist überhaupt, wie die darüber mehr und mehr sich schließende Statistik beweist, ein großartiger Wendepunkt in der Richtung des englischen Exportes und der englischen Industrieherrschaft eingetreten. Die Weltherrschaft der englischen Industrie hat sich vor dem Aufschwung und theilweise vor dem Zollschutz der ebenbürtigen continentalen Kulturnationen, verhältnißmäßig wie absolut, zurückgezogen und mit desto größerer Schnellkraft zu den Colonial- und Agrikulturländern hin expandirt. Diese erfreuliche Umwendung in Bezug auf das europäische Festland verspricht freilich nur dann von Dauer zu seyn, wenn nicht wieder durch Kriege große Zerstörungen und Störungen in Kapital, Arbeit und Intelligenz der festländischen Industrie und Handelsschaft eintreten.

Es ist klar, daß der bezeichnete Umschwung auf die Politik Englands von Einfluß seyn muß. Ob es auf klarem Interessenbewußtseyn und auf Berechnung beruht oder mehr auf instinktivem Interessengefühl, zufällig ist es gewiß nicht, daß die thatsächliche Abwendung Englands vom Continent im Manufaktenabsatz mit der stolzen und kalten Gleichgültigkeit des Inselvolkes gegen die politischen Verwicklungen des Continents aufs Genaueste parallel läuft. Ob Lord Palmerston die Listen des board of trade vor sich liegen hat, wenn er politisch Wind und Wetter macht, lassen wir dahin-

Digitized by Google

gestellt seyn. Daß man aber in Manchester mit mathematischer Klarheit den Umschwung im Manufaktenabsatz sich zur Anschauung bringt, beweist uns eine von Ellison mitgetheilte höchst merkwürdige Tabelle. Theodor Bazley in Manchester fertigte 1854 für den Artikel Baumwollindustrie zur neuen Ausgabe der Encyclopaedia Britannica folgende Tabelle an:

	Totalwerth der Exporte nach Pfd. Sterl.	Werth der Exporte nach jedem Lande per Kopf		
		Pfd. Sterl.	Shill.	Pence (d).
Nördliches Rußland	180,249	0	0	½
Südliches Rußland	13,750	0	0	1¼
Schweden	54,637	0	0	4½
Dänemark	101,158	0	0	8¼
Preußen[1]	27,245	0	0	⅜
Hannover	147,420	0	1	5½
Hansestädte	3,064,380	7	19	7
Holland	2,247,178	0	17	11½
Frankreich	155,710	0	0	1
Portugal	664,710	0	3	0
Spanien	86,133	0	0	1¼
Gibraltar[2]	403,670	23	14	2¾
Sardinien	306,783	0	1	3
Toskana	368,113	0	5	9¼
Kirchenstaat	159,776	0	1	3¼
Neapel	361,523	0	0	11½
Griechenland	108,058	0	2	2
Türkei	2,466,108	0	1	10½
Indien	5,680,069	0	0	9
Südliches Afrika	613,325	0	1	2¾
Java	448,265	0	1	9½
Philippinen	344,155	0	2	9
China	1,129,799	0	0	0¾

[1] Das Meiste bei den Hansestädten, Holland ꝛc. verrechnet.
[2] Fast Alles nach Spanien geschmuggelt.

Digitized by Google

	Totalwerth der Exporte nach Pfd. Sterl.	Werth der Exporte nach jedem Lande per Kopf. Pfd. Sterl.	Shill.	Pence (d).
Hongkong (China)	278,643	13	18	7½
Britisch Australien	1,040,521	0	7	8½
Britisch Nordamerika	749,252	0	6	1¼
Britisch Westindien	395,026	0	8	4¼
Cuba	384,464	0	12	9¾
Hayti	76,474	0	1	9¼
Vereinigte Staaten	4,182,901	0	3	1
Neugranada	293,731	10	9	9½
Brasilien	1,788,366	0	5	11½
Buenos Ayres	255,808	2	11	1¾
Chili	593,085	0	7	3¾
Peru	685,315	0	6	6¾
Eigener Consum Großbritanniens	21,224,494	0	15	5
Gesammtexport	32,712,002			
Total der ganzen Welt . . .	53,937,396	0	1	3⅛

In dieser Tabelle tritt der Export nach dem Zollverein nicht speciell hervor, weil nicht direkt deklarirt wird. Die Thatsache selbst aber, daß die Einfuhr von englischen Baumwollmanufakten im Zollverein abgenommen hat, ist aus folgenden Daten unwiderleglich nachzuweisen. Es betrug im Zollverein in Baumwoll- und mit Linnen gemischten Baumwollstoffen:

	1836—47:		1848—59:	
Die Gesammteinfuhr	158,238	Centner.	105,352	Centner.
Die Gesammtausfuhr	997,862	„	1,882,064	„
Die Mehrausfuhr	839,654	„	1,778,712	„

Die Einfuhr, 1836—38 noch 16,051 Centner, war 1857—59 11,090 Centner. Der Import fiel demgemäß absolut, der Export stieg, ein Beweis von der wachsenden Emancipation der zollvereinsländischen Baumwollindustrie, welche ihren noch wachsenden Bedarf von Twisten mehr und mehr von der schnell steigenden Zahl binnenländischer Spindeln befriedigt sehen wird.

Digitized by Google

Ueberblicken wir obige, nach Ellisons Urtheil höchst werthvolle und mit der überhaupt erreichbaren Genauigkeit berechnete und geschätzte Tabelle, so erschließen sich uns eine Reihe wichtiger Beobachtungen, von welchen freilich nicht alle auf dem Wege unserer speciellen Betrachtung liegen.

Ein englisches Auge z. B. wird einen außerordentlichen Trost darin finden, daß die gesammte Erdbevölkerung, von welcher noch auf lange Zeit der allergrößte Theil auf englische Spindeln und Kraftwebstühle angewiesen bleiben wird, erst für 1 Schill. $3\frac{1}{8}$ Pence per Kopf consumirt, wobei England mit einem Verbrauch von 15 Schill. 5 Pence per Kopf in die Durchschnittsberechnung selbst eingeschlossen ist. Die englische Industrie, wenn sie auf Grundlage der englischen Handelspolitik und Marine die weltherrschende bleibt, hat also noch eine unendliche Steigerung ihres Absatzes vor sich liegen, zumal sie in so unermeßlich bevölkerungsreichen und nach neueren Erfahrungen so sehr verbrauchslustigen Ländern, wie Indien und China, erst für 9, beziehungsweise $\frac{3}{4}$ d per Kopf absetzt. Diese Länder mit ihrem wachsenden Begehr für Baumwollstoffe sind noch für lange, wenn nicht für immer auf England angewiesen, welches, obwohl 13,000 Seemeilen entfernt, den Rohstoff in Indien holt und immer mehr dort holen wird, um ihn in Gewebeform den langen Weg zurück machen zu lassen.

Einem nicht englischen Auge werden aus Bazley's 1854 gefertigter Tabelle hauptsächlich folgende Betrachtungen entgegentreten, welche durch die seit 1854 stattgehabte thatsächliche Handelsentwicklung nur noch mehr an Bedeutung gewonnen haben.

Die politische Freundschaft und Aktivität Englands gegenüber den europäischen Staaten empfängt ihr Maß fast an der Skala des Exportwerthes per Kopf (nach Pfund, Shillings und Pence). Wir finden z. B.: Griechenland (0 . 2 . 2), Türkei (0 . 1 . $10\frac{1}{2}$), Sardinien (0 . 1 . 3), Toskana (0 . 5 . $9\frac{1}{4}$), Neapel (nur 0 . 0 . $10\frac{1}{2}$), Portugal (0 . 3 . 0), Dänemark (0 . 0 . $8\frac{1}{4}$), Frankreich (0 . 0 . 1). Ist nicht in der That diese Stufenleiter des Exportwerthes auch die Skala des politischen Interesses, welches England an den verschiedenen europäischen Staaten nimmt? Ist sie nicht ein Erklärungsgrund

Digitized by Google

der Zärtlichkeit für den kranken Mann, der Aufmerksamkeit für Griechenland, der Vorliebe für Norditalien gegenüber der früheren Handelspolitik Neapels, der Neigung für Dänemark und Portugal, der Begeisterung durch die Freihandelspolitik Frankreichs, welches bisher nur für 1 Pence per Kopf an Baumwollfabrikaten von England bezog? Der Absatz in Baumwollartikeln aber ist der ungefähre Maßstab des Absatzes in Industrieprodukten überhaupt.

Wenn so der verschiedene Grad von Sympathie und Antipathie in der europäischen Politik Englands aus Bazley's Tabelle ein eigenthümliches Licht empfängt, so ist dieß für die Apathie der neueren Politik Englands gegen die europäischen Händel im Allgemeinen, für den Abfall von den alten diplomatischen Traditionen seiner europäischen Politik noch mehr der Fall.

Cuba, Neugranada, Hayti, Chili, Peru, West-, Süd-, Ostafrika, zu schweigen von den Vereinigten Staaten, Indien und China, sind viel stärkere Abnehmer als Frankreich, Deutschland u. s. w. Während Frankreich für 155,000 Pfd. Sterl. oder 1 Penny per Kopf bezieht, beziehen Brasilien für 1,788,000 Pfd. Sterl., Neugranada 299,000 Pfd. Sterl., Buenos Ayres 255,000 Pfd. Sterl., Chili 593,000 Pfd. Sterl., Peru 685,000 Pfd. Sterl., Cuba 384,000 Pfd. Sterl., Vereinigte Staaten 4,182,000 Pfd. Sterl., britisch Australien 1,040,000 Pfd. Sterl., britisch Nordamerika 749,000 Pfd. Sterl., China 1,400,000 Pfd. Sterl., britisch Ostindien 5,680,000 Pfd. Sterl., West-, Süd-, Ostafrika 613,000 Pfd. Sterl. Nun kann besonders vom überseeischen Handel mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß dem Absatz in Baumwollfabrikaten derjenige in den andern Industrieprodukten ungefähr parallel läuft. Es steht also die Thatsache fest, und sie hat sich seit 1854 noch weit specifischer herausgebildet, daß der Schwerpunkt des englischen Absatzes in schneller Wandlung von Europa zu den Colonien und überseeischen Debouchés hinübergesprungen ist. Wo aber „Euer Schatz ist, da ist Euer Herz," wo der Schwerpunkt der englischen Handelsinteressen ruht, da liegt auch der Schwerpunkt der englischen Politik. Nicht umsonst also schaut der englische Löwe jetzt mit weit schärferem Auge über die Weltmeere, als über den Kanal.

Digitized by Google

Eine fernere Bemerkung, wozu die obige Tabelle Anlaß gibt, führt uns zu unserem Ausgangspunkt, zu den amerikanischen Verhältnissen, zurück.

Die besten Kunden Englands sind die eigentlichen Pflanzungscolonien und halbtropischen Reiche, wie Cuba und Westindien überhaupt, Südamerika, Ostindien; nächstdem die Ackerbaucolonien jüngerer Entwicklung, welche noch nicht in den Stand gekommen sind, eine eigene Industrie zu entwickeln, wie Canada, Südafrika, britisch Australien. Solche Gebiete sind auch die sichersten Kunden, und entweder politisch am leichtesten beherrschbar, oder politisch die natürlichsten Alliirten.

Roscher, in seinem mit Recht berühmten Buche über „Colonien und Colonialpolitik", hat unter Anderem den Unterschied von Pflanzungs- und von Ackerbaucolonien volkswirthschaftlich und politisch durchgeführt. Er versteht unter ersteren jene tropischen und subtropischen Länder, deren wirthschaftliches Hauptobjekt der Anbau der „Colonialwaaren": Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle ꝛc. ist und welche diesen Anbau großwirthschaftlich in Pflanzungen, mit einem aristokratischen kapitalbesitzenden Herrenstande und mit einer diesem Herrenstande sklavisch oder sonst unterworfenen Arbeiterklasse betreiben. Unter Ackerbaucolonien oder jungen Ackerbaustaaten dagegen sind die den Landbau im Styl der gemäßigten Zone Europas freibäuerlich treibenden jungen Reiche zu verstehen, wie z. B. der Norden der Union, Canada, Australien. Beide Arten von colonisatorisch erzeugten Neustaaten hat Roscher vortrefflich dahin charakterisirt: daß die Pflanzungscolonie auf wesentlich unfreier Arbeit beruhe, einen exclusiven Herrenstand erzeuge, dem Mutterlande treu bleibe, weil in ihr die herrschende Klasse der Autorität des Mutterlandes gegen die unterworfene Klasse bedürfe und sich nicht zur Fülle eines harmonischen geschlossenen Volkslebens zu entfalten vermöge; daß dagegen die Ackerbaucolonie im Schweiße der Urwaldlichtung und des freien die Individuen stählenden Kampfes mit der Natur ein derb demokratisches Volk erzeuge, welches nach Zurücklegung der ersten Kinder- und Flegeljahre von der Familiengewalt des Mutterlandes erst politisch sich emancipire, abfalle, bald auch

Digitized by Google

ökonomisch sich auf Grund des in ihm entwickelten Princips der freien Arbeit unabhängig gestalte, eine nationale Industrie und einen aktiven Handel entwickle. Diese Gesetze des Coloniallebens hat schon das Alterthum bestätigt, in der neueren Zeit sind sie aber in besonders ausgeprägter Weise zur Erscheinung gelangt.

Für ein industriell und commerciell hochentwickeltes Mutterland von alter Kultur sind daher Pflanzungscolonien ein besonders werthvoller, ein ökonomisch wie politisch besonders *sicherer* Besitz. Die Pflanzungscolonien beschränken sich darauf, die specifisch tropischen und subtropischen Produkte zu erzielen, auf deren Anbau die Grundaristokratie der Pflanzer einen zwar ziemlich stationären, aber gleichmäßigen Wohlstand und eine bevorzugte sociale Existenz zu begründen und zu befestigen sucht. Diese Aristokratie läßt sich commerciell und industriell vom Mutterland versorgen, woferne dieses eine hohe Industrie besitzt und nicht im Wege des Schmuggels oder der freien Mitwerbung höher entwickelter Industrieländer aus dem Sattel gehoben zu werden vermag. Die Sicherheit des Absatzes nach den Pflanzungscolonien entschädigt für den Mangel des schnelleren Aufschwunges, welchen Ackerbaucolonien vor Pflanzungscolonien voraus zu haben pflegen; denn die Kehrseite des schnellen Aufblühens, unter dem Dampfstrieb demokratischer Selbstthätigkeit, ist bei Ackerbaucolonien das Streben nicht bloß nach politischer Unabhängigkeit, oder der Abfall vom Mutterlande, sondern auch das Erstreben und die rasche Gewinnung commercieller und industrieller Selbstständigkeit. Aus den Ackerbaucolonien muß also früher oder später das Mutterland nicht bloß mit seiner politischen, sondern auch mit seiner wirthschaftlichen Herrschaft sich zurückziehen.

Von letzterem Gesetze ist höchstens ein längerer *Aufschub*, nie eine völlige Vertagung möglich. Nur insolange die Kultur einer Ackerbaucolonie, sey sie politisch bereits selbstständig oder noch im Unterthänigkeitsverbande mit dem Mutterlande, noch jung ist, nur insolange alle oder fast alle Arbeitskräfte einem in Fülle vorhandenen reichen Boden zuströmen, alles neugebildete Kapital immer wieder der Aneignung der natürlich dargebotenen Bodenreichthümer

Digitized by Google

zuströmt und daher immer wieder bodenwirthschaftlich fixirt wird, wird eine solche Ackerbaucolonie dem Mutterlande Industrie und Handel überlassen, deren Vorbedingung Reichthum an Kapitalien und Arbeitskräften ist, für welche also ein in seiner Kultur schon gesättigtes Land, das Mutterland, naturgemäßer sich eignet.

Sieht man nun gegenwärtig in den Hauptrichtungen der Windrose englischer Schifffahrt hinaus, so findet man an Indien und China, an Westindien, einem Theil des afrikanischen Besitzes von England, politisch und commerciell leicht beherrschbare Pflanzungscolonien, an Brasilien, Australien, britisch Nordamerika, dem Cap junge Colonialstaaten, welche theilweise den Pflanzungs-, hauptsächlich aber den Ackerbaucharakter tragen, als Ackerbaucolonien aber noch in jenem jugendlichen Alter sich befinden, in welchem sie dem Mutterlande, wenn auch politisch schon halb entwachsen, doch wirthschaftlich noch untergeordnet sind. Die neuere englische Colonialpolitik hält sogar mit vollem Bewußtsein ihre Ackerbaucolonien, wie Australien, Canada, Cap, nur noch am dünnen Faden einer fast bloß nominellen politischen Abhängigkeit, räumt ihnen das äußerste Maß der Autonomie ein und verzichtet auf Finanzgewinne an denselben. Allein selbst, wenn sich diese Autonomie vollends auf die Spitze einer völligen politischen Unabhängigkeit erheben sollte und nur nicht zum Anschluß an einen industriell und commerciell schon vorgerückten Colonialstaat führte, so würde England commerciell an seinen Ackerbaucolonien wenig verlieren. In Ostindien und in China aber kann es mehr als hinlängliche Entschädigung und commercielle Ausdehnung finden, woferne es nur selbst in seiner Industrie sowie in der Handels- und Kriegsmarine einen unumstößlichen Platz an der Spitze der Nationen zu behaupten vermag.

In einer eigenthümlichen Lage aber befindet sich England gegenüber der Union.

Diese ist aus zwei heterogenen Hälften zusammengeschweißt, ein Staat, in welchem Nord- und Südhälfte ökonomisch und social in so grellem Gegensatz stehen, wie dieses nur irgend einmal in der Geschichte bei einem Staate der Fall gewesen ist.

Digitized by Google

Die eine südliche Hälfte trägt den Charakter der ausgeprägtesten Pflanzungscolonie, und hat diesen Charakter unter den Rückwirkungen einer riesig wachsenden Nachfrage nach Baumwolle immer mehr entwickelt; sie hat eine bis zum Niveau der härtesten Sklaverei herabgedrückte unfreie Arbeiterbevölkerung, eine ausgesprochene grundherrliche Aristokratie mit allen ihren Mängeln und ihren Tugenden: träge, Verächterin der Arbeit und der Humanität, genußsüchtig und gastfreundlich, zäh in ihren Vorurtheilen, aber geschlossen, opferfreudig und planmäßig in der politischen Aktion, daher eben gegenwärtig beim ersten Auftreten im Felde dem undisciplinirten Ungestüm der nördlichen Demokratie weit überlegen.

Die andere Hälfte ist die ausgeprägteste, aber schon fortgeschrittene Ackerbaucolonie, eine fast reine, von geldaristokratischen Elementen nur erst theilweise durchzogene Demokratie, mit einem halsüberkopf vorwärtsstürzenden Unternehmungsgeist, mit der ausgebildesten Herrschaft einer alles niederrennenden freien Concurrenz und Arbeitsfreiheit, mit einem bis zur Zügellosigkeit gesteigerten System der Individualfreiheit, mit einem alles Hervorragende in den Staub ziehenden Scherbengericht in der Presse, mit einem bis zur Verschleuderung und schamlosen Corruption gehenden Mangel an staatlicher Organisation und an technisch ausgebildeter, durch ein sittliches Standesgefühl getragener Administration.

In entsprechender Weise ist denn auch Art und Höhegrad des ganzen Kulturzustandes beider Hälften völlig verschieden, der Unterschied der Gesittung freilich entschieden und unläugbar zum Vortheil der nördlichen Hälfte, wie widerwärtig auch die Flegeljahre ihrer Kultur einem gebildeten Europäer sind, in dessen Heimath aristokratisches und demokratisches Element sich wechselseitig mäßigen, in dessen Vaterland die freilich arg genug überhandnehmende Dollarjägerei doch immer noch und zum Theil stärker als früher durch Werthschätzung der geistigen Bildung temperirt wird. Der Kulturvorsprung der nördlichen vor der südlichen Hälfte, der Kulturunterschied beider überhaupt spricht sich in folgenden Daten und Zahlen aus:

Digitized by Google

	New-York (freier Staat)	Virginien (Sklavenstaat)
Quadratinhalt in Quadratmeilen	47,000	61,352
Bevölkerungszunahme 1810 . .	959,049	974,642
„ „ 1820 . .	1,372,812	1,065,379
„ „ 1830 . .	1,918,600	1,211,405
„ „ 1840 . .	2,428,921	1,239,797
„ „ 1850 . .	3,097,394	1,421,661
per Quadratmeile 1850 . . .	65,90	23,17 Seelen
Anzahl öffentlicher Schulen . .	11,580	2930
öffentliche Einkünfte	1,472,657 Doll.	314,625 Doll.
Schuljugend	693,329	109,775
Lehrerzahl	13,625	2997
öffentliche Bibliotheken . . .	11,018	54
circulirende Zeitungsnummern .	1,622,479	89,134.

Diese aus Ellison entnommenen Daten, welche sich in dem lesenswerthen kleinen Buche H. R. Helpers („Revolution oder Abolition," deutsch von J. Chr. H. Gittermann) nach allen Seiten hin weiter specialisirt finden, zeigen die dunkeln Schatten aller einseitigen Aristokratien auch an der südlichen Union: nämlich trotz glänzender politischer Tugenden im herrschenden Stande, Zurückbleiben im Wohlstand, Hemmung des Bevölkerungswachsthums, Gebundenbleiben der Volksbildung, Verkümmerung der Intelligenz. In allen diesen Beziehungen reden die angeführten Zahlen von selbst.

In dieser Weise befinden sich Norden und Süden der Union im schroffsten Gegensatz, im Gegensatz der unfrei aristokratischen Pflanzungscolonie und der ungebundenen frei demokratischen Ackerbaucolonie. In der Staatsform der Union, unter dem „glorreichen" Zeichen des Sternenbanners hat sich dieser Gegensatz nicht nur nicht gemildert, sondern erhöht und auf die Spitze des jetzigen Bruches entwickelt. Statt sich wechselseitig in gemeinsamer Kultur zu durchdringen, haben sich beide Hälften vielmehr in ihrer schroffen Eigenthümlichkeit fortentwickelt.

Zwei politisch bedeutsame Fragen, in deren Mittelpunkt Baumwollinteressen stehen, werfen sich hier von selbst auf: zu welcher

Digitized by Google

Hälfte der Union gravitirt naturgemäß die englische Politik? und inwiefern hat die Baumwollkultur, beziehungsweise der Baumwollverbrauch dazu beigetragen, den verhängnißvollen Dualismus in der großen Republik des Westens zu erhalten und zu steigern?

Auf die erstere Frage ist die Antwort leicht zu finden.

Der Süden der Union ist handelspolitisch der natürliche Verbündete Englands, als der Producent des Hauptrohstoffes der britischen Industrie und als der sicherste Abnehmer britischer Manufakte.

Es ist zwar schwer in Zahlen nachzuweisen, wie viel vom englischen Export in die Union der Norden und wie viel der Süden verbraucht; der Norden, Newyork und andere Plätze, fungirt vielfach als Zwischenhändler für den Süden, die Deklaration in der Waarenbewegung an den Zollstätten gibt daher keine festen Anhaltspunkte.

Um so leichter läßt sich die für Englands politische Neigungen entscheidende Thatsache feststellen, daß der Norden der Union bereits zu selbstständigem Industrieleben erwächst und mittelst der Tarife England für das ganze Gebiet der Union zu verdrängen sucht. Ein Ueberblick über die amerikanische Baumwollindustrie zeigt, wie mächtig sich Lowell gegen Manchester schon erhoben hat.

Der Consum amerkanischer Baumwolle in Amerika selbst hat sich nach Ellison in folgender rascher Progression gesteigert:

	Staaten im Norden von Virginien in Ballen	Staaten im Süden und Westen von Virginien in Ballen	Total in Ballen	Wöchentlicher Durchschnitt in Ballen
1850	487,769	107,500	595,269	11,447
1851	404,108	60,000	464,100	8,925
1852	603,029	75,000	678,029	13,039
1853	671,009	90,000	761,009	14,034
1854	610,571	105,000	715,571	13,761
1855	593,581	85,000	678,584	13,049
1856	652,739	117,500	770,239	14,812
1857	702,138	117,000	819,138	15,733

Digitized by Google

Aus dieser Uebersicht ergibt sich eine Steigerung des inländischen Verbrauchs von 487,000 auf 702,000 in den nördlichen Staaten, von 595,000 auf 819,000 Ballen überhaupt während des Zeitraums 1850—1857. Und zwar ist der Norden Träger dieses hauptsächlich industriellen Verbrauches; denn er consumirte im Jahr 1857 702,138 Ballen gegenüber dem Verbrauch von 117,000 Ballen in den Staaten südlich und westlich von Virginien.

Ferneres Licht gewinnen wir durch die folgenden Zahlen. Im Jahr 1850 befanden sich von 1094 Spinnmühlen, welche die ganze Union zählte, 218 in Massachusets, 158 in Rhode Island, 102 in Connecticut, 203 in Pennsylvanien, 86 in Newyork; in diesen fünf Staaten also 793, mit einem Anlagekapital von 48 Mill. Doll. Seit 1850 aber hat die amerikanische Spinnerei, wie schon die oben bezifferte Zunahme des Baumwollverbrauchs ergibt, bedeutend zugenommen.

Zwar scheinen auch in den Vereinigten Staaten die Verhältnisse der Spinnereietablissements sehr verschieden zu seyn. Wie im Zollverein die Spindelzahl von wenigen Hunderten bis zu 30,000 nach den einzelnen Etablissements verschieden ist, so sind auch in der Union die Dimensionen sehr verschieden. Im Jahr 1850 wurden in New-Hampshire auf 44 Etablissements 11 Mill. Doll., in Massachusets auf 213 28½ Mill., in Rhode Island dagegen auf 128 nur 6½ Mill., in Pennsylvanien auf 208 Etablissements nur 4½ Mill. Doll. Anlagekapital berechnet. In New-Hampshire und Massachusets mußte also die durchschnittliche Spindelzahl eine weit größere seyn, als in Rhode Island und Pennsylvanien.

Im letzten Jahrzehnt aber brach sich in der amerikanischen Industrie derselbe Umschwung zum Großbetrieb Bahn, wie in der deutschen, ein Umschwung, welcher ökonomische Grundbedingung der Concurrenzfähigkeit mit England ist und darauf beruht, daß kaum in einer andern Industrie vermöge der Zerlegbarkeit und mechanischen Gliederung des technischen Processes, so wie vermöge des großen Absatzes für das Fabrikat die Arbeitstheilung und die Herrschaft des großen Kapitals so weit getrieben werden kann, als in der Baumwollspinnerei. Schon mit dem Uebergang zu feineren

Digitized by Google

Gespinnstnummern und besseren Maschinen wird der Großbetrieb ökonomisch immer vortheilhafter und deßhalb auch mehr erstrebt. Die kleinen älteren Spinnmühlen können sich höchstens für einzelne Specialitäten: Docht-, Posamentiergarne u. dgl. halten. Sonst wird der Großbetrieb nöthig, und der gleiche Umschwung zu demselben, welcher im Zollverein, in der Schweiz, in Oesterreich seit einem Jahrzehnt mit progressiver Schnelligkeit durchdringt, siegte auch in der Industrie Neuenglands. Ellison sagt in dieser Beziehung: „Die Spinner und Fabrikanten Lancashires können zwar noch erfolgreich mit jenen Lowells concurriren, aber wir müssen dahingestellt seyn lassen, wie lange dieß wird noch geschehen können, da die letzteren jährlich an Erfahrung gewinnen und ihre Maschinerie verbessern. Folgende Bemerkungen eines amerikanischen Schriftstellers sind treffend, obgleich wohl ein wenig zu zuversichtlich: „„Früher hatte England drei Momente zu seinen Gunsten und eines gegen sich. Es hatte niedrige Löhne,[1] billiges Geld (niedrigen Zinsfuß) und verhältnißmäßig billige Baumwolle. Es hat jetzt nur noch billige Löhne, und die Differenz in dieser Beziehung hebt sich ungefähr durch die Mehrkosten des Rohmaterials. Lowell kann Tücher mindestens eben so

[1] Vom deutschen Gesichtspunkt aus arbeitet der englische Spinner mit theurerer Arbeitskraft, obwohl er bisher dem Arbeiter viel leistungsfähigere Maschinen in die Hand gab und hiedurch, so wie durch die bessere Schulung seiner Arbeiter den Nachtheil gegenüber dem Zollverein mehr als ausglich. In der Union dagegen ist Arbeitskraft, wie in jedem Colonialstaat, verhältnißmäßig theuer, und namhaft theurer als in England, weil das noch hauptsächlich fehlende Element der Volkswirthschaft — Menschenarme sind. Ellison theilt folgende Vergleichung mit:

Wochenlohn in	Vereinigte Staaten: Holyoke Schill.	D.	Philadelphia Schill.	D.	England: Blackburn Schill.	D.
Carderieaufseher	37	6	—	—	28	—
Spinner	31	3	—	—	21	—
Schlichter	40	7	—	—	35	—
Weber	16	8	—	—	14	—
Mechaniker	—	—	43	9	27	—
Zimmerleute	—	—	37	6	27	—
Schmiede	—	—	37	6	28	6
Steinhauer	—	—	43	9	28	—
Maurer	—	—	50	—	30	—

Digitized by Google

billig herstellen als Manchester, und so lange England wegen des Bezugs der Baumwolle, in der Qualität, die es bedarf und die es haben muß, von uns abhängig ist, muß es nothwendig im Wettkampf zurückbleiben; denn es wird allgemein als eine feststehende Thatsache angesehen, daß jedes Jahr eine größere Masse Baumwolle in Amerika für fremde Märkte verarbeitet und folglich eine geringere Quantität an Fabrikaten eingeführt werden wird.""

„Allzu zuversichtlich," wie Ellison sagt, mag dieses wohl seyn. Allein auch Ellison warnt sein Vaterland vor der Hoffnung auf länger dauernde Behauptung des amerikanischen Marktes. Der Aufschwung der neuenglischen Baumwollindustrie ist unläugbar. Ihr Jahresproduktionswerth, welcher 1830 nur erst 22½ Mill. Doll. betrug, war 1840 auf 46, und 1855 auf 71 Mill. Doll. gestiegen.

Im Gegensatz zu diesem industriellen Aufstreben des Nordens betrachte man nun die industrielle Entwicklungslosigkeit des Südens. Der letztere bezieht die meisten industriellen Produkte aus dem Norden oder daher, wo der Norden sie bezieht. „Der Norden, sagt Helpers (ein eingeborner Südländer) ist das Mecca unserer Kaufleute, und zu ihm müssen sie jährlich zwei Pilgerfahrten machen. Wenn wir Bibeln oder Besen, Eimer oder Bücher brauchen, wenden wir uns nach dem Norden; wenn wir Schuhe, Hüte, Taschentücher, Regenschirme und Taschenmesser brauchen, wenden wir uns nach dem Norden; wenn wir Möbeln, Steingut, Glaswaaren, Pianos brauchen, gehen wir nach dem Norden; dahin wenden wir uns um Maschinen, Medicinen und Grabsteine, statt unser Geld daheim durch Patronisirung unserer eigenen Handwerker, Fabrikanten und Arbeiter cirkuliren zu lassen. Als Säuglinge werden wir in den Mousselin des Nordens gebettet, als Kinder durch Spielsachen des Nordens erfreut, als Knaben aus Büchern des Nordens unterrichtet, am Abend unseres Lebens helfen wir unserem geschwächten Augenlicht durch nördliche Brillen, und stützen unsern wankenden Schritt durch einen nördlichen Stock; im Alter werden wir mit nördlichen Medicinen vollgestopft, als Leichen in nördliche Leinwand gewickelt, in nördlichem Wagen zum Kirchhof gefahren, mit einem nördlichen

Digitized by Google

Spaten eingegraben und durch eine nördliche Gedenktafel der Erinnerung übergeben."

Handelspolitisch ist daher England mehr zum Süden hingedrängt. Der Süden ist der englischen Industrie sicher; er will sich nicht zu eigener industrieller Selbstständigkeit emancipiren; nicht an ihm kommt die Handelsflagge der Seestaaten zweiten und dritten Ranges empor; er hat das Interesse, englische Fabrikate so wohlfeil als möglich zu beziehen, also der Freihandelspolitik im englischen Sinne zugethan zu seyn und keine hohen Schutztarife zu unterstützen.

Mit letzterem ist ein Punkt berührt, welcher zu ferneren Betrachtungen Anlaß gibt.

Der Gegensatz von Freihandel und von Schutzzoll ist in den Vereinigten Staaten lediglich eine besondere Erscheinung ihres allgemeineren Gegensatzes, des Dualismus von Pflanzungs- und von Ackerbau-Industriestaat. Der Süden ist ebenso naturgemäß freihändlerisch als der Norden schutzzöllnerisch, jener weil er Rohstoffe zum Kaufen von fremden Fabrikaten hat, dieser, weil er in der Entwicklung zu einer eigenen nationalen Industrie begriffen ist.

Daß man „naturgemäß" zum Schutzzoll an- und aufgelegt seyn könne, läugnen zwar die abstrakten Freihändler aus H. Prince Smiths Schule, welche in Manchester und in Seestädten eine wirthschaftliche Weltconstruktion von absoluter Geltung concipirt haben. Wir brauchen aber glücklicherweise auf die theoretische Erörterung der alten Streitfrage im gegebenen Falle nicht einzugehen. So wenig, als mit der theoretischen Verwerfung des Krieges der Krieg aus dem Völkerleben hinausgeworfen ist, so wenig wird ein großer Staatencomplex in demjenigen Entwicklungsstadium, in welchem jetzt die Vereinigten Staaten sich befinden, aller schutzzöllnerischen Anwandlungen ledig werden, auch wenn diese letzteren theoretisch betrachtet eitel Lügenbrut wären. Die Thatsache entscheidet für die politische Betrachtung. Thatsache ist es aber, daß fast gleichzeitig mit der politischen Stellung der Secessionsfrage auch die Zollpolitik der Union zu einer neuen Krisis gekommen ist, aus welcher ein extrem schutzzöllnerischer Tarif hervorging. Die Logik der Thatsachen ist

Digitized by Google

unaufhaltsam. Der hohe Schutzzolltarif ist nur die handelspolitische Seite der Secession, und diese Seite ist für die Sympathien Englands zum Süden und für seine Erwartungen vom Süden fast allein schon entscheidend, obwohl einige südliche Romantiker von einer Nationalindustrie der Südstaaten (von einer Industrie auf Grundlage von Sklavenarbeit!) faseln.

Hiezu kommt, daß die Secession der Südstaaten einen hohen Schutzzolltarif der Nordstaaten auf die Dauer fast zur Unmöglichkeit macht.

Die Zollgrenze der Union ist im Westen und Norden durch die Unwegsamkeit, im Osten und Süden nur durch die See gedeckt, welche eine leichte Bewachung möglich macht. Man verlege die Zollgrenze von der See ins Binnenland auf die Linie zwischen unionstreuen und sonderbündlerischen Staaten, so wird jeder hohe Tarif durch den Schmuggel sofort unmöglich gemacht werden; denn eine ausreichende Bewachung ist auf so ungeheuren Strecken nicht möglich. Die Tarifpolitik des Nordens wird also von derjenigen des Südens abhängig werden. Da aber der Süden aus Interesse freihändlerisch seyn muß und mit England in natürlicher Allianz sich befinden wird, so gewinnt England bei einer Secession der Südstaaten nicht bloß den Markt der letzteren, sondern indirekt auch die Herrschaft über die Tarifpolitik des Nordens.

Auch diese Verkettung von Umständen drängt England auf die Seite der Secession. Wenn es diese nicht offen unterstützt, wenn es über der Trentaffaire nicht zum Bruche kommen sollte, so wird daran den Hauptantheil nicht der Geist des Friedens haben, sondern nur die Rücksicht auf das seemächtig gewordene Frankreich, welchem man nicht den doppelten Vortheil in die Hände spielen will, auf wohlfeile Weise der höhere Schiedsrichter über England zur See zu werden und unbeschränkt freie Hand in Europa zu gewinnen. Unter andern Umständen hätte die Kriegsluft gegen Amerika sicherlich Bestand gehalten, während jetzt das vergnügliche Schüren Frankreichs am Conflikte das am Grabe des Prinzen Gemahls trauernde England stutzig macht.

Wir haben im Vorstehenden die natürliche Gravitation Englands zum Süden der Union handelspolitisch betrachtet. Es

Digitized by Google

erübrigt uns, die zweite oben aufgeworfene Frage zu beantworten, den Nachweis zu geben, inwiefern die Baumwollintereſſen an der zunehmenden Spannung des Gegenſatzes zwiſchen dem Norden und dem Süden der Union betheiligt ſind.

Hier tritt uns vor Allem der ökonomiſche Hintergrund der Sklavereifrage inſoferne entgegen, als die Ausdehnung der Baumwollproduktion mit der Ausdehnung der Sklaverei und mit allen politiſchen Anſtrengungen der Sklavenſtaaten für die Sklaverei im Verhältniß innigſter Wechſelwirkung ſteht.

Die Zahl der Sklaven betrug im Jahr 1790 698,000 Köpfe. Im Jahr 1850 war ſie auf 3,205,000 geſtiegen, und beträgt jetzt nach amerikaniſchen Schätzungen 4,000,000 Seelen. Die Zunahme der Sklavenbevölkerung hat alſo mit der Zunahme der Baumwollkultur ſich geſteigert, deren unmittelbarem Betrieb allein eine Million derſelben dient. Daß an der Vermehrung wirklich der vermehrte Anbau der Baumwolle die Hauptſchuld trägt, beweist nicht bloß die Thatſache, daß eine Menge Neger von den nicht Baumwolle producirenden Staaten in die mehr ſüdlichen übergeführt worden ſind, ſondern es erhellt auch aus folgendem ſpeciellem ſtatiſtiſchem Nachweis.

Hauptſächliche Producenten der Baumwolle ſind die Staaten Südcarolina, Georgia, Teneſſee, Miſſiſſippi, Alabama, Louiſiana und Florida. Die folgende Tabelle weist nun nach, daß in ihnen die Vermehrung der Sklavenbevölkerung weit ſtärker zugenommen hat, als in den übrigen Sklavenſtaaten.

	1830	1850	Zunahme
Sklavenzahl in Südcarolina, Georgia, Teneſſee, Miſſiſſippi, Alabama, Louiſiana und Florida	983,000	1,943,000	97 Proc.
In den andern Staaten	1,026,000	1,261,000	23 „

Zwiſchen 1830 und 1850 vermehrte ſich die Produktion der Baumwolle in den Vereinigten Staaten von nahezu 400,000 auf mehr als 1,000,000 Ballen, alſo ungefähr im Maße der Vermehrung der Sklavenbevölkerung.

Digitized by Google

Die Befriedigung der immer wachsenden Nachfrage nach amerikanischer Baumwolle setzte eine steigende Sklavenbevölkerung voraus. Oekonomische Motive drängten den Süden zur Ausdehnung der Sklaverei. Die wachsende Nachfrage nach Arbeit für die Baumwollplantage vermochte die Sklavenbevölkerung im natürlichen Wege einer steigenden Geburtenzahl nicht einmal ganz zu befriedigen. Selbst die Einfuhr von Sklaven von außen mußte sich aufdrängen und fand wieder statt. Eine vermehrte Arbeiterbevölkerung war einmal die Bedingung der Befriedigung der Baumwollnachfrage oder der Verwerthung der Pflanzungen. Das „Flüchtige-Sklaven-Gesetz", die wachsende Einschmugglung amerikanischer Sklaven, die Kansasfrage, alle diese Vorkommnisse waren nur der politische Ausdruck ökonomischer Interessen, welche auf dem vermehrten Baumwollbegehr beruhten. Der Werth des Sklaven stieg unter diesen Umständen fast ums Doppelte, eine Million Baumwollsklaven repräsentirt jetzt mindestens einen Werth von 1700 bis 1800 Millionen Gulden süddeutscher Währung.

Und bei solchen Verhältnissen reagirte nun der Norden der Union im Abolitionismus mit dem Princip der freien Arbeit, welches für die Pflanzeraristokratie des Südens allein bezüglich des Sklavenbesitzes, von dem Werth der Pflanzungen abgesehen, einen Werth von einer Milliarde preußischer Thaler bedrohte!

Die Steigerung der Baumwollnachfrage mit ihrer Wirkung auf den höheren Werth der Sklaven auf der einen, der Abolitionismus auf der andern Seite wirkten so aufs energischste zusammen, um an der Sklavenfrage das Werk der Washington und Franklin zerschellen zu lassen.

Man hat sich in dieser Beziehung billiger Weise in die Lage der Sklavenstaaten hinein zu denken.

Der Boden, welcher für die Baumwollkultur in den Südstaaten geeignet ist, kann fast als grenzenlos betrachtet werden. Nach officiellen Schätzungen vom Jahr 1852 war der wirklich unter Baumwollkultur befindliche Boden 6,300,000 Acres, bebaut von 787,000 Sklaven. Die für den Baumwollbau geeignete Fläche aber in den Staaten Florida, Texas, Arkansas, Louisiana, Tenessee,

Digitized by Google

Südcarolina, Mississippi, Georgia, Alabama beträgt 40 Mill. Acres, für deren Bebauung fünf Millionen Arbeiter erforderlich seyn würden. Um also eine seltene Gunst der Umstände für Verwerthung des südlichen Bodens zu benützen, war nur die Vermehrung der Arbeiterzahl erforderlich, in einem Momente, als der Norden in den abolitionistischen Bestrebungen eine Auflösung oder Ablösung der specifischen Arbeitskraft des Südens erstrebte!

Dazu kommt ein Weiteres. Es ist eine allgemein zutreffende Bemerkung, daß die erst in neuerer Zeit zum Baumwollbau herangezogenen Staaten das größte Quantum Baumwolle per Acre hervorbringen, während die älteren Staaten in ihrer Produktivität entschieden abnehmen. Man hat in den letzteren den Boden zu sehr angestrengt und das System der Wechselwirthschaft vernachlässigt.

Die Folge ist, daß jetzt der erschöpfte Boden sorgfältigeren und kostspieligeren Anbau verlangt, also mehr Arbeitskräfte in Anspruch nimmt. Die Profite der Pflanzer haben abgenommen und mußten bei steigendem Preis der Arbeit und der Sklaven fortwährend abnehmen. Eine Entschädigung hiefür durch Steigerung des Preises der Baumwolle ist kaum möglich; denn eine solche Preissteigerung hat ihre nahe Grenze, da sie zu vermehrtem Bezug und verbessertem Anbau der indischen Baumwolle zum Nachtheil der amerikanischen Plantagen führen müßte.

So mußte die Beschaffung reichlicherer Arbeitskräfte auch von dieser Seite her Existenzfrage für die Pflanzergrundaristokratie der Südstaaten, die Steigerung des Baumwollbedarfes der nicht mehr abzuwälzende, ja immer schärfer zugespitzte Stein des Anstoßes für den politischen Bestand der Union werden.

Man darf behaupten, daß es gerade die schnelle Steigerung des Bedarfes an amerikanischer Baumwolle gewesen ist, was die Sklavereifrage so unlösbar und so reizbar gestaltet hat. Wenn der Bedarf ein gleichmäßiger geblieben wäre, so hätte es geschehen mögen, daß langsam, aber sicher weiße Arbeit aus dem Norden in den Süden hereingefluthet wäre, neben der Grundaristokratie der Pflanzer Platz ergriffen und die Gesellschaft der Südstaaten von innen heraus umgebildet hätte. Die Conjunktur einer glänzenden

Digitized by Google

Verwerthung des Grundbesitzes aber mittelst der Baumwollkultur drängte die Pflanzer mit dem Druck eines unwiderstehlichen ökonomischen Interesses auf Beschaffung höriger Arbeitskräfte, auf die Ausdehnung der Sklaverei, der „peculiar institution“ des Südens hin; denn mittelst der Sklaven blieben ihnen die Vortheile des vermehrten Baumwollanbaues gesichert; auf der disciplinirten Sklavenarbeit beruht zum guten Theil die gute Qualität der amerikanischen Baumwolle. So mußte das Sklavereiinstitut gesteigert werden, obgleich die freie Arbeit für die Kultur der Baumwolle an sich nicht ungeeignet ist.

Wo aber einmal die Sklaverei „peculiar institution“ geworden ist, verträgt sich mit ihr freie Arbeit social nicht mehr. Die Optimaten, deren Grundbesitzwerth und sociale Stellung auf der Herrschaft über Sklavenarbeit beruht, können die Existenz freier bäuerlicher Colonisten neben sich nicht mehr dulden. Die demokratischen Consequenzen der freien Besiedlung würden den Optimatenstaat der Sklavenpflanzer in kurzer Zeit auseinander treiben und den Fortbestand des Sklavereiinstitutes ökonomisch, social und politisch unmöglich machen. So hat denn auch mit dem steigenden Bedarf und Werth der Sklaven die Ausschließlichkeit der südlichen Optimaten gegen die freie Arbeit zugenommen und man hat sie schließlich mit dem Terrorismus des Lynchgalgens, des Theerens und Federns abgetrieben.

Arbeit ist unter der Pflanzeraristokratie eine Schande, wie sie in der Demokratie des Nordens Ehre und allgemeine Pflicht ist. Die Volksbildung, auf welcher die Emancipation von unfreien zu freien Gestaltungen des Arbeitsverhältnisses stets beruht hat, wird hermetisch ausgeschlossen und wie in allen typischen Aristokratien, für die unterworfene und halbfreie Klasse ebenso planmäßig vernachläßigt, als sie für die herrschende als Hauptgrundlage traditioneller Herrschaft gepflegt und überliefert wird.

Den südlichen Staaten hätte an sich das Zeug nicht gefehlt, sich zu freien Staaten umzubilden. Zwischen der Oligarchie der Sklavenhalter und Sklavenmiether auf der einen und den Sklaven auf der andern Seite steht eine große Klasse freier Bevölkerung.

Digitized by Google

Sind die Sklavenhalter und Sklavenmiether auf 350,000, die Sklaven auf 4,000,000 Köpfe zu veranschlagen, so beträgt die Zahl der freien nicht sklavenhaltenden weißen Bevölkerung $2^1/_2$—3 Mill. Köpfe.

Allein durch ihre politische und sociale Organisation beherrscht die Oligarchie der Sklavenbesitzer nicht bloß die Sklaven, sondern erhält auch die freie weiße Bevölkerung in Unterwürfigkeit, verknüpft sie mit ihren Interessen. Sind ihr die Sklaven das „zweibeinige Vieh," so sind ihr die nichtsklavenbesitzenden Weißen das „Stimmvieh" (voting cattle). Es ist lediglich die eminente politische Organisation, womit diese Oligarchie, wie von jeher alle Oligarchie, trotz der Schwäche an Zahl und persönlicher Erwerbrüstigkeit ihre Herrschaft behauptet. Helpers sagt in dieser Beziehung: „Obgleich die weißen Nichtsklavenhalter des Südens sich wie 6 zu 1 in der Majorität befinden, haben sie noch nie irgendwelchen uncontrolirten Antheil an der Verfassung der Gesetze gehabt, unter denen sie leben. Man hat ihnen einen nichtigen Popanz der Freiheit gelassen, und das ist Alles. Das einzige Recht, welches sie besitzen, ist eine hohle und nichtige Theilnahme an den politischen Bewegungen, welche Sklavenhaltern zu Aemtern verhelfen. Den ungebildeten armen Weißen gegenüber behaupten diese, die Sklaverei sey das wahre Bollwerk unserer Freiheiten. Stunden und Tage lang können sie sich über die unschätzbaren Einrichtungen des Südens ergießen. Sie sind die Orakel und einzigen Richter der nichtsklavenhaltenden Weißen, deren ihresgleichen suchende Unwissenheit verewigt wird. Letztere verstehen von öffentlichen Angelegenheiten gar nichts, und hören nur, was die Sklavenhalter ihnen in öffentlichen Anreden und abhängigen Zeitungen zukommen lassen. Die Magistrate auf den Dörfern, die Constabler in den Distrikten, die Commissionäre und Majors in den Städten, die Sheriffs der Counties, die Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, die Gouverneure der Staaten, die Repräsentanten und Senatoren im Congreß — alle sind Sklavenhalter. Die Präsidentschaft der Vereinigten Staaten ist von den Sklavenhaltern des Südens 48, von den Nichtsklavenhaltern des Nordens aber nur,

Digitized by Google

20 Jahre lang bekleidet worden. Durchschnittlich sind die Aemter des Staatssekretariates der Finanzen, des Innern, der Flotte und des Krieges, sowie des Generalpostmeisters und Generalstaatsanwaltes ungefähr zwei Drittel der ganzen Zeit unter der Controle der Sklavenhälter gewesen. Die Oberrichter und Gerichtsgehülfen des Oberbundesgerichtes, die Präsidenten des Senates und die Sprecher des Repräsentantenhauses sind in einer großen Majorität von Beispielen Sklavenzüchter südlich vom Potomac gewesen. Fünf sklavenhaltende Präsidenten sind zur höchsten Stelle der Republik wieder gewählt worden, während kein Nichtsklavenhalter dieses Amt je länger als einen einzigen Termin bekleidet hat. Somit sehen wir deutlich, daß selbst den Nichtsklavenhaltern des Nordens, deren Freiheit, Energie, Unternehmungsgeist, Einsicht, Reichthum, Mehrzahl, Macht, Fortschritt und Wohlstand unser Vaterland fast ausschließlich seine hohe Stellung unter den übrigen Nationen der Erde verdankt, die schuldige Theilnahme an den Ehren der Bundesämter verweigert worden ist." In dieser Schilderung von Helpers, welcher unter den Anschauungen der südlichen Oligarchie in Nordkarolina aufgewachsen, doch den ganzen Geist des Nordens in sich eingesogen hat, erkennen wir das Bild einer ausgeprägten Aristokratie mit ihren dunkeln Schatten, wie mit ihren Lichtseiten, und unter den letzteren namentlich ihre eminente Fähigkeit, die öffentlichen Aemter zu beherrschen, eine Fähigkeit, welche auch in der ersten Phase des gegenwärtigen Bürgerkrieges dadurch hervorgetreten ist, daß der Süden im Herzen der Unionskanzleien und Unionslager seine sicheren Freunde hatte.

Noch nach einer andern Seite erscheint diese südliche Oligarchie, abgesehen von der Macht ihrer geschlossen aristokratischen Organisation, nicht besonders fest begründet. Die Statistik der Südstaaten ergibt nämlich, daß die Mehrzahl der Sklavenhalter höchstens bis zu fünf und zehn Sklaven besitzt oder miethet, und daß die eigentlichen Optimaten der südlichen Grundaristokratie neben dem kleinen Junkerthum sehr geringzählig sind. Die Klassifikation der Sklavenhalter nach dem Stand von 1850 ergibt nämlich folgendes Resultat:

Digitized by Google

	Sklaven:	Anzahl:
Eigenthümer von	1	68,820
„ „	1—4	105,683
„ „	5—9	80,765
„ „	10—19 . . .	54,595
„ „	20—49 . . .	29,733
„ „	50—99	6196
„ „	100—199	1479
„ „	200—299	187
„ „	300—499	56
„ „	500—999	9
„ „	1000 und mehr	2
		347,525

Aus dieser Tafel erhellt, daß das kleine Junkerthum mit einem Besitz von 1—10 Sklaven beinahe drei Viertheile der ganzen Pflanzerariſtokratie ausmacht, nämlich 255,268 von 347,525 Köpfen des gesammten südlichen Herrenstandes. Oekonomisch betrachtet befindet sich aber dieser kleine Herrenstand mit bis zu 10 Sklaven nicht über dem Niveau des nördlichen Bauern und nicht viel unter demjenigen des südlichen Nichtsklavenhalters. Wenn es daher gelänge oder gelungen wäre, dieses zähe Krautjunkerthum zu Farmern, zu Miethern emancipirter Sklavenarbeit zu machen, die $2^1/_2$—3 Millionen Nichtsklavenhalter aber zu einem freien und thätigen Bauernstande umzuschaffen, so wäre die Sklavereifrage so schwer nicht zu lösen oder zu lösen gewesen.

Ueberdieß befinden sich gerade unter diesem kleinen Herrenstande bereits sehr Viele, welche nur Sklavenmiether sind. Helpers klassificirt sie folgendermaßen:

Anzahl der wirklichen Sklavenhalter in den Verein. St.	186,551
Anzahl derer, deren Name mehr als einmal eingetragen ist	2000
Anzahl der nichtsklavenhaltenden Sklavenmiether	158,974
Gesammtzahl	347,525

Von der letzteren Klasse sagt Helpers: „Die größere Zahl der nichtsklavenhaltenden Sklavenmiether ist eine Art dritte Hand-

Digitized by Google

Aristokraten, die früher Sklaven besaßen, die aber durch Verarmung gezwungen wurden, ihr „zweibeiniges Vieh" zu verkaufen, um von dem Ertrage desselben eine kümmerliche Existenz weiter zu fristen." In ihnen ist also eine Art Farmerthum, freilich ein sehr verkommenes, gegeben. An seine Reform, sowie an die Belebung der nichtsklavenhaltenden Weißen durch die Bildung und den Unternehmungsgeist des Nordens mußte ein Abolitionismus anknüpfen, welcher nicht zerstören, sondern mit der Sklavenemancipation eine wirkliche Reformthat vollziehen und den Süden wirthschaftlich und politisch auf eine Stufe höher heben will.

Niemals in der Geschichte hat sich ein unfreier Arbeiterstand aus sich selbst, ohne Anlehnung an einen kräftigen Unternehmerstand und an eine mit seinen Interessen verwachsene Kapitalistenklasse zur Freiheit emporgearbeitet. Die Hofhörigen der deutschen Bischofs- und Herrenstädte haben sich nur durch Verknüpfung ihrer Interessen mit dem städtischen Kapitalbesitz der geistlichen und weltlichen Herren zum städtischen Bürgerthum emporgearbeitet. Die Geschichte der Entwicklung des dritten Standes in Europa nach allen seinen Phasen ist ein Beleg des obigen Satzes. Auch die amerikanische Sklavenfrage kann nicht nach naturrechtlichen Recepten oder philanthropischer Romantik gelöst werden. Eine Sklavenemancipation, welche weder mit einer vorbereitenden Bildung der Sklaven, noch mit einer Umwandlung des feudalen Herren- in einen freien Unternehmerstand verbunden ist, ist eine bloße Zerstörung, Herren und Knechten gleich nachtheilig, für die Idee der Menschlichkeit ein grausames Opfer, den bisherigen Herren gegenüber eine Forderung, welche über die Grenze menschlicher Selbstaufopferungsfähigkeit hinausgeht. Die Uebersiedlung ungebildeter Sklaven in unurbare Territorien, ohne Leitung durch einen gebildeten Kapitalistenstand, eine Idee, welche neuerdings ausgebrütet wird, wäre nicht bloß eine ungeheure Kapitalvernichtung in Folge der Verlassung der bisherigen Pflanzungen, sondern ein Unglück für die freien Negeransiedlungen selbst, welchen erst Propheten und Patriarchen in Menge erstehen müßten, um die jungen Colonien durch Zucht zu begründen. Ohne Gewinnung eines freien und unternehmenden Farmerstandes ist alle

Digitized by Google

Emancipation nur Zerstörung, ihre Forderung durch den philanthropischen Abolitionismus eine unbillige Zumuthung, die glänzende Schilderung der Segnungen der freien Arbeit den Sklavenhaltern gegenüber eine Lüge, schon aus dem Einen Grunde, weil das Wort Freiheit nicht mit einem Zauberschlag aus Negern Yankees, aus Sklavenhaltern freie Unternehmer macht. Die Menschen bilden sich nur langsam um. Am zähesten aber in ihren ökonomischen und socialen Neigungen und Vorurtheilen ist der Stand der Grundaristokratie, und fast noch schwerer umzuwandeln sind die Stände, welche längere Zeit einer Aristokratie halb oder ganz unterworfen waren.

Allerdings aber ist es als ein Unglück für die amerikanische Union und die Interessen der Menschheit zu betrachten, daß die ökonomischen Conjunkturen dieses Jahrhunderts es nicht zuließen, den Süden allmählig mit dem Lebensgeist des Nordens zu durchdringen, durch allmähliges Eindringen der Pionniere nördlichen Bauern- und Unternehmerstandes die kleinen Herren und die vielen weißen Nichtsklavenbesitzer des Südens umzuwandeln und hiedurch die Ausdehnung der Sklaverei theils überflüssig zu machen, theils einen Unternehmerstand heranzubilden, an welchem die freie Arbeit des Negers allmählig, aber sicher und ohne Verwüstung des südlichen Volkswohlstandes hätte emporranken können. Zur Verhinderung dieser friedlichen und kulturmäßigen Lösung hat aber wohl nichts so sehr beigetragen, als die Baumwollconjunktur dieses Jahrhunderts. Sie forderte vom Süden vermehrte, und im Interesse der Qualität des amerikanischen Produktes, wohldisciplinirte Arbeit, sie gab der Pflanzeraristokratie unter der Bedingung der Ausdehnung der „eigenthümlichen Institution" glänzende Vortheile. Diese Aristokratie müßte eine übermenschliche Bildung gehabt haben und sie müßte namentlich nicht Oligarchie gewesen seyn, wenn sie nicht unbedenklich in die Bahn der Ausbreitung der Sklaverei sich geworfen hätte, damit der freien Arbeit feindlich geworden wäre und kühn die jetzt über der Sklavenfrage ausgebrochene politische Krisis herausgefordert hätte.

So war hier in hervorragender Weise die Baumwolle in der Politik mächtig.

Digitized by Google

V.

Wir haben im letzten Abschnitt schließlich noch die Sklavereifrage angeregt und darauf hingewiesen, in wie engem Zusammenhang sie mit der Entwicklung des Baumwollverbrauches steht.

Fordert der letztere wirklich unbedingt die Ausdehnung der Sklaverei? oder was sind die Bedingungen, um dem Baumwollbedarf zu genügen, ohne die Sklaverei auszudehnen?

Diese Fragen führen uns zu einer Reihe weiterer wichtiger Betrachtungen über Politik und Baumwolle, wobei auf die eigenthümlichen ökonomischen Bedingungen der Baumwollkultur zurückzugehen ist.

Eine Ansicht, welche weit verbreitet ist, muß hier vor Allem zurückgewiesen werden. Dieselbe geht im Wesentlichen dahin, daß die Baumwollzone für weiße Arbeiter zu heiß sey.

Wenn diese Ansicht auch richtig wäre, so ergäbe sich daraus noch nicht die Nothwendigkeit der Sklaverei; denn noch immer stände die Anwendung freier Negerarbeit in Frage. Allein sie ist unrichtig. Baumwolle ist kein ausschließlich tropisches Produkt, da sie hauptsächlich in dem Gürtel zwischen der tropischen und der gemäßigten Zone gedeiht. „In diesem herrlichen Klima, sagt Ellison nach Stirlings „Briefen aus den Sklavenstaaten," können Weiße gut und ohne Beschwerde arbeiten. Sie verrichten in Louisiana den ganzen Tag über die schwerste Arbeit. Sogar in Texas, dem südlichsten der Sklavenstaaten, wird gerade jetzt durch freie (deutsche) Arbeit Baumwolle gezogen, und zwar bessere, als irgendwo durch Sklavenarbeit gewonnen wird."

Im äußersten Süden der Vereinigten Staaten, sagt Helpers, finden wir eine sehr große Anzahl nichtsklavenhaltender Weißen, welche ihren ganzen Lebensunterhalt bloß ihrer Hände Arbeit im freien Felde verdanken. Die Sonne, dieser Wehrwolf der Prosklavereipolitiker, schien im Jahr 1850 auf mehr als eine Million freier weißer Arbeiter in den Sklavenstaaten, die sämmtlich Ackerbauer waren, abgesehen von denen, welche im Handel, Gewerben, Fabriken und Minen beschäftigt waren. Alabama ist nicht zu heiß:

Digitized by Google

67,000 Söhne der weißen Arbeit wühlen seinen Boden um. Mississippi ist nicht zu heiß: 55,000 weiße Arbeiter sind außer dem Hause beschäftigt; Texas ist nicht zu heiß: 47,000 freie Weiße über 15 Jahren arbeiten im Felde den Sonnenstrahlen ausgesetzt.

Wenn hienach die Nothwendigkeit der Sklaverei aus dem angeblich tropischen Charakter der Baumwolle sich nicht rechtfertigen läßt, so ist doch andererseits nicht zu läugnen, daß in den ökonomischen Bedingungen der Baumwollkultur ein gewisser natürlicher Zug zum Institut der Sklaverei liegt.

Die Baumwollkultur verlangt Kapitalien auf der einen Seite, ziemlich viele, und zwar sorgfältige und disciplinirte Arbeitskraft auf der andern Seite. Das eine bot bisher der Pflanzer, das andere der Sklavenstand, und da kein anderes Baumwollproduktionsland die Combination beider Elemente in einer gleich vollkommenen und sicheren Weise darbot, so war der Süden der Union mit seiner Sklaverei und seiner Grundaristokratie, wovon die eine wohldisciplinirte Arbeit, die andere das erforderliche Kapital der Baumwollkultur zuführt, allen übrigen Ländern in der Qualität und in der Preiswürdigkeit seiner rohen Baumwolle überlegen. Ohne daher die Sklaverei für eine unerläßliche Bedingung glücklicher Baumwollkultur zu bezeichnen, muß doch zugegeben werden, daß bis jetzt auf Grundlage des Princips der freien Arbeit keine Combination gefunden worden ist, welche in ausreichendem Maße und geforderter Qualität dem Baumwollbedarf genügt hätte, und daß eine solche Abschaffung der Sklaverei und der feudalen Plantagenwirthschaft, welche nicht einen Ersatz der Kapitalien und des Unternehmungsgeistes der Pflanzer sowie der Arbeitssorgfalt der Sklaven darbietet, keine Lösung des Problems ist. Auch werden wir finden, daß die ökonomischen Combinationen, um in Indien und Südafrika eine quantitativ und qualitativ zureichende Baumwollkultur ins Leben zu rufen, zunächst noch mit geringer Sicherheit ein Arbeitsverhältniß in Aussicht stellen, welches in Beziehung auf Freiheit sehr hoch über der „peculiar institution“ der amerikanischen Südstaaten stände.

Wenn wir in Europa für das Arbeitsverhältniß in der Baum-

Digitized by Google

wollkultur eine Analogie aufsuchen, so finden wir es in den unfreien bäuerlichen Verhältnissen des Südens, namentlich Italiens. Hier besteht in weiter Verbreitung das agrarische System des Theilbaus (metayage, mezzeria). Der Grund und Boden ist in großen Händen, in den Händen des städtischen Adels und der städtischen Corporationen. Sie geben ihre Latifundien in kleinen Parcellen in Theilpacht, wobei der Grundbesitzer den Aufwand für ein nicht unbedeutendes Anlagekapital an Bewässerungsanstalten, Gebäuden u. s. w. trägt, dafür aber vom Theilpächter (medietarius) die Hälfte oder ein Drittel des Rohertrags erzielt. Dieses agrarische Verhältniß, obwohl keineswegs ein vollkommenes und unverbesserliches zu nennen, und weit unter englischen Zeitpacht- und deutschen bäuerlichen Verhältnissen stehend, hat gerade in seiner Unfreiheit, in seiner Niederhaltung der landbauenden Arbeiterklasse, eine gewisse ökonomische Grundlage in den Kulturanforderungen der hauptsächlichen Landesprodukte, und es wäre ohne diese Grundlage wohl nie zu so weiter Verbreitung und so langer Aufrechterhaltung im Süden Europas gelangt. Der Anbau von Reis und Mais, die Seidezucht, der Bau von Südfrüchten verlangen einerseits reichliche Handarbeit, wie sie die auf schmaler Scholle lebende Bauernfamilie zu bieten vermag, andererseits für Bewässerungsanlagen von weiter Verzweigung, für Meliorationen ein umfassendes und gesichertes Anlage- und Betriebskapital, wie es im Süden Europas die städtischen Nobili und Corporationen erhalten und darbieten. Die Versuche der Emancipation der Halbpächter zu einem freien Bauernstand haben sich nicht bloß als schwierig erwiesen, sondern die freien Bauern sind zu wiederholten Malen und immer mehr der städtischen Geld- und Grundaristokratie wieder hörig geworden, zuerst ausgewuchert und dann in den Halbpächterstand zurücksinkend.

Aehnlich nun verhält es sich mit den social-ökonomischen Gestaltungen, welche aus den Kulturbedingungen der Baumwolle erwachsen sind. Das unfreie Arbeitsverhältniß hat auch hier eine gewisse ökonomische Logik für sich. Es ist unter allen Umständen nicht leichter zu mildern, als die Metayage Italiens, welches in

Digitized by Google

Freiheit schwimmend an eine wesentliche Emancipation seines gegen die revolutionären und zugleich feudalherrlichen Städte gar nicht mit so großem Unrecht sich auflehnenden „reaktionären" Bauernstandes noch nicht einmal gedacht hat. Die Voraussetzung eines ganz freien Anbaues von Baumwolle wäre reichliche Ausstattung der Baumwollkulturländer mit freiem Kapital und europäischem Kredit, mit intelligenter, gebildeter und zuverlässiger Arbeit.

In Europa ist der Anbau der Handelspflanzen durch das freie Arbeitsverhältniß möglich geworden, weil die Volksbildung auf einer höheren Stufe steht und im Wege des freien Kredits und reicher Handelskapitalien die Produktion und der lohnende Absatz in bester Qualität ermöglicht wird. Hier unterstützt z. B. ein reicher Weinhändlerstand, etwa wie er in der bayrischen Pfalz verbreitet ist, als sicherer Herbstabnehmer, als Pfleger einer guten Kellerei, als Anbauer von Musterweinbergen, endlich als Kreditgeber den kleinen Weinbauernstand, der Hopfenhändler den Hopfenbau kleiner Leute; selbst Gemeindeverwaltungen, mit sicherem den schwankenden Preisconjunkturen gewachsenem Kapital auf der einen und mit der leicht zu disciplinirenden Arbeitskraft ihrer im Almosen stehenden Armen auf der andern Seite wenden sich dem Bau von Handelspflanzen (Hopfen) zu. Das Produktionsverhältniß *kann* hier überall auf Grundlage der freien Arbeit stattfinden, aber nur weil hier die gesellschaftlichen Verhältnisse mit Bildung, freiem Kredit, Handels- und Unternehmungskapitalien stark gesättigt sind.

Dieselben Voraussetzungen treffen aber nicht zu in den Ländern, welchen für die nächste Zukunft die Versorgung der Welt mit Baumwolle zufällt. Deßhalb ist auch nicht zu erwarten, daß die Baumwollkultur sehr schnell auf den Schultern der freien Arbeit eine neue und festere Grundlage gewinnen werde. Der Umschwung hiezu wird im Süden der Union nicht ohne eine erschütternde, Alles in Frage stellende Krisis, aber nach Ablauf einer solchen vielleicht sehr schnell auf Grundlage der oben entwickelten Potenzen und unter der Triebkraft einströmender nördlicher und freier Arbeit vor sich gehen; in Indien wird derselbe Proceß

Digitized by Google

wahrscheinlich nur durch wesentlich feudale Mittelstufen hindurch sich vollziehen können.

Ehe wir jedoch der Betrachtung der letzteren uns zuwenden, ist es unsere Aufgabe, die oben kurz bezeichneten ökonomischen Grundbedingungen der Baumwollkultur, insoferne sie für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung sind, zuerst noch näher zu bezeichnen. Auch hier haben wir an Ellison einen aus guten Quellen schöpfenden Führer zur Erhebung aller einschlägigen Thatsachen.

Die Baumwolle liebt ein feuchtes regnerisches Klima nicht, gedeiht aber auch nicht bei extremer Trockenheit. Sie verlangt ein sicheres natürliches oder künstliches Kanalsystem, welches überflüssige Feuchtigkeit schnell aufnimmt, mangelnde zuführt. In dieser Beziehung ist das Küstenland der südlichen Union von Natur besonders begünstigt. Ostindien leidet Noth seit Einbuße seiner früheren künstlichen Kanalisationen. Große Anlagekapitalien also, und zwar öffentlich oder von Einzelnen ins Große unternommen, können der Baumwollkultur nöthig werden und pflegen es zu werden.

In den südlichen Staaten der Union wird bei günstiger Witterung mit dem Säen im März oder April angefangen. Nachdem das Feld sorgfältig gepflügt und die behufs Ablaufs der überflüssigen Feuchtigkeit aufgedammte Erde in Streifen von 5—7 Fuß Breite abgetheilt worden, wird der Mitte der so gebildeten Gleise entlang, 15—18 Zoll von einander entfernt, die Saat in der Art gesät, daß in jedes Loch mehrere Samenkörner niedergelegt werden. Ist das Wetter günstig, so erscheinen die Pflanzen nach fünf oder sechs Tagen über dem Boden und werden ausgedünnt, sobald sich das dritte und vierte Blatt zeigt. Später in der Saison wird noch einmal die Ausmerzung wiederholt und die Anzahl bis auf Eine kräftige Pflanze gemindert, welche dann gewöhnlich bis auf ein oder zwei Zoll geköpft wird. Letzteres befördert die Seitenverzweigung, stärkere Wurzelbestockung und hemmt die Blatt- und Holzbildung, welche auf Kosten der Blüthe- und Fruchtbildung vor sich gehen würde. Gegen Ende Mai oder Anfang Juli tritt die Blüthe ein; je früher, desto besser ist es; denn längere Zeit zur

Digitized by Google

Reife und, was besonders wichtig ist, zum sorgfältigen Einsammeln wird hiedurch gesichert.

Bei großer Trockenheit verkümmert die Pflanze, ihr Wachsthum wird gehemmt, wogegen ein Uebermaß von Feuchtigkeit eine Fülle von Blättern und Holz, aber wenig Wolle erzeugt. Ueber diesen wichtigen, schon oben berührten Umstand bemerkt Ellison: „Obgleich beide Uebelstände in den Baumwolle producirenden Staaten der südlichen Union nicht fehlen, so werden ihre nachtheiligen Folgen doch beträchtlich vermindert durch das herrliche System von Flüssen, welche das Land durchkreuzen, zur Zeit anhaltender Dürre das durstige Land bewässern und die übergroße Feuchtigkeit mit sich fortführen, wenn die entgegengesetzte Erscheinung sich zeigt. Diesem Umstande ist in nicht geringem Grade der größere Erfolg zuzuschreiben, welchen die Kultur von Baumwolle in Amerika, im Vergleich mit Ostindien, nicht bloß in der Quantität, sondern auch in der Qualität erzielt hat; denn in Hindostan fehlt es fast gänzlich an den nothwendigen Mitteln zur Bewässerung, in Folge dessen die producirte Baumwolle meist von kurzer schwacher Seide ist und im Liverpooler Markt nur verkauft werden kann, wenn die amerikanischen Sorten auf sehr hohem Preis gehalten werden."

Im Verlaufe des Heranwachsens der Baumwollpflanze tritt nicht bloß ungünstige Witterung, sondern auch die gefräßige Insektenwelt als Feindin auf. Die Vorbeugung gegen ihre Verwüstungen erfordert wiederum mancherlei Arbeit und Sorgfalt.

Letztere sind aber namentlich in der Erntezeit erforderlich.

Wenn die Baumwolle herangereift ist, so begeben sich eine Anzahl Frauen und junger Leute, versehen mit Körben und Säcken, ins Feld, um die Baumwolle zu pflücken. Die hinlänglich reife kann mit den Samenkörnern, jedoch ohne die äußere Schale, eingesammelt werden. Dieß ist die beste Weise; denn wenn die ganze Hülse genommen wird, so zerstückelt leicht die Schale, und einmal mit der Baumwolle vermischt, ist sie später nicht leicht wieder davon zu trennen. Nachdem ein guter Vorrath von Baumwolle gesammelt und getrocknet worden, ist die nächste Verrichtung, die Samenkörner von der Wolle zu scheiden. Geschieht solches mit der Hand, so kann

Digitized by Google

ein Mann kaum ein Pfund Baumwolle in Einem Tage reinigen. In einigen Theilen Indiens und Chinas bedient man sich daher einer rohen Handmühle oder Walze, vermittelst welcher 40—65 Pfund an einem Tage gereinigt werden können. Eine nochmalige Säuberung der Baumwolle von Schmutz und Knoten findet hierauf durch denjenigen Proceß statt, welcher bowing (bow = Bogen) genannt wird. Mitten in Einen Haufen Baumwolle wird ein großer Bogen gelegt, dessen Sehne man kräftig vibriren läßt, wodurch der Unrath herausfliegt. Dieses schon in alten Zeiten in Asien benutzte Mittel wurde früher auch in Amerika angewandt, und daher rührt die Bezeichnung bowed Georgia-Baumwolle. Die Trennung des Samens geschieht bei der Sea-Island-Baumwolle vermittelst in großem Maßstabe construirter, durch Pferde-, Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzter hölzerner Walzen, welche bei einer schnellen Umdrehung sich gegen einander reiben, während eine Art Kamm mit eisernen Zähnen die hindurchgezogene Baumwolle erfaßt und die Saatkörner ausscheidet, welche wie Funken aus einander fliegen. Mit der Wolle durchschlüpfende Samentheile werden mittelst der Hand weggenommen. Die gut gesichtete Baumwolle wird ins Packhaus gebracht und mit Hülfe von Schrauben in Ballen von 300 bis 350 Pfund gepreßt.

Kurzstapelige Baumwolle kann nicht auf dieselbe Weise gehörig gereinigt werden. Die Samenkörner sind so fest mit der Wolle vereinigt, daß die stärkere sogenannte Sägereinigungsmaschine (sawgin) in Anwendung gebracht werden muß, bei welcher aber unter der zerreißenden Wirkung der Circularsägeblätter der Stapel der Baumwolle nothleidet.

In Ostindien ist die Behandlung der Baumwolle eine ähnliche. Nur fallen die Jahreszeiten für die verschiedenen Arbeitsprocesse anders. Während der Ernte fehlt es an der erforderlichen Sorgfalt. Gleichzeitig nämlich mit der Ernte von Baumwolle geht die Ernte von Hauptnahrungsmitteln des Volkes vor sich. Dadurch und durch die zu Anfang März eintretenden langen Hulifeste entsteht ein großer Mangel an Arbeitskräften und die Vernachlässigung der Baumwolle. Erst nach Beendigung der andern Ernten wird

Digitized by Google

mit dem Baumwollpflücken fortgefahren. Aber in der Zwischenzeit ist der Ernte ein fast unersetzlicher Schaden zugefügt worden. Ein großer Theil Wolle ist der Fruchtkapsel entfallen und liegt entweder am Boden oder hängt verworren durch einander mit den trockenen Blättern der Pflanze, welche nachlässig mit eingesammelt werden. Die zu Boden gefallene Baumwolle erleidet oft eine wesentliche Beschädigung; nicht bloß wird sie durch den schweren nächtlichen Thau durchweicht, sondern sie wird auch durch Regenfall gewaltsam niedergeschlagen, mit Erde vermischt und verliert ihre Farbe. In diesem Zustande befindet sich die indische Baumwolle nur zu häufig in dem Momente, in welchem endlich die Pflücker das Feld betreten. Die Hülse ist zudem öfters, weil überreif, so gebrechlich geworden, daß beim Pflücken der Baumwolle sich zugleich Stücke davon ablösen und mit derselben in den Sack wandern. Es sind drei Pflückzeiten, von welchen jede spätere eine schlechtere Qualität ergibt als die frühere; die Ernte dehnt sich im Ganzen von Ende Februar bis Anfang April, oft tief in den April hinein aus. Die gesammelte Baumwolle wird vom Anbauer an den Händler, eine Art Bankier, häufig Wucherer, verkauft, dessen Geschäft es ist, sie zu reinigen. Dieser verkauft sie an einen Europäer am Platz oder sie wird einem eingeborenen Agenten des Eigners auf dem nächstgelegenen oder vortheilhaftesten Markte zugesandt. Die Qualität der indischen Baumwolle ist hienach natürlich weit geringer, als diejenige der Baumwolle der Vereinigten Staaten.

Die vorstehende Schilderung der Verhältnisse der Baumwollkultur der Vereinigten Staaten und Ostindiens dürfte zur Genüge erweisen, welche Sorgfalt die Kultur erfordert, wie sehr für Bewässerung und für Reinigung ein wohl disponirtes und sicheres Kapital, und wie für den Anbau, namentlich aber für die Ernte sorgfältige, wohl disciplinirte, sicher verfügbare Arbeitskraft nothwendig ist. Die amerikanischen Latifundien mit Sklavenarbeit sind in beiden Beziehungen der indischen Kultur und daher auch im Preise dem indischen Produkt sichtlich überlegen.

Höchst interessant ist es, die neuerdings versuchten vom amerikanischen Kultursystem abweichenden volkswirthschaftlichen Combi-

Digitized by Google

nationen näher anzusehen, welche namentlich von den Engländern in Ostindien ergriffen worden sind, um die Kultur zu verbessern. Es wird sich dabei zeigen, daß alle Bemühungen sich darum drehen, einerseits die nöthige Kapital-, andererseits die geeignete Arbeitsorganisation nach den ökonomischen Ansprüchen der Baumwolle zu treffen. Es wird aber auch die ganze Schwierigkeit erhellen, auf welche diese Bemühungen stoßen.

Seit 1800 bis 1857 ist die Einfuhr ostindischer Baumwolle in England von 7 auf 167 Millionen Pfund gestiegen. Wie erheblich dieser Aufschwung auch ist, so tritt er doch stark in den Hintergrund vor der herrschenden Stellung der amerikanischen Baumwolle. Die indische spielt immer noch nur die Rolle des Surrogates, nicht als ob nicht Ostindien die Fülle bieten könnte, sondern wegen der geringen Qualität des Produktes, welches bei kürzerem Stapel und größerer Unreinheit schwerer zu verspinnen ist, mehr Abfall und einen minder guten Faden gibt, als amerikanische Baumwolle.

Die Untersuchungen, welche die englische Regierung und neuestens die cotton supply association hat anstellen lassen, ergeben folgende Hauptursachen für die geringere Qualität: nachlässige Kultur, Mangel eines geeigneten Bewässerungssystemes, mangelhafte Straßencommunikationen und Mangel eines festen Landbesitzrechtes.

Eine nähere Betrachtung dieser Momente zeigt nun aber eben die Schwierigkeit einer solchen Combination des Kapital- und des Arbeitsfaktors, wie die Baumwollkultur sie anspricht.

Die Nachlässigkeit in der Ernte in Indien ist bereits beschrieben. Freilich ist indirekt mehr der Mäkler und Bankier, welchen die Wolle übergeben wird, als der Pflanzer selbst daran schuldig. Der Pflanzer ist gewöhnlich dem Dorfbankier oder Mäkler stark verschuldet und in seiner großen Noth häufig gezwungen, Vorschüsse auf die Ernte aufzunehmen, bevor sie gesammelt ist. Hiebei ist natürlich dem Wucher Thür und Thor um so mehr geöffnet, je geringer noch die Mitwerbung unter den Leihkapitalien ist und je niedriger die Organisation des Kredites noch steht. Der Darleiher erpreßt eine möglichst große Quantität Baumwolle auf Kosten der

Digitized by Google

Qualität, welche er sich doch nicht zu sichern vermöchte, und da der Bauer (ryot) seine Baumwolle immer abgibt, ehe sie vom Samen getrennt ist, und so ziemlich den gleichen Preis dafür erhält, in welchem Zustande er sie auch bringt, so hat er keinen Beweggrund zu einer sorgfältigeren Ernte. Der Zwischenhändler selbst aber reinigt mangelhaft, sucht seinen Vortheil dadurch, daß er die Baumwolle dem Nachtthau aussetzt, um an Gewicht zu gewinnen. Dazu kommt oft noch der Umstand, daß auch die Bootsleute, welche die Baumwolle in die Seehäfen führen, Theile aus den Ballen entwenden und dafür Wasser eingießen. Die Zwischenhändler sind demgemäß die eigentliche Quelle des Uebels.

Diese Quelle zu verstopfen, ist aber gleichwohl bis jetzt nicht gelungen, weder dem strafenden Arm der ostindischen Regierung, da es in der Regel nicht gelingt, den wirklich Schuldigen ausfindig zu machen, noch der Verpönung des Namens der Fälscher in der Handelswelt, noch der Ansiedlung von überwachenden europäischen Handelsagenten, und ob das vorgeschlagene Mittel einer Verpackung unter der Aufsicht öffentlicher Inspektoren mit Stempelung als wirksam sich erweisen wird, mag billig dahin gestellt bleiben. Allein so viel ist klar, daß das verderbliche Mittelglied fälschender und wucherischer Mittelsmänner durch eine bessere Organisation ersetzt, und daß der indische Bauer in Beziehung auf seinen wahren Vortheil besser unterrichtet und geschult werden muß; im Süden der Vereinigten Staaten leistet der Pflanzer, welcher über disciplinirte Sklavenarbeit verfügt, in jeder Beziehung mehr, als dieß bei der indischen Organisation der Fall ist. Freilich wird es sich fragen, ob nicht beim Eindringen europäischen Kapitals und verbesserter Kultur Zustände eintreten würden, welche mehr dem Scheine nach frei, in Wirklichkeit aber den amerikanischen Verhältnissen sehr ähnlich wären. Die Kapitalübermacht des Europäers oder des den europäischen Anforderungen nachkommenden indischen Zwischenhändlers könnte leicht zu einer grundherrlichen Aristokratie und zu einer Beherrschung der Ryots führen, welche der Pflanzerherrschaft im Süden der Union thatsächlich wenig nachstünde.

Als zweites Grundübel der indischen Baumwollkultur ist der

Digitized by Google

Mangel eines geeigneten Bewässerungssystems bezeichnet worden.

Baumwolle, bemerkt Ellison, erfordert, um zu gehöriger Reife zu gelangen, einen gewissen Grad und ein besonderes Zusammenstimmen von Hitze und Feuchtigkeit. Ein Zuviel oder ein Zuwenig von dem einen oder von dem andern übt nachtheilige Wirkungen auf die Faser der Baumwolle aus. Deßhalb wird in trockenen Ländern die Nähe des Meeres zum Baumwollbau vorgezogen, während in einem feuchten Klima das Innland geeigneter dazu gefunden wird. Auch erfordert die Pflanze eine gleichmäßige Temperatur, und obgleich sie in gewissen Perioden ihres Wachsthums fähig ist, große klimatische Veränderungen zu ertragen, so gibt es doch Extreme, welchen sie nicht widerstehen kann. In Indien wird nun die Baumwolle manchmal bald durch zu reichlichen Regen ertränkt, bald durch übergroße Hitze verbrannt, und der Durchschnittsertrag per Acre in diesem Lande ist kleiner als in andern Baumwolle erzeugenden Ländern. Nach Dr. Royle's Angabe wären 100 Pfd. ungefähr der Durchschnittsertrag in Indien, während in den Vereinigten Staaten der Acre 3 bis 400 Pfd. durchschnittlich einträgt. Wenn an dieser Differenz die mangelhaftere Kultur überhaupt Schuld trägt, so ist doch eine Hauptursache der Mangel eines Bewässerungs-, beziehungsweise Entwässerungssystems, welches die Extreme einer kürzeren regenreichen und einer längeren wasserarmen und dürren Periode für die eine gleichmäßige Vertheilung von Wärme und Feuchtigkeit verlangende Baumwollkultur ausgliche und gegen die Unzuverlässigkeit im Eintreten und Aufhören der Regenwinde Aushülfe gewährte.

Das Stromgebiet der Halbinsel bietet wirklich hinlängliche Mittel zur Kanalisation. Engländer, welche der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, behaupten, daß tausende von Meilen Bewässerungskanäle mit einem Kostenaufwand von $2\frac{1}{2}$ Shilling per Acre bewässerten Landes hergestellt werden könnten.

Die völlige Vernachlässigung der Bewässerungsanstalten in Indien stammt übrigens aus der Zeit der Herrschaft der ostindischen Compagnie. Reste von Bewässerungswerken aus den mohammeda-

Digitized by Google

nischen Zeiten herrührend, finden sich im ganzen Lande umher zerstreut und liefern den Beweis sowohl von der Wichtigkeit, welche man früher dieser einfachen und wichtigen Art der Landesverbesserung beigelegt hat, als von der Energie und dem Geiste, womit man sie ausführte. Der berühmte Akhbar machte es sich zur Aufgabe, neue Kanäle herzustellen, und erhob dieß zu einem regelmäßigen Theile des Regierungssystems; er hinterließ ein Kanalgesetz, welches den Zweck hat, für eine vollständige Reihe von Unternehmungen und für einen großen Stab von Beamten zu ihrer Ausführung und Unterhaltung Sorge zu tragen. Hieneben sind die Leistungen oder vielmehr Nichtleistungen der ostindischen Compagnie wahrhaft schmachvoll, und beweisen, daß eine Krämergesellschaft, welche als Regierung constituirt ist, nur einen fiskalischen Raubbau an der Volkswirthschaft, aber keine weitblickende Volkswirthschaftspolitik zu treiben fähig ist. Im gesammten britischen Guzerat sind kaum noch zwei Procent des unter Anbau befindlichen Landes bewässert, die Wasserwerke selbst in der Zeit der größten Trockenheit erschöpft. Im Deccan sind die Werke wohl zahlreicher, aber in höchst verfallenem Zustande. In Poona betrugen die Ausgaben für Bewässerungszwecke jährlich 185 Pfd. Sterl., während 80,500 Pfd. Sterl. Revenüen der Compagnie aus diesem Bezirk zuflossen! Mit 185 Pfd. Sterl. sollten 208 Reservoirs und 14,630 Brunnen erhalten werden. In Belgaum opferte die Gesellschaft von 125,000 Pfd. Sterl. Revenüen nur 75 Pfd. Sterl. der Bewässerung. In der Präsidentschaft Madras sind die Zustände kaum besser.

Dem Mangel an Bewässerungsanstalten kommt nur der Mangel an Straßen gleich.

Erst das letzte Jahrzehnt hat die Colonialregierung zu größeren Ausgaben für öffentliche Zwecke in den verschiedenen Theilen Indiens vermocht.

Es fragt sich nun freilich, wer für die Bewässerungswerke sorgen soll, von deren Errichtung und Unterhaltung die Hebung der indischen Baumwollkultur wesentlich abhängt.

Sollen es öffentliche Arbeiten seyn? Offenbar war hiezu der frühere Despotismus fähig, ja die Anlegung und Unterhaltung

Digitized by Google

großartiger ganze Länder umspannender Bewässerungssysteme war und ist eines der Bedürfnisse, dessen Befriedigung die Mission der großen orientalischen Despotieen von ehedem gewesen ist. Eine Handelscompagnie rechnet auf viel zu kurze Zeit, um diese öffentlichen Werke zu pflegen; die Erfahrung hat darüber hinreichend belehrt.

Wird aber die an Stelle der Compagnieherrschaft getretene Colonialregierung die nöthige Fürsorge entwickeln? Man mag es bezweifeln, wenn nicht das Mutterland in den Colonien ebensosehr dem System der Staatsfürsorge huldigt, als es in heimischen Angelegenheiten die Ausführung auch öffentlicher Werke dem Privatunternehmungsgeist überläßt. Bemerkenswerth ist es, daß neuestens durch eine Dividendengarantie von 5 Proc. angelockt in London eine „Madras-Bewässerungs- und Kanalgesellschaft" sich gebildet hat, welche mit ihren nächst beabsichtigten Unternehmungen eine Strecke zehnmal so groß als die amerikanische Baumwollkulturfläche dem Baumwollbau öffnen will. Dieß wäre das englische Princip der Privatunternehmung von Werken mit öffentlichem Nutzen, gestützt auf die Gewährleistung einer Minimalrente durch die Regierungskasse.

Werden aber solche Gesellschaften, welche monopolistisch die Bewässerung und den Transport übernehmen, nicht die kleinen Pflanzer in große Abhängigkeit versetzen, und die Plantagenwirthschaft in anderer Form auch für Indien anbahnen? Was in England die Gefahr der Unternehmungen solcher Art wenigstens theilweise mildert, ist die Concurrenz. Diese wird in einem so weiten, an öffentlichen Unternehmungen noch so armen Lande nicht sehr bald sich ausbilden.

Der kleine Pflanzer selbst aber ist unfähig, die Bewässerung als Gemeindeanstalt auszubilden, so wie etwa der friesische Bauer die Teichzwecke in öffentlicher Veranstaltung vollzieht.

Ein großer Grundbesitzerstand, welcher wie in Italien die Bewässerungs- und Kanalanstalten auf sich nähme, ist nicht vorhanden, und würde, wenn er vorhanden wäre oder aus den Zemindars sich ausbildete, leicht zu einer Feudal- und Geldaristokratie führen können, welche in Betreff der Lage der Ryots nur um Weniges über die Zustände der südlichen Union erhaben wäre.

Digitized by Google

Die Stufen in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, welche Europa selbst bei seinen Landbauverhältnissen, die von Natur weniger zur großen Kapitalherrschaft drängen und weit eher einen freien Bauernstand zulassen als Baumwollkultur, erst im Lauf der Jahrhunderte zurückzulegen vermochte, werden Indien wahrscheinlich nicht erspart bleiben, unter allen Umständen aber der englischen Regierungskunst große Aufgaben stellen.

Eine unfreie asiatische Domänenwirthschaft, bei welcher der Schatzbeamte eine paschamäßige Rolle spielt, ist schon jetzt in dem bestehenden Landbesitzverhältnisse gegeben, und die Verführung zu seiner Ausbildung im Styl der asiatischen Despotien wird wachsen, wenn die öffentlichen Verwendungen für Bewässerung und Communikation zunehmen; denn nur die Erwartung erhöhter Grundrevenuen des Colonialschatzes wird zu diesen öffentlichen Unternehmungen veranlassen, und hat bis jetzt dazu veranlaßt.

Das bestehende Landbesitzrecht schildert Ellison folgendermaßen: „Die ostindische Compagnie spricht das ausschließliche Besitzrecht alles Grundes und Bodens an, über welchen sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt, und niemand kann auch nur einen einzigen Morgen Landes als Freilehen besitzen. Der Bebauer des Landes bleibt so lange im Besitz desselben, als er seine Regierungspacht oder Landtaxe bezahlt, kann aber, sobald er damit im Rückstande ist, vertrieben werden. In einigen Theilen Indiens geschieht die Feststellung der Landtaxe jährlich, in andern wird sie auf eine Reihe von Jahren, meistens dreißig vorausbestimmt. Im ersteren Fall weiß der Pächter selten, welche Taxe er während der nächsten zwölf Monate zu bezahlen haben wird, und thut in Folge dessen so wenig als möglich zur Verbesserung des Bodens und seiner Produkte; denn er hat keine Garantie dafür, daß seine Steuerauflage nicht zu hoch werde, um ihn aller Entschädigung dafür zu berauben. Im zweiten Fall aber liegt es einigermaßen in seinem Interesse, den Boden, welchen er baut, zu verbessern, indem er sicher ist, daß die Regierung seine Pacht oder Steuer nicht vor Ablauf der Pachtzeit erhöhen und er während derselben alle Vortheile der Verbesserung genießen wird. Der Betrag der Taxe wechselt je nach der Qualität des Bodens

Digitized by Google

und andern Umständen. Ihr Verhältniß zum Ertrag ist gewöhnlich 25 Proc., aber sehr oft erreicht sie 50 und selbst 75 Procent. Sehr häufig kommt der Verdienst des Pächters dem Taglohn eines gemeinen Arbeiters nicht gleich. Bei allem diesem Ungemach ist der Eingeborene fortwährend das Opfer der Nachlässigkeit unfähiger Regierungsbeamter, welche oft noch im Knabenalter stehend frisch aus dem Mutterland importirt sind und sich in vollster Unwissenheit über indische Verhältnisse befinden. Ebenso ist er den Plackereien und Betrügereien gewissenloser eingeborener Beamten ausgesetzt, deren Immoralität größtentheils aus ihrem elenden Gehalte entspringt. Und zu diesem Allem kommen endlich die Unterdrückungen der Mittelmänner, welche die Landtaxe von der Regierung pachten, indem sie derselben einen gewissen jährlichen Betrag entrichten, und von dem armen Bauer so viel als möglich für sich selbst erpressen." Daß bei diesem ganz orientalischen Finanzsystem nur eine elende, arme, unwissende, gleichgültige Bauernbevölkerung bestehen kann, versteht sich von selbst. Leider aber sind die Reize, dieses System mit einem bessern, mit langer Zeitpacht im Geiste europäischer Domanialverwaltung oder noch besser mit dem der Erbpacht zu vertauschen, geringe; mindestens würde dann auf Seite der Regierung der Antrieb zu Bodenverbesserungen fehlen. Eine völlige Ablösung, wie sie neuerdings bis zu 10 Proc. der Landtaxe versucht werden will, Uebergang zu freier Bauernwirthschaft und einem europäischen Steuersystem ist ohne gleichzeitige Hebung der Volksbildung in religiöser, sittlicher und intellektueller Beziehung, ohne Ausbildung eines die öffentlichen Arbeiten unterhaltenden communalen und distriktualen bäuerlichen Selfgovernments nicht möglich. Ob aber diese Selbstverwaltung selbst möglich, ist eine Frage; und wenn sie möglich ist, so ist es keine Frage, daß ihre Verwirklichung die englische Herrschaft bedrohen würde.

Wir haben im Vorstehenden an Ostindien die Schwierigkeiten einer Gestaltung der Baumwollkultur auf Grundlage des Princips der freien Arbeit nachgewiesen.

Nicht ohne Interesse ist es, zu beobachten, wie auch überall sonst in Baumwollländern die Arbeiterfrage die größten Schwierigkeiten

Digitized by Google

darbietet und in der Schwierigkeit der Combination der Kapital- mit der freien Arbeitswirthschaft gipfelt.

Bereits ist angeführt, daß Brasilien, obwohl unermeßlich reich an Baumwollkulturland, seine Exporte doch nur wenig zu steigern vermocht hat. Alle Agentur- und Consularberichte stimmen darin überein, daß seit Abschaffung des Sklavenhandels die Schwierigkeit der Ausdehnung der Baumwollkultur in dem Mangel an Arbeitskräften liege. Freie Einwanderer aber sind fast immer Gegenstand der schmachvollsten Ausbeutung durch das große Pflanzungskapital, wahrhaft sklavischer Behandlung gewesen. Deutsche Zeitungen haben mehr als einmal hievon zu erzählen gewußt.

Noch stationärer im Baumwollexport ist Westindien geblieben. Die immer wiederholte Klage der Pflanzer ist ebenfalls Mangel an Arbeitskräften. Daher verlangen die englischen Westindier von der Regierung des Mutterlandes „Freihandel" in Bezug auf Arbeit, das heißt uncontrolirte und ungehinderte Arbeitsaccorde mit den asiatischen Lohnarbeitern oder Kulies, oder die „Freiheit" zu einer thatsächlichen Neubegründung sklavereiähnlicher Arbeitszustände. Die Scheußlichkeiten des modernen Kulihandels aber, wie ihn namentlich auch Franzosen betrieben haben, geben dem Negerhandel wenig nach.

Trefflich für die Baumwollkultur ist das östliche Südafrika. Aber die Schwierigkeiten ihres wirklichen Betriebes daselbst bestehen ebenfalls in Beziehung auf Beschaffung der Arbeitskräfte. Ein Engländer, welcher lange in Port Natal und in der Nachbarschaft davon ansäßig war, bemerkt in einer Mittheilung an die „cotton supply association": „Auf die Zuverlässigkeit der Eingeborenen bei Verrichtung von Arbeit ist gar nicht zu rechnen; oft konnten wir so viele derselben dingen, als wir bedurften, zu andern Zeiten dagegen fanden wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, uns sogar unsere Mahlzeiten selbst zuzubereiten, weil nicht Ein arbeitswilliger Kaffer aufzutreiben war. Die Unsicherheit der Arbeitskräfte rührt daher, daß ein Kaffer keine Veranlassung zur Arbeit hat. Seine Weiber unterhalten ihn und nicht bloß dieß, sondern sie bauen ihm obendrein bedeutende Quantitäten Mais, die sie bei der weißen Bevölkerung

Digitized by Google

gegen Vieh, Waaren und Geld umsetzen. Während die Weiber in ihren Kornfeldern von Sonnenaufgang bis Niedergang der Arbeit pflegen, stolziren die Männer faul herum und arbeiten höchstens dann und wann einen Monat lang, um etwas Taschengeld zu verdienen. Die Männer erlauben es ihren Weibern nicht, für Andere zu arbeiten, und deßhalb ist die Unsicherheit der Kaffernarbeitskraft die Hauptursache, weßhalb die Baumwollproduktion in Südafrika keine Fortschritte macht. Also auch hier erweist sich der Mangel an Disciplin in der Arbeit, an Disposition rationell wirthschaftender Herren über zuverlässige Arbeitskräfte als ein Haupthemmniß der Baumwollpflanzung.

Wenn umgekehrt Egypten die in einem früheren Abschnitt bezeichneten reißenden Fortschritte im Baumwollbau gemacht hat, so ist als eine Hauptursache hievon der Spekulationsgeist und die Zucht dortiger Herrscher gegen die arbeitende Klasse zu erwähnen.

Wenn ferner neuerdings im westlichen Afrika, in der Umgegend von Sierra Leone, Liberia, Lagos, Fernando Po, wo seit alter Zeit Baumwolle für den inneren Gebrauch gezogen wird, Export von Baumwolle stattfindet und die gemachten Anfänge eine große Ausdehnung der Baumwollausfuhr versprechen, so ist die Ursache hievon die theilweise gelungene Umwandlung bisher sklavenhändlerischer Häuptlinge in Baumwollagenten und Baumwollpflanzer, was freilich wiederum die Entwicklung eines grundherrlichen Elementes in sich schließt.

Die Mittheilungen, welche Ellison hierüber macht, sind zu interessant, um nicht mitgetheilt zu werden. Ein Engländer T. Clegg wies vor sieben oder acht Jahren, als die Frage wegen Beschaffung des Baumwollbedarfes zuerst anfing die Aufmerksamkeit des Publikums stark in Anspruch zu nehmen, unsere Industriellen darauf hin, daß unsere Vorräthe durch Ermuthigung zum Anbau der Baumwollfaser in Afrika vermehrt werden könnten. T. Clegg drückte zugleich seine Ueberzeugung aus, daß ein solches Unternehmen nicht bloß das Resultat der Hebung der Baumwollzufuhr haben, sondern auch hemmend auf den sündigen Menschenhandel einwirken würde, in direkter Weise, indem hiedurch die sonst im Negerhandel

Digitized by Google

abgesetzte überschüssige Bevölkerung Arbeitsgelegenheit und heimische Beschäftigung fände, und den Häuptlingen der verschiedenen Stämme bewiesen würde, wie viel vortheilhafter es sey, ihr Volk zum Bau der Baumwolle anzuhalten, als Kriege mit einander zu führen, um sich gegenseitig die Unterthanen abzufangen und diese als Sklaven zu verkaufen; in indirekter Weise, indem Großbritannien dadurch weniger abhängig von dem Sklavenprodukte der Vereinigten Staaten werden würde. T. Clegg entschloß sich, die Sache auf eigene Faust zu übernehmen. Zuerst erhielt er den Beistand der hochkirchlichen Missionsgesellschaft, welche ihren Stationen längs der Westküste anzeigte, daß, wenn sie ihre Aufmerksamkeit der Baumwollkultur zuwenden, und Alles, was sie producirten, nach dem Missionshause brächten, Herr Cleggs Agent bereit sey, es zu kaufen. Die mit diesem Unternehmen verbundene Arbeit wurde bald so groß, daß verschiedene neue Agenten angestellt werden mußten." Schon im zweiten Jahr aber trug Herr Clegg sein Unternehmen von der Küstengegend um Sierra Leone in die inneren Baumwollgegenden, zu den Wohnsitzen der Häuptlinge um Abeokuta, und bediente sich als Agenten junger Afrikaner, welche in England gebildet und namentlich auch mit der Spinnerei bekannt gemacht worden waren. Seitdem gelingt das Werk vortrefflich und etliche dreißig Häuptlinge sind in Baumwollhändler umgewandelt; nur an geeigneten Maschinen zum Packen und Reinigen fehlt es noch; auch diese werden beschafft. 1852 waren von Herrn Clegg zuerst 1810 Pfund Baumwolle nach Manchester gekommen, 1856 11,492, 1858 bis 15. April nicht weniger als 96,470 Pfund. Nach Cleggs Schätzungen würde jede beliebige Quantität guter afrikanischer Baumwolle in Liverpool zu $4^1/_4$ d per Pfund abgeliefert werden können, während der wirkliche Verkaufspreis in den letzten drei Jahren $7^1/_8$ d per Pfund betragen hat. Diese Erfahrungen und Aussichten sind um so bedeutsamer geworden, seit auch durch Livingstones Reisen die unzweifelhafte Thatsache festgestellt worden ist, daß in Südwestafrika, namentlich im portugiesischen Westafrika, auf trefflichem Boden und mit reichlicher und williger Arbeitskraft, nach Herstellung nothdürftiger Communicationswege und nach Einführung von Reinigungs- und Packmaschinen

Digitized by Google

die Baumwolle in größten Mengen gezogen werden kann. Herr Clegg selbst schreibt hierüber unter dem 18. März 1858: „Wenn ich meine Erfahrungen in Verbindung bringe mit der Meinung der Abbeokutaner und dem von Dr. Bakie vom Niger aus an die Regierung gesandten Berichte, in welchem er sagt, wie der Geistliche Clarke zu Ilae, bei Ilorin im Yorubadistrikte 15 oder 16 Packen gereinigte Baumwolle, je 75—80 Pfund schwer, zum Verkauf ausgesetzt gesehen habe, und ihm von den Eingeborenen versichert worden sey, daß an jedem vierten Tage 1000—2000 solcher Packen lediglich für den Bedarf der einheimischen Verarbeitung zum Verkauf kämen; wenn ich dieses Alles mit meinen eigenen Unternehmungen, mit dem, was mir von Tunis und Natal und aus den Berichten des Dr. Livingstone über die östlichen Regionen bekannt ist, zusammenstelle, so eröffnet sich meiner Ueberzeugung die Aussicht, daß der Sklavenhandel gänzlich ausgerottet werden kann und der lenksame und gelehrige Afrikaner auf der Leiter der Civilisation und durch das Christenthum so emporsteigen wird, um seine eigenen Rechte genießen, im Lande bleiben, es bebauen und mit seinen Produkten Handel treiben zu können."

Cleggs und Livingstons An- und Aussichten sind gewiß im höchsten Grade erfreulich. Herr Clegg ist namentlich auch dadurch interessant, daß er in der einen Hand die Bibel, in der andern Reinigungs- und Preßmaschinen für Baumwolle ins Innere Afrikas trägt. Allein er beweist durch seine Art der Baumwollmission, und Livingstones Beobachtungen bestätigen es, daß eine Umwandlung in der Disciplin der Arbeit und die Intervention europäischer Kapitalien, deren Agenten er nach Afrika einladet, nothwendig ist, um die Baumwollzufuhr von Afrika her in Schwung zu bringen.

Die Umwandlung der Arbeitsgewohnheiten will er mit Hülfe des Christenthums vollziehen, welches ja überall im beginnenden Mittelalter der Völker die Ehre der Arbeit und die Zucht in der Arbeit befördert und dadurch die Civilisation getragen hat. Er nimmt jedoch auch die Aristokratie der Häuptlinge zu Hülfe und fordert ein stärkeres Einströmen europäischer Unternehmungskapitalien.

Digitized by Google

Die bisherigen Erfolge hievon sind unbestreitbar glänzend, die ferneren Aussichten sind es nicht weniger. Gleichwohl ist zu erwarten, daß wenn einmal die Pflanzungen über die Weichbilder der Missionsstationen hinauswachsen sollen, bedeutendere, obwohl, wie zu hoffen und zu erwarten ist, nicht unlösbare Schwierigkeiten für eine freie Combination des Arbeitsverhältnisses in der Baumwollkultur sich erheben werden.

Fassen wir die bisherigen Erörterungen dieses Abschnittes zusammen, so finden wir bei allen volkswirthschaftlichen Combinationen zur Erzeugung einer guten Qualität von Baumwolle die besondere Schwierigkeit, Kapital und Arbeit in derjenigen Weise, wie die Kultur der Baumwolle es verlangt, frei zu verknüpfen. Näher bezeichnet besteht die Schwierigkeit darin, daß die Baumwolle, wie in kleinerem Maßstabe jede europäische Handelspflanze, hohe Ansprüche an die Kapital- und Arbeitsentwicklung macht, während die zur Baumwollkultur geeigneten Zonen in beiderlei Beziehungen auf einem niedrigen, keineswegs schnell zu überspringenden Standpunkt sich befinden.

Viel leichter als an der Kultur der Handelspflanzen rankt an der Kultur der nothwendigen Nahrungsmittel der gemäßigten Zone die freie bäuerliche Arbeit empor; denn hier bedarf es nicht der strengen Pünktlichkeit, der großen Kapitalien, wie sie der Rohstoffproduktion für den großen Export, für die Industrie hoch entwickelter Länder nöthig sind. Der Einzelne mit seiner Familie kann hier in althergebrachter Weise nach seinem eigenen Willen, mit geringem, eigenem Kapital, daher unabhängig bauen, was zu seines Leibes Nothdurft gehört, und durch Abgabe geringer Ueberschüsse seines Landbauerzeugnisses mit den nothwendigen technischen Produkten sich versehen. So konnte sich in der gemäßigten Zone in Jahrhunderte dauerndem langsamem Fortschritt ein freier Bauernstand erzeugen, welcher, als die dichtere Bevölkerung eine rationelle Körner- und Viehwirthschaft, sowie den Handelspflanzenbau verlangte und lohnte, fähig war, mit hinreichender Bildung und unter der Beihülfe reichlich in der Volkswirthschaft vorhandener Kredit- und Zwischenhandelskapitalien den höheren Anforderungen der Handelspflanzenkultur

Digitized by Google

ohne eine Beeinträchtigung des Princips der freien Arbeit, ohne Zurücksinken unter die Herrschaft eines kapitalbesitzenden Herrenstandes zu genügen. Der Wein-, Hopfen-, Reps-, Tabakbau hat im nördlichen Europa nirgends zu grund- oder geldfeudalen Zuständen zurückgedrängt; auch kleine und mittlere Wirthe mit reichlicher und geschulter Arbeitskraft in ihrer Familie, mit Heranziehung freier Taglöhner, unter freiem Beistand der im Wein-, Zuckerrüben-, Hopfen-, Reps- 2c. Handel angelegten Kapitalien vollziehen den nordeuropäischen Handelspflanzenbau in freier Wirthschaft.

Ganz anders in den tropischen und subtropischen Pflanzungen, welche der europäischen Industrie ihre Rohstoffe, dem europäischen Geschmack seine Liebhabereien in Colonialwaaren zu liefern berufen sind.

Eine hoch entwickelte Industrie, wie die neuere Baumwollindustrie, verlangt einen sorgfältig gezogenen Rohstoff, Gleichartigkeit in der Behandlung desselben; der europäische Geschmack will specifische Qualität und Reinheit der Colonialwaaren. Die Forderungen der europäischen Hochkultur treten in quantitativer Beziehung massenhaft auf und steigern sich, wie die neuere Zunahme des Baumwollverbrauches beweist, ungeheuer rasch. Befriedigt sollen sie werden von Ländern, welche in der geistigen Gesittung noch auf tiefer Stufe stehen, nicht zu reich an Kapitalien sind, keinen starken Spartrieb, keine zuverlässige und gebildete Arbeitskraft haben, von Ländern, welche ihrer Natur nach in Beziehung auf die Kraft der Kapitalvermehrung und in Beziehung auf die die Zustände der Arbeitskraft bedingende Volksbildung eines nur allmähligen Fortschrittes fähig sind.

Während das Emporwachsen der freien Arbeit in der Landwirthschaft Europas in langsamer Wechselwirkung mit dem Emporblühen der Städte mit einer gewissen Sicherheit stattfinden konnte, befindet sich die tropische und halbtropische Landwirthschaft in Wechselwirkung mit dem Emporschießen der modernen Großindustrie, und kann dieser in freier Gestaltung nicht folgen. Je weniger die gemäßigte Zone selbst ihre freie und gebildete Arbeit, ihr freies Unternehmungskapital in die Pflanzungsländer ergießt, desto mehr werden diese

Digitized by Google

letzteren den Drang haben, die rohen Arbeitskräfte, mit welchen sie den gesteigerten Anforderungen der gemäßigten Zone zu genügen haben, in zwangsweise Zucht zu nehmen, und sie in einem festen Abhängigkeitsverhältniß von dem Herrenstande zu fixiren, welcher seinerseits das Pflanzungskapital liefert und mit aristokratischer Stetigkeit erhält.

Hierauf beruhte schon in alter Zeit die Arbeitsunfreiheit in den carthagischen Pflanzungscolonien, hierauf beruht auch in neuerer Zeit der Hang zu unfreier Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in den Pflanzungen; denn unfrei ist nicht bloß die Arbeit des Negers, sondern auch diejenige des Ryot, des Fellah, des Kuli, der nach Brasilien gelockten und zu weißen Sklaven gewordenen Deutschen.

Die Präponderanz des Südens der Union im Baumwollhandel beruht nun unzweifelhaft darauf, daß derselbe durch die Sklaverei und das feste Pflanzerkapital den Bedingungen der Kultur der Handelspflanze Baumwolle besser genügte, als dieß irgendwo sonst stattfand. Der südlichen Union wandte sich daher der Blick der Baumwollspinner in Manchester unverrückt und trotz der immer sichtbarer werdenden Krisis zu. So bedauerlich dieß seyn mag, so ist es doch nicht unnatürlich; denn so lange der Süden der Union jedem Bedarf mit der besten Qualität antwortete, konnte man den Manchesterleuten nicht zumuthen, auf noch weit aussehende neue Combinationen der Baumwollkultur in Ostindien und Südwestafrika zu blicken. Wie sorglos aber man in der That in Lancashire auf den amerikanischen Markt sich verließ, beweisen die Klagen Ellisons, welche auch sonst ein Interesse haben und Aufschlüsse bieten: „Die Fabrikanten von Lancashire haben sich in der That gänzlich in die Hände des amerikanischen Pflanzers gegeben, indem sie sich beinahe ausschließlich an sein Erzeugniß halten. So lange als er ihren Bedarf befriedigt, geht Alles gut; tritt aber ein ungünstiges Jahr ein, in welchem die Ernte und mit ihr die Zufuhren klein ausfallen, so beginnt der große Haufen der Manufakturisten, anstatt seinen eigenen Mangel an Vorsorge zu tadeln, einen Wortkrieg mit der ostindischen Compagnie und dem unglücklichen Ryot, es ihnen zum Vorwurf machend, einen Artikel nicht producirt zu haben, für dessen Absatz man doch

Digitized by Google

keinen sicheren Markt geboten hatte. Das haben sie nicht bloß einmal, sondern schon wiederholt gethan. Vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1829 fielen die Preise aller Sorten Baumwolle stufenweise. Der Vorrath in Großbritannien war am 1. Januar 1829 525,000 Ballen oder Bedarf für neun Monate. Im Laufe der folgenden sechs oder sieben Jahre dagegen hielten die Zufuhren mit dem Verbrauch nicht gleichen Schritt. Am 31. December 1835 betrug der Vorrath nur 280,000 Ballen, oder den Bedarf für 15 Wochen, und der Durchschnittspreis für Uplands, welche 1. Januar 1829 $5^3/_4$ d per Pfund gewesen war, hob sich auf $10^1/_2$ d per Pfund. Daher der Schrecken der Spinner und ihre Vorwürfe gegen die ostindische Compagnie wegen Vernachlässigung des Baumwollbaus in Indien. Das indische Haus vertheidigte sich in zwei Blaubüchern und machte Versprechungen, aber niemand las sie; denn die Jahre 1837—1845 brachten wieder starke Zufuhren und niedrige Preise, und am 31. December 1845 war Vorrath von 1,195,000 Ballen, darunter nicht weniger als 803,000 Ballen amerikanische, der Preis für Uplands betrug wieder nur $4^3/_8$ d per Pfund. Bis 1847 nahmen die Zufuhren ab, allein zeitweilig auch der Verbrauch. Im Jahr 1848 trug Bright im Parlament auf ein Untersuchungscomité über die indische Baumwollfrage an; die unterrichtetsten Männer äußerten sich vor demselben. Allein eine riesenhafte amerikanische Ernte im Jahr 1849 beschwichtigte die Befürchtungen der Consumenten, Bright drang 1850 mit seinem Antrag auf ein neues Untersuchungscomité nicht einmal durch. Während der Debatten empfahl Sir James Hogg den Baumwollspinnern, selbst einen Untersuchungscommissär nach Indien zu schicken. Dieß geschah in der Person eines H. Mackay. Seine 1853 herausgegebenen lehrreichen Reisenotizen fanden aber in Lancashire wenig Leser; denn 1852 und 1853 gab Amerika eine gute Ernte, 1854 und 1855 hatten normale Zufuhren, niemand kümmerte sich mehr um Indien. Erst im Jahr 1856 begann der Schuh aufs Neue zu drücken, Zufuhren blieben zurück, Preise begannen eine steigende Bewegung, bis sie im September 1856 $9^3/_8$ d per Pfund für middling Orleans erreicht hatten." Dieser Lage verdankte man die Gründung der „Cotton

Digitized by Google

supply association" im April 1857, einer Gesellschaft, welche durch Untersuchungen über verschiedene Länder, Verbreitung besserer Samen und Maschinen zwar Ersprießliches gewirkt hat und den handelspolitischen Blick höher und weiter hält, als der Spinner in Manchester, welche aber dennoch in den ersten Jahren bei Manufakturisten und Regierung einer großen Apathie begegnete und erst seit der neuesten Krisis eine nachhaltigere und allgemeinere Theilnahme zu finden scheint; denn trotz reichlicher Ernten in den letzten Jahren ist in Folge der Blokade, der Gefahr des Schmuggels, in Folge der gegenwärtigen Inaktivität der Handelsschiffe aus Furcht vor Kaperung die Zufuhr schmal geworden und der Preis per Pfund Georgia auf 10 d gestiegen.

Diese Thatsachen, welche den handelspolitischen Geist Manchesters auf einem so krämerhaften Niveau erscheinen lassen, können objektiv betrachtet doch keineswegs überraschen. Der Spinner wird ein- für allemale seinen Rohstoff daher beziehen, wo er am wohlfeilsten zu haben ist. Er würde ihn aus Ostindien und den afrikanischen Missionsstationen bezogen haben, wenn diese ihm gute Qualität und günstige Preise geboten hätten. Der Fehler lag an denjenigen, welche einen weiteren Blick in dieser Lebensfrage Englands und der menschlichen Freiheit rechtzeitig zu bethätigen verpflichtet waren, an den Männern der englischen Colonialverwaltung, den Missionen u. dergl.

Freilich das England des Freihandels, des laissez faire, laissez passer hält die Unthätigkeit der Regierungspolitik für die höchste Staatsweisheit. Die Folge davon aber war, daß Indien sich nicht hob, daß England in seiner Hauptindustrie von dem Süden der amerikanischen Union abhängig wurde, daß die Sklaverei trotz Wilberforcescher Bestrebungen im englischen Colonialreich und trotz der afrikanischen Antisklavereiflotte im Süden der Vereinigten Staaten durch indirekte englische Unterstützung desto üppiger emporblühte, daß man die Lösung der Arbeitsfrage in Pflanzungsländern, im Sinne der Freiheit durch Einfluthen der energischen Pioniere des amerikanischen Nordens hinderte, und daß endlich jetzt die englische Politik vor ihrer letzten Consequenz steht, nämlich die amerikanische Union

Digitized by Google

sprengen zu helfen und mit den Sklavenzüchtern des Südens eine engere Allianz einzugehen.

Wir stehen hiemit vor der letzten socialpolitischen Betrachtung, zu welcher uns in diesem Abschnitt die Baumwollfrage Anlaß gibt.

Es ist nachzuweisen, daß das Institut der Sklaverei in ökonomischen und socialen Gesetzen eine unübersteigliche Grenze seiner Ueberspannung hat und daß die einseitige Hinwendung des englischen Bedarfes auf die Produktion der Sklavenstaaten dieser Grenze schnell entgegengeführt hat.

An einer früheren Stelle wurde die Thatsache berührt, daß der Pflanzer selbst immer mehr eine rationelle Bodenwirthschaft führen müsse. Er bedarf immer mehr und immer bessere Arbeit.

Dieses Bedürfniß nun ist innerhalb des Institutes der Sklaverei schwer zu befriedigen: quantitativ, indem die Steigerung der Sklavenzahl im Verhältniß zur Herrenzahl die Herrschaft der weißen Aristokratie gefährdet, qualitativ, indem eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und Bildung der Arbeitskraft die Freiheit der Arbeiter verlangt, nur mit dieser möglich ist.

In Beziehung auf die quantitative Grenze der Ausdehnung der Sklaverei ist zu bemerken, daß schon jetzt die Sklavenzahl zu einem bedenklichen Procentsatz herangewachsen ist. Das Verhältniß der Sklaven zur weißen Bevölkerung ist in

Nordkarolina . . .	32,2	Procent,
Südkarolina	57,5	„
Georgia	42,1	„
Alabama	44,4	„
Mississippi	51,0	„
Louisiana . . .	47,2	„
Florida	44,9	„
Texas	27,3	„
Virginien	33,2	„
Durchschnitt im Ganzen	42,3	Procent.

Die Weißen sind bereits von Furcht vor den Sklaven erfüllt, wie eine drakonische von der Furcht eingegebene Gesetzgebung gegen Aufreizung und Auflehnung der Sklaven beweist. Der sociale Zustand

Digitized by Google

wird bei fernerem Anwachsen der Sklavenbevölkerung immer gespannter werden, indem die Vorurtheile der weißen gegen die schwarze Race, des Herrenstandes gegen den Sklavenstand eher zunehmen.

Die Unhaltbarkeit der socialen Zustände im Süden der Union, wenigstens die Unmöglichkeit, die Sklaverei noch wesentlich zu steigern, liegt daher selbst dann vor, wenn es dem Süden gelingen sollte, nach der Secession, im Bunde mit England und wider dessen bisherige Traditionen, die freie Negereinfuhr wieder zu gewinnen; denn ohne Gefahr für die Südstaaten kann der Procentsatz der Sklavenbevölkerung nicht mehr sehr stark gesteigert werden.

Auch eine qualitative Steigerung durch erhöhte Bildung und Leistungsfähigkeit der Negerarbeit ist nicht möglich, da Bildung die Brücke zur Freiheit ist. Immer hat wachsende Bildung unfreier Arbeiterstände zu einer allmähligen Emancipation geführt. Die Hofhörigen, durch welche in den deutschen Städten die erste gebildete Handwerksarbeit sich entwickelte, emancipirten sich zum Bürgerthum, die leibeigenen Bauern wurden unter dem Einfluß einer zu rationeller Wirthschaft drängenden volkswirthschaftlichen Entwicklung zum freien Bauern- und Farmerstande, der Ministeriale, welcher am mittelalterlichen Herrenhofe administrirte, ging sogar in den Adel über. Die Sklavenkette ist unerträglich, sobald der Sklave gebildet genug wird, sie zu fühlen. Rationelle Steigerung der Arbeitskraft ist nun nur durch Volksbildung möglich, das Correlat der Sklaverei aber ist Volksverdummung. Da also Volksbildung die Grundbedingung erhöhter Leistungsfähigkeit der Volksarbeit ist, so stehen Sklaverei und Erhöhung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Sklaven durch Bildung in unlösbarem Widerspruche.

Jede fernere quantitative Ausdehnung oder eine etwaige qualitative Steigerung der Sklavenarbeit, in Folge dauernder Secession vom Norden und engerer Allianz mit dem Industriestaat England, wird also nur dazu beitragen, die socialen Zustände der Südstaaten vor die unvermeidliche Krisis hinzuführen. Es wird schließlich doch die Pflanzeraristokratie zertrümmert werden und über ihre Trümmer hinweg wird nördliche Arbeit und nördlicher Unternehmungsgeist eindringen.

Digitized by Google

Die Sklaverei wird dann auch als ökonomisch nachtheilig zur Unmöglichkeit werden.

Freie Arbeit nämlich ist auf die Dauer immer leistungsfähiger als Sklavenarbeit, und zwar desto mehr, je höher die Kultur im Allgemeinen steigt. Ein nördlicher Yankee leistet vier- bis fünfmal mehr als ein südlicher Sklave, er kann also drei- bis viermal mehr verbrauchen, und ist doch die vortheilhaftere Arbeitskraft. Der ökonomische Vortheil widerräth bei höherer Kultur die Sklaverei und empfahl schon in Rom nach Erreichung einer gewissen Periode die massenhaften Freilassungen, welchen weniger Philanthropie als Berechnung zu Grunde gelegen hat. Wäre es der amerikanischen Union bei minder dringender Baumwollnachfrage gelungen, freie nördliche Arbeit in den Süden vorzuschieben, so hätte diese die Sklaverei durch die Macht des wohl calculirten ökonomischen Vortheils selbst allmählig verdrängt, den Sklavenbesitz zu einer Last gemacht. In den Sklavenstaaten selbst lagen, wie wir früher nachgewiesen haben, in der großen Masse nichtsklavenhaltender Weißer und in einem zahlreichen die Sklaven bloß miethenden Junkerstande die unterstützenden Elemente hiefür vor.

Wenn leider dieser friedliche Emancipationsproceß bis jetzt eher weiter zurückgedrängt worden ist, statt Fortschritte zu machen, so wird doch gewiß die Zeit kommen, in welcher er sich durchsetzt. Und menschliche Staatskunst könnte dazu viel beitragen.

An England besonders wird es liegen, ob und wie bald das Interesse der Baumwollversorgung mit demjenigen der freien Arbeit und der Menschlichkeit in Harmonie treten wird. Wenn England mit seinem Unternehmungsgeist, geleitet von einer weisen Colonialpolitik, in Indien und Afrika den freien Baumwollbau fördert, ihn in seinem eigenen Interesse fördert, so wird der Anbau durch Sklaven auf die Dauer nicht concurrenzfähig seyn. Oder wenn die nördliche Union nach Erlangung einer dichteren Bevölkerung und beim ferneren Aufstreben ihrer Industrie dem Bau der Handelspflanze Baumwolle sich einst zuwenden, von dem Süden das geeignete Kulturland zurückerobern, ihn vielleicht jetzt schon niederwerfen wird, so muß nach dem einfachen nationalökonomischen Grund-

Digitized by Google

gesetze der physischen, intellektuellen und moralischen Superiorität der freien Arbeit über die Sklavenarbeit die Sache der Freiheit siegen, ob hiebei die Oligarchie der südlichen Union zuvor in Trümmer gehe oder ob sie sich willig und zu ihrem eigenen Vortheil in eine freie Grundaristokratie umwandle. Auf die Dauer, dessen kann man gewiß seyn, vermag die Sklaverei dem mächtigen Andrang der nördlichen freien Arbeit nicht zu widerstehen.

VI.

Die letzten Abschnitte haben in fremden Hemisphären Baumwollpolitik getrieben. Wenden wir uns mit unsern letzten Betrachtungen der Bedeutung der Baumwolle für die verschiedenen europäischen Kulturstaaten zu.

Der nächstliegende Gesichtspunkt ist wohl derjenige der Vertheilung der amerikanischen Baumwollernte unter die europäischen Staaten; denn hienach bemißt sich wenigstens quantitativ das unmittelbare Interesse der verschiedenen europäischen Staaten an den Ereignissen, welche in Amerika gegenwärtig vor sich gehen.

Die folgende Uebersicht gibt in der fraglichen Richtung Aufschlüsse.

	1858.	1857.
Von	3,352,000 Ballen	3,056,519 Ballen bezog
Großbritannien	51,80 Proc.	46,74 Proc.
Frankreich	12,82 „	13,52 „
Nördliches Europa	5,15 „	8,25 „
Vereinigte Staaten	22,69 „	26,52 „

Diese Uebersicht ergibt zwar ein verhältnißmäßig bedeutendes Wachsthum des amerikanischen, französischen und deutschen Baumwollconsums, zeigt aber, daß England noch immer einen fast dreifach so großen Antheil von der amerikanischen Baumwolle verbraucht, als das übrige Europa zusammengenommen.

Bemerkenswerth ist es, daß, während ungefähr bis 1849 die Baumwollzufuhren dem europäischen Bedarf mehr als gleichen Schritt hielten, seitdem eher ein Uebergang zum Gegentheil stattgefunden hat, welcher mittelst der Steigerung der Preise der Baumwolle den

Digitized by Google

Hauptgewinn dem Pflanzer in die Tasche jagte, die Profite der englischen Baumwollindustriellen aber schmälerte. Jede weitere Gefährdung der Zufuhren bedrängt daher die englische Baumwollindustrie und muß in England das Verlangen nach Sicherung der gewohnten Märkte um jeden Preis, sowie nach Erschließung neuer Baumwollkulturländer rege machen. Dieses Verlangen aber, gehegt von jenen ungeheuren Kapitalien, die nach der früheren Darstellung in der englischen Baumwollindustrie angelegt sind, muß für die englische Politik von großer Bedeutung seyn.

Das erwähnte Zurückgehen der Profite der englischen Baumwollindustrie erhellt aus folgender Tafel, welche einem Jahresbericht des großen Hauses Du Fay und Comp. in Manchester entnommen ist:

	1845. Pfd.	1848. Pfd.	1856. Pfd.	1857. Pfd.
In Großbritannien consumirte Baumwolle	592 Mill.	591 Mill.	920 Mill.	826 Mill.
Garnproduktion . . .	527 „	526 „	819 „	735 „
Exportirt an Garn und Zwirn	136 „	131 „	174 „	168 „
Exportirt an Fabrikaten im Garngewicht von	221 „	204 „	406 „	396 „
Im Inland verbrauchter Rest	169 „	190 „	238 „	171 „
Consum. Baumwolle: Durchschnittspreis per Pfd.	4½ d	4 1/16 d	6¼ d	8 d
	Mill. Pf. St.	Mill. Pf. St.	Mill. Pf. St.	Mill. Pf. St.
Totalwerth	10,17	10,01	23,95	26,20
Total des Produktionswerthes	45	44,8	61,4	56,2
Abzüglich der Kosten der Baumwolle nämlich	10,1	10	23,9	26,2
Bleibt für Auslagen an Brennmaterialien, Maschinen, Droguen zum Färben, Bleichen ꝛc., Zinsen, Löhne und Gewinne . .	34,8	34,8	37,5	30,0

Digitized by Google

Die Spinner und Fabrikanten Englands hatten also im Jahr 1845 für die Verarbeitung von 592 Mill. Pfd. Baumwolle 34,8 Mill. Pfd. Sterl. oder per Pfd. 14½ d empfangen, 1856 für 920 Mill. Pfd. Baumwolle nur 37,5 Mill. Pfd. Sterl. oder ungefähr 9¾ d per Pfd. Das Jahr 1857 brachte 4,849,000 Pfd. Sterl. weniger ein, als das Jahr 1848, trotz einer Mehrverarbeitung von 234,000,000 Pfd. Baumwolle. Man mag hieraus erkennen, wie brennend für England die Baumwollfrage geworden, und dabei wohl im Auge behalten, daß die Abnahme des Nutzens von 1857 gegenüber demjenigen von 1845 im ungefähren Betrag von 21 Mill. Pfd. Sterl. den Pflanzern in die Tasche floß, insofern der Durchschnittspreis der Baumwolle 1857 beinahe der doppelte von demjenigen des Jahres 1845 gewesen ist. Der seitdem ausgebrochene Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten hat die Kalamität trotz guter Ernten noch weiter gesteigert, indem Georgia per Pfd. Ende December 1861 mit mehr als 10 d notirt erscheint.

Nächst Liverpool sind Havre und Bremen am Handel mit amerikanischer Baumwolle besonders betheiligt.

Jenes nennt man oft das Liverpool Frankreichs, dieses wird, wie zu hoffen, bald das Liverpool Deutschlands seyn. Ein eigener und möglichst naher Baumwollgroßmarkt ist eine Hauptbedingung des Gedeihens der nationalen Spinnerei. Während der süddeutsche Spinner auf zwei Monate Vorrath zu halten hat, kann der Spinner in Manchester, welcher in zwei Stunden Liverpool erreicht, mit einem Vorrath für zwei Wochen sich begnügen. Eine solche Combination und Concentration von Industrie und von Handel in Baumwolle, wie England, wird Deutschland zwar nie auch nur annähernd, Frankreich für Rouen höchstens annähernd in Havre, erreichen. Immerhin ist die neuere Entwicklung von Baumwollmärkten in Havre und Bremen handelspolitisch und politisch bedeutsam genug.

Frankreichs Baumwolleinfuhr, 1815 erst 36,2 Mill. Pfd., 1836 57 Mill. Pfd., 1846 97 Mill. Pfd. war 1855 auf 185 Mill. gestiegen und übertrifft jetzt 200 Mill. Pfd. Havre importirte 1857 431,000 Ballen, wovon 392,000 aus den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten gekommen waren, also reichlich ein Fünftel vom Import Liverpools, welcher 1857 2,253,000 Ballen betrug. Diese Zahlen bedürfen keiner Erläuterung, um die Wichtigkeit der Baumwolle für Frankreichs Politik ins Licht zu stellen.

Der Aufschwung des bremischen Baumwollhandels tritt uns in folgenden Zahlen entgegen. Bremen führte ein:

1850 4,969,000 Pfd. 1856 41,557,000 Pfd. Baumwolle,
1854 20,990,000 „ 1859 60,133,000 „ „

Dem Aufschwung des Baumwollhandels in Havre und Bremen entsprach naturgemäß der Aufschwung der französischen und deutschen Spinnerei und Weberei, der continentalen Baumwollindustrie überhaupt. An der Summe von 42 Millionen in Europa vorhandenen Spindeln participiren Großbritannien mit 66, Frankreich mit 12, der Zollverein mit 4,8, Rußland mit 4,7, Oesterreich mit 4,1, die Schweiz mit 3,2, die übrigen Staaten mit 4,5 Procenten.

Während die vorstehenden Zahlen über Baumwollindustrie von welthandels-politischer Bedeutung sind, mögen zum Schluß in diesen Blättern, welche deutschen Interessen und deutschen Fragen dienen, noch einige Ziffern angeführt werden, welche auf die Politik in einer innern deutschen Baumwollfrage ein bedeutsames Licht werfen.

Bekanntlich ist der Streit zwischen deutschen garnerzeugenden Spinnern und deutschen garnverbrauchenden Webern und Gewebeverarbeitern in Beziehung auf die Twistzölle des Zollvereins mit erneuter Heftigkeit ausgebrochen. Jene wollen den Schutzzoll von 3 Thalern per Centner Baumwollgarn ebenso zäh festhalten, als diese ihn eifrig beseitigt zu sehen wünschen.

Diese zollpolitische Frage hier im Allgemeinen zu beurtheilen und zu entscheiden, würde zu weit führen. Eine Seite derselben jedoch mag näher bezeichnet werden: das Spinnerei- oder Schutzzollinteresse ist hauptsächlich im Süden Deutschlands, das Weberei- und Freihandelsinteresse von Norddeutschland her vertreten.

Diese Thatsache wird leicht erklärlich, wenn man aus der Statistik der deutschen Baumwollindustrie ersieht, daß im Süden die Spinnerei, im Norden die Weberei hauptsächlich in Aufnahme gekommen ist. Folgende Daten sind in dieser Beziehung sprechend:

Digitized by Google

Spindelzahl auf 1000 Einwohner:

Preußen nur	9	(im Jahr	1837)	19	(1858)
dagegen Sachsen . . .	327	„	„	„	274	(1859)
„ Bayern . . .	11	„	„	(1846)	119	(1859)
„ Baden . . .	114	„	„	„	152	„
„ Württemberg .	20	„	„	(1849)	70	(1860)

Preußen steht hienach in der Spindelzahl weit zurück gegenüber anderen südlichen Staaten. Leicht wäre es, nachzuweisen, daß dieses Verhältniß nicht bloß die Zahl, sondern auch die Größe und die technische Vollendung der einzelnen Etablissements betrifft. Es erklärt sich also leicht die Präponderanz der Spinnereiinteressen in Süddeutschland, welche in der Frage der Garnzölle neuestens einen eigenen Verein ins Leben zu rufen gewußt haben.

Wer die Hergänge in den wirthschaftlichen Gesellschaften und in der Presse Deutschlands während der letzten Monate genauer verfolgt hat, mußte wahrnehmen, daß die Twistzölle zu Zwistzöllen zwischen Nord- und Süddeutschland geworden sind und in die allgemeine Politik sich eingeschlichen haben. Zwar werden sie darin nur eine relativ geringe Bedeutung behaupten können, doch zeigt sich, daß nicht bloß für England und Amerika, sondern auch für Deutschland Baumwolle und Politik in engem Zusammenhange stehen.

— e.

Digitized by Google

Berichtigung.

Herr Graf von Schlieffen (Schlieffenberg bei Güstrow) ersucht uns folgende Reclamation aufzunehmen.

„Der Berichterstatter der Deutschen Vierteljahrsschrift (1861, „Nr. 96, 4. Heft) über die Versammlung der deutschen Land- und „Forstwirthe zu Schwerin macht der „Festgabe für die zweiund- „zwanzigste Versammlung der Land- und Forstwirthe" den Vorwurf, „daß sie in Bezug auf die Stellung der ländlichen Arbeiter in „Mecklenburg Unrichtigkeiten enthalte. Herr Graf v. Schlieffen „versichert dagegen, das dort beschriebene Verhältniß bestehe auf „seinen und vielen andern Gütern mit dem besten Erfolg. Der „voraussichtlich bald erscheinende Bericht über die im letzten Sep- „tember stattgehabte allgemeine Versammlung deutscher Land- und „Forstwirthe überhebe ihn der Mühe, die einzelnen unrichtigen An- „gaben des Berichterstatters der Deutschen Vierteljahrsschrift zu „widerlegen."

Die Unterzeichnete muß die Verantwortung selbstverständlich ihrem Herrn Berichterstatter überlassen, kann aber weiteren Aus- einandersetzungen über diesen Gegenstand in ihrer Zeitschrift keinen Raum geben.

Die Redaction der Deutschen Vierteljahrsschrift.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Vierteljahrs-Schrift.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

1862.

Zweites Heft.

Stuttgart.

Im Verlag und unter Verantwortlichkeit der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Betrachtungen über die Aufgabe und Vorschläge zu Einrichtung eines deutschen Geschworenengerichts	1
Die Grundsätze der Nationalvertretung mit Beziehung auf die sächsische Wahlreform und die Kammerdebatten zu Dresden im Jahr 1861	48
Die Freigebung der Advokatie in Oesterreich	77
Die Stellung der Industrie im heutigen Wirthschaftsleben	88
Die Legitimität im Volksbewußtseyn	127
Politisch-militärische Betrachtungen über die zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene Militärconvention	157
Bureaukratie und Geistlichkeit	214
Einige sociale Probleme im Lichte der neueren Bevölkerungsstatistik	271
Die beiden kantischen Schulen in Jena	348

Digitized by Google

Digitized by Google

Betrachtungen über die Aufgabe und Vorschläge zu Einrichtung eines deutschen Geschworenengerichts.

I.

Aus der Ferne der historischen Perspektive betrachtet, erscheint das Geschworenengericht in England als ein altehrwürdiges, geschichtlich berechtigtes, durch tausend Bande mit dem übrigen Rechts- und Volksleben verknüpftes Rechtsgebild, in Frankreich als ein nach englischem Muster vorgezeichnetes, dem Nationalgenius der Franzosen genießbar gemachtes, mit tendenziösen Zuthaten versetztes, mit theatralischen Motiven und Effekten ausgestattetes Experiment, in Deutschland endlich als ein Abklatsch der französischen Einrichtungen, bei dem man hier und da einige der schreiendsten Uebelstände beseitigt hat.

Die deutsche Wissenschaft war in ihrer bedächtigen und gründlichen Weise noch lange nicht zu einem Abschluß über den Werth und die passendsten Formen des Instituts gelangt, als unerwartet die Wellen der Springfluth von 1848 sich erhoben. Zu den eilig aufgeworfenen Nothdämmen zählte auch das Geschworenengericht. Wie bei so vielen Einrichtungen des öffentlichen Lebens wurde das französische Vorbild, und zwar um so unbedenklicher vorgezogen, als ihm der Vortheil einer ohne Vergleich größern Faßlichkeit und bequemeren Uebertragbarkeit zur Seite stand. Die politische Seite gab den Ausschlag.

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Er machte sich in der Gesetzgebung wie in der Wissenschaft geltend. Auch in den Kreisen

Digitized by Google

der praktischen Juristen, insbesondere der Richter, ist ein abfälliges Urtheil viel weiter verbreitet, als man nach gewissen officiellen Kundgebungen und den Beschlüssen des zweiten deutschen Juristentages annehmen sollte. Freunde, die in Freud und Leid standhaft aushalten würden, hat die Jury fast nur inmitten Derer, die aus Gründen der Politik ihr anhängen.

Wir können diesen Gründen in der Richtung, in der sie am häufigsten entgegentreten und am eindringlichsten geltend gemacht werden, irgend einen selbstständigen Werth nicht zugestehen. In jedem der Einzelfälle, welche den Gegenstand der Rechtspflege bilden, ist das Recht nur Eines. Daß jedem einzelnen Fall mittelst der einzigen Entscheidung, welche für ihn die richtige ist, sein Recht zu Theil werde, ist eine Forderung, nicht der Politik, sondern der Gerechtigkeit selbst. Alles, was darauf abzielt, diese einzig zutreffende Entscheidung herbeizuführen, störende Einflüsse fern zu halten, ein Schwanken nach links oder rechts abzuschneiden, dient den Zwecken der Gerechtigkeit selbst. Entweder will man das Recht und gibt damit ein Verlangen kund, das in sich selbst seine vollste Begründung trägt, der ausgesprochenen oder verschwiegenen Gründe der Politik überall nicht bedarf. Oder man will etwas Anderes als das Recht und stellt damit eine Forderung auf, die sich ihr Verdammungsurtheil selbst spricht. Hierher gehört insbesondere die Ansicht, es sey die Aufgabe der Geschworenen, im einzelnen Fall die mangelhafte Gesetzgebung zu corrigiren, das heißt nichts mehr und nichts weniger, als das Recht zu beugen, die Gerechtigkeit zu verletzen. Niemandem, am wenigsten aber einem Gericht darf zugemuthet oder auch nur gestattet seyn, der Politik die Gerechtigkeit zu opfern.

Bisher lebten wir noch zu sehr in der Erinnerung an die Uebelstände des früheren schriftlichen und geheimen Strafverfahrens, um an die Thätigkeit unserer deutsch-französischen Geschworenengerichte einen unbefangenen Maßstab anlegen zu können. Nichts häufiger, als daß der Mitwirkung der Geschworenen Verdienste beigemessen werden, die ausschließlich oder doch hauptsächlich der Unmittelbarkeit des Verfahrens gebühren. Die Vorgänge ferner im

Digitized by Google

Innern des Geschworenenzimmers sind noch zu wenig zum allgemeinen Bewußtseyn gekommen. Die große Mehrheit der den Geschworenen zugewiesenen Fälle ist so beschaffen, daß eine falsche Entscheidung geradezu nur dem bösen Willen möglich werden würde. Endlich schleicht bei Würdigung der dem Ausland abgeborgten Organisation häufig die dunkle Vorstellung einer unerkennbar, gewissermaßen magisch wirkenden Kraft sich ein, die in dem Gesammturtheil nicht außer Rechnung gelassen werden dürfe. Durch die Fremdartigkeit des ganzen Phänomens war die Kritik vorübergehend irre oder stumm geworden. Ist aber der hier gekennzeichnete Standpunkt erst einmal überwunden oder auch nur vollständig geklärt, so wird keine politische Vorliebe die heutigen Einrichtungen des Geschworenengerichts vor der allgemeinen Verurtheilung retten können. Die Wahrheit gilt in Deutschland mehr noch als die Willkür. Das deutsch-französische Geschworenengericht, schon jetzt von so vielen und vielfach den competentesten Stimmen verurtheilt, wird fallen, sobald man sich überzeugt, wie wenig dieses Werkzeug zur Feststellung der Wahrheit und zu Schöpfung des Urtheils den Anforderungen eines wohlgeregelten, gegenständlichen und der Gründe klar sich bewußten Denkens entspricht. Politische Schwankungen werden diesen Ausgang befördern oder aufhalten, keinesfalls abwenden können.

Erwägt man, ganz abgesehen von dieser Prognose, daß die ruhige Debatte durch das Jahr 1848 und dessen gesetzgeberische faits accomplis abgeschnitten worden war, und daß die Stimmung in der Gegenwart noch oder wieder so getheilt ist, so darf selbst die Frage nach dem Werth des Geschworenengerichts als eine offene betrachtet werden, ein Zustand, der sich äußerlich schon dadurch kund gibt, daß in Oesterreich und Sachsen zur Zeit wiederum nur rechtsgelehrte Richter urtheilen. Die Aufgabe, die Einrichtungen des Geschworenengerichtes mit den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes in organischen Zusammenhang zu bringen, ist anerkanntermaßen ungelöst; der großen Mehrzahl, nicht bloß der Gebildeten, sondern auch der Juristen in Deutschland gilt der französische Zuschnitt für den einzig möglichen, für gleichbedeutend mit dem Institut selbst.

Digitized by Google

Innerhalb des Gebietes, auf welchem das Rechtsleben überhaupt sich entfaltet, läßt die Frage nach der geeignetsten Form des Strafverfahrens eine ungewöhnliche Gestaltung der Verhältnisse insofern wahrnehmen, als hier in der Hauptsache die Brücke der Continuität und des historischen Rechtes abgebrochen, fast überall der schriftliche Inquisitionsproceß aufgegeben ist, und nirgends in Deutschland das heutige Geschworenengericht an frühere ähnliche Einrichtungen sich anschließt.

Bethätigt sich im Allgemeinen bei der Gesetzgebung der historische Standpunkt, richtig verstanden, nicht in dem zähen Festhalten an lebensunfähigen und veralteten Rechtsbildungen, sondern in der Prüfung und Beachtung des wirklich vorhandenen Bestandes, der Untersuchung, welche von den verfügbaren Mitteln und den möglichen Verwendungsmodalitäten die glücklichste Entwicklung und die gedeihlichste Wirksamkeit versprechen, der Ermittlung derjenigen Gestaltungen, welche unter den gegebenen Verhältnissen und mit den bereiten Kräften die sicherste und genaueste Annäherung an das erstrebte Ziel verbürgen, so tritt diese Nothwendigkeit, die Beschaffenheit des Bodens ins Klare zu setzen, um die vortheilhafteste Art des Anbaues auswählen zu können, besonders deutlich dann hervor, wenn die bisherige Kulturmethode gänzlich verlassen worden ist.

Insofern es daher noch streitig erscheint, ob Geschworenengerichte, ob rechtsgelehrte Richter den Vorzug verdienen, wird die Entscheidung auf die Elemente zurückgehen müssen, welche zu Lösung der Aufgaben der Strafrechtspflege einerseits im Juristenstand, andererseits in der übrigen Bevölkerung gegeben sind. Nächstdem gilt es die Bedinguugen nachzuweisen, unter denen diese Elemente am zweckentsprechendsten verwerthet werden würden. Und zwar vermag nach jener ersten Frage des „ob?", auch diese zweite des „wie?" wahr und gründlich nur auf dem Wege beantwortet zu werden, daß die Leistungsfähigkeit der verschiedenen zur Mitwirkung berufenen Kräfte nach Art und Maß festgestellt und für die gewählten Faktoren die geeignetste Verwendungsweise ausfindig gemacht wird. So wird man auch bei der Organisationsfrage immer wieder auf die

Digitized by Google

Grundverschiedenheiten zwischen rechtsgelehrten Richtern und Geschworenen zurückgeführt.

Nicht außer Acht darf gelassen werden, daß eine zutreffende Würdigung des Geschworenengerichtes nicht gedacht werden kann ohne Berücksichtigung der Wechselwirkungen, welche zwischen diesem Institut und dem gesammten nationalen und Kulturleben stattfinden.

Uebrigens ist die Gewohnheit, Vor- und Nachtheile der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit denen des Geschworenengerichtes zusammenzuwerfen und zu verwechseln, so weit, selbst in den Kreisen der Fachmänner, verbreitet, daß es geboten scheint, die Beschränkung dieser Abhandlung auf die Jury besonders zu betonen.

Den Ausgangspunkt für jede Erörterung über die absolute und relative Leistungsfähigkeit der Geschworenen und der ständigen Richter bildet die Frage nach den Eigenschaften, welche der Urtheilende besitzen, und nach der Thätigkeit, welche er entwickeln muß, um in der einzelnen bestimmten Straffache die richtige Entscheidung zu finden und zu fällen. Die Unterscheidung zwischen Feststellung der Thatsachen, Feststellung und Anwendung der Rechtssätze spaltet, wenn auch in der Praxis oft verwischt, diese Hauptfrage in mehrere Theile, die gesondert zu betrachten sind. Die Methode, die einzelne Aufgabe zu bezeichnen und zu zerlegen, sodann zu prüfen, welche Mittel angewandt werden müssen, um den aus dieser Analyse sich ergebenden Anforderungen zu genügen, endlich nachzuweisen, inwiefern die hiernach nothwendigen Eigenschaften auf der einen oder der andern Seite vorhanden und nutzbar zu machen seyen, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Die Thatfrage nimmt in der Strafrechtspflege eine so hervorragende Stelle ein, daß es unerläßlich ist, Wesen und Inhalt der zu ihrer befriedigenden Beantwortung nöthigen Fähigkeiten und Eigenschaften, sowie die Beschaffenheit der erforderlichen Thätigkeit einer besonders eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Thatsachen, mit welchen die Strafrechtspflege sich beschäftigt, ihrer unverhältnißmäßigen Mehrzahl nach dem Strafrichter nicht zu eigener Wahrnehmung vorgeführt,

Digitized by Google

sondern nur durch mündliche oder schriftliche Mittheilungen Dritter, den Angeschuldigten mit eingeschlossen, zugänglich gemacht werden können. Den Gegenstand dieser Mittheilungen bilden zunächst theils sinnliche Eindrücke, seyen sie aus der Außenwelt empfangen oder den Zuständen und Vorgängen im eigenen Körper entnommen, theils Verhältnisse und Ereignisse im eigenen Seelenleben. In der einen wie in der andern Richtung haben vollkommen treue und erschöpfende Mittheilungen mit den größten, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Physiologie dieser Hindernisse ist eines derjenigen Felder, auf welchen Geschworene und rechtsgelehrte Richter ihre Kräfte gegen einander messen müssen, um eine Entscheidung für den höhern Werth der einen oder der anderen Einrichtung anzubahnen.

Der allgemeinere Begriff der Mittheilung läßt sich in die Unterarten der Nachahmung und der Beschreibung zerlegen. Jene sucht den Eindruck, der mitgetheilt werden soll, in dem Sinn, für welchen er bestimmt ist, unmittelbar anzuregen, diese knüpft an den Vorstellungsbestand desjenigen an, dem die Mittheilung gemacht wird. Natürlich ist die Verbindung beider Wege nicht ausgeschlossen.

Die Nachahmung durch Laute, Gesten, Bildwerke kann im Strafverfahren nur eine sehr beschränkte Anwendung finden. Der Kreis der Wahrnehmungen, die auf diese Weise sich wieder geben ließen, wäre zwar an sich ein ziemlich weiter; allein nicht nur würde bei ausgedehnter Anwendung dieses Darstellungsmittel höchst kostspielig und zeitraubend werden, sondern es bleibt auch ohne besondere, zum Theil sehr seltene technische Fertigkeiten die Treue der Nachbildung größtentheils Sache des Zufalls. Die Mittheilungsweise durch Nachahmung wird daher im Strafverfahren nur aushülfsweise benutzt, um die Lücken und Mängel der Beschreibungen auszugleichen. Großentheils sind die Schwierigkeiten beider Mittheilungsarten überdieß gemeinsame, so daß von einer näheren Betrachtung der Nachahmung um so unbedenklicher abgesehen werden kann.

Den ersten Hauptgegenstand der Beschreibung bilden sinnliche

Digitized by Google

Eindrücke. Wir empfangen und geben diese Eindrücke so gut wie nie in der Einzahl. Vielmehr pflegt jede scheinbare Einheit aus einer Mehrzahl einzelner Sinnesanregungen zusammengesetzt zu seyn. Diese einfachsten, nicht weiter zerleglichen, darin den Elementen der körperlichen Welt zur Seite stehenden Sinnesempfindungen sind selbst aber der Beschreibung unfähig. Wir machen keinen Versuch, dem Blinden eine Farbe, dem Tauben einen Ton zu beschreiben. Ueberall, wo wir einfacher Sinnesempfindungen gedenken, setzen wir dieselben als bekannt voraus; wir beschränken uns darauf, die entsprechende Vorstellung in der Seele des Andern dadurch wach zu rufen, daß wir sie so zu sagen beim Namen nennen. So wenig das Wesen, so wenig können wir die Modalität der elementarisch einfachen Wahrnehmungen beschreiben, z. B. die Höhe oder Tiefe, die Stärke oder Schwäche eines Tones, das Erblassen oder Verdunkeln einer Farbe. Auch die sprachlichen Bezeichnungen dieser Modalitäten sind durchaus unvollständig. Also um den einfachsten Sinnenreiz treu mitzutheilen, bedürfen wir eines allgemeinen Bildes davon, das sich in der Seele des andern bereits vorfindet, und näherer Bezeichnungen, die uns die Sprache nur ausnahmsweise fertig darbietet, so daß wir in der Regel zu Vergleichen, Umschreibungen, Nachahmungen genöthigt sind.

Die Zahl der Einzeleindrücke, die wir binnen eines kürzeren oder längeren Zeitraums überhaupt oder von einem unserer Beobachtung unterliegenden Ereigniß insbesondere empfangen, ist viel größer, als man im gewöhnlichen Leben geneigt ist anzunehmen. Schon während des Wahrnehmens selbst treffen wir eine gewisse Auswahl, theils willkürlich, durch die Richtung, Beschränkung, Steigerung oder das Nachlassen unserer Aufmerksamkeit, theils unwillkürlich, insofern die Sinne selbst bald einem stärkeren, bald einem schwächeren Reiz ausgesetzt sind. So kommen manche Anschauungen gar nicht, manche deutlicher, manche dunkler zum Bewußtseyn. Demselben Schicksal unterliegen die Eindrücke, während sie im Gedächtniß aufbewahrt werden oder in die Erinnerung hervortreten. Kömmt endlich der Zeitpunkt der Mittheilung, so ist niemand im Stande, alle Einzeleindrücke, die er selbst nur während

Digitized by Google

eines kurzen Zeitraums empfangen hat, vollständig wieder zu geben. Die gleiche Unmöglichkeit bildet die Regel, wenn es auch nur den von einem bestimmten Ereigniß aufgenommenen Sinneseindrücken gilt. Der Mittheilende veranstaltet willkürlich und unwillkürlich unter den ihm noch gegenwärtigen Sinneserregungen eine Auslese; er beschränkt sich auf die, welche ihm charakteristisch scheinen.

Meistens aber werden nicht einfache Sinneseindrücke in der Beschreibung an einander gereiht, sondern zugleich Vorstellungen in der Seele des Andern benutzt, die einer zusammengesetzten Wahrnehmung entsprechen. Bilden die einfachen Vorstellungen die Materialien, in welche bei fortgesetztem Zerlegen Alles aufgelöst werden kann, so führen wir das Gebäude der Mittheilung regelmäßig in der Weise auf, daß wir die in der Seele des Andern vorhandenen mehr oder minder complicirten Vorstellungen als Bausteine benutzen und bloß die Zwischenräume, für welche es an diesen bereits bearbeiteten oder sogar schon zusammengefügten Bausteinen gebricht, mit einfachen Vorstellungen ausfüllen und ergänzen. Es liegt aber im Wesen dieser zusammengesetzten Vorstellungen, daß die gleichnamigen in der Seele des Mittheilenden und des die Mittheilung Empfangenden sich oft nicht vollständig decken. Abgezogen von Gegenständen, die einander vielleicht im engsten oder weitern Sinn gleichartig, doch als Species betrachtet nicht gleich sind, erwachsen aus divergirenden Auffassungsweisen, oft aus verschiedenen und verschiedenartigen Einzelvorstellungen ungleichartig zusammengefügt, weichen gleichnamige Gesammtvorstellungen verschiedener Personen oft wesentlich von einander ab, ein Uebelstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, je seltener der Unterschied klar erkannt wird. Selbst wenn die Verschiedenheit bemerkt oder vermuthet wird, bildet die genauere Ermittlung und Ausgleichung derselben eine Aufgabe, welche oft ebenso viel Scharfsinn als Accomodationsvermögen und Gewandtheit im Ausdruck erfordert.

Will der Mittheilende einem Mangel an diesen zusammengesetzten Vorstellungen in der Seele des Andern begegnen, so muß er, um anschaulich oder auch nur verständlich zu werden, selbst den Versuch machen, das Vorstellungsglied, dessen er in der Kette der

Digitized by Google

Mittheilung bedarf, aus vorhandenen einfachen oder combinirten Vorstellungen erst zusammen zu setzen. Auch hierbei ist es nicht thunlich, alle einzelnen Eindrücke oder Eigenschaften wiederzugeben, sondern die Beschränkung auf die bezeichnendsten und maßgebendsten geboten.

Sobald wir über den einfachsten sinnlichen Eindruck hinausgehen, begegnet es uns ebenso leicht wie häufig, daß wir im Gewande sinnlicher Wahrnehmungen Urtheile und Schlußfolgerungen aus Erfahrungssätzen beimischen. Im Laufe der Mittheilung gelangt es regelmäßig weder dem sie Gebenden noch dem sie Empfangenden zum Bewußtseyn, daß hierbei das Gebiet des mit Sinnen Faßbaren bereits überschritten ist. Gleichwohl reihen wir z. B. unaufhörlich an unsere Mittheilungen sinnlicher Wahrnehmungen allgemeine Urtheile über örtliche, zeitliche Verhältnisse, über Eigenschaften und Mängel, Folgerungen über Ursache und Wirkung an, ohne uns zu vergegenwärtigen, daß wir damit das Feld der reinen, so zu sagen empfangenden und passiven Sinnesthätigkeit bereits verlassen und den sinnlichen Wahrnehmungen Erzeugnisse unserer Denkthätigkeit unterschieben, die sich, weil oft irrigen Erfahrungssätzen, ungenauen Urtheilen und Schlußfolgerungen entstammend, häufig als Fälschungen charakterisiren; der bloßen Mißverständnisse in den Fällen gar nicht zu gedenken, in welchen die Betheiligten von verschiedenen Erfahrungssätzen, Standpunkten und Maßstäben ausgehen.

Fast auf noch größere Hindernisse stoßen wir bei Mittheilung der Regungen unseres Seelenlebens. Die Gegenstände, welche wir sinnlich wahrnehmen, sind ihrem Wesen nach von viel greifbarerer und leichter faßlicher Beschaffenheit, als die Vorgänge der psychischen Welt; die Eigenthümlichkeiten des individuellen Lebens finden gerade in dieser Richtung den weitesten Spielraum; Maßstab und Voraussetzungen sind die subjektivesten, das Selbst ist das schwierigste aller Beobachtungsobjekte; auch die Bezeichnungen und Vorstellungen der Vorgänge des Seelenlebens bleiben an Bestimmtheit und scharfer Ausprägung noch weit hinter denen der sinnlichen Wahrnehmung zurück, so daß wir, wollen wir etwas mehr als die alltäglichsten

Digitized by Google

Empfindungen, Aeußerungen und Regungen der Psyche in ihren allgemeinsten Umrissen wieder geben, entweder auf die abstrakte Darstellungsweise der Philosophie oder auf Bilder uns angewiesen und beschränkt sehen.

Bisher wurden hauptsächlich diejenigen Schwierigkeiten ins Auge gefaßt, welche durch den Stoff selbst, die erforderliche Auswahl unter der Gesammtreihe der Eindrücke, die Ungleichartigkeit gleichnamiger Vorstellungen, die Vermischung subjektiver Urtheile und Folgerungen mit objektiven Vorgängen bedingt erscheinen.

Aber wenn alle diese Hindernisse überwunden sind, bedarf es zu einer treuen Mittheilung überdieß noch einer formellen Darstellungsgabe, wie sie eigentlich nur der urwüchsigsten Naivetät und der vollendetsten Technik zu Gebote steht. Dort ist es gewissermaßen der empfangene Eindruck selbst, der, ungebrochen durch das dazwischen liegende Medium, zu uns spricht. Hier wird die treue Uebertragung durch die Fähigkeit des Mittheilenden, die erhaltenen Eindrücke in ihrer ganzen Verschiedenartigkeit und Eigenthümlichkeit zum klaren Bewußtseyn zu bringen und in diesem ureigenen Gewand wiederzugeben, gewährleistet.

Ein vollkommenes Bild der erhaltenen Eindrücke liegt wie alles Vollkommene jenseits der menschlichen Leistungsfähigkeit. Das Bewußtseyn des Mißverhältnisses zwischen Erlebniß und Mittheilung spricht sich recht deutlich in der damit verbreiteten Neigung zur Uebertreibung aus. Wir fühlen, daß die Darstellung, die wir bei thunlichst strengem Anschluß an unsere Erinnerungen geben würden, den Gesammteindruck nicht treu und vollständig reproduciren könnte. Oder wir finden selbst einen Abstand zwischen dem zu reproducirenden Gesammteindruck und den Einzelzügen, wir sagen uns, daß unsere Darstellung bei buchstäblicher Uebereinstimmung matt und farblos ausfallen würde, und suchen zur Ausgleichung dieses Uebelstandes einen adäquaten Eindruck, also eigentlich die Treue der Mittheilung durch etwas stärkeres Auftragen der Farben zu erzielen. — Kaum braucht daran erinnert zu werden, wie selten es den darstellenden, beschreibenden, erzählenden Schriftstellern gelingt, dem Leser ein anschauliches, gewissermaßen leibhaftiges Abbild dessen vorzuführen,

Digitized by Google

was ihnen selbst in der Erinnerung oder der Vorstellung vorschwebt, möge es um äußere oder um innere Erlebnisse sich handeln. — Es hat seine großen Schwierigkeiten, selbst nur den kleinsten Gegenstand, der eben unsere Sinne beschäftigt, so zu beschreiben, daß keine wesentliche Eigenschaft übersehen, jede Verwechselung abgeschnitten ist. Um zu vergegenwärtigen, wie viel Eindrücke wir in uns aufnehmen, die einer gegenständlichen Verdeutlichung und Darstellung gar nicht fähig sind, möge an die Unmöglichkeit erinnert werden, die Stimme, das Gesicht, die äußere Erscheinung irgend eines Menschen der Art zu beschreiben, daß ein anschauliches und vollständiges Bild gegeben würde. Oder man höre irgend ein Ereigniß, dem man mit den eigenen Sinnen gefolgt ist, von einem andern Zeugen schildern und vergleiche dann den Eindruck der Wirklichkeit mit dem der Beschreibung!

Soviel von den Schwierigkeiten, mit denen die Beschreibung äußerer und innerer Erlebnisse an und für sich zu kämpfen hat. Die dem Strafverfahren eigenthümlichen Verhältnisse tragen wesentlich dazu bei, diese Schwierigkeiten noch zu verstärken.

Häufig, dieß gilt insbesondere von den Zeugen, ist den Vorgängen, um deren Beschreibung es sich handelt, nur eine sehr geringe oder sehr flüchtige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Oft liegt zwischen Wahrnehmung und Bekundung ein längerer Zeitraum inmitten, in dessen Verlauf die Erinnerung theils verblaßt und lückenhaft geworden, theils durch Reflexionen, Erzählungen und Fragen Anderer — Polizei und Richter nicht zu vergessen — getrübt, gekreuzt, gefälscht worden ist. Ebenso wenig fehlt es an absichtlich unwahren Darstellungen, eingegeben durch das Interesse, das die Angeschuldigten, oft auch die Zeugen an der Bemäntelung oder gänzlichen Verbergung der Wahrheit unterhalten. Aus derselben Quelle entstehen, bei der großen Abhängigkeit unserer Auffassungen und Urtheile von unseren Wünschen, vielfach auch unwillkürliche Selbsttäuschungen. Bei beschränkten Menschen werden nach und nach selbst wissentliche Unwahrheiten zu unwissentlichen.

Ist die einzelne Quelle der Kenntniß des Strafrichters an sich so unzureichend und bei den eigenthümlichen Verhältnissen des

Digitized by Google

Strafverfahrens vielfachen Trübungen und Stockungen ausgesetzt, so wird ihre Benutzung sehr wesentlich noch durch das Verhältniß erschwert, in welches häufig die mehreren, für Einen Fall gegebenen Beweismittel zu einander treten. Man braucht nur denselben Vorgang in allen Einzelheiten von zwei verschiedenen Beobachtern, oder zu verschiedenen Zeiten von demselben Zeugen erzählen zu hören, um fast mit Sicherheit auf kleine oder größere Abweichungen zu stoßen. Die ersten unwillkürlichen Oscillationen verstärken sich bei längerem Zeitverlauf, gesteigertem Interesse, wiederholtem Nachdenken und Besprechen leicht zu einschneidenden Widersprüchen. Das Strafverfahren bietet überdieß häufig genug Widersprüche, welche auf dem übeln Willen der Betheiligten beruhen.

Das aber ist das Mühsamste und Schwierigste an der dem Strafrichter obliegenden Feststellung der Thatsachen, daß er bei künstlichem Beweis jede einzelne Wahrnehmung im Zusammenhang mit all den Verbindungsgliedern erfassen muß, mit welchen sie in den Causalnexus der Dinge, in die Beobachtungen und das Auftreten der Zeugen, in das Thun und Treiben des Angeschuldigten eingereiht ist. Die Zuverlässigkeit der Beobachtung, die Treue der Darstellung, das Gewicht des einzelnen Faktums kann richtig nur im Zusammenhang mit örtlichen und zeitlichen Umgebungen, allgemeinem und individuellem Bildungsstand, höherem und niederem, Gemeinheits- oder Sonder-, stetigem oder vorübergehendem Interesse, verbreiteten oder eigenthümlichen Gewohnheiten und Sitten gewürdigt werden.

Indeß gilt es hier nicht, die Unersetzlichkeit der sinnlichen Anschauung des Geschehenen nachzuweisen, sondern diejenigen Fähigkeiten zu bezeichnen, welche gegenüber der gegebenen Beschaffenheit der Beweismittel im Stande sind, dem Zweck der Wahrheitserforschung annäherungsweise noch am besten zu genügen. Es kömmt darauf an, aus der unvollkommenen, vielleicht wissentlich falschen Darstellung, die der Richter durch das einzelne Beweismittel geboten erhält, den wirklichen und ganzen Sachverhalt zu erkennen, aus dem zufälligen oder berechneten Widerstreit verschiedener Mittheilungen die Wahrheit herauszufinden, jeder einzelnen Thatsache endlich

Digitized by Google

den Platz und die Bedeutung richtig anzuweisen, die sie in der enggefügten Kette der Dinge zu beanspruchen hat. In jeder dieser Richtungen wird der Richter am meisten im Vortheil seyn, der von dem die einzelnen Thatsachen und Verhältnisse einrahmenden Lebensgebiet die genaueste Kenntniß besitzt. Je specieller dem Hörer die Vorstellungen gegenwärtig sind, welche der Erzähler benutzt, desto größer wird die Uebereinstimmung seyn zwischen dem Eindruck, den der Erzähler hervorbringen will, und dem, welchen er wirklich hinterläßt. Je mehr der Urtheiler selbst der Verhältnisse und Beziehungen kundig ist, inmitten deren der Gegenstand der Darstellung sich bewegt, desto sicherer wird er über deren innere Wahrheit urtheilen, desto richtiger die Bedeutung der vorgeführten Ereignisse im Ganzen und Einzelnen abschätzen. Ein gewisser Grad von Sachkunde ist zu jedem Verständniß, auch bloßer Thatsachen, erforderlich; das vergleichsweise richtigste Urtheil ist überall durch die genauste, eingehendste, gründlichste Fachkenntniß bedingt. Gerade weil jede Beschreibung hinter dem Eindruck der Wirklichkeit an Mannchfaltigkeit, Lebendigkeit und Umfang zurückbleibt, ist derjenige zum Verständniß am befähigtsten, der in seinen eigenen Erlebnissen und Anschauungen die ähnlichsten Objekte vorfindet. Und die Fäden, welche den einzelnen Gegenstand mit einer größern oder geringern Zahl anderer Dinge in Zusammenhang erscheinen lassen, sind am sichersten nur für die Augen erkennbar, welche ähnliche Gegenstände selbst und aus nächster Nähe beobachtet haben.

Die Vorführung längerer Reihen von zusammengesetzten Eindrücken gleicht einem Schattenspiel an der Wand, dem Farbe und Körperlichkeit fehlt, wenn nicht der die Mittheilung Empfangende ähnliche Vorgänge aus eigener Anschauung kennt und die hierbei gewonnenen, mit dem frischen Farbenglanz der Wirklichkeit ausgestatteten Vorstellungen zur Ausfüllung und Belebung des erhaltenen Umrisses benutzt.

Bevor zur Beantwortung der hiernach maßgebenden Frage übergegangen wird, ob von den Dingen, welche Gegenstand der thatsächlichen Feststellung im Strafproceß werden, rechtsgelehrte Richter oder Geschworene eine gründlichere Kenntniß besitzen, möge

Digitized by Google

ein Blick auf den Umkreis geworfen werden, innerhalb dessen derartige Feststellungen sich nöthig machen.

Nicht umsonst haben die Römer bei Definition der „Jurisprudentia“ die „divinarum atque humanarum rerum notitia“ an die Spitze gestellt. — Gegenstände und Mittel des Kriminalbeweises können und müssen nach Umständen aus der ganzen unermeßlichen Breite des menschlichen Wissens und Denkens, Thuns und Treibens entnommen werden. Gestraft werden allerdings nur menschliche Handlungen; allein Angeschuldigte und Zeugen bewegen sich in allen Schichten, Gruppen und Abzweigungen der menschlichen Gesellschaft in den verschiedensten Arten des Lebens und der Anschauung; die der Prüfung unterliegenden Handlungen bestehen sehr häufig in Einwirkungen auf irgend welche andere Gegenstände der belebten oder der leblosen Natur, dergestalt, daß nicht nur die entwickelte Thätigkeit, sondern auch deren Folgen zu erforschen sind; viele Verbrechen bieten schon an und für sich in der Art ihrer Ausführung die größte Mannichfaltigkeit, manche derselben können zu allen einzelnen Gebieten menschlicher Kunst und Kenntniß in einflußreiche Beziehungen treten; es werden Beweise ebensowohl in der Richtung der Unschuld wie in der der Schuld geführt; endlich genügt es nicht, diejenigen Wahrnehmungen und Angaben zu berücksichtigen, welche unmittelbar auf be- oder entlastende Thatsachen sich beziehen; es müssen auch Ereignisse und Zustände in Rechnung gezogen werden, die mit jenen nur mittelbar in Verbindung stehen, so daß jede einzelne dem Thatbestand oder der Entlastung angehörige Thatsache für sich zu einem Mittelpunkt der verschiedenartigsten Erhebungen werden kann. Eine Sachlage, welche allein schon ausreicht, das hier und da laut gewordene Vorurtheil zu widerlegen, der Strafrichter habe es vorzugsweise nur mit den Erscheinungen einer dem gemeinen Leben fern liegenden Verbrecherwelt zu thun. Insbesondere wird bei dieser Behauptung übersehen, daß in der großen Mehrzahl aller zweifelhaften Fälle viel, wenn nicht alles auf die Prüfung der subjektiven und objektiven Glaubwürdigkeit der Zeugen ankömmt, welche noch ungleich häufiger als die Angeschuldigten den gebildeteren und wohlhabenderen Klassen der

Digitized by Google

Bevölkerung anzugehören pflegen. — Und selbst das Nächstliegende ist oft so unergründlich, daß schon an ihm jedes Bemühen scheitert, das mit dem Scharfblick des Forschers nicht die Unbefangenheit und Erfahrung des Weisen vereint: die Willensrichtung des Angeklagten.

Gewiß zwar ist der Raum, welcher die große Mehrzahl der Strafrechtsfälle einschließt, von viel engeren Grenzen umzogen. Allein zur Prüfung werden nirgends die leichtesten, sondern überall die schwierigeren Aufgaben vorgeführt. Die höhere Befähigung läßt von der niedrigeren nicht bei jenen, sondern sicher nur bei diesen sich unterscheiden. In den einfachsten Fällen können weder Geschworene noch rechtsgelehrte Richter leicht irren; erst gegenüber gesteigerten Anforderungen wird die Verschiedenheit der Befähigung sich herausstellen; eine Wahrheit, die mehr und allgemeinere Beherzigung verdient, als ihr in der Regel zu Theil wird.

Allerdings stehen für diejenigen Ermittlungen, welche nur durch Anwendung einer besonders erlernten Kunst oder Wissenschaft ermöglicht werden, dem Richter Sachverständige als Gehülfen zur Seite. Allein die Zahl und Bedeutung derjenigen Thatsachen, bei deren Erforschung der Richter auf sich selbst und sich allein verwiesen ist, bleibt trotzdem eine unübersehbare: alle möglichen Anlagen, Regungen, Vorstellungen, Wünsche, Triebfedern, Hoffnungen, Befürchtungen der menschlichen Seele; alle denkbaren Beziehungen des Menschen zu der lebenden und leblosen Natur, alle ersinnbaren Verhältnisse rechtlicher, sittlicher, geselliger Art, soweit nicht jene Beziehungen oder diese Verhältnisse einer besonderen Kunst oder Wissenschaft ganz eigenthümlich sind. Die Zuziehung der Sachverständigen erfolgt nur dann, wenn es um Erhebungen sich handelt, die in dem Inhalt eines bestimmten Wissenszweiges oder Berufes objektive und zugleich technische Anhaltepunkte finden; dem Richter allein ist die Erforschung und Berücksichtigung aller derjenigen Einflüsse überlassen, welche Kenntnisse, Beruf, Lebensweise, Gewohnheiten in der verschiedensten Weise auf das Anschauungs- und Begehrungsvermögen, den Charakter, die Sinnes-, Handlungs- und Ausdrucksweise der einzelnen Menschen ausüben. Das in sich abgeschlossene Gebiet der einzelnen Kunst oder Wissenschaft beherrscht

Digitized by Google

mit größerer oder geringerer Sicherheit der Sachverständige. Die dem Leben zugekehrte Außenseite, die Verbindungsglieder mit dem übrigen Leben, das allgemeine Menschliche zu erforschen, das diesen Kern nach allen Seiten umgibt, liegt dem Richter ob.

Dürfen wir bei dem Juristen ein ausreichendes Maß von Kenntniß und Verständniß des innern Menschen in seinen tausendfach individualisirten Zügen, von Kenntniß und Verständniß des Lebens in seinen unzählbaren Verzweigungen und Verschiedenheiten voraussetzen? Die Frage ist weder mit „Ja" noch mit „Nein" zu beantworten. Vorab müssen die besonders begünstigten und befähigten Wenigen ausgeschieden werden, deren Leistungsfähigkeit die durchschnittliche Höhe weit überragt; theils weil keine Einrichtung nach den Leistungen ungewöhnlich geschickter Träger abgeschätzt werden darf, theils weil ähnliche Ausnahmen andererseits auch in den Kreisen der Nichtjuristen vorkommen.

Faßt man die Regel ins Auge, so läßt sich der Umfang und die Beschaffenheit des dem rechtsgelehrten Richter erschlossenen Vorstellungs- und Anschauungskreises ziemlich genau nach den Mitteln bemessen, die dem Juristen gegeben sind, um sich Lebens- und Menschenkenntniß zu verschaffen. Gelegenheit bietet ihm theils sein Beruf, theils sein Privatleben.

Die früheste, in Deutschland allen Ständen und Klassen der Bevölkerung gemeinsame Schulbildung liefert, wie das Alter der Unmündigkeit überhaupt, nur Anfänge und Elemente, auf und mit denen fortgebaut werden muß. Der Gymnasialunterricht ist vorzugsweise auf formelle Bildung berechnet; das Studium der alten Sprachen führt viel weniger zu einer materiellen und verständnißreichen Anschauung von dem Sinnlichen und Geistigen der antiken Welt, als zu einer genauen, oft kleinlichen Kenntniß des Sprachschatzes, der Wort- und Sprachbildung. Das Segment des Lebens, aus welchem der Gymnasiast anderweite Eindrücke empfängt, ist meist in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Dem angehenden Kaufmann, Landmann, Handwerker ist durchschnittlich zu Einsammlung praktischer Lebens- und Menschenkenntniß reichlicheres Material und dringlichere Veranlassung geboten.

Digitized by Google

Wie die Schule — ludus — überhaupt vom Leben fern hält, so thut es auch die Universität. Das specifische Studententhum, so großen Werth man ihm in Bezug auf Selbstständigkeit des Charakters und Idealität des Strebens beilegen darf, stellt einen Mikrokosmos dar, der vorzugsweise ungeeignet ist zur richtigen Auffassung und Würdigung des Makrokosmos Leben und Welt die richtigen Maßstäbe an die Hand zu geben. Der Vorwurf, wir seyen eine Nation von unpraktischen Doktrinärs, trifft uns nicht ohne eine erhebliche Mitschuld unserer Universitäten, so sehr dieselben andererseits Gegenstand unseres gerechten Stolzes sind. Die abgesonderte Stellung im bürgerlichen Leben, die Beschränkung auf die Commilitonen, oft bloß die speciellen Fachgenossen und den concentrischen Kreis einer von der studentischen Welt vorzugsweise abhängigen Bevölkerung, die ganze der Theorie und Wissenschaft zugekehrte Richtung brauchen nur genannt zu werden.

Die Lage des angehenden Juristen bietet noch ihre besonderen Schattenseiten. So gründlich und nachhaltig das römische Recht die ganze juristische Atmosphäre erfüllt hat, so klar und hell es durch das Licht der Forschung entwickelt und geläutert ist, so bestechend und überwältigend es in seiner abstrakten, einheitlichen Natur und Folgerichtigkeit dem Kenner entgegentritt, die Masse des Volkes hat noch immer weder die Neigung noch die Fähigkeit, dieses geistige Fluidum sich anzueignen. Es ist und bleibt für den naturwüchsigen Menschen deutscher Zunge und deutscher Denkart etwas Fremdartiges. Selbst der Jurist, der seit Jahrzehnten eingebürgert ist, wird die unsägliche und erschöpfende Anstrengung, welche er auf die erste Aneignung und Durchdringung des Pandektenstoffes verwenden mußte, nie leicht aus dem Gedächtniß verlieren. Die unterrichtetsten und theoretisch gediegensten Juristen geben nur zu häufig die mittelmäßigsten Richter ab. So birgt auch für den angehenden Juristen das Studium des römischen Rechtes eine neue und schwere Gefahr in sich, ihn der grünen Weide des frischen Lebens noch mehr zu entfremden. Dazu die jetzige, fast philosophische Darstellungsweise, welche ohne Zweifel dem Ziel einer vollständigen Beherrschung und geistigen Durchdringung des Materials

Digitized by Google

um ebenso viel näher kommt, als sie dem mit den lebendigen Gebilden des Rechts aus Erfahrung und eigener Anschauung fast ganz unbekannten Anfänger das Verständniß der in der Wirklichkeit entgegentretenden einzelnen Fälle und Verhältnisse, sowie deren Unterstellung unter die allgemeinen Normen erschwert. Es bedarf jahrelangen, mühsamen und wohlgeleiteten Arbeitens, um für die Zwecke der Praxis die Kluft zwischen Theorie und Leben auszufüllen.

Mit der Universität ist die Lehrzeit des Juristen nicht beendet. Zwei, in der Regel drei Examina, meistentheils mit hochgespannten Anforderungen an die gedächtnißmäßige Aneignung des gemeinen und des Partikularrechts, machen einen sehr namhaften Aufwand an Zeit und Kraft nöthig, der wenigstens für die Erweiterung der Kenntniß und Vertiefung des Verständnisses der uns im gemeinen Leben umgebenden Menschen und Dinge fast ohne allen Werth ist, im Gegentheil als Hauptaufgabe immer wieder von Neuem die Bewältigung des abstrakten Rechtsstoffes nahe legt.

In den außeramtlichen Verhältnissen des praktischen Juristen walten begreiflich die größten Verschiedenheiten ob. Doch lassen einige allgemeine Grundzüge sich wenigstens andeuten. Die Mehrzahl der Richter ist von ihrem Amt vollauf beschäftigt; die freie Zeit wird daher der Erholung gewidmet und vielfach mit einem Zustand von Abspannung zusammenfallen, der die Geneigtheit ausschließt, andern, scheinbar fremdartigen Dingen die zur gründlichen Kenntnißnahme erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner findet man sehr häufig die Erscheinung, daß Juristen Verbindungen zu geselligem Verkehr überwiegend wieder unter Juristen suchen, eine Gewohnheit, ebenso bezeichnend für eine dem ganzen Menschen durch den gewählten Beruf aufgeprägte besondere Richtung, als ungeeignet, um dem Juristen das allgemeine Menschliche zum Bewußtseyn, die Eigenthümlichkeiten irgend einer andern Lebensrichtung oder Weltanschauung zum Verständniß zu bringen. Dehnen wir die Kreise, in denen der praktische Jurist sich zu bewegen liebt, in deren Spannweite die meisten seiner zufälligen oder gesuchten Bekanntschaften liegen, etwas aus, so sieht man vorzugsweise

Digitized by Google

diejenigen Stände hereingezogen, mit welchen er die Gymnasial- und akademische Bildung theilt. Jeder Unbefangene aber wird die eximirte Stellung, den gesonderten und eigenthümlich gefärbten Vorstellungskreis, überhaupt die scharfe Grenzlinie inne werden, welche den in solcher Weise gebildeten kleinen Bruchtheil von der ganzen übrigen Bevölkerung scheiden.

Mit Einem Wort: die Vorbereitung für die praktische Thätigkeit umfaßt, mit dem Gymnasium beginnend, eine sehr ausgedehnte Lehrzeit, wird in der Regel nur zu einer sehr bruchstückweisen und beschränkten oder sogar einseitigen Lebens- und Menschenkenntniß führen und setzt die gesammte Auffassungsweise der Gefahr einer tiefen und nachhaltigen Entfremdung von der natürlichen Wirklichkeit aus. Das Privatleben des gereifteren Juristen bietet für diese Mängel nur ausnahmsweise einen Ersatz.

Ganz anders allerdings gestaltet sich das Verhältniß hinsichtlich der Berufsthätigkeit des rechtsgelehrten Richters. Es kann kein Zweifel daran aufkommen, daß diesem dasjenige Material, welches im Strafverfahren hauptsächlich Bedeutung beansprucht, in ungleich reichlicherer Menge zufließt als den meisten andern Berufsarten. Indeß muß man sich, schon was den Umfang, noch mehr aber, was den innern Werth dieses Stoffes angeht, vor Ueberschätzungen hüten. Civilproceß und freiwillige Gerichtsbarkeit liefern verhältnißmäßig nicht viel für den Kriminalisten werthvolle Beiträge. Die Verwaltung, einschließlich der Polizei, ist von der Rechtspflege meistens der Behörde oder doch der Person der ausübenden Beamten nach getrennt.

Die Quellen selbst, aus denen der Strafrichter innerhalb seines Berufes Welt- und Menschenkenntniß schöpft, fließen oft sehr trüb. Bei dem Angeschuldigten ist dieß von selbst klar. Die Wahrnehmungen der unbetheiligten Zeugen sind sehr häufig zu flüchtig und oberflächlich, oder doch unvorbereitet, die der Betheiligten zu befangen, um ein treues Bild zu geben. Die Mehrzahl der Zeugen in Strafverfahren gehört dem minder gebildeten Theile der Bevölkerung an, dessen geistiger Gesichtskreis in der Regel enger, dessen Interesse einseitiger, der zu umfassendem und unbefangenem

Digitized by Google

Beobachten, zum Verständniß seiner Beobachtungen im Durchschnitt weniger geschickt, auf das treue Festhalten einer Erinnerung weniger eingeschult ist. Es liegt am Tage, daß eine hauptsächlich auf die Benutzung solcher Beobachtungs- und Darstellungsorgane angewiesene Kenntniß fremder Verhältnisse der Gefahr ausgesetzt ist, schiefe, irrige oder geradezu verkehrte Anschauungen sich zu eigen zu machen. Diese Wahrheit wird noch anschaulicher werden, wenn man die ungleich günstigere Lage einiger nahe verwandten Berufsarten, so des Arztes, des Seelsorgers, auch des Anwaltes daneben hält.

Besten Falles sind die Anschauungen, die der Richter auf diesem Wege gewinnt, doch nur ungefähr entsprechende, die Berichtigungen, welche der eine Fall für den andern ergiebt, doch nur annähernde und durchschnittliche. Die Vorstellungen des Richters werden mehr oder weniger einen Charakter der Allgemeinheit annehmen, welcher sie als tertium comparationis wesentliche Dienste leisten läßt, aber die Gefahr nicht ausschließt, daß der Richter für die individuelle, möglicherweise gerade sehr bedeutungsvolle Ausprägung des einzelnen Falles ohne Verständniß bleibt. Und eben das dem Juristen in Folge seines Berufes zur andern Natur werdende Streben, den allgemeinen Gesichtspunkt aufzufinden, verleitet ihn sehr leicht dazu, in der Species bloß das Genus zu sehen, die besonderen Eigenthümlichkeiten und Merkmale der in concreto vorliegenden Erscheinung unbeachtet zu lassen.

Entscheidend ist endlich das über die Unzulänglichkeit, Unvollständigkeit und Ungenauigkeit jeder durch Dritte vermittelten Anschauung oben Gesagte. Die Kenntniß des Lebens, welche der Richter in seinem Beruf sammelt, ist weitaus der Hauptsache nach eine erborgte; sie kann die Unvollkommenheit der benutzten Vermittlung nicht verläugnen.

Trotz alledem wird sich nicht verkennen lassen, daß der einzelne Jurist bei dem Umfang einer langjährigen Erfahrung, bei der engen Verbindung seiner Berufsthätigkeit mit der Erforschung der Verhältnisse und Vorgänge, welche hier gerade am häufigsten zur Sprache kommen, die Vermuthung für sich hat, er verstehe in dem gesammten weiten Umkreis der von dem Strafrichter zu

Digitized by Google

erfassenden Dinge, Personen, Handlungen, Ereignisse sich rascher und leichter zu orientiren als ein Nichtjurist, welcher bei noch so günstiger Stellung im bürgerlichen Leben, bei noch so aufmerksamer und glücklicher Beobachtung sein Auge regelmäßig doch nur über einen Theil des ganzen, dem Strafrichter geöffneten Beobachtungsfeldes schweifen lassen kann. Das Ergebniß ändert sich aber sofort, wenn man einen Vergleich anstellt zwischen einer Mehrzahl von juristisch gebildeten Richtern und einer Mehrzahl verschiedenen Ständen, Lebens- und Beobachtungskreisen angehöriger Nichtjuristen. Vergleicht man angesichts der Aufgabe der thatsächlichen Feststellung im Strafverfahren den einzelnen Juristen mit dem einzelnen Nichtjuristen, so gelangt man für unsere Zwecke zu Ergebnissen, die von dem wirklichen Sachverhalt abweichen. Vielmehr gilt es eine Mehrheit von rechtsverständigen Richtern mit einer Mehrzahl von Nichtjuristen zu vergleichen. Hier tritt die entscheidende Thatsache entgegen, daß Bildung, Gesichtskreis und Weltkenntniß unserer praktischen Juristen überhaupt, unserer Strafrichter insbesondere verhältnißmäßig ziemlich genau übereinstimmt. Gleicher Studiengang, im Wesentlichen gleiche Lebensverhältnisse und gleiche Beschäftigung entwickeln nicht nur den praktischen Verstand in ziemlich übereinstimmender Weise, sondern vermitteln auch eine relativ gleichartige Anschauung und Kenntniß der Dinge und Ereignisse, die den Strafrichter am häufigsten beschäftigen.

Faßt man den einzelnen Nichtjuristen ins Auge, so fehlt diesem zwar der künstlich erweiterte Gesichtskreis des praktischen Rechtsgelehrten; aber soweit sein eigener Lebenshorizont reicht, weiß er nicht bloß vom Hörensagen Bescheid, sondern er hat Alles, was hier einschlägt, selbst gesehen, gehört, empfunden. Dieß ist zwar nur ein Stück des Feldes, über welches der Jurist seine Blicke schweifen läßt, aber dieses Stück ist die Heimath des Einzelnen; sein Auge und sein Kopf sind weniger mit fremdartigen Anschauungen erfüllt, von einseitigen Strömungen beeinflußt, sondern selbst das treue Abbild, der persönliche Verstand der Dinge um ihn. Der Einzelne vermag allerdings in der Regel immer nur auf seinem eigenen Feld dem Juristen die Spitze zu bieten; es kann wohl

Digitized by Google

kommen, daß manche andere Dinge, die ihm fremd, dem Juristen noch so leidlich bekannt sind. Aber je mehr und je verschiedenere Standpunkte der Beobachtung und Erfahrung vertreten sind, desto enger schrumpfen die Gebiete zusammen, durch deren oberflächliche Kenntniß der Jurist der Unkenntniß des Nichtjuristen überlegen ist. Es läßt sich die Mitgliederzahl und Besetzungsweise einer nichtjuristischen Richterbank dergestalt einrichten, daß diese mit ihren eigenen Augen den ganzen Umkreis der Dinge umspannt, welche der Jurist nur durch Dritte, in allgemeinen, unsicheren Umrissen kennen gelernt hat. Zweifellos ist eine so besetzte Geschworenenbank noch ganz anders befähigt, durch die Summe ihrer Kenntniß, Erfahrung und Einsicht Materialien zum Verständniß, Gesichtspunkte zur Prüfung der im Beweisverfahren zur Sprache kommenden Zustände, Verhältnisse, Absichten, Aeußerungen, Handlungen hervorzukehren und zu benutzen als ein ebenso zahlreiches Collegium unserer Rechtsgelehrten.

Nur zwei Gebiete machen hier eine Ausnahme. Zunächst das der besonderen Lebenskreise und Lebensanschauungen, in welchen der Jurist selbst sich bewegt. Es kömmt verhältnißmäßig selten in Frage. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit, daß niemand so viel Gelegenheit hat, über die Einwirkungen des Strafverfahrens auf Verhalten, Auslassungen, Erinnerungen und Darstellungsweise der Angeschuldigten und Zeugen selbsteigene Beobachtungen anzustellen und zuverlässige Anschauungen zu sammeln, als der Strafrichter. Der Mensch im gewöhnlichen Leben steht überhaupt, die Thätigkeit des Verbrechers nicht ausgeschlossen, dem Juristen ferner als vielen Nichtjuristen; die eigenthümlichen Einflüsse hingegen, welche Untersuchung und Gerichtssaal geltend machen, liegen dem Auge des Juristen viel klarer und anschaulicher vor. Sie variiren noch sehr vielfach nach der Individualität des einzelnen Angeschuldigten oder Zeugen. Aber man versteht das Verhalten der vor Gericht auftretenden Personen nicht zuverlässig und nicht vollständig, wenn man außer den bleibenden und gleichmäßigen Faktoren der Persönlichkeit nicht auch die besonderen Einwirkungen dieser vorübergehenden Lage in Rechnung bringt.

Digitized by Google

Es wäre eine rohe Art der Betrachtung, den Unterschied zwischen Juristen und Nichtjuristen mit diesen Verschiedenheiten an Kenntniß und Verständniß des Lebens und der Menschen für erschöpft anzusehen. Auch die Art des Verfahrens bei Verarbeitung des gebotenen Stoffes, die formelle Behandlungsweise ist eine andere und in dieser Verschiedenheit von wesentlichem Einfluß.

Die Auffassungsweise des Juristen ist durchschnittlich mehr reflektirt und durch die Technik des Berufes geschult, die des Nichtrechtsverständigen mehr naiv. Dieß letztere mindestens insofern, als die auf andern Gebieten des menschlichen Forschens, Denkens und Handelns erforderliche Reflexion eben nicht dem Recht oder wenigstens nicht so vorzugsweise der rechtlichen Natur der Dinge zugekehrt ist wie die des Juristen. Diesen drängt Theorie und Praxis gleich unwiderstehlich auf das Feld der Reflexion. Jede dieser beiden Richtungen hat ihre Vortheile.

Der Jurist versteht es von vornherein besser, die minder wesentlichen von den wichtigeren Theilen der Verhandlung zu sondern, die gespannteste Aufmerksamkeit für die letztere zu sparen, die beherrschenden Gesichtspunkte im Auge zu behalten, die Gelegenheit zu Wiederausfüllung der durch Unaufmerksamkeit oder Störungen verschuldeten Lücken zu finden und zu benutzen, bei Sichtung des aufgenommenen Stoffes das Wesentliche vom Zufälligen zu scheiden, das Zusammengehörige zu verbinden, des Widersprechenden sich bewußt zu werden, im Laufe der Verhandlung selbst Schlüsse zu ziehen und Combinationen zu entwerfen, jene rascher und vielseitiger, diese zahlreicher und ausgedehnter als die des Laien. Ohne Zweifel wird auf diese Weise die Grundlage für das Urtheil vereinfacht, der Ueberblick erleichtert, ein gewisser Abschluß beschleunigt. Aber diese günstigere Stellung ist keineswegs ohne Gefahren. An monotone Formalien, vorausgekannte Antworten, ermüdendes Einerlei reihen sich oft Gegenstände von Wichtigkeit an, die in der fortdauernden Unaufmerksamkeit gleichfalls überhört werden. Bei Feststellung der Gesichtspunkte können Irrthümer oder Lücken sich einschleichen, durch welche von vornherein eine schiefe oder unvollständige Auffassung bedingt ist. Ist die Ansicht von der Sache,

Digitized by Google

wenn gleich irrig, nur erst einmal fertig, so wird späteren, zur Berichtigung geeigneten oder wenigstens eine nochmalige Prüfung ermöglichenden Gegenständen der Verhandlung gern nicht mehr die erforderliche Beachtung geschenkt. Und doch kann leicht ein für durchaus unwesentlich gehaltener, daher übersehener Zug durch eine geringe Wendung in der That einflußreich werden. Auch die größere Gründlichkeit und Specialität der schwurgerichtlichen Verhandlungen schlägt hier ein. Der Jurist gelangt vermöge seiner geübteren und vielseitigeren Reflexion rascher zu einem bestimmten, formell haltbaren Resultat und glaubt nun des weiteren Eingehens auf den Gegenstand sich überhoben, während der naiver auffassende Nichtjurist die Frage immer wieder von neuen Seiten oder gründlicher und eingehender von den bereits zur Sprache gebrachten behandelt wissen will. Ueberdieß sieht der Jurist sogar an den innerlich verschiedensten Fällen in der Regel mehr das Gemeinsame als das Besondere, er trägt leicht in den concreten Bestand Züge hinein, die er von andern, nur äußerlich ähnlichen Fällen entlehnt. Und, was noch wichtiger, für ihn bildet der gesetzliche Thatbestand den Ausgangspunkt, auf den er Alles zurückbezieht. Dabei wird der Individualität des einzelnen Angeschuldigten und der einzelnen That leicht ihr volles Recht vorenthalten, wäre es auch nur in der Art, daß die für die Strafabmessung innerhalb des gegebenen Strafrahmens bestimmenden Rücksichten in den Hintergrund treten.

Es darf hierbei endlich nicht unbeachtet bleiben, daß der relativ gleiche, mindestens sehr ähnliche Bildungsgang, Standpunkt und Fonds von Erfahrungen, welcher bei allen juristisch gebildeten Strafrichtern gefunden wird, recht geeignet ist, auch die Reflexion bei ihnen allen zwar in ein breites, immerhin aber doch in ein und dasselbe Bett zu leiten, anstatt daß dieses flüssige Medium, um vollwirksam zu werden, den Gegenstand der Betrachtung auf allen Seiten umgeben müßte.

Um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, bedarf es aber nicht nur des Verständnisses der Anschauungen, die mitgetheilt werden wollen, der Geschicklichkeit, jedem einzelnen Faktum im Gesammtfluß der Dinge den rechten Platz sowie die zutreffende Bedeutung

Digitized by Google

beizulegen, und der formellen Gewandtheit in der Bewältigung des Stoffes, um das Wesentliche und Einflußreiche herauszufinden, das Zusammengehörige zu verbinden und zu gliedern, das Widerstreitende zu sondern und gegenüber zu stellen, sondern es tritt auch die Aufgabe richtiger Schlußfolgerungen aus dem Bekannten auf das Unbekannte entgegen. Ihr ist schwerer zu genügen, als man meinen sollte. Die logischen Gesetze des Denkens und Folgerns sind zwar überall dieselben; allein ihre Anwendung innerhalb der verschiedenen Gebiete der Wissenschaft und der Praxis nimmt so unabänderlich concrete, nur dem Geübten handbare Gestaltungen an, daß die wenigsten Menschen im Stande sind, außerhalb ihres Berufes und ihrer täglichen Erlebnisse, sie selbstständig, geschickt und fehlerlos anzuwenden. Dieß gilt insbesondere auch von den zur Feststellung der Thatsachen im Strafverfahren erforderlichen Schlußfolgerungen. Methode und Erfahrung sind hier für die Leistungsfähigkeit des Juristen von gleich hohem Werthe, um die allgemeinen Sätze, welche den Maßstab für die concreten Thatsachen bilden, correkt darzustellen und die Anwendung auf den einzelnen Fall streng nach den Gesetzen des Denkens zu regeln. Auch das Urtheilsvermögen bedarf der Erfahrung und der Uebung, um des zwischen den verschiedenen Dingen bestehenden nothwendigen, wahrscheinlichen oder möglichen Zusammenhangs zuverlässig sich bewußt zu werden und genau abmessen zu können, wieweit Einflüsse oder Abhängigkeitsverhältnisse eines bekundeten Vorganges in das Dunkel der erst noch zu erforschenden Ereignisse hineinragen. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß und der Seltenheit einer absoluten Gewißheit beruht in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung hauptsächlich auf dem Grade der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, welcher der einzelnen Deutung oder Schlußfolgerung und der Gesammtheit der in dieser oder jener Richtung vorliegenden Anzeichen zukömmt. Berücksichtigung abenteuerlicher Fiktionen und Uebersehen beachtenswerther Möglichkeiten drohen, gleich Scylla und Charybdis, auf beiden Seiten des Weges den Schiffbruch. Anstatt der Schärfe und Klarheit des Juristen wird der Nichtjurist als Geschworener meistens die stumpfe oder einseitig gespitzte, lahme oder übereilte

Digitized by Google

Art des Urtheils mitbringen, in welcher fast alle strafrechtlichen Beweisfragen im gemeinen Leben erledigt zu werden pflegen. An Erfahrung, Uebung und Technik, dadurch aber eben auch an Zuverlässigkeit ist ihm der rechtsgelehrte Richter fast ausnahmslos überlegen.

Dieses Verhältniß erleidet auch dann eine wesentliche Veränderung nicht, wenn man eine Mehrzahl Juristen mit einer Mehrzahl von Nichtjuristen vergleicht. Denn es handelt sich hier nicht um Ausdehnung des Gesichtskreises, sondern um Klarheit und Schärfe des Urtheils. Ob von zwei oder mehr schiefen Urtheilen eines das andere berichtigen werde, ist mehr als zweifelhaft. Der Nichtjurist wird in der Regel selbst das richtige Urtheil abweichenden Ansichten gegenüber zur Geltung zu bringen insofern minder befähigt seyn, als er die Gründe sich minder klar und objektivirt vorstellt, Dritten minder deutlich und ausgeprägt entgegenzuhalten vermag. Ganz anders ist das Verhältniß in dem aus Juristen zusammengesetzten Richtercollegium.

Soweit die zweite Hauptthätigkeit des Strafrichters, die Feststellung und Anwendung der Rechtssätze in Frage kommt, bedarf es vor Allem der wissenschaftlichen und praktischen Kenntniß des Strafrechts. Selbstverständlich kann von dem Nichtjuristen weder verlangt noch erwartet werden, daß er im Stande seyn solle, einer Aufgabe zu genügen, zu deren Bewältigung der rechtsgelehrte Richter vorerst durch langjährige Studien und Uebungen sich hat geschickt machen müssen, und welche ohne eine allgemeinere wissenschaftliche und juristische Bildung gar nicht gelöst werden kann. Auch mag aus dem engen Anschluß des Strafrechts an die in der gesammten Bevölkerung lebenden rechtlichen und sittlichen Anschauungen auf die Befähigung der Nichtrechtsverständigen zu Beantwortung der Rechtsfragen so wenig geschlossen werden, wie dem bekannten Satz innere Wahrheit und Anspruch auf Geltung zugestanden werden darf, daß niemand wegen einer Handlung gestraft werden solle, deren Strafbarkeit den die durchschnittliche Auffassung der Bevölkerung repräsentirenden Geschworenen nicht einleuchte, also voraussetzlich auch dem Angeschuldigten selbst unbekannt gewesen sey.

Digitized by Google

Ohne Zweifel haben diese Aufstellungen auf den ersten Anblick etwas sehr Ansprechendes. Man übersieht aber dabei einerseits, daß jedes einzelne Verbot, dessen Uebertretung mit Strafe bedroht ist, bereits vor und unabhängig von dieser Strafandrohung bestanden haben muß, und daß die Strafe nicht durch die vorausgesandte Androhung, sondern nur durch den innern, ethischen Unwerth der Handlung selbst gerechtfertigt werden kann, andererseits daß das volle Verständniß des Strafrechts ohne die Beherrschung der andern Rechtsgebiete nicht erreichbar, daß auf der gegenwärtigen Ausbildungsstufe des Rechtes in Deutschland und bei der Wechselwirkung zwischen Theorie, Gesetzgebung und Praxis, eine zweckentsprechende Bewältigung des Rechtsstoffes nur auf wissenschaftlichem Wege möglich ist, und daß, bei dem heutigen Stande der Kulturentwicklung und der Vielgestaltigkeit des Lebens und seiner Verirrungen, an die zweifellos strafbaren Handlungen überall ein weitgedehntes und zweifelhaftes Grenzgebiet sich anschließt, in dessen Bereich bald der Strafbarkeit, bald der Strafloſigkeit überwiegende Bedenken entgegen stehen. Zudem läge die Consequenz nahe, daß nun auch andererseits, ohne Rücksicht auf sogenannte juristische Spitzfindigkeiten, Alles als strafbar behandelt werden müßte, was die Geschworenen strafbar fänden — ein Princip, dessen Durchführung alle Rechtssicherheit aufheben würde. Dem Grundsatz zwar, daß niemand wegen einer Handlung kriminell gestraft werden dürfe, deren *Rechtswidrigkeit* oder *Unsittlichkeit* ihm nicht erkennbar war, kann gewiß kein Widerspruch entgegen gesetzt werden. Keine Strafe ohne Schuld und keine Schuld ohne das deutlichere oder dunklere Bewußtseyn einer Pflichtverletzung. Allein der Kreis des Strafbaren nimmt inmitten der Gebiete des durch Recht und Sitte Verbotenen, d. i. des Pflichtwidrigen, einen engeren, besonders begrenzten Raum ein. Die Gefährdung des Gemeinwesens, welche den Grund der staatlichen Strafdrohung bildet, liegt dem Gesichtskreis des Individuums oft ziemlich fern. Nicht die Gerechtigkeit der Strafe, sondern die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist durch die Existenz der Strafdrohungen und deren gewissenhafte Anwendung bedingt. Diese Sicherheit wäre aber mit Einem Schlag vernichtet, wenn die

Digitized by Google

Auslegung und Handhabung des Gesetzes Individuen anvertraut werden sollte, welche außer Stand sind, den Inhalt des Gesetzes in der vom Gesetzgeber gewollten, von der Kulturentwicklung und der Wissenschaft geforderten Weise geistig sich anzueignen. Wie wenig Nichtjuristen befähigt sind, über die Strafbarkeitsfrage zuverlässig zu urtheilen, ergiebt sich schon sehr deutlich aus der Erwägung, daß diese Frage im einzelnen Fall nie abstrakt auftritt oder nach dem Gefühl entschieden werden kann, sondern überall identisch ist mit der Frage nach der Anwendbarkeit bestimmter Strafgesetze, deren Beantwortung selbstredend ohne juristische Kenntniß, Wissenschaft und Technik unmöglich ist.

Wenn es dagegen vorkommen sollte — auf dem Grenzgebiet zwischen strafbarem und straflosem Handeln läßt sich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen — daß nach dem Inhalt des Gesetzes eine Handlung als strafbar sich darstellt, welcher nach gemeiner Meinung der von dem Gesetzgeber mit Nothwendigkeit vorausgesetzte Charakter der offenbaren Pflichtwidrigkeit geradezu fehlt, so wird dieser Conflikt nur unter Mitwirkung von Geschworenen, welche von der technisch-juristischen und kriminalistischen Auffassung der Verhältnisse nicht befangen sind, befriedigend gelöst werden können. Die selbstständige Entwicklung des Rechtsstoffes schafft hier Figuren, die mit einigen Spitzen, den Boden der Wirklichkeit verlassend, in der Luft stehen. Es handelt sich um eine Antinomie zwischen der Tragweite der einzelnen Strafdrohung und dem allgemeinen Grundsatz, daß ohne kriminelle Schuld eine Kriminalstrafe unzulässig ist. Die eintretende Straflosigkeit ist nicht, wie es den Anschein hat, eine gesetzwidrige, sondern eine gesetzmäßige. Von selbst leuchtet ein, wie nothwendig es gerade hier wirksamer Schutzmittel bedarf, um die Geschworenen vor Irrwegen zu bewahren.

Dieß ist jedoch nur ein Bruchstück der Beiträge, die Nichtjuristen zur Auffindung des Rechtes bieten können und sollen. Man muß im Allgemeinen zwischen Aufstellung, Entwicklung der Rechtssätze, und rechtlicher Beurtheilung des einzelnen Falles unterscheiden. Jene Thätigkeit bewegt sich ausschließlich auf einer Domäne der Juristen, in der man nur durch angestrengte Studien sich heimisch machen kann.

Digitized by Google

Anders verhält es sich mit der Unterstellung des einzelnen Falles unter die abstrakten Rechtssätze. Diese Aufgabe ist recht eigentlich vermöge der wissenschaftlichen Gestaltung unseres Rechtes oft eine überaus schwierige. Je gründlicher die Rechtsnormen bestrebt sind, das innerste Wesen der Dinge zu erfassen, je vollständiger die individuellen Gestaltungen zu Begriffen verallgemeinert auftreten, desto schwieriger muß es werden, an dem concreten Fall die charakteristischen Züge herauszufinden. Auch an diesem Problem lassen sich zwei verschiedene Richtungen unterscheiden, in deren einer die Leistungsfähigkeit des Rechtsverständigen, während in der andern die des Sachverständigen überwiegt. Setzen wir bei zwei Richtern, die derselben Verhandlung beiwohnen, gleiche Rechtskenntniß und technische Befähigung voraus, so wird die richtigere Anwendung des materiellen Strafrechts von demjenigen unter ihnen zu erwarten seyn, der von dem Gegenstand der Verhandlung die vollständigere, lebendigere, naturtreuere Anschauung gewonnen hat. Man muß ein umfassendes, verständnißreiches und anschauliches Gesammtbild des ganzen Dinges sich zu eigen gemacht haben, um die einzelnen Züge erschöpfend herausheben, zusammenstellen und verwerthen zu können, welche für die rechtliche Natur und Seite desselben entscheidend sind. Und an den Endpunkten greifen, bei der Anwendung der Rechtssätze, Recht und Thatsache so in einander über, daß eine feste Grenzlinie, wie sie z. B. die deutsch-französische Gestaltung des Geschworenengerichts voraussetzt, nie vorzuzeichnen seyn wird; dieselbe Eigenschaft oder That fällt bald dem Gebiet der thatsächlichen Feststellung, bald dem der rechtlichen Beurtheilung anheim.

Jedenfalls ist also hier wieder ein Feld zu bebauen, auf welchem die Rechtskenntnisse und Fachkünste des Juristen nicht ausreichen, vielmehr der Unterstützung durch die vielfältigen, farbenreichen, individualisirenden Anschauungen bedürfen, wie sie nur die eigene Lebenserfahrung zu bieten vermag. Vielleicht ist hier eine specielle Sachkenntniß noch weniger zu entbehren als bei Beantwortung der Hauptthatfragen. Bei diesen handelt es sich um die gröberen, stärkeren, von vornherein betonten Bestandtheile der That; hier dagegen großentheils um das feinere, erst bei genauerer

Digitized by Google

Betrachtung erkennbare Geäder. Um den rechtlichen Charakter der einzelnen Handlung zutreffend feststellen zu können, muß diese dem Auge des Richters in ihrer natürlichen Wahrheit und Vollständigkeit gegenüber stehen. Der Jurist aber hat die eigene, lebendige Anschauung, deren es bedarf, um an der Hand der gewöhnlichen Beweismittel ein solches Bild zu gewinnen, nur auf einem sehr beschränkten Feld einsammeln können.

Irren wir nicht, so stehen wir mit diesen Bemerkungen am Ausgangspunkt einer neuen Entwicklungsphase für die Organisation der gesammten Rechtspflege. Im ersten, längst überwundenen Stadium wird die Nothwendigkeit eines juristischen Fachstudiums nicht empfunden. Im zweiten hat die Fortbildung Kenntniß und Handhabung des Rechtes von dem großen gemeinsamen Strom des Lebens sich abgezweigt, mit den Forderungen und Gesichtspunkten der Wissenschaft sich mehr und mehr erfüllt, das Recht selbst die Eigenschaft eines für sich bestehenden, nach eigenen und selbstständigen Gesetzen sich entwickelnden und zu beurtheilenden Organismus angenommen. Einerseits diese wissenschaftliche Selbstständigkeit und Folgerichtigkeit, für uns Deutsche durch die Fremdlingseigenschaft des römischen Rechtes noch besonders geschärft, andererseits die der antiken Welt und dem Mittelalter in dieser Zahl, Umfänglichkeit und Zersplitterung unbekannte Vielgestaltigkeit, Verschiedenartigkeit und Besonderheit der einzelnen Lebensgestaltungen haben zwischen dem Recht und dem Leben eine Kluft entstehen lassen, welche nur durch vereinte Anstrengungen von beiden Seiten aus überbrückt werden kann. Die Entwicklung der Rechtssätze gebührt auch in Zukunft vor Allem der Wissenschaft, die Anwendung aber im Ganzen verdorrt, wird unsicher und fehlerhaft, wenn sie der fortwährenden Bewässerung aus dem Brunnen des Lebens entbehrt. Im zweiten Stadium fehlte zur Handhabung des Rechtes dem Laien die nöthige Rechts-, im dritten mangelt dem Juristen die erforderliche Lebenskenntniß. Das zu Fortbildung und Handhabung des Rechtes unentbehrliche Verständniß der Welt und des Lebens wird in Zukunft durch eine viel ausgedehntere Betheiligung mit den nöthigen unmittelbaren Anschauungen und Erfahrungen ausgestatteter Nicht-

Digitized by Google

juristen vermittelt werden müssen, eine Mitwirkung, welche nicht bloß der Rechtsbildung und Rechtsübung, sondern auch dem Rechtsbewußtseyn der Bevölkerung nur förderlich seyn kann.

That- und Rechtsfrage treten zum Schlusse in verjüngtem Maßstab noch einmal auf; bei der Abmessung der Strafe innerhalb des weitern oder engern Strafrahmens, der, nach fast gänzlicher Beseitigung der früheren absoluten Strafandrohungen, dem Richter in die Hand gegeben ist. Es handelt sich auch hier wieder um den Nachweis von Thatsachen, welche auf die Größe der Strafe von Einfluß seyn sollen, um die Feststellung der Rechtsnormen, nach welchen die Tragweite dieses Einflusses zu bemessen ist, um die richtige Anwendung endlich der maßgebenden Rechtsgrundsätze auf die vorliegenden Thatsachen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe springt um so deutlicher in die Augen, je weniger Wissenschaft und Gesetzgebung mit Aufhellung der entscheidenden Gesichtspunkte bisher sich beschäftigt haben, je mehr es in der Praxis an Klarheit und Einigung selbst noch über manche der obersten Grundsätze gebricht. Die Lösung wird für den Juristen dadurch erschwert, daß es eben hier am allernöthigsten ist, jeden einzelnen Fall in seiner individuellen, besondersten Gestaltung zu erfassen und zu begreifen; für den Nichtjuristen dadurch, daß ihm der Maßstab gänzlich fehlt, der dem Rechtsverständigen durch die Erinnerung an andere verwandte Fälle und deren Behandlung, durch die Stetigkeit und Ausdehnung der Praxis geboten wird. Wenn irgendwo Lebens- und Rechtskenntniß vereint wirken müssen, so ist es hier. Ohne jene ist die Gerechtigkeit der Entscheidung, ohne diese die Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege gefährdet. Zugleich tritt es hier am faßlichsten entgegen, wie wenig die eigene Anschauung des Juristen ausreicht, ihm die wahre Beschaffenheit, das innerste Wesen, die ganze Eigenthümlichkeit der zu beurtheilenden That zur Erkenntniß zu bringen, und wie wenig der Nichtjurist ohne die Technik und Erfahrung des rechtsgelehrten Richters zu Fällung eines gerechten Urtheils, zu Wahrung der Rechtssicherheit befähigt ist.

Besondere Erwähnung verdient noch als Strafabmessungsmoment der Eindruck, den das einzelne Verbrechen auf die Bevölkerung

Digitized by Google

gemacht hat oder zu machen geeignet war. Denn auch dieser sogenannte moralische Schaden soll durch die Strafe einigermaßen ausgeglichen werden, und ist daher bei Abmessung der Strafe mit in Rechnung zu ziehen. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Abschätzung von Nichtjuristen sachverständiger und unbefangener ausgeführt werden wird.

Aehnlich verhält es sich mit der klareren oder dunkleren Einsicht des Verbrechers in die Pflichtwidrigkeit seines Handelns.

Soviel von den Anforderungen, welche die Aufgaben der Strafrechtspflege an die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Richterpersonals stellen.

Durch die Intelligenz wird an und für sich noch nicht die Integrität des Charakters, die ethische Unbefangenheit des Urtheils verbürgt, ohne welche die Gerechtigkeit der Entscheidung dem Spiele des Zufalls überlassen bleibt und durch die Interessen des Urtheilenden bedingt ist. Der Vergleich zwischen Richterbeamten und Geschworenen ist daher, will er für erschöpfend gelten, nothwendig auf diese Eigenschaften zu erstrecken.

Auch der Richter bei aller Ehrenhaftigkeit des Charakters bleibt ein Mensch und ein Kind seiner Zeit. Unter der Herrschaft einer zeitweilig einbrechenden allgemeinen Sittenverderbniß sinkt auch die Moralität der Richter; inmitten des Drängens und Wogens einer stürmisch bewegten Zeit vermag auch der Richter die Waage der Gerechtigkeit den allgemeinen Schwankungen nur ausnahmsweise ganz zu entziehen. Man muß zufrieden seyn, wenn unter solchen Verhältnissen die Wellenbewegung erst an einigen Hauptdämmen sich bricht, ehe sie in verkleinertem Maß das Gebiet der Rechtspflege ereilt und durchzittert. Die Auserwählten, welche auch gegen diese menschliche Schwäche gewappnet sind, können hier unbedenklich außer Rechnung gelassen werden.

Die Gefahr droht von zwei Seiten. Viel weniger gefährlich, weil seltener und leichter zu vermeiden, ist jener äußerste Grad von Parteilichkeit, welcher wissentlich falsche Entscheidungen ertheilen läßt, sey es um des eigenen Vortheils willen, sey es um vermeintlich höher stehenden Zwecken zu dienen. Dagegen kann nicht genug

Digitized by Google

Gewicht darauf gelegt werden, daß weitaus die meisten und darunter oft die ehrenwerthesten Menschen nicht im Stand sind, ihre persönlichen Zu- oder Abneigungen, ihre individuellen Wünsche oder Befürchtungen von einer unbewußten, darum aber nicht minder unzulässigen Einwirkung auf Auffassung und Beurtheilung derjenigen Vorkommnisse fern zu halten, von welchen das eigene Interesse des Urtheilenden irgendwie näher berührt wird. Die Schutzwehr also gegen den unberechtigten Einfluß collidirender Interessen wird einestheils in Eigenschaften des Charakters, andererseits in klarer Selbsterkenntniß, folgerichtigem, seiner Gründe sich bewußten Denken zu suchen seyn.

Zur richtigen Würdigung der Sachlage bedarf es daher einer Bezeichnung und Abschätzung der fremdartigen Einflüsse, denen ständige Richter und Geschworene ausgesetzt sind, und derjenigen ethischen und intellektuellen Eigenschaften, welche jene oder diese zum Widerstand besser befähigen.

Jedermann weiß, daß trotz der Unabhängigkeit der Justiz die Richter für ihre Person gleichwohl in einer gewissen Abhängigkeit von den obern und obersten Aufsichts- und Anstellungsbehörden sich befinden. Das Maß ist nicht genau zu bestimmen, die äußern Umrisse sind leicht zu erkennen. Wo der gute, alte Grundsatz des deutschen Staatsrechts von der Unabsetzbarkeit der Richter außer durch Urtel und Recht verlassen ist, wissen die Richterbeamten, meist ohne ausreichendes Vermögen und zu anderem lohnenden Erwerb wenig befähigt, daß über ihre ganze Zukunft und ihren Untergang das Ermessen eines Vorgesetzten entscheiden kann. Außer der Absetzung oder Entlassung vermag auch die unfreiwillige Versetzung zur peinlichen, oft unerträglichen Strafe zu werden. Sie ruht fast überall in den Händen der Anstellungsbehörden. Die große Mehrzahl der Richter endlich ist in der Lage, wenn nicht Beförderung und Auszeichnung, so doch Gehaltszulagen erhoffen zu müssen, die wohl überall in Deutschland der Hauptsache nach von dem guten Willen der Oberbehörde abhängig sind. Gewiß ist es die große Ausnahme, daß das pflichtmäßige Ermessen der über diese Lebensfragen entscheidenden Personen in Willkür ausartet; allein

Digitized by Google

theils sind diese Justizverwaltungsangelegenheiten viel weniger nach festen, dauernden Gesichtspunkten, als nach dem individuellen Dafürhalten zu ordnen, so daß ein Personenwechsel die befriedigendsten Zustände in ihr Gegentheil verkehren kann; theils wird diese Abhängigkeit ängstliche, ehrgeizige, niedrige Naturen leicht veranlassen, wissentlich oder unbewußt eine Servilität zu bethätigen, welche von den Spitzen, denen sie sich wohlgefällig zu machen meinen, in der That gar nicht gefordert wird.

Kein Zweifel, daß die Lage des Nichtbeamten und Nichtjuristen gegenüber den Regierungskreisen eine günstigere ist. Man hat, um die Geschworenen in einer von anderer Seite gleich abhängigen Stellung erscheinen zu lassen, darauf hingewiesen, daß diese der Meinung ihrer Umgebungen oder der großen Menge, namentlich in aufgeregten Zeiten, wenn nicht willenlos gegenüber ständen, so doch oft geneigt seyen, sich allzu nachgiebig anzuschließen. Gewiß liegt dieser Auffassung ein nicht abzuleugnendes Stück Wahrheit zu Grunde, obschon die Geschichte der französischen Revolutionstribunale die Geschworenen selbstständiger erscheinen läßt, als man annehmen will, und obschon gewisse Zeitströmungen und Einschüchterungen auch auf ständige Richter nicht alles Eindruckes verfehlen werden. Wichtiger ist, daß der ständige Richter seine ganze Zukunft in den Händen der Regierung weiß, daß in dem Auf- und Abwogen der Meinungen des Tages ungleich weniger Stetigkeit hervortritt als in der Thätigkeit des Regierungsorganismus, der Geschworene daher unglücklichsten Falles fast nie eine andere als eine vorübergehende Gefährdung zu besorgen hat, während der Richterbeamte sein äußerliches Lebensglück vielleicht dauernd, bis in die entfernteste Zukunft in Frage gestellt meint, daß ferner der einzelne Geschworene viel seltener als der einzelne Richter in die Lage kömmt, bei Ertheilung anstößiger Entscheidungen mitzuwirken, dagegen die Möglichkeit, die für ihn entscheidenden Kreise umzustimmen, sich näher gerückt sieht, als der Richter, daß wirkliche oder vermeintliche Interessen und Wünsche der Regierungsorgane viel häufiger in Frage kommen und der Regel nach eine Verletzung viel empfindlicher aufnehmen, als die Wünsche und Anschauungen der für den Geschworenen etwa

Digitized by Google

maßgebenden Kreise, und daß die jeweilig herrschende öffentliche Meinung selten allgemein genug verbreitet ist, um nicht unter den Mitgliedern der Geschworenenbank selbst auf abschwächende oder paralysirende Gegenströmungen zu stoßen.

Die Abhängigkeitsfrage ist zu Ungunsten der ständigen Richter zu entscheiden. Anders verhält es sich mit der Widerstandsfähigkeit, und zwar ebenso wohl mit deren ethischen als mit den intellektuellen Voraussetzungen. Der Geist der strengsten Unparteilichkeit, der unsere rechtlichen Institutionen durchdringt, wirkt unter allen Umständen auf die ständigen Träger der Rechtspflege mächtig zurück. Unsere Richter stehen auf einer Höhe der Erudition, wie sie von einer Geschworenenbank unmöglich verlangt werden kann und den Gedanken der Sittlichkeit zur vollen Machtentfaltung zu führen geeignet ist; die klassische Bildung unserer Juristen trägt in einer antiken Aufopferungsfähigkeit und Selbstlosigkeit oft eine ihrer schönsten Früchte.

Und wenn irgend wer geübt darin und geeignet dazu ist, die objektiven, in der Sache selbst liegenden Gründe der Entscheidung von den Einflüsterungen des persönlichen Interesses zu scheiden, so finden wir diese Eigenschaften bei dem Juristen entwickelt. Studium und Ausübung des Rechtes entfremden ihn vielleicht in gewisser Weise dem Leben, sie haben auf der andern Seite aber auch den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil einer Folgerichtigkeit im Denken, einer Klarheit in der Begründung, einer Correktheit in der Argumentation, eine Unabhängigkeit des Gedankens von dem Interesse, welche sich der mathematischen Genauigkeit nähert, die Handhabung des Rechtes gewissermaßen als ein Rechnen mit benannten Zahlen erscheinen läßt. Diese Technik bewahrt den Juristen besser fast, als es irgend ein anderer Beruf zu thun vermag, vor unbewußter Parteilichkeit.

Die bis hierher durchgeführte Gegenüberstellung ständiger Richter und Geschworener leidet an einem Rechenfehler — weil jene wie diese als feststehende Größen in Ansatz gebracht worden sind, während man doch die Kräfte zweier Menschen nicht ebenso gegen einander abmessen kann, wie man die Kräfte zweier Maschinen pfundweis

Digitized by Google

mit einander vergleicht. Die körperliche, noch mehr aber die geistige Leistungsfähigkeit hängt nicht bloß von dem gewöhnlich eintretenden oder dem äußersten Falles möglichen, sondern auch von dem im concreten Fall angewandten und nach den Umständen erreichbaren Maß der Kraftentwicklung ab. Hier treten uns einige sehr bemerkenswerthe Verschiedenheiten zwischen ständig angestellten Richtern und Geschworenen entgegen.

Nach der gewöhnlichen, in den Hauptzügen feststehenden Einrichtung bleibt der Erstere an seinem Wohnort, inmitten seiner täglichen Umgebungen und seiner gewöhnlichen, laufenden Berufsarbeiten. Man muß wo möglich selbst eine Zeit lang Beamter gewesen seyn, um zu wissen, was es mit dieser lange Jahre fortgesetzten, nur selten und für kurze Zeit unterbrochenen Geschäftsthätigkeit auf sich hat, wie unter den endlosen Wiederholungen und der ermüdenden Monotonie der täglich wiederkehrenden Beschäftigungsweise, in mechanischem Beiwerk und interesselosem Stoff die Frische des Geistes wie des Körpers erlahmt, die Spannkraft erschlafft, die Schärfe der Auffassung sich abstumpft. Dagegen gehört nur wenig Erfahrung und Beobachtungsgabe dazu, um der mächtigen Veränderung sich bewußt zu werden, welche regelmäßig mit uns vor sich geht, wenn wir unsern gewöhnlichen Verhältnissen entrückt sind. Wenn die tausend Fesseln und Fäden, welche uns mit den Gegenständen, Aussichten, Besorgnissen des Alltagslebens verbinden, gelöst oder auch nur vorübergehend gelockert sind, lebt ganz von selbst unter dem frischen Eindruck der neuen Umgebungen ein höherer Grad geistiger Elasticität wieder in uns auf. Eben dieß aber ist, von den Stadtschwurgerichten der wenigen Großstädte abgesehen, die regelmäßige Lage der Geschworenen. Die Geschworenen, deren Gedanken besorgt oder gespannt in der Heimath weilen, oder vor Allem von den Mißständen der eigenen Lage in Anspruch genommen werden, bilden die kleine Minderheit, die große Mehrzahl wird während ihrer Amtsthätigkeit, der Gewöhnung und den Einflüssen des Alltagslebens entrückt, in einem Zustand größerer Aufregung, aber auch gesteigerter Empfänglichkeit für alle neuen Eindrücke, einer rascheren und lebendigeren Thätigkeit des Urtheils,

Digitized by Google

einer erhöhten Gewandtheit und Sicherheit bei der geistigen Erfassung, Durchdringung und Beherrschung jedes dargebotenen Stoffes sich befinden. Wie alle Geisteskräfte frischer, freier, elastischer sich regen, so wird auch die Beobachtung feiner und zuverlässiger, die Wahrnehmung gründlicher und umfassender, die Reflexion allseitiger und unbefangener, die Erinnerung treuer und lebendiger, das Urtheil rascher und sicherer werden. Der rechtsgelehrte Richter wird zwar ebenfalls während der Verhandlung seine Aufmerksamkeit von den Dingen, die ihm sonst am Herzen liegen, mehr oder minder dauernd abwenden, allein jene den ganzen Menschen erfassende und hebende Anregung bleibt ihm fremd, obgleich vielleicht niemandem sie mehr zu wünschen wäre als eben ihm.

Demselben Zwecke dient mit Erfolg das corporative, collegiale Element, welches inmitten des Kreises der Geschworenen sich alsbald entwickelt. Fast überall, wo eine größere Anzahl von Männern auf längere oder kürzere Zeit zusammentritt, um mit gemeinschaftlichen Kräften Einem Ziel nachzustreben, bildet sich, außer und neben der äußerlich wahrnehmbaren Genossenschaft, eine geistige Atmosphäre, aus welcher die Lebensgeister des Einzelnen so viel Nahrung und Anregung erhalten, daß sie vermögend werden, die für die Leistungsfähigkeit in der Vereinzelung geltende Grenze zu überschreiten. Bei den gewöhnlichen Vierteljahrssitzungen der Geschworenen treffen mehrere Umstände zusammen, welche ganz besonders geeignet sind, das Zusammenleben und vereinte Wirken der Geschworenen, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, nutzbringend zu gestalten.

Auch die unausgesetzte Aufeinanderfolge der verschiedenen, eine Vierteljahrssitzung füllenden Verhandlungen bietet manche Vortheile. Bei der erforderlichen Schonung unserer Kräfte wird nämlich jede außergewöhnliche geistige Thätigkeit dadurch uns erleichtert, daß eine gleichartige Wirksamkeit ihr kurz voran ging, die ganze Leistungsfähigkeit des Menschen in der That merklich gesteigert, wenn in solcher Weise Aufgabe an Aufgabe zu einer mäßig langen Kette sich zusammenreiht.

Denkt man sich diese Vortheile der Freiheit des Geschworenen

Digitized by Google

von dem Einfluß seiner gewöhnlichen Umgebungen, ferner des den Geschworenenkreis schon als solchen erfüllenden einheitlichen und regeren geistigen Lebens, endlich der unmittelbaren Aufeinanderfolge der Verhandlungen vereinigt, so wird man leicht ermessen, wie der einzelne Geschworene im Stande ist, während dieser Zeit sich gewissermaßen über sich selbst zu erheben. Die äußersten, unüberschreitbaren Grenzen der Befähigung des Einzelnen sind oft weiter zu rücken, als es das Thun und Treiben des Alltagslebens muthmaßen läßt.

Neben dieser Steigerung der intellektuellen Fähigkeiten darf auch eine entsprechende Hebung und Stärkung gewisser moralischer Eigenschaften nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Der Muth, eine eigene und selbstständige Ueberzeugung festzuhalten, den Vorurtheilen der Umgebungen die Spitze zu bieten, die Kraft, etwaige Rücksichten auf das eigene Wohl der Pflicht der Wahrheit und Gerechtigkeit unterzuordnen, wird von selbst mit wachsen, wenn auf irgend welche Weise die Spannkraft des Geistes überhaupt mit neuem Leben erfüllt wird. Es liegt am Tage, daß eine solchergestalt gehobene Stimmung den Einflüssen der Außenwelt, namentlich auch den schäumenden Wogen der Tagesmeinung, den Wünschen oder Drohungen der großen Menge noch ganz einen andern Widerstand entgegen setzen wird, als es der einzelne Geschworene in Mitte seiner täglichen Beschäftigung zu thun vermag. Es kömmt nur darauf an, den französischen Einrichtungen gegenüber, unter deren Druck diese Lichtseite des Geschworenengerichtes freilich fast vollständig verkümmern mußte, Formen zur Geltung zu bringen, welche diese Richtung begünstigen.

Zu nahe, um übergangen werden zu dürfen, liegt die Frage: ob die collegiale Verfassung der ständigen Gerichte für das Zusammen- und Ineinanderleben der Geschworenen nicht etwa nur einen Ersatz, sondern eben das rechte, natürlich viel wirksamere und zweckmäßigere Vorbild biete.

Ich verneine die Frage. Zwar ist zuzugeben, daß es einzelne Richtercollegien gibt, welche jenem Ideal nahe kommen, und daß durchschnittlich die collegiale Einrichtung des Gerichtes die Abhängigkeit

Digitized by Google

des einzelnen Richters mildert oder doch minder fühlbar und wirksam hervortreten läßt. Allein jene Gerichtshöfe bilden die Ausnahme, der das Alltagsleben hinter sich lassende Schwung, der die Versammlung der Geschworenen leicht erfaßt, bleibt den ständigen Gerichtshöfen bei unseren deutschen Einrichtungen fast nothwendig fremd. Oft genug dagegen führt die Collegialität Uebelstände noch anderer Art herbei. Der tägliche Umgang, die lange Dauer des Verhältnisses macht jedes einzelne Mitglied mit allen Schwächen des andern bekannt, läßt mehr und mehr auch die anfangs unwillkürlich verborgen gehaltenen Schattenseiten des Charakters durchscheinen. Bei der gemeinsamen Thätigkeit, dem Ebenmaß zwischen persönlicher Stellung oder Leistungen des Einzelnen und seiner Geltung innerhalb des Collegiums, der verschiedenen Gestaltung der Aussichten auf Verbesserung treten bald Interessen hervor, die einander kreuzen, andere, die sich verbinden. Einzelne Anstöße sind unvermeidlich, persönliche Reibungen reihen sich an, Zu- und Abneigungen bilden sich aus. Die amtliche Unterordnung oder gar Abhängigkeit einzelner Mitglieder schließt diesen den Mund oder erschwert ihnen wenigstens die Vertheidigung einer selbstständigen Meinung. Oder andere, in Wirklichkeit oder vermeintlich geistig besonders begabte Mitglieder werden zu Autoritäten, auf welche die Collegen sich gern verlassen, um sich des eigenen Nachdenkens zu überheben, denen gegenüber aber auch der berechtigte Widerspruch verstummt, weil er von der größern Erfahrung, Urtheilsschärfe, Gewandtheit oder auch nur Rücksichtslosigkeit des Gegners Widerlegung oder Zurechtweisung fürchtet. Oder die Familiarität langjähriger Gemeinsamkeit und der bequeme Schlendrian handwerksmäßiger Praxis vertreten die Stelle einer gründlichen und durchdachten Discussion. Gefahren, die nicht etwa deßhalb ferner liegen und leichter wiegen, weil die Collegialverfassung andererseits immerhin für Gleichmäßigkeit und Wissenschaftlichkeit der Rechtspflege überwiegende Vortheile mit sich bringt.

Bei der bisherigen Gegenüberstellung von Geschworenen und juristisch geschulten, ständigen Richtern ist, was die Würdigung des Beweismaterials anlangt, bloß von den Eindrücken der Haupt-

Digitized by Google

verhandlung die Rede gewesen. Die Kenntnißquellen der Geschworenen sind damit regelmäßig erschöpft; nicht so die der Richterbeamten. Bereits beim Beginn der Verhandlung ist die Lage der Richter und die der Geschworenen oft eine wesentlich verschiedene.

Fast jeder einigermaßen zusammengesetzte Indicienbeweis nöthigt dazu, bereits in der Voruntersuchung eine umfassende Beweisaufnahme eintreten zu lassen. Staatsanwalt, Vertheidigung und Gericht haben an deren Vollständigkeit gleiches Interesse.

Eine solche Voruntersuchung macht nothwendig den Eindruck eines vorläufig bereits abgeschlossenen und abgerundeten Ganzen, auf dessen Grund schon mit hoher oder höchster Wahrscheinlichkeit über das Ergebniß der Hauptverhandlung abgeurtheilt werden könne. Oder wenigstens erscheint die Beweisfrage bereits so zugespitzt, daß nur noch der oder jener Punkt als zweifelhaft oder entscheidend betrachtet werden darf.

Derartige Vorurtheile nun, auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung gefällt, sind bei ständigen Richtern so gut wie unvermeidlich. Die Kenntniß des vorliegenden Aktenmaterials ist theils, und zwar in möglichster Genauigkeit, Pflicht des vorsitzenden Richters, theils wird sie durch die Theilnahme an der Abfassung des Verweisungserkenntnisses vermittelt, theils dringt sie, mit einer nach Verhältniß der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache wachsenden Sicherheit und Vollständigkeit, vermöge des geschäftlichen und außergeschäftlichen Verkehrs ganz wie von selbst in die Kreise der zur Urtheilsfällung berufenen Richter ein. Sehr häufig eignen die letzteren, ohne specielle Einsicht in die Sachlage gewonnen zu haben, wenigstens die Ergebnisse sich an, zu denen die eingehender unterrichteten Collegen gelangt waren.

Die Folge dieses Vorurtheils über die Beweisfrage ist gerade in den schwierigsten Fällen die Unmöglichkeit oder wenigstens fast nur mit übermenschlichen Kräften zu bewältigende Schwierigkeit, die Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche für die Beurtheilung des Falles doch allein bestimmend seyn sollen, mit vollkommener Unbefangenheit aufzufassen und zu würdigen. Die Eindrücke der Hauptverhandlung finden bei dieser Sachlage unter allen Umständen in

Digitized by Google

der Seele des Richters bereits ein Ebenbild vor, mit dessen Zügen und Farben sie nur zu geneigt sind sich zu vermischen. Die Gefahr, daß grobe Abweichungen übersehen werden, ist ohne Vergleich geringer als die, daß kleine, unscheinbare, anfangs unbedeutend scheinende Abbeugungen unbeachtet bleiben. Es ist aber, auch abgesehen von dieser unwillkürlichen Vermischung der früheren Eindrücke mit den neueren, undenkbar, daß die früher, auf Grund der Akten gewonnene Ansicht ohne Einfluß bleiben sollte auf die Auffassung und Beurtheilung, welche den Eindrücken und Vorgängen der Hauptverhandlung zu Theil wird. Unwiderstehlich muß die Versuchung sich geltend machen, das bereits gewonnene Urtheil als Maßstab, Commentar, Verbindungsglied bei Würdigung der stattfindenden Erhebungen zu benutzen, unwiderstehlich und ebenso unbewußt das Bestreben, vorkommende Widersprüche mit den früher gewonnenen Ergebnissen zu vereinigen.

Je genauer der Richter das vorhandene und in der Hauptverhandlung vorzuführende Beweismaterial schon im Voraus kennt, desto größer wird die Gefahr seyn, daß den Vorgängen der letzteren nicht ihr volles Recht werde. Eine Erwägung, zu der noch die technische und dialektische Fertigkeit des Juristen, kleine Widersprüche bis zur Unscheinbarkeit umzubeugen, erheblicheren Bedenken durch künstliche Argumente zu begegnen, hinzutritt, um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß das mögliche Vorurtheil des Nichtjuristen die Eindrücke der Hauptverhandlung regelmäßig weniger verwirrt, trübt und fälscht als die fast unvermeidlich mindestens bereits halbfertige Meinung, der wir auf der Richterbank begegnen. Die Hauptverhandlung vor rechtsgelehrten Richtern ist in wichtigen und zugleich zweifelhaften Fällen stets in Gefahr, mehr Schluß- als Hauptverhandlung zu werden; alle Bedenken, welche dem ausschließlich schriftlichen Verfahren entgegenstehen, gelten, wenigstens in verkleinerten Dimensionen, auch gegen diese Einrichtung. Um das Gewicht dieses Uebelstandes nicht zu unterschätzen, muß man selbst in der Praxis gelebt, z. B. erfahren haben, wie oft und leicht in der Hauptverhandlung das Umschlagen eines einzigen, an sich sehr wenig erheblichen Momentes ungerechtfertigte Entscheidungen

Digitized by Google

ausschließlich vermöge des Umstandes herbeiführt, daß das im Voraus gefällte Urtheil in diesem einzigen Punkt von einer nunmehr unhaltbar gewordenen Unterstellung ausgegangen war. Dann erfolgt, obschon das Ergebniß der Verhandlung ein ganz positives war, doch ein „non liquet", ausschließlich motivirt durch die Lücke, welche das Ausfallen jenes, an sich betrachtet unerheblichen Moments in dem Gebäude des Vorurtheils zurückließ.

Ohne das Vertrauen der Staatsangehörigen ist die Uebung der Gerechtigkeit recht eigentlich das Licht unter dem Scheffel, der Quell in der Einöde. Um den Sinn für das Recht unter den Gerichtsbefohlenen wach zu erhalten, zu pflegen und zu veredeln, genügt es nicht, daß die Gerichte gerecht urtheilen, sondern es ist fast noch unerläßlicher, daß die Bevölkerung an die Gerechtigkeit dieser Urtheile glaube.

Ohne Zweifel wird dieser Zweck durch Geschworenengerichte leichter und sicherer erreicht als durch ständige Richter. Die Fremdartigkeit des juristischen Bildungsganges, der Abstand zwischen der in Wurzeln wie Stamm römischen Rechtswissenschaft und dem heutigen nationalen Leben, die persönliche Abhängigkeit des Richters, von der großen Menge sehr wohl empfunden, meistens überschätzt, wird nur zu leicht eine unversiegbare Quelle des Mißtrauens gegen die ständigen Richter, so daß überaus häufig Geschworene für zuverlässigere und sachverständigere Richter gelten als juristisch gebildete Beamte. Ueberdieß sind Verhandlungen vor Geschworenen meistens eingehender und gründlicher oder doch umständlicher, eine unabweisbare Folge aus der Nothwendigkeit, die ganze Art der Beweisaufnahme und Wahrheitsermittlung der Fassungskraft des Geschworenen, d. i. der großen Mehrzahl der Bevölkerung überhaupt, anzupassen.

Fast noch wichtiger ist die Gleichartigkeit, welche zwischen dem Collegium der Geschworenen und dem Auditorium stattfindet. Gleichartig, insofern Geschworene, Zuhörer und alle nicht juristisch geschulte Staatsangehörige das Recht nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfassen, darstellen und nachweisen, sondern die Antwort auf Rechtsfragen der Hauptsache nach nur von ihrem Rechts-

Digitized by Google

gefühl erwarten können; gleichartig, sofern ihnen das klassisch vollendete Recht der Römer etwas Fremdes und Unbegriffenes, die naturwüchsige und volksthümliche Auffassung des Lebens durch dieses fremdartige Element nicht verschränkt und beeinträchtigt ist. Mit dem Geschworenen fühlt der Zuhörerkreis durch ein geistiges, unsichtbares Band sich verbunden. Das Recht aus dem Munde des Juristen ist ihm eine kalte, unbeugsame, höchstens verstandesmäßig und kühl zu billigende Nothwendigkeit; aus der Mitwirkung der Geschworenen klingen ihm heimatliche Töne entgegen, die den Wiederhall in der eigenen Brust wach rufen. Unwillkürlich steigert sich das Interesse an der Verhandlung; unvermeidlich hinterlassen alle Vorgänge, hinterläßt die gefällte Entscheidung, das angewandte Gesetz tiefere Eindrücke. Gerade weil unser Recht dem Hauptwerke nach kein nationales, sondern ein universales ist, erscheint es rathsam, alle Mittel zu benutzen, um dessen allgemeines Verständniß, dessen Verwandlung in Blut und Fleisch durch die feineren Organe des Volkslebens zu vermitteln.

Bei Würdigung des Eindruckes, den die Verhandlungen der Geschworenen auf das große Publikum machen, darf — es ist ein eingerosteter, namentlich im Gerichtswesen fast unaustilgbar scheinender Nationalerbfehler, die sogenannten Aeußerlichkeiten gering zu achten — nicht unerwähnt bleiben, daß es tief in der menschlichen Natur begründet liegt, zu erwarten, das innerlich Bedeutende trete auch äußerlich überwältigend entgegen, und andererseits aus dem außerordentlichen oder gewöhnlichen Charakter der äußern Erscheinung Rückschlüsse auf die innere Wichtigkeit zu ziehen. So entspricht es auch unserm tiefinnersten Gefühl, daß bedeutungsvolle gerichtliche Handlungen sich in ein feierliches Gewand hüllen, wenngleich großentheils das fremde Recht und die Schreibstuben es verschuldet haben, daß der Sinn für die Solennität gerichtlicher Handlungen in unsern Juristen gleichwie in den Nichtjuristen auf bedauerliche Weise abgeschwächt ist. Während nun allerdings die Wiedererweckung abgestorbener Formen gesucht erscheinen würde, und die Einführung neuer Solennitäten der nüchternen Richtung der Gegenwart wenig entspricht, gibt es doch ein Mittel, die Feierlichkeit

Digitized by Google

einer Handlung zu erhöhen und dadurch die Bedeutsamkeit derselben zu versinnlichen, das innerhalb gewisser Grenzen angewandt, seiner Bestimmung fast immer entspricht. Es ist die größere Menge der Mitwirkenden, bei den Verhandlungen der Geschworenengerichte noch gehoben durch die Scheidung zwischen Geschworenen- und Richterbank, und die Verschiedenheit der Stände und Berufsklassen, denen man auf jener begegnet. Der Abstand zwischen der schwurgerichtlichen Thätigkeit und Stellung der Geschworenen einer- und ihrem alltäglichen Berufsleben andererseits trägt gleichfalls wesentlich zur Vertiefung und Verstärkung des äußern Eindruckes bei. Jedes Urtheil über die Jury ohne Berücksichtigung dieser Seite bleibt fragmentarisch.

Eingeschränkter vielleicht nach der Zahl der zunächst Betheiligten, aber intensiver noch und innerlich bedeutungsvoller sind die Eindrücke, welche den Geschworenen selbst von den gerichtlichen Verhandlungen bleiben. Es kann nicht anders kommen, als daß die Geschworenen bei Ausübung ihres Berufes einzelne Theile des materiellen und formellen Strafrechts, gelegentlich auch die und jene Bestimmung anderer Rechtsgebiete, nach ihrer Art gründlich kennen lernen. Das ist aber eben eine Eigenthümlichkeit jeder wissenschaftlich durchgebildeten Disciplin, daß mit dem beginnenden Verständniß, dem fortschreitenden Eindringen in den so bereiteten Stoff jedermann anfängt die objektive Wahrheit des Vorgeführten zu fühlen. So werden auch unsere Geschworenen das geltende Recht, wie doch unausbleiblich, nicht genauer kennen lernen können, ohne mit dem wissenschaftlichen, nach absoluter Wahrheit ringenden Geiste sich zu befreunden, der in ihm lebt. Geschickt geleitet wird diese den Geschworenen so zu sagen aufgedrungene Ausgleichung zwischen dem geltenden Recht einer-, dem nationalen und individuellen Rechtsgefühl andererseits wesentlich dazu beitragen können, die Kluft, welche jetzt noch beide trennt, zu schließen, an deren Stelle vielmehr eine organische Verbindung herzustellen. Dieß um so sicherer, als zugleich die Ausbildung und Fortentwicklung des Rechtes selbst von einer in das richtige Bett geleiteten Thätigkeit der Geschworenen, deren bodenwüchsige Rechtsanschauungen und erfahrungsmäßige

Digitized by Google

Sachkunde verwerthend, Anhaltspunkte und Grundlagen gewinnen würde, welche ihr bisher in empfindlicher Weise gefehlt haben.

Um deutlicher zu bezeichnen, was wir hier im Sinne haben, erinnern wir daran, daß bei der deutsch-französischen wie bei der englischen Einrichtung der Geschworenengerichte die Auffassungen und Gründe, von denen die Geschworenen sich haben leiten lassen, sehr häufig, in den zweifelhaftesten Fällen fast stets, ungewiß bleiben, und nie die volle Sicherheit geboten ist, daß nicht Mißverständnisse des Rechtspunktes unterlaufen. Gelingt es, diese beiden Uebelstände zu beseitigen und aus der Thätigkeit der Geschworenen jeden Anklang persönlicher Willkür fern zu halten, so liefern deren Wahrsprüche ein Material, wie es nicht ergiebiger und werthvoller gedacht werden kann, um die Strafgesetzgebung in den Stand zu setzen, von den im Volke thatsächlich geltenden Anschauungen sich durchdringen und erfüllen zu lassen, ihnen Rechnung zu tragen, sie erfolgreich und planmäßig fortzubilden.

Auch der moralische Eindruck, den eine sachgemäß geregelte Mitwirkung bei der Strafrechtspflege auf die Geschworenen macht, darf nicht gering geachtet werden. Daß man mit Wissen und Willen niemandem Unrecht thut, ist das gemeinste Gebot der Gerechtigkeit. Wahrhaft und in höherem Sinn gerecht kann man nur den nennen, der, bevor er handelt oder urtheilt, mit ernstem Streben die Sachlage allseitig ergründet, der gelernt hat gegen die Ueberraschung der ersten Eindrücke, die Voreingenommenheit für die ursprüngliche Auffassung sich zu waffnen, der den Blick nicht durch die Rücksicht auf das eigene Interesse sich trüben läßt, der endlich mit sorgsam prüfendem Auge und sicherer Hand die Waagschalen des einen und des andern Theils gegen einander abmißt. Die Urtheile, welche wir über die Begegnisse und Fragen des gewöhnlichen Lebens zu fällen pflegen, entsprechen diesen Anforderungen nur ausnahmsweise. Dagegen liegt in unserem ganzen Gerichts-, namentlich auch in dem mündlichen Strafverfahren dieses Streben nach absoluter Gerechtigkeit so unverhüllt zu Tage, bringt die ganze Procedur, zweckentsprechend geleitet, eine so umfassende Erörterung aller irgendwie einflußreichen Umstände für und wider mit sich, daß der tiefe

Digitized by Google

Eindruck dieses idealen Strebens in den Geschworenen regelmäßig auch dann noch fortwirken wird, wenn die Pflichten des Geschworenenamtes längst erfüllt sind.

Von der Gerechtigkeit in diesem Sinn ist der Muth unzertrennlich: die Fähigkeit, ohne andere Gründe, als welche in der Sache selbst liegen, eine folgenschwere Entscheidung zu fällen. In zweifelhaften, zumal wichtigen Fällen ist es freilich viel bequemer und scheinbar viel minder verantwortungsvoll, auf eine ernsthaft gemeinte Lösung der Zweifel pflichtwidriger Weise zu verzichten, namentlich durch eine ungerechtfertigte Freisprechung die eigene Schwäche und Muthlosigkeit zu bethätigen. Es ist Aufgabe einer weisen Gesetzgebung, jener Schwäche der Geschworenen eine sichere Stütze zur Seite zu stellen, die Geschworenen durch geeignete Einrichtungen anzuhalten, daß sie jene natürliche Scheu überwinden, eine weit reichende Verantwortlichkeit auf ihre Schultern nehmen, den Muth einer eigenen, einflußreichen Ueberzeugung entwickeln. Ein dauernder Nachhall an diese ethische Erhebung wird die Brust der Geschworenen auch dann noch erfüllen, wenn sie längst zu ihren gewöhnlichen Geschäften zurückgekehrt sind.

Ist endlich das Interesse der Staatsangehörigen an den Angelegenheiten des Staates, die Gewöhnung ihr ganzes Dichten und Trachten der Förderung des Gemeinwesens zu widmen, das Bewußtseyn des Pflichtverbandes, der den Einzelnen an den Staat kettet, das sicherste Mittel, die Verwendung der erforderlichen ethischen und intellektuellen Kräfte für die Zwecke und die Fortentwicklung des staatlichen Lebens zu gewährleisten, so bildet das Geschworenengericht, auch von diesem allgemeineren Standpunkt aus betrachtet, ein unersetzliches Glied in dem Gefüge des staatlichen Organismus.

Thunlichst ausgedehnte Betheiligung an der Verwaltung der Angelegenheiten des Staates ist der richtigste Weg, das Interesse daran zu wecken und zu erhalten. Ohne Zweifel bieten in ihrer Art die Formen der constitutionellen Monarchie und der repräsentativen Volksvertretung, auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, im Allgemeinen eine glückliche Lösung der Aufgabe. Allein auf

Digitized by Google

diesem politischen Gebiet ist immer nur eine sehr kleine, durch natürliche Anlage und entsprechende Ausbildung begünstigte Minderzahl im Stande, dem Vaterland ersprießliche Dienste zu leisten. Zudem führt diese Art der Theilnahme am Staatsleben unabänderlich auf einen Tummelplatz für individuelle und Parteiinteressen, d. h. zugleich für Täuschungen jedes Dritten, dem es nicht vergönnt ist, der Partei oder dem Einzelnen in die Karten zu schauen; auch erscheint den Mitwirkenden ihre Thätigkeit mehr wie Ausübung eines Rechtes, denn wie Erfüllung einer Pflicht. Dadurch ist aber eben der höhere, ethische Gesichtspunkt der Hingebung an den Staat gefährdet.

Dagegen bildet die Thätigkeit des Geschworenen, vom Gesetz mit den richtigen Grenzen umzogen und mit den nöthigen Bürgschaften ausgestattet, ein Gebiet, auf welchem jeder einigermaßen verständige, unterrichtete und gewissenhafte Mann dem Gemeinwesen, und zwar durch Verwerthung eben seiner individuellsten und ureigensten Erfahrungen und Anschauungen, sich nützlich zu machen vermag, von welchem die Einwirkungen des Parteitreibens und des persönlichen Interesses fern gehalten werden können und müssen, wie sonst von keiner andern öffentlichen Thätigkeit, bei dessen Betreten jedermann angehalten werden soll, mit einer im gewöhnlichen Leben unerhörten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu prüfen und zu entscheiden, dessen Bebauung mehr als jedes andere Wirken geeignet ist, Aufmerksamkeit und Nachdenken auf den sittlichen Gehalt des Staates hinzuleiten; ein Amt, welches von einer einsichtigen Gesetzgebung zu einem, mit persönlichen Rechten fast ganz unvermischten und unvermischbaren Mittelpunkt von Pflichten umgeschaffen werden sollte: mit Einem Wort also die werthvollste, fast unentbehrliche Ergänzung des Constitutionalismus und ein sicheres und wirksames Mittel, von dieser Seite her der großen Menge der Bevölkerung dasjenige selbstlose, edlere und wärmere Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten einzuflößen, ohne welches die germanische Welt fürchten muß, in dem bevorstehenden, vielleicht gleichzeitigen Kampf gegen Romanismus und Slaventhum zu unterliegen.

Digitized by Google

Die Grundsätze der Nationalvertretung mit Beziehung auf die sächsische Wahlreform und die Kammerdebatten zu Dresden im Jahr 1861.

Die unermeßlichen Vortheile einer auf dem Zusammenwirken von Regierung und Volk beruhenden Verfassung zu erörtern, möchte heutzutage in Deutschland ein überflüssiges Beginnen seyn. Ist der Staat, wie nicht geläugnet werden kann, ein Organismus zweckmäßig geordneter Thätigkeiten oder Funktionen zur Verwirklichung der menschlichen Bestimmung und müssen diese Funktionen zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit im harmonischen Zusammenwirken zugleich Gewalten und in der Form des Rechts und der Freiheit thätig seyn, so versteht es sich von selbst, daß die Träger dieser Funktionen aus dem freien und selbstbewußten Geiste der Nation, aus den Bildungselementen der bürgerlichen Gesellschaft herzustammen und die ihnen gebührende Gewalt aus den Machtelementen derselben zu schöpfen haben. Wie den einzelnen Menschen, so hat die Vernunft auch die Gesellschaft zu beherrschen und zu ihrer Bestimmung zu leiten; die Vernunft der Gesellschaft aber ist ihre Bildung.

Welches Maß aber und welche Art von Bildung für die Glieder der Nationalvertretung im engern Sinne, d. h. im Gegensatze zu der, Staat und Nation, besonders im parlamentarischen Systeme, ebenfalls vertretenden Regierung erforderlich seyen und aus welchen Bildungselementen der bürgerlichen Gesellschaft diese Vertretung zusammen zu setzen sey, ist eine eben so streitige als wichtige Frage. Ein Parlament möge nun aus erblichen,

Digitized by Google

lebenslänglich ernannten oder gewählten Mitgliedern bestehen, so darf es doch nur wahrhaft und zwar politisch gebildete Männer in seinem Schoße zählen. Die Beurtheilung von Verwaltungs- und Gesetzgebungsfragen ist bei den verwickelten Verhältnissen aller vorgeschrittenen Völker, namentlich auf dem Felde der finanziellen und der Gesellschaftspolitik, sehr schwierig; sie erfordert nicht nur den Sinn für das Allgemeine, den nur wissenschaftliche Bildung gibt, sondern auch einen durch geschichtliche und staatswissenschaftliche Studien oder wenigstens durch ein vielseitiges Geschäftsleben geschärften politischen Blick. Elementarunterricht und Zeitungslesserei, so verbreitet sie auch sind, reichen dazu bei weitem nicht hin. Ein bestimmter Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung läßt sich aber nicht vorschreiben, weil politische Bildung nicht vom Maße der erworbenen Kenntnisse abhängt und nicht durch Staatsprüfungen documentirt werden kann. Tiefe Gelehrsamkeit und wissenschaftliche oder künstlerische Begabung werden wohl tüchtige Fachgelehrte oder Künstler, aber keine praktische Politiker erzeugen. Der nur im Elemente des Allgemeinen, in Religion, Kunst und Wissenschaft, versirende und in diesen höhern Sphären sich frei bewegende und genießende Geist steht den concreten bürgerlichen Interessen oft zu fern, um mit verständiger Hand in das irdische Getümmel einzugreifen. Wir sind weit davon entfernt, den die geistigen Interessen der Nation pflegenden „Intelligenzen" (den französischen capacités, Hegels „allgemeinem" Stande) als solchen den Zutritt zu den Kammern verwehren zu wollen. Jene Interessen dürfen im politischen Getriebe nicht unvertreten bleiben, weil sie oft sehr schmerzlich von ihm berührt werden und ihre Beförderung von jedem gebildeten Volke der Staatsregierung zur Pflicht gemacht wird. Im realistischen England genießen nur Land- oder Hausbesitzer oder Inhaber von Comptoirs, Läden und sonstigen Gewerbslokalen des passiven und sogar des aktiven Wahlrechts, Intelligenzen als solche aber nicht; dennoch ist wenigstens die Hochkirche durch ihre Bischöfe, die Universitäten Oxford und Cambridge sind durch Abgeordnete vertreten. Die geistigen Interessen der Nation brauchen übrigens weder einzeln noch so zahlreich vertreten

Digitized by Google

zu seyn wie die materiellen. Landbau, Gewerbe und Handel verleihen jedes ihren Trägern eine bestimmte Lebensstellung und bilden sie zu scharf ausgeprägten Individualitäten, zu gesonderten Berufsklassen aus. Jede derselben vermag also in ihrem Schoße passende Vertreter zu finden und sie bedarf ihrer wegen der zwischen den materiellen Interessen oft vorkommenden Collisionen. Religion, Kunst und Wissenschaft hingegen wohnen mehr oder weniger in der Brust jedes Gebildeten und werden in ihm, wo es Noth thut, einen Vertreter finden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die häufigen Debatten deutscher Kammern über Kirchen- und Schulgesetze, unter andern auf die der ersten sächsischen Kammer im Winter 1860 bis 1861 über eine neue Kirchenordnung, in welchen über die höchsten geistigen Interessen von Fachmännern nicht mit mehr Eifer und Geschick verhandelt worden ist, als von Personen, denen nach ihrer Lebensstellung und Beschäftigungsart dieselben fern zu liegen schienen.

Es müssen also für die Träger der rein geistigen Interessen der Menschheit, für die sogenannten Intelligenzen, andere und greifbarere Bedingungen der Wahlfähigkeit gefunden werden, als das Maß der Bildung selbst. An einigen Vertretern der Schule und Kirche, die, wie in England und den meisten deutschen Staaten, aus ihren höhern Beamten zu entnehmen wären, ist es nicht genug; sie umfassen bei weitem nicht das ganze geistige Leben des Volks. Gelehrte, Künstler, Literaten, dürfen nicht ausgeschlossen seyn; auch Beamte und Advokaten sind zuzulassen, wenn sich in ihnen ein bedeutender Theil der politischen Bildung der Nation concentrirt, wie es auf dem europäischen Festlande der Fall ist, so viel Uebelstände ihr zahlreiches Erscheinen in den deutschen und den frühern französischen Kammern auch mit sich geführt hat. Nach welchem Maßstabe soll nun die Wahlfähigkeit aller dieser Intelligenzen normirt werden? Unzweifelhaft ist außer der Bildung dem Vertreter des Volks ein gewisser Grad sittlicher, also auch wirthschaftlicher Selbstständigkeit nothwendig, ja noch nothwendiger, denn eine dem Golde zugängliche, eine „hungernde" Intelligenz (wie ein Glied der zweiten sächsischen Kammer sich ausdrückte) ist schlimmer als gar keine. Die Intelligenzen sind Glieder

Digitized by Google

der arbeitenden und erwerbenden bürgerlichen Gesellschaft und müssen als solche sich legitimiren und ihre materielle und sittliche Selbstständigkeit nachweisen. Dieß geschieht am einfachsten durch die Anlage einer allgemeinen Einkommensteuer, von deren richtiger Zahlung das passive Wahlrecht abhängig gemacht wird. Gute Arbeit nährt ihren Mann; wenn es an jeder Steuerkraft und folglich an jedem Erwerbe fehlt, so dürfte die betreffende Intelligenz wohl selbst daran Schuld und ihr Maß kein bedeutendes, ihr Wegbleiben aus den Kammern also kein Verlust seyn.

Von der hier vorgeschlagenen Steuer würden alle diejenigen Kammermitglieder nicht getroffen, welche schon als erbliche oder von der Krone ernannte Vertreter irgend eines wichtigen Nationalinteresses zu fungiren befugt wären, oder welche als Besitzer eines bestimmten Eigenthums, wie in Sachsen eines Ritter- oder Bauerguts oder eines städtischen Hauses oder als Inhaber eines steuerbaren Gewerbes zur Kammer wahlfähig wären. Nur für die sogenannten Intelligenzen, mit Inbegriff der Beamten und Geistlichen, und überhaupt für alle diejenigen Staatsbürger, die sich über eine der obengenannten Vermögensqualifikationen nicht ausweisen könnten, müßte die Wahlfähigkeit zur Kammer von einer nach Oertlichkeit und Berufsart verschieden angelegten Einkommensteuer abhängig gemacht werden, denn natürlich muß sie z. B. in Haupt- und Handelsstädten für denselben Beruf höher angesetzt werden, als in kleinen Landstädten. Eine solche Einkommensteuer wird, je nachdem im Staate angenommenen Finanzsysteme, auch unter der Form einer Klassensteuer, Personalsteuer, Gewerbsteuer erscheinen können; der Name thut nichts zur Sache.

Bis hieher ist von den die Tüchtigkeit der Volksvertreter sichernden Qualifikationen gehandelt worden. Da aber, wo es gewählte Volksvertreter gibt, die Güte der Wahlen durchaus von der Tüchtigkeit, also von der Bildung und Zuverlässigkeit der Wähler abhängt, so müssen auch die Wähler einer Vermögensqualifikation, und wo keine andere möglich, ebenfalls der vorgenannten Einkommensteuer unterliegen. Wie zugänglich der ganz unbemittelte Wähler den verderblichsten Einflüssen ist, und in

Digitized by Google

welchem Grade Wahlversammlungen ausarten können, beweisen zur Genüge die römischen Wahlcomitien zu Ende der Republik, die nordamerikanischen Wahlscandale, die Art, wie in neuesten Zeiten die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts in Savoyen, Nizza und dem südlichen Italien geleitet oder vielmehr mißleitet und vergewaltigt worden ist. In England ist allerdings der aktive Wahlcensus, trotz seiner Erhöhung durch die Reformbill, sehr niedrig, allein der Kreis der Wahlkandidaten ist sehr beschränkt, mehr noch durch das Herkommen als durch dasjenige Gesetz, welches die Wahl vom Besitze städtischen oder ländlichen Grundeigenthums, und zwar, seit einer Parlamentsakte aus dem neunten Regierungsjahre der Königin Anna, mit einem Ertrage von 300 Pfd. Sterl. abhängig macht. Diäten finden nämlich nicht statt, die Glieder des Unterhauses müssen den sehr theuern Aufenthalt in der Hauptstadt aus eigenen Mitteln bestreiten und außerdem ihre Wähler auf eigene Kosten an den Ort der Wahl schaffen und dort frei halten. Bestechung ist das nicht, obwohl man es so ausgelegt und in neuester Zeit versucht hat, dagegen einzuschreiten, eine ebenso vergebliche als überflüssige Mühe, denn die Candidaten beider Parteien haben dieselben Ausgaben zu bestreiten und nichts hindert den Wähler, für den Mann seines Herzens zu stimmen. Reise- und Zehrungskosten reicht ihm Jeder und unbemittelte Intelligenzen finden durch die Unterstützung ihrer Partei- und Gesinnungsgenossen oder ihrer Verwandten immer die nöthigen Geldkräfte. Im Unterhause sitzen daher beinahe lauter reiche Leute, große Grundbesitzer und die vermögendsten Geldmänner der ganzen Welt. In diesem so zusammengesetzten Hause haben Staatsmänner wie Pitt, Fox, Burke, Canning, geglänzt und ihr Vaterland durch stürmische Fluthen hindurch auf eine hohe Stufe von Wohlstand und Macht erhoben; die von den Inhabern der „verfaulten" Flecken dem Lande gelieferten Vertreter haben die kleine Insel zur ersten Seemacht der Welt, zur Beherrscherin der Meere und so einigermaßen auch des Festlandes gemacht. Indessen möchte der beinahe gänzliche Mangel an Vertretern der idealen Interessen des menschlichen Lebens in dem Unterhause dazu beigetragen haben, der englischen Politik

Digitized by Google

eine allzu materielle Richtung und den Charakter einer häufig höchst selbstsüchtigen Krämerpolitik zu geben, der die Herzen anderer europäischer Völker von Großbritannien abgewendet hat.

Von Englands Ueberfluß an wohlhabenden Kammermitgliedern ist nun freilich Deutschland, und namentlich das Königreich Sachsen, weit entfernt. Es ist nicht ausgedehnt und nicht wohlhabend genug, um lauter vermögende Leute in seinen Kammern zu haben; es muß die seinigen bezahlen, ihnen Diäten geben. Um so mehr bedarf es *fester Bürgschaften für gute Wahlen*, und die kann nur ein genügender aktiver Wahlcensus geben. Eine gute Wählerschaft gibt gute Wahlen, und ist man der ersteren sicher, so braucht man wenig sonstige Beschränkungen, also keinen sehr hohen passiven Wahlcensus. Wir müssen hier dem ziemlich allgemein verbreiteten Irrthume entgegentreten, als ob das Wählen *ein Recht* wäre. Dazu wird es nur vom Gesetze gestempelt; am allerwenigsten ist es ein allgemeines Bürgerrecht. Das Wählen ist eine politische Thätigkeit, eine Funktion des politischen Organismus; die Ausübung einer Funktion muß aber von dem Vorhandenseyn der ihre richtige Vollziehung bedingenden *Garantien* abhängig gemacht werden, und daß sie im allgemeinen Stimmrecht nicht zu finden sind, beweisen Vernunft und Geschichte. Aber, sagt man, jeder Staatsbürger hat das Recht, sich vertreten zu lassen. Dieß kann jedoch nur von solchen Geschäften gelten, die man auch persönlich zu führen berechtigt ist, also von Privatgeschäften, zu denen jedes volljährige Individuum als juristische Persönlichkeit befugt ist und bei deren guter oder schlechter Leitung nur es selbst und höchstens seine etwaigen Erben betheiligt sind. Sowie es aber als Glied der bürgerlichen Gesellschaft oder gar als Staatsbürger auftreten und Handlungen vornehmen will, die dem Gemeinwohl schädlich oder nützlich werden, darf und *muß* ihn sogar die Gesellschaft oder der, die Totalität ihrer concreten Unterschiede zur politischen Einheit befassende Staat fragen: bist du dazu *tauglich*? und so wenig jeder Staatsbürger für seine Person zur unmittelbaren Entscheidung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen tauglich, also berechtigt ist, ebenso wenig ist er es durch einen von ihm ernannten

Digitized by Google

Stellvertreter. Die vom Gesetze geforderten Qualifikationen müssen sich sogar nach der größern oder geringern Wichtigkeit der auszuübenden Funktionen abstufen und das Staatsbürgerrecht oder das aktive Wahlrecht für die den ganzen Staat leitende Kammer wird höher und auch wohl anders qualificirt werden müssen, als z. B. das Gemeindebürgerrecht oder das Recht, als Geschworener zu fungiren.

Ob der aktive und passive Wahlcensus sich gleich stehen sollen oder dieser höher seyn müsse als jener, hängt von verschiedenen Umständen ab. Wo indirekte Wahlen stattfinden, also der Einfluß des einzelnen Urwählers auf die Zusammensetzung der Kammer zu gering ist, als daß es der Mühe werth wäre, sein Votum durch demagogische Künste oder handgreiflichere Lockspeisen zu mißleiten, mag der Census des Urwählers gering seyn; der des Wahlmanns aber wird dann bedeutend höher seyn müssen. Da die Funktionen des Abgeordneten bei weitem größere Fähigkeiten und viel mehr Selbstständigkeit erfordern, als die seines direkten Wählers, so muß bei einem niedrigen Wählercensus der des Abgeordneten um so höher seyn; ist jener dagegen schon ziemlich hoch, so können sie zusammenfallen, was den Vortheil hat, die Wählbaren nicht zu einer von den Wählern beneideten und, wie in Frankreich unter dem constitutionellen Regime, sogar befeindeten Oligarchie zu stempeln. Wo die Verhältnisse es mit sich bringen, daß nur vermögende, hoch über dem Census stehende Leute gewählt werden, was in England der Fall ist, hat ein großer Abstand zwischen dem passiven und aktiven Wahlcensus allerdings keine Nachtheile. Wenn aber der wenig bemittelte Wähler nur einen sehr vermögenden Mann wählen darf, so macht ihm das böses Blut und nimmt ihm jedes Vertrauen zu dem seinen Verhältnissen zu entfernt stehenden Vertreter. Genießt doch der Reichthum ohnehin genug Vortheile im Leben, wird genug gesucht und befeindet! Der aktive und passive Wahlcensus dürfen also nicht stark von einander abweichen.

Es gibt aber noch ein anderes Mittel, der Mißgunst der Unbemittelten gegen die Bemittelten vorzubeugen, die bei einer reinen Censusqualifikation nicht zu vermeiden ist, zu einer fortgehenden

Digitized by Google

Herabsetzung desselben und endlich zu den ganz zweckwidrigen Kopfwahlen oder zu Revolutionen führt, nämlich die Vertretung des Volks nach Berufsklassen, nach den aus gleichartigen concreten Individualitäten im Schoße der bürgerlichen Gesellschaft sich bildenden Gruppen. Ist das ganze Volk durch einen gleichförmigen Census in die sich schroff gegenüberstehenden Gegensätze der Nichtwähler, der Wähler und der Wählbaren getheilt, so werden die Bevorrechteten von den Uebrigen beneidet und mißgünstig betrachtet. Die stufenweise Herabsetzung und endliche Aufhebung alles Census würde dann, wie in Frankreich, als das geeignetste Mittel zur Beruhigung der Gemüther erscheinen. Ist aber das Volk in eine Mehrheit von Gruppen oder gesellschaftlichen Kreisen getheilt, deren jeder eine besondere Lebensstellung und eine scharf ausgeprägte Individualität hat, so könnten höchstens die Inferioritäten jedes einzelnen Kreises sich im Nachtheile gegen die Superioritäten ihres eigenen Kreises fühlen, aber dieses Gefühl wird bedeutend gemildert und verschwindet auch wohl ganz durch die neidlose Anerkennung der unläugbaren Superioritäten der übrigen Kreise. Mit Recht sagt Hegel (Rechtsphilosophie §. 303) in seiner prägnanten Weise: „Die atomistische abstrakte Ansicht verschwindet schon in der Familie, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, wo der Einzelne nur als Mitglied eines Allgemeinen zur Erscheinung kömmt. Der Staat aber ist wesentlich eine Organisation von solchen Gliedern, die für sich Kreise sind, und in ihm soll sich kein Moment als eine unorganische Menge zeigen. Die Vielen als Einzelne, was man gern unter Volk versteht, sind wohl ein Zusammen, aber nur als die Menge, eine formlose Masse, deren Bewegung und Thun eben damit nur elementarisch, vernunftlos, wild und fürchterlich wäre."

In England beneidet der jüngere Sohn keineswegs seinen älteren, ihm doch so nahe stehenden Bruder, den künftigen Lord, um den einstigen Besitz des größten Theils des väterlichen Vermögens, weil der Lord desselben zu seiner Stellung als unabhängiger und erblicher Rathgeber der Krone bedarf. Der deutsche Stadtbürger oder Landbauer wird, wenn die jetzigen Verfassungszustände

Digitized by Google

erst ganz ins Fleisch und Blut des Volks übergegangen seyn werden, die erblichen Glieder der Kammern oder überhaupt die größern Grundbesitzer wegen ihrer ausnahmsweisen Stellungen nicht mit mißgünstigen Blicken betrachten, weil es concrete, von der seinigen ganz verschiedene Individualitäten sind, die er sich von jeher als in der Gliederung der Gesellschaft über oder doch außer ihm selbst stehend vorgestellt hat. Ebenso fühlen sich in Deutschland, trotz allem Ineinandergehen der ehemaligen mittelalterlichen Stände, noch heutzutage die bäuerlichen Grundbesitzer von den Großgrundbesitzern und von den Städtern, namentlich von den gebildeteren und wohlhabendern Schichten der letztern, sehr verschieden. Die Vertretung jeder dieser Hauptberufsklassen des deutschen Volks kann also verschieden organisirt und es kann jeder Klasse nach dem Maße ihrer Befähigung ein verschiedenes Maß politischer Wahlrechte zuertheilt werden, ohne bei irgend Jemand mißgünstige Gefühle zu erregen. Die Stände sind zwar verschwunden, Adel, Geistliche, Bürger und Bauern, im Sinne des Mittelalters, gibt es nicht mehr, besonders in protestantischen Ländern, wo der Geistliche weniger für einen geheiligten Priester, als für einen Beamten der Kirche gilt. Aber es gibt größere (Ritterguts-) und kleinere (bäuerliche) Gutsbesitzer, die außer dem landwirthschaftlichen Interesse nichts miteinander gemein haben, wenig mit einander verkehren und an Bildung und Wohlstand beinah eben so weit von einander abstehen, als der städtische Großhändler vom Markthausirer. Die städtische Bevölkerung bildet noch immer den Mittelstand zwischen diesen beiden Klassen der ländlichen Grundbesitzer und stuft sich selbst in zahlreiche, sehr von einander verschiedene und höchstens in geschäftlicher Rücksicht mit einander verkehrende Schichten ab, vom hohen Staatsbeamten und Bankier durch die kaufmännischen, die gewerblichen und die den rein geistigen Interessen des menschlichen Lebens zugewandten Berufsklassen bis zum kleinen Krämer und Handwerker herunter. Die Taglöhner, Fabrik- und Handarbeiter, die Knechte und Dienstboten auf dem Lande und in der Stadt bilden endlich die tiefste, ungefähr auf gleicher Stufe und von den oben aufgezählten sehr entfernt stehende Schicht. Am nächsten fühlen sich

Digitized by Google

wohl bäuerliche Gutsbesitzer ihren Knechten verwandt. Der abstrakte Mensch existirt nirgends, ebenso wenig als überhaupt das Abstrakte in den Reichen der Natur und des Geistes. Es ist nur als Gedankending, als von der Wirklichkeit abstrahirte und ihrer concreten Fälle entbehrende leere Begriffsallgemeinheit vorhanden. Erst als zum Concreten Besondertes gelangt es zur Wirklichkeit. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der Realität ist, wie Schelling richtig bemerkt, der erste Schritt zur Philosophie.

Für das hier befürwortete und im Königreiche Sachsen nach der Verfassung und dem Wahlgesetze vom Jahre 1831 herrschende System der Klassen- und Interessenvertretung spricht nun noch ein anderer und viel gewichtigerer Grund, als der so eben erörterte. Wir haben die Nationalvertretung, unter der wir, wie schon oben bemerkt, sowohl eine erbliche, als gewählte verstehen, als Organ zur richtigen Ausübung der ihr obliegenden Funktionen, d. h. aus einem idealen, teleologischen Gesichtspunkte betrachtet. Nun soll sie aber auch mit der concreten bürgerlichen Gesellschaft naturwüchsig zusammenhängen, die Quintessenz des Volksgeistes seyn, und dieß ist ihre reale Seite, aus der die faktische Macht der Kammern entspringt und wodurch sie volksthümlich werden. Sie entspricht der realen Seite jeder Staatsverfassung, die nicht bloß ein zur Erreichung der Menschheitszwecke in und durch den Staat taugliches Organ, sondern auch der getreue Spiegel der concreten Unterschiede der sich zum Staate einheitlich zusammenfassenden Gesellschaft seyn soll, denn alle diese Unterschiede sind naturwüchsig, sind berechtigte und wollen befriedigt werden. Nur durch das Bestehen von Unterschieden wird eine Verbindung unter Menschen erzielt; die Einigung lauter Gleicher ist unmöglich, wie schon der tiefe und gründliche Aristoteles sagte, und gerade die innigste menschliche Verbindung, die der Familie, beruht auf der Harmonie der schärfsten Gegensätze, nämlich des geschlechtlichen und des Gegensatzes der Kinder zu Erwachsenen. Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus Gruppen, die specifisch von einander verschieden sind und deren ungleicher socialpolitischer Werth beim System der

Digitized by Google

Kopfwahlen ganz bei Seite gesetzt wird. Von den Gleichheitspolitikern werden die Individuen als abstrakte, einander gleiche Einheiten behandelt, was sie nicht sind. Sie werden gezählt und nicht gewogen, noch weniger geschätzt, das wohlüberlegte Votum eines Humboldt wird durch das entgegengesetzte des ersten besten Bummlers annullirt. Durch die Kopfwahl wird also die Volksvertretung verfälscht und sie entspricht dem Zustande der Gesellschaft nicht, welche dann nicht nach ihrer Wirklichkeit, nach dem relativen Werth ihrer concreten Bestandtheile vertreten wird, sondern als ob sie aus einer gewissen Zahl einander gleicher abstrakter Einheiten bestände. Kurz, die vermeintliche Volksvertretung ist eine Unwahrheit und das ganze Kopfwahlsystem eine Lüge.

Aber auch das Vermögen, oder die dasselbe kennzeichnende direkte Steuer darf nicht die einzige Wahlqualifikation seyn, weil dabei die concreten Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer organischen Gliederung bei Seite gesetzt werden. Die die Gesellschaft vertretenden Kammern dürfen ebenso wenig eine Allgemeinheit der abstrakten Wohlhabenheit, ein Collektivum von Geldsummen seyn, als es der Staat ist, sondern eine Totalität der socialen Besonderheiten. Hierin liegt eben der große, die reichste Mannigfaltigkeit der Bildung und die vollste Freiheit der Individualität ermöglichende Vorzug des modernen Staats vor dem antiken. Die Kammern haben, selbst als bloß gesetzgebende betrachtet, gar nicht zur Aufgabe, „das an und für sich Allgemeine als solches festzusetzen und fortzubilden," wie Wirth (System der spekulativen Ethik 1842, II. 550) und andere Lehrer der demokratischen Schule behauptet haben, sondern sie sollen das Allgemeine in das Besondere hereinbilden und den concreten Staat von dem ihm inwohnenden concreten Volksgeiste aus gestalten und leiten. Sie müssen also aus dem Concreten hervorgehen und es in sich wiederspiegeln. Haben sich die Berufsklassen in der zum Staate geeinigten bürgerlichen Gesellschaft zu städtischen und ländlichen Gemeinden oder auch zu ausgedehntern Genossenschaften, wie z. B. die der Rittergutsbesitzer jeder Provinz, gegliedert, haben sich vielleicht außerdem im Schoße der aus sehr verschiedenartigen

Digitized by Google

Elementen zusammengesetzten städtischen Gemeinden engere Verbände, Corporationen und Vereine gebildet, so müssen die Wahlen in die Kammern von ihnen ausgehen, wenn die Vertretung der Gesellschaft eine Wahrheit seyn soll. Die reine Censuswahl ist also ebenso wohl eine Lüge als die Kopfwahl. Die zu einem gegliederten Organismus erwachsene Staatsgesellschaft hat die Wahl ihrer Vertreter zu vollführen „als das, was sie ist," wie Hegel, neben Aristoteles und Montesquieu gewiß unser tiefster und gründlichster Staatsphilosoph (Rechtsphilosophie §. 308) sagt, „somit nicht als die Einzelnen, atomistisch aufgelöst und nur für einen einzelnen temporären Akt sich auf einen Augenblick ohne weitere Haltung versammelnd, sondern als in ihre ohnehin constituirten Genossenschaften, Gemeinden und Corporationen gegliedert, welche auf diese Weise einen politischen Zusammenhang erhalten." Wir werden also, in direktem Widerspruche mit der Aeußerung eines sächsischen Abgeordneten in der Sitzung vom 18. Juni behaupten: mit dem Standes- (d. h. Berufsklassen)principe werde das constitutionelle System erst zur Wahrheit. Frankreichs nur für den Augenblick der Wahl aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengewürfelte Wahlcollegien haben ihm unter Karl X. und Ludwig Philipp Kammern gegeben, welche die Regierung zu verzweifelten Schritten brachten und blutige Revolutionen herbeiführten. Wie tief bedauerten die conservativen Staatsmänner und Schriftsteller der Restauration die Abwesenheit aller corporativen Verbände! Und diese wichtigen Organe des gesellschaftlichen Lebens wollte man gerade bei der Wahl ihrer Vertreter, also bei dem einzigen Akte ignoriren, wo sie als Glieder des Staatsganzen zu handeln berufen sind?

Abstrakte Staatsbürger gibt es ebenso wenig als abstrakte Menschen; Eintheilungen des ganzen Landes und selbst großer Städte nach Wahlbezirken sind nur räumlich mechanische und verletzen die Interessen und so die begründeten Rechte der naturwüchsigen, aus dem gesellschaftlichen Organismus hervorgegangenen Gruppen, wie wenn man z. B. große (Ritterguts-) und kleine (bäuerliche) Landbesitzer, die beiden in materieller und geistiger

Digitized by Google

Beziehung entgegengesetzten Pole der ländlichen besitzenden Bevölkerung, in ein Wahlcollegium vereinigt. Nur die Eintheilungen nach corporativen Individualitäten sind organische und tragen ihren Interessen die gebührende Rechnung. Jeder einzelne Mensch ist concretes Individuum, folgt einem Berufe und hat dadurch eine bestimmte Lebensweise und Lebensstellung, durch welche in die abstrakte Allgemeinheit des Denkens und Wollens erst ein Inhalt kommt. Seine Bestimmung für das Allgemeine erreicht er durch die Vermittlung des engern Lebenskreises, des Gemeinde- oder des ständischen Verbandes, durch welchen das Individuum mit dem Staate zusammenhängt, wobei es ihm ja heutzutage in Deutschland überall freisteht, je nach seinen Fähigkeiten und Mitteln seinen Lebenskreis zu wählen und zu wechseln. Erst durch diese Besonderheit schließt sich der Einzelne mit der Allgemeinheit zusammen; die Allgemeinheit der das Staatsganze vertretenden Kammern muß also durch die Vermittelung der corporativen Besonderheiten aus den concreten Einzelnen hervorgehen. Die Wahlen müssen aus den städtischen und ländlichen Gemeinden, für die Großgrundbesitzer aber aus den Kreisverbänden hervorgehen. Im Schoße der städtischen Gemeinden, besonders der volkreichern, wäre es sogar wünschenswerth, sie wo möglich aus jeder einzelnen Berufsklasse, aus dem Handwerker-, dem Kaufmanns- und dem Literatenstande (worunter ich alle sogenannten Intelligenzen, auch Beamte und Geistliche verstehe) gesondert hervorgehen zu lassen.

Von den Gegnern des Berufsklassenprincips (u. a. vom Abgeordneten Riedel) ist eingewandt worden, daß sich die verschiedenen Gattungen von Berufsthätigkeit mit ihren unzähligen Schattirungen nicht theoretisch erschöpfen lassen, und je mehr das Gesetz dabei specialisire, nur desto mehr Beschäftigungs- und Erwerbsarten außer Acht gelassen würden. Aber ein solches Specialisiren ist auch gar nicht Aufgabe eines Wahlgesetzes. Jede durch ein bestimmtes Maß von Arbeit und Erwerb sich als der bürgerlichen Gesellschaft nützlich bewährende oder ein bürgerliches Interesse vertretende und der nöthigen materiellen und sittlich-intellektuellen Selbst-

Digitized by Google

ständigkeit nicht entbehrende Intelligenz ist zu einer Vertretung berechtigt und befähigt. Hieraus folgt 1) die Ausschließung von Almosenpercipienten, Steuerrestanten, Zahlungsunfähigen und durch Verbrechen oder entehrende Vergehen Maculirten, sowie die Beseitigung aller Inferioritäten in jeder Berufsklasse, also der unselbstständigen Gewerbtreibenden, der Handarbeiter jeder Art und der in Diensten von Privatpersonen stehenden Leute, 2) die Gruppirung der Superioritäten in allen Berufsarten zu einigen großen, die Hauptinteressen der erwerbenden bürgerlichen Gesellschaft umfassenden Klassen und die Zusammenfassung aller der in eine diese Klassen nicht hineinpassenden, aber doch selbstständig erwerbenden Intelligenzen zu einer letzten Klasse. Als Merkmal der materiellen und geistigen Selbstständigkeit müßte wiederum, wie schon oben aus andern Gründen, die regelmäßige Zahlung einer allgemeinen Personal- oder Klassensteuer, d. h. ihrem finanziellen Princip nach eigentlich einer Einkommensteuer betrachtet werden, die auch in der Regel für einen genügenden Beweis von Erwerbs- und Nahrungsfähigkeit gelten kann. Je nach der Art des Erwerbs könnte diese Steuer ebenfalls eine Grundsteuer, Gewerbsteuer, eine reine Personalsteuer u. s. w. seyn.

Welche sind nun nach den heutigen Verhältnissen die hauptsächlichsten socialen in Deutschland bestehenden Unterschiede?

Wir müssen hiebei von der Erwerbsart ausgehen, weil sie den Menschen erst zum concreten Gliede der arbeitenden bürgerlichen Gesellschaft stempelt. Der Erwerb aber differenzirt sich hauptsächlich nach der Produktionsart und diese nach dem ländlichen oder städtischen Aufenthalte der Producenten. Der Landbewohner ist größtentheils auf landwirthschaftliche Produktion, auf Gewinnung von Rohstoffen angewiesen. Die Landwirthschaft aber ist nach der Größe des Grundbesitzes durchaus verschieden und erzeugt in ihrer Entwicklung zwei, an Bildung und Lebensstellung sehr ungleiche Klassen der Bevölkerung. Der Erwerb der Städter besteht in der Verarbeitung der von der Landwirthschaft erzeugten Stoffe und in der Verbreitung aller, sowohl der Roh- als der Kunstprodukte des Landes, durch den Handel. Endlich bedürfen Stadt und

Digitized by Google

Land beinahe gleichmäßig der Dienste der den rein geistigen Interessen gewidmeten, heutzutage „Intelligenzen" genannten Berufsklassen. So ergeben sich vier Hauptklassen der bürgerlichen Gesellschaft, die trotz aller politischer Gleichberechtigung und trotz des allgemeinen oder nach bloßen Geldsummen abgestuften Stimmrechts, thatsächlich und als sociale Besonderheiten in den meisten europäischen Staaten bestehen, sogar in Frankreich; allein in diesem Widerspruche des politischen Idealismus mit der socialen Realität liegt eben die tiefe Unwahrheit des demokratischen und des reinen Censusprincips. Mit der obigen Eintheilung sind alle Elemente der erwerbenden Gesellschaft erschöpft; wer nicht Grundbesitzer oder Gewerbtreibender ist, gehört, wenn er überhaupt eine sociale Geltung hat, in den allgemeinen Stand der Intelligenzen. Es kann also kein Berechtigter übergangen werden und eine Detailklassifikation wäre ebenso überflüssig als störend. Mit der Einzahlung des durch eine Personal- oder Einkommensteuer repräsentirten Census erwürbe Jeder, nicht durch die sub 1. angegebenen allgemeinen Bedingungen Ausgeschlossene das Wahlrecht. Dieß gilt auch von den, einen städtischen Industriezweig auf dem Lande betreibenden Individuen; der Wahlcensus wird sie übrigens als Gewerbtreibende treffen müssen und in einer Gewerbsteuer seinen Ausdruck finden können.

Das von uns erörterte Princip der Berufsklassen und Interessenvertretung liegt der sächsischen Verfassung vom Jahre 1831 im Ganzen zu Grunde; wie es durchgeführt und durch das neue Wahlgesetz in seiner Anwendung zeitgemäß fortgebildet worden ist, werden wir unten sehen. Aus demselben Principe geht auch hervor, daß der Wähler wie der Wählbare dem von ihnen vertretenen Wahlbezirke, und zwar vermittelst der in ihnen sich verkörpernden Interessen der erwerbenden bürgerlichen Gesellschaft anzugehören haben, was also nicht nothwendig einen bleibenden Aufenthalt oder Ansässigkeit erfordert. Wähler und Wählbare müssen aber Gemeindeglieder seyn. Im Schoße der bäuerlichen Gemeinden müßte auch mehrjähriger Pachtbesitz zur Qualifikation des Wählers genügen. In England, wo es einen

Digitized by Google

wohlhabenden und sehr zahlreichen Pächterstand gibt, werden auch Pachtbesitzer zum Wählen zugelassen. Ist aber der Pachtvertrag nicht wenigstens auf 20 Jahre geschlossen, so muß der Pachtschilling mindestens 50 Pfd. Sterl. betragen (über 300 Thaler.) Die städtischen Wähler müssen in England Hauseigenthümer oder Inhaber eines Industrielokals seyn. Rentiers und Intelligenzen ohne ein solches örtliches Interesse sind also ausgeschlossen, wohl nicht zum Vortheil der Wahlen, wie oben bemerkt wurde. Da es aber in England keine kasernenmäßigen Häuser gibt, wie auf dem Festlande und jeder Wohlhabende gern sein eigenes oder doch ein ganzes Haus bewohnt, so wirkt diese Ausschließung bei weitem nicht so nachtheilig, wie es in Deutschland, besonders in den größern Städten, der Fall seyn würde. Hier muß die durch eine regelmäßige Steuerzahlung dokumentirte geistige und materielle Selbstständigkeit genügen.

Wählbar dürfen aber nur diejenigen seyn, die innerhalb des Wahlbezirks ihren wesentlichen Wohnort haben. Mag man auch bei den Wählern hiervon abstrahiren, sobald sie nur Gemeindemitglieder sind und dadurch, sowie durch regelmäßige Steuerzahlung ein bürgerliches Interesse innerhalb der Grenzen des Wahlbezirks nachweisen, die dem Abgeordneten unerläßliche Kenntniß der örtlichen Bedürfnisse vermag doch nur durch einen dauernden Aufenthalt erworben zu werden. Die Wähler kennen dann ihren Abgeordneten und der Abgeordnete kennt, was noch nöthiger ist, seine Wähler. Ein mißbräuchliches Befürworten örtlicher Interessen Seitens der Abgeordneten hat sich im Königreiche Sachsen, wo dieß Princip befolgt wird, nicht gezeigt. Wird das Bezirksprincip verlassen, so ist das Besondere im Allgemeinen nicht mehr vertreten. Nicht nur verschwindet es aus den Wahlgesetzen, sondern geht auch faktisch unter. Allgemeinen und abstrakten Tendenzen steht nun der Weg offen, um in das Besondere einzudringen und es an seiner Quelle, im Wahlakte selbst, zu vergiften. Wahlagitationen haben eine Aussicht auf Erfolg, Wahlcomités besitzen eine Handhabe zur Verdunkelung des gesunden Sinns schlichter Land- und Bürgersleute und schicken ihre Candidaten oder einfach ihre Wahlzettel mit lügenhaften Anpreisungen umher. Die Regierung muß dann diesem

Digitized by Google

gefährlichen Treiben entgegenwirken und in Bezug auf die Wahlen eine Thätigkeit entwickeln, die sich in allen Staaten, wo das Bezirksprincip nicht herrscht, sehr bemerklich macht. In Frankreich unter den letzten Bourbons, und noch mehr unter Ludwig Philipp, griffen sogar die gemäßigten Doktrinäre, obwohl von Guizot, einem der ehrenhaftesten Charaktere Frankreichs geleitet, zu Mitteln, die mit denen ihrer Gegner auf gleicher Stufe standen, und um nichts besser, aber auch um nichts schlechter waren. Einflußreiche Privatpersonen suchte man durch das Versprechen von Aemtern oder sonstigen Begünstigungen, ganze Wahlcollegien durch die Verheißung örtlicher Vortheile zu gewinnen, Alles zum Nachtheile der Verwaltung oder auf Kosten des Staatsschatzes. Die geheimen Fonds stiegen zu einer riesigen Höhe, die Verwaltung ward parteiisch, die örtlichen Beamten mußten ihre Thätigkeit hauptsächlich Wahlumtrieben widmen und standen immer mit Bitten, Versprechungen oder Drohungen den Wählern gegenüber. Die Regierung verlor alles Ansehen und Vertrauen, ja die aus doppelseitiger Wahlcorruption hervorgegangenen Kammern kamen gleichfalls in Verachtung. Diese Zustände mußten unter dem altersschwachen, von der Nemesis ereilten Usurpator den Sturz der Regierung, unter dem kühnern und gewandtern Präsidenten der Republik die gewaltsame Auflösung der Kammer durch einen Staatsstreich und den Fall des republikanischen, sowie überhaupt des constitutionellen Systems zur Folge haben. Verderbliche Wahlagitationen hat Deutschland im Jahr 1848 und in den nächstfolgenden genug erlebt, und mit Recht hat man in den sächsischen Kammern (S. besonders die Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juni) davor gewarnt. Das vom Herrn Ministerpräsidenten v. Beust mit gewohntem Talent vertheidigte Princip der Bezirkswahlen ist daher auch von den sächsischen Kammern aufrecht erhalten worden.

Aus dem Obigen erhellt, daß selbst das preußische Dreiklassensystem, eine wesentliche Verbesserung der reinen Censuswahlen, auf viel zu abstrakten Grundlagen beruht, die concreten Elemente der Gesellschaft ignorirt und ganz fremdartige zusammenwirft. Es bleibt immer auf dem Princip der Personalität gegründet und dieses ist,

Digitized by Google

wie Frantz in seiner trefflichen Vorschule zur Physiologie der Staaten (1857, S. 296) bemerkt, „nicht Gemeinschaft bildend, sondern Gemeinschaft zerstörend.“ Daher sind auch, seitdem man dieß Princip und das mit ihm zusammenhängende abstrakte Staatsbürgerthum zur alleinigen Grundlage des Staatsorganismus hat machen wollen, und es die Gemüther in Europa vergiftet hat, die Bande zwischen Staat und Bürger, zwischen Vaterland und Bevölkerung nicht nur nicht befestigt, sondern bedeutend gelockert worden.

Das Dreiklassensystem ist in Preußen im noch sehr stürmischen Jahre 1849 aus der damaligen Unmöglichkeit entsprungen, den Wählerkreis nach richtigen Grundsätzen zu beschränken. Ein auf ähnlichen Grundlagen beruhender Antrag ward vom Abgeordneten Jungnickel in der sächsischen zweiten Kammer eingebracht, aber von 57 gegen 12 Stimmen abgelehnt, wofür man ihr nur Dank wissen kann.

Ich gehe nun zur Beleuchtung der sächsischen Verfassung und Wahlreform über, zu der uns die vorgehenden Betrachtungen den Weg gebahnt haben. Wenn ich von den Debatten der Kammern beinahe ausschließlich die der zweiten anführe, so ist es deßwegen, weil die erste die ihr von der zweiten Kammer übergebene Vorlage fast unverändert angenommen hat und also auch sehr wenig zu discutiren brauchte.

Durch die mit der damaligen Volksvertretung vereinbarte und mittelst des Wahlgesetzes vom 24. September vervollständigte Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ist die Volksvertretung in zwei Kammern getheilt, was einem richtigen und jetzt beinah überall anerkannten Principe entspricht. Die erste, die wohl wegen ihres gemischten Charakters leider keinen höhern Titel, wie etwa Herrenhaus (in Preußen) oder Kammer der Reichsräthe (in Bayern) führt, vertritt sowohl den größern Grundbesitz, als die Kirche und Schule und die acht wichtigsten Städte des Landes, nämlich 1) den großen Grundbesitz durch fünf erbliche Standesherren, die Deputirten der Stifter Meißen und Wurzen, zwölf auf Lebenszeit gewählte und

Digitized by Google

zehn vom Könige auf dieselbe Zeit ernannte Rittergutsbesitzer, 2) die Kirche durch zwei protestantische und einen katholischen Geistlichen, 3) die Schule durch einen ordentlichen Professor der Landesuniversität und 4) die acht Städte durch ihre ersten Magistratspersonen. Daß in der ersten Kammer auch die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses Sitz und Stimme haben, versteht sich von selbst. Die zweite Kammer besteht aus 25 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und 25 der Städte (nämlich je zwei aus Dresden und Leipzig und einen aus Chemnitz; die übrigen Städte sind zu 20 Wahlbezirken zusammengestellt); ferner aus 25 Abgeordneten der bäuerlichen Grundbesitzer und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens, die nach Gesetz vom 7. März 1839 von den eine gewisse Gewerbsteuer Zahlenden, durch Vermittelung von Wahlmännern aus den seit drei Jahren im Königreiche ihren wesentlichen Aufenthalt habenden Gewerbsleuten gewählt werden, wobei der Census für Wähler, Wahlmänner und Abgeordnete derselbe ist.

Wählbar sind in die erste Kammer nur Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens 2000 Rthlr. Reinertrag liefert; vom Könige können nur solche ernannt werden, deren Gut das Doppelte (4000 Rthlr.) trägt. Minister in aktivem Dienste und besoldete Hofbeamte sind von diesen Ernennungen ausgeschlossen.

Da es in Sachsen noch viel weniger als in größern Staaten möglich ist, die erste Kammer ausschließlich auf dem großen Grundbesitze zu basiren und ihr durch Erblichkeit einen streng conservativen Charakter zu geben, so haben auch durch Wahl berufene größere Gutsbesitzer (wie nach der ersten belgischen Verfassung), ferner noch andere wichtige Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die im Ganzen immer conservative Kirche, die conservativsten Elemente der städtischen Verbände, endlich auch ein Vertreter der Schule und der Wissenschaft in der ersten Kammer Platz finden müssen. Es wird dadurch auch das Ausarten derselben in eine starre Oligarchie vermieden und eine Verwandtschaft mit der zweiten Kammer begründet. Des traurigen, in andern Ländern mehrmals gebrauchten Auskunftsmittels, durch massenhafte Ernennungen Seitens der Krone einen eigensinnigen Widerstand zu brechen, wird man also kaum

Digitized by Google

jemals bedürfen; eine Erweiterung des freilich sehr beschränkten Ernennungsrechts der Krone scheint daher nicht erforderlich. Daß die Vertreter des Grundbesitzes die Majorität bilden, ist durch die conservative Bestimmung jeder ersten Kammer geboten. Ein solches Uebergewicht des Großgrundbesitzes in der ersten Kammer und eine Vertretung des größern und mittlern Grundbesitzes in der zweiten findet nicht bloß in Sachsen, sondern auch in England, selbst seit der Reformbill, statt, obwohl in beiden Staaten die numerische Mehrzahl der Bevölkerung, in England gegen zwei Drittel derselben, dem Gewerbe angehört. Der Grundbesitz wird nämlich in England nicht bloß vom Oberhause, und zwar in viel ausschließlicherer Weise als in der sächsischen ersten Kammer, sondern auch von den Grafschaftsabgeordneten vertreten. Hierdurch erhält er den Einfluß, der ihm wegen seiner volkswirthschaftlichen Wichtigkeit und seines conservativen politischen Charakters wirklich gebührt, und es wird außerdem eine Verwandtschaft zwischen beiden Kammern herbeigeführt, welche schroffen Gegensätzen, wie wir sie leider jetzt in Preußen sehen, vorbeugt. Auch in dieser Beziehung gilt es: wägen und nicht zählen; die Wichtigkeit und der Nutzen jedes der socialen Elemente hängen nicht lediglich von der in ihnen sich darstellenden Kopfzahl oder Steuerkraft ab. Daß aber etwa die Vertreter der Ritter- und der bäuerlichen Güter durch eine feste Verbindung eine entschiedene Majorität im rein landwirthschaftlichen Interesse und zum Nachtheile der städtischen Industrie erlangen möchten, ist nicht zu befürchten. Der bäuerliche Besitzer fühlt sich dem städtischen Gewerbsmann, namentlich dem kleinen, meistens verwandter, als dem beide an Bildung bei weitem überragenden Rittergutsbesitzer, obwohl die von den abgeschafften Abhängigkeitsverhältnissen noch übrig gebliebene Mißgunst in Sachsen glücklicherweise verschwunden scheint. Die Zeiten eines ungebührlichen Uebergewichts des landwirthschaftlichen Interesses in der Handelsgesetzgebung sind übrigens vorüber. Selbst in England haben die frühern Beschränkungen des freien Getreidehandels aufgehoben werden müssen und der Zollverein gibt überhaupt eigensüchtigen Bestrebungen einzelner Volksklassen in den verschiedenen deutschen Staaten keinen Raum.

Digitized by Google

Wahlberechtigt sind alle stimmfähigen Rittergüter, wählbar die Besitzer der Güter von wenigstens 600 Rthlr. Reinertrag (etwa $^1/_3$, beziehungsweise $^1/_6$ von dem Census der ersten Kammer), also die Besitzer mittelgroßer Güter, die in der ersten Kammer nicht erscheinen. Demnach darf man nicht von einer reinen Doppelvertretung des Rittergutsbesitzes in beiden Kammern sprechen. Die Wähler sind zwar in beiden dieselben, die Gewählten aber müssen in jeder verschieden seyn und in der ersten Kammer dem großen, in der andern dem mittlern ländlichen Grundbesitze angehören.

Die bäuerlichen Abgeordneten werden nach dem ältern wie nach dem neuen Wahlgesetze durch indirekte Wahlen gewählt. Dieß sichert die Ruhe der Wahlen, erspart den Urwählern die weiten Reisen und ermöglicht einen sehr geringen Urwählercensus. Außer den allgemeinen Bedingungen des aktiven Wahlrechts für alle Wählerklassen nämlich, nach der Verfassungsurkunde §. 74 und dem gleichzeitigen (ältern) Wahlgesetz §. 5: christliche Religion, das erfüllte 25. Lebensjahr, Ansäßigkeit und die durch kein entehrendes Verbrechen, durch Zahlungsunfähigkeit, einjährige Steuerrestanz oder Remotion oder Suspension von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis im In- oder Auslande geschmälerte bürgerliche Ehre, mußten die bäuerlichen Urwähler in ihrer Gemeinde ansäßig und Eigenthümer eines mit einem Wohnsitz versehenen ländlichen Grundstücks seyn, das nicht Rittergut ist. Der Wahlmann hatte außerdem 10 Thlr. Grundsteuer zu zahlen, der Abgeordnete 30 Thlr.; er mußte ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Fabrikgeschäft, auf dem Lande, und zwar als Hauptgewerbe betreiben. Zu den allgemeinen Bedingungen des aktiven Wahlrechts für alle Wählerklassen traten bei den bäuerlichen Wahlmännern und Abgeordneten natürlich auch noch die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit hinzu, nämlich, nach dem oben angeführten Wahlgesetze von 1831, §. 22. dreißigjähriges Alter und der Besitz eines ererbten Grundstücks oder der dreijährige Besitz eines erworbenen.

Als eine besonders freisinnige Bestimmung der Verfassungsurkunde hebe ich noch hervor, daß jedes aus einer Wahl hervorgegangene Mitglied der ersten oder zweiten Kammer sich einer

Digitized by Google

Neuwahl zu unterwerfen hat, wenn es in Staats- oder bezahlte Hofdienste tritt oder darin befördert wird (§. 66, 71.)

Diese, die erste Kammer, sowie die Ritterguts- und bäuerlichen Abgeordneten der zweiten Kammer betreffenden Bestimmungen sind im Ganzen zweckmäßig und den von uns vertretenen Principien der Berufsklassenvertretung angemessen. Ausgedehntere Modifikationen derselben, als die in den letzten 30 Jahren sehr gestiegene Industrie erheischen mochte, waren nicht erforderlich. Was den Wahl- und den Wählbarkeitscensus betrifft, so ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß in Folge des steigenden Ertrags der Landgüter einerseits und andererseits des Fallens des Geldwerths seit 30 Jahren die Geldqualifikationen sich schon von selbst bedeutend verringert und der Kreis der Wähler und der Wählbaren sich in demselben Maße erweitert hat. Nach der Regierungsvorlage sollte der Bestand der ersten Kammer dennoch eine geringe Modifikation erleiden. Um nämlich mehr Vielseitigkeit, namentlich juristische Notabilitäten, in dieselbe herein zu bringen, und die wiederholt durch Urlaube eingetretene Gefahr einer Beschlußunfähigkeit zu entfernen, wie vom Regierungstische aus in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juni erklärt wurde, ist die Vermehrung der jetzt aus 41 Gliedern bestehenden Kammer durch drei vom Könige nicht aus Beamten (mit Ausnahme der richterlichen nach Verfassungsurkunde §. 47) zu ernennende Glieder vorgeschlagen, aber von beiden Kammern abgelehnt worden, weil eine Vermehrung der ersten Kammer um nur drei Mitglieder politisch bedeutungslos erscheine.

Mit großer Majorität ist dagegen die Verdoppelung der speciellen Vertreter des größern Handels- und Fabrikbetriebs angenommen. Die große Industrie hat sich in den letzten dreißig Jahren so mächtig in Sachsen entwickelt, daß eine angemessene Verstärkung ihrer Vertretung durch die dem Kleingewerbe, wie wir sehen werden, zugestandenen ausgedehnteren Wahlrechte keineswegs überflüssig gemacht wird.

Viel wichtiger ist die Aufhebung der Ansäßigkeitsbedingung in Folge des Wegfalls derselben aus den allgemeinen

Digitized by Google

Bedingungen des aktiven Wahlrechts, sowie für die bäuerlichen Wähler die des Erfordernisses eines örtlichen Grundbesitzes. Das aktive Wahlrecht ist nämlich in den bäuerlichen Gemeinden nicht mehr ausschließlich an das Eigenthum eines mit Wohnsitz versehenen Grundstücks geknüpft, sondern kann auch durch die Entrichtung einer Grund- oder bloßen Personalsteuer von zwei Thalern erlangt werden.[1] Diese auch auf die Wahlmänner sich erstreckende Ausdehnung des Wahlrechts findet ihre Begründung theils in den Wünschen der in Dorfgemeinden wohnenden Nichtbesitzer, denen ihre bisherige Ausschließung sehr zur Last fiel, theils in der großen Verbreitung des Kleingewerbes auf dem Lande, so daß in manchen Gegenden volkreiche Dorfschaften hauptsächlich von Industrie leben. Diese Ausdehnung streitet also keineswegs gegen das Princip der Berufsklassen- und Interessenvertretung, sie ist vielmehr eine richtige Anwendung desselben, denn die bäuerliche Industrie ist zu einer Vertretung ebenso berechtigt, wie die bäuerliche Landwirthschaft. Die Ertheilung des aktiven Wahlrechts an die nicht angesessene und nicht grundbesitzliche ländliche Bevölkerung rechtfertigt sich ferner durch die Strenge, mit der andererseits, nach mehrfachen Verhandlungen und einem Amendement der ersten Kammer, der die zweite beitrat, den bäuerlichen Abgeordneten zwar der Betrieb der Landwirthschaft oder eines Fabrikgeschäftes auf dem Lande erlassen, dagegen aber von ihnen dreijährige Ansäßigkeit und Wohnhaftigkeit im Wahlbezirke und die Erlegung von 20 Thaler Grundsteuer von ländlichen Grundstücken gefordert werden soll. Durch die Erlassung der Bedingungen der Ansäßigkeit und des Grundbesitzes für die Wähler war die Feststellung eines Census unerläßlich geworden und die Anträge einiger Abgeordneten, wie Sachse, Jungnickel und anderer auf Herabsetzung desselben sind von der zweiten Kammer verworfen worden und dagegen die anderer (v. Criegern und Heyn) auf Beibehaltung der Bedingung der Ansäßigkeit für die bäuerlichen Abgeordneten zwar anfänglich abgelehnt, aber in der ersten Kammer wieder aufgenommen und schließlich auch von der zweiten genehmigt worden. Der Census

[1] Wahlgesetz vom 19. October 1861. §. 2 u. 38.

Digitized by Google

war in den Regierungsvorlagen von 30 auf 20 Rthlr. und zwar direkte Steuern herabgesetzt worden, was aber schon die zweite Kammer auf Antrag des Abgeordneten Barth, jedoch mit nur 34 gegen 33 Stimmen in eine Grundsteuer verwandelt hat, um dem landwirthschaftlichen Interesse in der Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung das ihm gebührende Uebergewicht zu sichern. [1]

Aus den oben aufgezählten allgemeinen Bedingungen des aktiven Wahlrechts sind, auf Grundlage der in den deutschen Grundrechten ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Confessionen, das christliche Bekenntniß und aus den oben angeführten Gründen die Ansäßigkeit weggefallen. Zu den Ausschließungsgründen kommen auch Verurtheilung zu Zuchthaus und (trotz des mit 53 Stimmen abgelehnten Antrags des Abgeordneten Eichorius) zu Arbeitshausstrafe, sowie zwangsweiser Aufenthalt in einer öffentlichen Besserungs- und Arbeitshausanstalt hinzu. Nach einem Zusatze der zweiten Kammer sollen die Gemeindeorgane über den entehrenden Charakter eines Verbrechens entscheiden. Von der Wählbarkeit sind unselbstständige Gewerbtreibende und Personen, welche in Gesindedienst stehen, mit Recht ausgeschlossen, weil sie die unselbstständigen Inferioritäten jedes Berufskreises sind. [2]

Einer durchgreifenden Veränderung bedurfte der auf ganz veralteten Grundlagen beruhende Wahlmodus in den Städten. Daß die Wahlen wegen der großen Anzahl der Wähler indirekte waren, ist allerdings nur zu loben und ist auch beibehalten worden; das gibt einem niedrigern aktiven Wahlcensus Raum, als wenn die Wahlen direkt wären. Die Urwähler unterlagen aber ferner den allgemeinen Bedingungen des aktiven Wahlrechts, unter anderem auch der Bedingung der Ansäßigkeit; die Wahlmänner mußten sogar in der Stadt oder ihrem Weichbilde mit einem Hause ansäßig seyn oder mindestens 10 Thlr. Grundsteuer zahlen. Wer erkennt hierin nicht den exklusiven Geist mittelalterlicher städtischer Corporationen und den ehemaligen Mangel an sicherm und nachhaltigem

[1] Wahlgesetz vom 19. October 1861. §. 35.
[2] Wahlgesetz §. 2 u. 4.

Digitized by Google

Mobiliarvermögen, so daß Immobiliarbesitz für das einzige Merkmal eines dauernden Wohlstandes galt! Und wie lästig und ungerecht mußte eine solche Beschränkung den zahlreichen Ausgeschlossenen, den kein städtisches Immobil besitzenden wohlhabenden Kauf- und Gewerbsleuten, den Rentiers und den die rein geistigen Interessen pflegenden Männern der Intelligenz dünken, die sich gerade in den Städten zusammendrängen und sie zu Hauptsitzen der Bildung gemacht haben! Allerdings hing die passive Wahlfähigkeit nicht lediglich vom städtischen Immobiliarbesitz ab. War ein solcher, und zwar für den Abgeordneten in demselben Maße wie für den Wahlmann, nicht vorhanden, so genügte ein Mobiliarvermögen von 6000 Rthlr. (etwa 300 Rthlr. Einkommen) oder ein sicheres Einkommen von 400 Rthlr., ohne förmlichen Nachweis, jedoch unter Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten, oder die Zahlung einer direkten Real- oder Personalabgabe von 30 Rthlr. in großen Städten, 20 in mittlern, 10 in kleinen. Der städtische Abgeordnete mußte endlich seit drei Jahren Angehöriger des Königreichs seyn oder seinen wesentlichen Aufenthalt in der ihn wählenden Stadt haben, das Bürgerrecht in derselben besitzen, und wenn er als unangesessener Gewerbtreibender gewählt werden sollte, das Gewerbe drei Jahre lang betrieben haben. Ohne jegliche Censusqualifikation waren endlich aus billiger Rücksicht wählbar: Mitglieder der Stadträthe und Stadtgerichte und die Stadtverordneten (Wahlgesetz von 1831 §. 55. 56. 60.)

Die Bevorzugung der städtischen Hausbesitzer, die heutzutage in Deutschland, und besonders in den größern Städten, an Wohlstand und Bildung den höhern gewerbtreibenden und den die geistigen Interessen pflegenden Klassen der städtischen Bevölkerung eher nachstehen, als überlegen sind, ist schon durch die Regierungsvorlage gebrochen und zugleich der Wählerkreis der Hauseigenthümer sehr erweitert worden. Außer dem örtlichen Hausbesitze soll auch Zahlung einer Grundsteuer von 3 (früher 10) Thalern oder die einer Personalsteuer von gleichem Belauf (oder wie die zweite Kammer sich bestimmt erklärt hat, von 3 Thaler direkter Landesabgaben überhaupt) zur Qualifikation des Wählers genügen; 10

Digitized by Google

Thaler Steuer zu der des Wahlmanns, ebenso viel Grundsteuer oder 15 Thaler Personallandessteuer zu der des Abgeordneten. Die bisherige Anknüpfung des Wahlrechts an das städtische Bürgerrecht fällt durch die Zulassung der Unangesessenen gleichfalls hinweg, da sie nach §. 48 der allgemeinen Städteordnung zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet sind.

Den von uns vertheidigten Principien gemäß müßten freilich die städtischen Wahlen zur zweiten Kammer aus dem Schoße der Bürgerschaften hervorgehen, als der naturgemäßen Gruppen, in welche die städtische Bevölkerung zerfällt. Jeder seinen wesentlichen Aufenthalt in der Stadt Habende, also jedes wählbare Gemeindeglied, wäre zur Gewinnung des Bürgerrechts zu verpflichten; dieß Recht müßte dann auch zugänglicher als bisher, von Eintrittsgeldern und dergleichen lästigen Leistungen befreit und die Erfüllung der Bürgerpflichten, namentlich die Annahme von Stadtämtern entweder mit der Erfüllung jeder Art von Berufspflicht der Privatpersonen vereinbar seyn, oder es müßte wenigstens Gliedern der rein geistigen Beschäftigungen sich widmenden Berufsklassen unschwer Dispensation ertheilt werden können. Der etwas erkaltete und doch so ersprießliche Lokalpatriotismus würde dadurch neu belebt und das in der öffentlichen Meinung gesunkene städtische Bürgerrecht käme wieder zu Ehren. Dazu wäre keine Modifikation des neuen Wahlgesetzes erforderlich, sondern im Gegentheil eine demselben entsprechende Ausdehnung des Bürgerrechts, das mit dem aktiven Wahlrechte möglichst zusammenfallen müßte. Wie indessen jetzt die Dinge in den sächsischen Städten stehen, werden die Bürgerschaften auch ferner die überwiegende Majorität auf den Wahlversammlungen bilden.

Den Dreithalercensus hat die zweite Kammer noch zu hoch gefunden und auf Antrag des Abgeordneten Loth ihn nur für die Städte Dresden und Leipzig beibehalten, für die übrigen aber 2 Thaler vorgeschlagen. Die erste Kammer hat dem beigepflichtet. Daß der Wahlcensus nicht überall derselbe seyn dürfe, haben wir schon oben bemerkt. Es wurde ferner angeführt, daß schon im Jahre 1850 ein Census von 2½ Thaler vierthalbhunderttausend

Digitized by Google

Personalsteuerpflichtige ausgeschlossen hätte, daß selbst in Dresden eine große Anzahl etablirter Kaufleute nicht 3 Thaler zahlten, desgleichen viele Professionisten, die mit zwei Gehülfen arbeiteten, und daß nach dem jetzigen Besteuerungsmodus 3 Thaler von wenigstens 400 Thalern fester Besoldung, sowie von Kapitalien über 7500 Thaler gezahlt würden. Auch die Personallandesabgabe von 15 Thalern ist als passiver Wahlcensus nur für die großen Städte beibehalten und für die mittlern und kleinern auf 10 Thaler ermäßigt worden. Der Wählbare hat die Steuer seit drei Jahren zu zahlen und muß auch, wie in den bäuerlichen Wahldistrikten, seit dieser Zeit im Wahlbezirke ansässig oder als Gemeindemitglied wesentlich wohnhaft seyn. [1]

Schließlich hat die Regierung zur Vervollkommnung des bisher sehr umständlichen und kostspieligen Wahlverfahrens wesentliche Verbesserungen vorgeschlagen, die sämmtlich angenommen worden sind. Bisher konnte, wie im Deputationsberichte erwähnt wird, mancher Bezirk längere Zeit ohne Vertretung bleiben oder eine Wahl wegen Versäumung einer unwesentlichen Förmlichkeit, z. B. eines Uebersehens in Betreff der Affixion und Refixion einer öffentlichen Bekanntmachung, angefochten werden. Alle nur einigermaßen entbehrlichen Förmlichkeiten sind nun weggefallen. Die Verzeichnisse der stimmberechtigten Wähler und der Wählbaren sollen nicht mehr erst nach dem Ausschreiben einer Wahl, sondern schon zum voraus als ständige und stets übersichtliche Listen von den Gemeindeobrigkeiten unter Beihülfe der Steuerbehörden und für die Rittergutsbesitzer von den Vorsitzenden der Ritterschaften der verschiedenen Kreise angefertigt werden, welche auch als Wahlcommissäre die ritterschaftlichen Wahlen zu leiten haben. In den Stadt- und Bauergemeinden fungiren nach dem neuen Wahlgesetze die örtlichen Obrigkeiten mit den von der Regierung ernannten Wahlcommissären gemeinschaftlich. Die Listen sind alljährlich im Juni zu revidiren, so daß Reclamationen zu jeder Zeit eingebracht werden können. Ausschließungen sind den Betheiligten mitzutheilen. Wer durch

[1] Wahlgesetz von 1861. §. 24—27.

Digitized by Google

Drohungen, falsche Vorspiegelungen (welches Letztere im frühern Wahlgesetz fehlte, aber von der zweiten Kammer, trotz geschehenen Einspruchs, gegen 21 Stimmen angenommen ist), Geschenke oder Versprechungen auf die Wahl einzuwirken sucht, verliert für immer das passive und aktive Wahlrecht und öffentliche Beamte werden überdieß abgesetzt. Gegen deßfallsige Entscheidungen der Regierungsbehörden steht aber, nach einem gegen 28 Stimmen angenommenen Zusatze des Abgeordneten Eichorius, eine Berufung an die Kammer zu. Dagegen ist zwar von Seiten der Regierungsorgane eingewendet worden, der Schuldige könne hoffen, bei einer durch geschickte Agitationen zusammengebrachten Kammer frei auszugehen. Indessen sehen wir auch in andern Ländern, z. B. in England, die betreffende Kammer über ungesetzliche Wahlmachinationen entscheiden, und es ist einer Wahlkammer wohl nicht zuzumuthen, sich bei einer etwaigen Annullirung einer der Regierung vielleicht mißliebigen Wahl ganz passiv zu verhalten, da damit die Ausschließung eines ihrer Glieder aus ihrem Schoße und eine strenge, viele Wähler und Wählbare treffende Strafe verbunden seyn kann, und das Alles nur wegen vermeintlicher und von übereifrigen Beamten für widergesetzlich erklärter Wahlumtriebe. Die Unabhängigkeit der Wahlen von jedem unberechtigten Einflusse zu sichern, ist in der Regierungsvorlage die schriftliche oder mündliche Abstimmung den Wählern freigestellt worden; die Kammern aber haben um der größern Bestimmtheit willen die schriftliche vorgezogen. [1] Die Feststellung der Zahl der Wahlmänner in den städtischen und bäuerlichen Gemeinden soll ferner künftig nicht nach der Zahl der Ortsbürger oder der Stimmberechtigten erfolgen, wobei sich leicht Irrthümer einschleichen könnten, sondern nach der durch die öffentliche Zählung außer Zweifel gestellten Einwohnerzahl, wodurch auf dem flachen Lande auch die raschere Bildung der Wahlabtheilungen und das Beibehalten der einmal gebildeten für spätere Wahlen erleichtert wird. Auf je 500 Einwohner soll also künftig ein Wahlmann gerechnet werden. [2] Dagegen war in der

[1] Wahlgesetz von 1861. §. 45. 47. 48. 55.
[2] Wahlgesetz, §. 68. 75.

Digitized by Google

zweiten Kammer eingewendet worden, daß das Zahlenverhältniß der doch allein hierbei in Betracht kommenden Stimmberechtigten zur Gesammtbevölkerung nicht überall dasselbe sey, und da in dieser Beziehung hauptsächlich auf dem flachen Lande Mißverhältnisse obwalten, so hatte die Kammer auf Antrag des Abgeordneten Schenk wenigstens in Betreff der bäuerlichen Wahlen beschlossen, einen Wahlmann auf 75 Stimmberechtigte zu rechnen. Schließlich ist aber dennoch das von der Regierungsvorlage aufgestellte Princip zum Gesetze erhoben worden. Das eigentliche Wahlgesetz ist in der zweiten Kammer mit 55 gegen 12 Stimmen, die demselben vorangestellten Abänderungen der Verfassungsurkunde (Verdoppelung der Vertreter der höhern Industrie) mit 54 gegen 13 Stimmen durch namentlichen Aufruf angenommen worden. Gegen jegliche Abänderung der Verfassungsurkunde hatten nämlich etliche Abgeordnete Bedenken geäußert; im Uebrigen bestand die geringe Zahl der Ablehnenden nur aus den radikalen Mitgliedern der zweiten Kammer. In der ersten Kammer sind beide Gesetze einstimmig angenommen; zwei Drittel sämmtlicher Kammermitglieder waren dabei anwesend.

Es bleibt uns nur noch der herzliche Wunsch auszusprechen übrig, daß diese den bewährten Grundsätzen des Berufsklassen- und Interessenprincips sich möglichst annähernde parlamentarische Reform den Flor des Landes befördern und das schöne Sachsen auf lange Jahre hinaus vor politischen Stürmen sichern möge.

A. v. Richter.

Digitized by Google

Die Freigebung der Advokatie in Oesterreich.

Die Freigebung der Advokatie ist zu einem Schlagwort geworden, ein großer Theil der öffentlichen Meinung glaubt mit dieser immerhin ziemlich vagen Formel das Schiboleth für die Verbesserung unläugbar vorhandener, gegründete Unzufriedenheit erregender Uebelstände gefunden zu haben. Durch den vor die Reichsvertretung gebrachten Antrag auf Freigebung gewinnt die Debatte über diese Frage wegen der nicht allzu entfernten Entscheidung über dieselbe an Wichtigkeit, und es dürfte deßhalb um so mehr der Moment seyn, alles pro und contra in dieser Sache zur Durchsprechung zu bringen, als die Kenntniß des Publikums von unsern Rechtszuständen, von der Stellung der Advokatie zu denselben, wegen des geheimen Justizganges eine sehr unvollkommene ist, daher die Urtheile über Vor- und Nachtheil der Freigebung der Advokatur nur sehr beiläufige sind und seyn können.

Im Folgenden will also versucht werden, ein Votum über die angeregte Frage und die Bedingungen, unter denen sie zu bejahen oder zu verneinen wäre, auf eine principielle Entwicklung der Aufgabe und Stellung der Advokatur, wie sie seyn soll, und wie sie dagegen faktisch ist, zu begründen.

Wenn darauf gerechnet werden soll, daß die Aeußerung von Ansichten über eine künftige Aenderung der öffentlichen Stellung der Advokatur, sey es bei der Regierung, sey es in der gesetzgebenden Versammlung, Boden finde und Wirkung mache, so müssen diese Ansichten selbst nicht vom Standpunkte irgend eines Standes oder sonstigen Parteiinteresses, sondern von dem höhern und allge-

[1] Vom Verfasser des Aufsatzes: „Justizreformen, zunächst mit Bezug auf Oesterreich," im dritten Heft der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1860.

Digitized by Google

meinern Standpunkte, den eben jene Potenzen, auf die gewirkt werden soll, einnehmen, oder doch einnehmen sollen, entwickelt werden, weil der Advokatenstand eben nicht seiner selbst willen, sondern als unentbehrliches Mittel für höhere Zwecke, Mitwirkung bei Realisirung der Justiz im Staate, da ist. Bei der zu erörternden Frage sind also die Specialinteressen des Standes mit Erfolg nur in der Richtung zu wahren, als diese Wahrung von evidentem wesentlichen Einfluß auf die durch die Advokatur zu erreichenden höheren Zwecke ist. Es kommt daher darauf an, ins Licht zu setzen, inwieferne von der Freigebung der Advokatur erwartet werden könne, daß der freie Advokatenstand besser seiner Aufgabe und Stellung im Staatsleben entsprechen werde, als der jetzige concessionirte; die Grundlage der ganzen Entwicklung muß also eine klare Darstellung der wahren Bestimmung der Advokatur bilden. Man mag es noch so sehr beklagen, daß jene einfachen Zeiten vorüber sind, wo Recht und Gesetz nicht in voluminösen Büchersammlungen bewahrt wurden, sondern nur in der Menschenbrust wohnten, wo ungelehrte Standesgenossen jede Rechtsfrage, sey es über Schuld oder Nichtschuld, sey es über Mein und Dein, nach ihrem bloßen Rechtsgefühl entschieden, und ebenso vor den ungelehrten Richter die ungelehrte Partei trat, und sich auf ihr gutes Recht und etwa ein unmittelbares Zeugniß der Gottheit für dasselbe berief; man mag die Ausbildung der Rechtslehre zu einer besondern, umfangreichen und schwierigen Wissenschaft, zu deren Handhabung der bloße Verstand und allgemeine Bildung nicht ausreichen, als ein Uebel beklagen: so sind doch jene Zeiten primitiver Rechtszustände unwiederbringlich verloren wie die paradiesische Unschuld, und man wird unsere künstlichen Rechtszustände ebenso wenig auf jene primitive Einfachheit zurückführen können, als man von unserm verwickelten Kulturleben, aus dem sie eben hervorgewachsen sind, zur urväterlichen Einfachheit würde zurückkehren wollen. Indessen bleiben bei der primitiven altväterlichen, wie bei der künstlichen Rechtspflege zwei Hauptstandpunkte gleich, von denen bei Geltendmachung des Rechts ausgegangen wird: der Standpunkt der rechtsuchenden Parteien und der des rechtsprechenden Richters.

Digitized by Google

So wenig in den einmal vorhandenen Kulturverhältnissen unseres modernen Lebens daran zu denken ist, von den Richterstühlen die Rechtsgelehrten vom Fache ausgeschlossen und entbehrlich zu sehen, ebenso wenig wird es bei was immer für einer Justizverfassung mehr möglich seyn, die Parteien ausschließlich, unmittelbar persönlich und ohne rechtsgelehrten Beistand zur Wahrung ihrer Rechte vor den Richter zu stellen. Man hat diese, in den einmal vorhandenen künstlichen, socialen und Rechtsverhältnissen gelegene Nothwendigkeit, welche nebst dem Beitrage jedes Staatsbürgers zum Staatsaufwande für die Justizpflege, noch dem einzelnen Rechtssuchenden einen weitern, besondern, nicht immer zurückzuerhaltenden Aufwand für seine Vertretung auflegt, mancherseits für ein Uebel erklärt, bei welcher Beurtheilung die Vergleichung der dem Richter von Staatswegen im Namen Aller gereichten Gehalte mit dem aus den Entlohnungen vieler einzelner Klienten sich zusammensetzenden Erwerbe des Advokaten nicht ohne Einfluß blieb; man war aber in den Versuchen, diesem angeblichen Uebel abzuhelfen, sey es durch Bestellung einer staatsamtlichen Advokatur, sey es durch Anweisung des Richters zur eigenen Wahrnehmung der Interessen einer oder der andern, oder gar beider Parteien bei der Rechtsverhandlung, sey es durch ein mehr weniger inquisitorisches Verfahren nicht glücklich, und namentlich stellen der §. 20 unserer Gerichtsordnung und der §. 25 des Hofdekrets über das summarische Verfahren dem Richter Aufgaben von so unlöslicher Schwierigkeit, daß selbst gewiegte Richter nicht verkennen, wie durch dieses Mittel die richterliche Stellung in so nachtheiliger Weise alterirt werde, daß dieser Schaden durch Kostenersparniß der Parteien nicht aufgewogen werden könne.

Der Standpunkt der Parteien muß also wesentlich durch die Advokatur repräsentirt und vertreten werden, und es ist ein ungerechtes hysteron-proteron, mit welchem man die Advokaten für ein nothwendiges Uebel erklären will, da sie doch immer noch das bewährteste Mittel sind, der einmal vorhandenen Nothwendigkeit, mag diese nun ein Uebel seyn oder nicht, gerecht zu werden. Dieß in Betreff des Civilprocesses.

Im Strafprocesse hat das Anklageprincip wohl die Aussicht,

Digitized by Google

bald so zur Anerkennung zu kommen, daß eine besondere Unterscheidung der Stellung der Advokatur im Straf- und Civilprocesse für den Zweck gegenwärtiger Erörterung nicht erfordert werden dürfte.

Der unbestrittenen höheren Würde und Autorität des richterlichen Standpunktes unbeschadet, erscheint doch der Standpunkt der Parteien als der vorhergehende und wichtigere, da hier nach der Regel: „wo kein Kläger, dort ist kein Richter," der Streit der Henne und des Eies über die Priorität nicht stattfinden kann, und die Wichtigkeit des richterlichen Amts eben erst in der Wichtigkeit der Parteiinteressen, über welche es zu entscheiden berufen ist, ihre Grundlage findet. Der Standpunkt der Parteien, resp. der Advokatur ist aber auch der schwierigere, weil, wie es überall leichter ist, etwas zu kritisiren als selbst zu machen, es auch in juridicis leichter ist, in dem geschlossen vorliegenden Rechtsstreite zwischen den Parteien zu entscheiden, als das vollständige Substrat der Entscheidung herbeizuschaffen, zu ordnen und darzulegen. Die Aufgabe des Advokaten ist gegen die richterliche Aufgabe, mindestens annäherungsweise, um so viel schwieriger, als die Stellung der Diagnose am Krankenbette gegen eine pathologische Demonstration am Secirtische.

Zur vollkommenen Ausfüllung ihres Berufs bedarf die Advokatur einer schnelleren, tieferen Auffassung des Menschen und der Art und Weise jedes Einzelnen, umfassenderer Kenntniß und richtigerer Beurtheilung der Welt und des Lebens, gelehrterer Gesetzkenntniß und Formensicherheit, genialeren Blicks für den Rechtspunkt.

So unerläßlich diese Fähigkeiten für den Rechtsfreund im wahren Sinne des Wortes sind, so wenig ist deren Besitz allein eine genügende Eignung für diesen Stand ohne gleichzeitige Reinheit des Charakters.

Wenn diese Integrität ein Haupterforderniß für den Richter ist, so ist sie es doppelt für den Advokaten, ja es gehört zur Wahrung derselben bei letzterem ein weit empfindlicheres und feineres Gefühl als bei ersterem. Die Partei muß sich ihrem Advokaten in einer Weise anvertrauen, daß kein Gesetz, keine Ueberwachung oder Disciplin, sondern nur die Verläßlichkeit seines Charakters eine

Digitized by Google

genügende Garantie geben kann, daß dieses Vertrauen nicht mißbraucht werde. Gelegenheit und Möglichkeit der Pflichtverletzung sind also beim Advokaten viel größer, die Versuchung kann sich ihm unmerklicher, leichter, gefährlicher nahen. Es ist also mit Recht zu wundern, daß, so sehr das Erforderniß der Integrität des Charakters beim Richterpersonale von der allgemeinen Meinung betont zu werden pflegt, dieses Requisit für den Advokaten, dem es doch doppelt nöthig ist, für so wenig erforderlich gehalten zu werden scheint, daß es vielseitig sogar als eine gar nicht vorauszusetzende, weil mit der Stellung des Advokaten nicht in aller Strenge vereinbare Eigenschaft erklärt wird.

Eine Erklärung für diesen Hauptirrthum kann man nur in der durch geheime Justizpflege ganz und gar mangelnden richtigen Beurtheilung der Stellung und Wirksamkeit der Advokatur in der Rechtspflege finden.

Die Advokatur hat also in jeder Richtung höheren Anforderungen zu genügen, als selbst der Richterstand; faktisch findet dieß auch wohl überall Anerkennung, in manchen Staaten durch das Anerkenntniß, daß dem größern Verdienste seiner Zeit auch die höhere Würde gebühre, mit Einem Wort, daß die Advokatur die Stufe zu den höhern und höchsten Richterstühlen sey, bei uns freilich wohl nur in den strengeren Anforderungen, die man an die Zulassung zur Advokatur stellt, ohne der Bürde auch die Würde zuzugestehen.

Der nächste Schritt in der Beleuchtung der Frage über Vor- und Nachtheil der Freigebung der Advokatur ist nun durch Darstellung der vorhandenen Uebelstände in ihrem Zusammenhange mit der gegenwärtigen Stellung und Verfassung der Advokatur zu machen, um prognosticiren zu können, ob von dem anzuwendenden Mittel auch Heil gehofft werden könne.

Die Grundlage der Erwerbung der zur Advokatie erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Charakters wird bei unserm normalen Bildungsgange unter allen Umständen theoretische Vorbildung seyn und bleiben, und es werden Studienausweise, Diplome, Prüfungs- und Vorlebenszeugnisse als vorläufige Garantien der Eignung des Advokaturkandidaten ihre Berechtigung behalten.

Digitized by Google

Aber alle theoretische Kenntniß, alle Dogmen und Grundsätze können nur durch die praktische Anwendung auf concrete Probleme, nur durch die Bewährung an den Lockungen und Stößen des wirklichen Lebens befruchtet werden, zur gewiegten Geschäftstauglichkeit und verläßlichen Gesinnungstüchtigkeit fortschreiten. Der Kreis, in dem die Advokatur wirkt, die praktische Stellung, welche ihr in der Justizpflege eingeräumt ist, bestimmen also das Maß der Tauglichkeit, welche von den Mitgliedern dieses Standes der Regel nach erwartet werden kann.

Wo sich Baumeister bilden sollen, da müssen sie nicht bloß Pläne zeichnen und Polierdienste versehen, sondern sie müssen Ideen haben, ausführen, bauen dürfen.

Ebenso muß der Advokat, wenn er den oben an ihn gestellten Forderungen gewachsen seyn soll, auch faktisch eine Stellung einnehmen, welche ihm Gelegenheit und Freiheit gewährt, zur praktischen Rechtsfindung das beizutragen, was er als Repräsentant der Partei beitragen soll, kurz die Stellung einer dem Richterstande ebenbürtigen Potenz im Justizwesen.

Eine solche Stellung hat aber die Advokatur so lange nicht, als es ihre wesentliche Aufgabe bleibt, die Angelegenheiten der rechtsunkundigen Partei nur dem Richter form- und mundgerecht zu machen und vorzulegen; so lange nicht, als die Advokatur keine dem Richter ebenbürtige, sondern eine immer und überall der richterlichen Disciplinargewalt untergeordnete Stellung hat; so lange nicht, als das, was ihre Thätigkeit wirkt, nicht einmal von ihren eigenen Klienten, geschweige denn von der Allgemeinheit gekannt, beurtheilt und gewürdigt werden kann.

Daß die Stellung unserer Advokatur aber wirklich eine derartig ungenügende ist, daß dieselbe bei den Gerichten gar keine Autorität genießt, indem kaum einzelne Advokaten — nicht angesehen, höchstens gefürchtet sind, werden nicht nur alle Betheiligten, sondern auch aufrichtige Richter zugestehen, und jene, welche die faktischen Verhältnisse aus eigener Erfahrung nicht kennen, können sich diese wenig genügende Stellung sehr leicht aus unserem geheimen Gerichtsverfahren und der daraus hervorgehenden Isolirung der Richter,

Digitized by Google

und überdieß noch aus der überwiegenden Geschäftszuweisung an Einzelnrichter erklären.

Die Stellung, welche den Richter vereinzelt hinter sein Schreibepult bannt, und ohne lebendigen großen Antheil am öffentlichen juridischen Leben nur auf seine eigenen Anschauungen und Ansichten über materielles und formelles Recht anweist, muß ihn nothwendig einseitig machen; sie reducirt die Bedeutung noch so wissenschaftlicher, tiefgedachter Ausführungen der Partei durch die Advokatur auf den Nullpunkt vereinzelter, sich entgegenstehender Ansichten; sie benimmt den Rechtsentwicklungen von Seite der Parteivertreter die Möglichkeit, Autorität zu erlangen, und dieß durch die Ausschließung ihrer Prüfung und Anerkennung in weitern Kreisen, durch die Unmöglichkeit, richtige Rechtsanschauungen durch Uebereinstimmung der maßgebenden Stimmen zu Axiomen erhoben sehen zu können. Selbst das Gewicht der individuellen Meinungsäußerung wird durch die angegebene Stellung der Advokatur in ihrer naturgemäßen Wirkung geschmälert, die sie haben müßte, wenn der Richter im Advokaten den ihm ebenbürtigen Rechtsgelehrten anzuerkennen hätte, der, wenn er heute den Parteistandpunkt einnimmt, ein anderesmal den des Richters einzunehmen berufen ist.

Es ist ein Faktum, daß die Specialitäten der Rechtsanschauungen unseres Richterstandes geradezu ins Unendliche gehen, was wegen der nach Gerichten, ja nach einzelnen Referenten ewig wechselnden Judikatur nicht nur vom nachtheiligsten Einfluß auf die Ausbildung des allgemeinen Rechtsbewußtseyns ist, sondern zu dem speciellen Nachtheile führt, daß nicht einmal die Grundsätze über die Form des Processes gleichmäßig feststehende sind, so daß jeder Vorbescheid und Schritt in der Proceßführung zu, oft durch drei Instanzen gehenden, Remonstrationen und Rekursen häufigen Anlaß gibt, und unendliche Verzögerung, Vertheuerung und Unsicherheit der Rechtsführung im Gefolge hat.

Diesem aus der isolirten Stellung des Richters und mangelhafter Stellung der Advokatur erwachsenen Uebel wird durch Collegialgerichte, wegen zu geringen Umfangs des Ideenverkehrs, und

Digitized by Google

ebenso durch juridische Zeitschriften nur sehr ungenügend abgeholfen; und noch so zahlreiche Novellen der Gesetzgebung — nach welchen in Dingen, worüber auffallende Disparitäten der Ansichten sich geltend machen, so häufiges Verlangen ausgedrückt wird — können diesem Uebel nie wirksam steuern, da ja eben jedes neue Gesetz wieder Gegenstand der individuellen Specialauffassung ist, und kurz nach seinem Erscheinen wieder Anlaß zur Vermehrung der schon herrschenden Disparitäten wird.

Für die Advokatur hat die hervorgehobene unrichtige Stellung der Justizorgane den unmittelbaren nachtheiligen Erfolg, daß der Advokat, der in erster Reihe angewiesen ist, dem jeweiligen Interesse seiner Partei zu dienen, das nächste Mittel hiezu nicht in der Aufsuchung und Darlegung, Anwendung oder Bekämpfung der Anwendung sicherer Rechtsprincipien findet, sondern in erster Reihe angewiesen ist, stets die Specialansichten des Richters zu studiren, bei dem er eben vertritt, und sich statt eines sichern, achtbaren, wissenschaftlichen Mitwirkens bei der Feststellung der im concreten Fall zur Anwendung zu bringenden Rechtsprincipien, in der schwankenden Empirie einer juridischen Physiognomik herum schlagen muß.

Diese Artung des der Advokatur zufallenden Geschäftskreises wird durch die, wie ein Damoklesschwert über ihm hängende richterliche Disciplinargewalt noch nachtheiliger, und muß nicht nur negativ, wegen Unmöglichkeit tüchtiger praktischer Thätigkeit, sondern auch positiv nachtheilig wirken, und zwar einmal auf das Wissen durch einseitige Kultur der Form und der auf Ausbeutung der Form beruhenden Finten aller Art; und dann auf den Charakter, dem in juridischer Beziehung in den Wirrgängen des Formalprocesses die Rechtsidee, in moralischer Beziehung aber männliches Einstehen und offenes Vertreten des als Recht erkannten, über dem bloßen Anstreben des jeweiligen Zwecks mit allen Mitteln, die zu demselben führen wollen, verloren geht.

Nebstdem wird der Advokat durch Entziehung einer würdigen Stellung mehr und mehr der Geldgierde in die Arme getrieben, da alle entwickelten Verhältnisse ihn darauf hinweisen, daß er von seinem Geschäfte zwar nicht viel Ansehen, nicht das befriedigende

Digitized by Google

Bewußtseyn in sich wichtiger und werthvoller Leistungen, nicht die Befriedigung wissenschaftlicher Erfolge, aber — bei kluger Benützung der Umstände — Geld zu erwarten habe. Und faktisch beruht gegenwärtig die sociale Stellung der Advokatur darauf, daß ihre Mitglieder meist zu den verhältnißmäßig Bemittelteren gehören.

Alle im Advokatenstande, wie er jetzt ist, vorwiegenden Fehler und Mängel sind der äußere Ausdruck der eben bloßgelegten Grundübel.

Es ist nun endlich zu erörtern, ob diesen nicht zu verkennenden Uebelständen durch die Freigebung der Advokatur gesteuert werden könne. Daß das Concessionssystem niemals genügende Garantien erfinden könne, nur solchen Candidaten Advokatenstellen zu verleihen, welche dem Einfluß widriger Umstände unbedingt widerstehen, und das, was von ihnen verlangt wird, und erwartet werden soll, auch sicher und unverbrüchlich leisten werden, ist wohl unzweifelhaft und endlich können alle diese Garantien auch bei der Zulassung zur freien Concurrenz gefordert werden, und es unterscheidet sich dann das System der Freigebung von dem der Concession nur dadurch, daß eben jeder, der gewisse Garantien ausweist, ohne vorläufige Verleihung advociren könne, und die freie Concurrenz aller Befähigten statt finde.

Es fragt sich nun, ob diese freie, also vermehrte Concurrenz zur Behebung der gerügten Uebel, und was sie dießfalls wirken könnte.

Freie und daher vermehrte Concurrenz wirkt nur da vortheilhaft, wo durch sie dem Geschäfte mehr und bessere Kräfte zugeführt werden als bei concessionsmäßiger Beschränkung, und daß unter diesen Kräften die Tüchtigeren sich zur Geltung bringen können.

Beide diese Momente sind zu verneinen, so lange die Stellung unserer Justizorgane, und die dadurch bedingte Gegenüberstellung der Advokatur bleibt, wie sie ist. Schon jetzt wird nicht in Abrede zu stellen seyn, daß juridische Wissenschaftlichkeit, Scharfsinn, Rechtlichkeit und alle essentiellen Eigenschaften des Advokaten allein, ohne Routine, Geschäftsgewandtheit und Handwerksvortheil, dem

Digitized by Google

Advokaten in der Concurrenz nicht die Ueberlegenheit in ausgebreiteter Praxis, Ruf und Zuspruch sichern, daß vielmehr die letzteren Eigenschaften den Abgang der ersteren im äußern Erfolge gar leicht decken.

Es ist ein ganz natürlicher Vorgang, daß sich zur Concurrenz in irgend welchem Geschäfte vor allem Solche berufen fühlen, die jene Eigenschaften vorzugsweise besitzen, welche ihnen den Sieg in der Concurrenz zu sichern geeignet sind.

So lange also die Stellung der Advokatur keine solche ist, welche eine erfolgreiche Geltendmachung der bessern Eigenschaften des Advokaten sichert, so lange werden auch Leute von solchen Eigenschaften eher abgehalten als angespornt seyn, in die Concurrenz zu treten, und es wird vielmehr nur das Contingent jener Candidaten vermehrt werden, welche den lohnendern Preis mit der leichtern Mühe zu erobern sich befähigt wissen. Bei sich gleich bleibender Stellung der Advokatur zur Justiz würde also eine durch Freigebung rücksichtslos erhöhte Concurrenz nicht geeignet seyn, mehr tüchtige Kräfte heranzuziehen, und es würden die dennoch eintretenden tüchtigen Kräfte eben so wenig, ja noch weniger als früher in der Lage seyn, sich zur höhern Geltung zu bringen, da dieß schon durch die vermehrte Concurrenz und die hiedurch verdoppelte Anstrengung des mitwerbenden Charlatanismus erschwert werden würde.

Dieß wäre nun nicht wegen der üblern Lage der bessern Concurrenten, sondern deßwegen vom Uebel, weil eine noch überwiegendere Menge von Geschäften in den Händen weniger berufener Vertreter und so das Publikum trotz anscheinender größerer Auswahl schlechter bedient bliebe.

Wenn bei dem jetzigen Concessionssysteme die tüchtigere Kraft zwar auch nicht die Gewißheit oder doch Aussicht hat, die vortheilhaftere Stellung zu erringen, so ist ihr doch, bei der Berücksichtigung des möglichen Erwerbs, ziemlich gewiß eine gesicherte Existenz erreichbar, welche immerhin Aufforderung genug ist, sich dem Stande der Berufsneigung zu widmen. Diese Sicherheit würde

Digitized by Google

durch eine freie, maßlose Concurrenz aufhören, bei welcher vielmehr nur diejenigen Aussicht auf eine Existenz haben können, welche obenauf zu kommen im Stande sind, und dieß würden, wie gesagt, unter den bisherigen Umständen gerade nicht diejenigen seyn, deren Acquisition für die Advokatur die erwünschtere wäre. Die Concurrenz der Bessern würde daher durch die freie Concurrenz unter den übrigens sich gleichgebliebenen Verhältnissen, eine geringere seyn, als sie es jetzt ist.

So sehr also eine nicht concessionirte, freie Advokatur, mit entsprechender Organisation und Selbstdisciplin des Standes, in ebenbürtiger Stellung, einem liberal gestellten Richterstande gegenüber, — mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, bei wechselseitiger Berührung beider Sphären durch nicht bloß möglichen, sondern wirklich regelmäßig häufigen Uebergang aus einer in die andere, — die wahre Durchführung der Justizorganisation mit gerechter Rücksicht auf beide gleichberechtigte Standpunkte in der Justizpflege darstellt, ebenso wäre die vereinzelte Maßregel der Freigebung der Advokatur, ohne diese gleichzeitige hebende Berichtigung ihrer Stellung im Rechtsleben, eine Maßregel, welche nur zu einem schnellen, kaum in einem Menschenalter wieder zu bessernden Sinken des Standes und Verkommen der demselben anvertrauten Interessen führen müßte.

Eben so wenig endlich, als sich unser Justizwesen mit einem Ruck auf jenen Standpunkt wird stellen lassen, den es nach den Bedürfnissen unserer staatlichen und speciellen Entwicklung einnehmen sollte, ebenso wenig wird die Ueberführung der Advokatur aus ihrer jetzigen gebundenen in eine völlig freie Stellung ohne Gefahr der Ueberstürzung möglich seyn, und es wird wohl bei der Reform von den beiden Standpunkten des praktischen Rechtslebens — von dem des Richters und der Parteien — aus, nur allmählig und beiderseits gleichmäßig vorgegangen werden können.

Digitized by Google

Die Stellung der Industrie im heutigen Wirthschaftsleben.

Bei der Beurtheilung von Adam Smith sagt Thomas Buckle in seiner Geschichte der Civilisation in England: „Wir müssen uns immer erinnern, daß die politische Oekonomie zwar eine tiefe und schöne Wissenschaft, aber nur die Wissenschaft einer Abtheilung des Lebens ist und sich auf der Unterdrückung eines Theils der Thatsachen gründet, welche in allen großen Gesellschaften im Ueberfluß vorhanden sind. Wir dürfen daher ihre Folgerungen nicht alle andern Folgerungen beherrschen lassen. Wir können sie in der Wissenschaft annehmen und doch in der Praxis verwerfen." Auch in Deutschland kommt der in diesen Sätzen enthaltene Gedanke neuerdings mehr zur Anerkennung. Strebt bei uns schon einerseits die Nationalökonomie offenkundig darnach, von ihrem Systeme der nackten Selbstsucht die Brücke zur socialen Ethik zu finden, innerhalb deren die individuelle Ethik zu ihrem Rechte und zur Anerkennung gelangen kann, so gewahrt sie andererseits in ihren Beziehungen zur Politik nicht minder, daß die Aufgaben des geordneten Staatslebens positiver Art sind, und somit die Mathematik der Oekonomik in der Wirklichkeit den Bedingungen eines organischen Staatsdaseyns manchfache Zugeständnisse zu machen hat. Der von Held in dem neuen Werke Staat und Gesellschaft so klar betonte Unterschied zwischen einer mechanischen und einer organischen Verbindung in der socialpolitischen Gliederung eines Volkes führt in seinen Folgerichtigkeiten unmittelbar zu einem Standpunkte hin, auf welchem man erst in der harmonischen Ausgleichung aller ökonomisch-politischen Kräfte der Nation die

Digitized by Google

eigentliche Bethätigung ihres Nationaldaseyns erblickt; in derselben aber ebenso sehr den Interessen der Intelligenz und der öffentlichen Moral als den materiellen Interessen ihre Berechtigung zugesteht.

Ist es mithin auf dem Boden einer solchen Staatsanschauung unthunlich, die wirthschaftliche Arbeit eines Volkes bloß an dem Geschäftsmaßstabe der Oekonomik zu bemessen, kommen dabei allgemeine nationale und kulturliche Rücksichten mit gleich großem socialen Werthe in Betracht, so dürfte die nationalökonomische Wissenschaft bei ihrer jetzt vorzunehmenden Selbstkritik in Deutschland gerade die Stellung der Industrie im heutigen Wirthschaftsleben um so eher in ihrem organischen Zusammenhange mit dem deutschen nationalen Staatsleben zu erfassen haben, als voraussichtlich auf diesem Felde am ersten die nothwendige Umwendung von der mechanischen zur realen Vergesellschaftung im Vaterlande sich vorbereiten zu wollen scheint.

Einigermaßen sind die Angelegenheiten der deutschen Industrie, nicht ohne Schuld ihrer Angehörigen, während des letzten Jahrzehnts in unserem öffentlichen Leben merklich in den Hintergrund getreten. Die für sie früher in der allgemeinen Aufmerksamkeit der Nation schon gewonnenen Resultate gingen vielfach vor anderweitigen Bethätigungen unseres Volkes wieder verloren; die so erfolgreich angeknüpften Fäden zwischen den Industriellen unter einander und zwischen ihnen und den verschiedenen Regierungen rissen ab; ohne Verbindung mit Seinesgleichen, ohne die Möglichkeit, das Schwergewicht der deutschen Arbeit in die Wagschale der deutschen Politik zu werfen, sah der einzelne Fabrikant sich für seine Wünsche entweder bloß auf sich selbst oder auf die Handels- und Gewerbekammer seiner Sonderheimath hingewiesen. So wenig wir jedoch auch die Bedeutung der Gewerbekammern in unserem heutigen wirthschaftlichen Leben irgend wie herunterseßen wollen, es läßt sich nicht leugnen, daß einmal in vielen derselben das rein kaufmännische Element eine Ueberwucht erlangt hat, und andererseits die deutsche Industrie nur hoffen kann, in ihrer Gesammtheit sich die Position in Deutschland zu erwerben, die ihr bei

Digitized by Google

ihrer thatsächlichen Bedeutung für das Ganze zukömmt. Deßhalb wurden denn auch in der letzteren Zeit ihre Interessen, einst von Friedrich List, Karl Andree und Anhängern, so energisch vertreten, über Gewerbefreiheit und Genossenschaften, über Handwerkerbanken und Consumverbände von der Nation fast völlig übersehen. Sie, die ein Kapital von Milliarden Gulden hinter sich hat und hunderttausende von Menschen ernährt, die auf Ackerbau und Handel unaufhörlich zurückwirkt, dem Staate Kraft und Unabhängigkeit nach Außen verleiht und gewiß nicht die schwächste Stütze der deutschen Kultur bildet, schien kaum mehr der nationalen Beachtung werth zu seyn, weil sie selber nicht in wohlgefügter Gliederung kräftig heraustrat. Der deutsche Handelstag setzte ganz Deutschland in Bewegung; wo blieb dem deutschen Kaufmannsthume gegenüber das deutsche Fabrikantenthum, welches mit seinem Verbrauche von fremden Rohstoffen und seinen Exportartikeln doch in erster Linie den auswärtigen Verkehr Deutschlands trägt? Sah es nicht fast aus, als ob der Seehandel an unsern Küsten der deutschen Arbeit im Hinterlande gar nicht mehr bedürfe? Es ist zwar längst anerkannt, daß der innere Güteraustausch eines Landes die Einfuhr und Ausfuhr desselben an Werth weit übertrifft. Der innere Güterverkehr aber befaßt sich mit den einheimischen Ackerbau- und Industrieprodukten, von denen ja nur, wie gesagt, ein verhältnißmäßig kleinerer Theil ins Ausland geht. Dessenungeachtet ward auf dem Kaufmannscongresse in Heidelberg weder der deutschen Landwirthschaft noch der deutschen Industrie in besonderer Weise gedacht. Man sprach nur von dem Handel an sich — hat denn der Handel wirklich neuerdings aufgehört, der Diener der Produktion zu seyn?

In der That, es ist hohe Zeit, daß die deutschen Industriellen sich endlich ernstlich anschicken, ihre Angelegenheiten ebenfalls aufs Neue im öffentlichen Leben von Deutschland zur Geltung zu bringen, falls sie in dem Kampfe der Interessen nicht immer mehr Boden unter den Füßen verlieren wollen. Sie müssen fortan zu eigenem Vortheil die öffentliche Berücksichtigung ihrer Arbeit, welche ihnen und ihren Arbeitern Brod verschafft, zu erwerben suchen; sie

Digitized by Google

müssen aber auch im Sinne der nationalstaatlichen Wiedergeburt des Vaterlands, der jetzt alle Kräfte zustreben, darauf hinwirken, daß die nationale Arbeit, namentlich in so weit sie von den Gewerken betrieben wird, als eine der Hauptstützen unseres nationalen Lebens in den Kabinetten und Kammern, in der Presse und im Volke überhaupt zur Anerkennung kommt. Ihr eigenes Interesse und das Interesse des Vaterlandes sind im Großen und Ganzen identisch; nur ein durch Arbeit reiches Volk ist ein mächtiges Volk — der einheimische Reichthum entspringt jedoch zunächst aus der einheimischen Arbeit auf dem Acker und in der Gewerkstatt.

Blicken wir in die deutsche Geschichte zurück, so gewahren wir, daß Deutschland nur in jenen Zeiten stattlich und geachtet unter den übrigen Reichen Europa's dastand, als die deutschen Städte blühten. Und woraus entsprang die Blüthe der deutschen Städte? Hauptsächlich aus der Kraft des deutschen Gewerbes, das schon im Mittelalter vielfach ein Großgewerbe geworden war. An Reichthum und Bildung konnten sich doch die Seehandel treibenden Oerter der Hansa nicht mit den Industrieplätzen von Süddeutschland messen. Wie viel größer und wohlhabender erschienen sie damals, die Sitze deutschen Gewerbfleißes, ein Augsburg, Nürnberg, Ulm, Reutlingen, Speier, Worms, Frankfurt, Mainz u. s. w. als die hansischen Plätze, welche vorwiegend nur den ausländischen Zwischenverkehr besorgten! Hätte in jenen Jahrhunderten wohl Augsburg mit Hamburg, Ulm mit Bremen, Nürnberg mit Lübeck in Betreff seines Reichthums getauscht? Noch heute zeugen die Dome und mittelalterlichen Kunstschätze des Südens, denen der Norden nichts Aehnliches an die Seite zu setzen hat, von dem einst so überlegenen Wohlstande der deutschen Gewerbestädte. In Augsburg und Nürnberg, nicht in den Häfen der Nordsee, entwickelte sich zuerst, an der Hand der Großindustrie, das moderne Banquierthum. Der Augsburger Leinwandweber Fugger war es, der nach Kaiser Max Worten die ganze Herrlichkeit des Pariser Hofes an einem Tage bezahlen konnte.

Und selbst in jenen traurigen Zeiten der deutschen Geschichte, als die Bürgerkriege das Vaterland an den Rand des Abgrunds

Digitized by Google

brachten, hielt der Gewerbestand wenigstens einen kleinen Rest von Blüthe im Innern von Deutschland aufrecht. Die Hansa im Norden erlag rasch den aufwachsenden Seemächten; Hamburg, Lübeck und Bremen wurden wieder Kleinstädte, welche für das Wirthschaftsleben des Reiches fast alle Bedeutung verloren; nur die deutsche Leinwandindustrie, die Wollweberei, das Eisengewerk und die Gerbereien ließen das ehmalige Ansehen des heimischen Gewerbfleißes nicht ganz untergehen und trugen die Ueberbleibsel des einst so kräftigen Bürgerthums durch die trübe Periode hin. Einige künstliche Erleichterung gewährte dann später den Fabriken und Manufakturen der sich festsetzende Territorialabsolutismus. Auch darin wurde nämlich in Deutschland das Beispiel Ludwigs XIV. und seines Colbert nachgeahmt, daß die kleineren und größeren Höfe aus Staatsmitteln industrielle Etablissements anlegten, welche wenigstens die alte Gewerbskunde und technische Fertigkeit den nachfolgenden Geschlechtern überlieferten. Von einer Industriepolitik war übrigens beim deutschen Reiche, abgesehen von einigen veralteten Reichsgesetzen, damals keine Rede mehr. Während in England das Mercantilsystem sich ausbildete, welches selbstbewußt darauf hinarbeitete, die übrigen europäischen Länder und die amerikanischen Colonien im Ackerbauzustande zu erhalten, zeigte sich von Seiten der deutschen Nation nicht die geringste Anstrengung, die um sich greifende britische Fabrikherrschaft abzuwehren. Wie Portugal nach dem Methuen-Vertrage die industriellen Schöpfungen des Grafen Ereceira der englischen Concurrenz unbedingt preisgab und abermals, unter Vernichtung seines Bürgerthums, zu der reinen Landwirthschaft zurückkehrte, so lag auch Deutschland den übermächtigen Manufakturen des Inselreiches offen. Bloß unsere schlechten Landstraßen und die vielen Finanzzölle im Innern schützten in jenen Tagen das deutsche Gewerbe vor dem gänzlichen Ruin durch die Rivalen jenseits des Kanals.

Wie schwer daher auch die Napoleonischen Eroberungen mit ihren Folgen auf dem Vaterlande lasteten, die Continentalsperre ermöglichte es den deutschen Fabrikanten zum mindesten in etwas, sich auf den Uebergang zur Maschinenindustrie vorzubereiten,

Digitized by Google

welchen England schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeleitet hatte. Gedeckt gegen die überlegene britische Concurrenz, wagten sie es, neues Kapital in gewerbliche Anlagen zu stecken; und wenn immerhin England bis zum Jahre 1806 seine Kriegssubsidien an Deutschland vorwiegend in Fabrikaten bezahlte, die es zu Schleuderpreisen auf den Hamburger Markt warf, um die Manufaktur Deutschlands zu vernichten, mit welchem zusammen es doch gegen die Franzosen kämpfen wollte, so faßte mindestens von da ab bis zum Pariser Frieden die deutsche Industrie festeren Fuß. Um so mehr aber gerieth sie dafür wieder ins Gedränge, als nach dem Sturze Napoleons I. England seine Waaren abermals ungehindert nach Deutschland senden konnte, das noch in den industriellen Kinderschuhen stand. Wir betrachten gegenwärtig die ersten Jahrzehnte nach dem Wiener Congresse meistens nur unter politischen Gesichtspunkten; die nachwirkende Begeisterung der Freiheitskriege, die selbstsüchtigen Umtriebe der Reaktion und die jugendlichen Phantasien der Burschenschaft lassen die Leiden, welche das deutsche Fabrikwesen gleichzeitig durchzumachen hatte, vor den Augen der Menge zurücktreten. Die Kaufmanns- und Fabrikanten-Versammlungen am Anfange der zwanziger Jahre sind jetzt so gut wie vergessen. Und doch belegten gerade sie es am meisten, welcher Noth damals der deutsche Gewerbfleiß Preis gegeben war. In den Bureaux der Regierungen verstand man äußerst wenig von den Bedingungen einer nationalen Arbeit; eine Kapitalansammlung hatte natürlicher Weise während der Kriege in Deutschland nicht stattfinden können; das Binnenland war noch mit einem bunten Netze von Zolllinien überzogen — da sollte die Industrie den Wettkampf mit dem schon weit vorgeschrittenen England unbedingt aufnehmen? In der That, hätte damals nicht Preußen sein Gebiet mit einer einzigen Außenzolllinie umzogen, die einen mäßigen Schutz gegen den Wettbewerb der fremden Fabrikate in Deutschland aufstellte, so würde sich bei uns kein Kapital der Industrie zugewandt haben, und das Vaterland noch heut zu Tage rein agrarische Zustände in wirthschaftlicher, politischer und kulturlicher Hinsicht aufweisen, wie wir sie in Mecklenburg vor uns sehen. Freilich, nach den Sätzen

Digitized by Google

der abstrakten Nationalökonomie haben die Schöpfer des preußischen Zollsystems, Kunth, Maaßen, Heidebreck, einen Fehler begangen, indem nun die Bewohner Deutschlands nicht mehr so billig als früher die britischen Manufakturen kaufen konnten und einer künftig erst lebensfähigen einheimischen Industrie Opfer bringen mußten. Unseres Erachtens richtet sich indessen der Werth der ökonomischen und politischen Maßregeln nach den Umständen und Verhältnissen, unter denen sie Platz greifen. Das preußische Schutzzollsystem vom Jahre 1818 war ohne Zweifel nothwendig, und nothwendig war es nicht minder, daß der sich zusammenfindende deutsche Zollverein dasselbe zunächst ebenfalls annahm.

Wir gehören gewiß nicht zu den unbedingten Bewunderern des Zollvereins; derselbe entspricht den Anforderungen, welche eine gesunde Wirthschaftspolitik an einen ökonomischen Verband solcher Art richtet, bei weitem nicht, und seine unmittelbare Bedeutung für die nationalstaatliche Entwicklung Deutschlands ist durchweg in hohem Grade überschätzt worden. Jedoch bleibt es gewiß, daß derselbe im Hinblick auf die früheren mauthlichen Zustände Deutschlands einen wesentlichen Fortschritt nach sich gezogen und so mittelbar der Ausbildung unserer wirthschaftlichen und politischen Kräfte wesentlich genützt hat. Der innere Verkehr wurde durch die Gründung des Vereins fast völlig frei, gegen außen hin gab aber die befolgte Protektion der deutschen Industrie einigermaßen die Zeit und die Fähigkeit, die Vorbedingungen zu erfüllen, von denen ihre Selbstständigkeit im Wettkampfe der Völker abhängt. Was war ja nicht Alles noch zu ordnen und einzurichten, bevor sie sich mit dem Gewerbsfleiß der bereits weiter vorgeschrittenen Nationen messen konnte!

Zunächst mußten in Deutschland Heerstraßen und Eisenbahnen erbaut, Flußdampfschifffahrt und Postlinien hergestellt werden, ehe nur einmal Menschen, Briefe und Waaren in der gehörigen Leichtigkeit zu einander kommen konnten, wie es eine schwungvoll betriebene Industrie verlangt. Unsere Flüsse waren und sind noch zum Theil mit Wasserzöllen belastet, der Postbetrieb bildete ein Finanzmonopol der Staaten, dessen Hauptzweck darauf hinaus lief,

Digitized by Google

Gelderträgnisse zu liefern, statt der wirthschaftlichen Bewegung zu dienen. Polytechnische Schulen, wo sich die Officiere des industriellen Heeres hätten massenweise ausbilden können, besaßen wir noch so gut wie gar nicht. Das Princip der Association war noch kaum erfaßt, wo endlich gab es größere Institute für Kapitalanleihen und Kapitalumschläge? Es mußte erst allmählig, im steten Lernen von den Ansprüchen der Wirklichkeit, der Grund gelegt werden, der eine erfolgreiche industrielle Arbeit zu tragen vermochte. Welche Kämpfe in den Kammern und der censurirten Presse, bei den Ministern und dem lieben Publikum waren noch durchzuführen, bis die entscheidenden Kreise sich eine genügende Kenntniß davon erwarben, worauf es bei der Industrie eigentlich ankam! Unsere Bureaukratie und die sogenannte feudale Partei zeigten sich dem Fabrikwesen geradezu feindlich gesinnt; die öffentliche Meinung schmähete auf die Selbstsucht der Fabrikanten, die Landpoesie verfluchte die rauchenden hohen Schornsteine; die Gefahr des Fabrikproletariats wurde der Menge vor die Augen gerückt. Vielen erschien es weit erwünschter, daß die überzählige Bevölkerung nach Amerika transportirt werde, als daß für dieselbe neue Erwerbsquellen sich in der Heimath öffneten. Während in England seit Jahrhunderten eine aufmerksame und rasch zugreifende Industriepolitik alle Organe des Staates wie des öffentlichen Lebens überhaupt durchdrungen hatte, und dergestalt die industriellen Angelegenheiten des Landes von der gesammten Nation getragen wurden, hatte der deutsche Gewerbfleiß neben der Rivalität des Auslandes noch eine Menge von inneren Hindernissen zu besiegen, die ihm der Unverstand und die Trägheit, ja wohl gar der böse Willen entgegensetzte. Das sind auch reale Faktoren, wenn gleich sie in den nationalökonomischen Lehrbüchern nicht weiter mit in Rechnung gezogen werden. Außerdem griffen in dem neu beginnenden deutschen Industrieleben die verschiedenen Industriezweige noch keineswegs sogleich in der gewünschten Weise in einander. Die Maschinenfabrikation, diese Grundlage aller modernen Industrie, war noch nicht ausgebildet, das Vorurtheil für fremdes Erzeugniß im lieben Vaterland wucherte noch fort. Und nun hätte allen diesen

Digitized by Google

feindlichen Berührungen der deutsche Gewerbfleiß von vornherein ohne jeden Schutz gegenüber gestellt werden sollen, bloß weil in einem abstrakten Staate der abstrakte Freihandel die einzige richtige Wirthschaftspolitik ist? Eine junge Industrie macht ebenfalls ihre Schul- und Lehrzeit durch, während welcher noch anderweitige Kräfte für ihre Existenz sorgen müssen. Ist das so unendlich schwer einzusehen?

Forscht man aber wirklich einmal näher nach, wie stark denn eigentlich der Schutzzoll gewesen, welcher vom Zollverein der deutschen Industrie bewilligt wurde, und vergleicht man unser Produktionssystem mit dem Produktionssysteme anderer Länder, dann vollends erscheint der so oft erhobene Vorwurf über die künstliche Treibhauszucht der deutschen Fabriken nicht verdient. Prohibitionen wie England und Frankreich hat der Zollverein *nie* gekannt, Differential- und Rückzölle sind nur in wenigen Fällen angewendet worden, und kein Tarifsatz war je so hoch gegriffen, daß er die fremde Concurrenz ausschloß. Dessenungeachtet hat unsere Industrie durch den Fleiß und die Tüchtigkeit ihrer Angehörigen innerhalb einer einzigen Generation bereits eine Position erkämpft, die sie in vieler Hinsicht als der ausländischen ebenbürtig erscheinen läßt; und die wirklichen oder vermeintlichen Opfer, welche ihr von der Nation gebracht worden sind, dürften fürwahr durch die von ihr zum Nutzen des Ganzen gewonnenen Resultate längst wieder ausgeglichen seyn! Niemand wird es gewiß leugnen wollen, daß ein großer Theil des heutigen deutschen Wohlstandes dem Ackerbau zu verdanken ist. Die Befreiung der Landwirthschaft von den feudalen Lasten, die Verbesserung der Wirthschaftsmethode, die reichliche Zuführung von Kapital haben die Rohproduktion in vorher nie geahnter Weise emporgehoben. Mit Ausnahme weniger Gegenden besitzt Deutschland jetzt ein wohlhabendes Bauerthum. Indessen der überraschende Zuwachs von fast allen deutschen Städten an Häusern und Maschinen ist dagegen wohl zuvörderst dem Neuerblühen des Gewerbfleißes zuzuschreiben, der in der Industrie seine höchste Arbeitskraft entfaltet. Wir werden später nachzuweisen haben, wie die Industrie sich zum Ackerbauthume, zum Handel, zum Staat,

Digitized by Google

zur Nationalkultur u. s. w. stellt, für jetzt gilt es nur ganz im Allgemeinen, einmal wieder daran zu erinnern, daß es denn doch eine deutsche Industrie gibt, und dieselbe jedenfalls nicht minder die Befugniß besitzt, ihre Interessen im öffentlichen Leben zu wahren als der Handel und die Landwirthschaft.

Wir leben in dem Zeitalter der Associationen, und zwar nicht bloß der rein wirthschaftlichen, sondern auch der ökonomisch-politischen Associationen. Der Einzelne in seiner Vereinzelung vermag sich heut zu Tage in dem Gewirre der Stimmen nicht mehr Gehör zu verschaffen. Nur wenn er sich mit seines Gleichen verbindet, darf er erwarten, Berücksichtigung in der Gemeinsamkeit Aller zu finden. Stecken aber in den deutschen Fabriken viele Millionen Gulden Geld, und ernähren dieselben Schaaren von Menschen, dann wird es ihnen doch auch wohl vergönnt seyn, diese ihre realen Interessen in der Oeffentlichkeit zu vertreten und sich unter einander über ihre Haltung zur deutschen Politik zu verständigen. Ein Jeder wahrt auf Erden seine Sachen; wenn oder weil aber Alle sie wahren, so ergibt sich aus dem Aufeinanderstoßen der verschiedenen Interessen der Compromiß derselben, den ein gesundes Nationalleben unbedingt nöthig hat. Wir unsererseits verargen es niemanden, daß er zunächst sich und seinen eigenen Vortheil im Auge hat, denn, sorgte er selbst nicht für sich, die Andern sorgten aus gutem Herzen gewiß nicht für ihn; so jedoch muß sein Vortheil sich mit dem Vortheil der Uebrigen auf die Dauer unausbleiblich abfinden. Und die nationale Arbeit ist ein zu wichtiges Moment unseres Volksdaseyns, als daß nicht ihre Angehörigen mit der richtigen, vernünftigen Sorge für ihr Gedeihen zugleich dem Vaterlande eine Pflicht erfüllten.

Betrachten wir nun zuerst die Industrie in ihrem Verhältnisse zum Ackerbau, dann läßt sich nicht leugnen, daß auf dem politischen Gebiete sich von jeher bewegliches und unbewegliches Eigenthum mehr oder weniger feindlich gegenüber gestanden haben. Die Geschichte Europa's, im Großen angeschaut, ist eigentlich auf diese beiden Grundmächte zurückzuführen. Die fahrende Habe, als die jüngere von ihnen, mußte sich erst ihre staatliche Gleichberechtigung

Digitized by Google

mit den Angehörigen des Ackerbauthums mühsam von denselben erkämpfen; viele Jahrhunderte lang wurde das Bürgerthum von den Grundbesitzern niedergehalten, bis sich in unseren Zeiten beide Elemente nach und nach in das richtige Gleichgewicht zu bringen bemüht sind, ohne welches ein kraftvolles Nationalleben niemals von Dauer seyn kann. Hat aber dergestalt der alte Streit zwischen Städten und Rittern in dem modernen Rechtsstaate seine frühere Bedeutung fast ganz verloren, werden wir gegenwärtig nur noch dann und wann durch die Auslassungen einer feudalen Romantik an denselben erinnert, so ist dafür der wirkliche oder vermeintliche ökonomische Gegensatz zwischen Ackerbau und Industrie um so bestimmter in den Vordergrund der Tagesfragen getreten. Der ganze so erbittert geführte Kampf, ob Schutzzoll oder nicht, läuft schließlich auf die Frage hinaus, wie viele Opfer die Landwirthschaft zu Gunsten eines erst beginnenden Fabrikwesens auf sich nehmen soll. An und für sich ist es ja richtig, daß man von demjenigen Producenten am besten kauft, von welchem man bei gleicher Güte die Waare am billigsten haben kann. Demnach hat der deutsche Ackerbau, sobald er bloß das Heute ins Auge faßt, kein Interesse daran, in der Heimath auf seine Kosten eine Industrie groß zu ziehen, wenn er die benöthigten Fabrikate von England oder Frankreich sich zu niedrigeren Preisen zu erwerben vermag, als wozu die nationale Industrie sie ihm darbietet. So einfach indessen auch dieser Satz ist, so bemerken wir doch schon bei der flüchtigsten Betrachtung, daß die Landwirthschaft in denjenigen Gegenden, welche keine Fabriken haben, durchweg auf einer tieferen Stufe der Entwicklung sich befindet, als dort, wo die Aecker von der städtischen Industrie unterbrochen sind. Bleibt diese unleugbare Thatsache ein Spiel des Zufalls oder ließe sie sich etwa aus einem ursachlichen Zusammenhang erklären?

Nehmen wir einmal an, der Zollverein hätte sich von vorneherein zum Freihandel bekannt, Deutschland besäße keine oder doch nur sehr wenige Fabriken und unsere Landwirthschaft bezöge alle Manufakturen, die sie gebrauchte, aus England, dann würde sie dieselben allerdings mit Zuschlag der Frachtkosten zu den nämlichen

Digitized by Google

Preisen kaufen, zu denen sie sich den englischen Bauern stellen. Allein, was hätte sie dafür entgegen zu geben? Nichts als ihre Rohprodukte, deren Versendung auf den britischen Markt wegen der Massenhaftigkeit derselben viel mehr Transportauslagen verlangt, als die Herfracht der leichteren Industriegegenstände von Großbritannien nach Deutschland. Also müßte das deutsche Ackerbauland, um die billigen englischen Fabrikate kaufen zu können, seinerseits auch sein Korn, seinen Wein, sein Vieh, Holz u. s. w. billig an England abgeben. Nur darum sind die Grundgüter z. B. in der Bukowina so unverhältnißmäßig niedrig im Preise, weil ihnen der Absatzort für ihre Produkte so entfernt liegt. Der Landmann will nicht allein seinen Consumo an Manufakturen möglichst wohlfeil haben, er strebt auch darnach, seine eigenen Erzeugnisse möglichst hoch zu verwerthen. In einem Lande ohne Industrie, aber mit unbedingtem Freihandel verliert der Ackerbauer wenigstens theilweise an dem nach Außen gerichteten Verkauf seiner Produkte wieder, um was er im Betreff des Einkaufs der fremden Fabrikate besser gestellt ist. Hat er dagegen in der Nähe eine reichlicher consumirende Bevölkerung neben sich, fallen für ihn bei dem Absatze seiner Erzeugnisse die höheren Transportkosten weg, so kommen sie ihm selber zu Gute, und er zieht wenigstens theilweise wieder ein, was er für den vorübergehenden Schutzzoll auslegt. Was hilft es den Pußtenbewohnern auf ihren Einöden, daß ihnen der jüdische Handelsmann das Messer von Sheffield noch so wohlfeil verkauft, wenn sie dagegen ihren Mais nur zu den niedrigsten Preisen absetzen können? Nur da, wo die Landwirthschaft ihre Abnehmer nahe bei sich sieht, ist sie blühend; wo sie dagegen ihre Produkte weit in die Ferne senden muß, fühlt sie sich außer Stande, zu einer reichlicheren Kapitalansammlung uud demgemäß zu weiteren Amelioratіonen zu gelangen.

Wird nun schon unter Anbetracht dieser Wechselbeziehungen zwischen der Landwirthschaft und der nationalen Industrie es im Interesse des in die Zukunft blickenden Ackerbaus liegen, *vorübergehende* Kosten zur Entwicklung eines einheimischen Fabrikwesens auf sich zu nehmen, so bringt die Industrie, selbst wenn

Digitized by Google

sie anfänglich mit einem Schutzzoll gegen außen gedeckt wird, der Rohproduktion noch andere ökonomische Vortheile, deren ein auf sich allein angewiesener Landmann in der Regel viel eher entbehren muß. Auch darüber belehrt uns zunächst die vorhandene Thatsache. Wer durch reine Ackerbaugegenden reist, Striche, wie sie sich selbst in Deutschland noch mannigfach vorfinden, der wird rasch inne werden, daß durchschnittlich die Wege und Stege in denselben sich nicht mit den Straßenbauten der industriellen Landesgebiete messen können. Wo hat Bayern, um von dem steinlosen Mecklenburg zu schweigen, Chausseen wie das Großherzogthum Hessen, oder wo selbst das südliche Hannover wie Baden? Die technische Fertigkeit im Wegbau ist es nicht, welche den genannten beiden Bereichen mangelt, um sich bezüglich der Straßen den Andern an die Seite zu stellen. Allein es fehlt ihnen der rege Verkehr von Ort zu Ort, der zur Verbesserung des Transportsystems antreibt. Hätten überall, über ihr Gelände zerstreut, Fabriketablissements sich eingerichtet, längst wären mehr Kreuz- und Querlinien von Heerwegen und Eisenbahnen durch dasselbe gezogen worden; die Industrie bringt Leben in das Gefährte ihres Bereiches. Und in wie vielen Beziehungen ferner sind heut zu Tage Landwirthschaft und Industrie in einander gewachsen! Der Ackerbau selber, der sich mit einer industriellen Bethätigung verbindet, ist dabei interessirt, daß das industrielle Leben seiner Umgebung gehörig in einander greift. Was hilft es einem Grundherrn, sich von England aus zu einem billigeren Einkaufspreise, als er ihn vielleicht in Deutschland zahlen muß, einen Brennaparat für Branntweinbereitung kommen zu lassen, wenn er in der Nachbarschaft kein Industrieetablissement hat, das ihm die nothwendigen Reparaturen daran besorgt? Für jedes geborstene Rad müßte er ein neues wieder in England bestellen und sähe sich damit zu einer längeren Unterbrechung seines Betriebes veranlaßt, die ebenfalls Geld kostet.

Oft genug ist es früher bei der Vertheidigung eines *anfänglichen* Schutzzollsystems hervorgehoben worden, wie nur da, wo viele Fabriken verschiedener Art in nächster Nähe bei einander arbeiten, sie ein Ineinandergreifen des Betriebes herstellen und so sich

Digitized by Google

gegenseitig unterstützen können. Bevor jedoch in der Wirthschaftsgeschichte eines Volkes eine solche industrielle Entwicklungsstufe erreicht wird, vergehen Menschenleben. Bedenke man immer nur, England war dem europäischen Continente, namentlich Deutschland, fast um ein halbes Jahrhundert in der Betreibung der modernen Industrie voraus, abgesehen davon, daß ihm die Natur von vorneherein viel günstigere Bedingungen für das Großgewerk darbot. Hätten nun die Staaten des Festlandes dem Inselreiche gegenüber bloß Ackerbau treiben sollen und gar nicht den Versuch machen dürfen, ob sie nicht, wenn auch zunächst mit Opfern, eine später lebensfähige Industrie groß ziehen könnten? Sogar unser Ackerbau wäre heute nicht im Stande, es auch nur einigermaßen dem englischen gleich zu thun, falls ihm eine einheimische Industrie nicht vielfach ihre hülfreiche Hand reichte. Die Landwirthschaft Großbritanniens ist erst zur Blüthe gelangt, als das britische Fabrikwesen in regen Gang kam. Da erhielt sie verbesserte Maschinen, lohnenderen Absatz; da wurden für sie durch die Wissenschaft der Physik und Chemie neue Kräfte in Bewegung gesetzt, an welche der von dem Gewerbfleiß unberührte Landmann vorher gar nicht gedacht hatte, und an die er in abgelegenen Gegenden auch jetzt kaum schon denkt. In Deutschland war am Ende des Mittelalters das Bauernthum im Begriff, zum freien Staatsbürgerrecht überzugehen, damals als die Industrie in den deutschen Städten in vollem Schwunge war. Später sank mit dem Ruin der städtischen Fabriken auch die Landbevölkerung in die starre Feudalität zurück. Erst mit der Erstarkung des bürgerlich städtischen Elements in unserm Jahrhunderte wurde im deutschen Vaterlande die agrarische Feudalität endgültig beseitigt; allein nur in denjenigen Strichen desselben, die bereits mehr oder weniger von dem industriellen Treiben der Gegenwart erfaßt waren. In Mecklenburg blieb Alles beim Alten. Darum ist denn auch der Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein ebenso sehr eine sociale und politische als eine wirthschaftliche Angelegenheit. Nur mittelst der Stärkung des bürgerlichen Elementes in jenem Lande läßt sich dort die Junkerherrschaft nöthigen, ihre dem Zeitgeiste widersprechenden gesellschaftlichen Vorrechte aufzu-

Digitized by Google

geben; und eben diese Stärkung des bürgerlichen Elementes kann nur von der Industrie und dem Handel erwartet werden. Jetzt steht noch den mecklenburgischen Feudalherren die Industrie Englands zu Gebote, deren Angehörigen nicht in ihr reichsritterliches Gebahren hineinreden. Die Fabrikanten in Birmingham oder Manchester geht es nichts an, wie die Volkszustände in Mecklenburg aussehen. Säße dagegen der Spinner und Weber, der Messerschmied und Gerber mit seinem Kapitale, seinen Interessen und Kenntnissen statt jenseits des Kanals in Mecklenburg selber, die wirthschaftlichen, socialen und politischen Zustände dort würden sehr bald ganz anders sich gestalten, und selbst in der mecklenburgischen Kirche herrschte wohl schwerlich noch lange die alte Unduldsamkeit fort.

Wir theilen gewiß nicht die am Schlusse des vorigen Jahrhunderts vielfach gültige Ansicht, daß jedes Land darauf ausgehen müsse, möglichst seine Bevölkerung zu vermehren. Wenn es indessen einem Ackerbaureiche, das mit seinem beginnenden Gewerbfleiße der unbedingten Concurrenz eines übermächtigen Industrievolkes ausgesetzt ist, unmöglich gemacht wird, den Ueberschuß seines Menschennachwuchses an die städtische Arbeit abzugeben, entsteht da nicht nothwendiger Weise bei ihm massenhafte Auswanderung, übermäßige Zertheilung von Grund und Boden, oder jenes mecklenburgische Tagelöhner-Proletariat, dessen uneheliche Geburten den ehelichen nahezu gleich sind? Mag immerhin ein Volksgebiet, das im Anfange seines industriellen Lebens noch der Schutzzölle gegen das Ausland bedarf, theurer seine Manufakturen produciren, als es sie vom Auslande kaufen kann; es producirt dann doch auf solche Art Massen von Nutzwerthen, die sonst gar nicht da wären. Man vergleiche in dieser Hinsicht einmal Sachsen mit Mecklenburg. Wie viel landwirthschaftliche Produkte kommen hier jährlich mehr auf die Quadratmeile als dort! Wäre es wirklich richtig, daß die deutsche Industrie unter dem seitherigen Protektionssysteme einzig auf Kosten des deutschen Ackerbaus großgezogen worden ist, ohne ihm die gebrachten Opfer wenigstens einigermaßen zu vergüten, dann könnte es doch nicht ausbleiben, daß einmal der deutsche

Digitized by Google

Bauernstand im Laufe der Jahre immer mehr verarmte, und andererseits müßte gerade Mecklenburg, welches außerhalb des Zollvereins dasteht, die Zollvereinsgegenden an agrarischem Reichthum weit überragen. So wohlhabend indessen, wie das deutsche Bauernthum in den letzten Jahrzehnten geworden, ist es vorher zu keiner Zeit nach dem Anfange des dreißigjährigen Krieges gewesen. Allerdings haben eine Menge verschiedener Faktoren dazu mitgewirkt. Die bäuerlichen Ablösungen, die steigende Bildung, die Betriebsverbesserungen sind dabei vorwiegend mit in Rechnung zu ziehen; es mußte dafür aber auch Kapital erzeugt und Kapital flüssig gemacht werden, und das war nur auf dem Wege eines reichlicher lohnenden Absatzes der ländlichen Erzeugnisse möglich. So lange England seine gleitenden Getreidezölle hatte, sah sich freilich Deutschland am ersten in der Lage, ihm im Falle eines Kornmangels beizuspringen. Jetzt jedoch haben die deutschen Kornfelder auf den englischen Märkten mit dem Korn der ganzen Welt zu concurriren. Gäbe es nun bei uns keine Industriebevölkerung, die in der Nähe bessere Preise für die Früchte bezahlte, dieselben könnten in England nur zu den nämlichen Preisen wie die russischen verkauft werden.

Man wirft dem vorübergehenden Schutzzollsystem vor, es locke das Kapital in falsche Bahnen hinein. Indessen der Kapitalmangel, der sich hie und da bei uns geltend macht, kommt nicht von der übermäßigen Anlage von Spinnereien, Eisenhütten u. s. w. her, vielmehr sind es die vielen Staatsanleihen, die so große Summen verzehren. Es liegt gar nicht in der Natur des deutschen Kapitalisten, sein Geld voreilig Industrieunternehmungen anzuvertrauen; er steckt es meistens viel lieber in bäuerliche Hypotheken als in zweifelhafte Aktien einer Twist- oder Lederfabrik. Gerade weil die deutsche Industrie die benöthigten Kapitalien verhältnißmäßig so theuer zu bezahlen gezwungen war, ist es ihr in den früheren Jahrzehnten so schwer geworden, mit dem Auslande zu concurriren. Man muß bei der Betrachtung und Beurtheilung dieser Dinge nur auf die Wirklichkeit Rücksicht nehmen, wie sie auf geschichtlichem Wege sich gestaltet hat. Die jetzt lebende Generation in Deutschland kommt noch mitten aus dem Ackerbauleben her. Die moderne Zeit mit ihrem

Digitized by Google

industriellen Getriebe ist ihr so zu sagen über den Hals gestürzt. Die Menschen konnten sich nicht sogleich darin zurecht finden. Und in einem Lande, wo noch vor einem Jahrzehnt die Feudalen des Ackerbauthums das christliche Begehr kund gaben, „die großen Städte von dem Erdboden zu vertilgen," läßt sich auch heute noch gewiß nicht von einem Ueberwuchern des industriellen Elementes sprechen. Der Reisende durchwandert weite Strecken des Vaterlandes, ohne einen einzigen Fabrikschlot zu erblicken; eine eigentliche Treibhausindustrie hat der Zollverein nicht hervorgebracht. Noch jetzt, wo es Zeit ist, das Protektionssystem nach und nach aufzugeben, läßt das Ineinandergreifen der verschiedenen industriellen Arbeitszweige, wie es in England sich entwickelt hat, bei uns Vieles zu wünschen übrig. Ausschließliche Fabrikstädte kennen wir noch gar nicht, und doch besteht Englands industrielle Ueberlegenheit hauptsächlich mit in der Concentration seiner Fabriken. Der politische Föderalismus von Deutschland findet sich auch auf dem Gebiete seines Gewerbslebens wieder. Rohprodukte und Halbfabrikate müssen bei uns oft erst das halbe Vaterland durchfahren, ehe sie an den Ort gelangen, wo sie weiter verarbeitet werden. Der Brite gibt sie meistens von Wand zu Wand weiter. Welch eine Ersparniß von Zeit und Arbeitslohn, welch ein unmittelbares Sichverständigen der Fabrikanten über ihren Bedarf!

Die englische Industrie gründete sich außerdem auf oder unmittelbar neben den Kohlenlagern; die deutsche folgte in der Anlage ihrer Etablissements zunächst den Wasserkräften, wie sie dieselben zerstreut von einander, oft in Einöden, vorfand. Dieser Durchgang unseres industriellen Lebens war aber natürlich; auch in ihm beurkundet sich der agricole Stempel, den unsere gesammte Volkswirthschaft trug. Das treibende Mühlrad erschien den Leuten als die Hauptbedingung der gewerklichen Produktion, ihr gegenüber traten alle andern Geschäftsrücksichten in den Hintergrund. So ohne Weiteres läßt sich indessen in einem Lande nicht von der industriellen Zerstreuung, um es kurz auszudrücken, zur industriellen Concentration übergehen. Gegenwärtig gerade befindet sich das deutsche Fabrikwesen an dieser Wendung, und ohne allzugroße

Digitized by Google

Verluste vermag der Umschwung sich nur allmählig zu vollziehen. Auch das Industrieleben hat, wie das historische Leben überhaupt, seinen organischen Fortgang, den man in seiner Individualität verstehen muß, um ihm gerecht zu werden.

Wir werden es später darzulegen haben, wie wir keineswegs beabsichtigen, die Aufrechthaltung des heutigen Protektionssystems zu befürworten, oder gar auf eine Erhöhung der die fremden Fabrikate treffenden Zölle hinzuarbeiten. Wir verlangen einzig und allein eine rationelle Behandlung der Industriepolitik, weil wir auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse stehen und nicht um Meinungen, sondern um Interessen kämpfen. Die deutsche Industrie bildet einen integrirenden Bestandtheil des sich organisch entwickelnden deutschen Nationallebens. Als solche hat sie ihrerseits sich mit den übrigen ökonomischen Angelegenheiten der Nation thunlichst ins Verständniß zu bringen; allein sie muß auch von denselben ein Verständniß der Bedingungen fordern dürfen, auf denen ihr eigenes Daseyn beruht. Sobald man freilich von vorneherein den Vortheil der Landwirthschaft als unvereinbar mit dem Vortheil eines Gewerbfleißes hinstellt, der noch nicht in allen seinen Zweigen die nämliche Kraft wie der ausländische erreicht hat, schneidet man jede Möglichkeit eines Compromisses zwischen den beiden großen Arbeitszweigen ab. Auf dem Standpunkte der Wirklichkeit dagegen, wo man es gewahr wird, wie in einem Staate sich die verschiedenen ökonomischen und politischen Elemente gegenseitig stützen und tragen, hält man daran fest, daß die etwaigen Opfer, welche die Landwirthschaft in Deutschland der Industrie gebracht hat, ihr hinterdrein wieder vergolten worden sind durch den nahen und lohnenden Absatz der Rohprodukte, durch die Steigerung des Werthes von Grund und Boden und durch die gesammte lebhaftere Erregung des ökonomischen Getriebes, wie der Gewerbfleiß sie mit sich führt.

Wenn dagegen aber auch wirklich die deutsche Nation ihrer Industrie Opfer gebracht hat, indem dieselbe nicht in wenigen Jahren zur vollen Selbstständigkeit durchdringen konnte, so wolle man dabei nicht vergessen, daß die Unselbstständigkeit des deutschen Nationalstaates ebenfalls ihrer Entwicklung mannigfache Hinderniße

Digitized by Google

bereiten mußte. Die politische Zerfahrenheit Deutschlands lähmte den industriellen Unternehmungsgeist der Nation. Wer mag Fabriken anlegen oder seine Fabriken erweitern, wenn uns jeden Augenblick bei unserer nationalen Schwäche ein Krieg droht, oder wie sollen unsere Industriellen sich für ihre Waaren die auswärtigen Märkte erobern, so lange die Deutschen in der Fremde, ohne einen kräftigen staatlichen Rückhalt an ihrem Vaterlande zu haben, bloß auf sich selbst angewiesen bleiben? Den deutschen Industriellen kassirt keine Flotte die Forderungen ein, die sie etwa in Mexiko ausstehen haben; wollen sie ihre Produkte auf eine Londoner Ausstellung senden, so kostet es die größte Mühe, es von den Regierungen zu erwirken, daß die deutsche Industrie dabei in nationaler Einheit auftreten darf. Unter solchen Verhältnissen bleibt es immerhin unbillig, der einheimischen Manufaktur jeden Augenblick vorzurücken, daß sie bloß auf Kosten des deutschen Ackerbaus lebe. Deutschland hat sich fürwahr seiner industriellen Entwicklung während der letzten vierzig Jahre nicht zu schämen.

Und wie der Ackerbau, der sich in dem Zusammenhange des Nationallebens erfaßt, seine für die Industrie gemachten Auslagen nicht bereuen kann, ebenso wenig hat unser auswärtiger Handel ein Recht, ihr dieselben vorzurücken, oder seinerseits den Durchgang durch die Schutzzollperiode zu beklagen.

Freilich ist der Handel seiner Natur nach kosmopolitisch. Er kennt nur die heute producirenden und consumirenden Menschen, die er mit einander in wirthschaftliche Berührung bringt; er schreitet als allgemeiner Weltverkehr über die Grenzen der nationalen Staaten hinaus. Gäbe es auf Erden einen ewigen Frieden, der Austausch der Güter an sich bedürfte der politischen Gebilde gar nicht. Demnach erklärt es sich leicht, daß der Kaufmann, welchen die Zukunft einer Nationalentwicklung nicht kümmert, mit den Beschränkungen und Begrenzungen, die das nationale Gefüge eines Völkerdaseyns dem ungebundenen Güterleben auferlegt und auferlegen muß, stets mehr oder weniger unzufrieden bleibt. Für den rein commerciellen Standpunkt erscheint es am besten, wenn überhaupt gar keine Zölle existirten, und kein Zollbeamter die Waaren

Digitized by Google

zu controliren hätte; der freie Verkehr im Innern eines Reiches gilt auch für das zu erstrebende Ziel auf dem internationalen Gebiete. Ob indessen die gesellschaftlichen Verhältnisse jemals sich bis zu dem eben angedeuteten Zustande hinaufbilden werden, wissen wir nicht; vorderhand gibt es Staaten, die an das merkantile Getriebe ihre ganz bestimmten Anforderungen stellen. Sobald nämlich die Kaufleute eines Volkes auswärts durch die Macht ihrer Nation in Leben und Gütern geschützt seyn wollen und nach Innen zu einer sicheren Rechtsordnung bedürfen, hat der Staat, ganz abgesehen von seinen sonstigen Aufgaben und ihren Kosten, Steuern nöthig, die er theilweise in Form von Zöllen von den eingeführten Gütern erhebt. Nur falls die Einkünfte des Aerars einzig aus einer Einkommensteuer herrührten, könnten die Finanzzölle abgeschafft werden, — eine Entwicklungsstufe des Finanzwesens, welche wir in unserem Jahrhunderte schwerlich erreichen.

Allein wenn gleich die Kaufleute sich dieser Sachlage unterwerfen, so glauben sie dafür eine um so größere Berechtigung darauf zu besitzen, daß das gesammte Zollsystem des Staates nun auch bloß nach finanzpolitischen Gesichtspunkten eingerichtet wird, daß man dabei jede industriepolitische oder nationalstaatliche Rücksicht außer Augen läßt. Sollte aber nicht doch wohl der Kaufmannsstand einer Nation, namentlich so weit er im auswärtigen Handel sich beschäftigt, bei näherer Betrachtung der Dinge ein lebhaftes Interesse daran haben, daß das Land, welchem er durch Geburt, Wohnung und Geschäft angehört, sich auf einer möglichst hohen Stufe der Wohlhabenheit befindet, d. h. möglichst kauffähig ist?

Die Oekonomiegeschichte Deutschlands seit dem Anfange unsers Jahrhunderts weist es unwiderleglich schlagend nach, wie, je mehr in den Binnengegenden des Vaterlandes die Produktion sich allmählig hob, in gleichem Verhältniß der Seehandel der deutschen Küsten sich entwickelte und erweiterte, weil er für um so mehr Menschen in dem sogenannten Oberlande hinter ihm zu sorgen hatte. Allerdings betreibt unsere Nordsee- wie Ostseeküste, begünstigt durch die geographische Lage, einen nicht unbeträchtlichen Zwischenhandel zwischen der transoceanischen Welt und dem skandinavischen und

Digitized by Google

baltischen Norden Europa's; indessen läßt sich einerseits der nach dieser Richtung hin entfallende Umsatz in Waaren an Beträchtlichkeit keineswegs mit dem deutschen Import und Export vergleichen, und andererseits gründen sich diese Zwischenmärkte von Bremen, Hamburg, Stettin u. s. w. in erster Linie doch auf dem nationalen Geschäfte der genannten Städte. Nur weil in denselben das nationale Geschäft blüht, darum ist es ihnen möglich geworden, sich auch zu Emporien für den europäischen Norden zu machen. Mit der Abnahme des Hauptgeschäfts würde jenes Nebengeschäft sehr bald gleichfalls in Verfall gerathen. An sich ist es nicht selbstständig, es ist nur ein Zubehör zu dem direkten Verkehr. Zwar sind früher wohl Stimmen laut geworden, welche da meinten, die deutschen Seeplätze bedürften für ihre wirthschaftliche Existenz des deutschen Binnenlandes gar nicht; dieselben könnten ihre Schiffe im Frachtdienste zwischen den fremden Ländern verwenden und ihre Einfuhren von der See her nach Norwegen, Schweden und Rußland verkaufen. Diese Kurzsichtigkeit ist aber in den letzten Jahrzehnten einem klareren Verständniß der von den Seeplätzen zu lösenden ökonomisch-nationalen Aufgabe gewichen, trotzdem, daß inzwischen die Aufhebung der englischen Navigationsakte und die weiteren Consequenzen dieser Maßregel dem Zwischenhandel neue Chancen eröffnet haben. Nur mit den Maßnahmen, welche auf die Großziehung einer nationalen Industrie im Zollverein abzwecken, will man sich an der Küste nicht versöhnen. Daß man sie gegenwärtig zu beseitigen sucht, begreift sich vollkommen; aber man wird bloß dann in der richtigen Weise ihre Aufhebung schrittweise durchführen, sobald man sie als in der Vergangenheit *berechtigt gewesen* anerkennt.

Genau genommen lassen sich die auf die nationale Schifffahrt gerichtete Schutzpolitik und das industrielle Protektionssystem, wie sie in der Vergangenheit geschichtlich aufgetreten sind, nicht auf eine Linie mit einander stellen. Die erstere mit ihren Navigationsakten und Differentialzöllen bildete ebenso sehr einen integrirenden Bestandtheil der gesammten internationalen Stellung eines Staates, als sie in ökonomischer Hinsicht die Hebung und Vermehrung der Handelsmarine ins Auge faßte. Sie gehört der Periode der

Digitized by Google

europäischen Staatsentwicklung an, in welcher die Nationen, durch ihren steigenden Seeverkehr und die transoceanischen Kolonien veranlaßt, die Fäden ihrer Existenz über ihr Grundgebiet hinaus zu strecken anfingen, dabei aber die internationalen Verhältnisse ganz gerade so wie die nationalen, exclusiv nach allen Seiten hin, zu gestalten gedachten. Sie ist, so zu sagen, nicht minder politischer als ökonomischer Natur. Deßwegen war es denn auch zunächst die vor sich gehende Veränderung der politischen Beziehungen im internationalen Leben der Völker, welche sie nach und nach beseitigt hat. Mit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika brach der Grundpfeiler des europäischen Kolonialsystems zusammen, an den sich bis dahin hauptsächlich das nationalausschließliche Navigationssystem gelehnt hatte. Die nunmehr entstehenden mannigfachen Verzweigungen der Schifffahrt ließen derartige nationale Schranken nicht mehr zu. Die nationale Handelsmarine selber fühlte es, daß jetzt eine Plage für sie geworden war, was man ihr in den Zeiten der kriegerischen Auseinandersetzungen der Völker als Wohlthat gegeben hatte. Somit wurde denn, getragen durch die friedlichere Gestaltung der zwischenländischen Berührungen unter den Nationen, das Princip der freien Schifffahrt auf dem staatlichen Gebiete anerkannt, und es gilt heut zu Tage mit Recht als ein Verstoß sowohl gegen die gesunde Vernunft in wirthschaftlichen Dingen als gegen den nach und nach auch im Staatendaseyn zur Geltung gelangenden Humanismus, wenn noch ein Kabinet an den Schifffahrtsbeschränkungen der früheren Zeiten festhält.

Die Großziehung einer einheimischen Industrie dagegen hat mit der Lage der internationalen Verhältnisse und der Stufe ihrer Ausbildung an sich Nichts zu schaffen; sie ihrerseits steht im unmittelbaren Zusammenhange mit der wirthschaftlichen und staatlichen Entwicklungsstufe der Nation in ihrer Sonderexistenz und tritt daher bei den verschiedenen Völkern keineswegs zu der nämlichen Zeit, sondern je nach dem ein, als die Völker von dem reinen Ackerbau zur Entfaltung ihrer Gewerkthätigkeit übergehen. Der eine Staat kann also diese Periode längst abgethan hinter sich liegen haben; sein Fabrikwesen ist bereits selbstständig geworden, es bedarf keiner

Digitized by Google

künstlichen Stützen mehr, während ein anderer, in seinem ökonomischen und politischen Wachsthum durch innere oder äußere Umstände zurückgehalten, erst viel später in seine gewerbliche Epoche einbiegt. Als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts England gewaltsam jede Manufaktur in seinen dreizehn nordamerikanischen Provinzen brach zu legen suchte, schrieb Benjamin Franklin an Shirley, den Gouverneur von Massachusetts, in einem Aufsatze, „das Interesse Großbritanniens an seinen Colonien“: „In Amerika kann es nie Fabriken von Bedeutung geben, so lange es dort Land genug für das Volk gibt. Es ist eine auffallende Bemerkung eines sehr geistreichen Schriftstellers — wahrscheinlich wird damit Adam Smith gemeint, der die Grundlinien seines 1776 erschienenen Werkes über den Nationalreichthum schon 1753 in den „politischen Vorlesungen“ niedergelegt hatte — daß erst der Lebensunterhalt der größten Bevölkerung eines Landes das Industriewesen ist.“ Und gewiß wäre es im höchsten Grade thöricht, wenn ein Staatsmann ein noch schwach bevölkertes Ackerbaugebiet durch Schutzzölle oder gar Einfuhrverbote gewaltsam vor der Zeit zum Industrieleben hinüberzwingen wollte. Das heutige Protektionssystem Rußlands z. B. bleibt ganz ohne Frage in wirthschaftlicher Hinsicht ein vergeblicher Versuch, die weite nordische Ebene mit lebensfähigen modernen Manufakturen zu besetzen. Hier, wo die Landwirthschaft noch auf einer so niedrigen Stufe steht, wo die ungeheuern Entfernungen das Ineinandergreifen der Arbeitstheilung verhindern, in jenem unermeßlichen Binnenlande, seitab von den Wasserwegen des Welthandels, ist das künstlich erzeugte Fabrikwesen, ökonomisch betrachtet, eine Treibhauspflanze, die voraussichtlich niemals dem Reiche die ihr dargebrachten Opfer vergüten wird. Dagegen gibt es noch manche Bereiche auf der Erde, welche, sobald sie einmal in die Bahn der eigenen Staatsentwicklung eingetreten sind, das Bedürfniß empfinden werden, gleichfalls die Gewerkthätigkeit bei sich auszubilden, und die dann ihre Lehrzeit unbedingt gegen die fremde Concurrenz decken müssen. Ein Volk wird ebensowenig binnen einem Jahre zum Meister in einem neuen Geschäfte als ein einzelner Mensch. Den schon vorangeschrittenen

Digitized by Google

Nationen ist indessen in keiner Weise ein Privilegium verliehen, die erst im Werden begriffenen Völker durch die Uebermacht ihrer Industrie für immer auf den Ackerbauzustand zu beschränken. Ohne Zweifel kennen die heutigen Nordamerikaner die Grundsätze der abstrakten Nationalökonomie nicht minder gründlich als die Bewohner der alten Welt. Richten sie nun, trotzdem, daß gleichzeitig die Kulturnationen Europa's im Begriff sind, ihrer selbstständig gewordenen Industrie die bisherigen Stützen zu nehmen, einen hohen Schutzzoll gegen die europäische Manufaktur ein, so liegt darin eben der Beweis, daß, nach Franklins Worten, jetzt ihre Bevölkerung hinlänglich angewachsen ist, um wirthschaftlich über die Grenzen des Ackerbaues hinausgehen zu können. Die schon erlangte industrielle Ueberlegenheit der Engländer, Franzosen und Deutschen vermag Nordamerika doch unmöglich zu bestimmen, seinerseits der industriellen Thätigkeit zu entsagen, zu welcher seine Bürger ein so großes Geschick besitzen. Allerdings trägt die Kosten der unvermeidlichen Uebergangszeit in den Staaten der Union zunächst der Ackerbau und der auswärtige Handel; macht damit ersterer der Wirklichkeit nach jedoch nur Vorschüsse für die Zukunft, welche ihm der erhöhete Werth seiner Produkte im eigenen Lande bei der Zunahme der Einwohner später wieder einbringt, so besteht die dadurch erfolgende Belastung des auswärtigen Handels bloß darin, daß er für jene Zwischenjahre weniger fremde Fabrikate an das Binnenland absetzt. Eine so bedeutende Rolle aber immerhin der Handel in der Welt spielt, er ist und bleibt doch stets der Diener, nicht der Herr der Produktion und Consumtion. Er besitzt an sich kein Recht, zu fordern, daß in der bisherigen gewohnten Produktion des Landes keine Veränderung eintrete, damit er ja nicht in seiner Geschäftsgewohnheit gestört werde, und noch weniger darf er verlangen, daß zu Gunsten des Heute alle in der Zukunft mögliche wirthschaftliche Entwicklung eines Volkes unterbleibe. Schließlich indessen kann der Küstenkaufmann weder in Nordamerika noch in Deutschland umhin, falls er vorurtheilsfrei die Wirthschaftsgeschichte beider Länder mustert, einzuräumen, daß in Folge der industriellen Entwicklung derselben auch *sein* Geschäft hinterdrein

Digitized by Google

sich in einem vorher nicht geahnten Verhältnisse gehoben hat. Nordamerika führt schon jetzt eine Menge Fabrikwaaren aus, und die deutsche Industrie, welche vor dreißig Jahren dem Auslande noch wenig oder nichts zu bieten hatte, füllt gegenwärtig manches Schiff mit werthvoller Ladung. Wie, wenn nun vor vierzig Jahren sich bei uns nicht das mäßige Protektionssystem des Zollvereins eingerichtet hätte, sollten dann wohl diese Manufakturen gegenwärtig bei uns bestehen? Statt daß jetzt an der Nordküste ein selbstständiger Baumwollenmarkt sich bildet, wären dann Kattun und Twiste von England bei uns eingeführt, und die deutsche Schifffahrt sähe sich noch immer angewiesen, Menschen statt Waaren über den Ocean zu verfrachten. Erst mit der deutschen Industrie zugleich ist der deutsche Handel emporgestiegen. Auch ihm, wie dem Ackerbau, sind die Verbesserungen der binnenländischen Transportanstalten zu Gute gekommen, zu welchen zunächst der stattfindende Aufschwung in der Gewerbethätigkeit die Regierungen der einzelnen Staaten veranlaßte. Die Seeplätze Deutschlands hatten und haben auch noch jetzt im Innern unseres Vaterlandes so gut wie gar nichts zu befehlen. Alle ihre merkantilen Anstrengungen an der Küste würden mithin nicht ausgereicht haben, um auch nur eine einzige Eisenbahn in Bayern oder Württemberg, in Sachsen oder Baden hervorzurufen, oder irgend eine Erleichterung des Postverkehrs zu Stande zu bringen. Im Binnenlande vertritt nicht der Kaufmann, sondern der Fabrikant in erster Linie das bewegliche Eigenthum, und noch dazu sind einem beträchtlichen Theile der binnenländischen deutschen Fabrikanten die holländischen, belgischen und französischen Häfen gegenwärtig durch die Eisenbahnen ebenso nahe gerückt als die deutschen. Hätten also im Oberlande die nach und nach entstehenden großen Fabriken nicht ein neues ökonomisches Leben nach sich gezogen, so würde auch der deutsche Seehandel daselbst jetzt noch Zustände vor sich haben, wie Hannover und Oldenburg vor ihrem Eintritte in den Zollverein sie aufwiesen, und Mecklenburg noch heute sie zeigt.

Und wie wir oben bei den Beziehungen der Industrie zum Ackerbau gefragt haben, ob denn wirklich die deutsche Landwirthschaft

Digitized by Google

während der Schutzzollperiode des Zollvereins verarmt ist, so läßt sich in gleicher Weise die Frage aufwerfen, in wie weit in dieser Epoche der deutsche Seehandel oder der Binnenverkehr wirklich gegen früher Rückschritte gemacht hat? Unseres Wissens ist der Waarenumsatz in den deutschen Hafenstädten während der letzten vierzig Jahre nicht etwa verdoppelt, sondern stellenweise sogar verzehnfacht worden. Wo bleibt nun thatsächlich die angebliche Verarmung, welche die verflossenen Lehrjahre der deutschen Industrie der Nation verursachen? Der Werth des Ackers hat in vielen Gegenden um das Dreifache zugenommen, was fürwahr nicht allein einer Verringerung des Geldwerthes zugeschrieben werden darf; die Produktionsfähigkeit der Felder ist durch eine Menge industrieller Ameliorationen bedeutend vermehrt, der Handel setzt solche Quantitäten und so große Werthe von Waaren um, wie sie vor dreißig Jahren selbst über die Grenzen der kühnsten kaufmännischen Phantasie hinausgingen. Genügt das Alles nicht, um nach der Vergangenheit zu das mäßige Schutzzollsystem des Zollvereins als richtig auszuweisen, wenn man auch jetzt in den unterdessen veränderten Zeiten auf eine allmählige Beseitigung derselben hinarbeiten will?

Bei dem Hasse, den die abstrakte Nationalökonomie in Deutschland der Begünstigung der nationalen Arbeit zugewendet zu haben scheint, als ob sie der Wirthschaft des Vaterlandes zum Verderben gereiche, läuft die Auffassung mit durch, daß die internationalen Verhältnisse gegenwärtig bereits ausgebildet genug sind, um der nationalen Politik ihre Gesetze diktiren zu können. So großen ökonomischen Vortheil aber auch die Völker auf Erden von einem ewigen Weltfrieden haben mögen, der die Nationen in eine einzige ökonomisch organisirte Menschheit verwandelt, die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts dürfte doch noch weit von einer solchen segensreichen Epoche entfernt seyn. Kriegerischer als heut zu Tage hat es lange nicht auf Erden ausgesehen. Alle jene Bestrebungen mithin, die neuerdings darüber aus waren, selbst für die Kriegszeiten dem Verkehr seine friedlichen Bahnen zu sichern, die Agitation gegen das Kaperwesen, die deutschen Seerechtsresolutionen, die

Digitized by Google

Idee eines allgemeinen Freihandels werden durch das in der Politik wieder scharf in den Vordergrund tretende Princip des nationalen Staates ohne weiteres als ideale Hoffnungen zurückgewiesen. Der Staat, der seinen Angehörigen militärischen Schutz verleihen soll, ist nicht mehr im Stande, das Wirthschaftsleben zu seinem Hauptaugenmerk zu machen. Die für ihn nothwendigen kriegerischen Rüstungen bedingen den Besitz einer eigenen Industrie, die ihm im Falle der Noth Waffen und sonstigen Kriegsbedarf liefert. Eben weil die amerikanischen Staaten ihre Eisenfabrikation noch nicht hinreichend ausgebildet haben, sehen sie sich jetzt in ihrem Kampfe gezwungen, die abgedankten deutschen Infanteriegewehre anzukaufen, die, oft ohne Verpackung in den Schiffsraum geworfen, stellenweise in sehr seltsamem Zustande drüben anlangen. Wie sehr man daher auch auf dem Standpunkte der reinen Wirthschaftslehre, die von dem organischen Daseyn des nationalen Staates nichts weiß, jede Industrieprotektion unbedingt verwerfen mag, dessen ungeachtet muß der Staat, der sich seine Unabhängigkeit wahren will, aus militärischen Motiven, und sey es mit Opfern, eine Gewerbthätigkeit ausbilden, welche ihm im eigenen Hause die Kriegsbedürfnisse liefert. Deutschland producirt gewiß das Eisen durchschnittlich theurer als England; die abstrakte Nationalökonomie, die stillschweigend den ewigen Weltfrieden zur Voraussetzung nimmt, wird es daher nie billigen, daß ein Schutzzoll auf fremdes Roheisen auch solche Gruben weiter arbeiten läßt, die ohne denselben aufgegeben werden müßten. Wie indessen die Aufstellung eines Heeres durch die Menge der Kräfte, welche sie der producirenden Arbeit entzieht, den Geboten der Wirthschaftslehre durchaus zuwider läuft, dessen ungeachtet aber vom Staate nicht vernachlässigt werden darf, in gleicher Weise erhält mehr als ein Fabrikationszweig eine national-politische Bedeutung, die es ein Volk übersehen läßt, daß es bei eigener Pflege desselben vielleicht mehr Geld ausgibt, als ihm der Ankauf derartiger Produkte von außen kosten würde. Hätten die Nordamerikaner im vorigen Jahrhundert einzig den Regeln der Nationalökonomie gehorcht, sie würden gewiß die britische Colonialherrschaft nicht abgeschüttelt und die Stellung eines selbstständigen Volkes

Digitized by Google

nicht erlangt haben. Zwar errichteten sie in dem nach dem siebenjährigen Kriege sich entspinnenden Kampfe gegen das Mutterland keine Zölle gegen die englischen Schiffe und Fabrikate, die Zollhäuser auf ihrem Gebiete waren noch im Besitze der königlichen Beamten; jedoch ist ihre freiwillige Uebereinkunft, jeden Handel mit Großbritannien abzubrechen, und selbst mit großen Opfern die eigene Gewerbthätigkeit, die England so lange unterdrückt hatte, zu fördern, in ihren Wirkungen gleichbedeutend mit einem Protektionssysteme, welches aus politischen Gründen der nationalen Arbeit Vorschub leistet. Bis dahin waren noch keine Pulverfabriken in Pennsylvanien und Virginien eingerichtet gewesen, keine Kanonengießerei, keine Gewehrfabriken von Connecticut lieferten den Helden von Lexington und Breedshill ihre Waffen, aus Mangel an Leder mußten die Truppen Arnolds bei der Expedition gegen Canada barfuß durch die steinige, eisige Wildniß des Nordens marschiren. Unter solchen Verhältnissen fallen die Geldopfer, welche eine Nation zur Heranbildung einer eigenen Industrie bringt, fürwahr nicht schwer ins Gewicht. Auch Rußland faßt gewiß bei seinem Schutzsysteme mehr die dabei maßgebenden politischen als die ökonomischen Gesichtspunkte ins Auge. Bei jedem Kriege, den das russische Reich führt, läuft es Gefahr, durch die Blokade seiner Häfen und die Absperrung seines Landhandels in dem Bezug der fremden Fabrikate gehindert zu werden. Welche Mühe hat es während des Krimmkrieges den amerikanischen Kaufleuten gekostet, die Miniégewehre Hatfords durch Preußen, welches ein Waffenausfuhrverbot erlassen hatte, heimlich nach Rußland zu bringen, dem auf dem Meere kein Zugang zu der übrigen Welt mehr offen stand! Wäre nun nicht die Gewehrfabrik von Tula, obschon mit schweren Kosten, im Czarenreiche gepflegt gewesen, so hätten seine Soldaten allenfalls mit Tannen- und Fichtenknütteln in den Kampf ziehen müssen. Der selbstständige Staat kann in seinen Conflikten nach außen der nationalen Industrie zur Beschaffung der Rüstung nicht entbehren. Wie er Festungen anlegt und diese Festungen vielleicht durch Eisenbahnen mit einem weiteren Umkreise in Berührung bringt, ohne Rücksicht darauf, ob der Waarenverkehr auf den Schienenstraßen

Digitized by Google

die Kosten ihrer Anlage verzinst, muß er auch zur Kleidung und Bewaffnung seiner Heere industrielle Etablissements auf seinem Gebiete besitzen, auf deren Erzeugnisse er zurückzugreifen vermag, sobald eine feindliche Störung seiner auswärtigen Handelsbeziehungen ihm den Ankauf der benöthigten Gegenstände im Auslande nicht gestattet. Die reine Nationalökonomie, die nur die Wirthschaftswelt an sich ins Auge faßt, ohne dabei den Bedingungen gerecht zu werden, auf denen das nationale Staatsleben beruht, kann doch, sobald sie ihre logisch richtigen, aber in Bezug auf den Staat einseitigen Sätze an die vorhandene Wirklichkeit hinanträgt, ihrerseits diese Wirklichkeit nicht aufheben oder beliebig umgestalten. Sie hat Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine Nation, ebenso wie ein einzelner Mensch, nicht bloß ißt und trinkt und sich kleidet, sondern auch politisch und kulturlich sich bethätigt, wodurch ein Volk einer Menge Bedingungen unterworfen wird, die man nach nationalökonomischem Maßstabe allein nicht messen darf. Die gesellschaftliche Gliederung der Staatsangehörigen unter einander, das richtige Gleichgewicht der in ihr vorhandenen socialen Kräfte kommt dabei nicht minder in Betracht als das Conto von Produktion und Consumtion.

Schon oben deuteten wir es im Vorübergehen an, daß Mecklenburg seine bedauernswerthen socialen und politischen Zustände hauptsächlich dem reinen Ackerbauthume zuzuschreiben hat, in welchem es noch immer verharrt. Ihm fehlt in seiner Bevölkerung die Mischung seiner Berufsstände, die Theilung der wirthschaftlichen Arbeit, die dann eine Theilung der politischen Arbeit und Rechte und eine Mannigfaltigkeit der kulturlichen Bethätigung hervorbringt. Das constitutionelle Leben eines Staates entspringt nicht etwa aus der von Oben verliehenen Verfassung; es setzt vielmehr bestimmte Verhältnisse im Volke selber voraus, die es tragen und stützen. Ohne ein städtisches Bürgerthum neben dem Grundbesitz, ohne gewerbliche Berührungen der Menschen unter einander und von Ort zu Ort, bildet sich in der Menge gar nicht die sociale Schichtung, welche den Interessenverband der Bevölkerung darstellt.

Im Ackerbauthume gibt sich bei der großen Unabhängigkeit des Einzelnen stets ein Absonderungsbestreben der Theile kund; der

Digitized by Google

Partikularismus in Gemeinde, Provinz und Staat begleitet allemal die agrarische Periode eines Volkes. Der Handel an sich verhält sich dazu meistens ganz indifferent. Er allein vermag nicht, innerhalb eines reinen Bauernvolkes die bürgerliche Entwicklung anzubahnen und durchzuführen, weil er außerhalb der agrarischen Kreise steht; erst die Industrie, die nach der einen Seite ihre Wurzeln in die Landwirthschaft ausstreckt, nach der andern aber sich mit dem Handel verschlingt, zieht die organische sociale Gliederung eines Volkes nach sich, dessen gesunder staatlicher Ausdruck auf altgeschichtlichem Boden die constitutionelle Monarchie ist.

Vollends indessen fällt der Industrie eine politische Bedeutung innerhalb einer Nation zu, welche von bloß staatenbundlichen Verhältnissen zu einem nationalen Bundesstaate überzugehen strebt. Der wirthschaftlichen Bänder, welche die verschiedenen Gegenden Deutschlands überspannen, gibt es außer den gewerblichen nicht viele. Der Seehandel an der deutschen Küste, der seine Beziehungen in das Binnenland einschiebt, stößt dort, wie gesagt, auf die Concurrenz der holländischen, belgischen und französischen Häfen, und steht auch bis jetzt noch dem deutschen Leben im Innern zu fremd gegenüber, als daß bereits ein inniges Interessenverständniß zwischen ihm und dem Oberlande Platz gegriffen hätte, zumal da ja wissenschaftliche und kulturliche Ausströmungen von dem Norden nach dem Süden zu nicht stattfinden. Und reine Ackerbauprovinzen gar liegen völlig indifferent neben einander, eine jede ihre eigenen Produkte verzehrend. Träte nun nicht die Industrie dazwischen, sie, die ihre Kohlen aus der einen, ihre Rohstoffe aus der zweiten, ihre Arbeiter vielleicht aus der dritten Gegend herholt, um endlich ihre Erzeugnisse nach allen Seiten wieder zu versenden, welche wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen sollten dann wohl die verschiedenen deutschen Staaten mit einander verbinden? Als in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts das industrielle Leben Deutschlands noch wenig ausgebildet war, blieb es allein der kulturlichen Bethätigung des deutschen Volkes anheimgegeben, den nationalen Gedanken zu hegen und zu pflegen. Die Universitäten erschienen damals als die Hauptträger der vaterländischen

Digitized by Google

Hoffnungen, und die gesammte politische Richtung war abstrakter, idealer Art. Je mehr indessen die großen Gewerkschaften bei uns aufkamen, je mannigfacher wurde auch die Verschlingung der realen Interessen, je realer selber die ganze Politik. An sich bleibt, wie zugestanden worden ist, die Verfassung des Zollvereins in hohem Grade mangelhaft; auch sie trägt den staatenbundlichen Charakter der deutschen Gesammtconstitution; von einer einheitlichen Verwaltung, von einer Mitbetheiligung der Nation an der Leitung seiner Angelegenheiten ist bei ihm ebenso wenig die Rede, als bei dem Bundestage. Eine Fortbildung seiner Gliederung auf der bisherigen Grundlage bleibt ganz unmöglich, die nationalen Erwartungen, die man an ihn knüpfte, faßten sein wahres Wesen nicht ins Auge. Dessenungeachtet spielt er eine bedeutende Rolle in der jüngsten deutschen Geschichte, und in dieser Rolle beurkundet sich eben die Wichtigkeit der Industrie für die staatliche Entwicklung. Denn nicht die Rücksicht auf den auswärtigen Handel, sondern die Nothwendigkeit, den Gewerbfleiß im Innern auszubilden, falls Deutschland nicht hinter den übrigen Ländern zurückstehen sollte, war es, die ihn ins Leben rief; seine Geschichte ist mit der deutschen Industriegeschichte eng verwachsen. Stellt er aber die erste politische Schöpfung dar, die, abgesehen von der Bundesorganisation, über die Partikularstaaten hinausging, hat er seinerseits viel dazu beigetragen, daß die ideale, phantastische Richtung in den politischen Bestrebungen der Nation sich ernüchterte, so war es eben die Industrie, welche seiner leeren finanzpolitischen Form einen doch einigermaßen concreten Inhalt verlieh. Ohne den Eintritt Deutschlands in die industrielle Lebensperiode wären wir in politischer Hinsicht heute noch nicht über die innere Kläglichkeit und die Zerfahrenheit hinausgekommen, die das Vaterland unmittelbar nach den Befreiungskriegen aufwies. Alle nachfolgenden gemeinsamen Einrichtungen im Post- und Eisenbahnwesen, in der Rechts- und Heimathsordnung fanden wenigstens die von der Industrie ausgefüllte einheitliche Zolllinie vor, die allemal im Daseyn der Völker der Ausdruck ihres beginnenden nationalstaatlichen Bewußtseyns ist. Ein solches politisches Resultat, das auf keine andere Weise zu erreichen war, erscheint

Digitized by Google

uns nicht minder der pekuniären Opfer werth, welche Deutschland der Großziehung seines Gewerbfleißes gebracht hat, wenn dieser Werth sich auch nicht nach dem Gulden- oder Thalerfuße in klingender Münze nachträglich berechnen läßt.

Endlich darf man es nicht übersehen, daß auch die deutsche Kultur im Allgemeinen in Folge der Durchbildung einer eigenen deutschen Industrie wesentlich gesteigert worden ist. Ein Ackerbauvolk vermag sich nicht nur politisch, sondern auch kulturlich bloß bis zu einer gewissen Grenze zu entwickeln. Die äußeren Umstände, unter denen sein Daseyn verfließt, sind zu einfach und zu eintönig, um es geistig vielseitig anzuregen. Die weit von einander auf ihren Höfen hausenden Menschen stehen sich für Kopf und Herz zu fern, als daß sie in der Theilung der geistigen Arbeit größere Schöpfungen für Kunst und Wissenschaft hervorbringen könnten. Wie im Mittelalter die Literatur in Italien und Deutschland erst wieder ihr Haupt erhob, als der Gewerbfleiß in Blüthe kam, wie die deutsche Kunst zugestandener Maßen eine Tochter des deutschen Gewerkes ist, so verdankt sie auch in unserem Jahrhunderte von Neuem dem Aufschwunge der Industrie zum Theil den eigenen Aufschwung. Bis dahin waren wir geistig und künstlerisch geradezu vom Alterthum beherrscht. Die Gestaltung des Schönen, des Wahren schien in Griechenland ein für allemal erschöpft zu seyn. Man verzichtete in der Gegenwart förmlich darauf, je wieder zu erreichen, was die Menschen vor Jahrtausenden schon erreicht hatten; als ob die menschliche Entwicklung nicht eine unendliche wäre. Es fehlten eben die äußeren Mittel, der erarbeitete Wohlstand, die technischen Handhaben, die Verbreitung der Bildung im Volke dazu, daß sich viele Köpfe fanden, welche über die engen Schranken kleinbürgerlicher Häuslichkeit hinaus einmal wieder an die Thore des Geisteshimmels pochten und Feuer herabholten zur Erwärmung der Seelen, nicht bloß zum Kochen von Suppe und Rindfleisch. Einige wenige bevorzugte Geister tauchten wohl auf; allein bei dem Abstande, der zwischen ihrer Bildungsstufe und der der Menge herrschte, ließ ihr Licht die allgemeine Finsterniß erst recht gewahr werden. Die Malerei, die Bildhauerei, die Erzgießerei am Schlusse des vorigen

Digitized by Google

Jahrhunderts in Deutschland dürfen sich gar nicht den heutigen Leistungen der Künstler an die Seite stellen; die alte Gelehrsamkeit hat sich inzwischen zu einer Wissenschaft umgestaltet, die frisch im Leben und für das Leben wirkt, weil eben das ganze wirthschaftliche Leben bei uns durch die Entwicklung des Gewerbfleißes jetzt ein anderes ist. Unmittelbar gerade Linien zieht allerdings die Twistfabrik, die Wollweberei zu dem Atelier des Künstlers, zu der Studirstube des Gelehrten nicht hinüber. Mit der mannigfaltigen Fabrikation sind indessen die Berufsstände innerhalb der Nation und damit die Berührungen der Menschen viel mannigfaltiger geworden. In Gegenden, wo nur der Ackerbau, in Städten, wo nur der Handel obwaltet, läßt sich von einer schöpferisch vorschreitenden Wissenschaft eben nicht viel erblicken. Welche kulturliche Errungenschaften hätte Deutschland wohl dem Großherzogthum Mecklenburg zu verdanken, welche wissenschaftlichen Leistungen sind von den deutschen Seeplätzen etwa ausgegangen? Die wirthschaftliche Einförmigkeit des Lebens zieht die geistige Eintönigkeit nach sich. Höchstens, daß sich unter solchen Verhältnissen ein einzelner begabter Kopf durch hervorragende Leistungen auszeichnet. Die größere Menge indessen erhält erst eine intellektuelle Beweglichkeit durch das beweglicher gewordene Getriebe ihres täglichen Daseyns. Man vergleiche nur einmal das Großherzogthum Oldenburg und das Großherzogthum Baden mit einander, und man wird alsbald gewahren, daß die Verschiedenheit in der intellektuellen Bethätigung der Bevölkerung auf beiden Gebieten nicht bloß von Klima und Bodenbeschaffenheit bedingt ist, sondern auch in nahem Zusammenhange steht mit dem ausschließlichen Ackerbauthume des einen und der bereits erreichten industriellen Entwicklungsstufe des andern. Ohne das Hinzutreten der Industrie zu der deutschen Volkswirthschaft während der letzten vierzig Jahre wäre sicher die deutsche Kulturgeschichte in dieser Zeit eine ganz andere gewesen. Im reinen Ackerbauthume findet eine weitere ausgleichende Verbreitung der Bildung in den mittleren und unteren Schichten des Volkes viel weniger statt, als da, wo das Fabrikwesen die Landwirthschaft unterbricht und die verschiedensten Lebensstellungen, Arbeiten und

Digitized by Google

Aufgaben nach sich zieht. Die Opfer, welche der Großziehung der deutschen Industrie gebracht worden sind, werden jetzt von ihr auf dem Gebiete der Wirthschaft, der Politik und der Kultur reichlich zurückbezahlt. Da ist es denn endlich wohl einmal Zeit, daß man sich nach der Vergangenheit zu mit der stattgehabten Anwendung des mäßigen Schutzzollsystems aussöhnt.

Weiter nämlich verlangen wir von den Männern der abstrakten Nationalökonomie und des unbedingten Freihandels zunächst nichts; und weiter räumen wir auch andererseits der kleinlich egoistischen Schutzzöllnerpartei gegenwärtig nichts ein. Unsere auf die Stellung der Industrie im heutigen Wirthschaftsleben sich richtende Betrachtung führt uns fürwahr nicht dazu, im Interesse einiger Fabriketablissements für die Aufrechthaltung des Protektionssystems im Zollverein vor der öffentlichen Meinung zu plaidiren. Wenn der jüngst zu Frankfurt gegründete Industrieverein nichts weiter beabsichtigt, als dem Publikum die Richtigkeit des Schutzzolls bei uns auch für die Gegenwart zu beweisen, dann möge er Geld und Papier und Tinte sparen. Die Periode der Lehrjahre ist für unser Fabrikantenthum vorüber; die für den Betrieb derselben unerläßlichen Bedingungen und Einrichtungen, um welche es früher England zu beneiden hatte, stehen ihm jetzt in Deutschland durchweg ebenfalls zu Gebote; bei neu zu gründenden Fabriken hat man im Voraus darauf zu rechnen, daß sie der Concurrenz des Auslandes die Spitze bieten können. Allein bei der sich nunmehr unverkennbar einleitenden Wendung in der Oekonomiepolitik des Zollvereins kommt es doch wesentlich darauf an, in welchem Lichte die bisherige Epoche derselben erscheint, weil dadurch am ersten die Art des Uebergangs zu seiner nothwendigen Umwandlung bestimmt werden dürfte. Sobald wirklich die bisherige Schutzzollperiode ohne weiteres als ein ökonomisch-politischer Mißgriff gilt, folgt von selbst in der Nation das Bestreben, denselben bald möglichst kurzer Hand zu beseitigen. Das am weitesten ausgreifende Freihandelssystem wird alsdann als das geeignetste Mittel angesehen werden, um die begangenen Fehler wieder gut zu machen. Und ganz dieselbe Rückwirkung auf die Auffassungen der öffentlichen Meinung geht aus dem

Digitized by Google

Trachten der Schutzzöllner, auch für die Zukunft die alte Protektion unverändert beizubehalten, mit mathematischer Gewißheit hervor. Schon jetzt herrscht in der Masse eine unbestreitbare Bitterkeit gegen jedes auftauchende Verlangen nach Protektion; man wehrt sich dagegen wie gegen eine politische Unterdrückung, eine unmittelbare Beeinträchtigung der Menschenrechte. In der Presse haben die unbedingten Protektionisten fast jeden Rückhalt verloren, in den Kammern ist die Stimmenzahl, auf welche sie rechnen können, neuerdings sehr zusammengeschmolzen. Principiell entscheidet sich niemand mehr für die wirthschaftliche Richtigkeit der Protektion. Sobald indessen die zeitweilige Berechtigung derselben in der Entwicklungsgeschichte Deutschlands während der letzten vierzig Jahre anerkannt wird, und man die Ergebnisse betrachtet, zu welchen sie hingeführt hat, wird man auf dem Boden des historisch Gewordenen auch in allmählig geschichtlich vorschreitender Weise das Schutzzollsystem zu beseitigen suchen. Die allererste Aufgabe des Frankfurter Industrievereins scheint uns also darin zu liegen, daß er die Debatte über Schutzzoll oder Freihandel im Zollverein in eine Debatte über die Höhe der vorhandenen Zölle und ihr Verhältniß zu der durchschnittlichen Produktion des jedesmaligen Fabrikzweiges verwandelt. Die Frage nach der künftigen Wirthschaftspolitik des Zollvereins ist nicht ferner eine Gesammtfrage des Princips, sondern löst sich in eine Menge von Einzelfragen auf, die abgesondert, eine jede für sich, ihre Erledigung finden müssen. Ob und wie lange z. B. noch die Eisenproduktion eines Schutzzolls bedarf, wie weit gerade heute die deutsche Twistfabrikation die englische Concurrenz schon aushalten kann, wie groß die Ausgleichungssteuer auf fremde Waaren zu seyn hat, welche bei ihrer Einfuhr in Deutschland die Gewerbesteuer noch nicht tragen, die auf den gleichartigen in Deutschland fabricirten Gegenständen ruht — alle derartige concrete Angelegenheiten verlangen ihre concrete Vereinigung. Und daß bei derselben der Fabrikantenstand mit seiner technischen Erfahrung zugleich sein Interesse geltend macht, daß er die eine Rechnung aufstellt, während die andern Interessenten die Gegenrechnung combiniren, bis die jedesmalige Verständigung erzielt ist, liegt in der Natur des öffentlichen

Digitized by Google

Lebens. Bis jetzt freilich hat der neue Industrieverein gerade nicht bewiesen, daß er diese sich ihm aufdrängende Aufgabe richtig erfaßt. Nach den Stimmen, die aus seinem Kreise laut geworden sind, zu urtheilen, scheint er vielmehr hauptsächlich der Welt die principielle Begründung der Protektion darthun zu wollen, um dann daraus hinterher die Höhe der benöthigten Einzelzölle herzuleiten. Die schwächste Waffe soll ihm demnach den größten Erfolg erringen. Allerdings erfordert ein über die ganze Nation sich ausbreitender Industrieverein auch eine andere Organisation, als man ihm auf dem letzten Fabrikantencongreß zu Frankfurt im vergangenen Oktober gegeben. Der Heidelberger Kaufmannstag hat eine Gliederung der deutschen Handelskammern angebahnt, zu Berlin ein ständiges Bureau errichtet und dabei zur Bestreitung der auflaufenden Kosten eine Umlage auf die Gremien eingeführt, welche es möglich macht, einen ununterbrochenen Zusammenhang unter den Theilnehmern des merkantilen Bundes zu erhalten.

Eine geschlossene wirthschaftliche Macht tritt jetzt in der deutschen Kaufmannschaft auf, die von der Politik nicht unberücksichtigt gelassen werden kann. Die Industriellen dagegen, ohne den officiellen Rückhalt ihrer heimischen Gewerbekammern hinter sich zu haben, sind für einen Tag in verhältnißmäßig geringer Zahl zu Frankfurt zusammengekommen, haben einen Präsidenten gewählt und eine Kasse gebildet, die schwerlich über mehr als fünftausend Gulden im Jahre zu verfügen vermag. Wie wollen sie nun in einem so losen Verbande unter sich, mit so geringen Mitteln die industriellen Angelegenheiten in eben solcher Weise vor der Oeffentlichkeit vertreten, wie die Handelsleute die ihrigen? Die Vermuthung liegt nahe, daß der ganze Zweck des Vereins nur darauf hinausläuft, mittelst bezahlter Zeitungsartikel schutzzöllnerische Tendenzen in der Presse zu erwecken. Nicht einmal zu einem eigenen publicistischen Organe hat der Verein es zu bringen vermocht. Die Stellung der Industrie als solcher im deutschen Wirthschaftsleben, ihre socialen, politischen und kulturlichen Rückwirkungen ist in seinem Schooße gar nicht zur Sprache gekommen. Wir sehen vielmehr in ihm eine Anzahl Fabrikanten vor uns, die nichts weiter

Digitized by Google

bezwecken, als mit gemeinschaftlichen Kräften sich der herannahenden Ermäßigung der Schutzzölle zu erwehren. Ist dann vielleicht die drohende Gefahr noch für den Augenblick beseitigt, so zahlen sie keine Zuschüsse mehr, der Verein löst sich wie in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre der „Verein zum Schutze vaterländischer Arbeit" einfach wieder auf, über die eigene Arbeit vergißt jeder seiner Angehörigen alsbald wieder die Aufgabe und Pflicht der ganzen nationalen Arbeit. Unter solchen Verhältnissen dürfen sich fürwahr die Herren eben nicht sonderlich verwundern, wenn sie in der gesammten unabhängigen deutschen Zeitungswelt nicht nur keine Unterstützung finden, sondern im Gegentheil auf sehr erbitterte Angriffe stoßen. Den baaren Egoismus, der bloß darauf ausgeht, unter dem Deckmantel einer Phrase sich auf Kosten der Nation zu bereichern, weist man heut zu Tage in der Oeffentlichkeit kurzer Hand zurück. Was jetzt in Deutschland beansprucht, wirklich ein nationales Interesse zu seyn, hat vor allen Dingen darzuthun, daß es auch die nothwendigen positiven Leistungen für das nationale Leben erfüllt. Nach der Vergangenheit zu, wie gesagt, kann man sich mit dem Protektionssystem des Zollvereins, als unvermeidlich, einverstanden erklären, nach der Zukunft hin ein allmähliges, rationelles, nicht ein plötzliches Fallenlassen desselben wünschen. Wenn indessen das deutsche Fabrikantenthum in der Vertretung der Interessen unserer nationalen Arbeit gegenwärtig nichts weiter kann und will, als daß es das eigene Geschäft durch Außenzölle günstiger zu stellen sucht, stößt es selber unausbleiblich die nationalen Sympathien von sich ab. Wir haben in dem vorigen Hefte der Vierteljahrsschrift bei unserer Besprechung der neuen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit, von dem Oekonomierath Höch in Ludwigshafen gegründet, es bereits hervorgehoben, wie lau und träge die Mehrzahl der Industriellen sich zu benehmen pflegt, sobald sie in einem gegebenen Falle durch positive Selbstanstrengungen sich helfen sollen. Trotz der hohen Assekuranzprämien, die sie zahlen müssen, haben nur Wenige das gewiß vernünftige Unternehmen mit dem rechten Ernste zu fördern gesucht. Von anderweitigen Associationen zur Ermäßigung der Produktionskosten, Kreditverbindungen und sonstigen Kräfte-

Digitized by Google

vereinigungen ist bei ihnen, so weit uns bekannt, keine Rede; bloß wenn eine Herabsetzung der Grenzzölle im Anzuge scheint, protestiren sie mit sittlicher Entrüstung gegen die Schädigung der nationalen Arbeit, als ob die Erziehungsperiode der deutschen Industrie niemals ein Ende nehmen solle, und die Fabriken bloß durch das Schutzsystem mit der Nation in Berührung ständen.

Nach Ablauf der nächsten vier Jahre muß eine Erneuerung der Zollvereinsverträge stattfinden. Wer gegenwärtig sich einigermaßen in der deutschen Wirthschaftswelt umsieht, der wird längst bemerkt haben, daß von verschiedenen Seiten dann eine Umgestaltung des Verbandes beabsichtigt wird. Ohne Zweifel erwachen dabei im Vaterlande alle wirthschaftlichen Gegensätze aufs Neue, die sehr wahrscheinlich schärfer als jemals an einander gerathen. Und hinein in die wirthschaftlichen Fragen werden unsere politischen Fragen spielen, welche die Parteien nicht minder spalten als jene. Es steht für diesen Zeitpunkt eine tief in alle unsere öffentlichen Verhältnisse eingreifende Krisis in Aussicht, von deren Beendigung der Gang der deutschen Geschichte wesentlich abhängt. Nichts wäre mithin natürlicher, als daß die Industriellen bei uns schon jetzt sich vorbereiteten, um in der öffentlichen Meinung durch richtige Erfassung ihrer Stellung den Boden wieder zu gewinnen, den sie durch ihre selbstsüchtige Schutzzollpolitik neuerdings unleugbar eingebüßt haben. Gerade sie sind zunächst dazu berufen, mit den Fäden ihrer Betriebe den ökonomischen Zusammenhang der deutschen Länder in seiner wirthschaftlichen und staatlichen Bedeutung der Nation vor die Augen zu führen, und auf solche Weise politische Tendenzen in den Hintergrund zu drängen, welche die staatlichen und ökonomischen Verhältnisse zugleich gefährden. Allein zur Erreichung eines solchen Zieles sind fürwahr andere Anstrengungen nöthig, als ein in der Presse arrangirter kleiner „Kampf unter Wasser" für unbedingte Beibehaltung des Protektionssystems. Ein Stand, der nur einseitig egoistische Interessen verfolgt, der nach der social-politischen Seite unseres öffentlichen Lebens sich nicht bethätigt, der den im Volke lebendigen nationalen Gedanken einzig für die eigene Selbstsucht auszubeuten trachtet, hat es sich selber

Digitized by Google

zuzuschreiben, wenn in Folge dessen die Nation den hohen ökonomischen, politischen und kulturlichen Werth des Großgewerbes verkennt und nun auch jedes für dasselbe etwa noch zeitweilig zu bringende Opfer verweigert. Möge man diesen Gedankengang im Industrieverein ja nicht übersehen; eine rücksichtslos ins Auge gefaßte Schutzzollpolitik wird den berechtigten Interessen der nationalen Arbeit am meisten schaden!

Digitized by Google

Die Legitimität im Volksbewußtseyn.

In meiner Jugendzeit nannte der gemeine Mann am Mittelrhein den Kaiser Napoleon I. fast durchaus nur den „Bonaparte." Wer vom Napoleon oder gar vom Kaiser Napoleon sprach, der hatte entweder Zeitungen und Bücher gelesen oder es haftete bei ihm, als einem Ueberrheiner, noch ein Rest französischer Farbe: dem deutschen Volksmund gehörte „der Bonaparte." Und doch hatte die Mehrzahl der Generation nicht den Consul Bonaparte gesehen, sondern den Kaiser Napoleon, wie er in Mainz ein- und auszog und Mainz zu einer großen, mächtigen Stadt, zu einem Schlüssel seines Kaiserreiches hatte machen wollen. Allein an Bonaparte, den Helden und Staatsmann, glaubte das Volk, an den Kaiser glaubte es nicht: dieser war gekommen und gegangen, ein Parvenü, Bonaparte war geblieben. Ohne zu wissen, was ein Legitimist für ein Ding ist, waren jene bildungslosen Leute, die bloß den Bonaparte im Munde führten, Legitimisten wider Willen und würden ihr Legitimitätsprincip ganz naiv etwa so gefaßt haben: ein Fürst, von dem man nicht bloß weiß, wie, sondern auch warum er Fürst geworden, ist eigentlich gar kein rechter Fürst.

Ganz ähnlich denkt und empfindet die große Mehrzahl des deutschen Volkes beim heutigen Bonaparte, der sich zu Ehren des Geburtsrechtes den dritten Napoleon nennt, obgleich der zweite noch gar nicht dagewesen ist. Jedermann erkennt und fürchtet die Ueberlegenheit dieses verschlagenen Kopfes und bewundert sein Glück. Wer aber glaubt an die Dauer des neuen Napoleonischen Kaiserthums? — Die Gründe dieses Unglaubens sind natürlich sehr

Digitized by Google

verschieden je nach dem Bildungsstande des Zweiflers. Der historisch und politisch Gebildete wird auf die revolutionäre Despotie des Kaisers deuten, die, als ein Widerspruch in sich, keinen Bestand haben kann, auf die Natur und Geschichte des französischen Volkes, welches dauernd weder die Freiheit noch die Knechtschaft erträgt, also auch nicht die Knechtschaft im Namen der Freiheit, auf die durch Napoleon so arg verwirrte Lage Europa's, welche sich zuletzt doch wohl nur durch eine Coalition Europa's gegen Napoleon wieder entwirren wird, und weiter noch auf ein Dutzend ähnlicher Dinge. So verstandesmäßig wägt aber die große Masse des Volkes nur selten ein politisches Urtheil; sie treibt Gefühlspolitik. Sie hegt einen tief anempfundenen patriotischen und moralischen Haß gegen den dritten Napoleon, wie weiland unsere Väter gegen den ersten, und ihr Zweifel am Bestand des Napoleonischen Thrones ist eben auch viel mehr anempfunden als klar erwogen. Wir Alle haben diese neue und neumodische Dynastie ganz hell und deutlich werden sehen, darum hofft ein Jeder noch eben so hell und deutlich ihren Sturz zu erleben. Dieses „Darum" ist, beim Lichte beschaut, sehr unlogisch, aber trotzdem sehr menschlich. Und eben darum birgt es im weiteren Sinne auch wieder seine verhüllte Logik. Dem Anfang entspricht das Ende. Nun wissen wir freilich, daß in irdischen Dingen alles, was angefangen, auch ein Ende haben wird, und daß die ältesten Throne so gut einmal fallen werden wie die jüngsten. Allein je ferner uns der Anfang gerückt ist, je unvordenklicher der Bestand, um so leichter glauben wir an seine Dauer, die nicht minder in eine dunkle Zukunft hinein ragen werde, wie der Beginn in eine dunkle Vergangenheit. Wie würde es heutzutage mit dem Glauben an die unabsehbare Dauer der Kirche stehen, wenn ihr Grundbau nicht in dem Dämmerschein einer sagengeschichtlichen Vorzeit entstanden wäre? Und berufen sich gegenwärtig doch selbst höchst revolutionäre Volksführer auf die uralte Wurzel der Nationalitäten, um deren unverjährtes Recht des selbständigen Fortbestandes zu bekräftigen!

Die überwiegende Mehrzahl auch der sonst Gebildeten glaubt an das Fürstenthum, weil dieses nun einmal da ist, und je länger

Digitized by Google

es besteht, um so sicherer traut man ihm auch Fortbestand zu. Das ist das allverbreitetste und naivste Legitimitätsbekenntniß. Nach dem letzten historischen, philosophischen und rechtlichen Urgrund der Fürstenmacht fragen die Wenigsten, ja selbst Derer sind nicht Viele, die da wissen wollen, wann und wie der gegenwärtige Rechtsbestand einer gegebenen fürstlichen Gewalt abgemarkt wurde. Werfen doch selbst hochstudirte Leute beide Probleme, die so grundverschieden sind, noch oft genug zusammen und wollen sie mit Einer Antwort lösen.

Die mancherlei Lehren vom letzten Grunde der Fürstenwürde sind niemals auch nur im beschränktesten Sinne populär gewesen. Mit persönlicher Zu- und Abneigung streitet wohl selbst der Arbeiter und Handwerker für und wider das Königthum von Gottes Gnaden; er hat aber doch bloß mit dunklem Gefühle das äußere Schlagwort erfaßt. Die theokratische Theorie von einer besondern göttlichen Einsetzung des Fürstenberufes ist ihm ein böhmisches Dorf. Wenn ein Novellist den frömmsten und loyalsten Patriarchen unter den Bauern zeichnete und legte ihm, wenn auch in volksthümlichstes Deutsch übersetzt, die Grundgedanken jener Lehre in den Mund, so würde jedermann sogleich empfinden, daß der Patriarch aus seinem Charakter falle. Es wäre gerade, wie wenn man einem Schuster des achtzehnten Jahrhunderts die Thesen vom Vertragsgrunde aller Staatsgewalt wollte in den Mund legen. Nur die höhere und höchste Bildungsschicht kümmert sich um solche Dinge und gründet überhaupt ihr Urtheil über Staat und Fürst auf durchdachte Ueberzeugung.

Es war Schulweisheit, nicht Volksweisheit, wenn man in kaum vergangenen Tagen zu entwickeln suchte, daß die Monarchie darum die vollkommenste Staatsform sey, weil sie als ein Nachbild der Weltregierung Gottes erscheine, daß also die Republik an sich schon ein Abfall von dem ewigen, göttlichen Staatsgrundgesetz, der Erbfürst dagegen in und mit seinem Fürstenberuf gleichsam eine geheimnißvolle göttliche Weihe gewinne, eine Inspiration, die ihn von den übrigen Mächten des Staates fast ähnlich unterscheide, wie der katholische Clerus sich von der Laiengemeinde unterschieden weiß.

Digitized by Google

Vor hundert Jahren waren solche Gedanken ohne Zweifel noch viel volksthümlicher als jetzt und nicht bloß die Staatstheologen predigten sie, sondern der gemeine Mann bedurfte ihrer geradezu. Der bildungsarme Bauer und Kleinbürger hätte die Last der Obrigkeit gar nicht tragen können, wenn sie ihm nicht wie eine unmittelbare Schickung Gottes erschienen wäre. Die Mißregierung nahm er hin wie Hagel, Mißwachs und Pestilenz, nur mit dem Unterschiede, daß er allsonntäglich im Kirchengebet um Verschonen mit letztgenannten Uebeln betete, während in der Litanei doch nicht gleich grob und gerade gesagt war, daß uns Gott mit schlechter Obrigkeit verschonen möge.

Der Volksglaube an ein theokratisches Staatsregiment mußte in dem Maße schwinden, als die Fürsten und ihre Räthe menschlicher wurden. Die Idee des Staates als einer weltlichen Institution dringt, klarer oder unklarer, in immer tiefere Bildungsschichten. Mit dem Staate wird aber auch der Fürst von allem Volke menschlicher erfaßt. Gottlob, daß uns in unsern besser regierten Staaten der Glaube an die unmittelbar göttliche Einsetzung der Fürstengewalt nicht mehr wie ehedem als letzter Trostgrund über schlechtes Fürstenregiment hinweg heben muß!

Allein obgleich die theokratische Doctrin heutzutage gewiß nicht mehr volksthümlich ist, so liebt es doch das Volk, die Fürstenwürde im Glanz einer religiösen Weihe zu sehen. Das ist ein deutscher Zug. Der wahrhaft Religiöse ist nirgends insbesondere religiös, weil er überall religiös ist, und das deutsche Volk schmückt auch die Fürstenwürde mit religiösen Zügen, weil ihm diese im Haus und auf dem Markte, in Sitte und Sage, im Arbeiten und Feiern überall theuer sind. Gar Mancher, dem es sein Mutterwitz klar genug sagte, daß er fast in demselben Sinne ein Bauer oder Handwerker von Gottes Gnaden sey, wie der Fürst ein Fürst von Gottes Gnaden, hielt es doch für eine Frivolität, als man im Jahr 1848 das altehrwürdige Prädikat so ohne Weiteres abdecretirte. Das war unlogisch, aber es war wenigstens tief empfunden, wenn auch nicht klar gedacht und barg darum doch auch wieder eine tiefe Wahrheit. Auch der schneidend scharfe, kälteste Denker geräth

Digitized by Google

tausendfach in ähnlichen Widerspruch des Empfindens mit der Logik, sowie das praktische Leben an ihn herantritt; soll das Volk logischer seyn als selbst der beste Professor der Logik? Das Volk ist eine irrationale Größe; wer es überall rational machen will, der macht sich und das Volk confus. Versuchte doch sogar ein ganz neumodischer Fürst von des allgemeinen Stimmrechtes Gnaden die Gnade Gottes noch neben dem Stimmrecht stehen zu lassen, und hätte sich obendrein mit dem Satze herausreden können, daß des Volkes Stimme eben Gottes Stimme sey! Unsere politischen Formeln wimmeln von derlei Irrationalitäten, die zum Theil als historische Reliquien stehen geblieben sind, weil die Empfindungen des Volkes auf diesem Punkte stehen blieben, während die verstandesklare Entwickelung des öffentlichen Lebens einen ganz andern Gang nahm. Denn wir finden uns überhaupt viel rascher und sicherer mit unserm Verstande ab als mit unserer Empfindung. Ist doch sogar in mehreren Grundgesetzen protestantischer Staaten (z. B. in den württembergischen, badischen, oldenburgischen) die Person des Fürsten als „heilig" und unverletzlich bezeichnet, obgleich das erstere Wort höchstens im Sinne der katholischen Salbung durch die Kirche gebraucht werden könnte, außerdem aber doch juristisch nur in einer Umdeutung gerechtfertigt werden mag, die selbst mit dem weitesten Wortverstande von „heilig" nicht mehr zusammenstimmen will. Allein das Wort thut niemanden weh, und in der Empfindung des Volkes steht die Fürstenwürde noch in engerem Zusammenhang mit Religion und Kirche als im modernen Staatsrecht, welches auch ungekrönten und ungesalbten Häuptern die Majestät der Krone zuerkennt.

Vergleicht man freilich, was die Volksstimme vergangener Jahrhunderte von dem Fürsten als dem geweihten Schützer des Glaubens oder auch als dem obersten Bischof des Landes forderte, mit den gegenwärtigen Ansprüchen auch des altmodisch gesitteten gemeinen Mannes, so wird uns wieder klar, wie viel schärfer das Volk die Reiche dieser und jener Welt zu scheiden gelernt hat. Und doch sucht das deutsche Volk den religiösen Zug, der es überall auszeichnet, noch immer ganz besonders bei dem obersten Vertreter

Digitized by Google

seiner Volkspersönlichkeit, bei dem Fürsten. In Städten, wo man gegenwärtig keinem Menschen mehr das Kirchengehen nachzählt, würde man es dem Fürsten übel anrechnen, wenn er die Kirche miede. Das deutsche Volk will einen religiösen Fürsten, ja es will, daß er sogar repräsentire in religiösem Betracht. Von einem wenig beliebten kleinen Potentaten, welcher der Jagd leidenschaftlich ergeben war, ging im Land die Sage, er habe bei einer Besprechung über die Sonntagsfeier geäußert, im Grunde kenne er nur die vier „Schnepfensonntage" —: „Oculi, da kommen sie; Lätare, das ist das wahre" 2c. Jedem Andern würde man ein solches Wort als einen frivolen Witz haben hingehen lassen; beim Fürsten rief es wahre Erbitterung im Lande hervor. Der Fürst mag gegen die Uebergriffe der äußeren Kirchengewalt kämpfen, ohne daß ihn die Mehrheit des Volkes darum scheel ansieht, ja er kann nach Umständen durch die selbstständige Wahrung des weltlichen Interesses populär werden: religiöse Gleichgültigkeit werden ihm selbst diejenigen verargen, die selber religiös gleichgültig sind. Ludwig Napoleon weiß sehr gut, daß man den Geistlichen Fehde bieten darf, wenn man sich dabei nur fortwährend verwahrt, daß Einem das wahre Wohl der Kirche und des Glaubens äußerst warm am Herzen liege. Glaubenslose Freidenker auf dem Throne waren im achtzehnten Jahrhundert viel gründlicher möglich als im neunzehnten; denn die religionsfeindliche Philosophie der französisch gebildeten vornehmen Kreise war damals dem gemeinen Manne ganz unverständlich; auch würde es der Fürst, der selber an keinen Gott glaubte, doch sehr übel genommen haben, wenn man ihn nicht für einen wahren Fürsten von Gottes Gnaden angesehen hätte. Die Buchweisheit und das öffentliche Leben waren damals zwei Welten für sich, und so konnte selbst ein ganz unreligiöser Fürst seine Gewaltherrschaft auf theokratische Grundgedanken stützen. Ein aufgeklärter Despot ist ebensogut ein logischer Widerspruch wie ein glaubensloser Theokrat, und doch war Beides möglich, weil die bildungslose große Masse des Volkes weder verstand, was Aufklärung noch was Glaubensfeindschaft sey; die Gebildeten aber wähnten, man könne mit dem neuen Geiste doch auch zugleich festhalten an der alten politischen

Digitized by Google

Form, bis die Revolution sie belehrte, daß der Geist sich überall den Körper baut. So kam es, daß ein theokratischer Fürst jetzt nicht mehr populär seyn kann und daß vollends ein Fürst, der privatim religionsfeindlich wäre, seinen Thron aber öffentlich auf theokratische Gedanken stützte, geradezu unmöglich geworden ist. Weil aber das deutsche Volk die Fürstenwürde nur in der altehrwürdigen Form des angestammten Erbfürstenthums unmittelbar vor Augen sieht, so will es auch den altehrwürdigen religiösen Zug weder bei der Person des Fürsten noch bei den Symbolen des weltlichen Fürstenthums missen. In der allgemeinen Fürbitte des Kirchengebets bittet man noch einmal insbesondere für den Fürsten und sein Haus, obgleich diese bedeutsame Sitte aus der alten Zeit herübertönt, wo man die Fürstenwürde noch als ganz besonders und unmittelbar von Gott geordnet ansah. Der großen Masse des Volkes würde es viel peinlicher auffallen, wenn man diese Fürbitte wegließe, als wenn man die staatsrechtliche Stellung des Fürsten veränderte. Singt man doch sogar für den modernen Stimmrechtskönig in den Kirchen das mittelalterliche Domine salvum fac regem, ohne zu bedenken, daß man damit eigentlich einen sehr legitimistischen Ton anschlägt.

Der größte Theil des protestantischen Bauernvolkes in Deutschland kennt kaum eine andere Geschichte als die biblische. Der König David ist ihm der geläufigste unter allen Königen der Vergangenheit, und wenn Einer sich so recht wie ein ganzer Mann zu geben trachtet, so sagt der Bauer wohl spottend oder im Ernst: „das ist ein Mann wie der König David, es fehlt ihm nur die Harfe!" Auch den wirklichen König schaut er nicht selten noch im Bilde eines solchen Davids, dem nur die Harfe fehlt. In der Bibel las er zuerst von gottgesalbten Königen, von dem Kaiser, welchem man das Seine geben soll, von Fürsten (im lutherischen Text sogar von einem Herzoge) und von der Obrigkeit, die Gottes Dienerin ist. Nun sind ihm freilich die modernen Staatsgrundgesetze in der Regel eben so dunkel, wie die politischen Grundzüge der jüdischen Theokratie; er mißt jene nicht an diesen, weil er Beide gar nicht klar versteht, und construirt sich keine Theokratie aus der Bibel, weil

Digitized by Google

er sich überhaupt keine Staatsformen construirt. Aber der Gedanke an hundert religiöse Bezüge, die das Königthum vor allen andern weltlichen Berufen voraus habe, bleibt ihm doch.

In Einen Satz zusammen gefaßt, dürfte das Vorgesagte etwa folgendes Resultat geben. Die theokratische Legitimitätsidee ist nicht mehr volksthümlich, weil das Volk im geordneten Verfassungsstaat ihrer nicht mehr bedarf. Allein die Fürstenwürde wird vom Volke noch mit den mannigfachsten religiösen Zügen geschmückt und in diesen Zügen spuken oft noch unbemerkt die Schatten der alten Legitimitätsidee; die Fürstenwürde erscheint dem gemeinen Manne sogar oft nur deutlich in einem religiösen Bilde und Symbol, und selbst Revolutionäre auf dem Thron besinnen sich, an diese naive Auffassung zu tasten, denn sie wissen, daß nichts gefährlicher ist, als wenn man mit kalter Hand in den Glauben und die Poesie des Volkes greift. Vom Glauben und der Poesie des Volkes steht freilich nichts im Staatsrecht, wohl aber in der auf die allgemeine Volkskunde gegründeten Socialpolitik, und alle praktischen Staatsmänner jeglicher Farbe sind, bewußt oder unbewußt, Socialpolitiker, oder sie werden es nicht lange treiben mit ihrer Staatskunst.

Wenn nun aber die Apostel der alten theokratischen Legitimität wenig Boden mehr in Deutschland finden dürften, so findet sich gewiß noch viel weniger für das neumodische Stimmrechtskönigthum. Das Eine bedürfen wir *nicht mehr* und das Andere, Gottlob, *noch nicht*. Denn äußerlich geboten ist die allgemeine Volkswahl eines Fürsten heutzutage doch nur in neuen Staaten oder in revolutionär zerrütteten Monarchien. Es ist der fortwirkende Fluch der ersten französischen Revolution, daß die Franzosen beiläufig alle fünfzehn bis zwanzig Jahre ihr Herrscherhaus wechselten, und daß solchergestalt ein Gemeinbewußtseyn der Nation über die eigentlich legitimen Thronansprüche schließlich gar nicht mehr zu finden ist. Nun soll ein solches Gemeinbewußtseyn aber doch gesucht und ausgesprochen werden, und man zog dafür die Zauberformel des allgemeinen Stimmrechts wieder aus den alten bonapartistischen Akten. Wer am Ausgang einer revolutionären Zeit die augenblickliche Dictatur in Händen hält, dem wird auch augenblicklich die Mehrzahl

Digitized by Google

der Stimmen zufallen. Schwankt die Wage, so zwingt und listet er Millionen Stimmen in seine Schale. Er ist dann der Erkorene einer Mehrzahl von Stimmzetteln, und so lange man's ihm glauben mag, kann er sagen, er sey der Erkorene des Volkes. In bayerischer Mundart heißt „gestimmt werden" so viel als angeführt werden. Man könnte also wortspielend sagen, das Volk glaubt zu stimmen und wird doch selber gestimmt. Seltsam ist nur, daß kein Stimmrechtsfürst, so sehr er sich auch vielleicht der Wahl durch den allgemeinen Volkswillen berühmt, ehrlich und auf die Dauer dieses gepriesene Princip festhalten will. Hat er etwa noch außerdem erbliche Ansprüche, so betont er sie gewiß mit schwerstem Accent und namentlich sinnt er darauf, seine Nachfolger doch wieder flugs zu Erbfürsten zu machen. Wer einmal auf dem Throne sitzt, der will auch eine Dynastie im eigenen Hause gründen, und der Stimmrechtsfürst war ihm eigentlich nur so lange der beste, als es galt, die Krone fest zu drücken auf das eigene Haupt und andere Prätendenten auszuschließen. Bei den erblichen Nachfolgern mag man die Volksabstimmung dann etwa noch als eine Bekräftigungsformel, als ein Jawort, neben welchem das Nein verpönt ist, gelten lassen, allein an wirklich neue und freie Wahl fortan zu denken, das wäre barer Hochverrath. Dieses widersprechende Gemenge von republikanischem Scheine und thatsächlicher persönlicher Willkür nennt man revolutionäre Despotie, und sie ist in der That die eigenste Staatsform des modernen Stimmrechtsfürsten. Einem Volke, wie dem französischen, welches seit bald achtzig Jahren fortwährend schwankt zwischen Revolution und Gewaltherrschaft, mag diese Staatsform behagen, ebenso den Italienern, die eben erst durch eine Revolution der alten Absolutie entronnen sind, und noch mit sich selbst im Kriege liegen um ihre eigene nationale Existenz; den Deutschen hingegen, die bei allem politischen Jammer doch wenigstens das Unglück nicht hatten, rastlos zwischen jenen beiden Extremen umhergeschleudert zu werden, erscheint die revolutionäre Despotie mitsammt dem Stimmrechtsfürsten denn doch höchst fremdartig.

Nun klingt es allerdings sehr bestechend, wenn die Advokaten des Stimmrechtsfürsten sagen, daß bei einem politisch bewußten

Digitized by Google

Volke das letzte Recht der Fürstengewalt doch nur in dem klar ausgesprochenen Volkswillen liegen könne. Nur Schade, daß man mit diesem Volkswillen gerade so wenig Ernst machen will, wie von anderer Seite mit der göttlichen Einsetzung des Königthums. Denn wenn der Volkswille bloß im Nothfall frei wählen, in der Regel aber nichts weiter als das Bestehende bekräftigen soll, so ist er auch in der Regel bloß eine Komödie, welcher man den Schein der Improvisation leiht. Nähme man's ehrlich mit diesem Volkswillen, so käme man zum alten Wahlfürsten zurück, allerdings mit der neuen Wahlform des allgemeinen Stimmrechts. Allein die Mängel der Wahlform waren es nicht sowohl, die das alte Wahlfürstenthum um den Kredit brachten, als die Thatsache eines gewählten Fürsten an sich. Mit dem ächten Wahlfürsten ist die ewige Unruhe auf den Thron erhoben, der Ehrgeiz und das Herrschergelüsten todtfeindlicher Parteien stehen neben demselben als Großwürdenträger und im Vorsaal lauern die Prätendenten. Durch den Stimmrechtsfürsten will man ja aber gerade das Prätendentenwesen in revolutionär zerrütteten Staaten abschneiden, darum denkt sich dann auch kein vernünftiger Mensch diesen Fürsten als einen Wahlfürsten, so wenig als ein ehrlicher Mensch dabei glaubt, daß von nun an bloß noch der wahre, freie Volkswille den Thron besetze. Ein solches Gaukelspiel im Namen der Freiheit ist aber noch unendlich widerlicher als die nackte persönliche Gewalt und Willkür.

Und wie lächerlich oberflächlich werden wir unsern Nachkommen erscheinen, wenn diese dereinst in den Geschichtsbüchern lesen, in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts habe man eine Dynastie, die im Sturm des Augenblicks durch ein paar Millionen Stimmzettel erwählt wurde, ein auf den Volkswillen gegründetes Herrscherhaus genannt, dagegen Fürstengeschlechter, welche seit fernen Jahrhunderten ohne Widerrede an der Spitze eines Volkes gestanden und mit demselben historisch herangewachsen sind, Dynastien, die abseits des Volkswillens stehen!

Was ist denn das Volk? Sind es diese Individuen, die heute leben, oder gestern gelebt haben, oder morgen leben werden? Das

Digitized by Google

Volk ist eine historische Persönlichkeit, die nur im Flusse der Geschichte erfaßt und begriffen werden kann. Das weiß niemand besser, als das naive gemeine Volk selber, welches beim Fest und beim Tagewerk, auf dem Markt und im Hause, in Sitte und Sage unablässig die Vergangenheit zur Gegenwart einwebt und nicht was heute vom Einzelnen gethan wird, sondern was im Lauf der Jahre durch Vieler Mitarbeit unmerklich geworden ist, als das ganz besonders Volksthümliche festhält. So bekundet sich der Volkswille auch nirgends tiefer und wahrer, denn in der Kette historischer Entwicklungen, die aus dem innersten Leben des Volkes selber hervorgewachsen sind. Hat ein Volk durch ein Jahrtausend an der Erbmonarchie festgehalten, hat es durch allen Wandel des Lehnsstaates, des absoluten und modernen Fürstenthums diese Grundform des Staates als die seinige anerkannt, ist wohl gar seit langen Jahrhunderten dasselbe Herrscherhaus mit dem Volke selber groß geworden, ist dessen Hausgeschichte (wenn sie zu Zeiten auch sehr egoistische Wege ging) nicht mehr loszuschälen von der Volksgeschichte, dann kann man doch wahrlich auch von einer Kundgabe des Volkswillens reden! Dieser Volkswille läßt sich freilich nicht in Ziffern aussprechen, allein wo könnte man überhaupt den Geist der Volksgeschichte in Ziffern bannen! Die Ziffer tödtet, noch mehr als der Buchstabe, sowie man sie zum Maßstabe geistiger Thatsachen machen will. Irgend ein noch so großes Bruchtheil im Augenblick zusammengeraffter Volksstimmen soll „die Volksstimme" seyn! Ja, wenn man wüßte, wer alle diese Stimmen gegeben hätte und wer nicht, warum und unter welchem zufälligen Einfluß und mit welchem Nebenzweck, und wenn man dann auch gleich wüßte, ob dieselben Leute dieselben Stimmen auch morgen und übermorgen noch abgeben würden, und hundert andere Dinge mehr. Bedeutsam sammelt man die Stimmen in einer Urne wie Lotteriezettel; könnte man sie auf eine Wagschale legen, auf welcher der Stimmzettel eines einzigen gescheidten und tapferen Mannes die Zettel von hundert dummen und feigen Gesellen hoch hinauf schnellte, dann lohnte das Stimmensammeln am Ende noch der Mühe und käme zuletzt vielleicht die wahre Volksstimme heraus. Aber die

Digitized by Google

Sympathie eines ganzen Volkes durch ein Additionsexempel zu ergründen, das ist doch fast zu kindlich für unsere hochstudirte Zeit. Alle Kopfabstimmungen sind Nothbehelfe, die wir in vielen Fällen unsers öffentlichen Lebens nicht entbehren können. Je enger und gleichartiger der Kreis der Abstimmenden ist, um so eher lassen sie sich rechtfertigen. Darum lassen wir ja auch nicht das ganze Volk über die Gesetze abstimmen, sondern halten mit Recht dafür, daß der engere und gleichartigere Kreis seiner Repräsentanten die wahre Volksstimme reiner und tiefer ausspreche, als das monstrose Plebiscit. Ist nun eine Nation so gründlich erschüttert in allen Festen ihres historischen Bestandes, daß kein anderer Ausweg bleibt als das nothwendige Uebel allgemeiner Kopfabstimmung, um das Recht einer neuen Fürstengewalt und ihres Trägers festzusetzen, dann mag man solchen Nothstand in Demuth gelten lassen; aber zugleich von andern Völkern, deren Wille in historisch festem Staatsbestande sich fort und fort verkündet, zu fordern, daß sie diesen Nothstand auch anerkennen und aufnehmen sollen, dieß ist doch nichts anderes als die Fabel vom Fuchse, der den Schwanz verloren hat und seine Collegen auffordert, sich den ihrigen gleichfalls abzubeißen.

Indem ich aber behaupte, daß der Volkswille, der in der stetig fortgeführten jahrhundertelangen Entwicklung eines Volkes sich offenbart, schwerer wiege, als eine gelegentliche Abstimmung, verneine ich keineswegs, daß nicht auch in der großen That eines Augenblickes der Wille des Volkes bewußt und wahr mit einer langen Vergangenheit brechen könne. Gar manche erschütternde Katastrophe der Geschichte bestätigt dieß. Ich protestire nur gegen den Satz, daß ein Stimmrechtsfürst seinen Thron vor allen Andern auf die Volksstimme gründe, die Fürstengewalt dagegen, welche von Anbeginn und stätig aus der Geschichte eines Volkes hervorgewachsen, besitze diese Weihe der Volksstimme nicht und müsse sie wohl gar nachträglich durch ein paar Millionen Stimmzettel zu gewinnen suchen. Wollte man in altmonarchischen Staaten, die nicht geradezu zerrüttet sind durch langjährige Gewaltthat von oben oder unten, zu solchem Zwecke abstimmen lassen, so würde die ungeheure

Digitized by Google

Mehrheit des Volkes und vorab der gemeine Mann die Stimmensammler gewiß geradezu für verrückt halten.

Was bleibt uns nun aber übrig, wenn wir noch nicht hinreichend bankerott sind, um des Stimmrechtsfürsten zu bedürfen, andererseits aber auch zu reich, kräftig und selbstbewußt, um uns an die absterbende Legitimitätsidee der letzten Jahrhunderte zu klammern, wenn das Volk denjenigen für den ächtesten Fürsten hält, der die letzte Urkunde seines Fürstenrechtes gar nicht mehr nachweisen kann (wie der ächteste Adel kein Adelsdiplom hat), andererseits aber das gebildete Volk doch auch wieder die klarste Begrenzung und formelle Begründung des Fürstenrechtes fordert und die Macht und Würde des Fürsten sich eben nur als Aussprache und Verkörperung der Macht und Würde des Volkes denken kann? — Es bleibt uns übrig der angestammte, verfassungsmäßige Fürst, welcher ideell gleich hoch über dem alten Legitimitätsfürsten, wie über dem neumodischen Stimmrechtsfürsten steht. Zugleich finden sich in diesem Begriff die naiven Gedanken des gemeinen Mannes und das politische und staatsrechtliche Bewußtseyn des Gebildeten harmonisch zusammen. Es gab und gibt manches dunkle Blatt in der deutschen Fürstengeschichte, doch in Einem Punkte können wir uns vor manchem andern Volke glücklich preisen: es sind uns keine fremden Fürstenhäuser aufgehalst worden, wie den Italienern; es hat die Frage, wer denn eigentlich unter mancherlei Prätendenten der wahrhaft berechtigte Fürst sey, wenigstens neuerdings nirgends die Staaten erschüttert, wie in Frankreich, und endlich erfolgte der Uebergang vom absoluten Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts zum verfassungsmäßigen des neunzehnten langsam, aber stätig. Die mittleren und kleinen Fürsten gingen voran, Oesterreich und Preußen machten den Beschluß, und wenn nun auch mancher grollte über das Säumen der Großstaaten, so konnte dieser Groll doch nicht sowohl das Fürstenthum an sich, als die Politik jener beiden Mächte treffen, denn man sah ja, daß andere deutsche Fürsten den Schritt rasch und entschieden gewagt hatten. Man kann sagen, die Vielgliederung der deutschen Fürstengewalt schützte hier das principielle Ansehen des Fürstenthums.

Digitized by Google

Der gesammte Uebergangsproceß verlief zwar nicht ohne revolutionären Sturm, allein es wurden bloß politische Systeme, nicht Throne und Dynastien von dem Sturme umgeblasen. Dieß Alles miteinander bildet den vorgedachten Einen Punkt des stätig entwickelten angestammten und verfassungsmäßigen Fürstenthums, um deßwillen wir uns glücklich preisen können. Und eben dieser unterscheidende Punkt macht es uns so schwer, die gegenwärtige politische Lage Italiens und Frankreichs gerecht zu würdigen, wie er jenen Nationen den klaren Einblick in Deutschlands innere Zustände erschwert.

Betrachten wir nun das angestammte verfassungsmäßige Fürstenthum etwas näher. Dieses „angestammt" ist zwar ein durch den Curialstyl der Lobredner und Lobdichter arg herabgewürdigtes Wort, welches viele Sünden decken muß; denn wenn man von einem Fürsten weiter gar nichts Gutes zu sagen weiß, so preist man ihn wenigstens noch als einen angestammten Fürsten. Allein das Wort ist nach Form und Gehalt gut deutsch und sicher viel klareren und begrenzteren Sinnes, als das vieldeutige und nicht minder mißbrauchte „legitim". Es besagt zunächst, daß der Fürst ein Glied des Volkes sey, in und mit dem Volke erwachsen. Die Hausgeschichte des Fürsten soll ein unablösbarer Bestandtheil der Volksgeschichte seyn, und früher gingen schwache Historiker sogar so weit, daß sie jene Hausgeschichte schlechthin für die Volksgeschichte setzten. Im rein historischen Sinne kann man den angestammten Fürsten gar wohl einen Fürsten „von Gottes Gnaden" nennen. Er selber hat sich nicht zum Fürsten gemacht, auch das gegenwärtige Volk hat ihn nicht berufen: die mit der Geschichte seines Hauses verwachsene Geschichte des Volkes ließ ihn zum Thron geboren werden, und vielleicht verschwindet der Ursprung seines historischen Fürstenrechtes mit dem Ursprunge des beherrschten Volksstammes im gleichen Sagendunkel uralter Zeit. Das Angeborene in unserm persönlichen Daseyn können wir wahrlich zunächst unser Erbtheil von Gottes Gnaden nennen. Es ist darum ein schiefes Gleichniß, wenn etwa der Schuster sagen wollte, er sey ebenso gut wie der König Schuster von Gottes Gnaden. Denn das Recht des Berufes gehört

Digitized by Google

zur Hälfte wenigstens unserer freien That; es ist aber gar nicht die freie That des angestammten Fürsten, daß er als Prinz geboren wurde. Richtiger könnte man etwa vergleichen: wie ich ein Deutscher bin von Gottes Gnaden, so ist auch der König Fürst von Gottes Gnaden. Beim angestammten Fürsten hat also dieser vielbesprochene Ausdruck noch einen besondern Sinn, dem jeder theokratische Beischmack ferne liegt, während er beim Wahlfürsten oder beim Usurpator zur ganz allgemeinen und folglich nichtssagenden Phrase wird. Der Geist unserer Zeit ringt überall darnach, die letzten Reste erblicher Berufe zu beseitigen, nur dem höchsten staatlichen Beruf gesteht er in der Monarchie grundsätzlich die Erblichkeit zu, und selbst der Parvenü auf dem Throne klammert sich für sein Haus sofort an dieses Zugeständniß.

Und doch kann man nicht sagen, daß das Fürstenthum *nothwendig* ein angestammtes seyn müsse. Es empfiehlt sich formell nur durch Gründe der *Zweckmäßigkeit*, innerlich aber durch den historischen, beharrenden Zug des Volksgeistes, der sich in der Entstehung von Sprache, Sitte und Sage, im zähen Festhalten an den *nationalen Grundlagen* unsers Daseyns eben so bestimmt ausspricht, wie im Festhalten am angestammten nationalen Fürsten. Die innere Stätigkeit des Volks- und Staatslebens läßt das Erbfürstenthum so volksthümlich und zweckmäßig erscheinen, daß es sich nahezu wie eine Nothwendigkeit ausnimmt.

Je freier allen Kräften der Wettlauf im politischen Leben geöffnet wird, um so dringender bedarf der monarchische Staat auch wieder eines beharrenden Mittelpunktes, der ganz außer aller Concurrenz steht. Man nimmt auch lieber einen schwachen Erbfürsten einmal mit in Kauf (der im constitutionellen Staate ja ohnehin leidlich beschränkt ist im positiven Unheilstiften), als daß man unsere Staaten den von Grund aus erschütternden Kämpfen immer neuer Kronprätendenten preis gäbe. Mag Einer heutzutage Minister werden wollen oder Volksvertreter, oder weß er sich sonst vermißt, der Weg steht ihm offen, wenn er ihn mit Glück und Geschick zu finden weiß. Höchstens kann man bei solchen Zielen von Ehrsucht und Ueberschätzung reden. Sagt dagegen ein Mann, der nicht zum

Digitized by Google

Throne geboren ist, er wolle Fürst werden, so consultirt man den Irrenarzt. Im Mittelalter stand die Sache noch ganz anders. Die Gesellschaft war corporativ gebunden und in den socialen Genossenschaften erstarrte der Staat; die Spitze des Staates durfte darum viel beweglicher seyn. Als mancherlei Amt und Beruf noch erblich war, sah man bei dem Fürstenberuf viel leichter als jetzt über die Erbfolge hinweg und dem angestammten Fürsten stellten sich aristokratische Wahlfürsten, Emporkömmlinge in den geistlichen Fürstenthümern und dazu Prätendenten und Usurpatoren aller Art zur Seite. Je freier der Staat im Innern ward, um so beschränkter wurde die Möglichkeit, Fürst zu werden, um so einfacher die Lösung der Principienfrage, wer denn überhaupt zum Throne berechtigt sey.

Nicht nur die Zahl der fürstlichen Familien Europa's ist neuerdings mit jedem Menschenalter kleiner geworden, sondern auch die Abscheidung der Fürstenhäuser von dem früher so eng verbundenen übrigen hohen Adel wurde immer deutlicher. Während die Forderung standesmäßig ebenbürtiger Ehen beim Adel schwankender wird und zuletzt dem ausebnenden Geiste der Zeit ganz wird weichen müssen, faßt man die Ebenbürtigkeit im Fürstenhause enger als je zuvor. Den standesherrlichen Familien des deutschen Adels ist zwar durch Art. 14 der Bundesakte die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern verbürgt, allein das Herkommen wenigstens der mächtigeren Dynastien neigt entschieden zum ausschließenden Familienverband mit andern regierenden Häusern. In Rußland hat Alexander I. sogar im Jahr 1820 noch das Recht der Thronfolge an die Ehe des Vaters mit einer Prinzessin aus einem regierenden Hause geknüpft, während man sich im alten patriarchalischen Moskowiterreiche um die Ebenbürtigkeitsfrage wenig kümmerte. Es sind aber nicht sociale Gründe, wie beim Adel, sondern politische, um derentwillen man bei den Fürstenhäusern zunächst auf ebenbürtige Ehen dringt. Nicht ob eine Familie alt ist, entscheidet, sondern ob sie regiert oder regierte. Darum gilt Bonaparte's und Bernadotte's Nachkommenschaft den regierenden Fürsten als ebenbürtig, obgleich hier die Ahnenprobe doch auf bedenkliche

Digitized by Google

Klippen stoßen dürfte. Wenn also freigesinnte Leute den deutschen Adel tadeln, daß er die alten Ebenbürtigkeitsvorurtheile nicht abschütteln kann, und doch zugleich die verschärfte Fassung des Ebenbürtigkeitsprincips im deutschen Privatfürstenrechte billigen, so schlagen sie keineswegs sich selber auf den Mund. Die Anwartschaft des Thrones soll nicht nur auf möglichst wenige Individuen, sondern auch auf möglichst wenige Familien beschränkt seyn, und selbst die vornehmste Unterthanenfamilie soll nicht auf dem gleichen Boden politischer und socialer Ehren sich begegnen mit dem Fürstenhause. Die öffentliche Meinung gibt dieß willig zu; denn wer auch sonst im ganzen Staate den freiesten Wettkampf aller Kräfte begehrt, der will, so lange es Monarchien gibt, nur keinen Wettkampf um den Thron. Ganz ähnlich fordert ja der constitutionelle Mann Verantwortlichkeit bei jedem staatlichen Berufe, nur bei dem obersten, bei dem Fürstenberufe nicht, und zwar nicht bloß aus dem logischen Grunde, weil jemand, welcher der Erste seyn soll, keinem Andern verantwortlich seyn kann, sondern auch aus der praktischen Erwägung, daß der moderne Staat sich um so sicherer frei bewegen wird, je fester, unbeweglicher und unantastbarer das Centrum ist, der Fürst.

Der beredteste Fürsprecher der historischen Legitimität, des angestammten Fürstenthums ist gegenwärtig ohne Zweifel Ludwig Napoleon. Kein Anderer hat der Welt so überzeugend dargethan, daß die Ruhe Europa's fortwährend gestört seyn *muß*, so lange ein Emporkömmling auf dem Throne eines Großstaates sitzt. Und wenn er in der That ehrlich ein Kaiser des Friedens seyn wollte, er könnte es nicht, weil er nicht zum Kaiser geboren ist. Kämpft er nicht mit andern Mächten, so muß er um den eigenen Thron kämpfen, buhlt er nicht mit der Revolution, so stößt ihn die Revolution vom Throne, wie sie ihn hinaufgehoben hat. Gewarnt durch das Ende des Oheims mag er den Frieden suchen, er wird ihn nicht finden, und so überzeugt er denn auch täglich wider Willen Tausende von der Friedensgarantie, die im angestammten Fürstenthume liegt, und wenn diesem räthselhaften Stimmrechtsfürsten schließlich auch aller Erfolg zerrönne, so wird man doch

Digitized by Google

zuletzt sagen müssen, er war ein höchst erfolgreicher Legitimitätsprediger.

Uebrigens würde die Sachlage in Frankreich schwerlich besser, wenn heute die Orleans oder die Bourbons wiederkehrten, und eben dieser Umstand, daß kein Prätendent vorhanden ist, von welchem die hektisch aufgeregte Nation ernstlich Beruhigung erwarten könnte, stützt den bonapartistischen Thron und kann ihn nach Jahrzehnten im Volksbewußtseyn sogar schließlich als einen angestammten erscheinen lassen. Denn durch die öfteren Thronwechsel und Zwischenreiche ist die früher angestammte Dynastie eben auch dem Volke und seiner Entwicklung fremd geworden; mit jedem Jahre der Verbannung schwindet ein Stück ihrer historischen Legitimität und wächst dem augenblicklichen Inhaber des Thrones zu.

Also könnte eine „angestammte" Fürstengewalt auch neuen Datums seyn und doch den Zauber der historischen Legitimität bergen? Ganz gewiß. Das Volk mißt seine Geschichte zunächst nach der mündlichen Ueberlieferung, nicht nach Büchern, Urkunden und Stammbäumen. Was über Menschengedenken hinaus zu Recht besteht, das gewinnt ihm leicht das Gepräge des historischen Rechtes, und weiter geht in der Regel auch noch nicht die Geschichtskunde des gemeinen Mannes, d. h. der großen Volksmehrheit. Wird doch den meisten bürgerlichen Leuten sogar die eigene Familiengeschichte über den Großvater hinaus schon sagenhaft oder ganz dunkel. „Menschengedenken" reicht vom Großvater zum Enkel, selten weiter, und bei einem neu geadelten Geschlecht nahm man darum nicht ohne Grund an, daß mit vier Ahnen — Vater und Mutter, Großvater und Großmutter — das Gedächtniß der bürgerlichen Vorfahren verwischt sey. Regiert ein neues Fürstengeschlecht sich nur recht in das Bewußtseyn des Volkes hinein, so kann es in der dritten Generation schon für ein angestammtes gelten. Poesiegeweihter und gefesteter steht freilich das Fürstenhaus da, welches seit uralter Zeit dem Volke Herrscher gab. Allein das Volk faßt auch hier nur die besonders klaren und handgreiflichen Züge der Geschichte. Es ist ein wahres Glück, daß es nichts weiß von den Grübeleien und Phantasien fürstlicher Genealogen. Denn

Digitized by Google

sonst müßten fast alle europäischen Nationen in der gegenwärtigen Zeit der Deutschenfresserei „fremde," d. h. deutsche Fürsten auf ihren Thronen wittern, weil die Sagenwurzeln fast aller altfürstlichen Stammbäume Europa's (den Sultan natürlich ausgenommen) zuletzt auf deutschen Boden zurückgreifen. Gehört doch sogar der König von Sardinien zu den vier großen Stämmen, welche von Wittekind entsprossen seyn wollen.

An der Geschichte der deutschen Staaten im neunzehnten Jahrhundert sehen wir übrigens klar, wie rasch sich fremde Landestheile verschmelzen und das gemeinsame neue Fürstenhaus gleich den alten Stammprovinzen als ihr angestammtes ansehen. Denn der anfangs etwas widerborstige Kölner oder Koblenzer nennt ja doch auch jetzt den König von Preußen seinen angestammten Fürsten. Die Thatsache des Anfalles an die neue Herrschaft liegt eben auch bald außer Menschengedenken. Hätten die Bonaparte's seit sechzig Jahren dauernd in Frankreich geherrscht, und wäre der zweite Napoleon nicht faktisch verloren gegangen und bloß auf dem Papier wieder aufgefunden worden, so ließe sich in zwei Jahrzehnten schon von dem angestammten Kaiserhause reden.

Doch muß man nicht meinen, das gehe dann ja leidlich geschwind mit der Angewöhnung des Volkes an ein neues Fürstenhaus. Durch Gewaltthat, Rechtsbruch und Mißregierung kann das Gedächtniß des Volkes geschärft werden und auch über die Frist des Menschengedenkens die Treue für eine frühere Dynastie lebendig erhalten.

Zudem hat der Gebildete ein längeres historisches Gedächtniß als der Bildungslose und mit der steigenden Bildung der Massen wächst auch das historische Bewußtseyn der Massen über des Großvaters Zeit hinauf, und je klareren Blickes das Volk den sittlichen Kern des Staatslebens erschauen lernt, um so schwerer wird ihm die Lehre eingehen, daß man bei der vollendeten Thatsache nicht nach der Moral zu fragen habe. Das verjährende Menschengedenken müßte also immer länger und das „Anstammen" eines neuen thatsächlichen Fürsten immer häckeliger werden.

Das angestammte Fürstenhaus soll aber nicht bloß in der

Digitized by Google

Vergangenheit äußerlich mit der Geschichte des Volkes verwachsen seyn, sondern fort und fort aus dem Bewußtseyn des Volkes heraus regieren. Denn wenn ich entgegen den Stimmrechtsaposteln das Volk eine historische Persönlichkeit nannte, die nur im Fluß der Geschichte ganz und lebendig erscheint, und solchergestalt das Recht der Vergangenheit wahrte, so ist andererseits die Geschichte eines lebenden Volkes doch auch nicht bloß Vergangenheit, sondern eben so gut eine fortwährend sich entwickelnde Gegenwart, und dieß muß man gleich bestimmt den Anhängern eines todten historischen Legitimitätsprincips entgegenhalten. Der Kern der Volksgeschichte aber ist des Volkes bewußte innere Entwicklung, und der Fürst, welcher nicht bloß angestammt seyn, sondern auch bleiben will, muß diese innere Entwicklung gleichfalls bewußt erkennen und mitleben, und ist er ein genialer, schöpferischer Fürst, so wird er sich sogar leitend an die Spitze dieser Entwicklung stellen. Der angestammte Fürst steht darum durchaus nicht im Gegensatze zum verfassungsmäßigen Fürsten, sondern es läßt sich vielmehr nichts sicherer vereinen als das „angestammte" mit dem „verfassungsmäßigen;" denn beides wächst aus den Tiefen des historischen Volkslebens hervor. Der Fürst ist nicht minder wie die Vertreter des Volkes ein Theil der verfassungsgebenden Gewalt im constitutionellen Staate, ja er hat hier wie anderswo das erste und letzte Wort. Beim Wahlfürsten kann die Verfassung früher dagewesen seyn, als der Fürst, und der Entstehungsgrund der Fürstengewalt aus der Verfassung hergeleitet werden; beim angestammten Herrscher ist sie durch und mit dem Fürsten aus dem Volksleben erwachsen. Eine im revolutionären Sturm dem Fürsten wider Willen abgerungene Verfassung ist dann freilich immer eine Urkunde, daß die angestammte Fürstengewalt vorübergehend lahm gelegt worden sey. Bewährt sich eine solche Verfassung dauernd als Aussprache des öffentlichen Rechtsbewußtseyns im Volke, so handelt der Fürst recht und klug, wenn er den revolutionären Ursprung derselben vergißt, denn der Schatten des Gewaltzustandes einer Revolution fällt, selbst unverdient, immer zum Theil auch auf den Fürsten zurück. Und die historische Legitimität ist dazu ein so subtiles Ding wie der gute

Digitized by Google

Ruf eines Frauenzimmers: selbst das älteste Stammfürstenhaus muß jede Erinnerung meiden, daß seine Legitimität auch nur auf eine Weile suspendirt gewesen sey. In den gesunden Tagen des Staatslebens wird dergleichen aber gar nicht vorkommen; eine Revolution ist immer eine Krankheitskrisis, die nach Umständen zum Wiedergewinn der Gesundheit oder zum Tode führt. Da man nun einen normalen Organismus nicht nach dem kranken, sondern nach dem gesunden Zustande bestimmt, so dürfen wir doch wohl auch nicht sagen, daß die Legitimität für unsere Tage gleichsam erst neu wieder geschaffen worden sey durch die Verfassung, und daß die letzte Wurzel auch des angestammten Fürstenrechtes doch nur mehr in der Verfassung ruhe. Es ist dieses Recht in der Verfassung neu besiegelt und begrenzt und mit dem entwickelteren öffentlichen Rechtsbewußtseyn in Einklang gesetzt. Allein das Herrscherrecht der Dynastie, welche ja eben diese Verfassung aufstellen half und verkündete, ruht viel tiefer in der Geschichte des Volkes, und bewährte sich gerade darin als das angestammte, daß es diese neueste Phase des politischen Bewußtseyns nicht minder wie die vorhergehenden mit seinen Ansprüchen und Pflichten zu vereinbaren wußte.

Nur die politische Unreife betrachtet überhaupt den Fürsten und die Verfassung als feindselige Gegensätze, eine Unreife, die uns freilich eben so leicht bei gekrönten Häuptern, wie bei den Stimmführern des Volkes begegnen mag. Erzählt man doch sogar von einem verstorbenen deutschen Fürsten, er sey noch einen Schritt weiter gegangen und habe den Staat einen „Racker" genannt, weil die Idee des modernen Staates seinen persönlichen Neigungen mitunter beschränkend in die Quere kam. Allein der Staat, wie dessen Grundgesetz, ist doch immer nur ein Stück derselben inneren Volksgeschichte, aus welcher auch das angestammte Fürstenrecht hervorsproßte, und wer den modernen Stimmrechtsfürsten darum als einen Nothfürsten ansieht, weil ihn nur etliche Millionen, ein winziges Bruchstück des in der Geschichte lebenden Volksganzen, auf den Thron gesetzt haben, der muß die Totalität der Volksgeschichte auch in dem modernen Verfassungsleben erkennen und zugestehen, daß heutzutage der älteste Fürst nur noch dann ein wahrhaft

Digitized by Google

angestammter Herrscher genannt werden mag, wenn er mit der tiefsten Wurzel seines Fürstenrechtes in diese neueste Thatsache des politischen Volksbewußtseyns hineingewachsen ist.

Die Frage vom Fürsten steht gegenwärtig auf einem ganz andern Punkte als im Jahr 1848. Damals ging ein entschieden republikanischer Geist durch die revolutionären Parteien, der ja in Frankreich sogar zur Republik führte. In erster Linie galt es nicht zu entscheiden, warum und wie der Fürst Fürst seyn solle, sondern ob überhaupt noch Fürstengewalt bestehen solle, neben der souveränen Volksgewalt. Die Revolution kam damals von unten, und in dem von monarchischen Traditionen erfüllten Deutschland ward der Republikanismus rasch zum verdammenden Schlagwort, mit welchem man die Revolutionsgedanken todtschlug. Heutzutage dagegen streiten wir nicht sowohl über die „Volkssouveränetät" als über die „Fürstensouveränetät", die Frage, auf welcher Grundlage sich die moderne Fürstengewalt erbauen solle, hat in den letzten drei Jahren die Geister weit heftiger und allgemeiner erhitzt, als die Frage, ob der Staat überhaupt eines Fürsten bedarf. Revolutionäre auf dem Thron waren es dießmal, die Europa erschütterten, nicht Revolutionäre auf den Gassen. Nicht zu Gunsten demokratischer Volksparteien, sondern zu Gunsten des gekrönten Emporkömmlings und des Annexionsfürsten ward das angestammte Fürstenthum befehdet. Der Eine wollte Erbfürst werden, und der Andere wollte es bleiben; die Parole der Freiheit und Nationalität war zunächst doch nur Mittel zum Zweck. Im Jahre 1848 dagegen war das Schlagwort der Freiheit und Gleichheit wirklich zugleich der Zielpunkt der größeren revolutionären Volksführer. Viel abenteuerlichere Verblendung herrschte damals, aber auch viel größere Ehrlichkeit, und obgleich man blind mit jeglichem historischen Rechte brach, waren doch die allgemeinen Rechtsbegriffe lange nicht so grausam verwirrt wie heutzutage, wo Fürsten die Grundlagen des Fürstenthums weit tiefer unterwühlen als damals die wildesten Republikaner. In einer solchen Zeit erscheint es dann aber doppelt wichtig, den Gedanken des angestammten verfassungsmäßigen Fürstenthums, wie er unser gegenwärtiges deutsches Staatsleben

Digitized by Google

stützt und zusammenhält, im Einklang mit dem gebildeten, wie mit dem naiven Volksbewußtseyn klar zu erfassen und treu festzuhalten.

Die Anschauungen des gemeinen Mannes stimmen überraschend mit dem, was ich oben als den modernen Begriff der historischen Legitimität zeichnete.

Das naive Volk, vorab die Bauern, nimmt das Wort „Staat" gar nicht in den Mund; dieß ist ein vornehmer Ausdruck, den höchstens der Manschettenbauer neuerdings sich angeeignet hat, um ihn zunächst noch verkehrt genug zu gebrauchen. Vor Amt, auf der Polizei und beim Steuererheber lernt der gemeine Mann allerdings gewisse örtliche Institute des Staates kennen, und weiß recht gut, wie nützlich sie auf der einen, wie lästig auf der andern Seite sind. Wenn die Landtagsberichte nicht gar zu dürftig und ledern in den Lokalblättern gegeben werden, dann ahnt er wohl auch etwas von der besonderen Natur der gesetzgebenden Gewalt, allein der Blick auf das Staatsganze, auf den Organismus des Staates, fehlt ihm um so mehr, je größer und reicher derselbe entwickelt ist. Gegenüber der Abstraktion des öffentlichen Lebens ist der Mann des Volkes ein Kind und begehrt folglich Bilder und Symbole, Poesie und Romantik, wie alle Kinder, sobald sie allgemeine ideelle Thatsachen erfassen sollen. Wenn der Verfassungsstaat einmal poetischere Formen gewonnen haben wird, dann wird er auch vom Volke tiefer begriffen werden.

Vorderhand ist der angestammte Fürst dem gemeinen Manne fast überall noch die einzige persönliche Verkörperung der Würde und Macht des Volksganzen, wie des Staates. Daß Dynastie, Land und Volk nothwendig zusammengehöre, ist ihm ganz selbstverständlich. Ueber das Recht des angestammten Fürsten reflektirt er gar nicht, so wenig wie über die letzten Gründe der Volkspersönlichkeit oder des Staates: alles dieses *ist* nun einmal, und zwar *ist* es um so gewisser, weil die große Mehrheit des Volkes gar nicht fragt, wie und warum es geworden ist. So kindlich bekennt der Volksmund die Legitimität, und doch so tiefsinnig, wenn man es recht zu deuten weiß. Bei dem Stimmrechtsfürsten wird sich auch dem naturwüchsigsten Bauern der Zweifel aufdrängen, ob nicht

Digitized by Google

ein Anderer mit noch größerem Fuge das Mehr hätte gewinnen können. Solange der bäuerliche Auswanderer in der deutschen Heimath weilt, ist er nur äußerst selten republikanischen Sinnes; bei aller Unzufriedenheit über administrative Quälereien zweifelt er doch nicht an der Nothwendigkeit des Fürsten, weil ihm Fürst, Land und Volk zusammengehört; erst wenn er die Heimath und die alte Volksgemeinschaft aufgegeben hat, wird er jenseit des Meeres ein Republikaner. Aufgewiegelte Bauern begehrten mitunter die Republik mit dem Vorbehalte, daß dabei der angestammte Fürst auf dem Throne bleibe. Das heißt: sie wollten einen freieren Staat, allein den Staat als *solchen* dachten sie sich doch immer nur in der Personifikation des angestammten Fürsten. Bei der Mediatisirung kleiner Staaten in den ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts widerstrebte der gemeine Mann nicht selten am zähesten: er wollte den eigenen Fürsten nicht missen wegen der selbstständigen Würde der kleinen Heimath, und das Land als ein selbstständiges behaupten wegen der Würde und des Rechtes des Fürsten. Will man die veraltetsten Anschauungen von mittelalterlich privatrechtlicher Landeshoheit des Fürsten noch in ihren letzten Resten aufspüren, so frage man bei Kindern oder Bauern nach. Wie der Halbgebildete, wenn ihn ein socialer Mißstand persönlich drückt, sofort meint, da müsse „der Staat" oder die Polizei helfen, so eilt das bildungslose Volk in ähnlichem Falle zum Fürsten, denn er ist ihm der sichtbare Arm des Staates. Der Bauer wendet sich gleich zur höchsten Instanz, weil ihm schon ihr Name den volksthümlichsten Klang hat. König, Herzog, Fürst und Graf sind uralt deutsche Wörter und der Kaiser ist, entsprechend der historischen Thatsache des Kaiserthums, wenigstens gründlich verdeutschtes Latein; die Titel der bureaukratischen Aemter dagegen, vom Minister, Präsidenten und Direktor bis zum Accessisten und Kanzellisten herab, sind zum größten Theil neumodisch und fremdländisch, und der gemeine Mann weiß in der Regel weit klarer, was er sich unter einem Fürsten als unter einem Minister oder einem Geheimen Oberregierungsrath zu denken hat. Gerade diese einflußreichsten bureaukratischen Instanzen kennt und versteht das Volk am wenigsten, die Lokalbehörden, die Amtleute,

Digitized by Google

Steuererheber und Bürgermeister sind ihm dann wieder sehr deutsch und verständlich. Man kann in der That sagen, der gemeine Mann erkennt den Staat nur in seinem vereinzelten örtlichen Walten und in dem Symbol der persönlichen monarchischen Spitze; was dazwischen liegt, ist ihm unklar. Doch wird ihm hier die Oeffentlichkeit der Landtage allmählig einen umfassenderen Blick erschließen. Denn auch der Landtag klingt deutsch und verständlich.

Man unterscheidet, wie bekannt, zwischen den Majestäts- und Souveränetätsrechten des Fürsten. Die Majestätsrechte gebühren ihm, weil er die Würde und Hoheit des ganzen Staates und Volkes persönlich darstellt, und weil die Herrschergewalt als der höchste öffentliche Beruf den Quell aller übrigen Staatswürden und Aemter bezeichnet. Insofern er dagegen diese Herrschergewalt thatsächlich ausübt, entfaltet er seine Souveränetätsrechte. Die ersteren zielen also auf die ruhende Würde, die letzteren auf die That, und demgemäß sind die Souveränetätsrechte doch wohl weit entscheidender für Gang und Charakter des politischen Lebens als die Majestätsrechte. Man hat darum bei der Neugestaltung des modernen Verfassungsfürstenthums gar manches alte Prunk- und Schaustück arglos unter den Majestätsrechten stehen gelassen, während man eifersüchtig über der folgerechten Begrenzung der Souveränetätsrechte wachte. So geschah es, daß die Majestätsrechte der verschiedenen europäischen Herrscher sehr viel Gleichartiges oder Aehnliches zeigen, die Souveränetätsrechte dagegen gar unterschiedlich entwickelt sind, und daß (namentlich bei dem engeren Kreis der Ehrenrechte) die ersteren oft neben den letzteren stehen, wie die alte Zeit neben der neuen. Der gemeine Mann, welchem ja der Ueberblick über den systematischen Gang des Staatslebens fehlt, kennt und würdigt viel mehr die Majestätsrechte des Fürsten als die Souveränetätsrechte. Jene zeigen ihm den Herrscher als persönlichen Vertreter der Staatswürde in all der Poesie und Romantik altüberlieferter Form, und während er es kaum merkt, wenn man das wichtigste Souveränetätsrecht beschneidet, würde er ein Stück von seinem angestammten Fürsten preisgegeben glauben, wenn man an dessen Ehrenrechte tastete. Wiederum wird unter den Majestätsrechten selber das constitutionell

Digitized by Google

wichtigste, die Unverantwortlichkeit des Oberhauptes, vom Volke am wenigsten verstanden. Man könnte diese Betrachtung noch weiter ausdehnen und den mächtigen Einfluß erörtern, welchen der poetische Nimbus fürstlicher Würde noch immer auf das Volksbewußtseyn übt, und käme dann wohl gar zu dem Schluß, daß in den Kreisen des naiv gesitteten unteren Volkes die ächtesten politischen Romantiker säßen. Will man heutzutage einen conservativen Mann nicht geradezu einen Reaktionär schelten, so nennt man ihn etwas artiger einen „Romantiker", und es gibt viele höchst kluge und ausstudirte Leute, welche jeden Zug der Poesie, welchen man in politischen, wirthschaftlichen oder socialen Dingen anerkennen und retten möchte, als Romanticismus verfehmen und des Glaubens sind, in diesen Dingen habe lediglich das schneidende Recht, der kalte Eigennutz und der nüchterne Verstand zu walten. Allein zum Glück läßt sich dem Volke der Poet so wenig austreiben wie dem Einzelnen, sofern er ein ganzer Mann ist, und so wird auch, in Staat und Gesellschaft, ja im Wirthschaftsleben des Volkes der poetische, gemüthliche Zug fort und fort sein Recht behaupten und es wird allezeit die Aufgabe des Volksforschers seyn, auch diesem romantischen Geiste mitten in der Prosa des Staatsrechtes und der Nationalökonomie sein Recht zu geben. Der angestammte Fürst aber, welcher vorab dem naiven Volke im Glanze solcher Romantik erscheint, kann gar leicht das Herz des Volkes gewinnen, wenn er seine Person überall nur rein menschlich tüchtig und liebenswürdig hervortreten läßt, und gar nichts von jenen äußeren Würden zur Schau trägt, die jeder als selbstverständlich bei ihm anerkennt. Er hat hierin einen großen Vorsprung vor dem nicht angestammten Fürsten und kann im Grunde fast noch leichter für populär gelten, als eine Prinzessin für schön. Dem Emporkömmling auf dem Throne wird man's für Ostentation auslegen, wenn er im Oberrock durch die Straßen geht, oder er darf's am Ende gar nicht wagen, und reitet in Uniform mit Cavalleriescorte unter sein Volk. Es gehört zu den schönsten Privilegien des angestammten Fürsten, daß er auf Grund jener Romantik schlicht wie der Bürger seyn kann, ohne sich von seiner fürstlichen Würde etwas zu vergeben.

Digitized by Google

Da wir nun doch einmal bei der Romantik stehen, so findet sich der Uebergang bequem zu einem weiteren ächt volksthümlichen Begriff, der jetzt Vielen fast als überromantisch erscheint, zu dem Begriff der Treue. Und doch soll uns die Treue zum Schluß wieder zum Verfassungsfürsten zurückführen.

Vordem sprach man häufig das Wort, das Mittelalter sey eine Blüthezeit der politischen Treue gewesen, jetzt sey solche Treue nicht mehr zu finden; und Leute, welche in der Geschichte mehr phantasiren als studiren, wiederholen mitunter noch diese Vergleichung. Andere dagegen behaupten, treuloser als im Mittelalter sey es in der Welt nicht wieder zugegangen, eine Empörung habe damals ja die andere gejagt, ein politischer Eidbruch den andern, Bürgerkriege und Bruderkriege, kurzum die Geschichte des Mittelalters zeige uns vielmehr den tiefsten Abgrund der Untreue. Heutzutage dagegen herrsche Treue und Recht im öffentlichen Leben weit allgemeiner als zuvor, vereinzelte revolutionäre Gewaltthat und Treubruch ereigne sich freilich auch noch, sey dann aber meist ein Akt der Nothwehr und mit jenen ewigen Meutereien des Mittelalters nicht zu vergleichen. Und wenn etwa 1860 in Neapel so niederträchtige politische Treulosigkeiten begangen worden seyen, daß sie selbst im dichsten Mittelalter für ganz ausgesucht gegolten haben würden, so erkläre sich dieß eben daher, daß das süditalienische Volk zum großen Theile noch in fast mittelalterlicher Unbildung lebe, zu einem andern Theile aber ganz unvermittelt in eine halb verdaute fremdartige Ueberkultur hineingezogen sey.

Man wirft bei solchen Parallelen mit dem Mittelalter grundverschiedene Dinge durcheinander. Der Lehensstaat und mehr noch der altgermanische Gefolgsstaat ruhete auf dem Princip der Treue und Ergebenheit des Vasallen gegen den Lehensherrn oder des Gefolgsmannes gegen den Fürsten. Der Treupflicht des Vasallen entsprach die Pflicht des Lehensherrn zu Schutz und Hülfe, und das allgemein sittliche Motiv der Treue hat allerdings mehr principiell politische Bedeutung im mittelalterlichen Staate als im modernen. Die Treue hat einen vornehmen Platz im Staatsrechte des Mittelalters, aber freilich nur um deßwillen, weil dieses Staatsrecht eben

Digitized by Google

gar kein rechtes Staatsrecht ist. In den Paragraphenbau des modernen Staatsrechtes will sich die Treue nicht mehr leicht einfügen, denn statt des subjektiv sittlichen Gegensatzes von Treue und Schutz haben wir das objektive, beide Theile umfassende Recht entwickelt. Ganz ähnlich wie die Ehre oder die Minne bei uns viel weniger grundsätzlich voransteht als im socialen Leben des Mittelalters, indeß wir doch Ehre und Liebe reiner und reicher zu erfassen glauben, ist auch die Treue im System zurückgetreten, während in der That der politische Treubruch seltener geworden ist und härter verdammt wird, trotzdem daß manche Historiker die gegenwärtige Epoche schlechtweg „das Revolutionszeitalter" überschreiben wollen. Wir fassen eben die Treue nicht mehr einseitig bloß als Unterthanenpflicht, sondern ebensogut als Fürstenpflicht, und Beides zusammen wird uns zum objektiven Festhalten an Recht und Gesetz. Nicht weil uns die Idee der Treue abhanden gekommen wäre, sondern weil wir sie viel tiefer und allgemeiner ausgedehnt und objektiver gemacht haben, reden wir von ihr theoretisch nicht mehr viel. Ja wir haben den Stiel gar umgekehrt, und während man vordem fast nur von der Unterthanentreue handelte, reden und schreiben wir jetzt fast nur von der Pflicht der Verfassungstreue der Regierungen. Die gegenseitig und gleichmäßig geforderte Treue aber ist uns ein Zeugniß, daß der privatrechtliche Lehensfürst zum staatsrechtlich charakterisirten Volksfürsten emporgestiegen ist. Indem das Volk sich selber und seiner Geschichte treu bleibt, bewahrt es auch dem angestammten Fürsten Treue, und indem dieser gerade das „Angestammte" in dem stätigen Schritthalten seiner Politik mit der inneren und äußeren Geschichte des Volkes zu behaupten und aus der Vergangenheit in die Gegenwart und Zukunft zu übertragen sucht, bewahrt er Treue dem Gesetz als der bewußten Aussprache der inneren Volksgeschichte.

Ob nun auch der gemeine Mann in Deutschland solche Subtilitäten schon in seine eigenen Gedanken und Worte übersetzt hat? Ganz gewiß. Der patriarchalische Bauer, welcher noch ganz nach der Väter Weise dem angestammten Fürsten Treue hält, ohne zu fragen warum und wie, aus religiöser Pflicht, weiß darum doch, daß der

Digitized by Google

Unterthanentreue die Fürstentreue entsprechen soll. Er weiß, daß der König, der das Gesetz gibt, vor allen Andern auch das Gesetz zu halten hat. Die naiv gesitteten und conservativen Kreise des Bürger- und Bauernstandes nehmen heutzutage schweren Anstoß, wenn der Fürst ein sittenloses Privatleben führt; sie ahnen, daß gerade der angestammte Fürst dadurch sein Volk noch unmittelbarer schändet als der Stimmrechtsfürst im gleichen Falle; denn wen man mit Recht gewählt hat, den kann man mit gleichem Recht auch wieder fortschicken, und wenn es just kein Ruhm ist, sich in der Wahl vergriffen zu haben, so ist es doch auch keine Schande; ein sittenloser Stammfürst dagegen erscheint dem Volke wie ein nichtsnutziges Familienglied dem Hause, er ist eine Schande für das Ganze. Der absolute Herrscher des vorigen Jahrhunderts konnte noch wie Ludwig XIV. seine besondere Privatmoral neben seiner Königsmoral haben und als ein kleiner Gott selbstherrlich über die gemein bürgerliche Sittlichkeit sich hinaussetzen. Der Fürst des neunzehnten Jahrhunderts kann das nicht mehr ungestraft, schon aus dem Grunde, weil der Legitimitätsbegriff ein ganz anderer und auch der Fürst von Gottes Gnaden ein voller Mensch geworden ist, und gerade die am meisten legitimistisch gesinnten Kreise der Gesellschaft, nämlich die staatsmännisch Gebildetsten und das naive Volk würden es ihm am meisten verargen. Richtet man aber so streng über die private Moral des Fürsten, dann wird man noch strenger richten über dessen öffentliche Moral, in welcher Fürstentreue und Unterthanentreue sich begegnen sollen. Denn der Treugesinnte fordert vor Allem auch Gegentreue. Wir haben es in einem seit Menschengedanken schwer geschlagenen Staate Deutschlands erlebt, wie ein deutsches Volk selbst dann noch dem angestammten Fürsten fort und fort die passive Treue bewahren kann, wenn er selber keineswegs gleiche Treue für sein Volk zeigt, und wie dieses das geschichtliche Recht des Fürsten selbst dann noch ehrt, wenn der Fürst kein Verständniß finden kann für die in der Gegenwart sich entwickelnde Geschichte seines Volkes. Darum genügt es nicht, daß bloß auf einer Seite die moderne Thatsache des angestammten verfassungsmäßigen Fürsten erfaßt werde: Fürst und Volk müssen sich zugleich in diesem Gedanken begegnen.

Digitized by Google

Und auch im Einzelgange der Politik läßt sich nicht heute die eine, morgen die andere Richtung betonen, oder man verwirrt die Gemüther ärger als zuvor und bereitet dem ganzen Staate tragische Conflikte. Es geht z. B. auf die Dauer doch wohl schwerlich, wenn sich ein angestammter Fürst in der äußeren Politik zu dem Stimmrechtsfürstenthum halten und in der innern ein Fürst von Gottes Gnaden seyn wollte, wenn er, je nach augenblicklichem Nutzen, die revolutionäre Partei Minen legen ließe für die äußere Politik und dann wieder von der conservativen forderte, daß sie den Brand im Innern lösche. Das wäre ganz ein ähnliches Spiel, wie wenn der Stimmrechtsfürst das Stimmrecht nur solange heilig hält, bis er selber recht fest auf dem Throne sitzt, dann aber die Weihe des angestammten Fürstenthumes für seines Hauses ganze Zukunft fordert. Das Ende von all solcher Halbheit ist gräuliche Verwirrung des Volksbewußtseyns. Der angestammte, verfassungstreue Fürst ist ein nothwendiges Ganzes in sich selbst und mit seinem Volke, und nur wenn er sowohl wie das Volk die innere Nothwendigkeit dieses erwachsenen Zusammenhanges erkennt und festhält, wird er mit seinem Hause dauernd fortwachsen in der Geschichte des Volkes. Und diese moderne historische Legitimität soll, so Gott will, im deutschen Volke einen dauernden und gesegneteren Bestand haben als die pseudotheokratische Legitimität des vorigen Jahrhunderts.

W. H. Riehl.

Digitized by Google

Politisch-militärische Betrachtungen über die zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene Militärconvention.[1]

I.

Die Revisionsbedürftigkeit der Bundeskriegsverfassung.

Der am 1. Juni v. J. erfolgte Abschluß einer Militärconvention zwischen Preußen und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha steht mit den Beschuldigungen, daß die militärischen Statuten des deutschen Bundes, oder die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, dem wirklichen Bedürfnisse bei Weitem nicht Genüge leisten, im engsten Zusammenhang. Es ist daher, ehe wir zu einer eingehenden Kritik jener Convention schreiten können, vor Allem nothwendig, die wahren oder nur vorgeblichen Gebrechen der Bundeskriegsverfassung zu beleuchten.

Zu den wirklichen Gebrechen der Bundeskriegsverfassung gehört, daß sie keine oder nur unzulängliche Mittel an die Hand gibt, das aus so vielen Contingenten zusammengesetzte Bundesheer in eine solche militärische Einheit umzuwandeln, wie die Armeen aller Großmächte sie vorstellen, daß sie den kleineren deutschen

[1] Seitdem vorstehender Aufsatz geschrieben wurde, ist auch zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck eine ähnliche Militärconvention vereinbart worden. Ebenso sollen zwischen Preußen einer- und Weimar, Altenburg, Lippe und Reuß (jüngere Linie) andererseits deßfallsige Unterhandlungen in der Schwebe gewesen seyn, die aber bis jetzt zu keinem Ergebniß geführt. Da bei allen diesen Vorgängen die von Preußen mit Coburg-Gotha festgestellte Convention zum Anhalt und als eine Art Maximum diente, so ist auch dieß ein Grund, letztere möglichst erschöpfend zu besprechen.

Digitized by Google

Staaten verhältnißmäßig einen viel zu bedeutenden Einfluß auf die Wehrverhältnisse des Bundes erlaubt, und endlich, daß sie im Großen und Ganzen lediglich auf Defensivzwecken beruht.

Allerdings ist das Bundesheer aus eben so viel Contingenten gebildet, wie der Bund selbst aus souveränen Staaten besteht. Daraus folgt naturgemäß, daß die einzelnen Theile desselben eine etwas lockere taktische Verbindung zeigen. In dieser Hinsicht sticht z. B. das französische Heer vortheilhaft gegen das Bundesheer ab. Dasselbe trägt schon an seinem Aeußern den Typus der Verschiedenheit. Die innere Einrichtung entspricht diesem: die Armeecorps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Batterien 2c. besitzen je nach den Contingenten auch meist ungleiche Stärke; denjenigen größeren taktischen Einheiten, die aus verschiedenen Contingenten zusammengesetzt sind, fehlt es in der Friedenszeit gewöhnlich an festen Commandanturen, an Stäben u. dgl.; ebenso müssen bei selbigen unmittelbar vor dem Ausmarsch erst Maßregeln für gemeinsame Verpflegung und Administration überhaupt getroffen werden; die Dienstvorschriften, nicht minder auch die Exercier- und sonstigen Reglements, stimmen bei den meisten Contingenten nicht völlig überein; die Bewaffnung, die Ausrüstung und das übrige Kriegsmaterial ist bei der Mehrzahl der Contingente nicht durchaus gleich; die Zusammenlegung kleiner Contingente zu einem größeren taktischen Körper ist nicht immer nach geographischen und sonstwie naheliegenden Rücksichten erfolgt; zuletzt fehlt es auch theils den Unterabtheilungen der gemischten Corps 2c. an Uebungen im vereinigten Ganzen, theils den kleinen selbstständigen Contingenten an solchen mit den Truppenkörpern größerer Bundesstaaten.

Alle diese unleugbaren Uebelstände haben aber 1) ihre Quelle in der Natur des deutschen Bundes; 2) sie bestehen zu einem Theil nicht wegen, sondern trotz der Bundeskriegsverfassung; 3) und 4) sie machen zu einem andern Theil nur solche Mängel aus, die entweder an sich keine große Bedeutung haben oder von denen auch ganz einheitlich formirte Heere nicht vollkommen befreit sind, besonders wenn sie numerisch an die Ziffer des Bundesheeres hinanreichen.

Digitized by Google

1) Mangel an Centralisation ist immer eine Eigenthümlichkeit jedweden Staatenbundes, und dazu kommt, daß dieser Mangel jedesmal gerade in den militärischen Verhältnissen seinen schärfsten Ausdruck findet. Schon Bundesstaaten stehen in Ansehung dieses Punktes gegen wirkliche Einheitsstaaten auffallend zurück: wir sehen es an der Schweiz und an den vereinigten Staaten von Nordamerika. Es steht Jedem frei, Deutschland die Qualität eines vollkommenen Einheitsstaates zu wünschen, aber bevor es ein solcher ist, bleibt eben nichts übrig, als sich an das Thatsächliche zu halten. Wenn man die Ursachen acceptirt, muß man auch die Wirkungen acceptiren; wer also in politischer Beziehung für den Föderalismus ist, darf nicht voraussetzen, daß die Armee eines darauf beruhenden Staatencomplexes in Allem mit der Armee eines centralisirten Staates zu vergleichen sey.

Bestehen nun einmal fünfunddreißig selbstständige deutsche Staaten neben einander, die bloß durch das lose Band eines allgemeinen Bundes zusammengehalten werden, so sind Abweichungen in der Organisation ihrer Kriegsmacht absolut unvermeidlich. Auch den besten Willen von allen Seiten vorausgesetzt, werden doch die Ansichten darüber, was in diesem oder jenem Fall das Vorzüglichere ist, häufig auseinander gehen. Es gibt auch in Bezug auf das Heerwesen keine beste Organisation, wohl aber kann es verschiedene gute Organisationen geben. Erwägt man ferner, daß die direkt zum deutschen Bund gehörigen, sowie die indirekt damit verflochtenen Länder eine sehr große Verschiedenheit in Betreff der geographischen Lage, der Volks- und sonstigen Zustände, der Geschichte ꝛc. darbieten, sowie, daß nicht jede Armee in den durchgemachten Feldzügen genau die nämlichen Erfahrungen sammeln konnte, so erscheint es nichts weniger als unnatürlich, wenn das Bundesheer noch ansehnliche Verschiedenheiten in seinen einzelnen Theilen aufzuweisen hat.

Aber diese Verschiedenheiten, so zahlreich sie noch seyn mögen und so sehr auch zu wünschen ist, daß sie nach und nach ganz verschwinden, beziehen sich doch mehr auf die Form wie auf das Wesen. Sie beeinträchtigen in der Hauptsache die Brauchbarkeit

Digitized by Google

und die Zuverlässigkeit des Bundesheeres nicht. Man schlug, um Dieses oder Jenes zu erreichen, an verschiedenen Orten verschiedene Wege ein, aber in den Hauptrichtungen divergirte man nicht, man verfolgte genau das nämliche Ziel. Das Aeußere des Bundesheeres ist etwas bunt: dennoch strebte man überall, hierin das Praktische und Zweckmäßige zu erreichen; die Bewaffnung zeigt, besonders in den Feuerwaffen, Abweichungen: gleichwohl gibt es kein deutsches Contingent, in welchem man nicht erfolgreich bemüht war, den neuesten technischen und andern Fortschritten möglichst Rechnung zu tragen; die Regimenter, Bataillone, Compagnien ꝛc. sind in der Stärke nicht durchweg gleich: das hat auf die Kriegstüchtigkeit der Truppen gar keinen Einfluß, wenn diese nur sonst gehörig durchgebildet sind, und wenn besonders (wie bei den deutschen Contingenten) die Zahl der Officiere und Unterofficiere in richtigem Verhältniß zur Truppenmenge steht; die Exercier- und übrigen Vorschriften stimmen im Bundesheer nicht genau mit einander überein: aber die kleinen Contingenten adoptirten meist die bezüglichen Vorschriften von den größeren, und im Geiste harmoniren die der letztern vollständig, sie fußen insgesammt auf den Regeln der neueren Taktik; für den Frieden gehen den gemischten deutschen Truppenkörpern die Commandanten, Stäbe ꝛc. ab: dennoch ist wenigstens schon jetzt deren Completirung für den Kriegsfall durch specielle Vereinbarungen der betreffenden Regierungen genügend vorgesehen.

Ein Vergleich mit früheren Zeiten beweist zugleich, daß die Ungleichförmigkeiten im Bundesheer schon sehr bedeutend abgenommen haben. Es ist in dieser Hinsicht ein langsames, doch sicheres Vorschreiten bemerkbar, bei dem man im Gegensatz zu großen centralisirten Staaten jedenfalls die Bürgschaft hat, daß immer nur das relativ Schlechtere und auch von andern Contingenten Verworfene eher beseitigt wird.

Einsichtige deutsche Militärs haben am Bunde mehrmals den Versuch gemacht, die Unterabtheilungen des Bundesheeres mehr mit Rücksicht auf die geographische Lage der betreffenden Länder zusammenzusetzen, doch mit nur theilweisem Erfolg. Von den

Digitized by Google

gemischten Armeecorps werden das achte und zehnte aus Staaten gebildet, die ziemlich gut arrondirte Landcomplexe ausmachen; nur beim neunten liegt die größere Hälfte (Sachsen) etwas weit von der kleinern (Kurhessen, Nassau und Luxemburg nebst Limburg) entfernt. Bis jetzt ist es aus politischen Gründen nicht gelungen, auch diesem letztern Armeecorps lauter angrenzende Bundesstaaten zuzuweisen. Uebrigens scheint uns der betreffende Nachtheil für den Ernstfall keineswegs so groß zu seyn, wie er von manchen Seiten dargestellt wird, denn die Armeecorps größerer Staaten, z. B. Oesterreichs, Preußens ꝛc., müssen bei beginnendem Feldzug theilweis auch erst aus Truppen zusammengezogen werden, die während des Friedens in verschiedenen Landestheilen stationirten. Der neuerdings aufgetauchte Plan, die aus lauter kleinen deutschen Contingenten bestehende Reserve-Infanteriedivision den gemischten Armeecorps einzuverleiben und somit kriegstauglicher zu machen, scheiterte an dem Widerspruche Preußens und der bezüglichen Kleinstaaten selbst. Wir kommen auf diesen höchst bezeichnenden Punkt weiter unten zurück.

2) Unbegreiflich aber scheint es, wie die Bundeskriegsverfassung nach und nach in den Ruf kommen konnte, daß sie (und zunächst nur sie allein) die Schuld trage an dem, was an den vaterländischen Wehreinrichtungen noch mangelhaft geblieben ist. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß diese Bezichtigungen lediglich ein Werk der Parteitaktik sind, der in diesem Falle die leider ziemlich vollständige Unbekanntschaft des größeren Publikums mit den Fundamentalbestimmungen jener Verfassung zu Hülfe kam. Wir gehen noch weiter und stellen den Satz auf, daß selbst die überwiegendste Mehrzahl aller Derjenigen nichts Näheres über die Bundeskriegsverfassung weiß, die selbige in Wort und Schrift auf das Anhaltendste und Entschiedenste verdammt. Es ist beispiellos, was dem deutschen Volk in dieser Hinsicht von der gothaischen und nationalvereinlichen Presse geboten ward.

Schon die Art und Weise, wie die Bundeskriegsverfassung in ihrer ursprünglichen Fassung gleich nach Constituirung des deutschen Bundes entstand, erlaubt einige günstige Schlüsse auf den Geist

Digitized by Google

dieses militärischen Bundesgesetzes. Der Zeitpunkt unmittelbar nach der Besiegung Frankreichs und Napoleons eignete sich offenbar am meisten zu einem solchen Entwurfe. War auch der politische Antagonismus zwischen den deutschen Staaten, zumal zwischen Oesterreich und Preußen, nicht ganz verschwunden, so zeigte er sich doch in einer weit milderen Form wie später. Man hatte vereint gegen einen gemeinsamen Feind gefochten und ihn dadurch besiegt, während vorher jeder Einzelne nichts wider denselben vermochte.

Sie ist ferner das Produkt der erfahrensten deutschen Generale damaliger Zeit; und obwohl diese sich zunächst darauf angewiesen sahen, ihr Gebäude auf den politischen Grundlagen zu erbauen, die das eben errichtete Bundesverhältniß zuließ oder erschuf, so ist doch nicht vorauszusetzen, daß ihnen eine Hauptsache entging und daß sie mit Absicht die Organisation des Bundesheeres weniger praktisch und wirksam gemacht haben sollten, als es die Umstände irgendwie gestatteten.

Ein Blick auf die Bundeskriegsverfassung lehrt auch, daß sie ihre Aufgabe nach Möglichkeit erfüllten und eine ganz werthvolle Norm für die Wehreinrichtungen des Bundes zu Stande brachten. Wo erstere Schwächen zeigt, ist es nicht ihre Schuld, sondern zumeist eine Folge gebieterischer Verhältnisse, die sogar heute, nach fast fünfzig Jahren, noch nicht beseitigt sind und vor deren Beseitigung Besseres eben kaum vorzuschlagen seyn dürfte.

Die Bundeskriegsverfassung enthält eine Reihe allgemeiner und specieller Bestimmungen, die gewissermaßen den Rahmen für die Organisation des Bundesheeres abgeben. Sie beschränken die partikularistische Willkür in den wesentlichen oder nächstliegenden Punkten nach Minimum und Maximum, ohne dem Vorwärtsschreiten und dem etwaigen Streben der Einzelstaaten, ihre militärischen Leistungen über das gewöhnliche Maß zu steigern, hinderlich zu seyn. Es sind Vorschriften gegeben über die taktische Gliederung und Eintheilung des Bundesheeres, wobei nach Möglichkeit auf die geographische Lage der betreffenden Staaten Rücksicht genommen wurde; über die für das Haupt- und Ersatzcontingent allerwärts bereit zu haltenden Truppenstärken; über die Vorräthe an Montur,

Digitized by Google

an Ausrüstungsgegenständen, Waffen aller Art und sonstigem Kriegsmaterial; über die Dotirung der Infanterie, Cavallerie und Artillerie mit Munition; über das Verhältniß der Waffengattungen zu einander; über die ungefähre Stärke der taktischen Einheiten und über die Chargen der ihnen vorzusetzenden Officiere; über Dienstpräsenz der Mannschaft und der Pferde, sowie über Beurlaubung; über das numerische Verhältniß der Officiere, Aerzte, Beamten und Unterofficiere zu den Mannschaften; über die theoretische und praktische Ausbildung der Truppen, namentlich auch über größere, gemeinschaftliche Uebungen derselben; über die Errichtung von Sanitäts-, Verpflegs- und sonstigen Anstalten für den Fall eines Bundesaufgebots u. s. w.

Der Oberfeldherr des Bundesheeres wird bei ausbrechendem Kriege einfach durch Stimmenmehrheit vom Bunde gewählt. Er ist in rein militärischer Beziehung durchaus selbstständig und empfängt von diesem deßhalb keinerlei bindende Instruktion. Hierin besitzt er mehr Freiheit, wie der Oberfeldherr eines Einheitsstaates (z. B. Oesterreich, Preußen, Frankreich 2c.) je besitzen wird.

Die specielle Organisation der gemischten Armeecorps 2c., besonders deren Versorgung mit Commandanten, Stäben 2c. bei Mobilmachungen, ist dem Uebereinkommen der bezüglichen Regierungen überlassen. Indem letztere Dem nachgekommen sind, ist auch dieser wichtige Punkt geregelt.

Um die kleinen deutschen Contingente möglichst aus dem operativen Bundesheer auszuscheiden, setzt die Bundeskriegsverfassung fest, daß vierzehn derselben (die sogenannte Reserve-Infanteriedivision) zur theilweisen Besetzung der Bundesfestungen verwendet werden sollen. Die übrigbleibenden Contingente stellen meist alle Waffen, sind also kriegstauglicher. Damit aber die erstgenannten Contingente schon im Frieden den thunlichsten Grad von Brauchbarkeit erhalten, fordert die Bundeskriegsverfassung, daß sie, so oft es überhaupt angeht (und zum mindesten alle zwei Jahre) an den Uebungen größerer Truppenkörper mit gemischten Waffen (der Nachbarstaaten) theilnehmen, sowie, daß sie in Ermangelung eigener

Digitized by Google

Kriegsschulen ihre Officiere oder Officiersaspiranten die Kriegsschulen anderer Bundesstaaten frequentiren lassen.

Noch begehrt die Bundeskriegsverfassung, daß mindestens in einem und demselben Armeecorps solche Gleichheit der Feuerwaffenkaliber herrschen soll, daß die Munition gegenseitig vertauscht werden kann. Ingleichen verlangt sie, daß spätestens vier Wochen nach erfolgter Aufforderung hierzu sämmtliche Contingente zum kriegsmäßigen Ausmarsch bereit stehen sollen.

Alle Bundesstaaten haben alljährlich genaue Listen über die Zahl und den Zustand ihrer militärischen Streitkräfte, über ihr Kriegsmaterial ꝛc. an Bundesstelle einzureichen. Deßgleichen finden in gewissen Zwischenräumen regelmäßige und gar nicht oberflächliche Inspicirungen sämmtlicher Contingente auf Anordnung des Bundes statt. Sie sind fast immer mit Ausstellungen verbunden, die so lange wiederholt werden, bis wegen der vorliegenden Uebelstände Abhülfe geschieht.

Die speciellen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung werden von Zeit zu Zeit nach den Fortschritten der Taktik ꝛc. modificirt.

Jeder deutsche Staat kennt also sehr genau die Umrisse seiner militärischen Pflichten der Gesammtheit gegenüber. Jeder weiß voraus, wann und in welcher Organisation, Stärke und Qualität er erforderlichenfalls seine Streitmacht dem Bunde zur Verfügung zu stellen hat. Das Einzige, was die Bundeskriegsverfassung nicht vorsieht, das ist die Exekutive; doch diese konnte sie nicht vorsehen, weil die ganze Bundesverfassung von einer solchen Umgang genommen hat.

Fehlt es demnach diesem oder jenem Bundesstaat an gutem Willen, seine Wehreinrichtungen in entsprechenden Stand zu setzen, so besitzt der Bund freilich keine direkten Mittel, ihn dazu zu zwingen; ist aber der gute Wille vorhanden, so bietet die Bundeskriegsverfassung in ihren Festsetzungen schon eine sehr respektabel gesteckte Grenze für militärische Vortrefflichkeit. Keinesfalls jedoch darf gesagt werden, daß diese Kriegsverfassung die einzelnen Contingente *abhalte*, nach irgendwelchem militärischen Ideal zu streben.

Der Mangel an Exekutive wird übrigens in den Wehrzuständen Deutschlands nur wenig oder gar nicht verspürt. Im

Digitized by Google

Allgemeinen kommen alle Bundesstaaten den hierfür gegebenen Bestimmungen nach. Die größeren Contingente müssen insgesammt als musterhaft bezeichnet werden. Nur bei den kleineren bleibt hie und da noch Manches zu wünschen übrig. Insbesondere fällt es ihnen bisweilen schwer, die nöthigen Officiere, Unterofficiere und Mannschaften während des Friedens so lange präsent zu halten, als es die Bundeskriegsverfassung haben will; ferner sind die Vorräthe an Monturen 2c. nicht immer genau vorschriftsmäßig; endlich nehmen sie auch durchschnittlich nicht sehr oft an größeren Truppenübungen Theil.

Welche Bedeutung dem Bemängeln der Bundeskriegsverfassung zuzugestehen ist, das ergibt sich aus der Thatsache, daß die vorzüglichsten deutschen Contingente in den Hauptpunkten ihrer Leistung sich noch innerhalb der desfallsigen Bundesvorschriften halten, daß aber die weniger guten (zumeist die kleineren) letztere nie ganz erreichen.

3) Ueber den Einfluß, den absolute Gleichförmigkeit in Organisation, Bewaffnung, Administration 2c. auf die wirkliche Feldtüchtigkeit einer größern Armee ausübt, herrschen zum Theil sehr irrige Ansichten. Wünschenswerth ist eine solche Gleichförmigkeit wohl unter allen Umständen; wenn aber behauptet wird, daß sie den militärischen Erfolg wesentlich bedinge, so werden alle erfahrenen und denkenden Officiere Dem widersprechen; die Faktoren des Sieges stecken in etwas ganz Anderem wie in der Form; und nur daraus, daß diese letztere im Militärwesen überhaupt eine gewisse Herrschaft ausübt und ausüben muß, erklärt sich das mitunter lebhafte Streben in den Heeren, nutzlose Verschiedenheiten dort, wo die nämlichen Zwecke vorliegen, in Wegfall zu bringen. Es befriedigt das militärische Auge und das militärische Bewußtseyn, wenn auch vorwiegend äußerliche Sachen immer nach derselben Regel geordnet sind. Dennoch wird jeder Fachmann ohne Weiteres zugeben, daß mit bloßen Formnivellirungen weder eine schlechte Armee in eine gute, noch eine gute in eine unüberwindliche zu verwandeln sey. Der größte Theil derartiger Verschiedenheiten hat im Bundesheer eine kleine oder eine nur eingebildete Bedeutung, was erklärlich wird, wenn man bedenkt, daß z. B. die

Digitized by Google

Consequenzen der Abweichungen in den deutschen Exerciervorschriften vor dem Feind insofern eine sehr nahe und scharfe Begrenzung erfahren, als es nicht möglich ist, das persönlich-unmittelbare Commando auf größere taktische Einheiten wie Bataillone, Batterien 2c. auszudehnen. Angenommen, es gehen bei einer gewissen Gelegenheit zwei preußische Batterien zu acht Geschützen gegen eine vom Feind besetzte Position vor, so wird ihr Commandant diese sechzehn Geschütze ebenso wenig unmittelbar befehligen können, wie dann, wenn eine preußische und eine nassauische Batterie von solcher Stärke gemeinsam fechten: in beiden Fällen muß jedem der eigentlichen Batteriecommandanten die nächste Leitung seiner Geschütze verbleiben, die etwaige Ungleichheit der landesüblichen Commandoworte tritt also in taktischer Hinsicht gar nicht zu Tage. Uebrigens bemerkten wir eben schon oben, daß in den Hauptsachen und im Geist alle deutsche Exercier- und sonstige militärische Vorschriften genau auf Dasselbe hinauslaufen; auch hat man in den kleineren Contingenten vielfach diejenigen der größeren einfach nachgeahmt.

Eine mehr denn fünfzigjährige reiche Kriegserfahrung hat gelehrt, daß bei dem (im Allgemeinen) sonst vortrefflichen Zustande der jetzigen Heere die formellen inneren Verschiedenheiten derselben fast gar nicht ins Gewicht fallen. Das in seiner äußeren Erscheinung musterhaft einheitliche preußische Heer unterlag 1806 jäh und vernichtend bei Jena, während sieben Jahre später die locker und ungleich organisirten Schaaren Blüchers und Yorks (wofür es im dermaligen Bundesheere an einem passenden Seitenstücke fehlen dürfte) herrliche Siege erfochten. Es wäre sehr leicht, Hunderte von Beispielen anzuführen, aus denen ganz das Nämliche folgt.

Napoleon I. ist nie über den wenig homogenen Charakter der ehemaligen Rheinbundstruppen erschrocken. Er hat sie immer mit gutem, zum Theil mit ausgezeichnetem Erfolge verwendet. Wollte Jemand nachträglich über die Organisation und Bewaffnung derselben Auskunft haben, so müßte man ihm direkt sagen, daß in Betreff dieser Punkte sehr bedeutende Abweichungen unter ihnen stattgefunden, denn es würde unmöglich seyn, dieß aus ihren Thaten abzunehmen.

Digitized by Google

Man ist jetzt so häufig geneigt, den Geist einer Sache hinter die Form zu stellen, vielleicht in Nichts so sehr, wie in Dingen, die sich auf das Heerwesen beziehen. Wir müßten uns sehr irren, wenn wir dem Zeitpunkt nicht nahe gerückt wären, wo jener wieder mehr in seine Rechte tritt.

4) Es gibt aber auch eine Menge constanter Schwierigkeiten, die beim Uebergange vom Friedens- auf den Kriegsfuß jede größere Armee, sey sie noch so einheitlich und schlagfertig organisirt, besiegen muß. Schon wegen des Kostenpunktes ist es durchaus unmöglich, daß eine Armee im Frieden etwas Anderes darstelle, wie einen weiten Rahmen, der dann im Bedarfsfalle zur Aufnahme und zum Zusammenhalt des Ganzen dient. So muß ein Theil der Officiersstellen und Branchen im eigentlichen Truppenverbande, in den Stäben, im Sanitätswesen, beim Fuhrwesen, im Verpflegs- und Administrationsfache ꝛc. offen gelassen werden, und dieß sogar mit aus dem Grunde, weil es in Friedensjahren ganz an Bedürfniß hierzu, so wie an Wirkungskreis für die Betreffenden fehlen würde. Es kann überall nur ein Theil der Mannschaften und der Pferde im Dienst präsent gehalten werden; in Bezug auf letztere ist es schon eine sehr bedeutende Leistung, wenn die Präsenz die halbe Ziffer des eigentlichen Kriegsbedarfs erreicht.

Man spricht immer von der Kriegsbereitschaft des französischen Heeres. Wir sind fest überzeugt, daß sie nicht größer ist wie diejenige der meisten deutschen Contingente. Die Vorräthe, das Material, die Cadres ꝛc. sind bei uns kaum weniger gering wie in Frankreich, nur daß bei der Centralisation Frankreichs jede kriegerische Maßregel einen imponirenderen Charakter erhält. Die Franzosen mögen prahlen und lärmen, so viel sie wollen: so lange sie bei jeder größern Mobilmachung damit beginnen müssen, den Stand ihrer Militärpferde durch Aufkauf (noch dazu gewöhnlich bei uns selber!) zu verdoppeln, werden sie es uns Deutschen in der Zeit, völlig kriegsbereit dazustehen, schwerlich zuvorthun. Von einer umfassenden Rüstung für einen größern Krieg haben die wenigsten Menschen einen richtigen Begriff. Viele denken, es gehe an, daß in 14 Tagen 3—400,000 Mann den Feldzug eröffnen

Digitized by Google

könnten. Das sind lächerliche Vorstellungen, genährt durch die unrichtigen Ansichten mancher Militärschriftsteller, die der Meinung sind, es ließe sich mit Hülfe der Eisenbahnen die militärische Ueberrumpelung mächtiger Staaten durchführen. Bei Mobilmachungen kommt es im Allgemeinen viel weniger auf die schnelle Kriegsbereitschaft einzelner Heerestheile, wie darauf an, daß das ganze Heer zur Eröffnung eines kräftigen und länger dauernden Krieges geeignet ist. Die Infanterie ist am ehesten zum Ausmarsch bereit; weit größere Mühe und Zeit erfordert das Mobilisiren der Cavallerie, der Artillerie, des Fuhrwesens ꝛc. Nun geben wir zu, daß für den Erfolg das Machtverhältniß der kriegführenden Theile sehr maßgebend ist. Einem schwachen Staat gegenüber kann ein mächtiger sich leichter zum Krieg entschließen, auch wenn seine militärischen Vorbereitungen nicht auf ganz befriedigende Höhe gediehen sind. Das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich (unserm gefährlichsten Gegner) ist aber nicht der Art, daß letzteres sich irgendwelche Unterschätzung der deutschen Kriegsmacht zu erlauben Ursache hat. Im Gegentheil: wir gebieten über die größere Summe von Streitmitteln, sind diese auch nicht unter allen Umständen in Einer Hand vereint. Wie groß auch unsere politische Zerrissenheit seyn mag: jeder französische Kriegsplan gegen Deutschland ist eine Thorheit, wenn er nicht von der Basis ausgeht, daß das französische Heer zu Anfang oder später eine Ueberzahl an Streitkräften gegen sich haben wird. Hierin liegt für Frankreich der Zwang, jeden projektirten Krieg gegen Deutschland sehr ernst zu nehmen. Das heißt also: Frankreich wird sich nicht einfallen lassen, einen Ueberrumplungskrieg wider uns anzufangen, und wir werden in Folge dessen nie um die Zeit verlegen seyn, unsere guten und numerisch überlegenen Heere in die gehörige Verfassung zu bringen.

Es will uns sogar sehr wahrscheinlich dünken, daß unter Umständen das gesammte Bundesheer zeitiger kriegsbereit gemacht werden könne, wie das ganze französische Heer. Die zahlreichen und dringenden Arbeiten einer umfassenden Kriegsrüstung vertheilen sich bei uns auf viele Kriegsministerien; alle haben es mit einem verhältnißmäßig kleineren Wirkungskreis zu thun. Frankreich wird

Digitized by Google

hierbei nur insofern begünstigt, als dasselbe eher mit Maßnahmen zu heimlicher Kriegsrüstung und der Vorsorge für äußerste Eventualitäten beginnen kann, wenn es sich mit Kriegsgedanken trägt. Ein sehr bedeutender Vortheil ist dieß aber bei nur einiger Aufmerksamkeit von unserer Seite nicht.

Mit der Brauchbarkeit des Bundesheeres sieht es also keineswegs so bedenklich aus, wie im Parteiinteresse vielfach behauptet wird. Dieses Heer ist mit geringer Mühe dahin zu bringen, daß es jedem andern getrost die Stirn bieten kann. Alles Weitere hängt von den politischen Verhältnissen der deutschen Staaten zu einander ab. Bevor diese sich nicht mehr im Sinne der deutschen Einheit geregelt, ist es absurd, solches auf militärischem Gebiete zu versuchen. Auch wir sind dafür, daß man die dem Bundesheer noch anhaftenden Mängel überall erkennen und thunlichst beseitigen möge. Letzteres kann aber nur geschehen, einestheils, indem man den noch nicht allerwärts streng eingehaltenen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung vollständig Geltung verschafft, insbesondere bei den kleinen Contingenten, anderntheils, indem man die politischen Grundgesetze des deutschen Bundes in der Art reformirt, daß dadurch den sehnlichsten Wünschen der Nation einige Genüge geschieht. Bringt man es dahin, und gelingt es zumal, Deutschland eine kräftige Exekutivgewalt zu verschaffen, so müssen sich dadurch mit Einem Schlage auch manche Gebrechen des Bundesheeres ganz von selber heben; unter Andern wird dieses dann nicht wie bisher so ausschließlich Defensivzwecken dienen, die stets eine gewisse Weitspurigkeit in Organisation ꝛc. der bezüglichen Truppen involviren. Die politischen Zustände Deutschlands sind nothwendig die Grundlage seiner militärischen. Man muß also jene modificiren, wenn man dem Bundesheer eine wesentlich veränderte Einrichtung geben will. Wer den entgegengesetzten Weg einschlägt, gleicht einem Baumeister, der sein Haus von oben nach unten baut.

Daher kann auch, so lange in Deutschland vielerlei völlig souveräne Staaten bestehen, die etwa im Bundesheer zu erzielende Einheit immer nur eine mehr äußerliche und formelle seyn. Einen gewissen Werth hat diese wohl unter allen Umständen, und das schon

Digitized by Google

aus dem Grunde, weil im Heerwesen weniger wie anderswo die Form von der eigentlichen Sache zu trennen ist. Dennoch läge in solchem Vorgang allein durchaus nichts Entscheidendes. Die wahre Einheit kann im Bundesheer bloß dadurch angebahnt werden, daß die deutschen Einzelstaaten Einiges von ihrer Souveränetät dem großen Ganzen zum Opfer bringen. Dann wird der organische Verband jenes Heeres von innen heraus gefestigt und es erscheint vorerst nicht sehr belangreich, ob die Theile desselben ganz gleichmäßig organisirt, gekleidet, verpflegt ꝛc. sind. Uebrigens würde in diesem Fall die Einheit auch in den letztgenannten Beziehungen ansehnliche Fortschritte machen, denn sie käme Allen naturwüchsiger und folgerichtiger vor.

Welche unermeßliche Vortheile hätte z. B. Deutschland, wenn die einzelnen Bundesländer bei jeder von Außen drohenden Gefahr (gleichviel, ob es sich dabei um unmittelbares Bundesgebiet oder nur um das Gebiet eines Bundesstaates überhaupt handelte) obligatorisch nach dem Grundsatze verführe: „Einer für Alle und Alle für Einen!“ Wenn bei Entscheidungen über Krieg und Frieden am Bunde die einfache Majorität auch dann allgemein für heilig und für eine unanfechtbare Autorität, der sich Jeder ohne Murren unterwerfen muß, gehalten wird, wenn zufällig eine deutsche Großmacht es ist, die sich dabei in der Minorität befindet! wenn endlich der Bund mit so viel Gewalt ausgerüstet wird, um innerhalb gewisser Grenzen die auf Deutschlands Wehrverhältnisse bezüglichen Maßregeln nöthigenfalls auf exekutorischem Wege durchführen zu können!

Das ist das Feld, dessen Bearbeitung die am meisten lohnende und die nachhaltigste Ausbeute verspricht. Zeigt eine deutsche Regierung sich in diesem Sinne thätig, so kann man versichert seyn, daß ihr die Hebung der deutschen Wehrkraft wirklich am Herzen liegt. Bemühungen, das Bundesheer in der einfachsten Weise, d. h. ohne Reorganisation der Bundesgesetze und daher vorwiegend formell kräftigen zu wollen, sind zwar gleichfalls der Anerkennung werth; bei ihrer Würdigung kommt aber sehr in Betracht, ob ihnen die Erkenntniß obiger Kapitalbedingungen zu Grunde liegt. Ist letzteres zweifelhaft, so kann bei allzubeträchtlichem Umfang jener

Digitized by Google

Bemühungen ihre Bedeutung sogar negativ werden, weil man Absichten dahinter vermuthen darf, die in der Folge der Gesammtheit nicht zum Vortheil gereichen. Wo bei einer Schöpfung die Nothwendigkeit einer Veränderung des Fundaments vor aller Augen liegt, da werden die Vernünftigen den etwa unvermeidlichen Aufputz des Alten mit Maß und selbst karg betreiben, auch wenn sie zugleich die Edeldenkendsten sind.

II.

Die Convention.

Um diesen principiell so wichtigen Staatsact einer vollständigen Beurtheilung unterziehen zu können, schicken wir nachstehend die bezügliche Uebereinkunft, wie selbige am 1. Juni 1861 zu Berlin abgeschlossen wurde, in den Hauptpunkten wörtlich voraus:

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, von dem Wunsche geleitet, die Wehrhaftigkeit Deutschlands durch praktische militärische Einrichtungen möglichst gesteigert zu sehen, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Zweck besonders gefördert werde, wenn die kleineren Bundescontingente sich in ihrer Organisation dem militärischen System der ihnen zunächst stehenden Armee einer der deutschen Großmächte soweit als möglich, annähern, haben beschlossen, in diesem Sinne, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegsverfassung, eine Militärconvention zu verabreden 2c.

A. Allgemeine Festsetzungen.

Artikel 1. Preußen übernimmt die vollständige Erhaltung des herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundescontingents im Frieden, sowie im Kriege, nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gegen eine näher festzusetzende, von Coburg zu leistende Aversionalsumme.

Digitized by Google

Artikel 2. Im Falle einer vom Bunde beschlossenen Erhöhung oder Verminderung der jetzt hinsichtlich der Gestaltung des Contingents den Herzogthümern auferlegten Leistungen wird die zu zahlende Geldentschädigung verhältnißmäßig erhöht oder ermäßigt.

Artikel 3. Bezüglich der Bundesinspection und der Verwendung des herzoglichen Contingents im Kriege als Bestandtheil der Reserve-Infanteriedivision bewendet es lediglich bei den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung.

Artikel 4. Für das herzogliche Contingent sollen spätestens bis zum 1. Juli 1862 alle in der königlichen Armee gültigen reglementarischen Vorschriften, Disciplinar- und Strafbestimmungen, die Gehalts-, Verpflegungs-, Lazareth- und andern administrativen Regulative, die Verordnungen über Anstellung, Versorgung und Pensionirung der Unterofficiere und Gemeinen in Geltung treten, insofern und insoweit diese Vorschriften 2c. überhaupt auf die Verhältnisse des herzoglichen Contingents Anwendung finden können. Unter derselben Voraussetzung sollen auch alle späteren Abänderungen der erwähnten Vorschriften 2c. für das herzogliche Contingent alsbald zur Geltung gelangen.

Beruhen die nach dem Vorstehenden für das herzogliche Contingent anzunehmenden Vorschriften 2c. auf besonderen Gesetzen, oder bedürfen sie nach der Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha in diesen der gesetzlichen Sanction, so ist die herzogliche Regierung verpflichtet, die Gesetzgebung der Herzogthümer Coburg und Gotha rechtzeitig mit denselben in die erforderliche Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 5. Die zur Ausführung der Convention zweckdienlich scheinenden organisatorischen und administrativen Maßregeln bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Festsetzungen der königlich preußischen Regierung überlassen. Zu diesem Zweck findet ein direkter Geschäftsverkehr zwischen dem königlichen Kriegsministerium und dem herzoglichen Staatsministerium, sowie zwischen dem herzoglichen Contingentscommando und den dafür zu bezeichnenden königlichen Commandobehörden statt.

Digitized by Google

B. Ausführungsbestimmungen.

Aushebung und Entlassung der Heerespflichtigen.

Artikel 6. Die Ergänzung des Contingents erfolgt in Gemäßheit der in den Herzogthümern über die Dienstverpflichtung bestehenden Gesetzgebung mit der Modifikation, daß in Erfüllung der desfallsigen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung die Gesammtdienstzeit durch Verlängerung des Reserveverhältnisses um sechs Monate von sechs auf sechs ein halb Jahre und die Präsenzzeit bei der Fahne von anderthalb auf zwei Jahre erhöht wird. Die Einstellung der Rekruten findet in der Regel im Herbst statt. Sollte ein Anderes aus militärischen oder politischen Gründen wünschenswerth erscheinen, so wird die herzogliche Regierung den desfallsigen Anträgen der königlichen Regierung mit Bereitwilligkeit entgegenkommen. Das Aushebungsgeschäft wird von der herzoglichen Regierung geleitet, und leistet der eingestellte Ersatz Sr. Hoheit dem Herzoge den Fahneneid.

Die für die Großbeurlaubung nach abgeleisteter Dienstzeit bei der Fahne für den Uebertritt zur Reserve und für die Entlassung der Mannschaft nach erfüllter Dienstpflicht, sowie für die Entlassung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit oder aus Reclamationsgründen in den Herzogthümern erlassenen Vorschriften bleiben vorläufig maßgebend; indessen wird die herzogliche Regierung die Herbeiführung der möglichsten Uebereinstimmung mit den desfallsigen preußischen Bestimmungen nach Kräften anstreben. Die Entlassung wegen Invalidität, sowie die Anstellung, Versorgung oder Pensionirung der Entlassenen erfolgt nach den für die preußische Armee gültigen Bestimmungen, und werden zu diesem Zweck die zur ausschließlichen oder alternirenden Besetzung durch anstellungs- und versorgungsberechtigte Individuen vorbehaltenen Civilposten Seitens der herzoglichen Regierung ausdrücklich festgestellt und namentlich bezeichnet 2c.

Besondere Dienstpflicht.

Artikel 7. Die in Preußen für den einjährigen freiwilligen Dienst gültigen Bestimmungen werden in den Herzogthümern

Digitized by Google

eingeführt. Herzogliche Unterthanen, denen hiernach die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht mit jedesmaliger Genehmigung der herzoglichen Regierung unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße, auch in der königlichen Armee und vice versa genügen. Nach abgeleistetem Dienstjahr werden sie der für die einjährig Freiwilligen festgesetzten Schlußprüfung unterworfen und treten, je nach der hierbei bewiesenen Qualifikation, als Gemeine oder als Unterofficiere auf drei Jahre in das Großurlaubsverhältniß und für den Rest ihrer Dienstverpflichtung zur Reserve über. Auf Grund des erlangten Qualifikationsattestes zum Landwehrofficier können sie dem Officierscorps des Contingents zur Wahl vorgestellt und Sr. Hoheit dem Herzoge zur Beförderung zu Reserveofficieren in Vorschlag gebracht werden.

Primaplan.

Artikel 8. Die Ergänzung des Unterofficierscorps erfolgt aus dem Contingent, und zwar nach den in der königlichen Armee gültigen Vorschriften. Die Ernennung zum Gefreiten, Unterofficier, Sergeanten, Feldwebel ꝛc. steht dem Regimentscommandanten zu.

Dienst auf Beförderung.

Artikel 9. Herzoglichen Unterthanen, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, ist, die Erfüllung der dieserhalb vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, der Eintritt in die preußische Armee und der Besuch der königlichen Militärbildungsanstalten gestattet.

Officierscorps.

Artikel 10. Die gegenwärtig dem Contingent angehörenden aktiven felddienstfähigen Officiere mit Einschluß des aktiven Flügeladjutanten Sr. Hoheit des Herzogs, die Portepéefähnriche, Aerzte und Zahlmeister leisten Sr. Majestät dem Könige von Preußen den Fahneneid und werden unter Anrechnung ihrer Dienstzeit im herzoglichen Contingent in die preußische Armee, ein Jeder in

Digitized by Google

seiner Charge und nach dem Datum seines Patentes, resp. seiner Anstellung, eingereiht und treten hiermit in den preußischen Staatsverband über.

Mit dem Eintritt der dem Contingent angehörenden Officiere ꝛc. in die preußische Verpflegung erfolgt ihre Heranziehung zu den chargenmäßigen Beiträgen an die preußische Militärpensionskasse, aus welcher auch ihre dereinstige Pension nach dem preußischen Militärpensionsreglement bestritten wird. Sollte ein Officier ꝛc. des Contingents den Uebertritt ablehnen, so wird er zwar mit seinen dermaligen Bezügen in die preußische Verpflegung übernommen, jedoch ohne Aussicht auf Beförderung zu einer höheren Charge, resp. Gehaltsverbesserung. Die dereinstige Pensionirung eines solchen Officiers ꝛc. fällt der herzoglichen Staatskasse zur Last.

Artikel 12. Der Ersatz an Officieren erfolgt nach preußischen Bestimmungen, und ist dem Contingentscommandanten die Annahme junger, auf Beförderung dienender Leute überlassen.

Preußen besetzt im Einverständniß mit Sr. Hoheit dem Herzog die Stellen der Officiere aller Grade des Contingents und der Flügeladjutantur, der Portepéefähnriche, Aerzte und Zahlmeister, und zwar nach folgendem Modus:

1) Zu allen Beförderungsvorschlägen des Contingentscommandanten ist in Bezug auf das Verbleiben des Vorgeschlagenen im Contingent die Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs nachzusuchen und die danach erfolgte Antwort dem Vorschlage beizulegen. Ist die Genehmigung Sr. Hoheit nicht erzielt worden, so bleibt es Sr. Majestät dem Könige anheimgestellt, den Vorgeschlagenen unter Versetzung vom Contingent zu befördern.

2) Bei allen beabsichtigten Versetzungen aus der preußischen Armee in das Contingent ist Sr. Hoheit dem Herzoge zuvor die Person des zu Versetzenden zu nennen. Wird die Versetzung von Sr. Hoheit dem Herzoge beanstandet, so sind zwei andere Officiere namhaft zu machen, unter denen eine bestimmte Wahl zu treffen ist.

3) Ist eine Stelle in der Flügeladjutantur zu besetzen, so bezeichnet Se. Hoheit den betreffenden Officier. Preußischerseits

Digitized by Google

wird dem Wunsche nachgegeben, Falls nicht besondere dienstliche Gründe entgegenstehen.

4) Sobald zur Besetzung einer Stelle die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, commandirt Preußen die betreffenden Officiere und Beamten zur Dienstleistung im herzoglichen Contingent, gleichviel ob eine Versetzung aus der preußischen Armee in das Contingent erfolgte, oder innerhalb dessen eine Beförderung stattgefunden hat, und benachrichtigt hievon Se. Hoheit den Herzog, welcher sodann die Anstellung des Betreffenden im Contingent verfügt.

5) Versetzungen aus dem Contingent in die preußische Armee und Verabschiedungen von Officieren, Portepéefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern erfolgen unmittelbar von Seiten Preußens. Jedem Antrage Sr. Hoheit des Herzogs auf Versetzung eines Officiers ꝛc. aus dem Contingent wird die thunlichste Rücksicht widerfahren.

Se. Hoheit der Herzog behält sich vor, Officiere à la suite zu ernennen, welche jedoch außer Beziehung zu dem Contingent und mithin zur Convention bleiben.

Artikel 13. Die dem Contingent bereits angehörenden, resp. zu demselben zu commandirenden Officiere ꝛc. tragen die Uniform und die Dienstabzeichen des Contingents und werden mittelst Handschlags verpflichtet:

„Für die Dauer ihres Commando's Sr. Hoheit dem Herzoge treu und redlich zu dienen, höchstdero Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden."

Zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen haben dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einzuholen. Zur Anlegung der von Sr. Hoheit dem Herzoge ihnen etwa verliehenen herzoglichen Decorationen bedarf es einer solchen Genehmigung nicht.

Artikel 14. Die Officiere des Contingents und der Flügeladjutantur, sowie die Aerzte und Zahlmeister sind in den Herzogthümern von jeder Personalsteuer, insbesondere von der Classen- und Einkommensteuer befreit, von der letztern jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen von in den Herzogthümern gelegenen Grundstücken beziehen.

Digitized by Google

Zu Communalabgaben sind dieselben, insofern sie nicht in der betreffenden Gemeinde heimathberechtigt sind, nur insoweit verpflichtet, als die Verbindlichkeit zur Leistung derartiger Abgaben durch den bloßen Aufenthalt in einer Gemeinde oder durch den Grundbesitz bedingt ist.

Ausbildung.

Artikel 15. Die militärische Ausbildung des Contingents wird von Preußen nach den für die königliche Armee bestehenden Reglements und Vorschriften geleitet, und werden alle weiteren, hierauf bezüglichen Anordnungen hinsichtlich Uebermittelung der betreffenden Befehle durch die näher festzusetzenden erforderlichen Zwischenbehörden, hinsichtlich Heranziehung des Contingents zu gemeinschaftlichen Uebungen 2c., sowie endlich in Betreff der Besichtigungen des Contingents innerhalb der Herzogthümer mit der Maßgabe Preußen überlassen, daß derartige Inspicirungen nur zweimal des Jahres abgehalten werden und wegen des Zeitpunktes das Einverständniß Sr. Hoheit des Herzogs eingeholt wird.

Se. Hoheit der Herzog steht zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, und werden Höchstdemselben die sämmtlichen für die preußische Armee ergehenden Generalerlasse, Vorschriften, Verordnungen 2c. durch das königliche Kriegsministerium zugehen. Die für den nächstgelegenen preußischen Corpsbezirk gültigen Specialbestimmungen, welche der zu erzielenden möglichsten Gleichförmigkeit mit den königlichen Truppen halber auch auf das herzogliche Contingent zur Anwendung kommen, wird das Generalcommando dieses Corpsbezirks Sr. Hoheit überreichen 2c.

Verwendung der Truppen zu Sicherheitszwecken.

Artikel 17. Sr. Hoheit dem Herzoge steht das Recht zu, sowohl das Contingent in seiner Gesammtheit, als einzelne Abtheilungen desselben zu politischen Zwecken zu verwenden.

Das Einschreiten der Militärbehörden Behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist durch die vorgängige Requisition der competenten Civilbehörden bedingt; es

Digitized by Google

haben jedoch die Militärbehörden den dießfalls zufolge der bestehenden Vorschriften an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten.

In allen Fällen, in denen das Militär zur Unterdrückung von Tumulten einzuschreiten oder sonst von den Waffen Gebrauch zu machen hat, kommen die für die preußische Armee bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Insoweit diese Bestimmungen auf besonderen Gesetzen beruhen, werden letztere als für die Herzogthümer gültig anerkannt und in die gemeinschaftliche Gesetzgebung derselben aufgenommen.

Werden durch die vorstehend erwähnten Verwendungen besondere Kosten verursacht, so sind dieselben aus der herzoglichen Staatskasse zu tragen, resp. zu erstatten.

Garnisonen.

Artikel 18. Die beiden dermaligen Garnisonen des Contingents in Coburg und Gotha werden auch in Zukunft unverändert beibehalten. Auch ein zeitweiliger Wechsel derselben, so wie die Verlegung des Contingents oder eines Theils desselben außerhalb der Herzogthümer und der etwaige Ersatz derselben durch eine preußische Garnison kann nur mit Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs geschehen.

In dem letzteren Falle stehen Sr. Hoheit bezüglich der preußischen Garnison die in dem Artikel 15, Alinea 2, 16 (Wachdienst), 17 und 21 erwähnten Befugnisse in demselben Umfange zu, wie hinsichtlich des herzoglichen Contingents 2c.

Auditeure.

Artikel 20. Auf die Auditeure leiden die Bestimmungen dieser Convention keine Anwendung; sie werden auch künftig von Sr. Hoheit dem Herzoge ernannt und erhalten die Bezüge aus herzoglichen Kassen. Insoweit ihre militärischen Berufsgeschäfte es gestatten, bleibt Sr. Hoheit vorbehalten, sie daneben als Hülfsrichter bei den herzoglichen Gerichten zu beschäftigen.

Digitized by Google

Militärjustizpflege.

a) Disciplinarstrafen.

Artikel 21. Der Contingentscommandant hat die Disciplinarstrafgewalt eines Regimentscommandanten. Die höhere Disciplinarstrafgewalt über Officiere und Mannschaften des Contingents übt Se. Hoheit der Herzog aus. Außerdem haben diejenigen preußischen Truppencommandanten, die in dienstlicher Beziehung zu dem Contingente stehen, hinsichtlich des letzteren die Disciplinarstrafbefugnisse des Rangverhältnisses, welches sie bekleiden.

b) Gerichtliches Verfahren.

Artikel 22. Der Contingentscommandant hat die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht eines preußischen Regimentscommandanten. Alle einer höheren Bestätigung bedürfenden Erkenntnisse unterliegen in den für Preußen geltenden Grenzen zunächst der Bestätigung des nächstgarnisonirenden königlichen Divisionscommandanten, in allen diese Grenzen überschreitenden Fällen der Bestätigung durch Se. Hoheit den Herzog. Insoweit Erkenntnisse Officiere, Portepéefähnriche, Aerzte und Zahlmeister betreffen und überhaupt der Bestätigung bedürfen, erfolgt die Bestätigung durch Se. Majestät den König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Hoheit dem Herzog.

Die Begnadigung der wegen nicht militärischer Vergehen und Verbrechen verurtheilten herzoglichen Unterthanen behält sich Se. Hoheit der Herzog ausdrücklich vor. Handelt es sich aber um militärische Vergehen oder Verbrechen herzoglicher Unterthanen, so ist zur Begnadigung das Einverständniß Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Eine etwaige Begnadigung von wegen nicht militärischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Officiere ꝛc. erfolgt durch Se. Majestät den König und Se. Hoheit den Herzog gemeinschaftlich. Bei militärischen Vergehen der Officiere ꝛc. steht die Ausübung des Begnadigungsrechtes Sr. Majestät dem Könige ausschließlich zu.

Digitized by Google

Artikel 23. Erkenntnisse, die Sr. Hoheit dem Herzoge zur Bestätigung vorgelegt werden, sind durch einen nächstgarnisonirenden königlichen Auditeur zu begutachten. Gehören die Fälle zu denjenigen, in welchen nach preußischem Gesetz die Bestätigung durch den Kriegsminister oder durch Se. Majestät den König erfolgt, so findet die Begutachtung durch das königliche Generalauditoriat statt, welchem letzteren überhaupt diejenige Stellung zu dem Gericht des Contingents eingeräumt wird, die dieser Behörde den preußischen Militärgerichten gegenüber zugewiesen ist.

c) Ehrengerichtliches Verfahren.

Artikel 24. Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Officiere findet in Gemäßheit der für die königliche Armee gültigen Vorschriften statt. Dem nächstgarnisonirenden Divisionscommandanten stehen in Bezug auf das Officierscorps des herzoglichen Contingents die den königlichen Divisionscommandanten hinsichtlich der Officierscorps ihrer untergebenen preußischen Truppentheile in ehrengerichtlichen Angelegenheiten beigelegten Befugnisse zu.

Das Bestätigungsrecht, insoweit es nicht dem Divisionscommandanten zusteht, übt Se. Majestät der König im Einverständniß mit Sr. Hoheit dem Herzog.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Artikel 25. Die Vollziehung der gegen Militärpersonen des Contingents, welche dem preußischen Unterthanenverbande angehören, militärgerichtlich erkannten Strafen bleibt Preußen überlassen.

Die wider andere Militärpersonen erkannten Strafen des Festungsarrestes und der Festungsstrafe werden in den nächstgelegenen preußischen Festungen zur Vollziehung gebracht. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der herzoglichen Regierung getragen.

Artikel 26. Sobald das Contingent im Dienste der Bundes aktiv wird, erleiden die vorstehenden Verabredungen über die

Digitized by Google

Militärjustizpflege die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts X der Bundeskriegsverfassung (Gerichtsbarkeit) erforderlichen Veränderungen ꝛc.

Oekonomie, Verpflegung ꝛc.

Artikel 28. Die ökonomische Verwaltung des Contingents, die Geld- und Naturalverpflegung im Frieden und im Kriege, die Verpflegung auf dem Marsche, die Verwaltung der Kasernen, Lazarethe ꝛc., das Bekleidungswesen, die Krankenpflege ꝛc. werden durch die nächstgelegene königliche Administrationsbehörde nach preußischen Vorschriften geregelt und die zu gewährenden Sätze den preußischen Sätzen analog normirt. Die Vergütung der innerhalb der Herzogthümer gewährten Marschverpflegung findet nach den dort gültigen Bestimmungen statt.

Gesuche und Eingaben.

Artikel 29. Alle Gesuche von Officieren, Portepéefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern, so wie alle den Dienst selbst betreffenden Eingaben werden auf dem von Preußen näher festzusetzenden Dienstwege eingereicht und nach preußischen Bestimmungen erledigt.

Gesuche und Eingaben von Militärpersonen, welche zu den vorstehend erwähnten nicht gehören, werden durch das herzogliche Staatsministerium zur Erledigung gebracht. Von dem Contingentscommando ist hierbei, wie in allen andern Fällen, in denen es geschäftliche Beziehungen zu der herzoglichen Staatsregierung hat, dem herzoglichen Staatsministerium direkter Bericht zu erstatten.

Inventarium an Bekleidung.

Artikel 30. Die sämmtlichen dermalen im Gebrauch des Contingents befindlichen und für denselben bestimmten Gegenstände (Armatur, Montirungsstücke, Inventarien ꝛc.) gehen unentgeltlich in das Eigenthum Preußens über ꝛc. Die Ersparnisse an den dem Contingent zur Selbstverwaltung überlassenen Fonds sollen den Inventarien gleich geachtet werden.

Digitized by Google

Die Kasernen, Lazarethe, Wachen ꝛc. und sonstigen Militärgebäude bleiben Eigenthum des betreffenden Herzogthums und sind auch künftig aus herzoglichen Kassen in gutem Stand zu erhalten. Deßgleichen die erforderlichen Exercierplätze und Schießstände ꝛc.

Auflösung der Convention.

Artikel 31. Für den Fall der Auflösung der Convention wird Folgendes bestimmt:

a) Mit dem Tage, an welchem die Convention außer Wirksamkeit tritt, geht die Pflicht zur Erhaltung des Contingents wieder in vollem Umfang auf die herzogliche Regierung über; dagegen wird die letztere mit demselben Tage von der nach Art. 11 übernommenen Zahlungsverbindlichkeit entbunden.

b) Den Officieren, Portepéefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern des Contingents bleibt es freigestellt, ob sie in der preußischen Armee verbleiben oder ob sie, unter Aufgabe des ihnen aus den bis dahin gezahlten Beiträgen an die preußische Staatskasse erwachsenen Pensionsanspruchs, so wie des Anspruchs an die preußische Militärwittwenkasse, in den herzoglichen Dienst übertreten wollen. Diejenigen, welche in der preußischen Armee verbleiben, sollen jedoch, sofern dieß von Sr. Hoheit dem Herzoge gewünscht wird, bis zum Aufrücken in höhere Chargen, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren, gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen Seitens der herzoglichen Regierung bei dem herzoglichen Contingent kommandirt belassen werden ꝛc.

Artikel 32. Gegenwärtige Uebereinkunft kann nur mit beiderseitigem Einverständniß der contrahirenden Theile abgeändert oder aufgehoben werden. Doch steht jedem derselben nach Ablauf von zehn Jahren, also am 1. Juli 1872, der Rücktritt von der Convention frei. Soll von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist die Convention am 1. Juli 1871 zu kündigen ꝛc.

Artikel 33. Der Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen, nach deren Einholung dieselbe, und zwar spätestens am 1. Juli 1862, in Kraft treten soll.

Digitized by Google

Außer dieser allgemeinen ist zugleich noch eine besondere Uebereinkunft über den Eintritt des herzoglichen Officierscorps in die preußische Armee abgeschlossen worden. Selbige enthält unter anderem folgende specielle Bestimmungen:

Die Uebernahme jenes Officierscorps durch Preußen soll in der Weise zur Ausführung kommen, daß gegen eine, von der herzoglichen Regierung für die Verpflegung zu leistende Aversionalsumme die erforderliche Anzahl preußischer Officiere zur Dienstleistung bei dem gedachten Contingent commandirt wird. Die Aversionalsumme beträgt für den Frieden 18,312 Thaler jährlich; dazu im Fall einer Mobilmachung einmalig 1843 Thaler und bei eingetretener Mobilmachung 8992 Thaler jährlich über die zuerst stipulirte Summe.

Die zur Dienstleistung bei dem herzoglichen Contingent commandirten preußischen Officiere haben in Straffällen ihren Gerichtsstand vor dem Gericht der nächstgelegenen preußischen Division.

Die in Betreff der Officiere festgesetzten Bestimmungen werden auch für den Fall, daß die zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossene Militärconvention vom 1. Juli die Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen aus irgend einem Grunde nicht erhielte, als eine besonders getroffene Verabredung bis zum 1. Juni 1872 in voller Gültigkeit bleiben, jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung des Coburg-Gotha'schen Landtages, soweit eine solche erforderlich ist.

Aus dem vom Abgeordneten Dr. Henneberg erstatteten Bericht des Militärausschusses des gemeinschaftlichen Landtages der beiden Herzogthümer Coburg-Gotha geht hervor, daß der bisherige Militäretat dieser Herzogthümer 79,800, im Durchschnitt der Jahre 1854 bis 1860 aber 86,065 Thaler jährlich betrug. Die an Preußen zu zahlende Aversionalsumme erreicht die Ziffer von 80,000 Thaler jährlich. Hiernach wird in Rücksicht auf andere budgetmäßige Ausgaben für Militärwesen und auf den jährlich wiederkehrenden Mehraufwand bei Erfüllung der Bundesforderungen eine jährliche

Digitized by Google

Ersparniß von 15,982 Thalern überhaupt und von 13,570 Thalern im Fall einer Mobilmachung erzielt.

III.

Beurtheilung der Convention vom politischen Standpunkt aus.

Niemand wird darüber in Zweifel seyn, daß die freie Verfügung über die militärischen Streitkräfte eines Staates zu den wesentlichsten Attributen seiner Souveränetät gehört. Ohne eine solche freie Verfügung ist die ganze Machtstellung des betreffenden Landes eine durchaus unsolide und eingebildete. Welchen Respekt dann diesem letztern die übrigen Staaten bezeigen wollen und welchen politischen Einfluß sie ihm noch zutrauen wollen: dieß hängt lediglich von deren Gutmüthigkeit ab. Allerdings gibt es im modernen Staat noch andere Faktoren der Macht, als seine unmittelbare Schlagfertigkeit; allein entscheidenden Einfluß auf den Gang der großen Politik gewinnen sie immer nur erst dann, wenn sie mit jener in Beziehung stehen. Am deutlichsten sehen wir dieß an England, dessen Aufgabe als riesiger Handels- und Industriestaat principiell die möglichste Ausnutzung der friedlichen Thätigkeit und die Hintanhaltung kriegerischer Conflikte beinahe auf dem ganzen Erdenrund seyn muß. Und dennoch hat England sein Heer und seine Kriegsmarine sich seit Jahrhunderten mehr Geld kosten lassen, wie irgend ein anderer Staat seines Flächeninhaltes und seiner Einwohnerzahl, ja wie irgend einer überhaupt! England weiß wohl, daß die eigentliche Grundlage seiner Handelsgröße in seiner maritimen und militärischen Bedeutung besteht und daß diese von dem Augenblicke an einen argen Stoß erleiden würde, wo seine Ohnmacht zur See oder zu Lande sich eclatant offenbarte.

Wenn ein Staat im Kriege überwunden worden, so ist es für den Sieger immer das Erste gewesen, das militärische Wiederaufkommen des Besiegten nach Vermögen zu hindern oder zu erschweren; und umgekehrt hat der Besiegte lieber in alle sonstigen Opfer gewilligt, wie in eine dauernde Verkümmerung seiner ferner-

Digitized by Google

weiten militärischen Existenz. Es war um die Herrlichkeit Carthago's geschehen, als es zugeben mußte, daß Rom seine Wehrhaftigkeit einer Controle unterwarf; Preußen war zu dem Zeitpunkt auf der äußersten Stufe der Erniedrigung angelangt, wo Napoleon I. ihm die Stärke des zu haltenden stehenden Heeres vorschreiben konnte.

Ohne Bajonette keine politische Macht! Daher wird auch ein Staat, der wünscht, daß er von Andern als solcher geachtet werde und der sich selber achtet, nie ohne die schrecklichste Bedrängniß das unschätzbare Recht aus der Hand geben, über seine Wehrinteressen nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Wo aber so viel auf dem Spiele steht, da ist sogar zeitweilig starres Festhalten am Hergebrachten und Zurückweisung aller Aenderungen verzeihlich, die dazu dienen könnten, fremden Einfluß auf das Gebiet militärischer Einrichtungen zu übertragen.

Schon eine ganz flüchtige Betrachtung der einzelnen Festsetzungen obiger Militärconvention lehrt, daß Coburg-Gotha an Preußen den größten Theil seiner Militärhoheit abgetreten hat. Eine eigentliche Militärgewalt, wie die übrigen deutschen Bundesglieder sie sammt und sonders ausüben, besitzt Coburg-Gotha nicht mehr.

Dieses kleine Land stellt allerdings nur etwa 1900 Mann Infanterie zum Bundesheer; das ist aber ganz gleichgültig, wo es sich um so entscheidende Principien handelt, wie hier.

Nach Artikel 1 der Convention übernimmt Preußen gegen Zahlung einer Averfionalsumme die vollständige Erhaltung des seitherigen coburg-gothaischen Contingents. Demnach ist Coburg-Gotha nicht mehr in der früheren Weise der unmittelbare Erhalter des Contingents, ja, streng genommen, nicht einmal der mittelbare; denn jene Summe entspricht weder dem Namen, noch, wie die Berechnungen im coburg-gothaischen Landtage beweisen, der Höhe nach genau der wirklichen, nun von Preußen für das Contingent zu machenden Geldleistung. Nach der Vorstellung, die man in der ganzen Welt von dem Begriffe „Sold" hat, kann folgerichtig Coburg-Gotha auch nicht mehr der wirkliche Gebieter selbigen

Digitized by Google

Contingentes seyn. Nach einigen Jahren wird übrigens sogar die Mannschaft desselben kaum noch wissen, welche Bewandtniß es mit dem pekuniären Aufwand für ihre Unterhaltung hat. Sie werden mit Fug und Recht glauben, daß Preußen ihr thatsächlicher Brodherr ist. Dann wird ihnen vielleicht auch der Eid, den sie vertragsmäßig dem Herzog zu leisten haben, als sehr sonderbar, wo nicht als völlig widersinnig erscheinen.

Die Artikel 10 bis 13 schreiben vor, daß die dermaligen Officiere, Portepéefähnriche, Aerzte und Zahlmeister des Contingents in den preußischen Staatsverband übertreten, daß sie dem Könige von Preußen den Fahneneid schwören, der sie somit als seine Untergebenen zur Dienstleistung bei jenem commandirt. Hiernach ist für diese Officiere ꝛc. Preußen das Vaterland, der König von Preußen die höchste dienstliche Autorität. Unterofficiere und Mannschaften des Contingents stehen zwar zu Preußen und seinem Souverän nicht in diesem persönlichen Verhältnisse; allein wenn man nicht voraussetzen will, daß sie sich zeitweilig in förmlicher Revolte gegen ihre Vorgesetzten befinden werden, verfügt Preußen, eben weil es sämmtliche Officiere unbedingt für sich hat, auch ebenso über den andern Theil des Contingents. Die Annahme, daß dieser bei wichtigen Gewissensskrupeln den Gehorsam aufkündigen könnte, ist beinahe noch schlimmer wie die Befürchtung, daß sie aus Rücksicht auf die Disciplin momentan Befehle ausführen, die zu ertheilen ihr preußischer Commandant nicht berechtigt war.

Gegenüber dem geleisteten Fahneneide ist das Versprechen der zum Contingent commandirten Officiere ꝛc., dem Herzoge von Coburg-Gotha treu und redlich dienen zu wollen, von untergeordneter Bedeutung und dabei ein Beweis, wie man sich auf keiner Seite die Folgen einer Pflichtcollision recht klar gemacht. Der Fahneneid geht unter allen Umständen vor.

Demnach wird das Contingent, so lange es als gute Truppe seinen Officieren gehorcht, immer unmittelbar Preußen und erst mittelbar Coburg-Gotha untergeben seyn. Gehorcht es nicht mehr und gibt nur der Diensteid der Mannschaft die Richtschnur für

Digitized by Google

seine Verwendbarkeit, so existirt es eben bloß als ein bewaffneter Haufe, für dessen Beihülfe bei einer Vertheidigung des Gesammtvaterlands dieses alle Ursache hat, sich zu bedanken.

Auch in Betreff aller übrigen Einrichtungen des Contingents ist Preußens Einfluß der entscheidende. Wenn er in vielen Punkten nicht der ausschließliche ist, so rührt dieß lediglich daher, daß dem Herzog von Coburg in der Regel eine Art Zustimmungs- oder Bestätigungsrecht vorbehalten wurde. Hierauf ist aber bei dem gänzlichen Mangel an eigener rechtlicher Initiative von Seiten des Herzogs gar kein Werth zu legen. Das Veto des Herzogs bei dieser oder jener durch Preußen beabsichtigten militärischen, administrativen oder sonstigen Maßregel kann nur *aufschieben*, in der Sache aber gar nichts ändern, so lange die Convention als Ganzes Gültigkeit besitzt. Die *Gewalt*, das Contingent ganz nach seinem Belieben und in seinem Interesse umzuwandeln, eventuell zu verwenden, hat Preußen allein. Es dekretirt und läßt diese Dekrete einfach in Form militärischer Befehle an den ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Commandanten des Contingents gelangen. In den meisten Fällen wird Preußen über den Zeitpunkt verfügen, bis zu welchem irgend eine Contingentsangelegenheit geregelt werden soll. Er kann in wichtigen Sachen so bemessen seyn, daß es dem Contingentscommandanten schlechterdings unmöglich ist, die etwaigen coburg-gothaischen Einwendungen zu berücksichtigen und erst über Berlin weitläufige Anfrage zu halten. Dann steht man vielleicht vor einer vollendeten Thatsache. Und Coburg-Gotha hat dann nicht einmal das Recht, das Contingentscommando zur Verantwortung zu ziehen! Ihm steht höchstens der Weg zu einem *preußischen* Kriegsgericht offen!

Der Herzog von Coburg-Gotha steht zwar zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden Generals; diese Stellung ist aber, wenn man die Sachlage streng auffaßt, mehr ein Ehrenposten wie eine der Eigenschaft des Herzogs als souveränen Fürsten entsprechende Funktion, abgesehen davon, daß die weitere Bestimmung, wonach dem Herzog vom preußischen Kriegsministerium alle für die preußische Armee publicirten Generalerlasse ꝛc. mitgetheilt

Digitized by Google

werden sollen, keinen bloß instruktiven, sondern einen vorwiegend obligatorischen Charakter trägt.

Das Wichtigste ist: der Herzog von Coburg-Gotha kann als Souverän durchaus keinen selbstständigen wichtigen Befehl erlassen, der sich auf die Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung, Verwendung ꝛc. seiner Unterofficiere und Soldaten (die Officiere gehören ihm schon nicht mehr) bezieht. Er ist nicht einmal im Stande, einen Officier aus Dienstesrücksichten aus dem Contingent zu entfernen. Seinen Wünschen in dieser Beziehung soll nur „die thunlichste" Berücksichtigung zu Theil werden. Wenn sie ihnen nun aber (aus beliebigen Gründen) einmal nicht widerfährt? Dann behält eben Preußen Recht, und der Herzog von Coburg-Gotha unterwirft sich als „General." Die so wichtige Ergänzung des Officierscorps erfolgt fast ganz ohne sein Zuthun. Preußen nimmt junge Leute als Contingentsofficiere an, der Herzog mag damit einverstanden seyn oder nicht. Derselbe kann wohl das Aufrücken von Contingentsofficieren *als solchen hindern*, doch octroyirt ihm Preußen ganz nach Gutdünken die benöthigten Officiere vom Contingentscommandanten bis zum letzten Lieutenant; dem herzoglichen Recht, die für das Contingent vorgeschlagenen Officiere einmal refusiren zu können, wohnt keine Tragweite inne, da unter den nächstvorgeschlagenen Officieren eine Auswahl getroffen werden *muß*. *Die Befugniß Preußens, Contingentsofficiere ohne Weiteres zu versetzen oder zu verabschieden, wiegt allein alle die Scheinrechte auf, die dem Herzog bezüglich der Officiere und des Contingents überhaupt vorbehalten sind.*

Der Herzog von Coburg-Gotha kann in dessen Contingent auch nicht selbstständig Recht sprechen lassen, da Preußen nicht minder die ganze Militärrechtspflege in Händen hat. Die niedere Disciplinarstrafgewalt übt der Contingentscommandant aus, die höhere der Herzog, *aber nach preußischem Gesetz*. Bei dem gerichtlichen Verfahren verbleibt dem Herzog nur in einigen Fällen das Bestätigungsrecht der Erkenntnisse; wo es sich um Officiere ꝛc. handelt, kann derselbe ein Urtheil nur bestätigen, wenn dies

Digitized by Google

gleichzeitig auch der König von Preußen thut. Begnadigen kann der Herzog Officiere bei rein militärischen Vergehen gar nicht, bei nicht militärischen bloß in Gemeinschaft mit dem König von Preußen. Dabei müssen alle Erkenntnisse, die der Herzog von Coburg bestätigen soll, von einem preußischen Militärgericht begutachtet werden. Das heißt im Ganzen doch wohl, daß Letzterer der gesammten Militärjustiz gegenüber keine andere, wie eine formelle Rolle spielt! Mit der Hauptsache, nämlich mit der Vollziehung der gegen Officiere und sonstige dem preußischen Unterthanenverbande angehörende Personen des Contingents erkannten Strafen, hat derselbe gar nichts zu schaffen; das gehört zur preußischen Competenz. So vermag also der Herzog nicht einmal die Officiere seiner nächsten Umgebung juridisch zu belangen, wenn nicht preußischerseits gefunden wird, daß sich dieselben nach preußischen Gesetzen und insbesondere gegen ihren Preußen geleisteten Fahneneid vergangen haben!

Bezeichnenderweise überläßt Preußen dem Herzog nur das traurige Recht ungeschmälert, Tumulte 2c. in dessen Land mit Waffengewalt beliebig niederzuschlagen. Hierzu bedarf es keiner Autorisation von Berlin aus; doch wird gleichzeitig für solchen Waffengebrauch die Anwendung der deßfallsigen, ziemlich strengen, preußischen Bestimmungen zur Norm gemacht.

Ein zeitweiliger Wechsel der beiden dermaligen Garnisonen des Contingents oder eine förmliche Verlegung desselben außerhalb der Herzogthümer setzt allerdings die specielle Genehmigung des Herzogs voraus; inzwischen hat Preußen auf Grund der Convention genug indirekte Mittel, einen derartigen Vorgang, wenn es ihn sonst dringend wünschen sollte, zu veranlassen. Im Ganzen übt Preußen eben auf das dermalige Contingent und seine mannigfachen Beziehungen einen solchen Einfluß aus, daß er beinahe dem gleichkommt, den es in Bezug auf seine eigenen Truppen besitzt.

Wir glauben, hierdurch den oben aufgestellten Satz, daß der Herzog von Coburg-Gotha sich in Folge der Convention des größten Theils seiner Militärhoheit entäußert, zur Genüge dargethan zu haben.

Digitized by Google

Nun brauchte an sich dieser Thatsache der Entäußerung kein besonderer Werth beigelegt zu werden, wenn das Herzogthum Coburg-Gotha innerhalb Deutschlands als politisch durchaus freier und nach allen Richtungen ungebundener Staat dastände. Man könnte mit Recht fragen: „Was geht es Andere an, sobald dessen Fürstenhaus und dessen Stände mit einander übereinkommen, sich einem Nachbarstaate ganz oder theilweise zu unterwerfen?“ Niemand wäre rechtlich befugt, sich in diese rein innere Angelegenheit zu mischen, noch weniger, den legalen Regierungsfaktoren die Berechtigung hierzu zu bestreiten. Sie wären bei solchem Akte ihrem Lande verantwortlich, und nur diesem allein.

Aber für Coburg-Gotha liegen eben die Verhältnisse ganz anders. Coburg-Gotha ist ein souveräner Staat des deutschen Bundes. In dieser Eigenschaft hat es den Bund mit gründen helfen, gewährt ihm selber der Bund alle mögliche Garantie und Schutz. Es hat damit selbstredend seine Pflichten gegen den Bund übernommen, von denen es, so lange dieser existirt, durch keine Macht entbunden werden kann, am wenigsten durch sich selbst. Umgekehrt gestand ihm dafür der Bund die entsprechende Betheiligung an den Bundesangelegenheiten zu. Die Bundesakte ist ein unaufkündbarer Vertrag der souveränen deutschen Fürsten und der freien Städte. Kein Theil kann also zurücktreten. Der Bund besteht als Ganzes oder gar nicht.

Gleich an der Spitze der Bundesverfassung wird die „Souveränetät“ der deutschen Fürsten betont. Artikel 57 der Wiener Schlußakte beschäftigt sich ausdrücklich mit dieser Souveränetät und bestimmt zumal, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, daß ferner der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden soll.

Offenbar hat man damit nur das ungefährdete Fortbestehen des Bundes ermöglichen wollen. Wie die Dinge nun einmal lagen, ließ sich kein anderer Bund wie ein vielgliedriger und demnach complicirter schaffen. Ebenso mußte die Verbindung der einzelnen Glieder zu einer Gesammtheit eine lockere, konnten

Digitized by Google

ferner also die Grundgesetze des Bundes nur ganz allgemein gehalten und unvollständig seyn. Was fehlte, mußte von dem guten Willen der Bundesregierungen, zugleich aber auch von ihrer Befähigung erwartet werden, nöthigenfalls mit Nachdruck und mit Kraft handeln zu können. Der Bund selbst hatte keine Exekutive; um so nothwendiger war, daß sie im vollsten Maße den Einzelstaaten erhalten blieb.

Das ist der Sinn jener „Souveränetät," indem sie ebensowohl bei den deutschen Monarchien, wie bei den freien Städten als Republiken vorausgesetzt ward; und zwar nicht im Interesse der Souveräne allein, sondern auch in dem der Regierten.

Wie mangelhaft auch die dermalige Bundesverfassung seyn mag: Deutschland wäre noch unendlich schlimmer daran, wenn an Stelle der souveränen deutschen Staaten Staatskörper träten, denen es an Initiative gebräche und die nicht zu jeder Stunde genau wüßten, was sie innerhalb des Bundes zu thun und zu lassen hätten, die insbesondere bei wichtigen Anlässen ihr Votum in Bundesangelegenheiten von allerlei undeutschen Nebenrücksichten abhängig machen, im Fall thatkräftigen Handelns aber erst hier oder dort weitläufig Nachfrage halten müßten, ob man dieses auch erlaubt? Unzweifelhaft hätte des Bundes letzte Stunde geschlagen, dafern derlei politische Zustände in Deutschland allgemein würden. Wir brächten es, selbst wenn uns der äußere Feind auf dem Nacken säße, kaum zu einer gemeinsamen kriegerischen Gegenmaßregel, noch weniger zu einem energischen Kriege. Wir kämen in nichts vom Fleck. Das Blei der bundestäglichen Unthätigkeit verzehnfachte sich. Es wäre ohne das Hinzutreten einer heilenden Krisis unser politischer und nationaler Tod.

Ist der Herzog von Coburg-Gotha nach Abschluß seiner Militärconvention mit Preußen noch in demselben Grade souverän wie die übrigen deutschen Fürsten, ja, wie die Senate der freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt? Es muß diese Frage entschieden verneint werden. Jene Herzogthümer stehen jetzt unleugbar in einem gelinden Vasallenverhältniß zu Preußen, und sie werden noch mehr darin stehen, wenn, wie Artikel 4 der Convention

Digitized by Google

bestimmt, auch die übrige Gesetzgebung derselben mit den besondern militärischen Gesetzen Preußens in Einklang gebracht seyn wird. Das ist ein weites Feld, und eine Schranke kann hier nicht gut gezogen werden, weil im Militärstaate Preußen Civil- und Militärgesetzgebung sehr viel und innig mit einander verflochten sind.

Vorerst hat Coburg-Gotha keine selbstständige und frei verfügbare Militärmacht. Es kann seine Truppen dem Bunde nicht zur Verfügung stellen, sobald Preußen nicht will. Und Preußen kann einmal nicht wollen, wie das Jahr 1859 leider bewiesen hat.

Wäre Deutschland vorwiegend ein Handels- und Industriestaat, hätte es etwa die insulartische Lage Englands und läge ihm im Centrum Europas nicht vielmehr in erster Linie die Verpflichtung ob, das Gleichgewicht des Welttheils aufrecht zu erhalten, so könnte man die praktische Tragweite jener Convention geringer anschlagen, obgleich die theoretische sich dadurch nicht mindern würde. Aber so ist dem Gesammtvaterlande trotz seiner politischen Passivität und trotz seiner äußeren Zerrissenheit eine ernstere Aufgabe zu Theil geworden, wiegt Alles, was seine militärische Kraft stärken oder schwächen könnte, doppelt schwer. Im Grunde ist auch das Wenige, was seit Errichtung des Bundes in allgemeinen deutschen Angelegenheiten geschah, größtentheils militärischer Natur.

Man wende nicht ein, daß Coburg-Gotha nur 1900 Mann als Bundescontingent stelle. War dasselbe zum Abschluß jener Convention überhaupt berechtigt, so könnte es diesen Schritt auch thun, wenn es dem Bunde 100,000 Mann zu stellen vermöchte. Viele Menschen sehen immer nur auf das Große und Augenfällige, während der Forscher gerade im Kleinen oft das Gesetz zu entdecken sucht.

Schon in der Einleitung sagten wir, daß dann, wenn das Bundesheer ganz und gar einheitlich gemacht werden oder wenigstens eine mehr darauf hinzielende Organisation erhalten solle, die entsprechende Veränderung im politischen Fundament des Bundes vorausgehen müsse. Die Verschiedenheit der Uniformsfarben, der Czacko- und Knopfformen 2c. im Bundesheer ist nicht die Ursache,

Digitized by Google

sie ist die Folge der politischen Getheiltheit Deutschlands. In Coburg-Gotha und in Preußen scheint man diese Ansicht nicht nur nicht zu theilen, sondern auch überzeugt zu seyn, daß sich auf militärischem Wege das längst ersehnte Ziel aller deutschen Patrioten erreichen lasse. Diese Entdeckung wäre epochemachend, vorausgesetzt freilich, daß sie richtig ist, woran wir aber so lange zweifeln dürfen, als die Zweige der Bäume nicht ihre Wurzeln geworden sind.

Hätte Coburg-Gotha außer seiner Militärhoheit gleichzeitig auch seinen Sitz und seine Stimme am Bunde aufgegeben, so wäre in jenem Vorgang immer noch eine gewisse Logik zu finden. Angenommen, daß sich hiergegen von Bundeswegen Nichts einwenden ließe, wäre dadurch an Bundesstelle ein Staat in Wegfall gekommen, man hätte deren also fortan nur 34 gehabt, statt daß es jetzt nach Abschluß der Militärconvention genau so viele gibt, wie vor demselben. In Anbetracht der Bestimmung der Bundesgesetze, daß deren organischer Theil nicht anders wie unter Einstimmigkeit aller Bundesglieder geändert werden kann, wäre die Chance dieser Einstimmigkeit durch das Opfer Coburg-Gotha's immerhin ein wenig gewachsen.

So hat man nun das merkwürdige Zerrbild: Coburg-Gotha kann seiner wichtigsten Bundespflicht (der Militärleistung) unmittelbar gar nicht mehr nachkommen, wohl aber kann es zu jeder Zeit und ungeschwächt seine politische Funktion am Bunde ausüben, bestehe diese auch nur in der gelegentlichen Abgabe eines Veto's. Macht und Befugniß stehen durchaus in keinem Verhältniß mehr. Ein so beispielloser Zustand ist staatsrechtlich und politisch ganz unhaltbar. Man würde dieß sogleich thatsächlich verspüren, wenn das beklagenswerthe Vorgehen jenes Landes fernerweite Nachahmung in Deutschland, zumal von Seite größerer Staaten, finden sollte. Der herrliche Spruch unserer mannhaften Vorfahren: „Die nicht mit thaten, auch nicht mit rathen," ist auch heute noch wahr.

Die Hauptursache, weßhalb es Deutschland bisher zu keiner

Digitized by Google

eigenen aktiven politischen Thätigkeit recht bringen konnte, ist jedenfalls seine Zusammensetzung aus so vielen und so ungleichen Staaten. In der letzten Zeit gab es deren noch 35. Eigentlich hat man aber zur Stunde 36, denn das sechsunddreißigste Moment der Verkünstelung und Verwickelung innerer deutscher Verhältnisse ist eben die zwischen Coburg-Gotha und Preußen abgeschlossene Militärconvention. Werden die Lobredner der letztern noch wagen, von der dabei vorliegenden Absicht einer größern Einigung Deutschlands zu sprechen, während man doch in Wirklichkeit einen Schritt zu Gunsten des Gegentheils that? Durch diese Convention ist nicht ein Titelchen derjenigen Motive und Anlässe beseitigt worden, in deren Folge Deutschland bis heute gespalten oder wenigstens ein constant lockerer Staatenbund blieb. Zu all' den alten Uebeln, Gebrechen und niederschlagenden Verzwickungen ist eben im guten Vaterlande ein neuer Schaden gekommen.

Zum hundertsten Male muß wiederholt werden: Deutschland ist schon jetzt auf militärischem Gebiete soweit in der Einheit vorgeschritten, daß wir uns Glück wünschen könnten, wenn wir auch in andern Beziehungen bis dahin gediehen wären. Die Wissenschaft nivellirt immer, ohne Rücksicht auf Staatengrenzen, selbst ohne Rücksicht auf minder zufällige Erscheinungen. Wo es vor Allem fehlt, das ist das Gebiet der Politik. Hat man in Coburg-Gotha diese leuchtende Wahrheit nicht gekannt?

Wohl ist die Bundesverfassung mangelhaft, und dieß wird nicht nur vom deutschen Volk, sondern selbst von allen einsichtigen deutschen Regierungen erkannt; aber wir kommen sicher vom Regen in die Traufe, wenn es jedem Bundesstaate frei steht, die Bundesgesetze, weil sie nicht vollkommen sind, beliebig zu verletzen. Die Bundestreue ist das Fundament jedes Staatenbundes, und das mittelmäßigste, doch allgemein respectirte Gesetz ist immer noch dem besten weit vorzuziehen, das man nur unter Vorbehalt des eigenen Gutdünkens befolgt. Wie verschieden auch die Wege zu einer Reform des deutschen Bundes seyn mögen: der Patriot muß voraussetzen, daß der alte Bau nicht eher demolirt werde, bis man zu dem neuen wenigstens den Grund gelegt. Es heißt

Digitized by Google

dem Vaterland einen schlechten Dienst erweisen, wenn eine deutsche Regierung damit anfängt, durch thatsächliches und einseitiges Vorgehen gefährliche, den Bund in seiner rechtlichen Existenz bedrohende Präcedenzfälle zu schaffen, die uns noch vor dem Hinzutritt äußerer Gefahren in unübersehbaren Wirrwarr stürzen können.

Die Convention widerstreitet unläugbar den Grundgesetzen des Bundes. In dieser Qualität ist sie an sich verwerflich; aber sie ist dieß aus dem Grunde noch ungleich mehr, weil dadurch der vorgeschützte Zweck eher verhindert wie gefördert wird.

Eine heilsame Reform des deutschen Bundes ist (unter selbstverständlicher Voraussetzung der völligen Integrität Deutschlands) nur dann ausführbar, wenn einestheils sämmtliche deutsche Staaten bereit sind, gewisse Rechte, die sie bisher besaßen, zu opfern, anderntheils, wenn diese Opfer unbedingt nur der Gesammtheit zu Gute kommen. Diese letztere Bedingung geht uns über die erste, denn es ist klar, daß derlei Machtopfer, sobald sie dem Ganzen nicht dienen, irgend eine Zwischenpotenz stärken, und das könnte in solchem Falle nichts anderes wie der Particularismus seyn. Insofern aber gerade bei uns der verschärfte Particularismus der Hauptfeind aller Einigungsplane Deutschlands war, ist und seyn wird, und insofern der Widerwille einzelner deutscher Staaten, die genannten Opfer darzubringen, nur in ihm seine Wurzeln haben könnte: insofern muß jede derartige Cession von staatlicher Macht an einen deutschen Einzelstaat nothwendig gegen das Interesse der Gesammtheit und speciell gegen die um ihretwillen versuchten Reformplane verstoßen. Es kann auch der deutsche Bundesstaat, der sich von einem andern Befugnisse abtreten läßt, die eigentlich nur die Gesammtheit in Empfang nehmen dürfte, vorerst weder die Lust noch (in Ermangelung einer passenden Form) den Willen haben, das Erworbene nicht ganz und gar zu seinem Nutzen zu verwenden.

Ist die Cession einmal geschehen, so kommt alles Weitere auf den Charakter und auf die Tendenzen des beschenkten Einzelstaates

Digitized by Google

an. Kann man aber beim Individuum vom vergangenen Benehmen häufig auf das künftige schließen, so ist dieß in noch weit höherem Grade beim Staate erlaubt. Wer die Geschichte kennt, der weiß in vielen Fällen, was von diesem oder jenem Staate zu erwarten oder zu befürchten ist.

Fern sey es von uns, Preußen zu verdächtigen; aber wir sprechen nur aus, was gewissermaßen die Luft Jedem entgegenbringt, wenn wir sagen, daß in keinem deutschen Lande der Particularismus so ausgeprägt ist wie in Preußen, und daß dieses seit länger denn einem Jahrhundert immer auffallend weniger für Deutschland wie für sich selbst gethan. Das ist die nüchterne Basis für alle Conjuncturen darüber, welchen Gebrauch Preußen von den Hoheitsrechten machen wird, die ihm Coburg-Gotha abgetreten hat und die ihm etwa (unglücklicherweise) von kleinen deutschen Staaten ferner abgetreten werden.

Ob Preußen vor allen größeren deutschen Staaten vorzugsweise berufen ist, die von kleineren Bundesstaaten aufgegebenen Souveränetätsrechte im Namen einer künftig zu schaffenden Einheit Deutschlands in Empfang zu nehmen und darüber zu disponiren, das braucht nicht erst bewiesen zu werden, denn über diesen Punkt gibt ein Blick auf die Geschichte des Gesammtvaterlands seit dem Verfall desselben als „Reich" genügenden Aufschluß; vergessen wollen wir aber nicht, daß Preußen bis jetzt der einzige deutsche Staat gewesen ist, der, so lange der Bund besteht, die Autorität dieses nämlichen Bundes in Frage gestellt hat, indem es vor kaum drei Jahren zur großen Trauer aller Vaterlandsfreunde die niederschlagende Erklärung abgab, sich von den übrigen Bundesgenossen nicht „majorisiren" zu lassen. Und das geschah nicht in einer untergeordneten Sache, sondern bei einem Anlaß, wo es sich darum handelte, den Erbfeind niederzuschmettern, die Welt auf viele Jahre hin von dem Alp des bewaffneten Friedens zu befreien!

War Preußen damals zu dieser Erklärung berechtigt oder aus Rücksichtnahme auf seine eigenen Verhältnisse gezwungen, so folgt daraus wenigstens, daß dieser Staat gerade in den wichtigsten

Digitized by Google

Fällen und in Bezug auf deutsch-militärische Angelegenheiten Intentionen haben kann, die jenen der übrigen Bundesstaaten ganz und gar entgegenlaufen, folgt aber auch ferner daraus, daß Preußen durchaus kein Recht hat, von der Gesammtheit ein unbedingtes Vertrauen zu begehren, das erst nach und nach, und zwar durch deutsche Thaten, erworben werden kann.

Es steht Preußen jeden Augenblick frei, seinen Austritt aus dem Bund faktisch zu bewirken; so lange es aber in demselben verharrt und die Vortheile dieses Verhältnisses genießt, hat es nur eine Richtschnur seines Handelns: die Bundestreue. Die muß auch die Probe des „Majorisirens" aushalten können, denn der Bund ist nicht mit Bundestag identisch, und ohne Respekt vor der Gesammtheit gehen auch Bundesstaaten oder Staatenbünde in Trümmer, die Republiken sind.

Schon jener Thatsache gegenüber erscheint der Schritt Coburg-Gotha's als ein erstaunlich kühner, wo nicht unbegreiflicher. Wenn Preußen (sey dieß auch motivirt durch seine eigene politische und sonstige Lage) bei so wichtigen Vorkommnissen particularistisch handeln muß: wo ist das Atom von Wahrscheinlichkeit dafür, daß es mehr deutsch seyn werde, sobald es verschiedene Bundesstaaten militärisch an sich gekettet hat? Ist nicht viel mehr zu befürchten, daß es nur um so fester auf dem vorher betretenen Weg verharrt? Und welche Aussichten gibt das für die angestrebte Bundesreform, in Bezug auf welche doch selbst Preußen nicht offen fordert, daß es als Particularstaat mächtiger werden solle, indem es vielmehr immer nur von der Machtverstärkung Deutschlands spricht?

Coburg-Gotha mag seine Convention aus beliebigen Gründen abgeschlossen haben: wenn es aber behauptet, hierbei lediglich von dem Gedanken an das gemeinsame Vaterland geleitet worden zu seyn, so hat man die Pflicht, Dem als Deutscher zu widersprechen. Es kommt nicht darauf an, was deutsch genannt wird, denn hinter solcher Bezeichnung können sich bei der großen Uneinigkeit über die Art der Neugestaltung Deutschlands alle möglichen Absichten verbergen, sondern darauf, was deutsch ist. Es kann uns gar nichts nützen, wohl aber sehr viel schaden, wenn wir derlei

Digitized by Google

große politische Irrthümer nachsichtig mit dem Mantel des Deutschthums umhängen, während sie doch in Wahrheit diesem letzteren offenbar feindlich sind. Man muß hier um so entschiedener ein Veto einlegen, als das Verfahren Coburg-Gotha's von einem gewissen und leider nicht ganz unbedeutenden Theil der Tagespresse maßlos gepriesen und andern deutschen Staaten zur Nachahmung empfohlen worden ist. Bezeichnenderweise hat demselben übrigens außer der national-conservativen auch die demokratische Presse in Deutschland opponirt.

Jedenfalls haben diejenigen deutschen Regierungen, welche öffentlich ihre Bereitwilligkeit aussprechen, einer noch zu schaffenden deutschen Centralgewalt gewisse souveräne Befugnisse gern zu cediren, die letztere aber bis dahin in hergebrachter Weise für sich behalten, den Begriff „Deutschthum" glücklicher definirt, wie Coburg Gotha. Jene können, wenn diese Centralgewalt in's Leben tritt, alsbald zu ihrer Kräftigung beitragen; Coburg-Gotha muß sich, dafern nicht gerade Deutschland in Preußen aufgeht (was wir keine Bundesreform zu nennen vermögen), von Preußen erst Das wieder herausgeben lassen, was es diesem verpfändet hat. So könnte Coburg-Gotha gerade wegen seiner Convention (mit zehnjähriger Kündigungsfrist) leicht der letzte deutsche Staat seyn, der Deutschland thatsächlich regeneriren hilft, während es jetzt glaubt, daß es deßhalb der erste ist!

Was würde man in der Schweiz dazu sagen, wenn die kleinen Cantone Zug oder Schaffhausen das werthvollste Stück ihrer Cantonalsouveränetät an einen größern Canton, etwa Bern, unter dem Vorgeben abtreten wollten, dadurch die schweizerische Einheit zu kräftigen? Würde die Eidgenossenschaft sich nicht mit Recht dagegen auflehnen? Die liberalste Bestimmung der deutschen Bundesakte ist noch die, welche allen Bundesstaaten (den kleinsten wie den größten) gleiche Rechte verbürgt!

Zweifellos wäre der Bund befugt, gegen die abgeschlossene Convention Einsprache zu erheben. Wenn er es nicht thut, so geschieht dieß wohl zumeist aus politischen und patriotischen Rücksichten. Auch spricht nur zu viel dafür, daß, wenn er jenes Faktum

Digitized by Google

vorläufig ignorirt, ihm über lang oder kurz doch Gelegenheit geboten werde, sich deßhalb auszusprechen.

Es kann nämlich nicht fehlen, daß die Convention selbst zwischen Coburg-Gotha und Preußen zu Streitigkeiten führt. Letzterem ist darin zu viel zugesprochen, als daß die Handhabung der Convention immer mit der wünschenswerthen Glätte für beide Theile und im Interesse des Bundeslandes Coburg ausführbar seyn sollte. Der günstigste Zeitpunkt für ein gegenseitiges Nachgeben und Vertragen ist der gegenwärtige. Aber er wird schwinden. Sowohl in Preußen, wie in Coburg-Gotha werden Fürsten und Regierungen Nachfolger erhalten. Viele persönliche Beziehungen, die jetzt den Vermittler abgeben, werden aufhören, und es bleibt dann nur der trockene Wortlaut der Convention zurück. Gehört es nun schon bei einem ganz gewöhnlichen langjährigen Geschäftsvertrag zur Seltenheit, daß er von allen Betheiligten immer genau dieselbe Auslegung erfahre, um wie viel unwahrscheinlicher ist es, daß ein so künstlicher und verwickelter Staatsvertrag wie jene Convention auf die Dauer keine ernsten Collisionen im Gefolge habe! Vor der Hand wird Preußen solche aus politischen Gründen und um andere Staaten, mit denen es in ähnlichen Verhandlungen steht, nicht abzuschrecken, selbst unter Nachgiebigkeit möglichst vermeiden. Später aber werden wohl die übrigen Umstände darüber entscheiden, ob es den Vertrag milder oder strenger interpretirt.

Auch liegen, neueren Nachrichten aus Gotha zufolge, wirklich schon Differenzen wegen der Convention vor. Zu den Bedingungen, unter welchen der gemeinschaftliche Landtag dieselbe im vorigen Jahre angenommen hat, gehört auch, daß die dienstlichen Befugnisse der Stadtcommandanten, sowie überhaupt der Militärbehörden, den Civilbehörden und der Bevölkerung gegenüber, zuvor durch Gesetz geregelt werden sollen. Die Staatsregierung glaubte dieser Bedingung durch Vorlage des (in einigen Punkten abgeänderten) preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch und durch eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung über das Verhältniß der Ortspolizeibehörde zu dem Militärbefehlshaber zu entsprechen; die Mehrheit der Landtagscommission begnügte sich aber damit

Digitized by Google

nicht, weil jene administrative Anordnung sachlich den Gegenstand nicht erschöpfe, auch zu jeder Zeit widerrufen werden könne; sie beantragte, die Berathung aller vorgelegten preußischen Militärgesetze auf so lange zu beanstanden, bis die gestellte Bedingung wirklich erfüllt sey. Dieser Antrag veranlaßte am 13. März eine ziemlich bewegte Landtagsverhandlung, deren Ergebniß die Annahme des Majoritätsantrags, also eine Niederlage des Ministeriums war. Somit ist, wenn die Staatsregierung nicht einlenkt, die ganze Militärconvention in Frage gestellt. Wäre diese nicht bereits abgeschlossen und hätte sie eben auf der Tagesordnung gestanden, so hätte der Landtag (namentlich unter dem Eindruck der jüngsten Vorfälle in Berlin) sie allem Vermuthen nach abgelehnt.

Man sieht hieraus zugleich, wie tief die Convention in die ganze Gesetzgebung und in die Staatseinrichtungen der Herzogthümer überhaupt einschneidet. Letzteren bleibt kaum etwas Anderes übrig, als die meisten preußischen Gesetze und sonstigen Institutionen nachzucopiren. Dabei ist, soll die Convention nicht zum permanenten Zankapfel in den Landtagssitzungen Coburg-Gotha's werden, noch zu wünschen, daß sich seine Volksvertreter abgewöhnen, scrupulös zwischen preußischen Militärgesetzen und preußischen Militärverordnungen zu unterscheiden. Solche Verordnungen, von denen der preußische Landtag ebenfalls nichts erfährt, regnet es das Jahr über in beträchtlicher Menge. Und nach der Convention, die der herzogliche Landtag so resolut genehmigte, haben sie nun allerdings auch für das Coburg-Gothaische Contingent volle Geltung...

Diese Convention, und was ihr nachfolgt, ist nichts wie eine Drachensaat unter den deutschen Stämmen. Sie fängt mit Hader an und wird mit Hader enden.

Sachsen-Coburg ist ein kleines deutsches Land. Wer aber hat in dem langen Zeitraum seit 1815 den meisten Vortheil aus dem Bundesverhältniß in Deutschland gezogen: die größeren Bundesstaaten oder die kleineren?

Erwäge man streng und ohne Vorurtheil! Mögen die Bundesgesetze so schlecht seyn, wie sie immer wollen: besser, weit besser wie gar nichts oder wie ein sich von selbst bildender

Digitized by Google

Moder auf den alten Reichstrümmern waren sie doch... Deutschland hat fünfzig Jahre Frieden in seinem Innern gehabt, und in den Folgen hat dieß auch den ganzen Welttheil vor großen Stürmen bewahrt... Die Idee der Eroberungskriege, die Europa Jahrhunderte hindurch kaum Decennien ruhig im Frieden genießen ließ, war beinahe erloschen... Die Existenz der Einzelstaaten, der großen wie der kleinen, war gesicherter denn je...

Das sind die verderblichen Wirkungen des deutschen Bundes, dessen dermalige Spitze uns freilich auch nicht behagt...

Man sprenge nur diesen Bund und schieße in seine Einrichtungen Bresche, bevor man im Stande ist, etwas Vortreffliches an seine Stelle zu setzen: und jene blutige Idee wird wieder aufleben, mit ihr die Furie des politischen Beutemachens jeglicher Art.

Wem anders wie dem Bund und seiner wenigstens defensiven Stärke verdanken Coburg-Gotha, Waldeck u. s. w., daß sie nicht brockenweise vom Ausland längst verschlungen worden sind, verdankt selbst Preußen, daß es, mit seinen 15—17 Millionen Einwohnern zwischen die 80 Millionen Franken und Moskowiter eingekeilt, als Staat noch besteht? Wenn morgen der geschmähte Bund seine Dienste versagt, ist es übermorgen nicht allein mit diesem kleinen deutschen Staaten auf immer vorbei, deren politische Lebenslust doch noch nicht ganz erloschen sein kann, da sie sich, wiewohl ohne Bajonette, das Recht vorbehielten, in deutschen Händeln fürder mitzusprechen. Bis dahin ist es der von ihnen gekränkte und verwundete Bund, der sie schützt und schützen muß...

Wo politisch freie Handlungen vorliegen, da kann es auch staatlichen Undank und staatlichen Frevel geben...

Als im vorigen Jahre der Bund beabsichtigte, die aus lauter kleinen Contingenten zusammengesetzte Reserve-Infanteriedivision aufzulösen und den gemischten Bundesarmeecorps (dem 8., 9. und 10.) einzuverleiben, da trug sich zu Frankfurt a. M. ein wunderbares Schauspiel zu. Wie wir schon in der Einleitung bemerkten, sind eben in der Eintheilung des Bundesheeres noch verschiedene Gebrechen

Digitized by Google

vorhanden. Hierzu gehört namentlich die Zusammensetzung von Truppenkörpern aus Contingenten, deren Länder kein arrondirtes Ganze ausmachen. Am meisten leidet darunter das 9. Armeecorps, dessen erste Division (Sachsen) weit rückwärts von der zweiten (Kurhessen und Nassau) liegt. Sachsen allein kann kein volles Armeecorps stellen, und unglücklicherweise grenzen an dieses Land gegen Westen nur Staaten der Reserve-Infanteriedivision. Da letztere zugleich nur Infanterie stellt und auch aus andern Gründen der mangelhafteste Theil des Bundesheeres ist, so bot sich eine vortreffliche Auskunft dar, nämlich die Auflösung der Reserve-Infanteriedivision und ihre Vertheilung an die gemischten Armeecorps. Dann hätten Sachsen und einige angrenzende thüringische Staaten ein gesondertes Armeecorps bilden können, und die Organisation des Bundesheeres wäre auch im Uebrigen um ein Erhebliches verbessert worden, denn die Contingente der seitherigen Reserve-Infanteriedivision kamen mit Truppen in taktische Verbindung, die alle drei Waffen vertraten. Kein Sachverständiger wird diesem sehr vernünftigen Plane des Bundes seine Zustimmung versagen können.

Der Vorschlag wurde eingebracht, und was war das Erste, was geschah? Coburg-Gotha und einige andere kleine Staaten protestirten entschieden dagegen, vorgebend, daß es sich hierbei um organische Bundeseinrichtungen handele, die nur mit Stimmeneinhelligkeit geändert werden könnten!

Nun wohl: bei jenem, jetzt vertagten Projekt begehrte der Bund im Namen des Ganzen von Coburg-Gotha nicht den zehnten Theil derjenigen Rechte, die dieses nun an Preußen eigenmächtig abgetreten hat! Es kam dabei namentlich nicht in Frage, ihm einen Verzicht auf seine Militärhoheit anzumuthen. Die Contingente blieben als solche selbstständig, nur sollten sie eine passendere und die Schlagfertigkeit Deutschlands wirklich erhöhende Formation erhalten: kurz, es drehte sich dabei Alles um die seitherige Grenze des taktischen und organisatorischen Verbands im Bundesheer.

So verfuhr Coburg-Gotha erst, und so kurz darauf.

Digitized by Google

Wir glauben bewiesen zu haben, daß die Convention eine preußische und mit nichten eine deutsche Handlung war.

IV.

Beurtheilung der Convention vom militärischen Standpunkt aus.

Aber auch in rein militärischer Hinsicht muß sie verworfen werden.

Eine absolut vollkommene Truppe herzustellen, wird trotz aller Reformversuche nie gelingen. Es kann immer nur darauf ankommen, ob sie in den Hauptsachen allen vernünftigen und nach dem jeweiligen Zustande der Kriegskunst statthaften Anforderungen entspricht. Ist dieß der Fall, so stellt die bezügliche Truppe eine gute vor, mag sie in Nebenpunkten noch so sehr von andern Heeren und Contingenten abweichen.

Zu den wesentlichen Eigenschaften einer guten Truppe gehören:

1) daß Officiere, Unterofficiere und Mannschaften nach den Anforderungen der neueren Taktik gehörig durchgebildet sind;

2) daß die Bewaffnung, die Ausrüstung und das Material der Truppe von wünschenswerther Qualität sey;

3) daß sowohl das Personelle, wie das Materielle leicht den Uebergang vom Friedens- auf den Kriegsfuß bewirken könne;

4) daß die Truppe in ihrer Art eine völlig ausgeprägte Einheit bilde, damit die Disciplin, die Verwaltung, die Justiz ꝛc. darin unschwer zu handhaben sind.

Die unbedingte Verpflichtung einer Truppe irgendwelcher höchsten Autorität gegenüber (sey dieß ein Fürst oder das Vaterland) versteht sich so von selbst, daß dieser Punkt gar nicht erst erwähnt zu werden braucht. Er macht die Fundamentalbedingung für das Bestehen jeder Truppe aus, sey sie im Uebrigen gut oder schlecht.

Uebereinstimmung in den Exercier- und sonstigen Vorschriften ist nur dann von besonderem Werth, wenn ein Truppenkörper so

Digitized by Google

klein ist, daß er für sich allein kein taktisches Ganze formiren kann, wenn er also zu diesem Behufe mit Truppen anderer Länder zusammengezogen wird. In diesem Falle geht es nicht ohne gemeinschaftliche Reglements. Diese Rücksicht ist im Bundesheer immer beobachtet worden, doch war sie eigentlich gar nicht nothwendig, da es darin nur vier ganz kleine Contingente gibt (Anhalt, Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe und Liechtenstein), die weniger wie ein Bataillon Infanterie aufbringen, und da in den meisten kleinen Contingenten die Reglements größerer Contingente, namentlich des preußischen, ohnehin eingeführt sind. Die Mehrzahl der kleinen Bundesstaaten stellt ein bis zwei volle, selbstständige Bataillone, darunter auch Coburg-Gotha.

Vom Bataillon aufwärts ist die reglementarische Gleichförmigkeit zwar wünschenswerth, doch keineswegs von bedeutendem Gewicht. Dieß läßt sich selbst in Bezug auf Feldtruppen sagen. Für Truppen, die (wie die Reserve-Infanteriedivision) zunächst zur Festungsbesatzung bestimmt sind, ergeben sich aber unter allen Umständen bei größern Toleranzen keine sonderlichen Nachtheile.

Es wird sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn, darzuthun, daß Coburg-Gotha für sich nicht im Stande war, den oben aufgezählten Anforderungen an eine gute Truppe in Bezug auf sein Contingent gerecht zu werden, und daß es deßhalb erst des Abschlusses einer Militärconvention mit Preußen bedurfte. Andererseits ist klar, daß letztere die Qualität dieses Contingents nur dann verbessern kann, wenn sie selbiges jenen Anforderungen im Vergleich zu früher merklich näher bringt.

Die Regierung von Coburg-Gotha hatte es vor Abschluß der Convention vollkommen in der Hand, ihr Contingent in jeder denkbaren Weise zu heben und auch den besten Truppen größerer Bundesstaaten ebenbürtig zu machen. Es hätte dies weder außerordentliche Geld- noch Zeitopfer erheischt. Um ihr Verfahren in ein um so grelleres Licht zu setzen, ist es nothwendig, an die im Eingang erwähnten Vorschriften der Bundeskriegsverfassung zu erinnern, die bei aller Rücksichtnahme auf die Natur des Bundes in ihren Forderungen doch so streng und den taktischen Neuerungen ange-

Digitized by Google

messen sind, daß selbst österreichische und preußische Truppen in den Leistungen nicht darüber hinausragen.

Wenn Coburg-Gotha (wie andere kleine deutsche Staaten) bisher diesen Forderungen nicht ganz genau nachgekommen ist, so liegt dieß also nicht am Bunde und an der Bundeskriegsverfassung; ebensowenig folgt daraus, daß erst eine besondere Convention mit einem Nachbarstaate abgeschlossen werden mußte, dafern man Lust hatte, Mängel des Contingents zu heben. Diese bestanden eben, wie wir schon früher bemerkten, viele Jahre lang nicht wegen, sondern ungeachtet der Bundeskriegsverfassung.

Im Ganzen war die Beschaffenheit des Coburg-Gothaischen Contingents, analog den übrigen Contingenten der Reserve-Infanteriedivision, eine zufriedenstellende. Es ist eine ebenso allgemein verbreitete, wie völlig grundlose Anschauung, daß diese Contingente nicht kriegstüchtig seyen. Es fehlt ihnen Manches, das liegt an ihrer Kleinheit; aber man lasse sie nur einige Gefechte mitmachen, und sie werden hinter keinen andern deutschen Truppen zurückstehen. Die Elemente darin sind gut, und sie können mit wenig Mühe weiter vervollkommnet werden.

Coburg-Gotha konnte, die Wünsche der Bundesinspektoren berücksichtigend, sein Contingent öfter an Uebungen größerer Truppenkörper (mit gemischten Waffen), also der Nähe wegen z. B. an preußischen Corpsmanövern, theilnehmen lassen; es konnte seine Officiere, wenn sie es bedurften, zu ihrer ferneren Ausbildung auf preußische oder andere höhere Kriegsschulen oder zur aktiven Dienstleistung in größeren Contingenten commandiren; es konnte sein Contingent nach anerkannten Mustern (etwa nach den preußischen) organisiren, bewaffnen, exercieren und kleiden lassen; es konnte dieses überhaupt in aller und jeder Beziehung, formell und materiell, nach einem solchen Vorbilde wie dem preußischen dergestalt umwandeln, daß die coburg-gothaischen zwei Bataillone von zwei preußischen Bataillonen nicht zu unterscheiden waren. Dieß alles konnte Coburg-Gotha. Niemand hätte etwas dagegen einzuwenden gehabt; im Gegentheil wäre ihm dafür der Dank aller Einsichtigen geworden. Aber

Digitized by Google

dazu brauchte man bei gutem, deutschem Willen keine Convention, die auf der einen Seite total überflüssig war, auf der andern nur schädlich wirken mußte.

Finanzielle Bedenken hätten nicht entstehen können, wenn man mit den Neuerungen allmählig fortgeschritten wäre. Eine jährliche Ersparniß von 16,000 Thalern, wie der coburg-gothaische Landtag sie zu Gunsten der Convention herausgerechnet, war dann freilich nicht in Aussicht zu nehmen; inzwischen machen wir auch hinter jene 16,000 Thaler vorläufig ein Fragezeichen, weil sie uns weit mehr errechnet wie gewonnen scheinen, und weil der möglicherweise wirklich erzielte pekuniäre Vortheil doppelt und dreifach verloren geht, wenn einmal die Convention zur Kündigung kommt und Coburg-Gotha sein Contingent wieder vollständig übernimmt. Wenn übrigens die frühere Militärverwaltung der Herzogthümer nichts mit Absicht verschleudert hat, so sehen wir nicht ein, wie Preußen jetzt das nämliche Contingent um 1/6 billiger in completem und gutem Stande erhalten will, ohne sein eigenes Militärbudget in Mitleidenschaft zu ziehen.

Die Convention wirkt auf die Qualität des Coburg-Gothaischen Contingents in einigen Punkten günstig, in andern ungünstig. Wird unter Berücksichtigung des Wesentlichen und des Unwesentlichen die Bilanz gezogen, so findet man bald, daß das Negative augenscheinlich überwiegt.

Zu den Vortheilen der Convention zählen wir Folgendes:

1) Das Officiercorps des Contingents hat sich erneut. Die ehemaligen Officiere desselben sind meist (wo nicht durchgehends) in die preußische Armee übergetreten und demgemäß zu eigentlich preußischen Truppentheilen versetzt worden. Umgekehrt kamen zum Contingent andere, preußische Officiere. Dergleichen Wechsel wirken in den Folgen immer wohlthätig, besonders bei einer kleinen, im Friedensdienst fast ganz isolirten Truppe. Es kommt dadurch ein frischerer, lebendigerer Geist hinein, denn anhaltende Stagnation ist selbst einem größeren Officiercorps gar nicht förderlich. Wir glauben auch gern, daß Preußen lauter ausgewählte, vorzügliche Officiere nach Coburg gesendet hat; und da kleine Contingente wegen der

Digitized by Google

schlechten Avancementsaussichten gewöhnlich Mühe haben, ihre Officiersabgänge immer vortheilhaft zu ersetzen, so wäre es ganz natürlich, wenn das Contingent Coburg-Gotha's sich jetzt im Allgemeinen besser mit Officieren versorgt sähe wie ehedem. Uebrigens darf hiebei kein allzukühner Schluß gemacht werden. Oft sind Officiere, die man in andern Armeen durch Uebergehungen oder sonstwie beseitigte, und die daher anderwärts eine bescheidene Stellung annehmen mußten, tüchtigere Feldsoldaten wie solche, die schon während des Friedens mit den vorzüglichsten Beurtheilungen ihrer Vorgesetzten überschüttet wurden.

2) Das Contingent wird, soweit dieß nicht schon vorher der Fall war, nach preußischen Vorschriften bewaffnet, eingeübt und verwaltet werden ꝛc. Die deßfallsigen specifisch coburg-gothaischen Bestimmungen kommen in Wegfall, wodurch sich die Ungleichheiten im Bundesheer wenigstens um eine Nummer vermindern.[1]

3) Dem Contingente ist jetzt die Möglichkeit geboten, sich häufiger Uebungen größerer Truppenkörper anzuschließen und somit eine hinlängliche Routine für den Feldgebrauch zu erwerben, vorausgesetzt, daß dazu der Friede und die nähere Berührung mit einer zahlreichen Armee, die seit ziemlich fünfzig Jahren selbst fast ohne alle Kriegserfahrung blieb, ausreichend ist.

4) Die Einführung des einjährigen freiwilligen Dienstes in den Herzogthümern bringt manches Gute mit sich. Wird von dieser Erlaubniß mehrfacher Gebrauch gemacht, so steht zu hoffen, daß man hierdurch passende Officierssubjekte für das Reserveverhältniß erhält. Leute, die auf diese Weise weiter avanciren wollen, thun freilich am besten, sich von Haus aus als Freiwillige direkt nach Preußen zu wenden.

5) Auch die Oeffnung der preußischen Kriegsschulen für An-

[1] Dieser Vortheil würde namhafter seyn, wenn das Contingent Coburg-Gotha's (wie das von Waldeck und den beiden Lippe) zur Kriegsbesatzung von Luxemburg gehörte, da Preußen im Kriegsfall die Vertheidigung dieser Bundesfestung fast ausschließlich zu leiten hat. So aber bildet jenes einen Theil der Kriegsbesatzung von Mainz, deren Mehrzahl (allerdings neben preußischen Truppen) aus Oesterreichern besteht.

Digitized by Google

gehörige der Herzogthümer ist ein löblicher Schritt. Das Contingent desselben hat allerdings keinen unmittelbaren Nutzen davon; aber er regt die Lust zum Kriegsdienst an, die vorher in diesen Ländern wegen der beschränkten Officierslaufbahn nicht groß gewesen seyn kann.

Andere nennenswerthe Vortheile wüßten wir aus der Convention nicht abzuleiten. Die hier nach einander aufgeführten sind aber im strengen Sinne sammt und sonders kein ausschließliches und unbedingtes Produkt dieser Convention. Sie ließen sich zum Theil pure, zum Theil in anderer Form (also der eigentlichen Sache nach) auf demselben oder auf ähnlichem Wege ohne Convention erreichen. Dabei fallen zwar einige in den oben zur Qualifikation einer guten Truppe hingestellten Rahmen, geben jedoch in diesem Bezug ebensowenig einen Ausschlag, da das Contingent der Herzogthümer auch zuvor kein schlechtes war. Die unter 1), 2) und 3) genannten Vortheile (als die wichtigsten) heben das Contingent etwas, aber verhältnißmäßig nur so sehr, daß man daneben selbst die kleinste Schattenseite der Convention nicht zu übersehen braucht.

Die Nachtheile der Convention sind viel zahlreicher und bedeutungsvoller.

1) Die Convention an sich ist sehr geeignet, sowohl die Angehörigen und Militärpflichtigen der Herzogthümer, als auch die öffentliche Meinung Deutschlands irre zu führen und dabei unter falschem Schimmer ein verderbliches, unnachahmungswürdiges Beispiel abzugeben. Gleich an der Spitze steht eine Unwahrheit. Sie soll in der Absicht, die Wehrhaftigkeit Deutschlands zu steigern, doch unbeschadet der in der Bundeskriegsverfassung enthaltenen Bestimmungen, abgeschlossen worden seyn. Das erstere ist möglich, das zweite ist offenbar falsch, denn die Convention steht allerdings mit der Bundeskriegsverfassung im Widerspruch, und zwar nicht nur dem Wortlaut, sondern auch (und dieß vorzüglich) dem Geiste nach. Artikel 5 der „Grundzüge" jener Kriegsverfassung sagt ausdrücklich, daß kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet,

Digitized by Google

Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen dürfe. Wenn das Contingent Coburg-Gotha's jetzt noch nicht mit dem Preußens „vereinigt" ist, so möchten wir wissen, was überhaupt zu einer „Vereinigung" gehört. In der Sache ist diese Vereinigung vollständig bewirkt worden, das wird Niemand bestreiten. Artikel 8 der „Grundzüge" begehrt, daß nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten selbst der Schein der Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden solle. Die Convention ist die flagranteste Verletzung dieses Artikels. So könnten wir noch mehr aufzählen. Mit dem Geist der Bundeskriegsverfassung (immer dem Wichtigsten bei einem Gesetz, zumal bei einem so allgemein gehaltenen) stimmt die Convention fast nirgends überein.

Wenn in einem Bunde, der auf gegenseitiges Vertrauen und brüderliches Zusammenhalten gegründet ist, dieser oder jener Theil die Bundesgesetze schnöde verletzt, sich also gegen die Gesammtheit vergeht, so mehrt es die Schuld, sobald versucht wird, diesem Thun den Stempel der Gesetzlichkeit aufzudrücken. Den Muth der bundeswidrigen Handlung hatten Preußen und Coburg-Gotha; aber den Muth, die Qualität ihres Verfahrens einzugestehen — den hatten sie nicht.

Bisher glaubten wir, die Kunst, klar formulirte Verträge im Sinne des geraden Gegentheils zu interpretiren, sey mehr in Frankreich zu Hause. Unsern Ahnen war sie unbekannt . . .

Bei alledem muß doch der Bund trotz seiner vielen Mängel ein gewisses Etwas an sich haben, was man Furcht erwecken nennt. Er muß sich Manches gefallen lassen und wird in der großen aktiven Politik nicht häufig befragt. Aber ihn offen herauszufordern: das hat man seit seinem Bestehen noch nicht gewagt.

2) Der frühere, ganz einheitliche Charakter des Contingents wird durch die Convention auf das Gründlichste zerstört. Jenem fehlt es nun durchaus an einem Fundament, worauf die übrigen guten Eigenschaften desselben ruhen können. Das ist der größte

Digitized by Google

Fehler der Convention. Er ist so bedeutend, daß er alle gegenüberstehenden Vortheile zusammengenommen noch weit übertrifft. Ein Theil des Contingents schwur dem Herzog von Coburg-Gotha, ein anderer dem König von Preußen: wie ist es denkbar, daß ein so unglückselig organisirtes Ganze eine vortreffliche Truppe seyn kann? Und wenn dieses Contingent im Uebrigen ein mustergültiges, ein unvergleichliches wäre: dieses Eine unheilbare Hauptgebrechen macht, daß es ein schlechtes ist. So gut bei einem Cassenbeamten die Ehrlichkeit in erster Linie steht, so daß die sonstige Qualifikation (und wäre er nebstbei ein Dichter- oder ein Malergenie) dagegen als Nebensache verschwindet, ebensowenig darf bei einer Truppe auch nur der geringste Zweifel darüber herrschen, wem unter allen Umständen ihr unbedingter Gehorsam zu gelten habe. Wer eine Truppe demoralisiren will, der braucht nur diesen Punkt anzugreifen; alles Andere wird ihm dann gelingen. Mag sie sonst ausgezeichnet bewaffnet, eingeübt und organisirt seyn; mag sie aus lauter Helden und Herkulessen bestehen, von denen jeder zehn Feinden gewachsen ist; mag ihr im Uebrigen bei der schärfsten, peinlichsten Prüfung nichts, gar nichts fehlen: dieß einzige Grundübel hindert auf das Unerbittlichste, daß sie der Reihe guter Truppen hinzugezählt werde.

Die Officiere des Contingents sind ihrem Kriegsherrn Gehorsam schuldig, dessen Unterofficiere und Mannschaften aber ebenfalls dem ihrigen. Die Sache kann nur gehen, wenn sowohl der König von Preußen als der Herzog von Coburg-Gotha in Allem und Jedem, woraus eine selbstständige militärische Thätigkeit des Contingents erfließen könnte, mit einander einverstanden sind. Aber das sind ideale Verhältnisse, während wir auf Erden nur reale haben. Für den Augenblick wollen wir die Gefahr der Pflichtcollision zwischen Officieren und Mannschaften als beseitigt oder als höchst unwahrscheinlich ansehen; doch für die Zukunft kann keinerlei Garantie geleistet werden. Setzen wir einen concreten Fall. In Coburg-Gotha hat ein Regentschafts- oder ein Regierungswechsel stattgefunden. Die Convention besteht, aber die neuen Regierungsspitzen haben in Bezug auf deutsche Angelegenheiten etwas andere

Digitized by Google

Ansichten wie die früheren. Deutschland geräth abermals wie 1859 in eine bedrohte Lage. Die Mehrzahl der deutschen Regierungen (darunter auch die von Coburg-Gotha) und das deutsche Volk sind für das Losschlagen; Preußen hat wieder Gründe, sich nicht „majorisiren" zu lassen, und erklärt sich für Neutralität. Die Thatkraft siegt: Oesterreich und das übrige Deutschland greifen außer Preußen zum Schwert. Der Nation bemächtigt sich großer Aufschwung und auch den deutschen Truppen theilt er sich mit. Was thut das Contingent von Coburg-Gotha? Seine Officiere können nichts gegen den Willen ihrer Regierung unternehmen, und seine Mannschaft — — meutert vielleicht, weil sie vom nationalen Enthusiasmus fortgerissen ist und weil sie weiß, daß ihre Regierung politisch auf ihrer Seite steht ...

So trübe Aussichten eröffnet die Convention für ernste Zeiten! Und es ziemt denkenden Männern wohl, bei wichtigen Entschließungen auf diese mehr Rücksicht zu nehmen, wie auf die abgezirkelten Tritte des Alltagslebens.

3) Die Handhabung des Dienstes im Contingent ist durch die Convention im Allgemeinen erschwert worden. Die Befugnisse sind in verschiedenen Angelegenheiten zwischen den Regierungen von Preußen und Coburg-Gotha getheilt. Auch wenn hierbei beiderseitige Uebereinstimmung herrscht, kann es doch nie ohne gewisse Weitläufigkeiten abgehen, beständen diese auch nur im Correspondiren 2c. Ohnehin ist die Vielschreiberei in keiner Armee so groß, wie in der preußischen.

4) Aber es wird zuweilen selbst nicht an Streitigkeiten und Differenzen fehlen. Ungleiche Auslegungen dieses oder jenes Conventionsartikels, Disharmonie der Gründe bei vertragsmäßig collegialischen Maßregeln 2c. müssen zu Zeiten nothgedrungen dahin führen. Die Folgen für den Zustand des Contingents können natürlich keine wohlthätigen seyn.

5) In dem Verhältniß der Officiere zu den Unterofficieren und Mannschaften wird hie und da Einiges zu wünschen übrig bleiben, es sey denn, daß letztere sich allmählig auch als preußische Staatsangehörige fühlen lernen. Ein so inniger Zusammenhang zwischen

Digitized by Google

beiden Theilen, wie er vorher jedenfalls bestanden hat, wird sich kaum wieder herstellen lassen. Die Officiere sind in manchem Betracht doch immer Fremde. Für die Disciplin erwächst kein Vortheil daraus.

6) Die fortwährend getheilte Herrschaft der obersten Autorität kann ebensowenig zur Hebung der Disciplin beitragen. Alle Erfahrung widerspricht Dem.

7) Die Besetzung sämmtlicher Unterchargen im Contingent durch den preußischen Contingentscommandanten hat für gewöhnliche Fälle nichts Auffallendes; bei ungewöhnlichen Anlässen aber kann sie Ursache zu großen Mißständen und Spaltungen im Contingente werden.

8) Die Stellung des Herzogs von Coburg-Gotha zum Contingent als „commandirender General" (in preußischem Sinne) ist eine permanent falsche, da Unterofficiere und Mannschaften ihm nicht als solchen, sondern als Fürsten geschworen haben.

9) Das Contingent wird nur auf preußischen Befehl mobil gemacht. Unter seiner „Verwendung zu politischen Zwecken" versteht Preußen laut Convention bloß seinen Gebrauch bei Unterdrückung von Tumulten ꝛc. Zwar ist im Artikel 26 dessen etwaige Aktivität im Interesse des Bundes erwähnt; allein nach seitherigem Usus ist es höchst wahrscheinlich, daß Preußen die Beschlüsse der Bundesmajorität erst dann vollziehen wird, wenn es selber auf ihrer Seite steht.

10) Hienach klingt es wie Ironie, wenn die Convention mit der Absicht motivirt wird, das Bundesheer zu stärken und schlagfertiger zu machen. Gerade die Convention schließt das eventuelle gänzliche Wegbleiben des Contingents vom Bundesheer ein.

11) Die Convention überträgt fast in alle Beziehungen und Funktionen des Contingents (Ergänzung der Officiere, besondere Dienstpflicht, Officiercorps im Uebrigen, Ausbildung, Militärjustizpflege, Vollstreckung der Erkenntnisse, Gesuche und Eingaben ꝛc.) den Charakter der Künstlichkeit, der Weitspurigkeit und der Unsicherheit. Daß hierdurch das Contingent im

Digitized by Google

Ganzen schlagfertiger und kriegstüchtiger geworden seyn soll, ist weniger zu hoffen, wie das Gegentheil befürchtet werden muß.

12) Für den Friedensdienst scheint uns insbesondere noch die verwickelte und auf vielfache Bedingungen geschraubte Handhabung der Militärjustiz bedenklich. Wenn der Geist der Truppe nicht darunter leidet, so ist dieß nur ein Beweis, was die kernige deutsche Natur alles vertragen kann.

Diese Punkte verstoßen zum Theil gegen die Anforderungen, die an bessere Truppen zu machen sind, auf das Nachhaltigste und Schroffste. Wir könnten noch mehr Einwendungen gegen die Convention vorbringen, doch ist schon mit den vorstehenden unserem Zwecke völlig entsprochen.

Mögen Preußen und Coburg-Gotha bei Abschluß der Convention aus was immer für Gründen gehandelt haben: ihr Deutschland ist das unsere nicht.

W. Streubel.

Digitized by Google

Bureaukratie und Geistlichkeit.

In dem Aprilheft der Deutschen Vierteljahrsschrift vom Jahr 1856 habe ich unter obigem Titel einen Aufsatz veröffentlicht, welcher zeigen sollte, wie Bureaukratie und Geistlichkeit principiell und historisch die beiden Antipoden sind, von denen nothwendig der eine abnehmen muß, damit der andere zunehme. Die Kraft und Gewalt des einen Standes beruht lediglich auf einem subjektiven, idealen, persönlichen Einfluß, während der andere herrscht vermöge einer objektiven, abstrakten Norm, mittelst eines mechanischen, alle lebendige Persönlichkeit ausschließenden Formalismus. Historisch betrachtet verhalten sie sich zu einander wie zwei ganz verschiedene Welten; es wird kein zu starker Ausdruck seyn, wenn ich sagte: der Schreiber steht an der Grenzscheide zweier Weltalter. Die Bureaukratie hat den alten Staatsorganismus mit seinen ständischen und corporativen Gliederungen durchbrochen, sie hat damit vor allen andern auch den Klerus bei Seite geschoben, ihn durch ihr jede persönliche Geltung unterdrückendes Nivellement absorbirt.

Das Gefühl dieser großen principiellen und historischen Gegensätze ist zugleich auch ein persönliches; instinktiv sind davon auch die einzelnen Subjekte erfüllt. Selbst wo man sich derselben nicht bewußt ist, macht sich die innerliche Heterogenität unwillkürlich in persönlicher Antipathie und Reiberei Luft. Meine Absicht war nun, dieses Gefühl recht zum Bewußtseyn zu bringen, die tiefsten Wurzeln dieser inneren Geschiedenheit bloßzulegen. Zu diesem Zweck habe ich die Gegensätze recht scharf und schneidend einander gegenüber gestellt, mit drastischen grellen Farben, vielleicht sogar über-

Digitized by Google

trieben. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wer eine Sache in das rechte Licht stellen will, Licht und Schatten so zu vertheilen wissen muß, daß er die größte Wirkung erreicht. Mit Vertuschen und Vermitteln, mit Herumgehen um die Sache, das weder gehauen noch gestochen ist, bringt man es zu nichts.

Hätte ich nun aber damit nichts anderes wollen, als die Abneigung und den Haß zweier so einflußreichen Stände und Faktoren des öffentlichen Lebens zu bewußter, unversöhnlicher Schärfe reizen, so mußte ich ja mich selbst eines thörichten Uebermuths, eines frevelhaften Beginnens anklagen. Wenn es meine Ansicht wäre, daß die Geistlichkeit in dem modernen Staat, den wir uns ja doch immer als den wesentlich bureaukratischen denken müssen, keine ordentliche Stelle mehr finden könne, so würde ich meiner eigenen Geschichtsanschauung nicht das günstigste Zeugniß ausstellen und den von mir vertretenen Stand selbst als einen von der Geschichte gerichteten und antiquirten anerkennen. So ist es aber nicht. Durch eine recht einschneidende Kritik wollte ich nur der Reform die Bahn brechen; indem ich das bestehende Verhältniß in seiner ganzen Unnatürlichkeit darstellte, leitete mich keine andere Absicht, als ein natürlicheres und vernünftigeres an seine Stelle zu setzen; wenn ich der niedrigen, gemeinen Bureaukratie das Urtheil gesprochen habe, wollte ich damit keineswegs auch die höhere, die gebildetere und noblere verwerfen.

Hinter die Klagen über den todten Mechanismus einer brutalen Bureaukratie verstecken sich bekanntlich so viele partikularistische und egoistische Interessen, von den Restaurationsgelüsten eines patriarchalischen Feudalismus bis zu den heimlichen Wünschen derer, welche eine „gemüthliche Anarchie" für die vorzüglichste Regierungsform halten. Die Bureaukratie ist aber nicht bloß ein nothwendiges Uebel, ein durch die geschichtliche Entwicklung unvermeidlich herbeigeführter Zustand; sie ist ein wahres Gut, ein kostbarer Schatz, wenn sie wirklich eine gute ist, wenn die Präcision ihrer Formen in der That einen raschen und sichern Verwaltungs- und Geschäftsgang ohne Weitschweifigkeit und Plackerei herbeiführt. Man hat in neuerer Zeit die Entdeckung machen wollen, daß sie lediglich eine

Digitized by Google

Erfindung des centralistischen Frankreichs sey. Allein Centralisation, in welcher wir allerdings das größte Hinderniß aller politischen Freiheit, die Unterdrückung jedes, auch des berechtigtsten Sonderlebens erblicken, ist nicht identisch mit Bureaukratie d. h. mit einer Verwaltungsorganisation, welche ihrer Idee nach keineswegs von oben herab, sondern von unten hinauf gehen soll. Die Bureaukratie der Verwaltung hat ihren Anfangs- und Ausgangspunkt in der Gemeinde und ist, wenn sie von diesem Punkte aus ihre Kreise weiter zieht, nicht eine Unterdrückerin, sondern ein Hort der Freiheit. Ihr wohl in einander gefügter Mechanismus ist so wenig geisttödtend als der einer Maschine, welche das wünschenswertheste Werkzeug des Geistes wird, wenn sie die niedrige Arbeit für ihn verrichtet und ihm dadurch die Freiheit in seinen höhern Gebieten gibt.

So könnte man ja fast schwärmen für die verhaßte und verachtete Bureaukratie: so gut als für jedes Ding und jede Einrichtung, die man sich in ihrer Idealität denkt. In der Wirklichkeit stößt man leider seinen Fuß bald an häßliche Steine, die im Wege liegen. Diese Steine des Anstoßes für die Bureaukratie sind aber zumeist ihre Organe, und zwar die niedrigen, die untergeordneten hauptsächlich. Für diese zunächst ist das Prädikat des gemeinen Schreiberthums gemünzt, welches sich dann freilich so leicht, vermöge einer natürlichen Affinität und Assimilation, von einer höhern Stufe zur andern erstreckt, indem der Bezirksbeamte in Wahrheit oft nichts anderes ist als der Oberschulze, und der höchste Bureauchef keine höheren Gesichtspunkte und Praktiken kennt als ein routinirter Oberamtsaktuar. Auf diese Weise kann dann freilich ein Volk um alle Früchte auch der vorzüglichsten Gesetze und Institutionen gebracht werden. Bei dem Schein vollster vernünftiger Freiheit, bei einer zur Schau getragenen gewissenhaften Achtung aller Rechte und Gesetze kann doch eine absolute Unfreiheit durch alles hindurch herrschen, kann jegliches Leben durch zahllose kleinliche Nörgeleien und Quälereien, die es wie feine Spinnenfäden umziehen und zuletzt in eine steinharte Puppe und Hülse einspinnen, ertödtet werden.

Digitized by Google

Wir sehen uns also, wenn hier irgend etwas zur Besserung geschehen soll, zuvörderst auf eine Reform der Gemeindeorganisation hingewiesen. Daß man sich diesem Punkt schon seit längerer Zeit überall zugewandt hat und daran doktert und bessert, ist bekannt. Man pflegt seine Wichtigkeit sogar meist zu überschätzen; Autonomie und Freiheit der Gemeinde hält man für das Universalmittel zur Heilung aller inneren Schäden. Man glaubt wunder was gewonnen zu haben, wenn man irgend ein Recht, eine Befugniß dem Staat abzuringen und der Gemeinde zuzuwenden so glücklich ist. Darauf aber kommt es nach meiner Ansicht weit weniger an; nicht von neuer Abgrenzung des Machtverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde hängt das Heil ab. Diese Grenzstreitigkeiten und Machtconflikte sind vielfach das Verderben; sie lassen es zu keiner gedeihlichen Entwicklung kommen, sondern erzeugen von der einen Seite eine unfruchtbare Opposition, von der andern einen noch schlimmern Servilismus. So viel ich sehe, haben die Gemeinden in vielen Stücken sich einer fast republikanischen Freiheit zu erfreuen; ein rabulistischer Gemeindevorsteher kann der Oberbehörde Jahre lang ein Schnippchen schlagen und die wohlthätigste Maßregel verschleppen oder illusorisch machen. Die Sache steht im Ganzen so, daß man von beiden Seiten wohl viel Macht hat, das Gute zu hintertreiben, aber wenig, es zu fördern; im Kleinen sind überall die störendsten, zeitraubendsten Clauseln und Cautelen, das Ganze aber ließe man ruhig zu Grunde gehen, wenn es nur in der hergebrachten Weise und vorgeschriebenen Form geschieht.

Der Vorwurf des todten Mechanismus rührt nach unserer Ueberzeugung hauptsächlich davon her, daß es an den Persönlichkeiten fehlt. Die beste Maschinerie hilft nichts, wenn sie nicht von den rechten Leuten bedient wird; durch das sorgfältigste Reglement kann man den Uebergriffen nicht wehren, wenn man selbst den Bock zum Gärtner gesetzt hat. Um die beste Gemeindeverfassung gebe ich keinen Heller, wenn der Gemeindebeamte, der sie handhaben soll, vermöge seiner ganzen Stellung ein Interesse hat, sie zu corrumpiren, wenn er darauf angewiesen ist, mehr die Wünsche seiner staatlichen Aufsichtsbehörde als die Unabhängigkeit und das

Digitized by Google

wahre Wohl der von ihm vertretenen Corporation im Auge zu haben. Das ist aber der Fall, wenn die aus der Gemeinde hervorgegangenen und ihr angehörenden Vertreter immer mehr beseitigt werden, so daß es bald zur Seltenheit wird, einen wirklich bäuerlichen Dorfrepräsentanten zu sehen, auch in solchen Landgemeinden, deren Bevölkerung eine ausschließlich ackerbauende und bäuerliche ist. Immer mehr werden sie alle genöthigt, ihre Geschicke in die Hand eines von Außen kommenden, eines ihnen „gesetzten" Herrenschulzen oder Schreibers zu legen. Die Erfahrung aber lehrt, daß eine Gemeinde damit in der Regel sich ihrer Freiheit und Unabhängigkeit selbst begibt, daß sie auf ein rechtes gedeihliches Gemeindeleben verzichtet hat, und von denen am meisten unterdrückt und bevormundet wird, die den nächsten Beruf hätten, ihre freie Bewegung zu sichern.

In meinem früheren Aufsatz habe ich es lebendig genug geschildert, wie viele und verschiedene Feinde eine Gemeinde hat, die sich ihr auf den Nacken setzen und die Wurzeln ihres Lebens in der Tiefe abfressen, so daß ich hierüber nur wenig mehr zu sagen habe. Nehmen wir einen Vorsteher aus dem Bauern- oder Bürgerstande: was ist er in der Regel bei unsern bestehenden, an sich keineswegs verwerflichen, Gemeindeverhältnissen und Verwaltungsedikten? Das ganze Jahr braucht er den Notar, den Pfandhilfsbeamten, den Verwaltungsaktuar, oft auch noch einen Rathschreiber, der ihm unentbehrlich ist. Diese alle sind seine Herren, nach denen er sich zu richten hat; ihm bleibt höchstens übrig, die Rahmen auszufüllen, die sie ihm gezogen und vorgezeichnet haben. Wie kann dabei ein solcher Mann wissen, wo ihm der Kopf steht, was er zu thun und zu lassen hat? und was wird unter diesen Umständen aus der Gemeindefreiheit? muß sie nicht zu einem bloßen Schein werden, zum traurigsten Mechanismus und Formularismus einschrumpfen?

Die Einsicht in die armselige Rolle, die ein solcher Ortsvorsteher spielt, und in die vielerlei Nachtheile, die hieraus unläugbar für eine prompte Geschäftsführung und Verwaltung entspringen, bewegt dann die meisten Gemeinden, daß sie sich nach einem

Digitized by Google

„rechten" Schultheißen, nach einem tüchtigen, energischen, schreibereiverständigen Mann umsehen. Daß sie sich damit in der Regel den Bock selbst zum Gärtner setzen, ist vorhin gesagt worden. Sie wissen es in vielen Fällen auch recht wohl, thun es aber dennoch, weil sie sich keine andere Wahl gelassen glauben, weil sie hoffen, ein kleineres Uebel gegen das größere einzutauschen. Es fragt sich aber sehr, ob sie nicht vom Regen in die Traufe kommen.

Wie kann ein solcher Vorsteher ein Herz haben zu einer Gemeinde, deren Vertretung er an sich gerissen hat, wie eine Beute, wie einen Raub? Vielfach ist er ihr ganz fremd, im besten Fall hat er längere oder kürzere Zeit als untergeordneter Schreiber in der Nachbarschaft oder in dem Weichbilde selbst gedient und so sich „das allgemeine Zutrauen" erworben. Ein Schreiber, der nachher Schultheiß in der Gemeinde wird, hat aber in der Regel seine Wurzeln von Anfang an nicht in den besten Boden derselben geschlagen. Dazu kommt, daß ein solches Amt bekanntlich seinen Mann unmöglich nähren kann; die Besoldung eines Ortsvorstehers auf dem Lande ist an und für sich noch geringer als die eines Dorfschulmeisters. So ist er gezwungen, sich nach möglichst vielen Nebenämtern und Aemtchen umzusehen, deren er oft bis zu zwanzig in seiner Person vereinigt. Oft genug haben wir es schon erleben müssen, daß er seine Stellung auch auf unrechtmäßige Weise auszubeuten sucht. Wo dieß aber auch nicht geschieht, wird man es doch begreiflich finden, daß er seine Hauptzeit und Mühe eben jenen Nebenämtern zuwendet, für die er extra bezahlt wird, nicht aber dem Hauptamt, das ihm das wenigste Geld einbringt. Dieses hat für ihn nur noch formale, subsidiarische Bedeutung; es gibt ihm Titel und Handhabe für seinen weiteren lucrativeren Geschäftsrayon. Oft und viel habe ich von den Geschäftsleuten, die mit diesen Verhältnissen am meisten in Berührung kommen, wie von den Notaren, gehört, wie wenig ihnen gerade die Schreiberschultheißen an die Hand gehen, wie diese alles nur formell, nicht aber sachlich und zweckdienlich behandeln, während der Bauernschulze, wenn es ihm nicht ganz an Kopf fehle, die Sachen mit Liebe und Sorgfalt vorbereite.

Digitized by Google

Das ist aber noch nicht das schlimmste; es lassen sich noch ganz andere verderblichere Seiten herauskehren. Wie sich die Dinge gestaltet haben, ist der Schreiberschultheiß nicht Vertreter der Gemeinde dem Staat gegenüber, sondern umgekehrt Geschäftsführer und Anwalt des Bezirksbeamten oder des Staats bei seiner Gemeinde. Der ganze Staatsorganismus ist nach und nach zu einer Schulzenwirthschaft geworden, zu einem Mechanismus, der für ganz fremde, reine politische Zwecke in Bewegung gesetzt wird. Diejenigen haben nicht ganz Unrecht, die als das Wesentliche hinter all dieser regiminalen Vielgeschäftigkeit nichts anderes erblicken als eine wohlgeschmierte Abstimmungsmaschine.

Hiezu ist der Schreiberschultheiß gerade der rechte Mann, der seinen Anhaltspunkt weniger in der Gemeinde als in der staatlichen Aufsichtsbehörde hat. Vielfach ist er ein unmittelbares Geschöpf derselben und fast immer muß er sich seinen Boden dadurch bereiten, nicht daß er den Willen seiner Bürger zur Geltung bringt, sondern indem er ihn unterdrückt und jede selbstständige Regung niederhält. Dieß liegt schon in seinem eigenen unmittelbaren Interesse: wenn er in der Gemeinde regieren will, so ist der sicherste Weg dazu, daß er sie zusammenregiert, d. h. daß er alle Verhältnisse möglichst trübt und verwirrt, daß niemand mehr den Faden zu finden weiß als er, daß er alles freie Gemeindeleben corrumpirt, bis außer ihm niemand mehr das Wort zu führen vermag. Hiezu wird er aber auch angewiesen: die erste Forderung, die an einen Ortsvorsteher gestellt wird, ist die, daß er energisch sey. Unter dieser Energie kann man freilich und sollte man zunächst eine Geschäftstüchtigkeit verstehen, die jeder Aufgabe gewachsen und auch die tiefsten Schäden zu heilen im Stande ist. Neben dieser ostensiblen Hauptbedeutung hat aber das Wort noch eine mehr verborgene Nebenbeziehung, welche in der Regel an die Stelle des Hauptbegriffs tritt. Wenn man nämlich von einem energischen Ortsvorsteher spricht, so weiß jedermann, daß man darunter zunächst einen solchen versteht, der seine Leute zusammen zu halten weiß, daß sie nicht mukſen, der sie zu einer willenlosen Heerde zu machen versteht.

Hiezu sind dem energischen Ortsvorsteher Mittel der ver-

Digitized by Google

schiedensten Art in die Hand gegeben. Man wird nicht sagen wollen, es gehöre nicht zur Sache, wenn hier aus concreter Anschauung heraus die Art und Weise geschildert wird, wie ein solcher energischer Mann in einer Gemeinde sich festsetzen kann und ihr Faktotum wird, so daß zuletzt von der ganzen Gemeinde nichts mehr übrig ist, als ihr Schultheiß, daß in ihm sich alles Wollen und Können concentrirt. Geld ist Macht; nach diesem Grundsatz sucht er vor allem seiner Autorität eine materielle Basis zu geben, zuerst in beschränktem Umfang, dann in immer weiteren Dimensionen. Als Berather und Vermittler bei allen Käufen und Händeln ist ihm die vielfachste Gelegenheit gegeben, da und dort ein Grundstück vortheilhaft zu erwerben. Theure Jahre, in denen alle Werthverhältnisse verrückt werden, sind insbesondere eine goldene Zeit für ihn. Da kann er das Damoklesschwert über so vielen Häuptern schweben lassen; läßt er es nicht niederfallen, so hat er doch Manchen, der sonst stolz und ungebeugt an ihm vorüber ging, gedemüthigt, daß er die starke Hand anerkennen muß, in welcher sein Schicksal liegt. Selbst minder belangreiche Auspfändungen sind ihm ein nicht verschmähtes Mittel, Wohlstand und Einfluß zu erhöhen. Sind ihm so die Flügel etwas gewachsen, so läßt er sich in großartigere Spekulationen ein. Er verbündet sich mit den Geld- und Geschäftsleuten seines Orts und seiner Umgegend; sie leihen das Kapital und er gibt den Kopf dazu her, seine Geschäftskenntniß, die Vertrautheit mit allen örtlichen Verhältnissen und den Einfluß, den er vermöge seiner Stellung darauf ausübt. Bald wird in der ganzen Gegend kein Hofgut zerstückelt, kein Wald abgetrieben, wo er nicht von der Compagnie wäre. Bei Gemeindeakkorden wie bei auswärtigen Spekulationen steckt er mit unter der Decke und weiß überall sein Schäfchen zu scheeren. Er macht theoretische nicht nur, sondern auch praktische Studien über die verschiedenen volkswirthschaftlichen Systeme, indem er bei fremden Gütern sich für Theilung des Bodens ausspricht, auf die seinigen aber den Grundsatz der Güterzusammenlegung und Arrondirung anwendet. Unaufhörlich brütet er über Meliorisationen, denn er kann kein Grundstück sehen, ohne es in seine Combinationen zu ziehen, ohne daran zu

Digitized by Google

denken, wie es durch Handel, durch Kauf oder Tausch für ihn noch nutzbringend werden könne. Er ist für das Wohl des Ganzen besorgt, ein wahrer pater patriae, denn das Ganze sieht er nahezu als sein Eigenthum an; was noch nicht ist, kann werden.

Daß diese Schilderung nicht übertrieben ist, kann ich versichern. Aber, wird man fragen, was geht alles dieses die Gemeindeorganisation an? Wir sehen hier wohl einen eigennützigen Mann; in welchem Zusammenhang steht aber diese Gewissenlosigkeit mit seiner Eigenschaft als energischer Gemeindebeamter? Nun, ich dächte, das sollte so schwer nicht zu finden seyn. Diese seine Eigenschaft als Ortsvorsteher hat ihm zuerst Gelegenheit geboten, seine Talente zu verwerthen, und diese Verwerthung setzt ihn hinwieder in den Stand, seine Stellung recht energisch geltend zu machen und auszubeuten. Durch seine verschiedenen Machinationen hat er die ganze Gemeinde in ein Netz von Intriguen hineingezogen, alles Zutrauen, jede ehrliche, aufrichtige Aeußerung untergraben. Für den wohlhabenderen, einflußreicheren Theil ist er durch seine Schurereien unentbehrlich geworden, sie haben fast alle schon irgendwo mit ihm unter einer Decke gesteckt, die Interessen sind tausendfach verschlungen, in allem aber hat er den Faden in der Hand. Mit den andern aber braucht man weniger Federlesens zu machen, gegen sie läßt sich die Energie in unmittelbarster Weise in Anwendung bringen. Durch unnütze Querulanten will sich der vielbeschäftigte Mann nicht in seinen wichtigeren Meditationen stören lassen, sondern schlägt solche Bagatellsachen im eigentlichen Sinn des Worts, mit dem Stock, nieder. So ist er der „energische" Ortsvorsteher und hat seine Leute am Schnürchen. Wenn aber hiebei auch nichts mitunterlaufen sollte, was gegen die bestehenden Gesetze direkt verstieße, ist die Wirksamkeit eines solchen Gemeindebeamten nicht demoralisirender, ist sie nicht verderblicher und untergrabender für das ganze Wesen einer Gemeinde, als selbst die Schlechtigkeit eines andern, der sich unmittelbar an dem öffentlichen Seckel vergriffen hat? Und dieser energische Schultheiß kann bei seiner vorgesetzten Behörde, die in die innern Zustände nicht so leicht eine Einsicht gewinnt, sondern sich mit dem oberflächlichen Erfund der

Digitized by Google

Ruggerichte und Rechnungsabhören begnügen muß, für die Krone aller Ortsvorsteher gelten. Ja, er gilt dafür nicht bloß, weil man sich über ihn täuscht, sondern er hat die gute Meinung auch positiv für sich als der „zuverläßige" Mann, auf den man rechnen kann. So sehr ist durch dieses Schreiberthum allmählig das ganze System degenerirt, daß es seinen Zweck gar nicht mehr in sich selbst hat, sondern lediglich für einen fremden, ihm äußerlichen da zu seyn scheint. Wie gesagt: eine Corruption von Unten hinauf und von Oben herab. Diese zuverläßigen Leute, die er unter sich hat, sind es, durch die der Bezirksbeamte sich selbst wieder nach Oben empfehlen will; sie müssen ihm als Folie dienen, um seine Thätigkeit ins glänzendste Licht zu setzen und den täuschenden Schein zu erhalten, als sey alles aufs beste bestellt und jedermann ohne Widerrede mit dem Bestehenden einverstanden.

In dem Systeme, d. h. in der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation ist dieß keineswegs gelegen; es ist eine durch persönliche Neigungen und Einflüsse allmählig herbeigeführte Depravation. Freilich ist diese Ausartung aber doch auch wieder in dem ganzen Verwaltungsmechanismus begründet, und zwar um so mehr, je liberaler derselbe nach den Kategorien des politischen Formalismus zu seyn scheint. Die neueren Gemeindeorganisationen sind wesentlich von dem liberalen Geist eingegeben, dem es um die rein abstrakte negative Freiheits- und Gleichheitsidee zu thun ist. Der Inhalt bleibt hiebei ziemlich gleichgültig, die Form ist die Hauptsache. Für was z. B. das Geld der Gemeinde ausgegeben wird, ob produktiv oder mit unnützer Verschleuderung, darnach wird weit weniger gefragt, wenn nur alles etatsmäßig bis auf den Heller verrechnet werden kann. „Es ist ganz bezeichnend," heißt es in einer geistreichen Kritik dieses liberal-bureaukratischen Scheinwesens, „daß in den Gemeindeordnungen und im Gemeindeleben der Haushalt als Selbstzweck, gleichsam losgelöst von den socialen Bedürfnissen, für die er nur das Mittel ist, aufgefaßt wird." Das ganze Rechnungswesen der Gemeinden scheint nur um der Revidenten und um der Abhör willen da zu seyn. „Die Gemeindeverwaltung ist nicht so sehr Selbstzweck als Tummelplatz der liberalen dii inferiorum

Digitized by Google

gentium, die hier gelegentlich ihr ôte-toi afin que je m'y mette gegen einander spielen." Wenn so die Gemeinde und ihre Verwaltung nur das Widerspiel des allgemeinen Scheinconstitutionalismus ist, wenn hier die ganze hohe Politik nur als örtliche wiederkehrt, wenn die ganze liberale Gemeindepolitik nichts ist als ein unaufhörliches Feilschen mit der Staatsgewalt um etwas Losgebundenheit mehr oder weniger, ein ewiges formales Construiren des Verfassungsmechanismus, des constitutionellen Gleichgewichts der Gewalten, ein Systematisiren des öffentlichen Mißtrauens: dann ist es ja nur natürlich, daß zuletzt das ganze Gebiet der Gemeindeverwaltung zu einer tabula rasa, zu der weißen Wand wird, auf welcher sich die großen politischen Gegensätze en miniature abspiegeln.

Der Staat, so fährt die erwähnte Kritik weiter fort, welcher sich nicht bloß die absoluten Uebergriffe abgeschnitten, sondern auch seinen organischen Einfluß auf die Gemeinde als einen der wichtigsten Gesellschaftskreise bedroht fühlt, reagirt hiegegen mit instinktivem Drang und überschreitet nun selbst das richtige organische Maß seines Einflusses — durch die Bureaukratie. Die liberalsten Gemeindeordnungen haben die bureaukratische Illusion sogenannter freier Gemeindeverfassung durch die Verwaltungscontrole nicht zu bewältigen vermocht. Als ob das überhaupt möglich wäre: die Bureaukratie folgt dem Liberalismus, wie der Schatten dem Körper, nicht zufällig, sondern nothwendig.

Der liberale Formalismus selbst also ist es, welcher die Gemeinde dem bureaukratischen und gouvernementalen Einfluß überliefert. Jemehr die liberale Construktion einer freien Gemeindeverfassung von den wirklichen Interessen und Bedürfnissen absieht und das Hauptgewicht nur auf die Abgrenzung der politischen Befugnisse legt, um so unvermeidlicher wird sie in diese politischen Kämpfe hineingerissen und zum eigentlichen Tummelplatz für dieselben gemacht. Je weniger sie eigenen Zweck und Inhalt hat, um so gewisser muß sie zum Werkzeug für fremde Zwecke werden, seyen es nun die einer besondern Partei oder die der jeweiligen Regierung. Die letztere hat auch bei der freisten Verfassung, ja

Digitized by Google

nur um so mehr, je ausgebildeter in einer solchen die Illusion des constitutionellen Gleichgewichts ist, doch immer die nächste Handhabe; und um nun dieselbe bis auf den höchsten Grad ihrer Leistungsfähigkeit auszubeuten, dazu bedarf sie eben der „energischen" Ortsvorsteher, denen die Gemeinde selbst nur die Auster ist, die sie mit dem bureaukratischen Federmesser, mit allen Künsten und Kniffen einer gemeinen Schreiberpraxis aufzuschließen suchen.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Energie dieser dii minorum gentium ein Rohrstab ist in der Hand dessen, der sich darauf stützen möchte; die Splitter werden ihm im entscheidenden Momente aufs empfindlichste in sein eigenes Fleisch dringen. So lange Alles ruhig ist und seinen geweisten Weg geht, läßt sich allerdings in dieser nichtigen Weise, mit solchen kleinlichen Mitteln und Intriguen fortregieren; die Mirmidonen lassen sich geduldig auf das Schlachtfeld führen und — stimmen Mann für Mann ab. Sobald aber der Sturm in die Zeit fährt, dann ist kein Verlaß mehr auf diese energischen Leute. Entweder sie fallen aufs Perfideste ab, oder sie machen die Erfahrung, daß ihre Energie nicht weit her, daß ihre Kraft von den Schwachen ist. In den Bewegungsjahren hat man, was nicht vergessen werden sollte, von allen Beamten am meisten über die Schreiberschultheißen klagen hören, oft in Ausdrücken, die zu unparlamentarisch sind, als daß ich sie hier wiederholen möchte. Das ist ja auch die natürlichste Sache. Diese bureaukratischen Landsknechte haben kein Herz für irgend etwas Allgemeines, für eine ernstliche, wirkliche Idee: höchstens bewahren sie eine gewisse Anhänglichkeit an einen besonders routinirten Chef, unter dem ihr Weizen am üppigsten blühte und deßwegen auch, nach ihrer Meinung, alles Uebrige aufs Unvergleichlichste bestellt war. Man wird sich noch der komischen Zärtlichkeit erinnern, mit welcher diese ausgetrockneten Seelen Anno 1848 und in den folgenden Jahren sich nach dem Minister sehnten, in welchem die Welt die vollendetste Incarnation des liberalen Bureaukratismus erblickte.

Im Ganzen aber folgt der Schreiber, was bei seinem Formalismus das Natürlichste ist, dem Grundsatz: ubi bene, ibi patria.

Digitized by Google

Um die Sache ist es ihm nirgends zu thun, er hält sich deßwegen an die jeweilige Formel und findet sich in ihr bald zurecht. Den politischen Umschlägen kann er mit Ruhe zusehen, denn so wie die Sache bisher betrieben wurde, konnte er sicher seyn, unter jedem neuen Schematismus nur um so mehr zu thun zu haben. Darum schwamm er auch mit dem achtundvierziger Strom bald lustig fort; als reaktionärer Schultheiß trug er „der Zeit die Rechnung nach" und ließ sich abdanken, um als liberaler Ortsvorsteher die Rathhaustreppen wieder hinaufzusteigen. Wenn er auch nicht wollte, er konnte nicht anders. In solchen Zeiten gerade kommt seine Ohnmacht und sein vollständiger Mangel an allem volksthümlichen Halt am unverkennbarsten zu Tag. Sobald die Leute etwas Luft bekommen, sobald sich die unmittelbare Furcht vor ihrem kleinen Tyrannen verliert, fallen sie über ihn selbst her und er muß alle seine Künste anwenden, bald diesen, bald jenen Mantel umhängen, um sich über Wasser zu erhalten. So haben wir es schon einmal erlebt, und dasselbe werden wir unter ähnlichen Verhältnissen, die ja niemals außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, unfehlbar wiederkehren sehen.

Wie ganz anders steht dagegen der bäuerliche Repräsentant einer Dorfgemeinde da! Ihm fehlt allerdings die Gewandtheit und Geschmeidigkeit, die den Schreiber für allerlei politische Zwecke so brauchbar erscheinen läßt; er ist auch selten in dem Grade servil wie dieser. Aber er ist wahrhaft conservativ, weil ihm an der Sache selbst gelegen ist, weil die Interessen des Ganzen zugleich auch seine eigenen sind. In gewöhnlichen Zeiten versteht er sich vielleicht nicht so gut auf die Dressur, er kennt nicht alle die Mittel und Griffe, die zu einem „energischen" Schultheißen gehören; daher mag es wohl geschehen, daß ihm dann und wann einer seiner Leute nebenaus geht. Wenn aber die Noth an den Mann geht, werden ihm alle folgen wie die Heerde dem Leithammel, denn seine Autorität ist tief gegründet in der Anhänglichkeit und dem Zutrauen, das man zu seinesgleichen hat, zu einem Mann, den man von Jugend auf kannte, der vermöge seiner natürlichen Stellung für den ersten in der Gemeinde galt.

Digitized by Google

Es hat mir zu großer Befriedigung gereicht, in demselben Hefte der Vierteljahrsschrift, welches jenen ersten Aufsatz über Bureaukratie und Geistlichkeit enthielt, einer Abhandlung zu begegnen, welche bei ganz verschiedenem Zweck und Ausgangspunkt doch im Wesentlichen ganz auf denselben Anschauungen beruht. Schon darin, daß dort auf theoretischem Wege die „Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde" erörtert wurde, durfte ich ein Zeichen erblicken, wie zeitgemäß das Thema sey, das ich praktisch, nach empirischer Anschauung und zugleich gestützt auf allgemeine historische Principien, zu behandeln suchte. Namentlich wo es sich um eine der Persönlichkeiten handelt, um die es mir zunächst zu thun ist, treffe ich mit dem Verfasser dieser Abhandlung vollkommen zusammen. Eine Stelle insbesondere, die den ganzen Kern meiner Ansicht enthält, finde ich so anschaulich und eindringlich, daß ich sie hier ganz wiedergeben zu müssen glaube. Nachdem dort sehr richtig gesagt worden ist, daß für die ländliche Gemeindeverwaltung, wie ihr Inhalt ein einfacher sey, so auch ihr Mechanismus ein einfacherer seyn müsse, heißt es weiter:

„Eine andere Bemerkung, welche für die ländliche Gemeindeverwaltung im Allgemeinen gelten kann, betrifft die Frage, ob und wie weit der Staat die Organe der socialen Gemeindeverwaltung für seine politischen Verwaltungszwecke benützen soll. Der Wahl des Ortsvorstehers und Gemeinderaths für politische Funktionen steht auf dem Lande nicht das spröde Unabhängigkeitsgefühl gegen höhere Befehle und Ueberwachung entgegen, wie in der Stadt, wohl aber die Unfähigkeit zu mechanischer Geschäftsführung und der Mangel an subtilerem Verständniß der allgemeinen Gesetze. Geschäfte, welche allgemeinere Rechtskenntniß und administrative Uebung verlangen, übertrage man daher, soweit es nur thunlich ist, den überall auf dem Land verbreiteten Schreibern, den gemachten Organen der niederen mechanischen Staatsverwaltung. Wo es dagegen die Repräsentation des Staatsansehens gilt, gibt es keine passenderen, einflußreicheren Organe als die bäuerlichen Ortsvorsteher, die ächten „Schulzen". Diese Repräsentanten klassischer Grobheit imponiren dem Bauern allein. Die „Schreiber"

Digitized by Google

oder „Herrenschultheißen" stehen ihnen zwar an (unvernünftiger) Grobheit häufig nicht nach, aber was der Bauer von seinesgleichen gerne erträgt, macht ihn, wenn es von „Herren" kommt, radikal; denn diese hält er ein für allemal für unsolid, die von Bauernsachen nichts verstehen und die sein Bauernstolz für Lumpen hält. Mehrfache Beobachtung in ächten Bauerndörfern hat uns dieß immer bestätigt. Wir halten die Abnahme der Zahl der Bauernschultheißen und ihre Ersetzung durch Ortsvorsteher von der Feder für einen Krebsschaden und einen Hauptgrund ländlicher Herabgekommenheit in einem Theile Süddeutschlands. Häufig kamen da junge Herrchen oder vielmehr kaum der Schule entwachsene Knaben und Laffen ins Gemeindeamt und halfen den Ruin der Gemeinden vollenden. Sie genossen keine Achtung, die sie, wenn sie sie verdient hätten, bei dem Bauern von ächtem Schrot und Korn nimmer sich erwerben konnten. Da freilich die Verwaltungsgeschäfte, welche eine beim Landmann selten anzutreffende Gewandtheit erheischen, nicht discret ausgeschieden waren, mögen sie einer vornehmlich auf mechanische Ordnung bedachten Administration allerdings wünschenswerth, ja nothwendig gewesen seyn, aber es ist dennoch wahr, daß sie einen großen Theil des ländlichen Gemeindewesens verwüstet und die öffentliche Autorität unterwühlt haben. Eine Umkehr auf diesem Wege erscheint durchaus geboten, wenn sie auch durchgreifende Administrationsveränderungen bedingt. Der erste Bauer des Orts ist für die Bauerngemeinde der geborene Repräsentant auch des Ansehens der Staatsgewalt. Er assimilirt seiner Gemeindewürde alsbald die politische Autorität und die Mischung wird zu einer äußerst kräftigen und durchgreifenden öffentlichen Macht."

Soweit der Verfasser jenes Artikels der Vierteljahrsschrift, der hiezu ein Beispiel aus seiner eigenen Erfahrung gibt von einem solchen ächten bäuerlichen Dorfpotentaten, der in seiner Gemeinde mit einem gewissen naturwüchsigen Despotismus in der unruhigen Zeit Ordnung und Ruhe herstellte, die nothwendigen Reformen durchführte und der Liebling der Gemeinde wurde. Worin ich unbedingt mit ihm übereinstimme, das ist die Behauptung, daß

Digitized by Google

die Verdrängung der Bauernschultheißen durchs Ortsvorsteher von der Feder ein wahrer Krebsschaden und ein Hauptgrund ländlicher Herabgekommenheit sey, daß durch diese letzteren nicht nur das ländliche Gemeinwesen verwüstet, sondern auch die öffentliche Autorität unterwühlt werde. Namentlich auch der moralische Schaden, den sie in einer Gemeinde schon so oft angerichtet haben, kann nicht groß genug gedacht werden; diese Schreiber sind hauptsächlich die Vermittler einer liederlichen Halbcultur mit der Unmittelbarkeit ländlicher Unverdorbenheit gewesen. Wahrlich eine Umkehr auf diesem Wege scheint durchaus geboten, wenn sie auch durchgreifende Administrationsveränderungen erforderte.

Auch in Beziehung auf die Begünstigung dieser niederen Organe einer niederen mechanischen Staatsverwaltung, auf ihren Zusammenhang mit diesem ganzen System und ihre Unentbehrlichkeit für dasselbe sieht er ganz richtig. Dagegen scheint er von unserer Ansicht vollständig abzuweichen, wenn er räth, alle Geschäfte, welche allgemeinere Rechtskenntniß und administrative Uebung verlangen, so weit nur immer thunlich, den auf dem Lande überall grassirenden Schreibern zu übertragen. Hiemit scheint er ja eben die Schreiberwirthschaft in ihrem ganzen Umfang zu begünstigen und sie für eine wirklich unentbehrliche zu halten. Wollte man etwa dem bäuerlichen Ortsvorsteher die Repräsentation des Staatsansehens übertragen und hängte ihm dazu für alle irgend erheblichen Geschäfte die Schreiber an den Hals, so hätte es ohne Zweifel mit seinem Ansehen, wie mit dem des Staates bald ein Ende. Es wäre dieß ja von dem bestehenden Modus wenig oder gar nicht verschieden, und dieser hat, wie die Erfahrung zeigt, nur die Folge, daß die „geborenen" Repräsentanten einer Dorfgemeinde überall von den „gemachten" Organen, von den unvermeidlichen Schreibern erdrückt und nach und nach ganz absorbirt werden.

Dieser Widerspruch wird aber doch nur scheinbar seyn. Ich glaube mich nicht zu täuschen in der Voraussetzung, daß der Kritiker der aus einer ungenügenden Idee der ganzen Staatsverwaltung hervorgehenden formalistischen Gemeindeverwaltung, der das ganze

Digitized by Google

verwüstende und unterwühlende Wesen der Schreiberwirthschaft so rücksichtslos aufgedeckt hat, nicht bloß negativ, sondern auch positiv mit unsern Ansichten übereinstimmt. Er hat freilich seine Gedanken nach dieser Seite nicht weiter ausgeführt, aber so viel wenigstens hat er angedeutet, daß sie ohne durchgreifende Administrationsveränderungen nicht ins Werk gesetzt werden können. Allerdings ist nichts anzufangen ohne eine neue Organisation dieser Verwaltungsgebiete, und der Entwurf einer solchen, natürlich nur mit Rücksicht auf die Gemeindebeamten, ist es eben, was wir versuchen wollen.

Daß das Schreiberthum modificirt, reducirt, so weit möglich absorbirt werden sollte, darüber ist wohl alle Welt einverstanden. Alle derartigen Wünsche aber pflegen an der Voraussetzung zu scheitern, daß dasselbe durch die Complikation aller Verhältnisse nach und nach zu einem nothwendigen Uebel geworden sey, daß man es in dem Staat, wie er sich einmal gestaltet habe, nimmer entbehren könne. Man beklagt diese Verwicklung der Verhältnisse, die es einem rechtschaffenen, verständigen Mann auch beim besten Willen unmöglich machen, alle zur Verwaltung einer Gemeinde gehörenden Geschäfte ordnungsmäßig zu besorgen; aber man sieht auch ein, daß dieß allerdings selbst beim besten Willen kaum mehr möglich ist. Bei dieser Einsicht hat es dann in der Regel sein Bewenden; man ergibt sich mit Resignation in das Unvermeidliche und verewigt ein Uebel, das man nicht abwenden kann, dadurch, daß man es erträglich zu machen sucht, indem man daran bessert und herumflickt. Sollte denn aber wirklich keine andere Administrationsweise denkbar seyn, als eine solche, die einen ganzen Heuschreckenschwarm von Schreibern in ihrem Gefolge hat? haben wir nicht eine viel einfachere, zweckmäßigere, ehrlichere bereits gehabt?

Schreibereiverständige Leute hat es freilich von jeher gegeben, und naturgemäß standen sie auch an der Spitze der Geschäfte. So einfach waren die Verhältnisse seit Jahrhunderten nicht mehr, daß sie nicht neben dem gewöhnlichen gesunden Verstand noch eine besondere administrative Uebung und subtilere Rechtskenntniß erfordert hätten.

Digitized by Google

Aber so mechanisch ausgezweigt und bureaukratisch durchschossen waren sie allerdings nicht, daß sie für alle möglichen niedrigen Funktionen ein dazu technisch gebildetes besonderes Organ erfordert hätten. Bis auf die ersten Administrativ- und Justizorganisationen des constitutionellen Staats, welche für Württemberg in das Jahr 1819 fallen, war sämmtliche niedere Gerichtsbarkeit und Administration in einer Person, in einer einzigen amtlichen Stelle vereinigt. Die Theilung der Gewalten, die Scheidung von Justiz und Administration war in den höheren Sphären noch nicht vollzogen, geschweige denn in den niederen, in denen des unmittelbaren Lebens und Verkehrs, wie er in ländlichen Bezirken vorkommt. Das war aber gewiß für diese Kreise das natürlichste und zweckmäßigste. Innerhalb der ländlichen Gemeinde kann beides doch niemals von einander geschieden werden; der Gemeinderath ist die erste, niederste Instanz für Verwaltungs-, Polizei- und Justizsachen. Im Grund sollten sämmtliche Anliegen innerhalb der Gemeinde selbst erledigt werden können, und die höheren Stellen nur subsidiarisch seyn. So war es in Württemberg in der That noch zu Anfang dieses Jahrhunderts: die Competenz der Gemeinderäthe, resp. der Stadt- und Dorfgerichte war eine unbeschränkte; nur fakultativ wurde sie begrenzt durch das Recht der Aktenversendung an ein Obergericht, oder auch an einen namhaften Rechtsgelehrten oder eine Juristenfakultät.

Was die Dorfgemeinden insbesondere betrifft, so standen diese unter einem Vogt oder Amtmann, den der Landesherr ernannte, und der seinen Sitz in der Regel in einem durch seine Lage oder durch historische Bedeutung besonders geeigneten Orte hatte, um den sich dann ein eigenes Arrondissement, ein Stab, bildete. Der Stabsamtmann war der unmittelbare Vorgesetzte eines kleinen, in der Regel aus zwei oder drei und noch mehr Gemeinden gebildeten Bezirks. Er hatte die Jurisdiktion und die Verwaltung und außer ihm brauchte man keinen Schreiber, die Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wichtigere Erbschafts- und Gantprocesse ausgenommen. Diese wurden von dem Stadtschreiber oder seinem Substituten erledigt.

Digitized by Google

Diese einfache, aus der Natur der Dinge hervorgegangene Ordnung bot vielfache Vortheile dar. Vor allem bildeten sich so homogene Bezirke, „autonome Gruppen", wie man sie mit einem modernen Ausdruck nennen würde. Ein Stab umfaßte gewöhnlich die in einem Flußthal oder auf einer Hochebene nebeneinander gelegenen oder sonstwie geographisch oder historisch zusammen gehörenden Orte. Bis auf das Lokalste und Intimste hinaus war hier Alles gemeinsam: ökonomische Interessen, Sitten, Gebräuche, Dialekt, insbesondere auch Confession. Wie viel namentlich auf den so vielfach nüancirten, oft bei einer Stunde Entfernung schon grundverschiedenen Dialekt ankommt, vermag man nur zu bemessen, wenn man neuere Oberamtsbezirke näher kennt, welche oft von der Grenze alter Stammprovinzen in der Mitte durchzogen werden, so daß die Leute auf dem Berge schwäbisch und die im Thal fränkisch sprechen. Das Nivellement des modernen Verkehrs mag noch so viel ausgleichen, diese Nachbarn und Amtsgenossen bleiben einander bis auf einen gewissen Grad doch immer fremd. In jenen früheren durchaus homogenen Bezirken dagegen erzeugte die Gemeinsamkeit aller materiellen und idealen Interessen ein allgemeines Vertrauen, ein wirklich autonomes Leben der natürlich zusammen gehörenden. Jede Eigenthümlichkeit in Sitte und Gewohnheit, und damit auch in Zucht und Sittlichkeit, fand hier seine Pflege, woraus dann wieder ein reges Selbst- und Ehrgefühl entsprang, wie es da nimmer seyn kann, wo alle traditionellen Bande zerrissen sind, das verschiedenartigste zusammengewürfelt und über einen Kamm geschoren ist. Man braucht gewiß kein Romantiker zu seyn, um diese naturgemäß gegebenen Einrichtungen lieb zu gewinnen. Das sind ja eben solche Zustände, wie sie Möser aus einer viel früheren Zeit geschildert hat, um dadurch den patriotischen Geist und Rechtssinn seiner Zeitgenossen zu beleben.

Ein weiterer Hauptvorzug war das unmittelbar persönliche Regiment und die Vereinigung der verschiedenen Regierungszweige in einem Träger der öffentlichen Autorität. Der „gestrenge" Herr Amtmann konnte das Staatsansehen ganz anders repräsentiren, als ein Heer von Schreibern, von denen jeder wieder etwas

Digitized by Google

anderes zu besorgen hat, in ganz unorganischer Weise. Selbst wenn unter einem solchen Amtmann nicht alles regelrecht hergegangen seyn sollte, war es doch immer besser, für mehrere Orte nur Einen zu haben, der auf die Leute drückte, als für jeden einzelnen Ort ein halbes Dutzend, die darin wühlen und an ihm zehren. Bei diesem Einen, dem Alles anvertraut war, der in seinem Bezirk oft lange über ein Menschenalter hinaus seßhaft blieb und nach genauester Kenntniß aller örtlichen Verhältnisse entschied, war aber immer auch mehr Garantie gegeben, daß seine Verwaltung eine sachgemäßere seyn werde, als wo ein Schwarm hergelaufener Leute nach einem rein äußerlichen Schematismus seine leichtfertigen Hände in Alles hineinsteckt.

Es könnte nun freilich scheinen, als müßte das, auf was es uns doch vor allem ankommt, nämlich die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Gemeinde, Noth gelitten haben, wenn ihr ein solcher Vogt beständig auf dem Halse war. Gerade das Gegentheil aber fand statt, was man leicht einsehen wird, wenn man das Verhältniß näher ins Auge faßt. Indem nämlich dem Amtmann die Besorgung sämmtlicher staatlichen Geschäfte übertragen war, blieben die gemeindlichen Angelegenheiten um so unverkümmerter der Gemeinde selbst und ihren natürlichen Vertretern überlassen. Wo jener seinen Sitz hatte, trat freilich ganz naturgemäß der Ortsvorsteher gegen ihn in den Hintergrund, als der an Bildung, Geschäftskenntniß und Machtvollkommenheit untergeordnete; dieß ging aber mehr nur das persönliche Verhältniß beider an als die innere Autonomie der Gemeinde. In jeder Hinsicht unabhängiger und freier gestellt aber waren die übrigen Orte eines Bezirks, die unter ihrem Anwalt von allem, was nach Bureaukratie schmeckte, gänzlich unberührt blieben. Den Unterschied jener glücklichen Zeiten, in denen es um die Sache selbst und nicht um den formalistischen Schein der Sache zu thun war, von den unsrigen mag man am besten aus einem das Rechnungswesen betreffenden Beispiele abnehmen. Es leben jetzt noch Leute, die sich wohl erinnern können, wie die ganze Ortsrechnung einer bedeutenden und wohlhabenden Parcelle mit der Kreide auf den Wirthstisch geschrieben und da in ächt

Digitized by Google

germanischer Weise, mit vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sogleich debattirt und revidirt wurde.

Das wäre, wie ich gerne zugebe, jetzt freilich nicht mehr thunlich. Bei aller Vorliebe für das Volksthümliche und Naturwüchsige wird sich doch niemand mehr solche patriarchalische Restaurationsgelüste beigehen lassen. Als das eine Extrem aber verdient es wohl dem andern, unserem modernen Rechnungswesen gegenüber gestellt zu werden; und man wird nicht umhin können, auch jenem seine Berechtigung zuzugestehen, so sehr man auch dieses für den Gipfel aller Vortrefflichkeit zu halten pflegt. Gerade dieses Rechnungswesen ist es, in welchem nach meiner Ansicht der ganze Nihilismus unseres neuern Verwaltungswesens aufs klarste an den Tag kommt. Schon der Etat wird in der Regel von solchen entworfen, die die Sache im Grunde gar nichts angeht, nicht sachgemäß, sondern nach stehenden Rubriken, „nach Vorgang," wie es heißt, einer so ziemlich wie der andere. Etat und Rechnung sind im Grund eine von der wirklichen Verwaltung und Verausgabung ganz verschiedene Sache und werden nur künstlich in einander hineingearbeitet und geschoben, vermöge einer allgemein recipirten Heuchelei. Jedermann weiß, daß hier alles „passirt," für was die rechte Formel, das zulässige Fach gefunden werden kann; das Vernünftigste und Bestgemeinte aber wird beanstandet und muß zehnmal herüber und hinüber gerückt werden, bis es endlich die rechte Stelle gefunden hat. Gerade diese Proceduren sind es, welche das ganze Wesen für jeden, der nicht selbst vom Fach ist, am meisten lächerlich und verhaßt machen. Die gepriesene Controle erweist sich, beim Lichte besehen, ebenso als etwas durchaus scheinbares und unzuverlässiges. Wie viele Fälle von Fälschung und Restsetzung sind vor einiger Zeit so rasch hinter einander gekommen, daß sie eine stehende Rubrik in den Schwurgerichtsankündigungen bildeten, und wie wenige von ihnen sind durch diese Controle der Aufsichtsbehörde an den Tag gekommen! Viele wurden Jahre lang ungestört fortbetrieben und nur ein zufälliger Umstand wurde die Ursache, daß der Krug zerbrach, der so lange zum Brunnen gegangen. Was aber noch viel schlimmer: Unredlichkeiten, die oft viel tiefgreifender

Digitized by Google

und verderblicher sind als ein augenblicklicher Kasseneingriff, haben gar nie Aussicht, an das Licht gezogen zu werden, so lange es ihnen gelingt, die Gesetze zu umgehen, ohne direkt mit ihnen zusammenzustoßen. Die ganze Controle liegt nämlich in Wirklichkeit keineswegs in den Händen des Oberbeamten, sondern in denen ganz untergeordneter Schreiber, der sogenannten Revisionsassistenten. Hier insbesondere sind auch jene „kaum der Schule entwachsenen Knaben und Laffen" zu suchen, von denen oben die Rede war. Daß diese die Sache rein äußerlich, mechanisch und handwerksmäßig betreiben, versteht sich von selbst; ihre Pünktlichkeit ist meistens Sylbenstecherei oder reine Chikane. Diese Laffen sind aber die eigentliche Verwaltungsbehörde eines ganzen Bezirks; der Oberbeamte muß sich ihnen auf Discretion übergeben und ist bei seiner Rechnungsabhör eigentlich nur ihr Sprachrohr. Diese ganze Abhör wird so wieder zu einem neuen Formalismus; die größere oder geringere Anzahl von Recessen, die es gibt und die eigentlich der Schreiber gemacht hat, sind eine Illusion. Rechnungsabhör und Ruggericht (eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit und Vernünftigkeit ohnehin von allen Seiten in Zweifel gezogen wird) sind aber die einzigen Veranlassungen, bei denen der Beamte in lebendige Berührung mit seinem Bezirk kommt. Der wirkliche Schwerpunkt seiner Stellung liegt so zu sagen außerhalb seines eigentlichen Geschäftskreises; er benützt diesen nur, um Verbindungen und Einfluß für jene seine höhere Aufgabe zu gewinnen.

Sind also jene primitiven Zustände, wo die Wirthsstube die Canzlei war und die Kreide den Dienst der rothen Dinte versah, auch nicht mehr zurückzuführen, also auch vernünftigerweise nicht mehr zu wünschen, so hat darum der Purismus unseres heutigen Rechnungswesens doch keineswegs Ursache, seiner Correktheit sich zu überheben. Für die Sache selbst geschah dabei nach unserer Ueberzeugung doch mehr als durch alle die Etats, die Revisionen und Abhören; der immer gegenwärtige Amtmann richtete mehr aus als der Oberamtmann in „legaler Abwesenheit." Das strikte Regiment war vorzuziehen einem System, welches nirgends unmittelbar und lebendig eingreift und doch jede Bewegung hemmt, welches unkräftig und eben darum chicanös ist. Der „gestrenge" Amtmann war aber

Digitized by Google

auch für die Gemeinde niemals so lästig und verderblich, als der „energische" Schultheiß; denn jener, wenn er auch die verschiedenen staatlichen Funktionen in sich vereinigte, griff doch nie so unmittelbar auch in die privaten Verhältnisse ein wie dieser, der eben dadurch der schlimmste Tyrann eines Ortes werden kann.

Eine hauptsächliche Garantie aber, auf welche das größte Gewicht zu legen, lag in der Persönlichkeit dieser Amtleute selbst. Wohl kann man sagen, sie seyen auch Schreiber gewesen; aber sie waren es nicht in dem gegenwärtigen schlimmen Sinn des Wortes. Die meisten von ihnen waren, wenn auch nicht studirte, so doch höher gebildete Leute, von socialer Haltung und Gediegenheit; manche sind noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts von der Amtmannsstelle auf die des Oberamtmanns versetzt und vollkommen tüchtig erfunden worden. Haben wir doch selbst noch solche alte Amtleute gekannt und uns nicht nur ihrer kräftigen Persönlichkeit, sondern auch ihres guten altwürttembergischen Schulsacks erfreut, den sie sich vielfach nicht auf der bequemen Schulbank, sondern auf eigenem Wege, vermöge eigenen Fleißes und Interesses angeschnallt hatten, so daß man oft überrascht war, Kenntnisse bei ihnen zu finden, die man bei ihrem Fach und Amt nicht gesucht hätte. Das mag man allerdings für Allotria halten; ich glaube aber, daß sie mehr zur Sache gehören und sie fördern, als die rein fachmäßigen Kenntnisse selbst. Während man gegenwärtig von der Bildung der Beamten so viel Aufhebens macht und ohne vorhergegangenes Universitätsstudium keinen mehr auf einen irgend anständigen Posten thun will, hört man von allen Seiten die Klage, daß auch bei den höheren Beamten so wenig wirkliche selbstständige Bildung zu finden sey, daß die meisten nichts höheres anstreben, als eine fachmäßige Routine, daß ihr stolzer Musendienst nicht über das gemeinste Brodstudium hinausgehe. Diese Klagen haben nach unserer Ansicht nicht bloß persönliche, sondern allgemein objektive Ursachen. Von der durchgängigen Verflachung der Bildung und der Charaktere ganz abgesehen, wird man sagen müssen: ein durchaus formalistisches System bringt auch nur formelle, fachmäßige Leute hervor, und solche Leute, die in ihrem Leben nichts höheres

Digitized by Google

gekannt haben, als das banalste Fachstudium, müssen jedes System zu einem geistlosen und mechanischen machen. In dieser Hinsicht ist es ein trauriges Zeichen der Zeit, daß man zu Anfang dieses Jahrhunderts bei simpeln Amtleuten auf dem Lande verhältnißmäßig mehr wirkliche, mit dem Charakter und der ganzen Persönlichkeit des Mannes organisch verwachsene Bildung traf als heutzutage bei weit höher gestellten Beamten.

In dieser Bildung lag für meine Lieblinge, die Amtleute, vor allem die Bürgschaft einer mehr sachlichen, substantiellen Geschäftsführung. Bei Leuten von diesem Schlag war von der einen Seite weniger zu fürchten, daß sie ihre Gewalt mißbrauchen werden, und von der andern nicht, daß sich ihre Verwaltung in oberflächliches Scheinwesen verlaufen werde. Noch weit höher aber ist anzuschlagen, daß es neben ihnen kein Schreiberproletariat gab. Natürlich mußte man „Subjekte" heranbilden, man sprach von „Schreibereiverwandten," mit jener halb zünftigen und halb „geistweisen" Abstraktion, mit welcher es in alten Standesregistern von einem, der ein gelernter Zimmermann, aber kein selbstständiger Meister ist, heißt: „des Zimmerhandwerks." Aber diese schreibereiverwandten Freikünstler waren doch nicht die bestimmungslosen, abstrakten Schreiber von heute, die sozusagen vom Sattel und Stegreif leben; es gab nicht diese Legion von halbapokryphen Gemeindeämtchen, aus denen man per fas et nefas sich eine Existenz zusammenschusterte, sondern jeder hatte ein bestimmtes ordentliches Ziel, ein anständiges, ehrliches Amt im Auge, für das er durch eine lange und gründliche Lehrzeit herangebildet wurde, das er Aussicht hatte zu erreichen und von dem er sich als honetter Mann nähren konnte, ohne sich in allerlei zweideutige Händel einlassen zu müssen. Auch das trug nicht wenig zur moralischen und socialen Hebung des Standes bei, daß sich ihm durchschnittlich mehr junge Leute von besserer Erziehung und Vorbildung zuwandten, als gegenwärtig, wo ein Vater aus den besseren Ständen nur im äußersten Fall die Schreibereiverwandtschaft als Zuflucht für seinen Sohn wählen wird, in der Regel aber nur junge Leute diesem Stande sich widmen, deren Kenntnisse nicht über den beschränkten Kreis

Digitized by Google

der Lehrgegenstände einer Volksschule hinausgehen, die ihren Beruf zum Schreiber unmittelbar etymologisch nur von einer ordentlichen Handschrift herleiten. Auch hierauf wird man, ohne sich eines aristokratischen Vorurtheils für ein lächerliches Honoratiorenthum schuldig zu machen, Gewicht legen dürfen. Für die Ehre und das Ehrgefühl eines Standes ist es nicht so ganz gleichgültig, aus welchen Schichten der Gesellschaft er sich recrutirt. Gegen das Cölibat der katholischen Geistlichkeit ist schon oft geltend gemacht worden, daß eine Aufhebung desselben die Betheiligung auch der höheren Klassen an den betreffenden Studien zur Folge habe, wovon man sich die außerordentlichsten Vortheile der verschiedensten Art versprechen zu dürfen glaubt. Sollte man von einer solchen Betheiligung des höhern Mittelstandes nicht dasselbe auch für das Schreiberproletariat erwarten dürfen?

Nicht eine Exstirpation des Schreiberwesens, sondern eine Reform, eine Hebung desselben ist also unser Ziel. Der bureaukratische Mechanismus sollte und könnte auch vielleicht ein anderer seyn; aber nicht auf irgend eine Umgestaltung desselben, welche die Sache doch immer wieder beim Alten läßt, scheint es uns anzukommen, nicht von sogenannten Organisationen, bei denen der Mechanismus nur immer starrer und unlebendiger wird, erwarten wir das Heil, sondern von einer andern Stellung und Bildung der Persönlichkeiten, welche dann von selbst auch ein anderes Leben in das System bringen werden. Die beste Controle scheint uns nicht darin zu liegen, daß kein Pfennig verausgabt werden und überhaupt nichts geschehen kann ohne Revision und Superrevision; einen Revisionsprogreß in infinitum gibt es ja doch nicht; irgendwo erreicht er sein Ende und muß das persönliche Vertrauen an seine Stelle treten; auch die beste Revision aber ist in den meisten Fällen nur eine äußerliche, sie erreicht nicht die Sache, sondern bleibt bei der bloßen Form stehen. Dieser vitiose Revisionszirkel, auf welchem freilich das ganze Wesen des modernen Staats beruht, verwandelt Alles von unten an bis oben hinauf in einen heuchlerischen Schein. Von oben her kann man ihn nicht durchbrechen, hier kann man das Dogma von der Theilung und dem Gleichgewicht der Gewalten

Digitized by Google

nicht verrücken, ohne daß die ganze Staatspyramide zusammenstürzt; in der unteren Sphäre aber läßt sich vielleicht die eiserne Fessel der todten Form sprengen, hier besteht vielleicht die beste Theilung der Gewalten in ihrer Vereinigung, darin daß man die Gewalt so viel möglich aus den vielen ungewaschenen Händen zu nehmen und sie in eine reinere und sicherere zu legen sucht. Mit andern Worten: man suche die niedrigen Organe, die sich am meisten hemmend an den Gang der Maschine hängen, abzuschütteln, man suche die gemeinen Schreiber zu absorbiren, dadurch, daß man ihre Funktionen möglichst in dem höheren und gebildeteren Schreiber concentrirt. Wenn das eine Organisation ist, so ist es wenigstens keine rein formelle und todte, sondern eine persönliche und darum auch eine wahrhaft sachliche. Ich zweifle nicht, daß man in Folge davon bald eine gründliche Umgestaltung aller Verhältnisse erblicken, daß daraus ein wirkliches Leben und nicht der bloße constitutionelle und conventionelle Schein des Lebens hervorgehen würde.

Das Bedürfniß einer solchen Reform ist auch, wenn die Zeichen nicht trügen, längst allseitig gefühlt worden, nicht bloß von unten, von Seiten des Publikums, sondern auch von den oberen Behörden. Als ein Zeichen, daß man an eine derartige Vereinigung der niederen Funktionen beider Regierungszweige, des richterlichen und administrativen, denke, hat man es z. B. immer angesehen, daß die Notariatscandidaten das niedere Examen in beiden Departements zu erstehen hatten. Wenn dem auch kein bestimmter Plan zu Grunde lag, so sprach sich doch der allgemeine Gedanke darin aus, daß beides zusammen gehöre, daß die niedere Stufe in der höheren enthalten seyn solle, daß neben dem Notar, wenn man ihm Raum zur Bethätigung seiner in beiden Fächern erworbenen und von Regierungs wegen approbirten Kenntnisse ließe, der Verwaltungsaktuar vollkommen entbehrlich wäre. Die Vollzieher der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der That derjenige Zweig der großen Schreiberfamilie, welcher sich in jeder Hinsicht am meisten eignete, die übrigen zu ersetzen, und an die Stelle der früheren Vögte und Amtleute zu treten, welche beiderlei Gewalt in ihrer Person, als auf der ersten niedersten Stufe, vereinigten.

Digitized by Google

Ein Versuch, diesem Bedürfniß zu genügen, scheint auch der neuen württembergischen Gerichtsorganisation zu unterliegen, deren Programm gegenwärtig der Kritik des Publikums unterbreitet ist. Das allgemeine Urtheil, mit dem auch wir übereinstimmen, geht freilich dahin, daß man dabei die Sache nicht am rechten Ende angefaßt habe und, wie gewöhnlich bei derartigen Organisationen, das Gegentheil von dem erreichen würde, was man beabsichtigte. Da ich kein Mann vom Fach bin, muß ich mich einer eingehenderen Kritik dieses Planes enthalten und will denselben nur so weit berühren, als er mit dem Gegenstand dieses Aufsatzes unmittelbar zusammenhängt.

Als das Hauptmotiv desselben wird eine Erweiterung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, die Einführung dieses Princips schon auf der untersten richterlichen Instanz angegeben. Hiegegen wird nun wohl von keiner Seite etwas eingewendet werden wollen; in Wirklichkeit aber würde gerade das Gegentheil von dem beabsichtigten Resultat erreicht werden.

Die Grundlage aller Oeffentlichkeit ist ohne Zweifel diese, daß alle Angelegenheiten möglichst an dem Orte und vor den Personen, welche dabei betheiligt sind, erledigt werden. Bei wichtigeren Criminal- und Civilfällen ist dieß nun freilich nicht mehr möglich; für alle geringeren Sachen aber sollte es als Regel gelten. Das Forum der nächsten, unmittelbaren Behörde sollte eher erweitert als verengert werden. Das Gegentheil aller wahren Oeffentlichkeit wäre es daher, wenn jegliche Rechtsprechung, auch die in den unbedeutendsten sogenannten Bagatellsachen, aus dem Orte, welchem sie angehören, also aus der Gemeinde hinaus verlegt würde, wie dieß bei der in diesem Entwurf projektirten gänzlichen Beseitigung der Rechtsprechung durch die Gemeinderäthe der Fall wäre. Nicht bloß eine unnöthige Verschleppung und in vielen Fällen eine gänzliche Rechtslosigkeit würde die Folge hievon seyn, wie dieß von anderer Seite ausführlich und in überzeugender Weise nachgewiesen worden, sondern — was wir noch höher anschlagen — gerade das, was am meisten zur Belebung des unmittelbaren Rechtssinnes beiträgt, das edlere Element würde aus der Gemeinde und aus dem ganzen Volksleben hinweggenommen und nur das geringere

Digitized by Google

Schreiberwesen behielte darin seinen Sitz; dieses käme um so mehr empor und könnte alles überwuchern.

Der Titel eines Amtsrichters für den neuen Justizbeamten, der an die Stelle des bisherigen Oberamtsrichters treten soll, würde zwar scheinbar ganz mit unseren Intentionen zusammentreffen, zumal wenn demselben, was bei der Vermehrung der Geschäfte und der Verringerung der richterlichen Arbeitskräfte fast unvermeidlich scheint, ein kleinerer Bezirk angewiesen würde, dem er unmittelbar vorzustehen hätte. Auch dieses jedoch ist, wie gesagt, nur scheinbar. Der künftige Amtsrichter des Entwurfs wäre ein rein gelehrter Richter und nicht ein eigentlicher Dorfrichter, der beide Faktoren, die Kenntniß des geschriebenen Rechts und den Zusammenhang mit dem unmittelbaren volksthümlichen Rechtsgefühl, zu vereinigen und zu vermitteln hat, der also über der Gemeinde stehen und doch ihr unmittelbar angehören muß. Dieser hat seine natürlichen Schöffen in dem Gemeinderath zur Seite, während dieselben für den gelehrten Richter, wenn ihm die Controle durch seinesgleichen fehlt, ganz illusorisch sind. In dieser Rücksicht hätte man nicht Unrecht, in der vorgeschlagenen Organisation eher einen Rückschritt als einen Fortschritt zu erblicken.

Die Hauptsache aber ist, daß man die Sache nach unserer Ueberzeugung ganz am falschen Ende angefaßt hat. Das Bedürfniß einer veränderten Gerichtsverfassung haben wir noch nie laut werden hören; der einzige Wunsch, der in dieser Richtung von allen Seiten ausgesprochen wird, ist der nach gänzlicher Beseitigung aller Administrativjustiz. Dagegen hat der Verwaltungsmechanismus unseres Wissens um so weniger Bewunderer. Den allgemeinen Widerwillen gegen die verhaßte Vielschreiberei lassen wir hiebei ganz außer Betracht. Aergerniß muß ja kommen und geschrieben muß werden; der Haß auf die Bureaukratie ist immer ein blinder, wenn man nicht unterscheidet und anzugeben weiß, wo eine Aenderung zweckmäßig und möglich wäre, sondern alles per Bausch und Bogen verwirft, ohne Rücksicht darauf, ob dann nicht die Maschine ganz stillstände. Aber es gibt Punkte, über welche auch die Sachverständigen einverstanden sind, daß Abhülfe nöthig, und ebenso, daß

Digitized by Google

sie sehr möglich wäre. Und hier ist der Hauptpunkt eben die Beseitigung der niederen Verwaltungsorgane, der sogenannten Hülfsbeamten, in welchen der ganze Knäuel der Vielschreiberei zusammengeschlungen und ineinander gewirrt ist. Diese vielen Schreiber und geistlosen Vielschreiber würden aber entbehrlich durch einen Gemeindebeamten, der einem ländlichen Bezirk in jeder Hinsicht vorstände, mag man denselben nun Richter oder Amtmann heißen, oder wie man sonst will.

Diesen Vorschlag finden wir ins Detail ausgeführt von einem Fachmanne, in dem „Entwurf einer Gemeinde- und Oberamtsordnung für das Königreich Württemberg von Karl Pfeifer, Assessor beim königl. Ministerium des Innern." Dieser Entwurf datirt vom Jahr 1848 und wird daher die Präsumption einer vorherrschend demokratischen Tendenz gegen sich haben. Wir sehen aber hier von dem politischen Grundgedanken desselben, sowie von den einzelnen Ausführungen ab und halten uns zunächst nur an das Hauptstück über die Gemeindevorsteher, wo wir uns in Uebereinstimmung mit dem Hauptgedanken finden, wenn wir auch im Einzelnen oft anderer Ansicht sind.

Die Hauptbestimmung hinsichtlich der Gemeindevorsteher ist hier aber diese: Jede Gemeinde hat zwei Vorsteher, von denen der erste den Titel Schultheiß, der zweite Gemeinderichter führt. Kleinere Gemeinden sind von dem Ministerium des Innern mit einander zu verbinden, so daß sie ein und dieselbe Person je zu ihrem Gemeinderichter zu wählen haben. Der Gemeinderichter wird von dem Gemeinderath unter dem Vorsitze des Schultheißen gewählt.

Mit dem Gemeinderichter sind wir einverstanden und ebenso damit, daß kleinere Gemeinden zu einem Bezirk zu verbinden wären, der etwa 3000—5000 Seelen umfaßte; nicht einverstanden aber können wir damit seyn, daß dieser Beamte von dem Gemeinderath gewählt werden soll. Bei einer einheitlichen Gemeinde wäre dieß eher zulässig; wie sollen wir uns aber diese Wahl denken bei einer Collectivgemeinde? Es gäbe natürlich keinen andern Modus, als daß sämmtliche Gemeinderäthe in einen gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Wahlkörper zusammenträten. Gegen eine solche Wahl aber gäbe es gewiß vielerlei Bedenken; und wenn man es unthunlich findet, daß eine Anzahl von Gemeinden sich einen gemeinschaftlichen Beamten wählen, so wird man dieses Recht consequenterweise auch nicht der einzelnen Gemeinde zugestehen können. Die Selbstständigkeit der Gemeinden würde durch die Ernennung von Seite des Staats so wenig beeinträchtigt werden, als man einen staatlichen Uebergriff darin findet, daß die Notare vom Staat angestellte Beamte sind. Dadurch, daß der Gemeinderichter für eine Anzahl von Gemeinden bestimmt seyn kann, verliert er ja schon den specifischen Charakter eines Gemeindebeamten, welcher der Natur der Sache nach immer einer bestimmten Gemeinde angehören und in ihrer Mitte seinen Sitz haben muß. Die Wahl des Gemeinderichters, der in vielen Fällen eigentlich Bezirksrichter wäre, würde entschieden über den Kreis der örtlichen Befugniß hinausgreifen. Die Differenz hat ihren letzten Grund schon in dem Titel. Die Bezeichnung als Gemeinderichter ist ohne Zweifel gewählt mit Rücksicht auf den allgemeinen Parallelismus, auf die durch alles hindurchgehende Theilung der Gewalten, die schon in der Gemeinde anheben soll. Der Schultheiß und Gemeinderichter bilden das unterste Glied dieses allgemeinen Gleichgewichts; sie sollen einander ebenso coordinirt seyn wie auf der nächsthöheren Stufe der Oberamtmann und Oberamtsrichter. Diesem theoretischen Schematismus zulieb hat der Gemeinderichter seinen Namen erhalten, der besser Amtsrichter oder Amtmann hieße. Wäre diese Benennung gewählt, so würde man es von Haus aus unverfänglich finden, daß dieser Beamte vom Staat eingesetzt werde; an eine Wahl aus der Gemeinde selbst könnte kaum gedacht werden.

Der Schultheiß und Gemeinderichter sind einander ja schon nach den weiteren Bestimmungen jenes Entwurfs selbst nicht coordinirt, sofern der erstere auf die Dauer von sechs Jahren, dieser aber auf Lebenszeit gewählt werden soll. Da der Verfasser natürlich ein Gegner der Lebenslänglichkeit für die Gemeindediener ist, so kann man in diesem von ihm statuirten Unterschied nur die unwillkürlich durchbrechende Einsicht finden, daß der Gemeinderichter

Digitized by Google

doch kein bloßer Gemeindebeamte sey. Sonst könnte er ja consequenterweise auch für ihn keine Lebenslänglichkeit zugeben.

Die theoretischen Rücksichten bringen in die Stellung dieses Gemeinderichters überhaupt ein Schwanken, daß man nicht weiß, wo er eigentlich hingehört, ob er seine Heimath in diesem oder in jenem Departement hat. „Das Gemeinderichteramt kann nur ein durch Erstehung einer Prüfung hiefür befähigter Mann bekleiden. Die näheren Bestimmungen für die Prüfung werden im Verordnungswege gegeben; einstweilen ist zum Gemeinderichteramt befähigt, wer die niedere oder eine der höheren Dienstprüfungen im Justizdepartement mit Erfolg bestanden hat.“ Hienach scheint er, worauf schon sein Name deutet, ganz diesem Departement angehören zu sollen, in dessen Ressort allerdings auch die wichtigsten seiner Funktionen fallen. Darauf scheint auch hinzudeuten, daß zur Wahlbesprechung der Oberamtsrichter und der Oberamtmann einzuladen sind, wobei dem ersteren der Vortritt eingeräumt wird, doch wohl nur deßwegen, weil er bei der Wahl eines „Richters“ der zunächst betheiligte ist. Dagegen ist es der Oberamtmann allein, ohne den Oberamtsrichter, der die auf die Wahl bezüglichen Akten mit gutächtlichem Bericht vorzulegen hat, und zwar dem Ministerium des Innern, welches die Bestätigung ertheilen oder sie (auch ohne Angabe von Gründen) versagen kann. Ebenso wird, nach ertheilter Bestätigung, der Gemeinderichter wie der Schultheiß von dem Oberamtmann in eidliche Pflicht genommen.

In allem diesem spricht sich unseres Erachtens eine Unsicherheit aus, die von dem doktrinären Formalismus herrührt. Es wird sich wohl von selbst verstehen, daß der Amtmann der Gemeinde unter dem Ministerium des Innern steht; der Gemeinderichter aber, wie er hier dem Schultheißen coordinirt ist, sollte von Rechtswegen dem Justizdepartement angehören. Wir können dieses aber beruhen lassen und fragen nach den Pflichten und Amtsobliegenheiten, welche jedem Theile zukommen.

Die Gemeindevorsteher führen den Vorsitz und die Schrift im Gemeinderathe, sie haben die zur Berathung kommenden Geschäfte vorzubereiten und die Beschlüsse des Gemeinderaths zu vollziehen,

Digitized by Google

und zwar der Gemeinderichter in Sachen der dem Gemeinderathe anvertrauten freiwilligen und streitigen Civilgerichtsbarkeit, der Schultheiß in allen übrigen Angelegenheiten. Der Schultheiß ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Verhandlungen des Gemeinderaths, in welchen der Richter den Vorsitz führt, als erstes Gemeinderathsmitglied Theil zu nehmen, und ebenso umgekehrt der Gemeinderichter an den Verhandlungen unter dem Vorsitze des Schultheißen. Der Gemeinderichter ist also Vorstand des Waisengerichts, Friedensrichter und Hülfsvollstreckungsbeamter, und zwar letzteres sowohl bei Privatforderungen als bei öffentlichen Schuldigkeiten. Ihm werden die bisher den Notaren obliegenden Geschäfte übertragen, und ferner hat er bei Fertigung des jährlichen Wirthschaftsplanes der Gemeinde, bei dem Steuersatze und bei dem Gemeinderechnungswesen mitzuwirken. Seine Obliegenheit also ist es, in Gemeinschaft mit dem Schultheißen den Jahresetat zu entwerfen, den Steuersatz zu fertigen (womit aber auch der Schultheiß, der Gemeindepfleger oder ein Gemeinderathsmitglied beauftragt werden kann) und die Gemeinderechnung zu stellen.

Dem Schultheißen liegt ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben, die Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen und durch Andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Religion und guten Sitten, sowie der Wehrhaftigkeit der Gemeinde zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeindevermögens zu leiten, den Rechner und übrige Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen.

Dem Gemeinderathe endlich liegt ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staatsbehörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern

Digitized by Google

und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln; er allein verfügt über das Gemeindevermögen und besteuert die Gemeinde.

Hiemit ist nun freilich die Gemeinde und ihre Verwaltung ein in sich geschlossenes Ganze; weiterer Hülfsbeamten neben dem Schultheißen und Gemeinderichter bedarf es natürlich nicht. So war es aber im Grunde auch bisher; der Ortsvorsteher konnte nach der bestehenden Gemeindeordnung alle diese Geschäfte besorgen, wenn er es konnte, d. h. wenn er dazu befähigt war. Die Frage ist immer nur: wie gestaltet sich die Sache in der Praxis? wird sie da nicht zur Illusion? Nach dem fraglichen Entwurf repräsentirt der Gemeinderath die Souveränetät der Gemeinde, von ihm gehen alle Gewalten aus, alles geschieht nur in seinem Namen. Das ist nach der Theorie auch ganz richtig und im wesentlichen wird jede Gemeindeordnung von diesem contrat social, von dieser vorausgesetzten Volkssouveränetät ausgehen müssen. Und dennoch ist sie nichts als eine Fiktion. Der Gemeinderath ist alles und nichts, omnipotent und impotent. Er berathet, beschließt, spricht und handelt im Namen der Gemeinde, er hat die Initiative, die Gemeindevorsteher sind nur die Schriftführer und Vollstrecker; aber diese Vorsteher haben auch alle Geschäfte vorzubereiten, und der Gemeinderath hat in Wahrheit nichts zu berathen, zu sprechen und zu handeln, als was ihm vorgelegt ist; der Schultheiß ist erstes Mitglied und Vorstand des Gemeinderaths, und ohne ihn ist dieser fast in allen Fällen kopf- und willenlos. Der Gemeinderath verfügt über das Gemeindevermögen, aber der Schultheiß leitet die Verwaltung desselben, wenn er auch gesetzlich nicht berechtigt ist, eigenmächtig Verfügungen darüber zu treffen und Ausgaben auf die Gemeindekasse anzuweisen, die nicht durch den Gemeinderath im Voraus genehmigt sind.

In der Theorie ist hier eine Dreitheilung angenommen; für die Wirklichkeit aber wird sich eine Zweitheilung ergeben. Die ganze Gewalt wird den beiden Ortsvorstehern zufallen und die Frage wird seyn, wie diese die Welt unter sich theilen. Bei den wichtigsten

Digitized by Google

Geschäften, wie bei Feststellung des Etats und Steuersatzes wird ein Competenzconflikt entstehen, da beide hiezu berechtigt sind. Eigentlich ist es ja jedes Mitglied des Gemeinderaths; dieser kann damit beauftragen, wen er will. Setzen wir voraus, beide Ortsvorsteher seyen Schreibereiverständige, so würden daraus ohne Zweifel allerlei Unzuträglichkeiten entstehen. Da dieß aber des Guten zuviel wäre und sich die Gemeinde mit Einem Schreiber füglich begnügen kann, so wollen wir annehmen, dieser eine sey der Gemeinderichter und ihm stehe ein bäuerlicher Schultheiß zur Seite. In diesem Fall würde es sich wohl von selbst verstehen, daß dem Gemeinderichter sämmtliche Schreibereigeschäfte zufielen und auch der Schultheiß ziemlich bedeutungslos würde, wenn er sich nicht mit dem Gemeinderath identificirte. Auf diese Weise wird sich für eine gewöhnliche Landgemeinde als das natürlichste Verhältniß ergeben: auf der einen Seite der Gemeinderichter (wie wir ihn immerhin nennen wollen), und auf der andern der Schultheiß mit dem Gemeinderath.

Dichotomisch oder trichotomisch, das scheint freilich ziemlich gleichgültig: auf die Form soll es uns nicht ankommen, wenn nur das Wesen da ist. Aber oft ist die Form das Wesen selbst, oder vielmehr: der innerste Gedanke einer Sache, der bei den wesentlichen Bestimmungen versteckt bleibt, kommt oft in der äußerlichen formellen Construktion am deutlichsten zum Vorschein. In seinen einzelnen Bestimmungen scheint der Entwurf, dessen Kritik uns hier beschäftigt, dem staatlichen Aufsichtsrecht nichts zu vergeben; im Gegentheil kann man überrascht seyn, darin Concessionen nach dieser Seite zu finden, wie die angeführte, daß die Regierung die Bestätigung auch des Gemeinderichters ohne Angabe irgend eines Grundes soll verweigern dürfen. Aber diese Dreitheilung, welche die Gemeinde gleichsam als den Souverän zu Grunde legt und aus ihm die doppelte Gewalt emaniren läßt, ist uns ein unverkennbarer Beweis, daß hier alles nur nach der allgemeinen liberalen Formel construirt ist, Montesquieu sogar in der Verfassung einer Dorfgemeinde. Dadurch aber, fürchten wir, könnte alles wieder illusorisch werden, eine Gewalt die andere paralysiren, im

Digitized by Google

Kleinen wie im Großen. Dadurch ist der Vorschlag, kleinere ländliche Bezirke mit einem die niedere Gerichtsbarkeit wie die niederen Verwaltungsgeschäfte besorgenden Richter herzustellen, von unserem Gedanken bei aller äußeren Aehnlichkeit doch von Grund aus verschieden. Wir sehen ab von jeder demokratischen oder conservativen Theorie und haben nichts anderes im Auge, als von der einen Seite das durch den bureaukratischen Formalismus möglichst ungestörte selbstständige Leben der Gemeinde, und von der andern eine möglichst unmittelbare, einheitliche und strikte Besorgung aller für den allgemeinen Staatsmechanismus unerläßlichen Geschäfte. Das glauben wir nun am einfachsten dadurch erreichen zu können, daß der Gemeinde die verschiedenen Schreibereigeschäfte abgenommen werden, so daß sie sich ganz ihren eigenen Angelegenheiten widmen kann, und unbehelligt bleibt von all den hülfsbeamtlichen Einmischungen, welche an ihr wie ein Krebsschaden nagen und ein Hauptgrund ländlicher Herabgekommenheit sind. Die Dorfgemeinden, die dadurch sich selbst zurückgegeben wären, und nicht mehr nöthig hätten, einen Schreiberschultheißen, gleichsam als ein nothwendiges Uebel, über ihre Angelegenheiten zu setzen, und damit sich aller wirklichen Selbstständigkeit und Freiheit zu begeben, würden wieder aufathmen, wie von einer schweren Last erlöst. Und dabei hätte man gewiß nicht zu fürchten, sie werden, wenn sie keinen solchen Herrn und Meister mehr haben, ihre Freiheit mißbrauchen. Man kann einer unverdorbenen ländlichen Gemeinde eine eigentlich demokratische Freiheit lassen, wie sie in ihrem Wesen der allgemeinen Gleichheit, des Mangels aller äußerlichen Standesunterschiede liegt, und sie bleibt dennoch von Haus aus conservativ. Bei aller Gleichheit der Sitten und Anschauungen ist von der andern Seite der wahrhaft ländlichen, bäuerlichen Bevölkerung ein ganz natürlicher Respekt vor ihrer eigenen Aristokratie und damit vor der öffentlichen Autorität eingeprägt, daß man sie wahrlich nicht durch ein vielgliedriges Schreiberregiment im Zaum zu halten braucht. Im Gegentheil wird eine solche Bevölkerung nur dann renitent, dann aber auch recht starrköpfig und verbissen, wenn ihr Mißtrauen durch die Einmischung von solchen erregt wird, die sie nicht als ihresgleichen

Digitized by Google

erkennt und die doch auch nicht durch Bildung, durch wirkliche sittliche und amtliche Gravität über ihr stehen.

Dieser so wünschenswerthen Emancipation der Gemeinde hielte dann aber das Gleichgewicht ein um so conciserer Geschäftsgang durch die Concentration der verschiedenartigen Geschäfte in der Person eines einzigen Beamten, der nach unserer Anschauung kein reiner Gemeindebeamter, ebensowenig aber auch ein reiner Staatsdiener wäre, sondern, wie etwa die gegenwärtigen Notare, vom Staate angestellt, aber nicht Staatsdiener im Sinn der Dienstpragmatik. Einen solchen Funktionär würden wir in theoretischer wie in praktischer Hinsicht für das rechte Mittelglied zwischen Gemeinde- und Staatsverwaltung und ihren beiderseitigen Organen halten. Die Stellung der Notare gibt hier eine ganz maßgebende Analogie. Sie sind es auch, auf die wir zunächst rechnen müssen, wenn die Sache praktisch werden soll. Ein wesentliches Verwaltungsgeschäft, der Steuersatz, ist ihnen bereits zugetheilt; die übrigen Geschäfte eines Verwaltungsaktuars könnten sie ohne Weiteres übernehmen, da sie hiefür geprüft sind; das Amt eines Pfandhülfsbeamten gehörte ohnehin naturgemäß zu ihrem Wirkungskreis. Würde man den letzteren auf diese Weise erweitern und dafür ihren Amtsbezirk enger begrenzen, so wären die Amtleute, wie wir sie verlangen, alsbald vorhanden.

Dieser Plan ist freilich so einfach und kurz beieinander, daß ihm Theoretiker und Fachleute schon um deßwillen keinen Glauben schenken werden. Dagegen erlaube ich mir die Versicherung, daß ich jedesmal ins Herz hinein erschrecke, so oft ich von neuen Organisationen auf irgend welchem Gebiet höre. Die Erfahruug hat meinen Argwohn bestätigt, daß durch solche Organisationen die Dinge immer nur mechanischer, formeller, unlebendiger geworden sind. Die Franzosen sind solche Organisationsgenies, sie haben es bekanntlich dahin gebracht, daß bei ihnen Alles, bis auf den Feldschützen und Gänsehirten, an dem organisatorischen Drathe läuft. Dafür hängt aber auch Alles nur an einem Draht, und „an Drähten, die von oben langen, kann keine Welt des Lebens hangen." Organisirt ist auch bei uns genug worden; dem

Digitized by Google

Liberalismus, der seine Impulse trotz allen angeblichen antinapoleonischen Sympathien bis auf den heutigen Tag hauptsächlich von Frankreich erhält, ist die bureaukratische Organisation von jeher auf dem Fuße nachgelaufen. Und von ihm hat sich der organisatorische Gedanke vermöge der Ironie des Weltgeistes auch auf die Gebiete fortgepflanzt, welche ihm von Haus aus feindselig entgegengesetzt sind. Wie wird in Kirche und Schule bureaukratisch organisirt! Allem will man neues Leben einhauchen und macht statt dessen jedes wirkliche Leben zu einer Mumie. „Unsere evangelische Landeskirche," bei deren Nennung jedes theologische Herz stolzer schlägt, was ist sie als die Conversion einer ecclesia invisibilis in die consistorial-bureaukratische Uniformität einer ecclesia visibilis, die dann freilich mit einer neuen ironischen Umbiegung in die unsichtbare Kirche der „kleinen, aber mächtigen" Partei retrovertirt werden soll. Auf religiösem wie auf politischem Gebiet hat kaum mehr irgend Jemand eine Ahnung unmittelbaren historischen Lebens, der sie nicht noch aus jener Zeit herüberbekommen hat, die theologischerseits als die rationalistische und glaubensleere verschrieen wird, während sie den Politikern als die der restaurativen Reaktion gilt. So organisiren sie von entgegengesetzten Ausgangspunkten und in diametral auseinander laufender Richtung darauf los; das Ergebniß aber ist auf beiden Seiten dasselbe: daß alles zusammenorganisirt, um alles wirklich organische Leben, um jede Spontaneität und Originalität gebracht wird. Der politische Liberalismus und die theologische Reaktion gelten für Antipoden; sie sind aber — so berühren sich die feindseligen Gegensätze — auch das siamesische Zwillingspaar, das durch den gleichen bureaukratischen Organisationsstrang zusammengewachsen ist.

Um den besten Organisationsplan, der die Sache an den Wurzeln faßt und sie bis zur Spitze hinauf, wie einen gothischen Münsterthurm, in kunstvolle Absätze und Paragraphen gliedert, würden wir also keinen Knopf geben. Je einfacher, desto besser. Wenn man über Vielschreiberei sich beschwert, so darf man dem nicht dadurch zu begegnen suchen, daß man selbst einen kunstreichen systematischen Plan ausarbeitet, nach dem geschrieben und bureau-

Digitized by Google

kratisch fortgearbeitet werde. Es ist der einfachste Schluß: je weniger Schreiber, desto weniger Schreiberei; je mehr die Geschäfte in Eine Hand kommen und je mehr man von dieser Hand ein selbstthätiges und denkendes Eingreifen erwarten kann, um so weniger bureaukratischer Mechanismus. Kann man die Schreiber nicht ganz entbehren, so suche man wenigstens sie so gebildet als möglich zu bekommen, das Geringere und Gemeinere durch das qualitativ Beste zu verdrängen. Und so ganz eng wären die Grenzen dieser Reform doch auch nicht gezogen, sie würde mittelbar und unmittelbar durch die ganze niedere Administration und Justizverwaltung durchgreifen; der veränderte persönliche Charakter wäre einer Systemänderung gleich zu achten, ja er wäre wohl noch wichtiger und einflußreicher, als eine Umwandlung des äußeren Gerüstes, bei welchem die Personen und der Geist der Sache derselbe bleiben. Denken wir uns, daß der unmittelbare Verkehr mit dem Volke gebildeten Männern anvertraut seyn wird, anstatt einem untergeordneten, selbstsüchtigen, alles verwirrenden und unterwühlenden Schreiberproletariat, so wird man die Wirkung hievon in den verschiedensten Richtungen nicht hoch genug anschlagen können. Der vorhin besprochene Gemeindeordnungsentwurf nimmt für das Amt seines Gemeinderichters Leute in Rechnung, welche die niedere oder eine der höheren Prüfungen im Justizdepartement erstanden haben. Gibt man einem solchen Beamten die Stellung, wie wir sie angegeben haben, so zweifeln auch wir nicht, daß dieses Amt von höher befähigten Candidaten gesucht werden würde, also namentlich auch von den Aktuaren, die auf die Stelle eines Oberbeamten aspiriren. Der Unteramtmann wäre hiefür ganz die geeignete Uebergangsstufe. Um so weniger aber können wir uns denken, daß ein solcher Amtmann aus einer gemeinderäthlichen Wahl sollte hervorgegangen seyn. Vom Interesse der Gemeindefreiheit wäre dieß gewiß nicht geboten. Die beste Garantie dieser Freiheit liegt unseres Erachtens in der höhern persönlichen und amtlichen Stellung des Beamten selbst, bei welcher er nicht in der Lage ist, sich in alle Verhältnisse der Gemeinde, die weder zu seiner Obliegenheit noch Befugniß gehören, einzumischen und eigentlich

Digitized by Google

hierin zu wühlen. Je gebildeter das amtliche Personal auch auf seinen niedern Stufen ist, um so besser fährt dabei das Publikum ebenso wie der Staat.

Was gehen aber diese bureaukratischen Geschichten die Geistlichkeit an? welches Interesse können wir haben, in Vertretung dieses Standes uns derselben so eifrig anzunehmen? Warum wollen wir mit aller Gewalt Amtleute haben? In dem vor sechs Jahren in der Vierteljahrsschrift veröffentlichten Artikel haben wir die Aeußerung eines solchen designirten Amtmanns angeführt, welcher der Geistlichkeit das Recht, für öffentliche Angelegenheiten sich zu interessiren, mit den Worten absprach: „Das sind Staatssachen, da müssen Pfarrer und Schulmeister zu Haus bleiben." Mit der Ansicht dieses bureaukratischen Ehrenmannes werden sich wohl viele einverstanden erklären, die mit ihm auf derselben Bildungsstufe, oder auch darüber oder darunter stehen.

Hiegegen will ich mich nun nicht auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte berufen. So sehr man von gewisser Seite zu betonen pflegt, daß jedermann für allgemeine Interessen Sinn haben und sich um „Staatssachen" annehmen soll, so weiß ich doch recht wohl, wie die Leute der Consequenz doch wieder mit consequenter Inconsequenz jede Theilnahme am Staat zu prohibiren suchen, die nicht zu ihren hergebrachten Theorien paßt. Die Geistlichkeit hat aber ihren Beruf für diese Angelegenheiten auch gar nicht in der unbestimmten Allgemeinheit und Ferne zu suchen; es wird wohl niemand im Staate geben, der ein näheres Interesse für die Gemeinde, ihre Ordnung und Verwaltung haben kann, als dieser Stand, dessen Boden so ganz das Volks- und Gemeindeleben ist. Es ist nach meiner Ueberzeugung eine Lebens- und Selbsterhaltungsfrage für ihn, hieran in voller Publicität Theil zu nehmen. Nichts kommt mir daher verkehrter vor, als wenn man ihn von aller Berührung mit der Oeffentlichkeit als von einer Profanation abzuhalten und recht mit Gewalt kastenmäßig abzuschließen sucht.

Als es sich in der letzten Zeit bei uns um die materielle Besserstellung der durch die Ablösungsgesetze so schwer verletzten und gegen die übrigen Staatsdiener zurückgesetzten Geistlichkeit handelte,

Digitized by Google

wobei man allerdings formell richtig, aber auch schreibermäßig rabulistisch geltend machte, daß der Geistliche kein Staats-, sondern ein bloßer Gemeindediener sey, da wurde die Geistlichkeit von ihren obersten Vertretern beschwichtigt, ermahnt, gewarnt: nur ja nichts veröffentlichen, sich fein still und säuberlich halten, jede Berührung mit den politischen Tagesblättern als eine Verunreinigung fliehen! Nun, wahrlich, von gesinnungstüchtigen Manifestationen und Kundgebungen bin ich auch kein Freund; aber wozu kann es denn führen, einen Stand, in welchem es hoffentlich an wissenschaftlicher und publicistischer Befähigung nicht fehlt, in den dumpfen Sprechsaal eines Kirchenblättleins einpferchen zu wollen? Gewinnt es damit nicht gerade den Anschein, als scheue er das Licht, als sey er eine zurückgebliebene, engherzige Kaste, die der Zeit höchstens „die Rechnung nachzutragen," nicht aber mit der Zeit zu leben wisse? Alle Vorwürfe, die man ihm zu machen pflegt, jede Abwendung von ihm bekommt dadurch eine gewisse Berechtigung. Unendlich ehrlicher und darum auch viel klüger wäre es gewiß, vor „das christliche Volk" mit einer offenen Deklaration zu treten und zu sagen: wir sind nicht der reaktionäre Stand, für den man uns ausgeben will, wir sind keine „schwarzen Vögel;" vermöge unserer ganzen Stellung im Volksleben sind wir allerdings der conservative Stand, der die ganze Volksbildung auf ihren wahrhaft volksthümlichen Fundamenten zu erhalten suchen muß, aber nach unserer eigenen humanistischen, philosophischen und historischen Bildung fühlen wir uns auch vor allen andern zur Pflege jedes wahrhaft humanen und liberalen, nicht bloß in unverstandenen und bethörenden Aufklärungsphrasen bestehenden Strebens berufen. Dieses dem Volk zu erklären, ihm zu sagen: hier habt ihr uns, wir wollen die eurigen seyn, dafür aber erwarten wir auch von euch, daß ihr uns entgegen kommt, daß ihr uns helft, alle Scheidewände des Mißtrauens, alle verderblichen Einflüsse beseitigen, die einem gedeihlichen kirchlichen Leben im Wege stehen, das wäre gewiß des geistlichen Standes nicht unwürdig gewesen, der, wenn er sich nicht selbst um seine Existenz bringen will, immer auch — wenigstens auf protestantischer Seite — der geistige seyn muß.

Digitized by Google

Der Geistliche ist kein Staats-, er ist Gemeindediener: das ist ein Wort, das man in geringschätzigem und malitiösem Sinne sagen kann, aber es ist auch ein wahres und gutes Wort, das wir uns gerne aneignen, wenn man es wohl versteht und aufrichtig meint. Der Geistliche wurzelt, wie niemand sonst, in der Gemeinde; hier ist sein wahrer Boden, von hier aus kann er alles beurtheilen und an allem Antheil nehmen. Um sich diese Basis seiner Existenz zu bewahren, ist er ein Feind aller nivellirenden Abstraktionen, ein Feind vor allem des bureaukratischen Mechanismus. Allerdings ist er vermöge seiner religiösen und wissenschaftlichen Bildung wesentlich kosmopolitisch; dieser universellen Tendenz aber steht eine noch viel unmittelbarere und stärkere centripetale Kraft gegenüber, die ihn an den bestimmten Ort seines Wirkens mit all seinen lokalen Traditionen, Sitten und Anschauungen bindet. Seine Wirksamkeit ist eine durchaus individuelle; er kann nicht, wie der Arzt oder der Jurist, indifferent seyn gegen die Persönlichkeiten, mit denen er zu thun hat, sie sind ihm nicht bloß Objekte, sondern Subjekte, mit denen er in der lebendigsten Wechselwirkung, in geistigem Rapport stehen muß. Dem Arzt ist ein Kranker wie der andere, er behandelt jeden nach denselben anatomischen und physiologischen Grundsätzen, alle übrigen Beziehungen können ihm in der Regel durchaus gleichgültig seyn; dem Geistlichen dagegen, der sein psychologisches Verfahren ganz individuell zu modificiren und zu nuanciren hat, kann nicht einer seyn wie der andere. Er will seine Leute weiter bringen, aber er sucht sie auch sich zu erhalten, mit allen natürlich gegebenen Bedingungen ihres Daseyns, auf denen auch sein Verhältniß zu ihnen und ihr gegenseitiges Vertrauen beruht. Darum kann ihm auch ihr ganzer socialer und politischer Zustand nach seiner Rückwirkung auf ihre inneren seelischen Zustände, auf ihr ganzes Denken und Empfinden natürlich nicht gleichgültig seyn. Er fürchtet jede gewaltsame Störung und Umwälzung, weil er besorgen muß, daß sie ein Stück von dem Boden, von der Wurzelscholle mit fortreiße, in welcher auch die Wurzeln seines persönlichen Verhältnisses und Vertrauens mit verflochten sind. Er hat die Leute oft gekannt mehrere Generationen

Digitized by Google

hindurch, sein Bemühen war es, sich ganz in sie einzuleben, in ihre örtlichen Traditionen und Anschauungen, vermöge deren sie gerade diese seine Leute sind. Wenn er sich nun zu freuen hat ihrer Biederkeit und Einfachheit, jedes noch erhaltenen Restes wahrhaft volksthümlicher Sitte, so kann er, fast wie ein Gärtner vor der verheerenden Ueberschwemmung, zittern vor jeder überfluthenden Bewegung, die dieses alles einzureißen und durcheinander zu werfen droht.

Aus diesem Grund und in diesem Sinn ist der Geistliche allerdings conservativ, er muß es seyn und hat sich dessen nicht zu schämen. Ja sogar eine gewisse Romantik, ein Zurückstreben nach alten einfachen patriarchalischen Zuständen, nach einem ungestörten idyllischen Dorfleben wird ihm wohl anstehen. Das kann aber wohl bestehen mit der größten geistigen Liberalität, mit der unbefangensten kritischen Wissenschaftlichkeit. Muß der rechte Pfarrer conservativ seyn, so darf und kann er dagegen niemals reaktionär werden, wenn man unter Reaktion das versteht, daß man gegen den Liberalismus ebenso für persönliche, selbstische, außerhalb der Sache liegende Zwecke reagirt, wie dieser seinerseits in der Regel von abstrakten Gedanken und vielfach auch von persönlichen Absichten ausgeht. Hievon hält ihn gerade die stete Beziehung zu der Gemeinde und ihren durchaus concreten Verhältnissen ab. In dieser will er keine Einmischung fremder Interessen dulden, komme dieselbe von einer Seite, von welcher sie wolle. Der bureaukratische Beamte kann und wird zuletzt immer einem System oder einer Persönlichkeit dienen; der Geistliche, der zunächst Gemeindediener ist, darf dieß nicht, und wird es auch, so sehr dieß auch von vielen bezweifelt werden mag, viel seltener thun als jener.

So ist die Geistlichkeit der liberal-conservative Stand, wenigstens die niedere, die Landgeistlichkeit, die den Dienst an der Gemeinde hat. Die sogenannte höhere Geistlichkeit hat eine ganz andere Stellung und daher auch vielfach einen verschiedenen Charakter. Sofern die niedere unter der höheren steht, unter ihren theologischen und bureaukratischen Einflüssen, kann sie allerdings auch von deren Wesen inficirt werden und eine andere Oberfläche zeigen, als von ihrer wirklichen eigenthümlichen Natur zu erwarten wäre. Ja, die

Digitized by Google

Einflüsse einer Zeitrichtung dringen oft tiefer und können auch die Substanz dieses Standes alteriren. Sobald er aber, von allen diesen fremdartigen Influenzen unbehelligt, sich seinem wahren Wesen nach frei und ungestört bewegen kann, wird er — das behaupten wir zuversichtlich — sich immer als dieser liberal-conservative zeigen. Man mag in dieser Beziehung eine contradictio in adjecto finden und behaupten, daß sie in den meisten Fällen nichts anderes sey als eine schlecht verhüllte oder sich selbst täuschende Reaktion; hier wüßten wir kaum eine andere und zutreffendere Benennung zu finden und sind überzeugt, daß das eine Glied der Zusammenstellung keineswegs das andere eludirt, daß der Liberalismus nicht die bloße Vermummung für eine theologisch-politische Reaktion ist. Das Vorhandenseyn einer solchen abzuläugnen, wäre allerdings sophistisch oder geradezu eine historische Fälschung; aber man darf auch nicht übersehen, daß sie nie und nirgends aus der eigentlichen Geistlichkeit hervorgeht, sondern das Werk theologischer Juristen, von Männern wie Stahl und Hassenpflug ist. Damit ihr aber die Geistlichkeit nicht wider ihren Willen verfalle, ist es wünschenswerth und ist nothwendig, daß ihr die natürliche Stellung, die sie in der Gemeinde hat, unverkümmert gelassen oder wiederhergestellt werde.

In dieser Beziehung erwarten nun, wie ich wohl weiß, Viele alles von einer sogenannten freien Verfassung, von einer autonomen Stellung der Kirche im Staat. Diese Erwartungen vermag ich aber nicht zu theilen. Eine solche Synodalverfassung wäre — so urtheilen viele nüchterne und praktische Leute — doch nichts als ein trügerischer Schein, die kirchliche Constitution würde eine noch schlimmere Illusion werden als die staatlich-politische. Scheinbar würde sich das System von der Gemeindevertretung durch die Bezirkssynoden zur allgemeinen Landessynode hinaufgipfeln, die Sache hätte einen sehr freiheitlichen, sogar einen modern-demokratischen Anstrich, in Wahrheit aber wäre es nur wieder eine jener trefflichen Organisationen, welche alles selbstständige Leben ersticken, indem sie es an den Draht des bureaukratischen Schematismus spießen und aufreihen. Am meisten wäre in dieser Beziehung aus den langen

Digitized by Google

Transactionen, aus den vielfachen Umschlägen zu lernen, welche die Ansicht über derartige kirchliche Verfassungen in den höhern kirchlichen Kreisen selbst schon erfahren hat. Bald arbeitete man mit aller Macht darauf los, als ob das Heil nur daran hinge, bald suchte man wieder zu hintertreiben und zurückzuschrauben; man schützte die Würde der Kirche vor, die Natur des Glaubens, der nicht der parlamentarischen Debatte und einer unzuverläßigen Majorität preisgegeben werden dürfe, man warnte davor, die kirchlichen Dinge in eine profan-demokratische Strömung hineinziehen zu lassen. Dieß ist doch gewiß nicht anders zu erklären, als daraus, daß die höhere Geistlichkeit eine Verfassung wohl wünschte, die ihr das Heft noch fester in die Hand gäbe, die von oben an bis unten hinaus jegliches in den von ihr mit Sicherheit zu handhabenden Organismus einfügte; daß sie aber alsbald hinter sich geht, sobald sie denkt, der Faden könnte ihrer Hand entschlüpfen, es könnten doch einmal Verhältnisse eintreten, welche der Sache eine ganz andere Wendung gäben als die von den Organisationskünstlern beabsichtigte, der Schein könnte einmal zur Wahrheit werden. Diese Erwägungen sind so natürlich, daß man sie denen, welche die Gewalt in den Händen haben und sie nach ihrer Ueberzeugung zum Heil und Segen für Alle gebrauchen, gar nicht übel nehmen kann. Man kann sich daher vernünftigerweise keine andere Alternative stellen als diese: entweder wird aus der ersehnten Verfassung überhaupt nichts, oder wenn doch eine zu Stande kommt, so wird schon dafür gesorgt seyn, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. So gar autonom und omnipotent wird aber auch überhaupt niemand, der die Verhältnisse der protestantischen Kirche und die Natur der kirchlichen Dinge genauer kennt, einen solchen Synodal-Organismus wünschen können. Ich gestehe gerne, daß ich mich mit eigentlichem Entsetzen von dem Gedanken abwende, daß auf einem kirchlichen Tage die Weisheit der deutschkatholischen Aufklärung sich breit machen und über ein purificirtes Glaubensbekenntniß abgestimmt werden könnte von Leuten, die von der Natur des Dogma, von seinem symbolischen Charakter keine Ahnung haben. Das hielte ich auch für eine Profanation.

Digitized by Google

Vielleicht läßt mich das Mißtrauen gegen alle Organisations- und Constitutionsvorschläge, sie mögen kommen von welcher Seite sie wollen, falsch sehen und Hintergedanken erblicken, wo alles ganz ehrlich und aufrichtig gemeint ist. Unbegründet ist aber dieses Mißtrauen gewiß nicht. Theoretisch freilich ist der Gedanke ganz richtig, daß das einzelne Glied eine um so energischere Bewegung hat, je enger es mit dem Ganzen verbunden ist; in praxi aber stellt sich mir die Sache so: je mehr Vermittlung, je mehr Uniformität und Schreiberei, um so weniger organisches Leben. Darum sage ich: nicht tabula rasa, aber reinen Boden! Gebt uns nicht einen neuen Mechanismus, sondern befreit uns von den bureaukratischen Eindringlingen, die uns aus unserer natürlichen Stellung mehr und mehr hinaus zu drängen drohen; für das weitere stehen wir euch ein.

In dem früheren, mehrfach erwähnten, Aufsatz der Vierteljahrsschrift hatte ich mir die Aufgabe gestellt, zu zeigen, wie Pfarrer und Schreiber nicht wohl neben einander bestehen können, wie der eine den andern nothwendig verdrängen und matt setzen muß, und habe auch die Ueberzeugung, dieses in der rechten Weise ins Licht gesetzt zu haben. Natürlich mußte ich mich auf einen sehr niedrigen Kreis von Anschauungen und Thatsachen herablassen; die Richtigkeit meiner Principien und die Lebenswahrheit meiner Schilderungen aber wird man wohl nicht anzweifeln können. Daß die Welt immer weltlicher wird und für das Geistliche in ihr immer weniger Platz bleibt, daß das Persönliche neben dem Allgemeinen, dem sogenannten Organischen, d. h. dem Mechanischen und Bureaukratischen immer mehr verschwindet, das ist das Weltgericht der Weltgeschichte, gegen das sich der Einzelne nicht auflehnen kann. Die Vollzieher dieses Urtheils, die eigentlichen Nachrichter an dem geistlichen Stand aber sind die ihm an jedem einzelnen Ort, in den geringfügigsten Verhältnissen, bei den mannigfachsten Lebensbedingungen die Kehle zuschnürenden Handlanger der niedern Justiz und Verwaltung, die Schreiber. Und wenn man gegen die Gerechtigkeit des Spruchs an sich auch nichts einwenden kann, so wird doch immer noch die Frage erlaubt seyn, ob die Vollstreckung auch den Gesetzen der Humanität

Digitized by Google

entspreche, ob sie nicht mit unnöthigen Vexationen und Quälereien verbunden sey. Es gibt so gar verschiedene und eigenthümliche Ansichten über ein humanes Verfahren, wie wir in den letzten Tagen z. B. von einem neapolitanischen Weibe gelesen haben, das von den Piemontesen im Namen der Humanität und Völkerfreiheit fusilirt werden sollte, das man aber, denn es war hochschwanger, vorher gebären ließ und erst ein paar Minuten nachher erschoß — aus Menschlichkeit!

So habe ich früher gesagt: man sinnt unaufhörlich auf neue Organisationen und Institutionen, um den geistlichen Einfluß zu entbinden, um ihn für die Maschinerie des herrschenden Systems fruchtbar zu machen, und bedenkt nicht, daß man ihm durch jede solche neue Operation einen Nerv abschneidet, eine Ader unterbindet. Es ist eine wahre Grausamkeit, mit der man seinen Todeskampf verlängert und ihm Salz auf die bloßgelegten Muskeln streut, um ihn zu neuen Zuckungen zu galvanisiren. Er soll der Bureaukratie das geistige agens und movens für ihre todte Maschine liefern, und doch hat sie selbst ihn vorher mund- und maustodt gemacht. Oder „was hat neben der so zahlreichen und wohlorganisirten Bureaukratie die Geistlichkeit, was hat der Pfarrer für einen Platz neben allen diesen Schreibern? Was soll er thun bei den Leuten, für die von allen Seiten her so gründlich gesorgt ist, daß sie nicht leicht mehr ein weiteres Bedürfniß haben können? Wie sollen sie, die schon durch so viele weltliche Hände gegangen sind, von denen jede Faser für das Sichtbare in Beschlag genommen ist, noch einen Sinn haben für etwas Unsichtbares? Vor fünfzig Jahren, als man von allen diesen organischen Ansätzen noch gar nichts wußte, als der Pfarrer scheinbar noch in nichts einzugreifen hatte, da hatte er alles zu thun und that alles; jetzt, da man hinten und vornen von geistlicher Mitwirkung spricht, thut er nichts und kann nichts thun. Wie soll einer auch auf die Seelen wirken, der nirgends eine materielle Handhabe, keinen soliden Boden mehr unter den Füßen hat? Seine ganze Sache ist eine Spiegelfechterei, er ist wie einer, der in die Luft streichet."

Die Helfershelfer und Handlanger hiebei aber, die den Strick

Digitized by Google

anziehen und die Schraube drehen, sind eben die sogenannten Hülfsbeamten, die in jede Gemeinde etwas hineinbringen, was in ihr von Rechts wegen nicht seyn sollte, die durch ihren bloßen Namen anzeigen, daß das bureaukratische System jeden Ort in die Lage gebracht hat, eine künstliche Hülfe von außen her suchen zu müssen, weil er auf dem natürlichen Wege, aus sich selbst, sich nicht mehr zu helfen weiß. Diese Hülfsbeamten bringen zunächst den „geborenen" Vertreter der ländlichen Gemeinde, den einfachen Schulzen dahin, daß er nur von ihrer Hülfe und Gnade lebt, daß er der bloße Stroh- und Gliedermann wird, dem sie Hände und Füße mit der bureaukratischen Schnur in Bewegung setzen. Haben sie ihn beseitigt, hat man eingesehen, daß es mit einem solchen Scheinregiment nicht weiter gehen kann, und endlich, wohin es überall kommen muß, an die Stelle des Strohmannes den energischen Schreiberschultheißen gesetzt, so wendet sich dieser gegen den allein noch übrigen selbstständigen Einfluß in der Gemeinde, gegen den geistlichen, und sucht ihn ebenso zu untergraben und zu stürzen, wie er es vorher mit dem weltlichen gemacht hat. Und auch da kann es ihm nicht fehlen. Der geistliche Einfluß ist gerade so weit in das bureaukratische Netz verflochten, um ihn überall in Mitleidenschaft ziehen zu können, er ist aber auch überall nur der leidende, der passive, es ist ihm alle Initiative und praktische Handhabe so weit genommen, daß es dem gewandten Verwaltungsmann nicht schwer werden kann, alle Bedeutung und alles Verdienst sich zuzueignen, die partie honteuse aber ganz auf die andere Seite zu schieben. So ist nach und nach jedes geistliche und weltliche Element ruinirt, entleert, verflüchtigt, und von der ganzen Gemeinde bleibt nichts als das punctum saliens des Schreibereiverständigen, die leere, todte Verwaltungsmaschine, welche in ihren Etats, in ihren Aktenfascikeln und Rechnungsabhören fortschnurrt.

Daß es hier fehle, daß da Alles unvermerkt ganz anders und nicht besser geworden sey, fühlt man längst, aber man hat die rechte Ursache nicht klar erkannt und sucht sie ganz wo anders, als wo sie wirklich zu finden wäre. Wir wissen wohl, was ihr gern möchtet, ruft man den über ihre Mediatisirung sich beklagenden

Digitized by Google

Pfarrern zu, wir kennen die Fleischtöpfe Aegyptens, nach denen ihr euch sehnt. Was ihr zurückwünschet, das ist der alte gemüthliche Dorfschlendrian, das ist das alte Faulenzerleben, bei welchem der Pfarrer nichts zu thun hatte, als seine Predigt halten und die Todten begraben. Damit aber hat es ein Ende; die neue Zeit macht an ihn auch ganz neue Ansprüche. Ihr nennt jene Zeit die gute alte, aber das war die schlimme, die glaubensleere, die weltliche Zeit, in welcher der Geistlichkeit selbst alles Bewußtseyn ihrer wahren Würde, ihrer Stellung und Aufgabe abhanden gekommen war. Es war eine Zeit wie die vor der Reformation, eine Zeit der Ueppigkeit und des Ablaßkrames, und die Pfarrer selbst waren die Tetzel, die ihre Indulgenzen zuvörderst für sich in Anspruch nahmen, die mit den Leuten aßen und tranken. Daß es so nicht mehr seyn kann, das erkennet ihr nicht, und daß ihr es nicht erkennet, daß ihr die Zeichen der Zeit nicht verstehet, das ist eben eure Schuld, womit ihr beweiset, daß ihr todt seyd und an dem neuen Leben keinen Antheil habt. Weil ihr faule und unnütze Knechte seyd, deßwegen kann euch die Zeit nicht mehr brauchen; nicht ihr habt euch über sie zu beklagen, sondern sie ist es, die sich über euch beschwert und euch auswirft. Es ist ein gewaltiger Umschwung vor sich gegangen, eine That ist geschehen, nicht weniger groß und bedeutend, als die Reformation selbst; die Wissenschaft ist umgekehrt, der Glaube ist erneuert, und mit ihm muß auch das Leben, zumal das kirchliche, sich erneuern. Das ist die rechte Zeit für den Geistlichen, ein großes Arbeitsfeld ist ihm eröffnet; aber er muß jetzt auch dastehen in der ganzen Waffenrüstung seines Standes und Amtes, und an den Füßen gestiefelt, um das Werk zu treiben. Vor allem muß er sich energisch zusammennehmen in dem persönlichen Bewußtseyn seines Standes; die Amtswürde muß sich ausdrücken in seinem ganzen socialen Verhalten, bis auf die Kleidung, auf die Farbe der Halsbinde. Der geistliche Stand soll wieder ein rechter ordo clericus werden, von den Laien abgesondert in seinen Anschauungen, in seinen Sitten, in all seinem Thun und Lassen; er hat keine Gemeinschaft mit der Welt, nur mit den Auserwählten und Gläubigen verbindet

Digitized by Google

ihn ein allgemeines Priesterthum. Von der andern Seite aber darf er auch die Welt nicht fliehen, an die er den Ruf der inneren Mission hat; gerade die alte Studirstuben-Idylle verträgt sich am wenigsten mehr mit den ernsten Ansprüchen der Zeit. Er soll nicht warten, bis er gerufen wird, sondern soll selbst laufen und rennen, überall seine Angel auswerfen, in alle Verhältnisse eingehen, das Salz der Erde werden, der Sauerteig, der die ganze Masse durchdringet. Die beiden Seiten aber, die vor der Welt fliehende und die in die Welt eingehende und sie überwindende, werden zusammenhalten in der höheren Einheit durch das geistige Band der modernen Wissenschaft, d. h. natürlich nicht der neuen weltlichen Wissenschaft, sondern der repristinirten Theologie, der neuen spekulativen Scholastik. In diese Wissenschaft soll der Mann der Kirche getaucht, in ihr soll er gewurzelt seyn, und wenn er von ihr wahrhaft durchdrungen und durchgebildet ist, dann wird er allen Verhältnissen gewachsen seyn, er richtet alle Dinge und wird von niemand gerichtet; dann kann er der Welt das merkwürdige Janusgesicht zeigen, das rückwärts gerichtet ist nach den Zeiten, die noch viele Jahrhunderte weit hinter der idyllischen Pfarrerszeit liegen, und vorwärts schaut nach dem nicht mehr fernen Zeitpunkt neuer Siege und neuer Herrschaft.

Daß der Geistlichkeit der Boden immer mehr unter den Füßen weggezogen wird, daß sie daher eine neue Position einzunehmen hat, wenn sie ihn nicht ganz verlieren soll, das fühlt man also wohl; den Weg aber, auf dem man sie in diese veränderte, für unerschütterlich gehaltene Stellung führen will, können wir unmöglich für den richtigen halten. Eine unbedingte Restauration der früheren patriarchalischen Zustände, da der Pfarrer in seinem Dorfe noch Alles in Allem war, haben natürlich auch wir nicht im Sinn; die Zeit bringt allerdings ihre wissenschaftlichen und socialen Reformen ganz unerläßlich mit sich. Aber eine Restauration, und zwar eine sehr weit zurückgehende und sehr forcirte ist es ja gerade, was man nach unserer Anschauung mit der eben geschilderten angeblichen Reform beabsichtigt. Man sucht den Clerus aus seiner unbefangenen Stellung, die man für glaubenslose

Digitized by Google

Indifferenz und liebesarme Toleranz ausgibt, herauszureißen und ihn als eine ecclesia militans der Welt und dem Zeitgeist in beständig schlagfertiger Opposition gegenüber zu stellen. Der Ernst und die Tiefe des h. Augustinus wird aufgeboten gegen die pelagianisch-rationalistische Welt, gegen ihre oberflächliche Weisheit und zuchtlose Libertinage; ein wahrhaft evangelischer Geist soll an die Stelle des frühern werkgerechten Phariſäerthums, des äußerlichen opus operatum treten. Ueber diesem Kampf gegen den vermeintlichen Pelagianismus verfällt man aber selbst in Jesuitismus. Die Gefliſſentlichkeit, mit welcher der gläubige Standpunkt in alle Verhältnisse einzudringen, sie umzuwandeln und zu beherrschen sucht, die innere Miſſion und Propaganda, die er als seine Aufgabe betrachtet, wird vielfach aus einer evangelischen eine ächt jesuitische. Die Stellung, welche der Proteſtantismus heutzutage gegen den Zeitgeist einzunehmen sucht, den er daher auch merkwürdig genug als einen katholisch-pelagianischen bezeichnet, scheint uns überhaupt ganz analog dem Kampfe, welchen der Romanismus seiner Zeit gegen die proteſtantische Idee einging, indem die Väter de societate Jesu der Wiſſenschaft sich bemächtigten, um sie innerhalb ihrer selbst zu corrumpiren, und sich allen Formen und Erscheinungen der Welt anschmiegten, um sie unvermerkt mit ihrem Geist zu durchdringen, ihre Adern mit dem von ihnen künstlich bereiteten Gift der Sophiſtik und Heuchelei auszuſpritzen. Ein solches System kann blenden, begeistern, es kann die aufrichtigste Hingebung erzeugen und staunenswerthe Erfolge erringen; aber es ist zu unwahr, sein innerer Widerspruch ist zu groß, als daß seine Erfolge auf die Dauer bestehen könnten.

Wir müssen die Kritik dieses Systems abbrechen, um nicht unsern nächsten Gegenstand aus den Augen zu verlieren, und führen für unsere Ansicht nur noch einen Beleg an, der mit unserem eigentlichen Thema im genauesten Zusammenhang steht. Man geht von der Vorausſetzung aus, der Pfarrer, wie man ihn gegenwärtig haben will, der energische Mann, der sich um Alles annimmt, der überall hin kommt, auch wo er nicht gerufen wird, der müsse in einer Gemeinde auch die tiefſten Wurzeln schlagen,

Digitized by Google

er müsse einen Samen ausstreuen, der Früchte bringe bis ins hundertste und tausendste Glied. Gerade das Gegentheil haben wir an zahlreichen Beispielen beobachtet; seine Wirksamkeit geht in den meisten Fällen spurlos vorüber, der persönliche Eindruck, den er in der Gemeinde hinterläßt, ist in der kürzesten Zeit gänzlich verschwunden und ausgelöscht. Kommt er auf eine andere Stelle, so pilgern wohl einzelne seiner näheren Freunde und Freundinnen vielleicht noch Jahre lang nach seinem neuen Sitz, wie nach einem Wallfahrtsort; bei der Gesammtheit aber ist er verschollen, er hängt durch keine Tradition, durch kein Band der persönlichen Anhänglichkeit mehr mit ihr zusammen. Wie lange hat sich dagegen das Andenken an einen jener alten Pfarrer aus der sogenannten rationalistischen Zeit in der Gemeinde erhalten; welch tiefen persönlichen Eindruck haben sie oft auf mehrere Generationen hinterlassen! Hiezu haben freilich verschiedene Faktoren mitgewirkt. Das Gemeindeleben war vor einem halben Jahrhundert überhaupt noch viel einfacher, es kamen viel weniger neue, fremde und hervorragende Erscheinungen darin vor, so daß das Bild des einen Mannes, der in dem Mittelpunkt aller Verhältnisse als der unbestritten angesehenste, einflußreichste und intelligenteste stand, unendlich lichtvoller hervortreten und tiefer sich einprägen mußte. Dazu kam, daß jene Zeit überhaupt reicher an charaktervollen Persönlichkeiten war und daß solche originelle Persönlichkeiten sich insbesondere in dem damaligen Gemeindeleben viel energischer geltend machen und recht behaglich ausbreiten konnten. Die Hauptsache aber ist doch wohl, daß jene alten Rationalisten auch im Glauben nicht so schlimm waren, als man glauben machen möchte; daß sie, die gar nichts gethan haben sollen, durch ihren unmittelbaren persönlichen Eindruck mehr wirkten, als ihre vielgeschäftigen Nachfolger durch ihre überall sich eindrängende Thätigkeit; daß also auch ihre Wirksamkeit eine viel natürlichere und unbefangene gewesen seyn muß, während an dem modernen Geistlichen auch das Volk das Künstliche, Gemachte, Forcirte und Zudringliche leicht herausfühlt. Natürlicher und darum nachhaltiger aber war jene frühere Wirksamkeit hauptsächlich deßwegen, weil der Pfarrer weit

Digitized by Google

weniger den character indelebilis seiner Amtswürde zur Schau trug, sich nicht auf das specifisch Geistliche capricirte, sondern auch auf die weltlichen Dinge mit unbefangenem Sinn einließ; wie sich ja auch die meisten Anekdoten und Charakterzüge, die von solchen Männern in einer Gemeinde traditionell fortgepflanzt werden, an sogenannte weltliche Dinge knüpfen und oft sehr derber Natur sind, so daß sie sich mit dem gegenwärtigen Begriff von geistlicher Würde allerdings schwer zusammen reimen lassen. Die frühere Generation, deren Religiosität überhaupt weit aufrichtiger und unbefangener war, theilte auch darin die Anschauung der heil. Schrift, daß sie natürliche Dinge viel natürlicher und naiver nahm und sich dadurch in ihrer Pietät nicht beirren ließ.

Durch alles dieses werden wir immer wieder auf das Volks- und Gemeindeleben zurückgeführt als den einzig natürlichen und gesunden Boden für jede geistliche Wirksamkeit. Hierin muß sie wurzeln, nicht aber in irgend einer kirchlichen oder dogmatischen Theorie. Der moderne Pfarrer, je emsiger er auf dasselbe sich einzulassen scheint, entfernt sich aber nur um so weiter davon und tritt ihm sogar fremd und feindselig gegenüber. Er kann es mit seinen oft derb sinnlichen Erscheinungen nicht unbefangen nehmen und dadurch mit demselben in eine gedeihliche Wechselwirkung treten, da er alles weltliche Wesen zum voraus als ein sündhaftes, als einen wahren Greuel perhorrescirt. Man mache sich keine Illusionen in dieser Hinsicht, die moderne Frömmigkeit wird niemals tiefere Wurzeln bei unserem Volk schlagen, denn es ist zu sehr wirklich fromm. Das Volk auf dem Lande, wo es noch nicht unterwühlt ist von den Schreibern und ihren Hülfsbeamten, von der Rohheit und Leichtfertigkeit der Halbkultur, es wurzelt mit seinen Anschauungen, mit seiner ganzen Bildung, die es in seiner Art so gut hat, als andere Leute nach ihrer Art, in einer religiösen Substanz, die allerdings eine wunderbare Verbindung und Vermengung von halbheidnischem Pantheismus, katholischem opus operatum, symbolisch-mythologischer Andacht und tief evangelischem Ernst ist, die aber eben wegen dieser wunderbaren Idiosyncrasie ein noli me tangere ist, das von keiner Seite gewaltthätig

Digitized by Google

berührt seyn will, weder von den energischen Schreibern noch von ihren Gegenfüßlern und Zwillingsbrüdern, den energischen, hierarchisch-bureaukratischen Theologen. Der wirklich volksthümliche, wahrhaft conservative und ächt liberale Einfluß der Geistlichkeit leidet gleichsam unter dem Eifer derjenigen, die jedes andere Element des religiös-sittlichen oder, wie wir lieber sagen möchten, des Gemüths- und Phantasielebens bei dem Volk durch ein exclusives und absolutes Sündenbewußtseyn niederschlagen möchten, wie unter dem Unverstand der andern, die ihm statt seiner aus Bibel, Gesangbuch und Postille gezogenen und auch mit der natürlichen Seite seines Lebens aufs Tiefste verwachsenen Anschauung ihren aufgeklärten Mischmasch von Unglauben und Aberglauben unterschieben möchten. Jene wirken vielleicht noch verderblicher und destructiver, als diese. Mit den ersteren aber haben wir es nur im Vorbeigehen zu thun, von ihnen kann uns nur durch innere Therapeutik, durch einen Umschwung der wissenschaftlichen und kirchlichen Anschauung geholfen werden; unsere Bestrebungen sind zunächst gegen die letzteren gerichtet und gegen sie sind äußere Eingriffe, Amputationen und Exstirpationen am Platz; quod ferrum non sanat, ignis sanat.

Das sind die Anschauungen, von denen wir ausgehen, indem wir die alte Einrichtung mit Dorfrichtern oder Amtleuten zur Wiedereinführung empfehlen. Wir möchten dem Polyp des Schreiberthums seine Wurzeln und Saugäste unterbinden, das Volksleben von diesem Parasit befreien, der ihm seine besten Säfte aussaugt, die Dyscrasie abwenden, von der es bereits bis auf den Grund seines Daseyns ergriffen ist, den Knochenfraß, der bereits seine edelsten Gebilde zerstört hat. Justiz und Verwaltung gehen uns natürlich unmittelbar nichts an, da bescheiden wir uns gerne, Laien zu seyn; aber das Volks- und Gemeindeleben ist unser Feld, auf dem wir zum wenigsten so gut zu Hause sind, als die Männer des Rechts und der Verwaltung. Hier dringt sich uns die Frage auf: ist die Verwaltung um des Volkes willen da, oder das Volk um der Verwaltung willen? Wird der Etat zum Besten der Gemeinde gemacht, oder soll die Gemeinde zum Besten derer seyn, die den Etat machen? So werden wir auf die Gemeindepolitik

Digitized by Google

geführt, unser Interesse daran ist das nächstliegende, wir glauben daher ein Recht zum Mitreden zu haben, ja recht eigentlich berufen zu seyn zur Vertretung der einen Seite, welche hiebei betheiligt ist, zur Vertretung des Volkslebens, dessen Interessen auch die unsrigen sind. Dieser Theil scheint uns aber noch mehr Berücksichtigung zu verdienen, als der andere Contrahent: die Schreiberei- und Reginiminalkunde mit ihren systematischen Ordnungen und Organisationen. Denn uns wenigstens steht es fest, daß die Verwaltung um der Gemeinde willen da ist und nicht die Gemeinde um der Verwaltung willen, daß sie mehr werth ist, als viele Schreiber.

Von diesem Standpunkt aus, und nicht von dem technischen, möchten wir auch allein diesen Vorschlag beurtheilt wissen. Wird er die angestrebten Zwecke erreichen? und sind diese Zwecke wirklich allgemeine und gemeinnützige, nicht bloß egoistische Standes- und Parteizwecke? Von der Uneigennützigkeit unseres Planes sind wir überzeugt. Fällt das Interesse des Standes dabei mit dem allgemeinen Interesse zusammen, so wird das nicht ein Präjudiz gegen die Lauterkeit unserer Absichten, sondern für die Reinheit unserer Interessen bilden. Für die Erreichung des Zweckes aber wußten wir keinen einfacheren Weg zu finden.

Unser Hauptzweck ist: die vielen Schreiber zu beseitigen, sie zu ersetzen und überflüssig zu machen, indem wir ihre Geschäfte einem Beamten übertragen, der entweder kein Schreiber mehr ist, sondern in socialer und amtlicher Beziehung höher steht, oder der wenigstens unter den Schreibern der höchststehende und gebildetste ist. Das Schreiberthum, das sich immer unentbehrlicher macht und immer mehr in jeden Winkel des Gemeindelebens sich eindrängt, ist verderblich in administrativer, in politischer und kulturhistorischer Beziehung. Es macht die Verwaltung zu einem Mechanismus und bloßen Schein, bei welchem es nicht mehr auf die Sache, sondern auf die reine Form ankommt; es macht alle selbstständigen Volks- und Gemeindeinteressen einem ihnen fremden politischen Zweck unterwürfig; und es zerstört alles eigenthümliche, natürliche, gesunde Leben, es untergräbt die Einfachheit der sittlichen und damit auch die Gediegenheit der materiellen Zustände.

Digitized by Google

Hiegegen hat man längst als das einzige Mittel empfohlen, daß die Leitung und Verwaltung der Gemeinde wieder in die Hände einfacher Männer aus dem Volke selbst gelegt werde, die ihr angehören und für ihre Angelegenheiten ein Herz haben. Das ist aber bei der bestehenden bureaukratischen Einrichtung nicht möglich, und diese Einrichtung ist mit so unzähligen Verhältnissen und Bedürfnissen des modernen Staats verwachsen, daß man nicht daran denken kann, sie zu beseitigen, daß sie durch jede neue Organisation nur immer complicirter und mechanischer wird. Daher bleibt nur das eine, daß alle allgemeineren Verwaltungsgeschäfte mitsammt der niederen Justiz einem Manne zugewiesen werden, der sie ebenso im Namen der Gemeinde wie im Namen des Staats verwaltet, welcher der Gemeinde um so näher steht, je mehr er über ihr ist und nicht zu ihr kommt im eigenen Namen, um seine eigenen persönlichen Zwecke in ihr zu verfolgen, sondern im Namen des Staats, um den allgemeinen Interessen zu dienen.

Daß dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde beeinträchtigt werde, indem sie einen Beamten bekommt, der nicht aus ihrer Wahl hervorgegangen ist, darf man nicht fürchten. Die Wahlfreiheit, mit der sie nothgedrungen ihre Hülfsbeamten sich selbst setzen muß, führt eine viel härtere Tyrannei herbei; der Schein der Freiheit bringt sie um das Wesen derselben. Umgekehrt würde bei unserem Plan, je strenger die bureaukratische Thätigkeit concentrirt scheint, der selbstständigen Bewegung des einzelnen Ortes um so mehr Raum gegeben. Indem die Gemeinde dem Staat überläßt, was zu seinen Zwecken gehört, kann sie ihre Angelegenheiten um so mehr aus sich selbst, durch Leute aus ihrer Mitte, mit unmittelbarer persönlicher Betheiligung des Einzelnen, mit einer fast demokratischen Unabhängigkeit verwalten lassen.

Ebenso könnte es scheinen, als arbeite der geistliche Stand gegen sich selbst, wenn er neben sich eine mit erweiterter Befugniß ausgestattete weltliche Macht aufkommen lassen wolle. Wenn er mit der Zersplitterung der untergeordneten Schreiber nicht fertig zu werden weiß, wie will er neben der concentrirten Gewalt eines Amtmanns bestehen? Allerdings hat er sich eines aufrichtigen

Digitized by Google

Entgegenkommens auch von Seite des höhern Beamten nicht zu rühmen; wenn man ihm auch äußerlich und scheinbar vielleicht mehr Ehre erweist, als noch vor etwa fünfzehn Jahren, so wird er dafür in Wahrheit geringer angeschlagen, als es vor dreißig Jahren der Fall war. Das verkennen wir keineswegs; immer aber bietet die höhere Bildung doch mehr Garantie und Aussicht auf ein anständiges Verhältniß, auf ein gegenseitiges Gewährenlassen, ja auf ein einträchtiges Zusammenwirken. Vor allem wäre der moralisch verderbliche Einfluß beseitigt, den eine so zahlreiche Kaste von dem Bildungsstand des untergeordneten Schreiberpersonals immer ausübt; hauptsächlich aber wäre von einem selbstständig gestellten und von einer fixen Besoldung lebenden Beamten weit weniger zu fürchten, daß er sich unmittelbar in die Gemeindeangelegenheiten selbst mische, daß er hier intriguire und eigennützige Zwecke verfolge. Das ist es ja, was das Leben in der Gemeinde und die Wirksamkeit des Pfarrers in ihr am allermeisten stört und untergräbt. Die erste Frage, die ein Pfarrer thut, wenn er sich nach den Zuständen einer Gemeinde erkundigt, ist daher sehr bezeichnend immer diese: hat sie einen Schreiberschultheißen? und die zweite: gibt es Pietisten im Ort? Der Amtmann nun würde der Gemeinde und dem Pfarrer den Schultheißen wiedergeben, den eigentlichen Ortsvorsteher, der die Gemeinde nicht als die melkende Kuh ansieht, die bloß dazu da ist, daß er an ihr seine Verwaltungskünste übe und von ihr lebe.

Die Sehnsucht nach dem ächten Bauernschulzen kann allerdings etwas Verdächtiges haben; man kann ihr unterlegen, der Pfarrer wünsche sich einen weniger kenntnißreichen und geschäftsgewandten Mann nur deßhalb, daß er ihn um so mehr sich unterordnen könne und um so unbestrittener der Erste im Dorf sey. Dieser Gedanke — wir wollen es nicht läugnen — mag sich wohl auch damit verbinden; aber sicherlich hat er keinen egoistischen und herrschsüchtigen Ursprung, sondern wird einfach eingegeben von dem Wunsch nach der ungestörten behaglichen Dorfexistenz, und dieser Wunsch geht wieder nicht hervor aus Trägheit und Gleichgültigkeit, sondern aus der ganz richtigen Einsicht, daß ein einfacher,

Digitized by Google

möglichst ungestörter Lebensgang, das Beharren in der altgewohnten Sitte und Beschäftigung das Ersprießlichste sey für den Pfarrer wie für die Gemeinde. Ein Bauerndorf und ein Rathhaus, auf welchem ein Herrenschultheiß mit ein paar Schreibern Jahr aus und ein den ganzen Tag sitzt und amtet, kein Mensch weiß was, sind Dinge, die in unserer Vorstellung schlechthin nicht zusammengehen wollen. Die glücklichsten, angenehmsten Traditionen eines Orts stammen immer aus einer Zeit, in welcher man einen eigenen Schulzen oder einen Amtmann hatte, niemals aber knüpfen sie sich an einen Schreiberschultheißen; von diesem kommt fast niemals etwas Gutes, etwas das Gemüth und die Phantasie des Volks Ansprechendes in die Ueberlieferung.

So ist hierin das Interesse der Gemeinde und des Geistlichen identisch. Davon hängt aber auch die Wohlfahrt und der politische Vortheil des Ganzen ab, denn der Staat ist eben nichts anderes, als die lebendige Einheit und Zusammenfassung aller dieser besonderen Interessen, er soll und kann keinen andern Inhalt haben. Wie das Gemeindeleben gegenwärtig ist, wo von der einen Seite der bureaukratische und von der andern der modern-theologische Einfluß sich einbohren, der energische Schultheiß und der energische Pfarrer, das mechanisch Weltliche und das abstrakt Geistliche sich miteinander um die Herrschaft streiten, da ist freilich kein Verlaß, ein ewiger Umschlag von Servilismus in Radikalismus. Nehmet aber einmal diesen aufreibenden Antagonismus hinweg, gebt dem Pfarrer und der Gemeinde das alte unbefangene Verhältniß wieder, und ihr werdet euch weder nach der einen, noch nach der andern Seite zu beklagen haben. Die rechte Dorfgemeinde, ihr Pfarrer und Schultheiß sind ihrem Wesen nach immer conservativ; wo sie aber nicht fremden Zwecken unterworfen werden, sondern Raum zu eigener, selbstständiger Entwicklung haben, da sind sie auch wahrhaft liberal.

Digitized by Google

Einige sociale Probleme im Lichte der neueren Bevölkerungsstatistik.

Man nennt unser Zeitalter so gerne ein Zeitalter der socialen und politischen Reform, und man nennt es, was die Art seines Denkens und Auffassens betrifft, ein naturwissenschaftliches; was nicht in Maß und Zahl gefaßt auftritt, nicht unter der Loupe und dem Secirmesser gelegen hat, ist keine Wahrheit, ist über die Achsel angesehene Metaphysik.

Merkwürdig, daß dieses Zeitalter nun eben in seinem hervortretenden Thätigkeitsgebiete, in der Durcharbeitung der socialen und politischen Probleme so sehr in der metaphysischen Methode, wenn wir das Wort im weiteren Sinne gebrauchen dürfen, befangen bleibt.

Hier eben gibt man die Entscheidung noch immer so gerne nach abstrakten Principien und baut auf schnell fertige Hypothesen weiter. Das „Regieren nach Principien" ist nicht viel weniger an der Tagesordnung, als zu der Zeit, von welcher der erste Napoleon gesagt hat, daß die „Metaphysiker und die Ideologen Frankreich zu Grunde gerichtet haben." Ein deutscher Fürst, Heinrich LXXII., wurde ehedem viel verlacht, weil er lange Jahre, wie er erklärte, auf seinem Princip „herumgeritten" war. Deutschland hat aber heute noch unter den Stimmführern der socialen und politischen Reform wenigstens zweiundsiebzig Heinriche, welche ebenfalls auf Principien herumreiten. Das „liberale Princip," das „conservative Princip," das „monarchische Princip" und Dutzend andere Principien treten auf, sie suchen die sociale und politische

Digitized by Google

Welt nach abstrakten Formen zu modeln, und führen, da sie sich in die reale Welt nicht einlassen mit ihrer Mannigfaltigkeit und ihrem weiten Raum für allerlei Gestaltungen, einen Kampf ohne Versöhnung und häufig ohne Verwirklichung selbst der relativen Wahrheit, welche jedem dieser Principien inne wohnt. Schlimmer aber als dieses ist die andere Wirkung, daß eine Menge tiefgreifender Verhältnisse des socialen Lebens in ihrer langsamen Umwandlung unbeachtet bleiben und deßhalb nicht zu rechter Zeit berücksichtigt und in gesunder Entwicklung erhalten werden.

Ist denn etwa das sociale und politische Lebensgebiet nicht auch im Maße der Zahl und in exacter Forschung, ist es nicht auch naturwissenschaftlich zu erfassen? In der That, eine solche Erfassung ist möglich.

Die Wissenschaft, welche sich mit der Beobachtung desselben beschäftigt, ist die Statistik. Sie wirft das Senkblei in die Tiefe der socialen Welt aus, um fast so sichere Resultate daraus hervorzuziehen, als sie der Nautiker aus dem Ocean hebt. Seit Quetelet die eigentliche „Socialphysik" begründet hat, seit wir im neueren Aufblühen der Statistik Arbeiten, wie diejenigen von Engel und letztlich namentlich von Wappäus haben, kann die sociale Politik nicht sagen, daß sie Moses und die Propheten nicht habe; nur freilich sind die Offenbarungen der Statistik nicht metaphysischer Art. Die Statistiker haben dargelegt, daß in den meisten Verhältnissen der Gesellschaft eine Regelmäßigkeit waltet, welche eher an die Nothwendigkeit der Natur, als an die Willkür im menschlichen Leben gemahnt. Nicht bloß in der Verbrechensstatistik zeigt sich eine Gesetzmäßigkeit in den einzelnen Verbrechensgattungen, welche in der Strafrechtspolitik unwillkürlich zur Milde stimmt, sondern bis in die scheinbar zufälligsten Verhältnisse hinein kehren die Ereignisse mit seltener Gleichartigkeit wieder; z. B. beim Selbstmord ist die Proportion im Contingent der Altersklassen, in der Wahl der Todesart (Erhenken, Ertränken, Erschießen u. s. w.) ein merkwürdig constantes Verhältniß. Der Wechsel in diesen und ähnlichen Verhältnissen ist eben nur so groß, um zu zeigen, daß der Mensch auf der Grundlage seiner gegebenen

Digitized by Google

Existenzbedingungen einen Spielraum freier Gestaltung hat, so daß die Variationen in den Ziffern der Socialstatistik eben als das Ergebniß des freien Handelns des Menschen und der von ihnen bewerkstelligten Kulturveränderungen sich darstellen.

Die Statistiker selbst sind bescheiden genug, zu sagen, daß die Resultate ihrer exakten Beobachtung socialer Verhältnisse nur erst die Bedeutung von Anfängen haben. Immerhin aber sind diese Anfänge bedeutend genug, um die Politik in manchen ihrer Aufgaben auf einen realeren, mehr erfahrungsgemäßen Standpunkt zu stellen und ihr in der Feststellung ihrer Ausgangspunkte und Objekte eine naturwissenschaftliche Genauigkeit zu erlauben. Es muß zugestanden werden, daß die Resultate der neueren Statistik ihrer Verwerthung durch die Politik weit voraus sind. Diese treibt sich noch mannigfach in Hypothesen herum, deren Unsicherheit sich in den Resultaten der statistischen Beobachtung schon länger hätte auflösen lassen.

Dieses an einigen Problemen der socialen Politik nachzuweisen, soll die Aufgabe der nachfolgenden Blätter seyn.

Wir werden hiebei nicht ohne besonderen Bedacht aus den Resultaten der Bevölkerungsstatistik schöpfen.

Die Bevölkerung ist in ihren Zuständen zugleich der Faktor und zugleich das Produkt, der Ausgangspunkt und das Ziel der Kultur. Die Ermittlung und Erörterung der Bevölkerungsverhältnisse ist daher die wesentlichste Bedingung, um alle wichtigeren praktischen Fragen der socialen und politischen Oekonomie deutlich erkennen und den Werth socialer Theorien richtig beurtheilen zu können. Was von der sittlichen oder von der materiellen Seite her den Zustand menschlicher Gesittung hebt oder senkt, muß in letzter Wirkung an den Zuständen der Bevölkerung resultiren. Und jede hier erscheinende Wirkung ist ein nicht zu mißachtender Fingerzeig für realpolitische Staatskunst. Wenn unsere Zeit in Vielem, und in Manchem mit Recht, so hoch getragen sich fühlt, so werden wir eben an dem untrüglichsten Maßstab aller und auch der modernen Kultur, nämlich an den durchschnittlichen Bevölkerungsverhältnissen, an dem l'homme moyen Quetelets, etwas nüchtern und vorsichtig urtheilen lernen.

Digitized by Google

Wir schöpfen aber aus der Bevölkerungsstatistik auch um deßwillen, weil eben hier der Fleiß deutscher Gelehrsamkeit einen besonders sicheren Beobachtungsboden für social-politische Schlußfolgerungen darbietet, zum Theil mit den beobachteten Thatsachen auch schon deren Bedeutung ausgebreitet hat. Es ist namentlich Wappäus' mit außerordentlicher Genauigkeit und Umsicht gearbeitete „Bevölkerungsstatistik,“ [1] ein das zuverlässige Material mit ungeheurem Fleiß sichtendes und überallher zusammentragendes Werk, was uns die Grundlage der folgenden Erörterungen an die Hand gibt.

Die einzelnen socialen Probleme nun, welche wir im Folgenden ins Licht der neueren Bevölkerungsstatistik rücken, werden, obwohl einzeln aufgegriffen, doch nicht so vereinzelt behandelt werden, daß dem Leser der tiefere Zusammenhang mangeln würde.

I.

Städtische und ländliche Bevölkerung.

Unsere Zeit hat einen entschiedenen Zug zur Bildung großer Städte, zur verhältnißmäßigen Vermehrung der städtisch-gewerblichen gegenüber der ländlichen ackerbautreibenden Bevölkerung.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, von wie tiefgehendem Einfluß diese Entwicklung in socialer und politischer Hinsicht ist. Ihre Lichtseite besteht in den Vortheilen, welche die Concentration der Menschen für die Entfaltung der Kultur überhaupt hat. Ohne größere Mittelpunkte ist eine Befreiung von dem herrschenden Einfluß der Natur, eine schnelle Entwicklung der Ideen, eine bewegliche und kräftige politische Aktion des Volkes nicht denkbar. Die Städte sind die Pflanzstätten der Gesittung und der bürgerlichen Freiheit von jeher gewesen und werden es immer seyn. Deßhalb hat man immer ihr Wachsthum mit Freuden begrüßt und ohne

[1] Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 1. Bd. 1859, 2. Bd. 1861. Wir kennen kein statistisches Werk der in- und ausländischen Literatur, welches wir dem genannten in Hinsicht auf Fleiß der Sammlung, Schärfe der Sichtung und Umfang der beigebrachten Beobachtungen vorziehen möchten.

Digitized by Google

Bedenken mit angesehen, obwohl ihre eigenthümlichen Schwächen, nämlich Unbeständigkeit, Unruhe, Luxus, Laster zu keiner Zeit dem unbefangenen Beobachter entgangen sind. Dieser Standpunkt erfüllt auch das heutige Zeitbewußtseyn und im Staunen über das Treiben bienenkorbartiger Großstädte ist manchen Staatsmännern das Bewußtseyn, wenigstens der gerechte Maßstab für den eigenthümlichen Werth der ländlichen ackerbautreibenden Bevölkerung abhanden gekommen.

Uns scheint es, daß man bei aller Freude an der Entwicklung der modernen Großstädte, welche die Mittelpunkte eines mit ungeheurer Intensivität überallhin ausstrahlenden Kulturlebens geworden sind, doch auch die minder glänzenden Seiten dieser großartigen Erscheinung aufmerksamer würdigen sollte. Man würde zwar denjenigen als einen Verstümmler der Gesittung brandmarken müssen, welcher die Entwicklung des Städtewesens und hiemit ja auch des Landes hemmen wollte. Aber man wird denjenigen Staatsmännern, welche einer mit Dampf emporgetriebenen Fabrik- und Industrieentwicklung eine einseitige Hinneigung zuwenden, die dunklere Folie der sie blendenden Erscheinung aufweisen dürfen. Und hiezu bietet die neuere Bevölkerungsstatistik manche Winke von einschneidender Bedeutung.

Ein nächstliegendes, manche politische Lehre in sich schließendes Verhältniß in Beziehung auf den Unterschied städtischer und ländlicher Bevölkerung ist die gegenwärtige numerische Vertheilung der städtischen und ländlichen Bevölkerung in den hauptsächlichen europäischen Ländern, sofern die Statistik der letzteren vergleichbare Daten an die Hand gibt. Wir verzeichnen in dieser Beziehung folgende Uebersicht:

(Uebersicht I.)

		städtische Bevölkerung. Proc.	ländliche Bevölkerung. Proc.
Großbritannien	1851	50,37	49,63
Niederlande	1859	36,17	63,83
Sachsen	1855	35,47	64,53
Bayern	1852	30,34	69,66
Preußen	1856	28,06	71,94

Digitized by Google

		städtische Bevölkerung. Proc.	ländliche Bevölkerung. Proc.
Frankreich	1856	27,31	72,69
Dänemark	1855	21,91	78,09
Hannover	1855	13,73	86,27
Norwegen	1855	13,28	86,72
Schweden	1855	10,40	89,60

Diese statistischen Werthe sind selbstverständlich, da bei jedem Lande der Unterschied von städtischer und ländlicher Bevölkerung in der Statistik abweichend bestimmt ist und abweichend bestimmt seyn muß, nicht bis auf das Bruchtheil eines Procentes oder bis auf ganze Procente völlig vergleichbar, immerhin aber congruent genug, um annähernd die wirkliche Proportion zu treffen. Unter dieser Voraussetzung erweist nun die obige Uebersicht eine ganz außerordentliche Verschiedenheit auf, z. B. zwischen Großbritannien mit 50,37 und Frankreich mit 27,31 Proc. städtischer Bevölkerung, zwischen Sachsen mit 35,47 und Hannover mit nur 13,73 Proc. städtischer Bevölkerung. Hiebei ist noch überdieß zu berücksichtigen, daß in England die städtische Bevölkerung eine überwiegend *großstädtische* ist, wogegen sie anderswo mehr in kleinen Städten sich vertheilt. Im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung des Landes beträgt die Bevölkerung der Städte mit 30,000 Einwohnern und darüber

in England 32,1 Proc. in Preußen 7,3 Proc.
„ Frankreich 8,4 „ „ Oesterreich 4,6 „

Großstädtische Concentration aber potenzirt die Eigenthümlichkeit der gewerblichen Bevölkerung, namentlich auch in politischer Hinsicht.

Dieß ins Auge gefaßt sind die obigen statistischen Gleichungswerthe für die praktische Staatslehre von höchster Bedeutung. Wappäus[1] selbst, welcher sich sonst gerne auf die Darlegung des statistischen Materials in verwerthbarer Form beschränkt, bemerkt über die *politische* Bedeutung obiger Zahlen: „Darnach leuchtet ohne weitern Beweis ein, daß auch in dem System der politischen Einrichtungen zwischen diesen Ländern wesentliche Unterschiede statt-

[1] Allgemeine Bevölkerungsstatistik, II, 493.

Digitized by Google

finden müssen, wenn sie dem individuellen Charakter ihrer Bevölkerungen entsprechen sollen, daß es mithin auch schon wegen der hier hervortretenden Verschiedenheit der Bevölkerungen eine gefährliche Doktrin seyn muß, welche auf alle diese Staaten, die freilich sämmtlich zu den gebildeten Staaten Europas gehören, mit gleichmäßigem Erfolge eine und dieselbe politische Form der Verfassung und Regierung, z. B. die aus England hergenommene, anwenden zu können meint. Wo das gegebene Material ein so verschiedenes ist, kann unmöglich das Staatsgebäude in Einem und demselben Style ausgeführt werden, und wo dieß versucht wird, kann es nur zur Vergeudung der Mittel und Kraft dienen; auch hier erinnert die Statistik wieder daran, daß man nothwendig zu den Thatsachen zurückkehren muß, wenn man wirklich organisiren, nicht revolutioniren will."

In der That, gegen die gleichformenden abstrakten Principien der neuern Politik verhalten sich die obigen Ziffern querläufig und widerhaarig; vielleicht trifft gar diejenigen, welche es wagen, derartige unbequeme Thatsachen aufzusuchen, das Anathem politischer Tagesmeinungen. Nun ist aber die Politik nach der Meinung ihrer größten praktischen und theoretischen Meister die Kunst, das Recht auf den Grund und das Maß der gegebenen Verhältnisse zurückzuführen! Als gegebene Verhältnisse sind nun die bezeichneten Thatsachen politisch von hervorragender Bedeutung. Wenn auf dem Continent in der Verfassungspolitik, trotz allen Bemühungen der Nachahmung Englands und bei aller Namensverwandtschaft der continentalen Schöpfungen, thatsächlich doch ganz andere Gebilde hervortraten, die unter die englische Schablone sich nicht zwängen ließen, so mag man zur Erklärung ganz besonders die obigen Ziffern ins Auge fassen.

In England ist der Parlamentarismus, als thatsächliche Regierung einer scheinmonarchischen Aristokratie, in Wirksamkeit und er ist hier möglich. Das Königthum hat daselbst seine festeste Stütze, einen überwiegenden Stamm ländlicher Bevölkerung und zwar ländlicher Kleinwirthe nicht. Auf dem Lande herrscht die Grundaristokratie. Wäre aber auch dieser Grundadel die Stütze für eine

Digitized by Google

kräftige Monarchie, er vermöchte seine Sympathien nicht durchzusetzen gegen die stadtbürgerlichen Elemente, welche schon an Zahl, noch mehr durch die Macht ihrer Concentration überwiegen. Diese Concentration ist aber eine großstädtische und bis jetzt beherrscht von Baumwollords und merchant princes. Aus den Städten her bietet eine Geldaristokratie einem großen Grundadel die Hand, welcher auf den Schultern der städtischen Entwicklung, durch das von den Städten getragene Steigen der Grundrente stets mindestens auf gleiche Höhe mit der Geldaristokratie gekommen ist. Diese doppelseitige Aristokratie im Besitz der reellen politischen Macht kann zwar das Königthum als reelle Macht nicht mehr dulden, als Schein aber auch nicht entbehren. Sie bewahrt das Königthum vor dem Sturz und das Königthum deckt das aristokratische Herrschaftssystem des Parlamentarismus. Das System der parlamentarischen Mehrheitsregierung ist darum eben nur für England vollständig passend; für die meisten europäischen Staaten fehlt ihm geradezu jede faktische Unterlage; denn hier ist ein kräftiger und zahlreicher Stand kleiner Landwirthe vorhanden, als die festeste Stütze reeller königlicher Macht, hier überwiegt noch nicht das städtisch-bewegliche republikanische Element, hier fehlt die überwiegende Macht einer vereinigten Grund- und Geldaristokratie, wogegen im kleinbürgerlichen Gewerbe- und Bauernstand zwar genug demokratische aber nicht wesentlich antimonarchische Elemente gegeben sind.

So ist denn auch die constitutionelle Monarchie in der Uebertragung auf das Festland etwas ganz anderes geworden, als sie in England ist. Weil auf dem Festland ein Königthum als lebenskräftige Macht bestand und besteht, konnte hier nicht der Scheinmonarchismus der parlamentarischen Majoritätsregierung eingreifen, so sehr es eine vorzugsweise vom geldaristokratisch-großindustriellen Element gestützte Tendenz bereits versucht hat und immer wieder versucht. Hier steht die Monarchie auf kräftigen Grundlagen immer wieder machtvoll da und will sich nicht damit begnügen, in unpraktischer Majestät bloß noch der Punkt auf dem i zu seyn, um mit Hegels Schule zu reden.

Wenn daher in England die constitutionelle Monarchie ein

Digitized by Google

scheinmonarchischer Republikanismus geworden ist, so konnte sie auf dem Festlande lange Zeit nur ein scheinconstitutioneller Monarchismus seyn, und strebt eben gegenwärtig, das zu werden, was sie ihrem Begriffe nach seyn muß, nämlich eine organische Concurrenz beider Gewalten, bei welcher die Monarchie keine Null seyn muß, wenn die Volksrepräsentation ein Faktor werden will, mit dem die Krone rechnen soll. Das Ende der dreijährigen „Aera" (1858—61) in Preußen, nach deren Schluß die Monarchie mit einseitigen Machtansprüchen reagirt, beweist, wie wenig auf dem Festland die Krone gutwillig in die passive Majestät des parlamentarisch beherrschten Königthums eingehen will und wie wenig es darauf eingehen muß. Und während wir dieses schreiben, wiegen wohl Tausende jener metaphysischen Politiker, von welchen im Eingang die Rede war, die Chancen des Kampfes der Stände und der Krone ab.

Wir wünschen aufrichtig, daß aus dem Kampf, wie er auch ende, keine Schmälerung derjenigen Rechte hervorgehe, welche die Volksvertretung auch im deutschen System der constitutionellen Monarchie ansprechen muß. Wir wünschen es um so mehr, weil uns ein Blick auf die Proportion der ländlichen Bevölkerung Preußens, welche aus zweiundsiebenzig Procent der Gesammtbevölkerung besteht, den starken Grund der königlichen Macht zeigt. Diese Ziffer sollte aber auch diejenigen Bestrebungen, welche den Parlamentarismus erstreben, wohl bestimmen, die Elemente ihrer Macht in der Bevölkerung richtig auszumessen.

Wir haben hier die constitutionelle Frage Preußens angeregt. Wird man annehmen dürfen, daß etwa Frankreich mit zweiundsiebenzig, Bayern mit siebenzig, oder gar Hannover mit sechsundachtzig Procenten ländlicher, meist kleinbäuerlicher Bevölkerung jenem System des Parlamentarismus zu gewinnen seyn werden, welcher bei scheinbarer Monarchie ein grund- und geldaristokratischer Republikanismus ist? Dieß muß bezweifelt werden; man würde nach verwirrenden Experimenten von oben und von unten wohl weit eher zu einem demokratischen Republikanismus, welcher ins Cäsarenthum ausläuft, wenigstens vorübergehend gelangen müssen. Wenigstens deuten hierauf die obigen statistischen Zahlen und ihre nähere Erklärung.

Digitized by Google

Man würde indessen fehlgreifen, wenn man aus dem überwiegenden Vorhandenseyn der ländlichen Bevölkerung auf die Unmöglichkeit des constitutionellen, und auf die Nothwendigkeit des absolutistischen Systemes schließen wollte. Zwar pflegt von den Städten die bürgerliche Freiheit früher erstrebt, eifersüchtiger gehütet, muthiger ertrotzt zu werden, als von der ländlichen Bevölkerung, aber unter der ackerbautreibenden Bevölkerung ist die Liebe zur bürgerlichen Freiheit stärker und ausdauernder. Sie will zwar keine Experimente städtischer Demagogie, die Monarchie aber in Durchdringung mit gemäßigt demokratischen Elementen. In der That besteht bei aller Kraft, welche in vorherrschend agrikolen Staaten die Monarchie bewahrt hat, hier ein viel stärkeres Maß demokratischer Elemente. Die englische Verfassung ist z. B. im Wahlsystem weit karger für das demokratische Element ausgemessen, als in den neueren Verfassungen deutscher Ackerbaustaaten, und sie muß es seyn. Ein Experiment mit dem allgemeinen Stimmrecht würde in England mit seiner dann herrschenden gewerblichen Demokratie den Staat weit mehr in seinen Grundfesten erschüttern, als dieß z. B. in Frankreich mit vorherrschend agrikoler Demokratie der Fall ist, schon deßhalb, weil dort nicht ein bald eintretender absoluter Monarchismus (Cäsarenthum), sondern Demagogie auf längere Zeit die Folge wäre.

Thatsächlich widerlegt sich die Meinung, als ob entschiedenes Uebergewicht der ländlich kleinwirthschaftlichen Bevölkerung der gemäßigten Monarchie widerspräche, auch durch die Erfahrung. Schweden mit neunzig, Norwegen mit sechsundachtzig, Dänemark mit achtundsiebenzig Procenten ländlicher Bevölkerung haben einen wahren monarchischen Verfassungsstaat aufzuweisen, die mittleren deutschen Staaten mit überwiegend ländlicher, aber kleinwirthschaftlich-ländlicher Bevölkerung sind früher als Preußen und Oesterreich in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten.

Für die wahre constitutionelle Monarchie, in welcher weder Krone noch Stände zu einer Schatten- und Scheinexistenz herabgedrückt sind, sondern beide je nach dem organischen Maße ihrer Befähigung zur Lösung der Staatsaufgaben concurriren und in

Digitized by Google

einer Reihe von Compromissen sich stets wieder vergleichen, — ist wohl diejenige Mischung der Bevölkerung die beste, wobei in eine überwiegend ländliche Bevölkerung ein kräftiges Contingent erregenden städtischen Bürgerthums eingemischt ist. Ohne Zweifel erzeugt nun die gegenwärtige Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse dieses städtische Ferment in hinlänglichem Maße. Die Gefahr liegt wohl mehr nach der Seite des einseitigen Wachsthums der Großstädte; dieses Wachsthum würde namentlich dann, wenn es in die Stärkung der politischen Stellung der Geldaristokratie auslaufen sollte, sowohl das monarchische als das demokratische Element der constitutionellen Monarchie des Continents gefährden.

Wir begnügen uns indessen, in dieser Beziehung nur die werdenden Zustände anzudeuten, die daraus sich ergebenden möglichen Folgen aber dem politischen Beobachter zu überlassen.

Zunächst mag die Thatsache des vornehmlichen Wachsthums der großen Städte, dann die stärkere Zunahme der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen überhaupt bezeichnet werden.

In England hat in den Städten, welche im Jahr 1851 über 50,000 Seelen hatten, die Zunahme von 1841—1851 23,37 Proc. betragen, im Durchschnitt jährlich 2,09 Proc.; bei den Städten zwischen 20,000 und 30,000 Einwohnern nur 20,29 Proc., und daß die Zunahme bei den kleineren Städten noch viel geringer gewesen, geht daraus hervor, daß achtzehn kleinere County-Städte, welche im Jahr 1801 zusammen eine Bevölkerung von 82,196 Seelen hatten, bis 1851 nur auf 141,062 gestiegen waren, also in fünfzig Jahren nur um 75 Proc., jährlich um 1,05 Proc. zugenommen hatten, während die Zunahme der gesammten städtischen Bevölkerung Großbritanniens in diesem Zeitraum 176 Proc. betragen hat. In Frankreich hat unter den 287 Städten, welche der Censusbericht besonders betrachtet, die Bevölkerung der großen Städte mit mehr als 40,000 Einwohnern in den fünf Jahren 1851—1856 um 16,58 Proc. zugenommen, die der übrigen aber nur um 4,05 Proc.! Und die Bevölkerung von zwanzig unter den kleineren Städten hat zwischen 6,67 und 14,66 Proc. abgenommen. In Preußen hat von 1840—1855 die Bevölkerung der großen

Digitized by Google

Städte von mehr als 30,000 Einwohnern sich um 32,15, die der kleineren nur um 19,65 Proc. vermehrt, und unter diesen letzteren hat durchschnittlich auf eilf eine an Bevölkerung abgenommen. In Sachsen stieg von 1846—1855 die Bevölkerung der großen Städte um 20,48, die der übrigen Städte nur um 11,35 Proc. Diese wohl hauptsächlich von der Eisenbahnentwicklung getragene Zunahme der großen Städte ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine ganz allgemeine Erscheinung. In ihrer politisch-socialen Wirkung kann sie kaum überschätzt werden.

Vergleichen wir nun aber die Zunahme der städtischen Bevölkerung mit derjenigen der ländlichen Bevölkerung. Wappäus gibt uns die Vergleichung in der folgenden höchst interessanten Uebersicht:

(Uebersicht II.)

		Mittlere jährliche Zunahme der Bevölkerung in den Städten, Proc.	auf dem Lande, Proc.
In Frankreich	1851—56	1,53	— 0,35
den Niederlanden	1849—59	0,81	0,74
Belgien	1846—56	0,78	0,31
Schweden	1850—55	1,50	0,81
Norwegen	1846—55	2,00	1,02
Dänemark	1850—55	2,46	0,94
Sachsen	1846—49	1,46	0,81
Hannover	1852—55	0,39	— 0,05
Preußen	1840—55	1,38	0,76
Großbritannien	1801—51	1,87	1,00

Ueberall also nimmt die städtische Bevölkerung viel rascher zu als die ländliche. In Frankreich hat das Land einen negativen Zuwachscoefficienten, nimmt jährlich um 0,35 Proc. ab, während die Städte den großen Zuwachs von 1,53 Proc. haben.

Dieses Verhältniß wird nun aber um so bemerkenswerther, insoferne die Städte diesen Zuwachs nicht aus dem Ueberschuß ihrer Geburten über ihre Todesfälle, sondern durch Zuwanderung vom Lande gewinnen.

Trotz der geringeren Zunahme der ländlichen Bevölkerung,

Digitized by Google

welche auf das Gegentheil schließen lassen könnte, besitzt das Landvolk eine stärkere Bevölkerungskraft und ist der Grundstock, aus welchem das Menschen consumirende städtische und namentlich großstädtische Leben seinen Volksbedarf deckt.

Diese für mehr als Ein sociales und politisches Problem hochwichtige Thatsache mag hier zunächst auf ihren statistischen Ausdruck gebracht werden.

Zu diesem Zwecke soll zuerst das Geburten- und Sterblichkeitsverhältniß der Stadt- und der Landgemeinden derjenigen Staaten zusammengestellt werden, deren Statistik zuverlässige Daten an die Hand gibt:

(Uebersicht III.)

		Geburtsfälle.		Sterbfälle.	
		Stadt.	Land.	Stadt.	Land.
		Seelen.		Seelen.	
Frankreich	1853 und 54 1 auf	32,74	39,19	31,51	42,21
Niederlande	1850—54	27,11	28,70	35,55	43,03
Belgien	1851—55	29,47	33,52	34,35	44,31
Schweden	1851—55	30,82	30,41	28,95	46,86
Dänemark	1850—54	28,73	30,29	37,41	49,77
Württemberg	1843—52	24,74	24,67	30,06	32,31
Sachsen	1846—49	24,44	24,58	31,10	34,70
Hannover	1854—55	32,86	31,52	38,52	41,17
Preußen	1849	24,79	22,80	27,97	34,46

Wir bemerken, daß, soweit neuere Beobachtungen reichen, diese zum Theil älteren Daten durch die neuere Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse eher noch schärfer ausgeprägt worden sind.

Betrachtet man nun aber die gegebene Uebersicht näher, so scheint die Stadt ein besonders günstiges Element der Volkszunahme vor dem Lande vorauszuhaben, nämlich eine weit stärkere Geburtenfrequenz. In den meisten Ländern kommt für die Stadt schon auf wenigere Seelen, als dieß auf dem Lande der Fall ist, jährlich eine Geburt, z. B. in Frankreich in der Stadt schon auf 32,74, auf dem Lande erst auf 39,12, in Belgien dort schon auf 29,47, hier auf 33,52 Seelen (in Sachsen auf 33 in reinen Landgemeinden, auf 20 in reinen Industriegemeinden). In andern

Digitized by Google

Ländern ist mindestens keine starke Differenz der Nativität zu Ungunsten der Stadt. Die höhere städtische Geburtsziffer ist auch leicht zu erklären, wenn man annimmt, daß in den Städten mehr und früher geheirathet wird, eine Erscheinung, welche mit dem freieren Nahrungsspielraum im Gewerbe zusammenhängt; die Heirathsfrequenz war (1 Trauung auf x Seelen)

(Uebersicht IV.)

	Städte.	Landgemeinden.
in Frankreich [1] . .	1 : 121,71	1 : 134,42
„ Niederlande . .	1 : 114,80	1 : 127,69
„ Belgien . . .	1 : 131,01	1 : 148,53
„ Schweden . . .	1 : 126,82	1 : 137,83
„ Dänemark . .	1 : 103,89	1 : 112,63
„ Sachsen . . .	1 : 132,93	1 : 119,05
„ Hannover . .	1 : 116,32	1 : 126,49
„ Preußen . . .	1 : 109,87	1 : 108,40

Man ersieht aus diesem Ueberblick der Heirathsfrequenz, daß in fast allen Ländern die städtische Bevölkerung mehr und, was für die eheliche Fruchtbarkeit von Bedeutung ist, wohl früher heirathet, als die ländliche.

Nun aber werfe man in der vorletzten Uebersicht einen Blick auf das verglichene Mortalitätsverhältniß von Stadt und Land, so findet man, daß auf dem Land das Sterblichkeitsverhältniß ausnahmslos ganz überwiegend günstig ist. In Frankreich so, daß in der Stadt schon auf 31,51, auf dem Lande erst auf 42,21, in Belgien so, daß in der Stadt schon auf 34,35, auf dem Lande erst auf 44,31 Seelen ein Todesfall kommt. Dieses so günstige Mortalitätsverhältniß der ländlichen Bevölkerung wiegt die günstige Geburtsziffer in den Städten um so mehr auf, als eine große Geburtsziffer mit einer progressiven Steigerung der Kindersterblichkeit verbunden zu seyn pflegt.[2] So geschieht es denn, daß

[1] Je um dieselbe Zeit, für welche in der nächstvorhergehenden Uebersicht die Nativität und Mortalität angegeben ist.

[2] Dieß ist auch volkswirthschaftlich betrachtet ein großer Nachtheil, da sofort ins Grab sinkende Kinder ein rein in die Grube geworfenes, sich nicht in späterem Alter reproducirendes Kapital darstellen.

Digitized by Google

trotz des durchgängig niedrigeren Geburtenverhältnisses bei der Landbevölkerung die natürliche Volkszunahme ohne Ausnahme rascher erfolgt, als bei der städtischen Bevölkerung. Und hieraus ergibt sich denn auch, daß die Erhaltung und die wirkliche Zunahme der Bevölkerung wesentlich auf dem Ackerbaubetriebe beruht, daß ohne das ländlich agrikole Leben die Bevölkerungskraft schwach seyn würde und daß die Städte ihr modernes Wachsthum nicht sich selbst, sondern den Ueberschüssen verdanken, welche sie vom Lande empfangen. Das Zurückstehen der ländlichen Bevölkerung im Zunahmecoefficienten gegenüber der städtischen Bevölkerung (vergl. Uebersicht II) beruht also nicht auf geringerer Bevölkerungskraft der Landgemeinden, sondern auf der starken Zuwanderung ihrer Angehörigen zur Stadt.

Starke Ueberführung ländlicher Bevölkerungstheile in die Städte ist nun gleichbedeutend mit Umwandlung sich stärker erhaltender und vermehrender Bevölkerungsquoten in sich weniger stark vermehrende. Wo daher jener Zufluß zu den Städten ein so starker ist, daß derselbe wie jetzt in Frankreich nicht bloß die Ueberschüsse der ländlichen Bevölkerung verschlingt, sondern sogar den Grundstock der letzteren angreift,[1] da wird es geschehen können, daß die Zuwachsrate der Gesammtbevölkerung abnimmt, wie dieß in Frankreich zum Schrecken vieler Politiker in ganz außerordentlicher Weise wirklich stattgefunden hat. Aus allen vorstehenden Bemerkungen geht aber hervor, daß das Landvolk nicht bloß politisch die conservative Bevölkerung ist, sondern daß es auch physisch die Bevölkerung conservirt; in Frankreich und Schweden würde ohne die ländliche Bevölkerungskraft nach den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen der Städte allein die Bevölkerung sogar in raschem Gange abnehmen!

Ehe wir aus dieser Thatsache irgend einen Schluß ziehen, soll sie selbst erst noch mehr ins Licht gestellt werden.

Dieselbe stellt sich bei genauerer Betrachtung noch günstiger für das Landvolk dar, als dieß schon auf den ersten Blick der Fall

[1] Die städtische Bevölkerung nahm in Frankreich (vergl. Uebersicht II.) im Zeitraum 1851—1856 um 1,53 Proc. jährlich zu, die ländliche um 0,35 Proc. jährlich ab.

Digitized by Google

ist. Wappäus weist nach, daß der raschere natürliche Zuwachs der ländlichen Bevölkerung nicht allein durch eine günstigere allgemeine Mortalität, sondern vorzüglich auch durch eine höhere eheliche Fruchtbarkeit bei geringerer Kindersterblichkeit und bei geringerem Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen bewirkt wird.

Aus einer Ehe kommen Kinder:

(Uebersicht V.)

	in der Stadt	auf dem Lande
Frankreich . . .	3,16	3,28
Niederlande . . .	3,91	4,32
Belgien	3,80	4,17
Schweden . . .	2,99	4,19
Dänemark . . .	3,04	3,34
Sachsen	4,60	4,13
Hannover . . .	2,92	3,65
Preußen	4,00	4,44

Mit der, wie gezeigt werden wird, mehr scheinbaren, als wirklichen Ausnahme von Sachsen gehen also aus den Ehen der ländlichen Bevölkerung sehr viel mehr Kinder hervor, als aus den städtischen Familien, trotzdem, daß die städtische Geburtenziffer im Allgemeinen die höhere ist. Dieses Verhältniß wäre vielleicht weniger günstig, wenn ihm eine um so größere Kindersterblichkeit entspräche. Dieß aber ist nicht der Fall. Die Kindersterblichkeit beträgt:

(Uebersicht VI.)

	Procente der Kinder in der Stadt	Procente der Kinder auf dem Lande
in Frankreich . . .	35,69	28,56
„ Niederlande . . .	36,25	28,90
„ Schweden . . .	38,86	24,50
„ Dänemark . . .	29,66	22,68
„ Sachsen	39,88	36,22
„ Hannover . . .	28,70	26,47
„ Preußen	36,02	29,47

Hienach ist durchgängig auf dem Lande die Kindersterblichkeit geringer als in der Stadt, eine Thatsache, welche von der Erziehungs-

Digitized by Google

praxis bezüglich der Versorgung der Waisen und der unehelichen Kinder wohl zu beachten ist. Bei höherer Geburtenzahl der ländlichen Ehen und geringerer Kindersterblichkeit auf dem Lande ergibt denn auch die sogenannte wirkliche eheliche Fruchtbarkeit (Kinderzahl mit Abzug der sterbenden Kinder) für die ländliche Bevölkerung weit günstigere Verhältnisse, als für die städtische Bevölkerung. Die wirkliche Fruchtbarkeit der Ehen beträgt:

(Uebersicht VII.)

	Kinder auf eine Ehe in den Städten,	den Landgemeinden.
Frankreich	2,03	2,34
Niederlande	2,49	3,07
Schweden	1,83	3,16
Dänemark	2,14	2,58
Sachsen	2,77	2,64
Hannover	2,08	2,68
Preußen	2,56	3,13

Die wirkliche eheliche Fruchtbarkeit, mit Rücksicht auf die Kindersterblichkeit berechnet, stellt sich also für das Landvolk noch weit günstiger, als die sogenannte scheinbare, bloß nach den Geburten berechnete eheliche Fruchtbarkeit. Auf dem Verhältniß der wirklichen ehelichen Fruchtbarkeit aber beruht hauptsächlich Wachsthum oder Abnahme der Bevölkerung.

Hiezu kommt ein drittes Verhältniß, was die ländliche Volksvermehrung vor der städtischen vortheilhaft auszeichnet. Dieß ist die Ziffer der unehelichen Geburten, welche auf dem Lande geringer ist, als in den Städten. Der Betrag der unehelichen Geburten unter der Gesammtzahl der Geborenen ist:

(Uebersicht VIII.)

	städtische Bevölkerung. Proc.	ländliche Bevölkerung. Proc.
in Frankreich . .	15,13	4,24
„ Niederlande . .	7,71	2,84
„ Belgien . . .	14,49	5,88
„ Schweden . .	27,44	7,50
„ Dänemark . .	16,05	10,06

Digitized by Google

	städtische Bevölkerung. Proc.	ländliche Bevölkerung. Proc.
in Sachsen . . .	15,39	14,64
„ Hannover . .	17,42	9,06
„ Preußen . . .	9,80	6,60

Sachsen ausgenommen verschuldet hienach die Landbevölkerung durchgängig weit weniger uneheliche Geburten als die Stadtbevölkerung, ein Ergebniß, dessen günstige Bedeutung durch die Betrachtung sich steigert, daß auf dem Lande uneheliche Kinder weit weniger Folge sittlich verdorbener Zustände, als der späten Heirathsmöglichkeit zu seyn pflegen und eine weit geringere Summe socialen Elendes darstellen, sofern sie in die Familien mehr ebenbürtig und gleichbehandelt aufgenommen werden.

Sachsen macht unter den angeführten Gesichtspunkten meist eine Ausnahme. Man kann aber von dieser Ausnahme sagen, daß sie die Regel bestätigt. Was in dieser Beziehung Wappäus (II, 484) bemerkt, ist interessant genug, um hier nicht übergangen zu werden. Die Ausnahmsstellung Sachsens, sagt er, bezüglich der unehelichen Geburten und noch viel entschiedener in Bezug auf die Fruchtbarkeit der Ehen, scheint gerade zu bestätigen, daß es vorzugsweise die überwiegende Arbeit des Landbaues ist, welche der Landbevölkerung die großen Vorzüge vor der städtischen gibt. In Sachsen nämlich drückt der Gegensatz der Wohnsitze nicht mehr den Gegensatz in der vorwiegenden Arbeit ihrer Bewohner aus, indem dort die Invasion der eigentlich städtischen Industrie auf das platte Land eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß daselbst der größte Theil der Dörfer nicht mehr eine bloß ackerbauende Bevölkerung hat und in einem sehr großen Theil derselben die industrielle Bevölkerung sogar die ganz überwiegende ist. Hiedurch scheint in Sachsen in der That die ganze Bevölkerung bereits überwiegend den Charakter einer industriellen erhalten zu haben. Uebrigens stellt sich auch bei Sachsen die Regel heraus, sobald man von der Bevölkerung als landbauende nur diejenigen Dörfer betrachtet, deren Bewohner ganz überwiegend, nämlich zu mehr als 80 Proc., Ackerbau treiben,

Digitized by Google

und sie mit den ebenso vorwaltend gewerblichen Orten vergleicht. Eine solche Untersuchung ist, Dank Engels Arbeiten, möglich und ergibt:

	bei der ackerbauenden Bevölkerung.	bei der gewerbl. Bevölkerung.
für die scheinbare Fruchtbarkeit der Ehen	4,22 Kinder	4,30 Kinder
„ „ Kindersterblichkeit	33,45 Proc.	40,94 Proc.
„ „ wirkliche eheliche Fruchtbarkeit .	2,81 Kinder	2,59 Kinder
„ das Verhältniß der unehel. Geburten	11,58 Proc.	15,34 Proc.

Auch für Sachsen steht daher die Thatsache fest, daß die Volkszunahme wesentlich auf der ackerbauenden Bevölkerung beruht; denn stellt man in Sachsen die überwiegend industriellen Ortschaften den überwiegend ackerbauenden gegenüber, so beträgt bei der letztern die Sterblichkeit bei einer Nativität von 1 : 25,32 nur 1 : 36,35, dagegen bei der vorwiegend industriellen Bevölkerung auf ein Geburtenverhältniß von 1 : 23,72 ein Sterblichkeitsverhältniß von 1 Todesfall auf schon 31,53 Lebende. Dadurch bestätigt es sich denn auch für Sachsen, daß als Ursache der hier betrachteten socialen Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung der industrielle Gegensatz den topographischen überwiegt. Auch Engel faßt das Resultat seiner interessanten Untersuchung über die Fruchtbarkeit der Ehen in Sachsen in den wichtigen Satz zusammen: „Einer Ehe unter der industriellen Bevölkerung werden zwar mehr Kinder geboren,[1] als einer Ehe unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung, aber die Kinder der letztern sind ungleich lebensfähiger und eben deßhalb eine nachhaltigere Stütze für die Volksvermehrung als diese."

Das in den vorangehenden Betrachtungen festgestellte statistische Resultat ist: Die städtische Bevölkerung nimmt gegenwärtig rascher zu, als die ländliche. Dennoch ist die letztere auch in Beziehung auf das Volkswachsthum das eigentlich erhaltende Element. Sie gibt an die Städte ab, und würde sich ohne diese Abtretung rascher

[1] In Industriebezirken mit wenigstens 90 Procent industrieller Bevölkerung ist das Geburtsverhältniß 1 : 20,77 (1 Geburt auf 20,77 Köpfe), in ebenso vorwiegend agrikolen Distrikten beträgt es nur 1 : 33,4.

Digitized by Google

als die städtische Bevölkerung vermehren. Die Hauptursachen dieses rascheren Wachsthums sind: größere scheinbare eheliche Fruchtbarkeit, geringere Kindersterblichkeit, daher eine verhältnißmäßig noch größere wirkliche eheliche Fruchtbarkeit, geringere Zahl unehelich Geborener und dem Kinde gesicherte Familienpflege. Ferner steht die Thatsache fest, daß in Begründung dieser socialen Unterschiede von Stadt und Land der industrielle Gegensatz den topographischen überwiegt, daß die dargestellten Vortheile und Nachtheile hauptsächlich der Art der Beschäftigung zuzuschreiben sind. Letztern Satz hat Wappäus durch gehäufte Belege über allen Zweifel erhoben.

Die Nutzanwendung dieser statistischen Thatsachen ist eine so vielfache und tiefgreifende, daß schon ein Versuch, sie auch nur andeutungsweise zu erschöpfen, über die Grenzen dieser Zeitschrift und dieser Abhandlung hinausführen würde. Wir müssen uns daher auf wenige Folgerungen aus denselben beschränken.

Schon Wappäus hebt die Vorzüge der ländlichen Bevölkerung in Beziehung auf größere Vitalität (wahre mittlere Lebensdauer) und das der volkswirthschaftlichen Produktivität sowie der staatlichen Wehrkraft günstige Hinaufkommen in höhere Altersklassen hervor.

Freilich die höhere Lebenserwartung, sowie die größere volkswirthschaftliche Kraft der ländlichen Bevölkerung läßt sich statisch kaum darthun. Durch die fortdauernde Einwanderung in die Städte verliert das Landvolk scheinbar an der Länge seiner Lebenskraft und an jenem volkswirthschaftlichen Vorzug, durch höheres Hinaufreichen in die produktiven Altersklassen das auf die Erziehung verwendete Kapital in der Erziehung neuer Generationen zu ersetzen, und selbst auch darüber hinaus Kapitalien zu bilden. Bei der in gewöhnlicher Weise aus den Sterblisten berechneten mittleren Lebensdauer behaupten die Städte deßhalb meist eine günstigere Stelle als das Landvolk. Allein dieses ist scheinbar; denn den Städten strömen ländliche Elemente zu, welche die Mortalitätsgefahr der Jugend auf dem Lande ausgestanden haben und in die Stadt ländliche Kraft tragen, so daß eben sie die städtische Vitalität günstiger stellen. Der einzige Staat, dessen Statistik nach Wappäus

Digitized by Google

die wirkliche mittlere Lebensdauer oder Vitalität nach dem Unterschied von Stadt und Land darzustellen gestattet, nämlich die Niederlande, zeigt eine Vitalität der Stadt von nur 30,31, des Landvolkes von 38,12 Jahren! Unläugbar liegt darin ein großer Vorzug des Landvolkes. Zwar bemerkt man, daß „schnell" leben doppelt leben sey, daß das intensive geistig bewegte Leben der Stadt mehr Leben sey, als die todte Schneckenbewegung ländlichen Lebens. Allein eine Lebensweise, welche das durchschnittliche wirkliche Alter schon weit unter dem physisch möglichen Niveau zurückhält, ist eben eine consumirende zu nennen, und die darin liegende Lebenskürzung kann nur als Folge mannigfaltiger Mißverhältnisse erscheinen, welche der Bestimmung des Menschen nicht entsprechen.

In Beziehung auf die größere Wehrtüchtigkeit der ländlichen Bevölkerung bemerkt Wappäus: Aus Engels vorzüglicher Untersuchung für Sachsen geht hervor, daß daselbst unter der Landbevölkerung von 100 Gestellten 26,58 diensttüchtig gefunden werden, während die Städte nur 19,73 Tüchtige liefern, ein sehr großer Unterschied, welcher in Sachsen um so auffallender ist, da dort auf dem platten Lande die ackerbauende Bevölkerung theilweise schon mit industrieller sehr gemischt ist. Zu ganz übereinstimmenden Resultaten über den Einfluß der städtischen und der ländlichen Berufsarten auf die Kriegstüchtigkeit der Bevölkerung kommen die ebenfalls sehr interessanten Untersuchungen von Helwing über die Militäraushebungen in Preußen. Uebrigens haben einsichtige Staatsmänner und Statistiker diesen Vorzug der ackerbauenden Bevölkerung vor der industriellen schon längst gekannt. Schon Sully, eine statistische Autorität durch seinen Entwurf zu dem ersten wirklichen statistischen Bureau, und Süßmilch sahen hierüber ganz klar.

Allein noch weitere Folgerungen liegen nahe.

Vor Allem erweist sich der Industrialismus der neueren Zeit, namentlich in der Erscheinung des Fabrikwesens, als eine die Menschen moralisch und physisch verzehrende Richtung.

Nicht daß wir seine glänzenden Lichtseiten unterschätzten und nicht ein natürliches Verhältniß darin zu erkennen vermöchten, daß das Land immer wieder Bevölkerung an die Städte abgibt. Allein

Digitized by Google

man kann ein großer Bewunderer der Kulturwirkungen des modernen Industrialismus seyn, und wird sich doch nicht verhehlen dürfen, daß derselbe, sofern er wirklich ein Menschen consumirender ist, die größten Bedenken anzuregen geeignet sei. Die Staatslehre kann über diese Bedenken die Augen nicht zudrücken, wenn sie so mathematisch bestimmt uns entgegentreten, wie dieses in den Resultaten der neueren Bevölkerungsstatistik der Fall ist.

Vor Allem wird zu bemerken seyn, daß der Staat den Zug zu den Großstädten, welcher schon jetzt etwas Krankhaftes an sich trägt, nicht durch eine krankhafte Vorliebe für den Industrialismus und für die Ausbreitung des Fabrikwesens, nicht durch fortwährende Vermehrung des Reizes der Großstädte und durch Verwahrlosung der Reize des Provinziallebens künstlich befördern darf. Diese Bemerkung ist heutzutage nicht überflüssig. Es gibt Anschauungen, welche in jedem neuen Rauchschlot, der um eine Stadt sich erhebt, einen Fortschritt des Staates an Macht und Gesittung erblicken und das Stadtleben durch ein alles durchdringendes System der Centralisation überreizen. Diese Politik ist zu weit getrieben ein Verpuffen der Bevölkerungskraft für städtische Glanzeffekte, welche auf die Dauer ein Volk verzehren.

Das abschreckendste Beispiel in dieser Hinsicht ist wohl Frankreich. Eine seit langer Zeit erfolgte und fortwährend gesteigerte Centralisation und die fortdauernde Verödung des provinziellen Lebens haben dazu geführt, daß trotz der Tüchtigkeit der ländlichen Bevölkerung die Zuwachsrate in erschreckender Weise abgenommen hat und daß die Richtung der Bevölkerung auf die Großstadt und ihre Reize bereits den festen Grundstock des Bevölkerungswachsthums, nämlich das Landvolk angreift.

Dieses Beispiel ist für die Staatslehre um so interessanter, als es darlegt, daß von einem bestimmten Punkte an der großstädtischen Centralisation Grenzen gesetzt sind, welche nur unter der Strafe des Rückganges des Staates in seiner Grundkraft, der Bevölkerung nämlich, überschritten werden können.

Eine zweite Folgerung, welche auch von Wappäus kurz angedeutet wird, richtet sich gegen die künstliche Förderung des

Digitized by Google

Industrialismus wenigstens unter heutigen Verhältnissen, unter welchen der in der Zeit selbst liegende Zug zu demselben eher eines Hemmschuhes, als eines künstlichen Antriebes bedarf. Die neueren Staaten haben durch mancherlei Hebel den Industrialismus einseitig gefördert, nicht bloß durch Schutz- und Prohibitivzölle, sondern durch sonstige Ermunterungen. Dieses Spornes bedarf es immer weniger, wenn gleich zu der Zeit seiner ersten Anlegung noch kein gefährliches Ueberwuchern des städtischen Volkslebens vorhanden gewesen seyn mag. Und somit stellt sich auch von dieser Seite der allmählige Abbruch der Treibhauseinrichtungen staatswirthschaftlicher Industriezucht als vortheilhaft dar, wenn wir auch keineswegs zugeben können, daß man dabei gerade nach Vorschrift unserer deutschen Manchesterschule halsüberkopf verfahren müsse.

Zumal solchen Industriezweigen, welche in sittlicher und physischer Beziehung als die aufreibendsten sich erweisen, wird man Angesichts der von der Bevölkerungsstatistik bloßgelegten Thatsachen die künstliche Förderung entziehen müssen. Und es würde sich lohnen, gerade hierüber diejenigen statistischen Erhebungen von Staatswegen zu fördern, welche die Statistik bis jetzt noch nicht zu liefern vermag.

Soweit aber der Industrialismus überhaupt eine Nothwendigkeit ist, ergibt sich die Forderung, daß man die Ursachen möglichst bewältige, welche ihm seinen bevölkerungsverzehrenden Charakter geben; nicht umsonst hat daher die Philanthropie ihre „socialen" Bestrebungen auf das Gebiet des Industrialismus concentrirt und weit weniger dem ländlichen Volksleben sich zugewendet.

Diese Aufgabe ist freilich eine große und wohl nie bis zu dem Maße zu bewältigen, daß die städtische Bevölkerung der ländlichen in deren wesentlichen Vorzügen gleich gebracht werden könnte; es scheint zum Grundplan der Oekonomie des Gesellschaftslebens zu gehören, daß das Land der Stadt dauernd seine Bevölkerungsüberschüsse zuführe. Allein sicherlich kann jenem nachtheiligen Verhalten der städtischen Bevölkerungszustände durch menschliche Einrichtungen entgegengewirkt werden, da in der socialen Weltordnung nicht der Widerspruch dauernd liegen kann, daß das städtische Leben, als

Digitized by Google

der nothwendige Brennpunkt menschlicher Gesittung, seinen eigenen Träger, die städtische Bevölkerung, aufreibe und am höchsten irdischen Gute, dem Leben, verkürze. Bessere Aedilitäts- und Sanitätspolizei, einschließlich der besseren Fürsorge für das städtische Wohnungsbedürfniß, Pflege der Kinder, deren größere Sterblichkeit oben als eine Hauptursache der geringeren städtischen Lebensdauer beobachtet worden ist, Durchdringung des nervenerregenden städtischen Lebens mit ausgleichender Erholung in Leibesübung und edler Geselligkeit, und andere Gesichtspunkte erschließen sich hier zu dem Zwecke, um der städtischen Bevölkerung selbst die günstigen Lebensbedingungen annähernd zu geben, welche das Landvolk besitzt. Doch mögen diese Bemerkungen bloße Andeutungen bleiben, welche mehr nur zu dem Zwecke gegeben sind, um auch im Lichte der Bevölkerungsstatistik die Bedeutung jener „socialen" Bestrebungen hervortreten zu lassen, welche in zahlreichen Vereinen der Gegenwart praktische Richtung angenommen haben und auf Wohlthätigkeits- und andern Congressen jetzt regelmäßig öffentlich verhandelt werden.

Zu den schwierigsten Aufgaben gehört es wohl, der geschlechtlichen Unsittlichkeit in den Städten zu wehren.

Auch hier können wir nur die Schwierigkeiten hervorheben, nicht aber die Lösung anzeigen, welche in polizeilicher Maßregelung und in pastoraler Moralpredigt nicht oder wenigstens nicht allein gegeben ist. Die Schwierigkeit der Lösung liegt nicht bloß darin, daß die engere Berührung des städtischen Lebens mehr Reiz und mehr äußere Gelegenheit zu unsittlicher Mischung der Geschlechter enthält, ein Verhältniß, dessen Folgen niemals ganz werden beseitigt werden können, sondern und vor Allem wohl darin, daß die beiden Geschlechter auf dem Lande numerisch gleichmäßiger vertheilt sind, als in der Stadt.

Dieses erhellt z. B. aus folgenden Daten. Es betrug:

		die männliche Bevölkerung		die weibliche Bevölkerung	
		in Städten	auf dem Land	in Städten	auf dem Land
in den Niederlanden	1859	559,335	1,060,885	634,005	1,044,908
in Belgien	1846	528,755	1,634,768	563,752	1,609,921
„ Preußen	1849	2,083,160	5,820,559	2,241,653	5,890,275
„ Hannover	1855	125,268	781,730	124,635	788,114

Digitized by Google

Man ersieht in Beziehung auf die städtische Bevölkerung sehr große Unterschiede in der Zahl beider Geschlechter, z. B. in den Niederlanden 559,000 Männer auf 634,000 Weiber. Und zwar ist nicht bloß in Beziehung auf die Bevölkerung beider Geschlechter im Ganzen, sondern gerade in den für das Verhältniß geschlechtlicher Sittlichkeit wichtigsten *mittleren* Altersklassen der Zahlenunterschied der beiderlei Geschlechter in Städten ein sehr großer.

Näher betrachtet ist das *weibliche* Geschlecht in den Städten bedeutend in der Mehrzahl, während auf dem Lande der Unterschied überhaupt ein geringer ist und, soweit er vorhanden, mehr als eine Ueberzahl der Männer sich darstellt. Dieses Verhältniß der Mehrzahl macht die Stellung des weiblichen Geschlechtes in den Städten zu keinem günstigen. Es drängt zu außerehelichen Geschlechtsverbindungen und stellt das Weib außerhalb desjenigen Kreises, in welchem seine natürliche Heimath ist, außerhalb der Familie.

Von der guten Stellung des Weibes in der Gesellschaft aber hängt das gesicherte Wachsthum der Bevölkerung namentlich insoferne ab, als hiedurch die Pflege der Kinder bedingt ist; an der erschreckenden Sterblichkeit der unehelichen Kinder und der Kinder von industriellen Arbeiterinnen[1] zeigt sich die Bedeutung der Lage des weiblichen Geschlechtes für die Volksvermehrung. Die große städtische Kindersterblichkeit im Ganzen ist wohl ebenfalls von der im Durchschnitte nachtheiligeren socialen Lage des weiblichen Geschlechtes in

[1] Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder verhält sich zu derjenigen der ehelichen Kinder nach vielen Beobachtungen wie 8 zu 5. — Unter der Fabrikarbeiterbevölkerung haben nach *Villermé's* und *Quetelets* Untersuchungen die in Spinnerei und Weberei beschäftigten Arbeiter eine besonders große Kindersterblichkeit. Nach Beobachtungen, die hierüber in einem allerdings beschränkten Kreise für Frankreich gemacht wurden, ergibt sich, daß von den Kindern der Spinner und Weber die Hälfte nicht einmal das zweite, von den Kindern der ihnen vorstehenden Direktoren, Fabrikherren, Kaufleute aber die Hälfte das siebenundzwanzigste Lebensjahr erreichte, ein Zustand, welcher in dem Jahrhundert der Civilisation geradezu eine Barbarei genannt werden muß. — Bekannt ist die große Sterblichkeit der Findelkinder. Während von den ehelich geborenen und in der Familie gepflegten Kindern bis zum fünften Lebensjahre ungefähr 35—40 Procent starben, starben davon in den Findelhäusern, durchaus nicht bloß wegen grober Vernachlässigung, 40, ja 50 und 60 Procent. — Hieraus geht die Bedeutung einer gesicherten Familienstellung des Weibes für die Bevölkerungsverhältnisse hervor.

Digitized by Google

den Städten bedingt. Wappäus sagt in dieser Beziehung: „Die Pflege der Neugeborenen liegt ganz allein in der Hand des weiblichen Geschlechtes, vorzüglich der Mutter. Diese aber kann ihre Mutterpflichten nur nach dem Maße ihres eigenen sittlichen und leiblichen Wohlbefindens erfüllen; leibliche Noth macht die Mutter ebenso unfähig zur sorgfältigen hingebenden Pflege ihres Säuglings, als sittliche Verderbniß. Es wird daher die Kindersterblichkeit mit der Lage des weiblichen Theils der Bevölkerung immer im innigsten Zusammenhange stehen. Wiederum drückt sich aber der allgemeine materielle und sittliche Kulturzustand einer Bevölkerung am intensivsten in der Lage und ganzen Stellung des Weibes aus, insbesondere wird jeder wirkliche allgemeine materielle und sittliche Fortschritt einer Nation immer zunächst und zumeist dem weiblichen Geschlechte, zumal in den unteren Klassen der Bevölkerung ebenso zu gute kommen, wie dasselbe am meisten von jeder über ein Volk hereinbrechenden Calamität, von jeder materiellen Noth, wie von jeder allgemeinen sittlichen Verwilderung getroffen wird. Daher wird denn auch der allgemeine materielle und sittliche Zustand einer Bevölkerung sich nothwendig in dem Grade seiner Kindersterblichkeit abspiegeln müssen und zwar um so stärker, als die unteren Klassen der Bevölkerung, bei welchen Vor- und Rückschritt in der Kultur am intensivsten auf das weibliche Geschlecht einwirken, überall den größeren Theil der Bevölkerung bilden."

Der Hebel der „socialen Reform" in den Städten wird deßhalb hauptsächlich auf die Besserung der Lage des weiblichen Geschlechtes hinwirken müssen, welches in gleich verkehrter Stellung sich befindet, ob es berufslos und nervös im Salon oder dem Beruf entzogen und verkommen in der Fabrikstube ein naturwidriges Leben führt. Ob denn gerade unter diesem Gesichtspunkte z. B. die neueren Bemühungen, das Weib durch weibliche Gewerbeschulen zum Buchhalten und Rechnungsführen zu dressiren, nicht von Anfang verfehlt sind, möchten wir zwar unentschieden lassen, aber immerhin zu bedenken geben.

Eine Thatsache, welche deßhalb, weil sie erschreckend ist, nur desto mehr bezeichnet werden muß, ist die außerordentlich rasche

Digitized by Google

und allgemeine Zunahme der unehelichen Geburten in neuerer Zeit. Auch hieran haben (vergl. Uebersicht VIII) die Städte den Hauptantheil.

Die Thatsache selbst ist mit folgenden Daten hinlänglich bezeichnet:

Es betrugen die unehelichen Geburten im Verhältniß zur gesammten Geburtenzahl:

			Proc.		Proc.
in Schweden	1776—1780	nur	3,11	1851—55	9,33
„ Frankreich	1800—1805		4,75	1851—57	7,29
„ Preußen	1817—1821		7,01	1852—55	7,22
„ Bayern	1826—1827		19,48	1846—47	20,73
„ Sachsen	1827—1831		12,10	1852—56	14,34
„ Hannover	1824—1828		7,90	1851—55	10,43

In sämmtlichen genannten Staaten also hat die uneheliche Geburtsziffer zugenommen.

Die neueren Statistiker haben unseres Erachtens mit Recht hervorgehoben, daß die uneheliche Geburtenzahl kein zutreffender Maßstab der subjektiven Sittlichkeit sey. Die in der Regel unfruchtbare Venus vulgivaga der Bordelle ist sittlich weit schlimmer und wirkt social weit verheerender, als es mit den Magdalenen der Fall ist, welchen kirchenzüchtlerische Pastoren das Hochzeitskränzchen zerschneiden. Auch objektiv, in der socialen Wirkung betrachtet, ist es ein großer Unterschied, ob die unehelichen Kinder in einem Lande mit geschlossenem Hofsystem und spätem Heirathen zahlreich vorkommen und hier in die Familie fast ebenbürtig eingehen, oder ob sie weniger zahlreich erscheinen, aber geistig und körperlich verwahrlost werden; selbst die Früchte des unter Fabrikarbeitern und sonst jetzt so häufigen Concubinates sind social und volkswirthschaftlich gewiß weit weniger bedenklich, als die Produkte flüchtiger Sinneslust solcher Eltern, welche nicht in dauernder Verbindung bleiben. Es wäre daher gewiß auch ein sehr verfehltes Verfahren, die Ziffer der unehelichen Geburten zum Maßstab einer Vergleichung der Sittlichkeit verschiedener Länder zu machen; wer z. B. die geschlechtliche Sittlichkeit Bayerns und Frankreichs nach

Digitized by Google

der obigen Uebersicht auf die Gleichung von 20,73 : 7,29 bringen wollte, würde sich gewiß sehr täuschen. Engel sagt darüber mit Recht: „Bedeutende Statistiker wollen weder die Zahl der unehelichen Geburten, noch die der Concubinate als ein untrügliches Merkmal der Unsittlichkeit gelten lassen, indem sie der Ansicht sind, daß namentlich die erstere nicht den tausendsten Theil der faktischen Unzucht repräsentirt, sondern nur die dabei stattgehabte größere Unvorsichtigkeit und Leidenschaftlichkeit — und größere Unschuld — wäre man fast versucht hinzuzufügen. Sie haben insoferne Recht, als die Lüderlichkeit, die sich anderwärts und im Schooße der Ehen bei Treulosigkeit der Männer und Frauen verbirgt und verborgen bleibt, wohl nie zur Ziffer zu bringen seyn wird, obwohl die Existenz jener Lüderlichkeit in einzelnen Theilen des Landes als eine Schattenseite der gesteigerten Civilisation ein öffentliches Geheimniß ist."

Allein wie gerechtfertigt diese Würdigung der Ziffer der unehelichen Geburten in Hinsicht auf die Schlüsse seyn mag, welche strenge Moralisten an jene Ziffer geknüpft haben, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Vermehrung der unehelichen Geburten social eine höchst bedenkliche Erscheinung ist. Dieß um so mehr, als sie hauptsächlich der städtischen Bevölkerung zur Last fällt, unter welcher denn doch nach wahrscheinlicher Annahme die Mehrzahl sämmtlicher unehelicher Geburten die Frucht einer leichtsinnigen flüchtigen Verbindung der beiden Geschlechter ist. Hier entflieht der Vater der Mutter und seinem Kinde und überläßt beide dem Elende und der Verkümmerung in Familienlosigkeit. Der Nachtheil dieses Verhältnisses ist ein doppelter: Schwächung der Bevölkerungskraft und Erfüllung der Gesellschaft mit geistig und leiblich armen, an kein festes Interesse in der Gesellschaft gefesselten, dem Laster und Elend bis ins dritte und vierte Glied verfallenen Subjekten.

Eine Schwächung der Bevölkerungskraft liegt darin, daß das Ueberhandnehmen der unehelichen Geburten die Kindersterblichkeit nach statistischer Wahrscheinlichkeit um das Zwei- bis Dreifache vermehrt, die städtische Vitalität vermindert. Das früher festgestellte ungünstige Verhalten der Städte in Beziehung auf Sterblichkeit

Digitized by Google

schreibt sich mit auf Rechnung der Mehrzahl unehelicher Kinder, von welchen freilich ein nicht geringer Theil dem Landvolke zur Pflege anheimfällt.

Social und politisch nicht gleichgültig kann es aber seyn, ob ein größerer Bruchtheil der Bevölkerung, in manchen Ländern jetzt schon fünf und mehr Procent, ohne die materiellen und sittlichen Segnungen der Familie, aufwächst, leiblich und geistig arm in die Welt hinausgestoßen und in derselben herumgestoßen wird, Lastern preisgegeben, der Verführung zu Verbrechen ausgesetzt, der edleren Antriebe des Familienlebens beraubt, weder durch eigene Interessen, noch durch Gewöhnung an eine sittliche Autorität mit der Ordnung der Gesellschaft verknüpft. Diese „Parthenier" müssen, wenn sie zu einem immer höheren Procentsatz der Bevölkerung anschwellen, einen bedenklichen Einfluß auf die Umwandlung aller gesellschaftlichen Zustände üben und werden auch politisch ein gefährliches Element werden können. Die etwaige Bemerkung, daß die heutige Gesellschaft mit ihrer größeren Beweglichkeit und ihrer geringern Härte und Ausschließlichkeit des Stände- und Geschlechterbewußtseyns dieses Element auch wieder leichter in sich resorbire und als ebenbürtig in sich aufnehme, wäre ein schlechter Trost zu nennen.

Wir beschließen mit diesen Andeutungen die praktischen Nutzanwendungen, welche aus den Ergebnissen der neueren Bevölkerungsstatistik hinsichtlich des Unterschiedes von ländlicher und städtischer Bevölkerung zu ziehen sind, und haben schließlich nur noch eine mehr geschichtliche Betrachtung anzufügen.

Der Culminationspunkt und Herd gesteigerter Gesittung liegt wohl in der Großstadtbildung. Große Städte haben sich aber auch von jeher als Ferment des Zerfalles von Völkern bewiesen. Die in diesem Abschnitt mitgetheilten Beobachtungen erklären nun, wie große Städte Völker verzehren können. Je mehr sie ihre Schattenseiten: wilde Ehen, unnatürliche Heirathen, Vermehrung der unehelichen Geburten, starke Kindersterblichkeit, Aufreibung durch physische Anstrengung und sittliche Verderbniß, entwickeln, desto mehr werden sie der Schlund, in welchem die Ueberschüsse des ländlichen Bevölkerungsgrundstockes und endlich dieser selbst verschlungen werden.

Digitized by Google

Je höher die Reize der Großstädte steigen, desto größere Anziehungskraft üben sie auf das Land, desto mehr müssen sie ihren Kraft- und Menschenverbrauch vom platten Lande sich ersetzen lassen. Gewiß vermöchten die Historiker, welchen das Material zur Beurtheilung des Verfalles sinkender Kulturnationen gegenwärtig ist, diesen von der neueren Bevölkerungsstatistik bloßgelegten Proceß mit den schlagendsten geschichtlichen Beispielen zu belegen.

II.

Die Verehelichungsbeschränkungen.

Wir fassen in diesem zweiten Abschnitt eine specielle Frage ins Auge, welche in der Gesetzgebung und in der theoretischen Verwaltungspolitik noch immer sehr bestritten ist.

Auf sie wird von den Ergebnissen der neueren Bevölkerungsstatistik in mancher Hinsicht ein neues Licht geworfen, und zwar sprechen diese Ergebnisse, wie uns scheint, für den freieren Standpunkt in dieser Frage.

Offenbar ist für die Frage, ob die Ehebeschränkung aus Furcht vor Uebervölkerung angemessen sey, schon dasjenige von größter Bedeutung, was im vorigen Abschnitt Gegenstand umfassender Erörterung gewesen ist, nämlich das verschiedene Verhalten der städtischen und der ländlichen Bevölkerung in Hinsicht auf Volksvermehrung und die fortwährende Verschlingung ländlicher Bevölkerungstheile durch die Städte. Die in dieser Beziehung gemachten statistischen Beobachtungen reden wenigstens für die Gegenwart einem möglichst freien Standpunkt in der Verehelichungspolitik das Wort.

Zwei Thatsachen sind hiebei in den Vordergrund zu stellen: die Thatsache, daß die heutige Ausdehnung der Industrie eine Vergrößerung des städtischen Elements bedingt, und die Thatsache, daß das städtische Leben der Volksvermehrung weniger günstig ist als das ländliche, und zwar so, daß dasselbe, um seinen Volksbedarf zu decken, von dem platten Lande fort und fort Menschen beziehen muß, von daher auch das menschliche Rohprodukt — wenn dieser Ausdruck von Menschen gebraucht werden darf — zur Verwerthung

Digitized by Google

und geistigen Belebung an sich zieht. Die ländliche Bevölkerung ist, wie die Statistik ausweist, fortwährend auf einer Wanderung zur Stadt begriffen. Das Gewerbe ist der Absatzort für den Ackerbau in Bezug auf Menschen ebenso wie in Beziehung auf Sacherzeugnisse.

Es offenbart sich hierin eine gewisse Harmonie, deren Wirkung einer Uebervölkerung von selbst entgegenwirkt. Uebervölkerung ist höchstens auf dem Lande zu fürchten, weil hier der natürliche Zuwachs am größten ist, der Nahrungsspielraum aber spröde gegen eine beliebige Ausdehnung sich verhält. Geringer ist der natürliche Zuwachs der städtischen Bevölkerung, hier aber der Nahrungsspielraum sehr elastisch gegen die Versuche weiterer Ausdehnung. Je höher die Kultur steigt, desto mehr entwickeln sich Großstädte; je höher also vom Lande her eine Uebervölkerung als möglich erscheint, desto größer wird der anhaltende städtische Bedarf nach den Bevölkerungsüberschüssen des Landes, welches letztere selbst, z. B. in Sachsen, einer Invasion städtischer Elemente und daher auch den Folgen der Industrialisirung in Beziehung auf seine Bevölkerungszustände unterliegt. So wenigstens scheint sich das Verhältniß auf Grundlage der neueren bevölkerungsstatistischen Beobachtungen festzustellen. Wenn es als bestätigt gelten darf, so muß es als eine der schönsten Harmonien „göttlicher Ordnung in den Bewegungen des Menschengeschlechtes" betrachtet werden, jener Ordnung, deren Vorhandenseyn der preußische Feldprediger Süßmilch wissenschaftlich zuerst im vorigen Jahrhundert tiefer erfaßt hat.

Fernere Beobachtungen mögen ergeben, ob dieses Verhältniß wechselseitiger Ergänzung und Verwerthung zwischen Stadt und Land immer kräftig genug walte, um in der Hauptsache gesetzliche Schranken der Volksvermehrung entbehrlich zu machen.

Es ist uns wahrscheinlich. Bei verhältnißmäßig niedrigerer Kulturstufe, bei welcher auch auf dem Lande das Volkswachsthum nur langsam von Statten geht, ist jeder Ueberschuß, welchen das Land an die Stadt abgibt, ein Mittel, das gewerbliche Element eines Volks und damit die Intensität der Gesittung zu mehren. Für eine Entwicklungsstufe, wie es die gegenwärtige ist, erweist

Digitized by Google

die Statistik einen Volksbedarf der Städte, welchen das Land z. B. in Frankreich schon kaum mehr zu befriedigen vermag. Für noch höhere Kulturstufen consumirt die Hochkultur selbst in den Städten die ländlichen Volksüberschüsse oder vermindert sie die letzteren, indem sie das Land industrialisirt. Zu wünschen wäre freilich und es muß als erreichbares Ideal menschlicher Gesellschaftsgesittung festgehalten werden, daß die im ersten Abschnitt erörterten Vorzüge der ländlichen Bevölkerung dem gewerblich städtischen Leben nicht dauernd abgehen. Sehen wir aber auch von dem Zweifel ab, ob dieses Ideal so schnell erreicht werde — der Fortschritt in der Besserung der Grundverhältnisse der menschlichen Gesellschaft ist ein höchst langsamer, — so muß doch festgehalten werden, daß es alsdann jedenfalls nicht äußerliche obrigkeitliche Ehefesseln, bestehend im „Nachweis des Nahrungsstandes" seyn werden, welche bei diesem höheren Zustand eine schädliche Uebervölkerung von Land und Stadt abhalten würden.

Wohl mag zugegeben werden, daß diejenige Beweisführung gegen die Verehelichungsbeschränkungen, welche die Entbehrlichkeit der letzteren auf die Thatsache der gierigen Absorption der ländlichen Bevölkerungsüberschüsse durch die Städte gründet, nicht für alle Länder Europa's gleich gewichtig ist.

Daß man in Frankreich, wo das Menschen verschlingende Wachsthum der Städte sogar schon den Stamm der Landbevölkerung angreift, jeder gesetzlichen Eheschranke aus dem Grunde der Abwehr der Uebervölkerung entbehren kann, wie man derselben seit lange auch wirklich entbehrt, ist begreiflich. Dasselbe kann von England gesagt werden, dessen riesenhaft anschwellender Industrialismus ebenfalls der Gefahr einer sich überstürzenden Volkszunahme entgegenarbeitet. Allein von Ländern mit vorherrschend ackerbautreibendem Charakter und großer Armuth an Städten, in welche leicht alle überschießenden Volkselemente abzusetzen wären, gilt nicht ohne Weiteres dasselbe.

Hier könnte die Administrativpolitik sogar zu der Behauptung gelangen, daß das den beschränkenden Verehelichungsgesetzen oftmals entgegengehaltene Beispiel der verehelichungsfreien Staaten

Digitized by Google

Frankreich und England nicht beweisend für das Princip der Verehelichungsfreiheit sey; denn wenn dieselben trotz Freilassung des Eheschlusses seit langer Zeit dennoch von Uebervölkerung verschont geblieben seyen, so seyen hiefür die in beiden Ländern mächtigen Ursachen der Großstadtbildung und des emporschießenden Industrialismus als Erklärungsgrund anzuführen, welche in agrikolen Staaten, z. B. Altbayern oder Hannover, nicht ebenso obwalten, und hier die Bevölkerungsüberschüsse nicht ebenso verwerthen, oder verzehren würden.

Doch würde dieses wohl kaum die richtige Logik seyn. Fürchtet man in vorherrschend agrikolen Staaten eine Uebervölkerung wegen einseitigen Vorhandenseyns des bevölkerungskräftigsten ländlichen Elements, so ist hieraus in unserer Zeit nicht Beschränkung des Eheschlusses als ein Gebot der Politik abzuleiten, sondern die Sorge dafür zu empfehlen, daß die ländlichen Elemente in den Städten ihre Verwerthung für das nationale Kulturleben finden können. Es ist dieß der tiefere Sinn eines Arguments, welches in den Streitfragen über Freiheit oder Beschränkung des Eheschlusses schon frühe geltend gemacht worden ist, der Hinweisung nämlich, daß man den natürlichen Volkszuwachs nicht künstlich hemme, sondern daß man ihn auf naturgemäße Weise sich selbst verwerthen lasse und zu diesem Zwecke Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit einräume. In der That sind die letzteren Freiheiten nur der Spielraum, vermöge dessen der ländliche Bevölkerungsüberschuß in der Stadt seinen Abfluß findet und Stände, Berufsarten und Orte in Beziehung auf den persönlichen Faktor aller Gesittung sich zu ergänzen vermögen.

Indessen sind die Beobachtungen, welche über das Verhältniß der städtischen und der ländlichen Bevölkerung erhoben sind, nicht die einzigen Stützpunkte, welche von der neueren Bevölkerungsstatistik für ein liberales Verehelichungsrecht an die Hand gegeben werden.

Bedeutsam hiefür sind namentlich auch die Daten, in welchen die starke Einwirkung von allgemeinen Calamitäten auf die Heirathsfrequenz und auf die eheliche Fruchtbarkeit sich ausspricht.

Digitized by Google

Was die Heirathsfrequenz betrifft, so erweisen diese Daten, daß Länder mit ganz freiem Verehelichungsrecht, z. B. Belgien, Frankreich, Preußen in derselben eben so starke, ja stärkere Rückschläge zeigen, als Länder mit beschränkenden Verehelichuugsgesetzen. Sprechende Thatsachen in dieser Hinsicht stellen sich uns durch folgenden Ueberblick dar. Die Trauungen betrugen (1 Trauung auf x Köpfe der Bevölkerung berechnet):

(Uebersicht IX.)

	1844	1847	1849	1851
in Preußen (1 auf)	111,24	129,47	109,69	109,69
„ Dänemark „	121,31	133,55	131,66	102,80
„ England „	116,33	126,11	123,71	116,61
„ Oesterreich „	124,95	136,40	112,26	103,69
„ Sachsen „	—	130,50	117,87	103,46
„ Holstein „	120,41	131,68	136,28[1]	101,72
„ Hannover „	—	139,96	118,32	119,57
„ Frankreich „	124,8	142,12	127,75	119,94
„ Norwegen „	—	136,77	130,31	134,03
„ Niederlande „	132,86	158,47	121,83	115,82
„ Schweden „	135,53	148	128,27	—
„ Belgien „	—	180,18	138,05	133,43
„ Bayern „	150,57	159,01	148,62	147,77

Das Jahr der Theurung 1847 zeigt hier durchgängig seine tiefe Wirkung. Die Heirathsfrequenz geht überall unter dem Druck der materiellen Nothstände bedeutend zurück.

Die Wirkung in verschiedenen Ländern war allerdings eine verschiedene. Das Zurückbleiben der Heirathsfrequenz des Jahres 1847 hinter der Heirathsfrequenz im Durchschnitt des ganzen Jahrzehnts, in welchem das Jahr 1847 sich befindet, betrug:

	Proc.		Proc.
in Belgien	35,07	in Hannover	15,56
„ den Niederlanden	28,20	„ Frankreich	15,20
„ Oesterreich	17,20	„ Preußen	14,46

[1] Fortdauer des Krieges im Jahr 1849. Im Jahr 1851 nach „Pacifikation“ des Landes dann die außerordentliche Heirathsfrequenz von 1 auf 101,72.

Digitized by Google

	Proc.		Proc.
in Schweden	9,46	in Dänemark	7,74
„ Sachsen	8,59	„ Norwegen	7,48
„ England	7,98	„ Bayern	7,42
„ Holstein	7,96		

Hieraus ergibt sich, daß in verehelichungsfreien Ländern wie Belgien, Frankreich, Preußen der freie Rückschlag im Eheschluß stärker war, als in Ländern mit gesetzlichen Beschränkungen, unter welchen Bayern obenansteht, während es 1847 den geringsten Rückschlag in der Heirathsfrequenz hatte. Mit dieser Hinweisung soll nicht in Abrede gezogen seyn, daß Bayern im Jahr 1847 als ackerbautreibendes Land durch Selbsterzeugung seines Nothbedarfes weit besser daran war, als z. B. Belgien, und daß es deßhalb in der Heirathsfrequenz weniger zurückzugehen brauchte. Allein so viel geht aus den angeführten Daten hervor, daß auf freiem Wege, oder sagen wir besser auf dem Wege der Berücksichtigung der socialen und ökonomischen Bedingungen der Familiengründung, eine sehr tiefgreifende Regulirung der Heirathsfrequenz vor sich geht. Und hierin liegt ein Beweis dafür, daß bei der Begründung von Familien weit weniger die blinde Verliebtheit waltet, welche Alles rosenfarben sieht, als man gewöhnlich, namentlich auf dem Standpunkt der beschränkenden Ehegesetzgebung anzunehmen geneigt ist.

Nothstände wirken weit mehr als beschränkende Ehegesetze auf eine den Existenzbedingungen angemessene Heirathsfrequenz. In Preußen z. B. sinkt die letztere von 1 auf 111 im Jahr 1844 auf 1 : 129 im Jahr 1847, in Belgien steigt sie von 1 : 180 im Jahr 1847 auf 1 : 133 im Jahr 1851.

Die obige Uebersicht zeigt allerdings, daß sofort nach Ueberwindung oder nur halber Ueberwindung der Noth die Heirathsfrequenz eine Stärke wieder erreicht, welche den Stand unmittelbar vor der Landeskalamität übertrifft. Allein dieß stellt nur die Bedeutung der freien Ehebeschränkung *während* der Noth in ein um so helleres Licht, indem es zeigt, daß trotz der Entbehrung, welche in dem Verzicht auf Eheschluß liegt, dieser Verzicht doch statt findet. Auch verhalten sich in dieser Beziehung Länder mit

Digitized by Google

Verehelichungsbeschränkungen ebenso wie verehelichungsfreie Länder; Bayern z. B. hat $18^{50}/_{51}$ mit 1 : 147 ganz ebenso eine stärkere Heirathsfrequenz gegenüber dem Jahr 1844 mit 1 : 150, wie

	1851	1844
etwa England mit	1 : 116	gegen 1 : 116
und Preußen „	„ 109	„ „ 111

Eine weitere bemerkenswerthe Thatsache, welche aus der gegebenen Uebersicht in die Augen springt, ist das stärkere Schwanken in der Heirathsfrequenz vorherrschend industrieller Länder, namentlich der hier stärkere Heirathsdrang nach vorausgegangener nothgedrungener Beschränkung desselben. Vergleicht man in dieser Hinsicht mit Hülfe der Uebersicht IX. einerseits Bayern, andererseits Belgien und Sachsen, so treten diese Thatsachen vollständig hervor.

	1844	1847	1851
Bayern	1 : 150,57	1 : 159,01	1 : 147,77
Hannover	—	1 : 139,96	1 : 119,57
dagegen Belgien	—	1 : 180,18	133,43
Sachsen	—	1 : 130,50	103,46

Sachsen und Belgien zeigen zwischen 1847 und 1851 einen weit größeren Abstand, als Hannover und namentlich Bayern (ebenso einen größeren als Schweden und Norwegen). Man hat dieses verschiedene Verhalten dem Volkscharakter zugeschrieben, und den größeren Leichtsinn industrieller Bevölkerungen mit den stärkeren Sprüngen in der Frequenzziffer der Heirathen belastet. Gewiß aber ist ein richtigerer Erklärungsgrund der Unterschied agrikoler und industrieller Lebensverhältnisse; jene entwickeln sich auch hinsichtlich des Nahrungsspielraumes, welchen sie gewähren, weit weniger in Sprüngen, als es im industriellen Leben der Fall ist. Das größere Schwanken der Heirathsfrequenzziffer in industriellen Ländern ist daher der Ausdruck dafür, daß das Heirathen in denselben den eigenthümlichen Nahrungsstandsverhältnissen des industriellen Lebens sich anschließt, während die agrikolen Länder an ihre Bedingungen sich zu halten wissen. Diese naheliegende und wahrscheinlich richtige Erklärung ist aber nur geeignet in Hinsicht auf möglichen Mißbrauch der Verehelichungsfreiheit zu beruhigen.

Digitized by Google

Im zehnjährigen Durchschnitt beträgt die Heirathsfrequenz

in Preußen	1844—53	1 : 115,01
„ Dänemark	1845—54	1 : 117,49
„ England	„ „	1 : 118,13
„ Oesterreich	1842—51	1 : 119,28
„ Sachsen	1847—56	1 : 121,91
„ Holstein	1845—54	1 : 123,72
„ Hannover	1846—55	1 : 124,40
„ Frankreich	1844—53	1 : 126,92
„ Norwegen	1846—55	1 : 129,29
„ den Niederlanden	1845—54	1 : 130,27
„ Sardinien	1828—37	1 : 130,72
„ Schweden	1841—51	1 : 138,54
„ Belgien	1847—56	1 : 145,11
„ Bayern	$18^{41}/_{42}$—$18^{50}/_{51}$	1 : 151,59

Man hat ähnliche Uebersichten mehrfach benützt, um namentlich der geringen Heirathsfrequenz Bayerns gegenüber die stärkere Heirathsfrequenz verehelichungsfreier Länder hervorzuheben und diesen Gegensatz als Beweismittel für eine beschränkende Verehelichungspolitik geltend zu machen. Ohne tieferen Grund. Schon die oberflächliche Würdigung der obigen Uebersicht ergibt, daß das hochindustrielle verehelichungsfreie Belgien nahezu eine so geringe Heirathsfrequenz hat, als Bayern. Allerdings in einem Jahrzehnt, in welchem Belgien durch besondere Nothstände stärkere Rückschläge in der Heirathsfrequenz erlitten hat, als andere Länder; allein diese Rückschläge erfolgten trotz der Freiheit der Verehelichung und sind daher nicht als der Beweiskraft ermangelnde Ausnahmen zu betrachten.

Weiterhin aber zeigt sich, daß die Heirathsfrequenz ungefähr nach dem Maß des industriellen Charakters eines Landes steigt. In Beziehung auf die Häufigkeit der Eheschlüsse ergibt sich nach den obigen Daten die Scala:

ein Trauungsfall		ein Trauungsfall	
in Bayern	auf 151,59	in Schweden	auf 138,54
„ Belgien	„ 145,11	„ Sardinien	„ 130,72

Digitized by Google

ein Trauungsfall		ein Trauungsfall	
in Niederlande auf	130,27	in Sachsen auf	121,91
„ Norwegen „	129,29	„ England „	118,13
„ Frankreich „	126,92	„ Oesterreich „	119,25
„ Hannover „	124,40	„ Preußen „	115,4.
„ Holstein „	123,72		

Diese Scala ist fast ohne Bedenken als Gradation der Länder nach ihrem gewerbtreibenden Charakter anzusehen; für die hohe Frequenz Oesterreichs und Preußens und für die geringe Belgiens lassen sich besondere Erklärungsgründe angeben. Mit Rücksicht auf diese Thatsache werden wir uns aber daran zu erinnern haben, daß schon die frühere Vergleichung der ländlichen und städtischen Bevölkerung (Abschn. I.) eine weit stärkere Heirathsfrequenz der letzteren ergab. Ebendort ist aber auch schon nachgewiesen worden, daß die städtische Bevölkerung, obwohl sie eine größere Geburtenfrequenz hat, doch in Folge ihrer unglückseligen größeren Kindersterblichkeit weit weniger Bevölkerungsüberschüsse ergibt als das Land, und gegenwärtig nicht einmal den Volksbedarf der wachsenden Großstädte aus sich selbst zu befriedigen vermag. Unter solchen Umständen könnte die stärkere Heirathsfrequenz der industrielleren Länder, erklärlich aus dem unbeengteren Nahrungsspielraum, welcher vom Gewerbe geboten wird und frühe schon aufgesucht werden kann, als eine sehr erfreuliche Thatsache betrachtet werden; denn sie würde die Thatsache ausdrücken, daß die der Verwilderung mehr ausgesetzte industrielle Bevölkerung mehr selbstständiges Familienleben besitzt und hiedurch das Familienpatronat ersetzt, welches die ledige Landbevölkerung in ihrer strengen Eingrenzung in die Familien genießt. Allein leider ist diese größere Heirathsfrequenz großentheils eine scheinbare, soferne in den Städten bei durchschnittlich früherem Sterben des männlichen Geschlechtes und größerer Altersdifferenz der Nupturienten die Dauer der Ehe eine kürzere zu seyn scheint und deßhalb eine Mehrzahl von Eheschlüssen stattfinden kann, ohne daß deßhalb mehr Personen die Wohlthaten der Ehe und eines festen Herdes genößen.

Aus letzterem Grunde legen erfahrene Statistiker der Heirathsfrequenz als Maßstab der Prosperität eines Volkes einen

Digitized by Google

beschränkten Werth bei. Viel bedeutender ist der Werth der Ziffer der Verheiratheten im Verhältniß der Gesammtbevölkerung. Wir erlauben uns hier, mit einigen Bemerkungen darauf einzugehen, obwohl es zu einer kleinen Abschweifung von dem eigentlichen Thema dieses Abschnittes führt.

Der Quotient der Verehelichten unter der Gesammtbevölkerung ist, wenn er von Periode zu Periode für ein und dasselbe Land verfolgt wird, ein sehr sprechendes Verhältniß. Er zeigt, ob das Familienleben in der Zu- oder in der Abnahme begriffen ist. Die folgende Uebersicht über die Civilstandsverhältnisse solcher europäischen Staaten, deren Statistik zuverlässige Daten liefert, zeigt nun leider keine günstige Entwicklung.

In Preußen kamen auf je 10,000 Einwohner Verheirathete

1816 . . .	3509	1843 . . .	3318
1825 . . .	3533	1849 . . .	3289
1831 . . .	3390	1852 . . .	3309
1837 . . .	3346		

In dem Zeitraum 1846—1852 fiel also die eheliche Familienangehörigkeit der Erwachsenen um etwas mehr als drei Procent.

Wenn dieses Verhältniß höchst auffallend für Preußen ist, welches in Beziehung auf liberale Grundsätze im Gewerbeleben und in der Niederlassung vielen andern Staaten voranging und den deutschen Familiensinn wohl vollständig repräsentirt, so liefert die Abnahme der Familienangehörigkeit in andern Staaten leider die Bestätigung, daß die neuere Zeit fast überall die Frequenz, wir wollen annehmen nicht die Innigkeit des Familienlebens vermindert hat.

Wir halten uns nicht bei Sachsen auf, für welches die statistische Beobachtung in dieser Beziehung auf einen zu kurzen Zeitraum (seit 1834) sich erstreckt, obwohl auch hier die eheliche Familienangehörigkeit in fortwährendem Abnehmen begriffen ist; denn es kamen hier auf 10,000 Einwohner Verheirathete

1834 . . .	3552	1843 . . .	3509
1837 . . .	3525	1846 . . .	3506
1840 . . .	3505	1849 . . .	3498

Digitized by Google

Wahrhaft erschreckend ist die Abnahme in den scandinavischen Reichen. Sie verdient um so mehr Aufmerksamkeit, als hier Dank der frühen und vortrefflichen Bevölkerungsstatistik der scandinavischen Reiche ein ganzes Jahrhundert im Ueberblick erfaßt werden kann. In Schweden erhielt sich das Verhältniß bis 1780 günstig, indem 1751 nur 3641, 1780 aber 3684 Verheirathete auf 10,000 Einwohner entfielen. Seitdem aber erleidet die betreffende Ziffer einen schnellen und nahezu ununterbrochenen Rückgang. Auf 10,000 Einwohner kamen

1780	3684	Verehelichte	1830	3465	Verehelichte.
1795	3627	„	1835	3387	„
1800	3604	„	1840	3295	„
1810	3564	„	1845	3270	„
1815	3544	„	1850	3265	„
1820	3522	„	1855	3259	„
1825	3552	„			

Die Zahl der in der Ehe stehenden Personen hat also in dem Zeitraum 1780—1855 in Schweden um eilf bis zwölf Procent abgenommen. Noch schlimmer zeigt sich das Verhältniß in Norwegen. Hier ging die fragliche Ziffer folgendermaßen zurück:

1769	. . .	3760	1835	. . .	3231
1801	. . .	3470	1845	. . .	3142
1823	. . .	3450	1855	. . .	3221

Abgesehen von einer allerdings nicht unbeträchtlichen Besserung während des Jahrzehntes 1845—1855 ergibt sich hier ein Rückgang von 3760 auf 3142 oder um siebenzehn Procent. Eine Abnahme aber der in der Ehe Stehenden um siebenzehn oder achtzehn Procent ist eine sociale Thatsache, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Es würde eine besondere Untersuchung fordern, aber auch lohnen, ob dieser sociale Rückgang der scandinavischen Reiche während der letzten achtzig Jahre besonderen Ursachen zuzuschreiben ist, welche anderwärts nicht obwalteten. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so müßte der Analogieschluß auf eine ziemlich allgemeine Abnahme der ehelichen Familienangehörigkeit in Europa während des

Digitized by Google

letzten Jahrhunderts im Betrag von mehr als zehn Procenten zu ernsten Betrachtungen auffordern. Allgemeine Erwägungen beruhigen hierüber nicht; denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß die neuere Civilisation, namentlich die mit den neueren volkswirthschaftlichen Zuständen gegebene Fluktuation der Bevölkerung, die Kürze der Ehen der industriellen Bevölkerung und andere Umstände wirklich auf eine Verminderung der ehelichen Familienangehörigkeit hinwirken.

Die Thatsache selbst aber muß als ein wesentlicher Faktor in der Abnahme des Coefficienten der Bevölkerungsvermehrung betrachtet werden; denn die Volksvermehrung beruht hauptsächlich auf der ehelichen Fruchtbarkeit, diese muß, wie der Begriff der Sache ergibt, in der Summe ihres Ergebnisses zurückschlagen, wenn das eheliche Zusammenleben überhaupt abnimmt. Geschichtschreiber haben die Abnahme der ehelichen Familienangehörigkeit von je mit Recht als ein Zeichen einer schon dem Verfall entgegenschreitenden Civilisation angesehen. Unsere Gegenwart hat nach den obigen Ziffern alle Veranlassung, der Erscheinung dieses bedenklichen Symptoms in ihr selbst die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Bedeutung wird sie der Abnahme der ehelichen Familienangehörigkeit jedenfalls beizumessen haben, daß man jetzt eher der Freiheit als der Beschränkung des Heirathens Statt zu geben habe.

Eine Ausnahme von der Verminderung der ehelichen Familienangehörigkeit macht dasjenige Land Europas, von welchem man es im allgemeinen am wenigsten erwartet, nämlich Frankreich.

Frankreich zeigt in dem ganzen Zeitraum von 1806—1851 ein nahezu ununterbrochenes Steigen der hier besprochenen Ziffer, was um so mehr besagen will, als man wegen der großen Heirathsfrequenz der altnapoleonischen Periode (zur Vermeidung des Kriegsdienstes) eher ein späteres Zurückgehen der Ziffer erwarten sollte, auch wenn man von den Anschauungen absieht, welche durch die an Paris abgenommene Schilderung französischer Sittenzustände sich in der öffentlichen Meinung Europas festgesetzt haben. Allein Zahlen beweisen. Es kamen in Frankreich auf 10,000 Einwohner:

Digitized by Google

1806	3584	Verehel.	1841	3781	Verehel.
1821	3686	„	1846	3860	„
1831	3706	„	1851	3894	„
1836	3699	„			

Das Verhältniß hat sich also um volle acht Procent günstiger gestaltet, während es in andern Staaten um ebenso viel und mehr sich verschlimmert hat. Diese Thatsache ist um so beachtenswerther, als sie allgemein verbreiteten Vorurtheilen widerspricht. Man wird sie vielleicht unglaublich finden, da ja eine tiefe Corruption des Familienverhältnisses gerade für Frankreich als notorisch gilt. Man wird schließlich sogar geneigt seyn, den Werth der fraglichen Ziffer, welche statistisch fest steht, dadurch zu schwächen, daß man einen größeren Theil von Convenienz- und Formalheirathen, welche den faktischen Segen der Ehe nicht entwickeln, als Erklärungsgrund des Umfangs ehelicher Familienangehörigkeit für Frankreich annimmt. Uns scheint es, daß ein solches Verfahren wenig aufrichtig wäre. Wenn eine am Durchschnitt des ganzen Volkslebens abgenommene Ziffer günstig ist, und mit der in den großen Städten gesammelten Beobachtung im Widerspruch steht, so sollte man immer eher geneigt seyn, die generelle Bedeutung, die man partieller Beobachtung beilegte, zurückzunehmen und einer in festem Zahlenmaß erfaßten Ziffer, welche für das ganze Volksleben gilt, die Anerkennung nicht versagen. Im gegebenen Fall ist logisch nur zweierlei möglich: entweder sind die Beobachtungen über die zunehmende Ehelosigkeit in den französischen Städten und in den höheren Kreisen Frankreichs irrig, was uns nicht wahrscheinlich ist, oder muß die Vermehrung der ehelichen Familienangehörigkeit dem französischen Landvolke und den unteren Klassen beigemessen werden. Im letzteren wahrscheinlicheren Fall ist das Zugeständniß nicht zu umgehen, daß die Masse des französischen Volkes sittlich und materiell weit weniger entnervt und verwüstet ist, als man in der Anschauung der Lüderlichkeit von Paris und im Grübeln über seine Mysterien sich allgemein einbilden gelernt hat. Daß die fragliche Ziffer im Zeitraum 1806 bis 1851 von 3584 auf 3894 stieg und daß sie absolut größer ist, als die anderer europäischer Kulturstaaten (Preußen 1852 mit 3309,

Digitized by Google

Schweden 1855 mit 3259, Norwegen mit 3221, Sachsen mit 3498 Verheiratheten auf 10,000 Einwohner), ist eine das französische Volk ehrende Thatsache, welche bei manchen sonstigen Anzeichen des Zerfalls doch sehr gewichtig für seine innere Kraft spricht und andere europäische Nationen in ihrer moralisirenden Selbstüberschätzung Frankreich gegenüber etwas nüchterner machen sollte. Man muß der obigen Ziffer um so unbedenklicher einen dem französischen Volke günstigen Sinn beilegen, als die vergleichende Bevölkerungsstatistik auch sonst Daten an die Hand gibt, welche Frankreich andern Staaten gegenüber nichts weniger als wie im Verfallen begriffen, erscheinen lassen.[1]

In dem Zusammenhang dieses Abschnittes darf an dem Wachsthum der Verehelichtenziffer in Frankreich Eine Seite nicht unerwähnt bleiben, die Thatsache nämlich, daß sie nicht bloß von keinem Wachsthum des Coefficienten der Bevölkerungszunahme, sondern von einer Abnahme desselben begleitet gewesen ist. Auch dieses weist darauf hin, daß selbst innerhalb der Ehe einem den Nahrungsverhältnissen widersprechenden Vermehrungsdrang einflußreiche Schranken gesetzt sind, Schranken, welche selbst ohne Nachhülfe der Gesetzgebung ihre sicheren Wirkungen äußern.

Unsere Betrachtungen über die Verhältnisse der Heirathsfrequenz haben uns von verschiedenen Seiten her auf den freieren Standpunkt geführt. Dahin münden auch die Schlußfolgerungen, welche aus den bevölkerungsstatistischen Erhebungen über die eheliche Fruchtbarkeit zu ziehen sind.

Wappäus faßt das Resultat seiner Beobachtungen über die eheliche Fruchtbarkeit in folgenden Bemerkungen zusammen: Aus

[1] Einen sicheren Maßstab zur Vergleichung der Prosperität verschiedener Völker gibt diese Ziffer allerdings nicht; wenn z. B. ein Volk Dank geringerer Kindersterblichkeit, wie dieß in Frankreich der Fall ist, eine höhere Quote von je 10,000 Einwohnern in die höheren Alter bringt, so wird auch seine Verehelichtenziffer größer seyn müssen. Allein einerseits ist geringe Kindersterblichkeit auch ein Zeichen von Prosperität, und andererseits übertrifft Frankreich andere Staaten (z. B. Preußen um siebenzehn Procent!) so stark in dieser Ziffer, daß mindestens kein Grund zur besonderen Herabsetzung gerade Frankreichs in dieser Beziehung gegeben ist.

Digitized by Google

dem überall so großen Zurückbleiben der gefundenen Fruchtbarkeit hinter der überhaupt möglichen geht hervor, daß überall durch die Verhältnisse, in welchen die Familie sich im bürgerlichen Leben bewegt, der Zunahme der Bevölkerung große Schranken gesetzt werden; denn wenn man erwägt, daß bei allgemein günstigen Erwerbsverhältnissen das allgemeine Heirathsalter des weiblichen Geschlechtes (in den nordeuropäischen Kulturländern) sehr wohl auf das zwanzigste Jahr fallen könnte, und daß die Frauen nach diesem Alter noch vierundzwanzig bis fünfundzwanzig Jahre zeugungsfähig bleiben, so könnte bei einer Sterblichkeit von ein Fünftel während dieser Altersperiode — soferne nach der physischen Anlage des Weibes bei demselben in dieser Zeit wenigstens alle zwei Jahre eine Geburt erfolgen kann — sehr wohl die scheinbare Fruchtbarkeit derselben mindestens zehn, und die wirkliche Fruchtbarkeit (= der scheinbaren — der Kindersterblichkeit) nach obiger Berechnung ungefähr acht Kinder betragen. Bei diesem Verhältniß würde eine Bevölkerung, angenommen, daß nur die Hälfte dieser Kinder wieder zur Verheirathung käme, sich durch die eheliche Fruchtbarkeit allein innerhalb zwanzig Jahren verdoppeln, während in Wirklichkeit die eheliche Fruchtbarkeit in den meisten Staaten des nördlichen Europa nur hinreicht, die Bevölkerung stationär zu erhalten, und auch da, wo sie am größten ist, nur eine sehr langsame Zunahme der Bevölkerung ermöglicht, während in andern Volkszahl ohne den Zuschuß durch die außereheliche Fruchtbarkeit sogar abnehmen würde. Wenn nun aber angenommen werden muß, daß eine so rapide Zunahme der Bevölkerung, wie sie durch unbeschränkte Fruchtbarkeit der Ehen erfolgen könnte, für civilisirte schon wohl bevölkerte Staaten als ein großes Unglück anzusehen wäre, daß somit in solchen Ländern gegen dieses zu rapide Wachsen der Bevölkerung ein Hemmniß zu wünschen ist, so kann die Erfahrung nur erfreulich seyn, daß dasjenige Hemmniß, welches mit der Natur der civilisirten Gesellschaft gegen die physisch mögliche Zunahme der Bevölkerung gegeben ist, sich energischer in der Herabdrückung der Fruchtbarkeit der

Digitized by Google

Ehen kundgibt, als durch Steigerung der Mortalität und Beschränkung der Heirathsfrequenz, wodurch sonst nur derselbe Zweck zu erreichen seyn würde.

Diese Resultate sind für unsere Frage von großer Bedeutung. Es ist die „Natur der civilisirten Gesellschaft," nicht das Eheverbot wegen mangelnden Nahrungsstandes, was die wirkliche Volksvermehrung weit unter dem Stand der physischen Möglichkeit erhält. Es ist die Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit, also die Beschränkung der Fortpflanzung innerhalb des gesetzlich vollständig unbeschränkten Spielraums der Fortpflanzung (innerhalb der Ehe), was ein verderbliches Wachsthum zurückhält. Diese Thatsachen wiegen um so schwerer, als es nicht eine vermehrte Kindersterblichkeit, sondern die Geburtenabnahme ist, was die wirkliche eheliche Fruchtbarkeit — also in ziemlich freiem Wege, soweit hier von Freiheit die Rede seyn kann — vermindert. Und von hohem Werthe ist es, daß die Beschränkung der Volksvermehrung weniger durch Beeinträchtigung der Heirathsfrequenz, also ohne verhältnißmäßige Schmälerung der Familienexistenzen im Volke sich vollzieht. Diese freie Einschränkung im Gegensatz zur gesetzlichen ist sohin wirksam, ohne den Nachtheil der letzteren zu erzeugen und die Menschen zum wilden familienlosen Gesellschaftsleben zu zwingen. Das jetzige Verhältniß aber ist dieses, daß in der Gegenwart, in welcher doch durch eine nie dagewesene Entfaltung der Kulturmittel der Nahrungsspielraum nach allen Seiten hin hat erweitert werden können, der Nachwuchs aus den Ehen kaum hinreicht, die Bevölkerung stationär zu erhalten, statt sie bedeutend zu vermehren.[1]

[1] Eine wichtige Folgerung aus dieser Thatsache kann hier nur beiläufig berührt werden. Wenn die Bevölkerungszahl bei viel produktiverer Technik wesentlich gleich bleibt, so muß der Genußquotient, welcher auf jeden Kopf entfällt, ein sehr viel größerer geworden seyn. In der That hat man seit langer Zeit nicht mehr so sehr über zunehmende „Ansprüche" und über wachsendes Wohlleben geklagt, als in der Gegenwart. Diese Zunahme der „Ansprüche" ist höchst erfreulich, woferne sie nur auf sittlich und physisch veredelnde Genüsse gehen. Nur ihre Richtung, nicht ihre Existenz kann beklagenswerth seyn; eine vernünftige Genußrichtung der erhöhten Genußmöglichkeit ist aber unter Anderm von den sittlichen Mächten des Gesellschaftslebens zu pflegen.

Digitized by Google

Jeder dieser Sätze richtet sich gegen engherzige Verehelichungsgesetze sowohl im Allgemeinen, als insbesondere für die Gegenwart.

Sie bedürfen zur Interpretation dieser ihrer Bedeutung keiner näheren Erläuterung. Dagegen erscheint es von Interesse, diese Sätze selbst in ihrer statistischen Evidenz hier festzustellen.

Nach ebenso umsichtigem als scharfsinnigem Verfahren hat Wappäus die scheinbare und die wirkliche Fruchtbarkeit der Verheiratheten für folgende Länder bestimmt, und gefunden, daß sie betrug:

	A. wirkliche (abzüglich der Kindersterbl.)	B. scheinbare (einschließl. der Kindersterbl.)
in Norwegen . . .	3,78 Kinder	4,70
„ Schweden . .	3,55 „	4,52
„ Niederlande . .	3,48 „	4,88
„ Sardinien . .	3,46 „	4,78
„ Holstein . . .	3,42 „	4,32
„ England . . .	3,29 „	4,18
„ Dänemark . .	3,27 „	4,18
„ Preußen . . .	3,25 „	4,60
„ Belgien . . .	3,16 „	4,23
„ Bayern . . .	2,99 „	4,55
„ Frankreich . .	2,50 „	3,46

Hienach bleibt also wirklich die eheliche Fruchtbarkeit nicht nur weit unter dem Niveau der physisch denkbaren Fruchtbarkeit, sondern fast (in Frankreich und Schweden wirklich) auch unter dem zur Erhaltung des Bevölkerungsstammes nöthigen Maße zurück; denn da die Menschen in einem Alter heirathen, bis zu welchem ungefähr die Hälfte aller Geborenen schon wieder gestorben ist, so müssen aus jeder Ehe etwas mehr als vier Kinder hervorgehen (sofern jeder Ehegatte mindestens zwei Personen zu ersetzen hat) wenn wirklich die aus allen Ehen hervorgegangenen Kinder nach Abzug des vor dem Heirathsalter sterbenden und des ledig bleibenden Theils wiederum gleich viele Ehepaare liefern sollen. Nach der obigen Uebersicht (B) zeigt keines der genannten Länder auch nur fünf als durchschnittliche Zahl der in einer Ehe geborenen Kinder, Frankreich und Schweden aber bleiben in der ehelichen Fruchtbarkeit

Digitized by Google

unter vier zurück, so daß hier die Erhaltung und Vermehrung von der unehelichen Geburtsziffer bedingt ist, welche in Frankreich (vergl. die frühere Uebersicht) keine ungewöhnlich hohe ist.

Es ist oben als etwas Erfreuliches bezeichnet, daß in den einzelnen Ländern die Niedrigkeit der wirklichen ehelichen Fruchtbarkeit nicht von der Kindersterblichkeit bedingt ist; denn wenn dieses der Fall wäre, so würde der Preis, die erhöhte Kindersterblichkeit, ein theurer seyn und müßte als bedenkliches Symptom der Prosperität erachtet werden. Allein dem ist nicht so, und daß dem nicht so ist, ist daraus zu erkennen, daß die niedrigste eheliche Fruchtbarkeit der genannten Länder durchaus nicht mit der höchsten Kindersterblichkeit (bis zu fünf Jahren) zusammenfällt, was doch der Fall seyn müßte, wenn die niedrige eheliche Fruchtbarkeit nur durch die Kindersterblichkeit bedingt wäre. In dieser Beziehung nun ist folgende Uebersicht beweisend:

	wirkliche eheliche Fruchtbarkeit		Kindersterblichkeit	
in Norwegen . .	3,78	Kinder	14,91	Proc.
„ Schweden . .	3,55	„	18,43	„
„ Niederlande . .	3,48	„	23,10	„
„ Sardinien . .	3,46	„	22,68	„
„ Holstein . . .	3,42	„	17,91	„
„ England . .	3,29	„	19,29	„
„ Dänemark . .	3,27	„	18,60	„
„ Preußen . . .	3,25	„	22,07	„
„ Belgien . . .	3,16	„	19,44	„
„ Bayern . . .	2,99	„	32,81	„
„ Frankreich . .	2,50	„	18,64	„

Hienach hat Frankreich fast die niedrigste Kindersterblichkeit und doch auch die geringste wirkliche eheliche Fruchtbarkeit, ähnlich hat Belgien eine geringe eheliche Fruchtbarkeit und geringe Kindersterblichkeit, Dänemark, England, Holstein deßgleichen; Bayern hat allerdings seine geringe wirkliche eheliche Fruchtbarkeit unläugbar der hohen Kindersterblichkeit zuzuschreiben, kann aber die gegentheiligen Beispiele nicht entkräften. Bemerkenswerth dürfte es seyn, daß Frankreich in der Verknüpfung einer niedrigen ehelichen Fruchtbarkeit mit niedriger Kindersterblichkeit auch hier wieder sich sehr günstig darstellt.

Digitized by Google

Die niedrige eheliche Fruchtbarkeit stammt auch nicht aus geringer Heirathsfrequenz, eher scheint sich die schon von Sadler ausgesprochene Behauptung zu erweisen, daß in Ländern mit stärkster Heirathsfrequenz die niedrigste eheliche Fruchtbarkeit stattfindet. Es betrug:

	die Geburtenzahl einer Ehe	es kam eine Trauung auf Seelen
in den Niederlanden . . .	4,88	130,27
„ Norwegen	4,70	129,29
„ Preußen	4,60	115,01
„ Bayern	4,55	151,59
„ Schweden	4,52	138,54
„ Sachsen	4,35	121,91
„ England	4,33	118,13
„ Holstein	4,32	123,72
„ Belgien	4,23	145,11
„ Dänemark	4,18	117,49
„ Hannover	3,72	124,40
„ Frankreich	3,46	126,92

Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung der scheinbaren ehelichen Fruchtbarkeit und der Heirathsfrequenz ergibt sich jedenfalls wieder das negative Resultat, daß die Höhe der Fruchtbarkeit mit der Stärke der Heirathsfrequenz nicht im Parallelismus sich befindet. Frankreich, in der Reihe der ehelichen Fruchtbarkeit das letzte Land, nimmt in Bezug auf Heirathsfrequenz unter den genannten zwölf Staaten den siebenten Rang ein (1 Trauung schon auf 126,92 Seelen); Hannover, nächst Frankreich am geringsten in der scheinbaren ehelichen Fruchtbarkeit, hat den sechsten Rang in der Heirathsfrequenz. Auch diese Thatsachen deuten an, daß der Segen der Ehe ungeschmälert zugestanden werden kann und doch keine Gefahr der Uebervölkerung besteht.

Ein drittes günstiges Moment ist, wieder in negativem Ausdruck, darin zu finden, daß die Niedrigkeit der ehelichen Fruchtbarkeit nicht der geringeren Dauer der Ehen zuzuschreiben ist, eine Vermuthung, welche sehr nahe liegen könnte. Es betrug

Digitized by Google

	die wirkliche eheliche Fruchtbarkeit Kinder.	die Durchschnittsdauer der Ehen Jahre.
in Norwegen	3,78	24,0
„ Schweden	3,55	25,0
„ Niederlande . . .	3,48	21,6
„ Sardinien	3,46	25,4
„ Holstein	3,42	23,0
„ England	3,29	—
„ Dänemark	3,27	23,3
„ Preußen	3,25	20,7
„ Belgien	3,16	23,9
„ Bayern	2,99	23,2
„ Frankreich	2,50	26,4

Obwohl die Ziffern der durchschnittlichen Ehedauer zum Theil nur approximativen Werth haben, so geht aus dieser Uebersicht doch so viel hervor, daß Höhe der Fruchtbarkeit und Ehedauer durchaus nicht korrespondirende Größen sind. Niederlande mit der dritthöchsten Fruchtbarkeitsziffer hat die geringste Ziffer der Ehedauer. Frankreich zeigt bei niedrigster Fruchtbarkeit die größte durchschnittliche Ehedauer, was abermals als ein dieses Land auszeichnendes Verhältniß hervorgehoben werden muß. Aus diesen Thatsachen ergibt sich der Schluß, daß bei langer Ehedauer eine niedrige Fruchtbarkeitsziffer möglich, und die Gefahr der Uebervölkerung ferne seyn kann. Und auch dieser Schluß spricht gegen übertriebene Angst vor Uebervölkerung durch Verehelichungsfreiheit.

Noch ist ein Verhältniß hervorzuheben, dessen Consequenz auf denselben Schluß führt.

Die Bevölkerungsstatistik ergibt die unverkennbare Thatsache, daß je höher die Kindersterblichkeit, desto stärker die Geburtsziffer (*scheinbare* eheliche Fruchtbarkeit) ist, und umgekehrt. Es betrug die

	scheinbar ehel. Fruchtbarkeit Kinder.	die Kindersterblichkeit Proc.
in Niederlande . . .	4,88	23,10
„ Norwegen	4,70	14,91
„ Preußen	4,60	22,07

Digitized by Google

	scheinbar ehel. Kinder.	Fruchtbarkeit	die Kindersterblichkeit Proc.
in Bayern	4,55		32,81
„ Schweden	4,52		18,43
„ Sachsen	4,35		30,81
„ England	4,33		19,29
„ Holstein	4,32		17,91
„ Belgien	4,23		19,44
„ Dänemark	4,18		18,60
„ Hannover	3,72		17,34
„ Frankreich	3,46		18,64

Höhe der Zahl der ehelichen Geburten und Höhe der Kindersterblichkeit sind hier in ihrem Zusammenhang gar nicht zu verkennen, man müßte denn ein genaues Zusammenfallen verlangen, was nicht statthaft ist, weil Kindersterblichkeit und eheliche Fruchtbarkeit nicht nur je durcheinander bedingt, sondern in verschiedenen Ländern je von besonderen andern Ursachen mit abhängig sind. In der größeren Zeugungsfähigkeit des Weibes, welches nach dem Tode des Kindes nicht mehr säugt, und in dem Wunsche der Eltern, jedenfalls eine mäßige Kinderzahl zu haben, liegen auch die Erklärungsgründe dieses Wechselwirkungsverhältnisses nahe genug vor Augen. Wir heben es nur deßhalb besonders hervor, weil es darlegt, daß höher eheliche Geburtenzahl nicht schon mit Uebervölkerung droht, sondern im Todesengel der Kinder ein Hemmniß findet; für die städtische Bevölkerung haben wir es schon früher betont, daß eine höhere Geburtenziffer keineswegs schon eine starke Volksvermehrung anzeigt.

Auch diese Thatsache ist für den leitenden Gesichtspunkt, welcher hier im Lichte der Bevölkerungsstatistik verfolgt wird, von Bedeutung.

Noch nach einer weiteren Seite tritt das Verhältniß der ehelichen Fruchtbarkeit in ein interessantes Licht, nämlich nach der Seite der Einwirkung allgemeiner Kalamitäten auf dieselbe. Die Specialstatistik hat längst dargethan, daß die Stärke der Conception mit der Höhe der Preise der nothwendigsten Nahrungsmittel regelmäßig

Digitized by Google

im umgekehrten Verhältniß steht. Auch in der europäischen Gesammtstatistik tritt dieß hervor.

Merkwürdig ist es ferner: daß die uneheliche Fruchtbarkeit bei allgemeinen Calamitäten noch weit mehr zurückgeht, als die eheliche.

Stellen wir für einige Länder zuerst die betreffenden Thatsachen fest.

		Das eheliche Geburtenverhältniß,	das uneheliche Geburtenverhältniß war
in Preußen	1844	1 auf 26,92	1 auf 362,1 Köpfe,
	1847	29,85	393,2
	1848	30,27	431,4
	1849	25,50	320,2
	1852	27,17	334,7
in Sachsen	1847	1 auf 29,64	1 auf 167,5 Köpfe,
	1848	30,23	181,5
	1849	27,26	150,6
	1852	28,84	174,2
	1855	32,43	190,8
	1856	30,03	170,6
in Frankreich	1845	1 auf 37,27	1 auf 479,0 Köpfe,
	1846	38,20	480,7
	1847	40,97	514,0
	1848	39,40	494,0
	1849	37,59	472,8
	1852	38,63	479,3
	1853	39,76	492,5
in Belgien	1847	1 auf 39,87	1 auf 483,5 Köpfe,
	1848	39,33	470,2
	1849	35,97	394,9
	1852	36,06	398,9
	1853	38,00	434,3
	1854	37,07	411,0
	1855	38,77	456,5

Digitized by Google

Für die genannten vier Länder erhellt aus diesen Daten, daß die eheliche Fruchtbarkeit durch allgemeine Calamitäten (Theurung) zurückgeworfen wird, und spielt hier namentlich die Noth von 1847 in dem Geburtenverhältniß des Jahres 1848 eine bedeutende Rolle. In Preußen kommt 1848 erst auf 30,27, 1845 schon auf 26,49 Einwohner eine Geburt; in Sachsen 1848 erst auf 30,23, 1851 schon auf 27,74; in Frankreich 1845 schon auf 37,27, 1848 erst auf 39,40; in Belgien 1847 erst auf 39,87, 1849 schon auf 5,97 Einwohner. Man erkennt hieraus, daß die Schmälerung des Nahrungsstandes sofort auch auf die gesetzlich unbeschränkte eheliche Volksvermehrung mäßigend einwirkt.

Noch viel auffallender stellt sich aber in obigen Daten die Abnahme der unehelichen Fruchtbarkeit dar. Während 1845 bis 1848 in Preußen die eheliche Fruchtbarkeit von 1 : 26,49 auf 1 : 30,27 zurückgeht, fällt die uneheliche von 1 : 338,2 auf 1 : 431,4. In Sachsen war 1848 gegen 1849 die eheliche Fruchtbarkeit wie 1 : 30,23 gegen 1 : 27,26, die uneheliche wie 1 : 181,5 gegen 1 : 150,6. Belgien zeigt 1847 gegen 1849 eine eheliche Fruchtbarkeit von 1 : 39,87 gegen 1 : 35,97 und eine uneheliche von 1 : 483,5 gegen 1 : 394,9. In diesen Ländern sind also die Schwankungen im Verhältniß der unehelichen Geburten weit größer, als diejenigen im Verhältniß der ehelichen Geburten.

Wenn es als statistisch erwiesen, wie andererseits der Natur entsprechend betrachtet werden darf, daß, was die Gesundheit schwächt, auch die Fruchtbarkeit vermindert, so ist das stärkere Schwanken im unehelichen Geburtenverhältniß wohl sehr erklärlich; denn die Kreise, aus welchen die Masse der unehelichen Geburten hervorgeht, sind die ärmeren, diejenigen, welche die Begründung eines eigenen Herdes aus Mittellosigkeit nicht unternehmen können. Diese Kreise nun werden aber von einer Theurung, von allgemeinen Calamitäten überhaupt am stärksten betroffen, in ihrer Fruchtbarkeit daher am meisten geschwächt werden.

Aus diesem Verhalten der unehelichen Fruchtbarkeit ergeben sich zwei Gesichtspunkte, welche für die Bevölkerungspolitik von Bedeutung sind.

Digitized by Google

Erstens wird es wahrscheinlich, daß unter den Ehen verschiedener Stände die Ehen der mittellosen Klassen bei Calamitäten am meisten in ihrer Fruchtbarkeit leiden; denn es sind in ihnen dieselben Umstände wirksam, welche auch dem starken Zurückschlagen der unehelichen Fruchtbarkeit zu Grund liegen. Wenn aber dieser Analogieschluß richtig ist, so liegt in ihm die Lehre, daß die Ereignisse und Zustände, welche den Spielraum der Existenz in der Gesellschaft verengen, gerade in denjenigen Klassen, welche die schmalste Existenzgrundlage haben, auch der Vermehrung am meisten entgegenwirken.

Eine zweite interessante Beobachtung knüpft sich an die Thatsache des stärkeren Zurückgehens der unehelichen Fruchtbarkeit bei allgemeinen Calamitäten.

Wenn man nämlich mit derselben die andere Thatsache in Zusammenhang bringt, daß als Schattenseite der Civilisation und Uebercivilisation das Procentverhältniß der unehelichen Geburten immer mehr zunimmt, so begreift man, daß die größere uneheliche Unfruchtbarkeit bei Calamitäten ein Moment rascher Entvölkerung von Staaten wird, welche den Culminationspunkt ihrer Gesittung überschritten haben und von erschütternden ökonomischen, socialen und politischen Krisen heimgesucht werden.

Die eheliche Fruchtbarkeit bietet noch unter andern statistischen Gesichtspunkten Gelegenheit zu der Beobachtung, daß ihr bedeutende sociale und physische Hemmungen im Wege stehen.

Wir gedenken hier zunächst der Thatsache, daß die Stärke der Heirathsfrequenz ohne entsprechenden Einfluß auf die Erhöhung der Fruchtbarkeit ist, was sich daraus ergibt, daß man die Jahresziffer der Heirathsfrequenz mit dem Geburtenverhältniß des nächsten Jahres vergleicht. Und doch sollte man das erste Jahr der Ehe als das fruchtbarste, die Heirathsfrequenz als wesentlichen Faktor der Steigerung der ehelichen Fruchtbarkeit betrachten dürfen. Die Bevölkerungsstatistik bestätigt dieses nicht.

Von großem Interesse in derselben Richtung ist nun die Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Monate des Jahrs.

Zuerst mag bemerkt werden, daß die Geburtenzahl nach

Digitized by Google

Monaten mit der Heirathsfrequenz des zehnten Monats vor der Geburt keineswegs in nachweisbarem Parallelismus sich befindet. Die Conception ist hienach nicht, wie man gewöhnlich annimmt, in den ersten Wochen und Monaten der Ehe am höchsten. Wenn nun die geschlechtliche Erregung der Flitterwochen keine erhöhte Conceptionsfähigkeit erzeugt, so müssen in der Natur oder in den geselligen Verhältnissen sehr mächtige Hemmnisse wirksam seyn.

Von noch größerem Interesse ist die Thatsache, daß in allen Ländern Europas, zumeist aber in den agrikolen, zwei besonders geburtenreiche und zwei besonders geburtenarme Perioden im Jahr eintreten.

Die fruchtbarsten Monate des Jahrs sind Februar und März mit Geburten, welche im Mai und Juni empfangen sind, ferner September und Oktober mit Geburten, welche in der Winterruhe des November, December und Januar empfangen sind.

Am unfruchtbarsten sind die Monate Juni und Juli, deren Conceptionsperiode der anstrengungsvollen Zeit der Ernte und des Frühherbstes (August bis Oktober) entspricht, sowie die Monate November und December, welche der Conceptionsperiode der Fastenzeit entsprechen.

Es kann als nachgewiesen angenommen werden, daß die besondere Fruchtbarkeit des Februar und März aus dem Frühling mit seinem starken Regenerationsdrang auch für den Menschen zu erklären ist, und daß die vielen Geburten im September und Oktober der die Fruchtbarkeit erhöhenden Winter- und Weihnachtserholung zugeschrieben werden müssen. Umgekehrt sind die Perioden der ungünstigen Geburtenfrequenz theils den Anstrengungen des Spätsommers und Frühherbstes,[1] theils der Lebensweise der Fastenzeit zuzuschreiben; ersteres ist natürlich und auch ganz genau nachgewiesen, letzteres ist namentlich durch die Beobachtungen Villermés und durch die ärztliche Erfahrung über die Wirkungen der Fastenzeit in romanisch-katholischen Staaten bestätigt.

[1] Der größte Theil der Bevölkerung treibt Ackerbau. Die industrielle Bevölkerung wird im Juni und Juli nicht einen ebenso großen Ausfall in den Geburten nachweisen. Die Statistik Sachsens bestätigt dieses in der That.

Digitized by Google

Hienach ist aber erwiesen, daß sociale Zustände, je nachdem sie Ruhe und Erholung, oder aber Nervenanstrengung und Nervenerregung oder veränderte Lebensweise mit sich bringen, vom größten Einfluß auf die Fruchtbarkeit sind. Die Fastensitte, die Ruhe der Weihnachtszeit, die Erschöpfung des Landvolkes durch die Ernte sind aber wahrscheinlich nicht die einzigen Momente, welche steigernd oder hemmend wirken; sie sind nur besonders nachgewiesen. Es möchte vielleicht erlaubt seyn, das aufgeregtere Thun und Treiben, die nervösere Spannung der höher gehenden und der verfallenden Kultur als einen Hauptgrund der abnehmenden Vermehrungstendenz und als einen Schutz gegen zu schnelle Vermehrung kulturgesättigter Gesellschaftszustände zu vermuthen. Bestätigte sich diese Vermuthung, so wäre sie ein weiterer Beleg dafür, wie sehr die Gesellschaft auch in Beziehung auf Erhaltung oder Vermehrung der Bevölkerung die wirksamsten Gesetze harmonischer Entwicklung in sich selbst trägt.

Die Thatsache der verschiedenartigen Vertheilung der Geburtenzahl nach Monaten ist interessant genug, um sie hier kurz statistisch zu fixiren, nachdem eine Nutzanwendung derselben für den in diesem Abschnitt von uns verfolgten Hauptgesichtspunkt bereits gemacht ist.

Von 12,000 Geburten kamen

auf den Monat	in Sardinien 1828—1837	Schweden 1851—1855	Monat der Empfängniß.
Januar	1016	1013	April
Februar	1101	1046	Mai
März	1100	1056	Juni
April	1078	1006	Juli
Mai	989	982	August
Juni	895	960	September
Juli	943	922	October
August	944	912	November
September	1000	1116	December
October	1010	1030	Januar
November	984	975	Februar
December	936	979	März.

Digitized by Google

Hienach ergibt sich, daß wirklich Februar und März, wie andererseits August, September, October die fruchtbarsten, Mai und Juni, sowie November und December die unfruchtbarsten Monate sind. Bestätigt wird dieses Verhältniß dadurch, daß auf der südlichen Halbkugel, in Chile, dem umgekehrten Verhältniß der Jahreszeit entsprechend, die in Europa geburtenreichen Monate die geburtenarmen sind und umgekehrt; es ergibt sich nämlich für dieses Land, daß unter 12,000 Geburten fallen auf

Januar	900	Mai	1093	September	1314
Februar	851	Juni	773	October	1253
März	965	Juli	757	November	1200
April	919	August	863	December	1112

Für den Zusammenhang der geringen Fruchtbarkeit des Monats December mit der Fastenzeit hat Villermé einige merkwürdige Belege gegeben. Er zeigt zuerst, daß in Italien, wo, soweit die Nachrichten reichen, während dreier Jahrhunderte bis zum Jahr 1774 die Zahl der Geburten im December, entsprechend derjenigen der Conceptionen in der Fastenzeit März-April, sehr merklich niedriger gewesen als die im November, während der Periode 1800—1813, wo in Folge politischer Ereignisse die Macht der Kirche sehr an Einfluß verloren hatte, die Zahl der Geburten im December diejenige des Novembers überstieg. Später, als die kirchlichen Vorschriften wieder strenger gehalten wurden, zeigte sich der December wieder geringer an Geburten als der November. Für Frankreich findet Villermé, daß vor 1788 die Geburten im December weniger zahlreich sind, als im November, während 1790 bis 1817 der December den November überragt oder ihm wenigstens gleichkommt. Seit 1817, mit der vollen Rückkehr der alten religiösen Sitten, werden wieder die Geburten des December die zahlreicheren. Als einen merkwürdigen Umstand hebt Villermé ferner hervor, daß in der Stadt Paris während des vorigen Jahrhunderts der December niemals so wenig Geburten, folglich der März so wenig Conceptionen gehabt hat, als in den letzten Regierungsjahren Ludwigs XV., als man mit Strenge die Fasten beobachtete, und daß seit der Zeit, als man allmählig laxer in

Digitized by Google

dieser Beobachtung wurde, die Zahl der Geburten im December allmählig zunahm. In protestantischen Ländern pflegt der December mehr Geburten darzubieten, als in katholischen Ländern.

Diese näheren Daten wären von uns nicht angeführt worden, wenn sie bloß den Werth der Curiosität hätten und nicht vielmehr bewiesen, daß der Mensch in seiner Fortpflanzungsthätigkeit von socialen Einflüssen sehr bestimmt ist. Wie der Einfluß der Kirche, so mögen es viele andere Momente seyn, welche dem Vermehrungsdrang Zügel anlegen und anlegen können.

Dieß eben war der Zweck der Betrachtungen dieses zweiten Abschnittes, nachzuweisen, daß in der Natur des Menschen und in der Anlage der Gesellschaft selbst die Gesetze einer harmonischen und gesunden Bewegung der Bevölkerung in Zu- und Abnahme begründet liegen. In der That sprang uns diese Wahrheit aus allen Ecken der Bevölkerungsstatistik in die Augen und die Folgerung für die praktische Politik wird es seyn, in Beziehung auf die Eingehung von Ehen weniger beschränkungssüchtig zu seyn und weniger vom Gespenst der Uebervölkerung sich schrecken zu lassen, als dieses namentlich in deutschen Staaten noch immer der Fall ist.

Nicht daß wir glaubten, das Princip der Verehelichungsfreiheit sollte schrankenlos in das öffentliche Recht eingeführt werden. Aus der Existenz von Gesetzen, welche harmonisch die Gesellschaft durchherrschen, geht nicht, wie man in neuerer Zeit auf so vielen Gebieten irrig folgert, eine völlige Vernichtung aller staatlichen Regelung gesellschaftlicher Lebensverhältnisse hervor. Wir vermögen z. B. nicht abzusehen, weßhalb moralisch zur Ehe absolut untaugliche Subjekte zu derselben unbedingt sollten zugelassen werden müssen, und warum nicht die politische Kunst mit dem beschränkten Grade von Vollkommenheit, mit dessen Erreichung alle menschliche Kunst zufrieden seyn muß, die Anstalten sollte finden können, durch welche Ehen abgehalten werden können, denen der nothwendige sittliche Boden in den Nupturienten absolut fehlt; es heißt der Freiheit schreckliche Opfer bringen, wenn man sie als die Freiheit versteht, die Ehe zum Fluch der Gatten und der Kinder bis ins dritte und vierte Glied zu machen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß

Digitized by Google

keines der Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik für eine engherzige Praxis in Gestattung der Ehen spricht, daß dieselbe vielmehr überall die beruhigende Wahrnehmung des ungezwungenen Zurückbleibens der wirklichen hinter der physisch möglichen Fruchtbarkeit, einer sehr elastischen Expansion und Contraction derselben je nach Maßgabe der von den Gesellschaftszuständen *jeweils* gebotenen materiellen und sittlichen Existenzbedingungen gewährt. Für die Gegenwart namentlich scheint eher eine zu starke, als eine zu langsame Ermäßigung in dem Wachsthumscoefficienten der Bevölkerung eingetreten zu seyn. Dieß dürfte einen liberalen Standpunkt in der Verehelichungspolitik um so mehr statthaft erscheinen lassen, als die Leichtigkeit des ganzen Verkehrslebens und die damit verbundene Flüssigkeit der Bevölkerung in Beziehung auf Ort und Art der Beschäftigung etwaige partielle Volksanhäufungen immer bald wieder in die großen klaffenden Lücken abzieht, Ueberschuß und Mangel ausgleicht, wo nur nicht in Beziehung auf Armenpflege und sonstige Einrichtungen eine unverständige Politik dazu beiträgt, Bevölkerungselemente an Stellen der Gesellschaftsordnung zu fixiren und zurückzuhalten, wo sie nicht verwerthbar sind. Die Verehelichungspolizei, welche noch den Standpunkt der Malthusianer engherzig fest hält, wird nicht lange mehr bestehen können, wenn erst die Nationalökonomen die Resultate der Bevölkerungsstatistik für die theoretische Bevölkerungslehre besser verwerthet haben werden.

Eine Revision der letzteren kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung seyn. Dagegen mag zum eigentlichen statistischen Abschluß der Betrachtungen dieses Abschnittes nur noch nachgewiesen werden, daß während des letzten Menschenalters fast überall im nordwestlichen Europa in verehelichungsfreien wie in verehelichungsbeschränkten Staaten der Wachsthumscoefficient der Bevölkerung bedeutend zurückgegangen ist, also während einer Periode, welche trotz niederdrückender *einzelner* Krisen *im Ganzen* eine rapide Ausdehnung der Ernährungsfähigkeit ohne Zweifel aufzuweisen hat.

Die Rate des *jährlichen* Bevölkerungszuwachses im natürlichen Wege der Geburten beträgt in den verschiedenen Staaten des mittleren Europas gegenwärtig nur $^1/_{10}$—2 Proc. Nach den napoleonischen

Digitized by Google

Kriegen erheblich, ist sie seitdem beträchtlich zurückgegangen. So betrug der jährliche Zuwachs

	Im Durchschnitt der Jahre	Procente
in Preußen	1817—1828	1,71
	1828—1840	1,35
	1840—1846	1,27
	1846—1849	0,45
	1849—1852	1,08
	1852—1855	0,53
	1846—1855	0,68

Abgesehen sogar von dem speciellen Druck der Nothperioden 1846—1849 und 1852—1855 sehen wir in der Periode von 1817—1855 ein Sinken der natürlichen Zuwachsrate um beinahe die Hälfte in dem Staate, welcher vor andern deutschen Staaten durch eine freisinnige Ehegesetzgebung sich auszeichnete.

Aehnlich in England und Frankreich.

In England mit Wales und in Schottland betrug der jährliche Zuwachs der Bevölkerung

Zeitraum	in England Proc.	in Schottland Proc.
1801—1811	1,33	1,16
1811—1821	1,66	1,46
1821—1831	1,46	1,22
1831—1841	1,35	1,03
1841—1851	1,19	0,97

Also in beiden Ländern große Zunahme unmittelbar nach dem Frieden und seitdem langsames Sinken der Zuwachsraten.

Für Irland war die Zunahme im Zeitraum 1821—1831 1,33 Proc., 1831—1841 0,51 Proc., 1841—1851 sogar — 2,26 Proc., also eine jährliche Abnahme. Wappäus bezeichnet diese Abnahme als eine „in der Neuzeit unerhörte Erscheinung" und als das sichere Zeichen einer Mißregierung, wie sie in keinem der monarchisch regierten Staaten des Festlandes in der Neuzeit jemals vorgekommen.

Digitized by Google

Für Frankreich stellt sich die jährliche Zuwachsrate in dem Zeitraume 1801—1856 folgendermaßen dar

in der Periode	Procent
1801—1821	0,54
1821—1831	0,67
1831—1841	0,50
1841—1851	0,44
1851—1856	0,14

Auch für diesen Staat folgt also nach einem kleinen Steigen in der ersten Periode des Friedens ein fortwährendes Sinken, welches im Allgemeinen ein langsames und nur in der Periode der Theurungen ein schnelles ist.

Aus diesen ganz zuverlässigen Daten über verehelichungsfreie Länder bestätigt sich also wirklich für eine Periode unläugbarer Kulturfortschritte ein Sinken der Wachsthumsrate und ein starker Einfluß der außerordentlichen Nothjahre, wie des Friedensschlusses. Es liegt auch hierin der Beleg für den Satz, daß das Bevölkerungswachsthum sich sehr behutsam den gegebenen Existenzbedingungen anzuschmiegen weiß und an die Malthus'sche Regel eines Wachsthums in geometrischer Progression, bei bloß arithmetischer Progression in der Zunahme der Subsistenzmittel, sich keineswegs bindet. Die Abnahme war in demjenigen Jahrzehnt (1845—1856) am größten, in welchem wenigstens in Deutschland der Ruf nach gesetzlicher Erschwerung des Eheschlusses mit erneuter Stärke erklang.

Die Ziffern der Zuwachsrate müssen um so sprechender erscheinen, wenn man annimmt, daß ein Zuwachs von 3 Proc. nach der Meinung eines Statistikers wie Wappäus als physisch und social möglich angenommen werden muß. Hinter dieser Möglichkeit blieb die Wirklichkeit bedeutend zurück. Bemerkenswerth ist es, daß selbst die Vereinigten Staaten Nordamerikas drei Procent als Rate des natürlichen Zuwachses nie ganz erreicht haben. Ihre jährliche Volksvermehrung betrug

	natürlicher Zuwachs durch Geburten Proc.	durch Einwanderung Proc.
1790—1800	2,89	1,8
1800—1810	2,83	1,9

Digitized by Google

	natürlicher Zuwachs durch Geburten Proc.	durch Einwanderung Proc.
1810—1820	2,74	2,0
1820—1830	2,64	2,9
1830—1840	2,52	5,1
1840—1850	2,27	10,8

Also selbst für die amerikanische Union zeigt sich bei dem ersten Fortschritt zu dichteren Kulturverhältnissen eine Abnahme der natürlichen Zuwachsrate, in dem halben Jahrhundert 1800—1850 von 2,89 auf 2,27, und somit eine freie Hemmung der Volksvermehrung. Ohne die kolossalen Zuflüsse durch Auswanderung, in welcher die europäischen Staaten einen werthvollen Theil ihrer Bevölkerung großentheils ohne eigentliche Noth, in Folge eines zum Spekulationsgeschäft erhobenen Agenturwesens und der Propaganda der transatlantischen Verwandtenbriefe haben verloren gehen lassen, wäre das neuere Wachsthum der Vereinigten Staaten gar nicht erklärlich. Man wird mit diesen statistischen Ziffern leicht den Werth der Prahlerei ermessen können, die in den Jahresbotschaften der amerikanischen Präsidenten regelmäßig zu finden ist, daß nämlich binnen wenigen Menschenaltern das Sternenbanner über 2—300 Millionen Seelen sich entfaltet haben werde. Dieß wäre nur möglich, wenn dort die Rate des inneren natürlichen Zuwachses nicht im Maße der größeren Volksdichtigkeit abnehmen würde und wenn die Einwanderung im alten Maßstab fortginge. Erstere Voraussetzung findet nun aber ihre Widerlegung dadurch, daß schon nach fünfzig Jahren die Rate des natürlichen Zuwachses um zwanzig Procent abgenommen hat. Die Voraussetzung fortdauernd gleicher europäischer Bevölkerungszuflüsse findet aber ihre Widerlegung schon daran, daß beim Größerwerden der amerikanischen Bevölkerung das Verhältniß der Vermehrung durch Einwanderer abnehmen müßte, wenn auch der Strom der Auswanderung fortfahren würde, in gleicher numerischer Stärke zu fließen. Das Letztere ist übrigens Angesichts der neueren Stockung im Wachsthum der europäischen Bevölkerung keineswegs sehr wahrscheinlich.

Digitized by Google

III.

Das numerische Gleichgewichtsverhältniß beider Geschlechter.

Ein Grundinstitut der gesitteten menschlichen Gesellschaft ist die Einehe, Monogamie.

Es bedarf kaum einer Erörterung, daß sie nicht bestehen könnte, wenn nicht von Natur dafür gesorgt wäre, daß mindestens für die Zeit der Geschlechtsreife und für das aktive Zeugungsalter die Gleichzahl beider Geschlechter sich immer wiederherstellte.

Die Bevölkerungsstatistik zeigt nun in ihren Ergebnissen über Alter und Geschlecht, daß wirklich das Gleichgewicht überall und namentlich für das zeugungsfähige Alter sich herzustellen sucht. Wappäus gibt uns hierüber nach dem Ergebniß der Statistik europäischer Staaten, welche zusammen mehr als achtzig Millionen Menschen umfassen, folgende höchst interessante Uebersicht. Auf hundert Personen männlichen Geschlechtes kommen

in der Altersklasse von		Personen weiblichen Geschlechtes
0—5	Jahren	98,03
5—10	„	97,60
10—15	„	97,05
15—20	„	99,84
20—25	„	106,85
25—30	„	104,23
30—40	„	102,46
40—50	„	101,70
40—60	„	106,80
60—70	„	117,34
70—80	„	117,08

Interessant an dieser Uebersicht ist es, daß in der Periode vom 15—20sten Lebensjahr, also in dem Zeitraum der beginnenden Geschlechtsreife das bis dahin gestörte Gleichgewicht fast plötzlich und fast vollständig sich herstellt, in der für das männliche Geschlecht nach allgemeiner Beobachtung so gefährlichen Altersperiode von 20—25 zwar wieder gestört wird, aber nur um zwischen 30—50 Jahren sich fast ganz wieder herzustellen. Erst über das fünfzigste

Digitized by Google

Jahr hinaus beginnt das weibliche Geschlecht an Zahl bedeutend zu überwiegen. Man kann also ein Streben der Natur nach dem Gleichgewicht der Geschlechter nicht verkennen, zumal das statistische Material, aus welchem die obige Uebersicht resultirt, Millionen umfaßt.

Im frühesten Alter hat das männliche Geschlecht ein Uebergewicht schon dadurch, daß überall mehr Knaben als Mädchen geboren werden, und zwar nach dem Ergebniß von 58 Millionen Geburten, welche in Beziehung auf das Geschlechtsverhältniß beobachtet sind, auf 100 Mädchen 106,31 Knaben, wenn die Todtgeborenen der Berechnung mit zu Grunde gelegt werden, 105,83, wenn dieß nicht der Fall ist.

Im späteren Alter überwiegt das weibliche Geschlecht sehr bedeutend; wohl hauptsächlich deßhalb, weil den Männern der aufreibendere Beruf zufällt; in Italien mit seinem dolce far niente erhält sich das numerische Gleichgewicht auch ins höhere Alter hinauf, dagegen ist es in England bei den größeren Ansprüchen, welche das englische Leben an die Leistung des Mannes macht, in den höheren Altersklassen zu Ungunsten des männlichen Geschlechtes besonders gestört.

Man hat oftmals gefragt, wie denn die Natur dieses Gleichgewicht immer wieder erhalte, namentlich den größeren Abgang des männlichen Geschlechtes in Folge des Consums jüngerer Männer durch Kriege, in Folge höherer Knabenmortalität und in Folge des aufreibenderen Berufes der Männer, immer wieder zum Gleichzahlverhältniß des männlichen und des weiblichen Geschlechtes ausgleiche.

Man hat auf diese Frage mit der Thatsache geantwortet, daß immer und überall etwa 106 Knaben auf 100 Mädchen geboren werden. Klar ist nun aber, daß die Beobachtung dieser Thatsache das Gleichgewichtsstreben der Natur mehr nur constatirt, als erklärt. Man hat deßhalb die Frage weiter so gestellt: weßhalb zeigt sich bei den Geburten ein kleiner Ueberschuß von Knaben, und von welchen Umständen ist dieser Ueberschuß in seiner Größe bedingt?

Mühsam angestellte Untersuchungen, hauptsächlich von Hofacker, Sadler und Göhlert, haben nun ergeben, daß der Ueberschuß an Knaben mit der Altersdifferenz der beiden Ehegatten im

Digitized by Google

Zusammenhang steht. Je mehr in der Ehe das Alter des Mannes überwiegt, desto größer ist der wahrscheinliche Knabenüberschuß.

Frankreich, Belgien, Niederlande, England haben der Reihe nach geringere Knabenüberschüsse, aber auch der Reihe nach geringere Differenz im Heirathsalter. Das Heirathsalter des weiblichen Geschlechtes ist in ganz Europa jünger, als dasjenige des männlichen Geschlechtes, in ganz Europa daher das Vorkommen der Knabenüberschüsse möglich. Bei unehelichen Geburten ist überall der Knabenüberschuß geringer, weil im Durchschnitt auch die Altersdifferenz der sich unehelich Vermischenden kleiner ist.

Wenn nun aber auch, wie kaum mehr zu bezweifeln ist, die Altersdifferenz der Ehegatten zu Gunsten des Mannes die Ursache der Knabenüberschüsse ist, so ist hiemit bloß die Art der Ausgleichung, welche von der Natur gewählt wird, bezeichnet. Man muß sich begnügen, mehr nicht wissen zu wollen.

Was zu wissen nothwendig ist, um die auch hier waltende Harmonie der socialen Schöpfung zu begreifen, besteht darin, daß die Alterdifferenz der Nupturienten, welche nothwendig ist, um die durch höhere Knabenmortalität und durch aufreibenderen Beruf des Mannes eintretende Störung des numerischen Gleichgewichtes beider Geschlechter durch Knabenüberschüsse in den Geburten wieder zu begleichen, — daß diese Altersdifferenz, so weit sie stets nothwendig ist, durch die frühere natürliche Geschlechtsreife des weiblichen Geschlechtes herbeigeführt, und durch sociale Ursachen in dem Maße gesteigert wird, als das numerische Mißverhältniß beider Geschlechter zunimmt. Was das Letztere betrifft, so wird z. B. von heirathenden älteren Männern nach um so jugendlicheren Weibern gesehen, je mehr ihnen bei vorhandenem numerischen Uebergewicht der Weiber die Wahl unter jüngeren Mädchen freisteht; daß dieß wirklich der Fall ist, weiß das Volk wohl, wenn es z. B. in dem Sprüchwort: „wenn Gott einen Narren will, so macht er einen Wittwer," das verliebte Brimborium älterer nach jüngeren Weibern trachtenden Männer bezeichnet. Hiemit aber wächst die Altersdifferenz. Eben die spätere physische und sociale Entwicklung des Mannes, welche durch alle Altersklassen hindurch die etwas höheren Altersklassen des

Digitized by Google

männlichen Geschlechtes den jüngeren weiblichen Altersstufen homogen macht, sorgt für das jederzeitige Vorhandenseyn jener Differenz des Heirathsalters und führt bei ersten und zweiten[1] Heirathen ältere Personen männlichen mit jüngeren weiblichen Geschlechtes zusammen.

Die hier dargelegte Harmonie des gesellschaftlichen Lebens gehört wohl zu den schönsten, welche die Bevölkerungsstatistik dargelegt hat. Sie zeigt aufs Unwiderleglichste die feste natürliche Begründung des Instituts der Ehe und die Garantie, welche ihm die Natur immer wieder durch Ausgleichung des numerischen Geschlechterverhältnisses gibt.

Polygamie, welche in Masse jüngere Weiber mit älteren Männern der bevorzugten Stände in Verbindung bringt, wirkt sich insofern selbst entgegen, als die größere Altersdifferenz einen großen Knabenüberschuß und einen verhältnißmäßigen Weibermangel erzeugt. Die Natur wirkt hiemit selbst dem Bruche ihres Gesetzes entgegen. Es wird so erklärlich, weßhalb die Polygamie im Orient bis auf den heutigen Tag durch Einfuhr von Sklavinnen und Weibern den Harembedarf decken muß.

Der Unterschied von Stadt und Land macht sich auch hinsichtlich des Ueberschusses der Knaben über die Mädchen bei Geburten geltend, wie folgende Uebersicht beweist:

Es kamen unter den ehelichen Geburten auf 100 Mädchen

	in den Städten	auf dem Lande
in Frankreich 1853 und 1854	106,09	107,77
„ Preußen 1849	105,32	106,01
„ Belgien[2] 1841—55 . . .	104,73	105,77
„ den Niederlanden 1853—57	105,78	106,93
„ Sardinien 1828—37 . .	105,28	105,15
„ Dänemark 1845—54 . .	105,20	106,30
„ Schweden[2] 1851—55 . .	104,88	105,13

Auch hier zeigt sich das Land als das eigentlich conservative Bevölkerungselement, welches die Stadt ergänzt. Der städtische

[1] Nach einem in verschiedenen Staaten beobachteten, überall ziemlich gleichartigen statistischen Verhältniß heirathen von 10,000 Wittwern 514, von 10,000 Wittwen nur 146 wieder.

[2] Ausschließlich der Todtgeborenen.

Digitized by Google

Industrialismus consumirt vorzugsweise Männer, das Land liefert Ueberschüsse an männlichen Personen. Auch diese Harmonie in der Gesellschaft verdient hervorgehoben zu werden und dürfte werth seyn, daß sie durch weitere statistische Beobachtungen erhärtet und ins Einzelne verfolgt würde.

IV.

Die Lebensdauer der Bevölkerung.

Zahlreiche Sprüche aller Religionen bekunden es, daß langes Leben von allen Völkern zu jeder Zeit als Segen und Glück betrachtet wurde.

Diese Anschauung ist nicht bloß für den Einzelnen im Volke gerechtfertigt, welcher langes Leben als Geschenk Gottes preist, sondern auch für ganze Völker, deren durchschnittliche Lebensdauer das letzte „lebendige" Resultat ihrer sittlichen und materiellen Kulturzustände ist. So gewiß es ist, daß das Alter Methusalas für uns nachpatriarchalische Menschen auf immer ein frommer Wunsch bleiben wird und unser Leben höchstens siebenzig, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre währen mag, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß eine fortschreitende Annäherung der durchschnittlichen Lebensdauer an die physisch mögliche Höhe als Aufgabe, ja als die persönlich erscheinende Summe alles Kulturfortschrittes betrachtet werden muß. Ein Jahr Fortschritt oder Rückschritt in der wahren mittleren Lebensdauer eines Volkes repräsentirt ungeheure Summen von Verbesserungen oder Verschlimmerungen der socialen Zustände. Eine Abkürzung der Vitalität des ganzen Volkes muß, insolange die mittlere durchschnittliche Lebensdauer der physisch möglichen Höhe noch ferne steht, als ein schlimmes Zeichen der Kulturzustände betrachtet werden, aus welchen dieselbe sich ergibt. Der Mensch, sagt Wappäus, ist insoferne Herr seines Lebens, als es in seiner Hand liegt, sich zu äußerem Wohlstand und zu innerer Veredlung emporzuarbeiten.

Diese Sätze als richtig zugegeben, muß uns in hohem Grade die Frage interessiren, ob die neuere Zeit ihre mittlere Lebensdauer wesentlich zu steigern vermocht hat.

Digitized by Google

Man ist oft bereit gewesen, ein schnelles Steigen derselben zu behaupten und für die letzten Jahrhunderte die mittlere Lebensdauer als ungewöhnlich rasch zunehmend darzustellen. Indessen sind die Grundlagen der Beobachtung, auf welche man eine rasche Steigerung der mittleren Lebensdauer stützte, vielfach irrige gewesen. Versteht man unter mittlerer Lebensdauer die Anzahl von Jahren, welche durchschnittlich jeder der in einem Jahr Verstorbenen durchlebt hat, so werden die Ergebnisse günstiger oder ungünstiger ausfallen, je nachdem die Kindersterblichkeit des betreffenden Ortes ab- oder zunimmt, die Einwanderung erwachsener Menschen an den Ort der Todesfälle oder eine Auswanderung von da stattfindet: denn wenn unter den Verstorbenen verhältnißmäßig weniger Kinder und verhältnißmäßig mehr Erwachsene sind, so wird die Summe von verlebten Jahren, deren Divisor, die Anzahl der Gestorbenen, der gleiche bleibt, größer seyn und daher als Quotienten eine höhere mittlere Lebensdauer ergeben. Wählt man daher zur Beobachtung Städte, deren Kindersterblichkeit abnimmt und welche viele Zuzüge vom Lande erhalten, so kann das Ergebniß keine vergleichbaren statistischen Werthe bringen. So kommt es, daß scheinbar die städtische Bevölkerung, welche sich stets aus ländlichen Erwachsenen rekrutirt, eine günstigere Vitalität hat, als das Land, während in Wirklichkeit das Umgekehrte stattfindet. Die Beobachtungen über die Lebensdauer haben nun diese und ähnliche störende Einflüsse bei Berechnung der wahren mittleren Lebensdauer nicht berücksichtigt, und daher scheinbar viel günstigere Ergebnisse aufgestellt, als sie der Wirklichkeit entsprachen. Leider gestattet aber die Statistik fast noch nirgends eine Berechnung der wirklichen mittleren Lebensdauer.

Indessen gibt das Mortalitätsverhältniß, das heißt die Zahl der Lebenden, auf welche ein Todesfall jährlich kommt, verglichen mit dem Geburtenverhältniß (Zahl der Lebenden auf 1 Geburtsfall), annähernd ein ziemlich richtiges Urtheil in dieser Frage. Auf je mehr Lebende 1 Todesfall sich berechnet, desto günstiger müssen die Lebensverhältnisse geworden seyn, und in der Uebersicht eines längeren Zeitraumes wird daher das Mortalitätsverhältniß einen annähernd zuverlässigen Maßstab darbieten. Doch muß hiebei das

Digitized by Google

Geburtenverhältniß zugleich berücksichtigt werden; wenn nämlich die Geburtenzahl abnimmt, so nimmt auch das Verhältniß der immer starken Kindersterblichkeit und hiemit das gesammte Mortalitätsverhältniß ab.

Angesichts der statistischen Beobachtungen über das Mortalitätsverhältniß warnt Wappäus vor der selbstgefälligen Ueberschätzung, welche unsere Zeit von ihren Verbesserungen hat. „Nach dem Resultate, sagt er, welches z. B. die Vergleichung des Sterblichkeitsverhältnisses in Preußen und Frankreich von mehr als 25 Jahren ergibt, muß man einigermaßen sceptisch werden gegen die in fast allen die Frage nach der Veränderung der Sterblichkeit behandelnden statistischen Schriften vorkommende Behauptung, daß gegen früher die Mortalität in unsern civilisirten Staaten sehr erheblich günstiger geworden sey." Die angeführte Vergleichung ergibt, daß in Preußen 1816—54 trotz abnehmendem Geburtenverhältnisse die Mortalität um 0,12 Procent jährlich zunahm, in Frankreich bei allerdings größerer Abnahme der Geburtenziffer doch nur um 0,19 Proc. jährlich abnahm. Wenn hienach zwar Frankreich im Gegensatz zu einem der gesittetsten deutschen Staaten einen Fortschritt zeigt, so ist das Verhältniß im Ganzen doch wirklich ein solches, welches „sceptisch machen" muß.

Den zuverlässigsten Aufschluß über die geschichtliche Gestaltung des Geburts- und Sterbeverhältnisses bietet Schweden dar, für welchen Staat Dank seiner frühen und trefflichen Statistik Geburts- und Sterbeverhältniß über ein Jahrhundert zurück verfolgt werden können. Für dieses Land ergibt sich in einem Zeitraum von 107 Jahren (1749—1855) zwar eine mittlere jährliche Abnahme der Sterblichkeit um 0,014 Proc. und dieses macht es allerdings wahrscheinlich, daß in Europa während der letzten hundert Jahre das Sterblichkeitsverhältniß sich günstiger gestaltet hat. Doch ist eine jährliche Besserung um vierzehn Tausendtheile eines Procentes an sich nicht glänzend und sie verliert an Bedeutung noch dadurch, daß das Geburtenverhältniß noch mehr abgenommen hat; dieß minderte durch Verminderung der Kindersterblichkeit das allgemeine Sterblichkeitsverhältniß, ohne gerade ein Anzeichen wachsender Prosperität zu seyn.

Digitized by Google

Wappäus bemerkt daher zu diesem Ergebniß: „Ob auch eine Verbesserung für die wirkliche Mortalität, welche allein einen richtigen Rückschluß auf die relative Prosperität der Bevölkerung gestattet, anzunehmen ist, scheint mir keineswegs so gewiß, und ohne Zweifel haben Diejenigen Unrecht, welche eine außerordentliche Verlängerung der Vitalität behaupten."

Das durchschnittliche Mortalitätsverhältniß der europäischen Staaten, welche Wappäus seiner Beobachtung zu Grunde legt, beträgt 1 auf 36,21 Lebende. Diese Ziffer ist von dem möglichen Höhepunkt noch sehr fern und beweist, daß die Prosperität unserer Kultur noch weit aufzusteigen hat.

Nimmt man nämlich an, daß alle Menschen das natürliche Ziel des menschlichen Lebens erreichten, so würde die jährliche Mortalität etwa 1 : 75 betragen; denn „unser Leben währet siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre." Alle Sterblisten ergeben eine rasche Dahinraffung der Uebersiebzigjährigen, so daß das natürliche Lebensziel zwischen das siebenzigste und achtigste Lebensjahr gesetzt werden muß. Indessen kann eine Mortalität von 1 : 75 wohl nie erreicht werden, da mindestens die große Kindersterblichkeit nie ganz beseitigt werden kann; die Natur schafft auch für den Menschen mehr Keime, als zur Ausbildung zu gelangen bestimmt sind. Mit Rücksicht hierauf bestimmt Wappäus als die natürliche Grenze der Mortalität 1 : 57, das heißt, wenn keine andern Todesursachen wirkten, als die beiden natürlichen der Kindheits- und der Altersschwäche, so würde erst auf 57 Lebende jährlich ein Todesfall kommen.

Wenn gleich diese Zahl der Natur dieses Verhältnisses nach auf absolute Richtigkeit keinen Anspruch machen kann, so reicht sie doch vollkommen hin, um zu zeigen, wie weit auch die entwickeltsten Nationen der Gegenwart dem idealen Ziele langer Lebensdauer noch ferne stehen, und wie sie wohl noch Jahrhunderte der Kultur, in materieller und geistigsittlicher Veredlung nöthig haben, um ihm nahe zu kommen. Statt des idealen Mortalitätsverhältnisses von 1 : 57 finden wir im Durchschnitt einer großen Anzahl europäischer Kulturnationen nur 1 auf 36,21, und für die einzelnen Staaten:

Digitized by Google

	Nach dem Durchschnitt der Jahre	Verhältniß sämmtl. Gestorbenen = 1:	Verhältniß der Gestorbenen ohne Todtgeborene = 1:
Sachsen	1847—56	34,112 Lebende	36,34 Leb.
Württemberg	1843—52	31,99 „	— „
Preußen	1844—53	33,85 „	35,70 „
Oesterreich	1842—51	29,72 „	30,21 „
Sardinien	1828—37	33,34 „	33,78 „
Bayern	1842—51	34,65 „	36,01 „
Niederlande	1845—54	36,25 „	39,45 „
England	1845—54	— „	43,79 „
Norwegen	1846—55	51,77 „	55,64 „
Dänemark	1845—54	45,00 „	48,71 „
Hannover	1846—55	40,89 „	43,13 „
Schweden	1841—50	46,67 „	48,94 „
Belgien	1847—56	40,08 „	42,36 „
Frankreich	1844—53	41,73 „	43,56 „

Diese Mortalitätsziffern weisen große Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten nach. Sie dürfen freilich nicht auf absolute Gültigkeit Anspruch machen, da trotz der Pünktlichkeit, womit im Allgemeinen die ihnen zu Grunde liegenden Daten aufgenommen sind, bedeutende Irrthümer namentlich da nicht ausgeschlossen sind, wo die Geistlichen die Civilstandsregister führen; auch steht die geringere Mortalität im genauen Zusammenhang mit der geringeren Geburtenziffer, deren Niedrigkeit auch ein ungünstiges Zeichen der Prosperität eines Landes seyn kann. Immerhin bleibt die obige Uebersicht ein wichtiger Schlüssel zur Bemessung der relativen Prosperität der verschiedenen europäischen Staaten. Sie stellt einzelne derselben als entschieden überlegen dar.

Wenn man glaubt, daß größerer Wohlstand allein zu erhöhter Lebensdauer führe, daß um dessen willen das neuere Europa in seiner Vitalität schnell fortschreiten müsse, so ist dieß ein vorschneller Schluß.

Die neuere Kultur hat zwei Gefahren, materielle Ueberanstrengung und materiellen Uebergenuß bei Vernachlässigung der sittlichen Elemente, welche einen maßvollen und daher langer Dauer versicherten

Digitized by Google

Lebensgebrauch bedingen. Ueberanstrengung wie Uebergenuß verkürzen einen nicht durch sittliche Kraft im Maß erhaltenen Lebenslauf.

Nichts ist in dieser Beziehung von größerem Interesse, als der Nachweis, welchen die Mortalitätserfahrungen der englischen Versicherungsanstalten liefern. Auf Grundlage der Erfahrungen der englischen friendly societies hat Neison in seinem Buche (Contributions to vital Statistics, London, dritte Ausgabe 1857) nachgewiesen, daß Arbeiter von sittlichem Wandel und ausreichenden Lohnverhältnissen eine weit günstigere Lebenserwartung besitzen, als unproduktive reiche Zehrer, und diese sittliche Gerechtigkeit der socialen Weltordnung in Austheilung des kostbarsten Gutes ist auch durch die Beobachtungen des Franzosen Villermé bestätigt.

Ist nun die geringe Besserung in der Lebenserwartung der neueren Zeit nicht vielleicht eine Folge der aufreibenden Anstrengung auf der einen, der abspannenden Genußsucht auf der andern Seite, und des in beiden Richtungen sich kundgebenden Mangels an sittlichem Maße? Wir begnügen uns, dieses ernste Fragezeichen dem stolzen Zeitbewußtseyn vor Augen zu halten.

Ein Verhältniß von größter Wichtigkeit ist die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter.

Als Ergebniß der europäischen Bevölkerungsstatistik kann man betrachten, daß ein volles Drittheil der Bevölkerung, nämlich 33,66 Proc. dem Alter bis zu 15 Jahren, 9,72 Proc. demjenigen von 15—20, nur 48,88 Proc. dem Alter der vollen Kraft (20—60 J.), 4,92 Proc. demjenigen von 60—70 Jahren, 2,81 Proc. demjenigen von mehr als 70 Jahren angehörten.

Hieraus erhellt, daß derjenige Theil der Bevölkerung, welchen die Nationalökonomen den unproduktiven nennen, schon von Alters wegen überwiegt, daß der wegen hohen Alters unproduktive Theil der Bevölkerung ein sehr kleiner ist und der Gesellschaft um so weniger schwierige Probleme stellt, als nur die wohlhabenderen Klassen reich an Greisen sind, alle Klassen aber ihre hochbetagten Familienangehörigen mit Pietät pflegen und nicht der Gesellschaft zur Last werden lassen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der unproduktiven Altersklassen ist durch Jugend zu eigenem Unterhalt unfähig.

Digitized by Google

Je mehr ein Volk von seinen Angehörigen in die produktiven Altersklassen hinaufbringt, desto besser in jeder Beziehung ist seine Lage. Man verdankt es Engel, daß man diesem Verhältniß eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden begonnen hat.

Der noch nicht produktive Theil der Bevölkerung kann volkswirthschaftlich wie eine im Bau begriffene Maschine angesehen werden. Sie bedeutet hinausgeworfenes Geld, wenn sie nicht zur Anwendung gelangt. Der Mensch, der erzogen wird, repräsentirt ein theures Kapital. Engel hat für Sachsen glaubhaft berechnet, daß — die Erziehung per Kopf und Jahr auf 40 Thaler Kosten gerechnet — für die Heranbildung einer Million Einwohner ein Aufwand von 1100 Millionen Thaler nothwendig ist; der Werth der einer Million Menschen zugehörigen Grundstücke beträgt nur den vierten, der zugehörige Mobilienwerth nur den zehnten Theil dieser Summe. Die Bevölkerung ist daher das kostbarste Kapital.

Dieses Kapital stellt sich für die einzelne Generation als Vorauslage dar, welches sie in der Periode ihrer Reife und ihres produktiven Alters durch Erziehung einer neuen mindestens gleich tüchtigen Generation der Nation zu ersetzen hat. Hiezu ist sie nicht fähig, wenn sie der Tod vor Erreichung des produktiven Alters oder schon in dessen früheren Stadien abruft. Der ungeheure Werth der Bevölkerung sinkt dann als todtes Kapital in die Grube. Je größer also in früheren Altern die Sterblichkeit ist, desto ungünstiger stellt sich das Verhältniß dar, und zwar in der doppelten Hinsicht einerseits der Gestorbenen, welche einen großen unersetzten Werth mit hinabnehmen, und andererseits der geringeren Zahl, welche in das reproduktionsfähige Alter hinaufgelangt.

Die Vorauslage in der Erziehung kann um so leichter ersetzt werden, auf je längere Zeit im reifen Alter die Reproduktion sich erstreckt und mit je vollerer Kraft die letztere erfolgt. Wenn die Reproduktionsdauer lange und das reproduktive Procent der Bevölkerung groß ist, wenn also Viele in die produktive Periode hinaufgelangen, so ist es möglich, ohne Ueberanstrengung nicht bloß dasselbe, sondern ein besseres neues Menschen- und Sachgüterkapital herzustellen, die Personenwelt während der Reproduktion in der

Digitized by Google

Erziehung zu veredeln und auch das Sachgüterkapital oder den äußeren Wohlstand zu vergrößern. Je höher also eine Nation in der Lebensdauer in Folge sittlicher Veredlung und materieller Verbesserung fortschreitet, desto leichter wird ihr aller fernere Fortschritt. Es gilt von ihr im Großen, was von der einzelnen Familie im Kleinen: das erste Tausend ist schwerer zu erwerben, als die zweite Million. Umgekehrt sinkt ein Volk progressiv, wenn es in Sittlichkeit und Wohlstand zurückkommt; denn seine Lebensdauer sinkt, mit ihr das Procentverhältniß der produktiven Altersklassen, und statt an ein Fortschreiten denken zu können, vermag es sich kaum zu erhalten, und es hat mit der Nothdurft zu kämpfen, um sich nur zu erhalten.

Nationalökonomisch und kulturgeschichtlich sind diese Betrachtungen selbstverständlich von großer Tragweite.

Man begreift, wie ein Volk auf niedrigerer Kulturstufe schon deßhalb viel schwerer kapitalisirt, als ein höher entwickeltes, weil es, ganz abgesehen von seiner geringeren Technik und Kraft, mit einem geringeren Procenttheil der Erwachsenen eine größere Anzahl unproduktiver Volkselemente zu erhalten hat.

Man begreift es, wie viel schwerer die unteren Klassen sich zu erhalten und emporzuarbeiten haben. Sie gelangen in ein weniger hohes Alter. Villermé hat für Paris, und übereinstimmend Ducpetiaux für Brüssel, gefunden, daß von den zwölf Arondissements der Stadt, dasjenige, welches am wenigsten Armenwohnungen (wegen Armuth steuerfreie Wohnungen) hat, zu demjenigen mit den meisten Armenwohnungen hinsichtlich der Sterblichkeit sich verhält, wie 1 auf 62 zu 1: auf 43. Wir haben ferner schon oben angeführt, daß nach Beobachtungen über die Weber- und Spinnerbevölkerung in einigen französischen Distrikten die Sterblichkeit der arbeitgebenden von derjenigen der arbeitnehmenden Klassen sich so gewaltig unterscheide, daß die ersteren die Hälfte ihrer Kinder in das sieben und zwanzigste, die andern nur in das zweite Lebensjahr bringen. Für die letzteren ist also die Erhaltung des Standes oder der Klasse eine viel schwierigere, der Zwang zur Lohnverwerthung der jungen Kräfte ein viel größerer, die Wahl längere Ausbildung erfordernder Berufe weit weniger möglich.

Digitized by Google

Hieran würden sich leicht auch politische Betrachtungen von tiefgehender Bedeutung anknüpfen lassen. Z. B. die Bemerkung, daß bei höherer Kultur die Aristokratie gegen das Ueberhandnehmen demokratischer Elemente und gegen die emporwachsende Bedeutung der mittleren und unteren Klassen auch deßhalb immer schwereren Stand erhält, weil nun auch diese „bürgerlichen" Klassen leichter die eine längere Bildung erfordernden herrschenden Berufe zu wählen vermögen. Doch müssen wir an dieser Seite der Sache vorübergehen.

Man begreift ferner leicht, daß die Ursachen einer Erhöhung der Sterblichkeit, einer Verminderung der Bevölkerung überhaupt, genau in dem Maße verheerender wirken, als sie besonders die produktiven Altersklassen und unter diesen die kräftigsten treffen, und in dem Maße weniger verheeren, als sie Bevölkerungstheile wegraffen, auf welche noch wenig verwendet ist oder welche absolut unfähig sind, der bürgerlichen Gesellschaft den für sie gemachten Aufwand zu ersetzen.

Der Bevölkerungsverlust durch Krieg muß deßhalb als ein viel schwererer gegenüber den Verlusten durch Krankheit und Seuchen betrachtet werden, weil er verhältnißmäßig am stärksten die kräftigsten Altersklassen decimirt. Wappäus führt in dieser Beziehung mit Recht an, daß Prinz Condé, als er beim Anblick des Schlachtfeldes ausrief: „Eine Nacht in Paris macht das Alles gut," nicht bloß ein barbarisches, sondern auch ein unwahres Wort gesprochen habe. Verheerend ist der Krieg schon im Frieden, soferne seine Vorbereitung in Ausbildung der Mannschaft die besten Manneskräfte volkswirthschaftlich unproduktiv macht.

Als besonders nachtheilig muß aus demselben Grunde der Bevölkerungsverlust durch Auswanderung betrachtet werden. Die Auswanderung entwurzelt meist schon erwachsene Personen, noch in gutem Alter stehend und nicht den ärmsten Klassen angehörend, aus dem vaterländischen Boden. Eine dynamisch wägende, nicht bloß die Kopfzahl beachtende Politik muß deßhalb diese Art des Bevölkerungsverlustes als eine doppelte und dreifache Nationaleinbuße betrachten. Wenn daher die Auswanderung auch frei gegeben ist und freigegeben bleiben muß, so sollte sie doch nicht vor der

Digitized by Google

äußersten Noth künstlich gefördert, noch sollte geduldet werden, daß dieselbe durch ein spekulationsmäßig organisirtes Agenturwesen förmlich und kunstgemäß im Volke erregt werde.

Dagegen müssen Bevölkerungsverluste durch Seuchen, welche im Gefolge allgemeiner Nothstände kommen, relativ als eine Erleichterung und als ein von der Natur gewähltes Mittel der Ausgleichung betrachtet werden. Sie treffen besonders stark die Gebrechlichen, die Alten und die Kinder, also den unproduktiven Theil der Bevölkerung; sie lassen die Bevölkerung wieder zu einem höheren produktiven Procent erwachsen. Auch in ihren Schrecken und Wehen findet so die sociale Weltordnung den Weg der Verbesserung.

Hiebei zeigen sich namentlich die Kindersterblichkeit und der Einfluß socialer Krisen auf die Stellung des Weibes als eigenthümlich wirkende Momente.

Die Kindersterblichkeit ist verhältnißmäßig um so größer, je schlechter die socialen Verhältnisse, dem Stande oder der Zeit nach, sich gestalten. Ohne Zweifel liegt in dieser großen Kindersterblichkeit ein großes Uebel und ihre Minderung muß als ein Glück der Gesellschaft betrachtet und mit allen Mitteln erstrebt werden; indem die europäische Gesellschaft im Durchschnitt etwa vierzig Procent sämmtlicher Geborener vor erreichtem sechsten Lebensjahr wieder in die Erde legt, bleibt ihr nicht bloß viel Kummer zurück, sie begräbt einen großen unwiederbringlichen Werth. Allein soferne einmal die Geißel der Noth über dem Menschengeschlecht geschwungen wird, ist die Kindersterblichkeit doch als eine der mildesten Formen menschlichen Elendes anzusehen. Indem schon die zarten Keime wieder zur Erde werden, und indem dieses vorzugsweise bei den unteren Ständen der Fall ist, werden die Verluste gerade für diese Klassen relativ geringer. Man wird wirklich annehmen dürfen, daß in den unteren Klassen weit mehrere von den Kindern, welche der Todesengel überhaupt holt, im frühesten Alter dahingerafft werden, als dieß bei den reicheren Ständen der Fall ist.[1] Diese Art der

[1] In dieser Hinsicht mag der fernere Anbau der Statistik noch interessante Resultate liefern. Es wäre sehr wünschenswerth, zu wissen, wie die große

Digitized by Google

Einbuße aber ist, wie dieß keines besondern Nachweises bedarf, für die unteren Klassen, relativ betrachtet, ein günstiges Verhältniß.

Vermittelt wird sie durch die Lage des weiblichen Geschlechtes, dessen Stellung für die Zurückdrängung der Kindersterblichkeit und für die Erhaltung der jugendlichen Altersklassen überhaupt entscheidend ist. Sociale Mißstände sittlicher oder materieller Art treffen vornämlich das weibliche Geschlecht, wenigstens unter der Masse der Bevölkerung, deren Loos für den Gesammtzustand der Bevölkerung den Ausschlag gibt. Diese Wirkung hat den doppelten Einfluß auf den Bevölkerungsstand, erstens eine Verminderung der ehelichen und der unehelichen Geburten, was uns schon weiter oben entgegentrat, und zweitens eine größere Sterblichkeit der Kinder zu bewirken, zu deren Pflege es dem weiblichen Geschlecht an Zeit, Mitteln oder an jener Liebe gebricht, deren Gedeihen im Kampfe mit der Noth kein fröhliches ist. Vom Weibe und vom Haushalt geht also der Schlag aus, durch welchen in Krisen die Bevölkerung decimirt wird. Je tiefer in den Klassen der Gesellschaft herunter, desto mehr werden von demselben die kindlichen und die gebrechlichen Familienangehörigen getroffen, und hierin ist, wie schon bemerkt worden, ein relativ, freilich auch nur ein relativ günstiges Verhältniß nicht zu verkennen.

Indem wir in den obigen vier Abschnitten an der Hand eines so zuverlässigen Bevölkerungsstatistikers, wie es Wappäus ist, den Unterschied der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die für die Frage der Verehelichungsfreiheit wesentlichen Daten, das numerische Gleichgewichtsverhältniß der Geschlechter, endlich die Verhältnisse des Lebensalters der Bevölkerung den Lesern vorgeführt haben, hoffen wir wirklich den Zweck erreicht zu haben, welchen wir uns

Sterblichkeit, welche im 23. und 24. Lebensjahr das männliche Geschlecht heimsucht — im 20. bis 25. Lebenjahr kommen 100 Jünglinge erst auf 106,87 Personen weiblichen Geschlechtes —, verschiedene Stände trifft. Für die Gesellschaft ist dieser relativ starke Männerverlust in der Periode der beginnenden Produktivität sehr empfindlich.

Digitized by Google

vorsetzten: einige sociale und politische Probleme durch die Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik wenigstens für den Laien in der Staatswissenschaft, in Einigem auch für den staatswissenschaftlichen Fachmann in ein neues Licht zu rücken. Erfreulich wäre es uns, wenn wir in dem Leser durch vorstehende Ausführungen die Ueberzeugung geweckt oder bestärkt haben würden, wie wichtig es sey, praktische sociale Probleme von den Fesseln abstrakter Principienstreitigkeiten und willkürlich construirter Dogmen zu befreien und sie auf Grundlage exacter Beobachtung, nach naturwissenschaftlicher Methode, soweit diese auf dem ethischen Gebiete menschlichen Kulturlebens überhaupt anwendbar ist, der Lösung entgegenzuführen.

sch—e.

Digitized by Google

Die beiden kantischen Schulen in Jena.

Rede zum Antritt des Prorektorats, den 1. Februar 1862 von Kuno Fischer.

Vorbemerkung des Verfassers.

Die nachstehende akademische Rede zu einem besondern Abdruck bestimmt, erscheint auf den Wunsch der Redaktion zunächst in dieser Zeitschrift. Für die letztere würde die Form einer Abhandlung besser gepaßt haben; doch müßte ich, um diese Form ihr durchgängig zu geben, mehr als nur den Eingang ändern. Der Leser gestatte daher, daß sie ihre ursprüngliche Form durchgängig behält. Sie darf durch ihren Gegenstand einen Platz auch unter Abhandlungen einnehmen. Denn dieser Gegenstand ist unabhängig von der Gelegenheit, bei der ich ihn zum Vorwurf einer Rede genommen. Ich habe im weitesten Umfange die Standpunkte vor Augen gehabt, welche die deutsche Philosophie seit Kant in ihren Hauptzügen ausgebildet hat; diese Standpunkte, bezeichnet durch die Namen: Kant, Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel, Fries, Herbart, Schopenhauer habe ich ordnen und so darstellen wollen, wie sie sich nach ihren innern Verhältnissen auf einander beziehen. Man darf einer Rede nicht zum Vorwurf machen, daß sie kein Buch ist. In der von dem Zeitmaß begrenzten Rede konnten die Lehrbegriffe, deren jeder seine besondere systematische Ausführung hat, nur in ihren Elementen beleuchtet werden. Zugleich lag es in der Absicht der Rede, die berühmte und umfassende Streitfrage zwischen Fries auf der einen, und Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel auf der andern Seite in den

Digitized by Google

Vordergrund zu rücken. Daher ihr Thema, das gewiß darum dem allgemeinen Interesse an der deutschen Philosophie nicht ferne liegt, weil es der Universität Jena nahe steht. Es gab eine Zeit, wo, um mit Forberg zu reden, Jena die Hauptstadt der Philosophie war.

Hochgeehrte Versammlung!

Unsere akademischen Gesetze verlangen, daß der jedesmalige Prorektor vor der versammelten Universität seinen Amtsantritt durch den Akt einer Rede bezeichnet. Es ist diese Rede die einzige Feierlichkeit, die wir mit dem Wechsel des Prorektorats verbinden, der erste öffentliche Ausdruck der übernommenen Amtsführung, und zugleich, wenn man will, eine günstige Gelegenheit, das auszusprechen, was man etwa der ganzen Universität sagen möchte. Je universeller eine Wissenschaft ist, um so mehr dürfte sie zu einer solchen Rede Stoff bieten. Und so sollte es bei dieser Gelegenheit am wenigsten einem Lehrer der Philosophie am richtigen Thema fehlen.

Die Bedeutung der Philosophie im Umkreis der akademischen Wissenschaften, in der Aufgabe der akademischen Bildung ist so universeller Natur, daß schon dieser Punkt mit Recht zum Gegenstand einer Rede gewählt werden könnte, die sich an eine Versammlung aus allen Fakultäten richtet. Indessen habe ich nicht vor, hier die Sache der Philosophie als solcher zu führen. Ich will den Schein nicht nehmen, als wollte ich der Wissenschaft, die ich lehre, eine Lobrede halten; ich weiß außerdem, daß ich einer Versammlung gegenüberstehe, die, wie verschiedenartig ihre wissenschaftlichen Interessen und Beschäftigungen sind, jene Geistesbildung und Freiheit besitzt, die stets eine Freundin der Philosophie ist. Ihnen gegenüber fühle ich kein Bedürfniß, eine Wissenschaft zu vertheidigen, deren Werth Sie am wenigsten verkennen. Sie könnten mir antworten, was im Alterthum jemand einem Philosophen sagte, der eine Lobrede, ich weiß nicht auf welche Tugend, halten wollte: „wer tadelt sie denn?“

Digitized by Google

I.

Es ist die große und wohlthuende Erinnerung an den hier gepflegten und durch eine Reihe von Generationen aufrecht erhaltenen Geist der Philosophie, die mich auf ein anderes Thema führt. So weit die Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant abgeschlossen und als Vergangenheit vor uns liegt, gibt es in ihrem Verlauf kaum einen bedeutenden und geschichtlich befestigten Namen, der nicht mit unserer Universität irgend wie verbunden wäre; die meisten und berühmtesten gehören der Geschichte dieser Universität an, sie sind die Namen jenaischer Professoren. In Königsberg entstand die Philosophie, welche bis zu diesem Augenblick den Gang der deutschen Spekulation beherrscht, von der die folgenden Systeme theils durch Fortbildung theils durch Entgegensetzung abstammen. In Jena findet die kantische Philosophie ihren günstigsten Schauplatz, ihre bedeutendste Schule, ihre reichste und fruchtbarste Entwicklung. Ich nenne die Namen: Reinhold der Aeltere, Schiller, Fichte, Schelling, Hegel, Oken, Fries.

Es gibt keinen namhaften Denker seit Kant, der die eigene Lehre nicht mit der kantischen auseinandergesetzt, nicht aus dieser, sey es durch Fortbildung oder Entgegensetzung, abgeleitet hätte: keinen, der nicht den Beweis hätte führen wollen, daß die kantische Lehre, richtig verstanden und unabhängig beurtheilt, geraden Weges zu der seinigen führe.

Um die Reihe der bedeutenden Philosophen zu ergänzen, nenne ich noch zwei Männer, deren Lehren weit von einander abstehen, und die jede in ihrer Weise der in Jena fortgepflanzten kantischen Schule widerstreiten, wenn es erlaubt ist, unter diesem Namen die Reihe der philosophischen Denker von Reinhold bis Fries zusammenzufassen. Herbart ist der eine, Schopenhauer der andere. Wer die Philosophie dieser Männer kennt, weiß, wie genau sie mit der kantischen Kritik zusammenhängen. Bei aller Verschiedenheit in den Endresultaten will Schopenhauers Lehre, die ihre Bedeutung früher verdient als gewonnen hat, nichts Anders seyn als die richtig verstandene Philosophie Kants, sie will die einzige

Digitized by Google

Philosophie seyn, welche die kantische richtig verstanden, consequent fortgebildet habe. Bei aller Verschiedenheit in der Grundlage läßt sich die Lehre Herbarts selbst im Geiste ihres Urhebers so darstellen, daß von Kant zu Herbart nur ein Schritt — wie es scheint, ein unvermeidlicher — führt. Kant gab eine Kritik der Vernunft. Er entdeckte die Begriffe, ohne welche keine Erkenntniß stattfindet. Muß eine Kritik der Vernunft nicht auch eine Kritik jener Begriffe seyn? Muß sie es nicht um so nachdrücklicher seyn, als eine nähere Prüfung hier Schwierigkeiten und Widersprüche entdeckt, welche diese zur Erkenntniß nöthigen Begriffe undenkbar, ihren Gebrauch unmöglich erscheinen lassen, also die Erkenntniß selbst in Frage stellen? Müssen also nicht diese Widersprüche entfernt, diese Begriffe denkbar gemacht, die Erkenntniß eben dadurch ermöglicht werden? Wird sie nicht erst dadurch möglich gemacht? So erscheint diese Untersuchung, diese „Bearbeitung der Begriffe" als die Grundlage aller Philosophie, als die eigentliche Metaphysik. Und damit stehen wir im Mittelpunkt der herbartischen Lehre.

Sind nun auch Herbart und Schopenhauer nicht jenaische Professoren gewesen, so stehen sie doch mit unserer Universität in einer gewissen Gemeinschaft. Herbart war jenaischer Student, er hat hier Fichte gehört und den für die Gründung der eigenen Philosophie wichtigen Einfluß der Wissenschaftslehre empfangen. Und Schopenhauer war jenaischer Doktor; er hat hier mit einer Abhandlung promovirt, die zu seinen wichtigsten Schriften zählt und das eigentliche Programm seiner Philosophie bildet, ich meine die Schrift über die vierfache Wurzel des Satzes vom Grunde.

II.

Ich kehre zurück zu den jenaischen Professoren, die auf dem hiesigen Katheder die kantische Philosophie entwickelt und fortgebildet haben. Diese Entwicklungsgeschichte umfaßt einen Zeitraum von sechsundfünfzig Jahren, der mit dem Auftreten des älteren Reinhold beginnt und mit dem Tode von Fries endet. Ich muß es hervorheben als eine Thatsache, die einzig und ohne Vergleich

Digitized by Google

dasteht in dem Andenken deutscher Hochschulen: daß an einer Universität, die sich gern zu den kleinen zählen läßt, in einem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert in ununterbrochener Reihenfolge die bedeutendsten Repräsentanten der deutschen Philosophie gelehrt haben, daß in diesem Zeitraum nicht ein Augenblick war, wo es der Philosophie in Jena an einem illustren Namen fehlte, daß in so langer Zeit die philosophische Geistesströmung in Jena nie Ebbe, sondern immer Fluth gehabt hat. Fries hatte im Jahre der Schlacht Jena verlassen, um nach einer zehnjährigen Lehrthätigkeit in Heidelberg hierher zurückzukehren, aber Jena behielt Hegel. Und als dieser zwei Jahre später dem Rufe nach Nürnberg folgte, war in dem Jahre vorher Oken nach Jena berufen worden. In derselben Zeit fanden sich hier zusammen Schiller, Fichte, Schelling, dann Schelling, Hegel, Fries, dann Hegel, Fries, Oken.

Unter diesen unserer Universität und der Welt wichtigen Männern ist ein ihre Lehren betreffender Gegensatz, den ich hervorheben und näher betrachten will. Eines ist allen gemeinschaftlich: die kantische Philosophie, von der sie ausgehen, die sie fortbilden wollen.

Reinhold war der Erste, der in seinen Briefen über die kantische Philosophie deren Verständniß einem weitern Kreise aufschloß, der unter der öffentlichen Anerkennung des Meisters hier die kritische Philosophie mit einem glücklichen Talent und mit großem Erfolge lehrte, der in seiner Elementarphilosophie den ersten bemerkenswerthen Versuch zu einer Fortbildung machte. Dieser Versuch nahm eine Richtung, die er bei weitem nicht bis zum letzten Ziele verfolgte. Dazu fehlte dem Urheber die Kraft und die Kühnheit. Fichte's Wissenschaftslehre kam und vollendete, was Reinhold begonnen. Aus der Wissenschaftslehre folgte in nächster Abkunft Schellings Naturphilosophie und aus dieser entwickelte sich das System Hegels.

Unter dem kantischen Gesichtspunkt betrachtet, lassen sich diese Philosophen, so verschieden ihre Systeme sind, so heftig sie selbst einander bekämpfen, doch in eine Gruppe zusammenfassen. Sie

Digitized by Google

sind von einem obersten Grundgedanken beherrscht, aus welchem sie die kantische Philosophie verstehen und fortbilden. Unter diesem Grundgedanken beginnt in Reinhold eine Richtung spekulativen Denkens, welche die Metamorphosen der Wissenschaftslehre und Naturphilosophie durchlaufen muß und erst in Hegel ihr Ziel erreicht.

Aber jenem Grundgedanken gegenüber ist eine entgegengesetzte Richtung denkbar, welche die kantische Philosophie als Grundlage festhält und von hier aus die von Reinhold eingeführte Fortbildung derselben bekämpft. Diese Position nimmt Fries. Er nimmt zu Kant eine positive und abhängige, zu der Entwicklung der kantischen Philosophie in Reinhold, Fichte, Schelling und Hegel eine entschieden polemische Stellung ein.

Diesen Gegensatz will ich beleuchten. Es handelt sich dabei im Grunde um das Verständniß der kantischen Philosophie und zwar um die erste Instanz der Beurtheilung Kants. Jede der entgegengesetzten Seiten behauptet, sie habe die allein richtige Auffassung. Die Contradiktion ist so klar sie seyn kann. Dieser Gegensatz ist ohne Zweifel kein unwichtiges Problem in der deutschen Philosophie, er ist das wichtigste unter den jenaischen Philosophen. Reinhold hat in Jena die erste, Fries die letzte kantische Schule gestiftet. Es handelt sich um den Gegensatz dieser beiden Schulen, die von Jena ausgegangen sind, deren letzte in unserem verewigten Collegen Apelt ihren wichtigsten Repräsentanten durch einen zu frühen Tod verloren hat. Indem ich seinen Namen hervorhebe, thue ich es, um sein Gedächtniß zu ehren.

Soll ich das Thema meiner Rede ausdrücklich bezeichnen, so heißt es: Die ältere und jüngere kantische Schule in Jena.

III.

Das ganze Problem läuft auf die Frage hinaus: Was will und kann die Vernunftkritik allein seyn? Wie verhält sie sich zum System der Philosophie? Was ist sie für eine philosophische Wissenschaft?

Digitized by Google

Der Gründer der kritischen Philosophie hatte unterschieden zwischen der Kritik der Vernunft und dem System der Vernunft. Er wollte unter dem letzteren den Inbegriff aller reinen Vernunfterkenntnisse verstanden wissen, aller Erkenntnisse a priori, wie es im Sprachgebrauch seiner Philosophie hieß: mit einem Worte aller metaphysischen Einsichten. Es handelte sich um die Metaphysik. Sie sollte neu begründet werden. Sie sey die schwerste aller menschlichen Einsichten, hatte Kant schon in einer seiner vorkritischen Schriften erklärt, aber es sey noch nie eine geschrieben worden. Die bisherige Metaphysik in allen ihren Systemen sey grundlos: deßhalb grundlos, weil allen diesen Systemen die Selbstprüfung der Vernunft gefehlt habe, weil sie aufgebaut seyen ohne eine vorhergehende gründliche Einsicht in das Wesen der menschlichen Vernunft, in die Natur und Grenzen ihrer Erkenntnißvermögen. Diese Selbstprüfung der Vernunft nennt Kant das kritische Geschäft der Philosophie. Er führte es aus in seiner Kritik der reinen Vernunft.

Die kantische Vernunftkritik wollte die Erkenntniß erklären und durch die richtige Erklärung neu begründen. Also mußte sie die Bedingungen darthun, aus denen die Erkenntniß folgt, die Faktoren, die sie bilden. Die Bedingungen gehen der Thatsache, die Faktoren dem Produkte vorher. Die Bedingungen sind in Rücksicht der Thatsache das Prius. Es handelt sich demnach in der Vernunftkritik um die Einsicht in dieses Prius in Betreff der menschlichen Erkenntniß. Dieses Prius bezeichnete Kant treffend als das, was „a priori" sey. Die darauf gerichtete Untersuchung hieß „transscendental." Und die Transscendentalphilosophie sucht nichts Anderes als die Einsicht in diejenigen Bedingungen, ohne welche keine Vorstellung, kein Urtheil, keine Erkenntniß zu Stande kommt: das ist die Einsicht in unsere apriorischen Vermögen, in die reine Vernunft.

So werden Raum und Zeit erkannt als die reinen Anschauungen, ohne welche keine Vorstellung von irgend einem gegebenen Objekte möglich ist. So werden die Kategorien, insbesondere die Causalität, erkannt als die reinen Verstandesbegriffe, ohne welche kein Urtheil, keine Erfahrung, keine Naturerkenntniß stattfindet.

Digitized by Google

So werden die Ideen, insbesondere die Freiheit erkannt als die Vernunftzwecke, ohne die es kein sittliches Handeln gibt.

Alle diese Bedingungen werden auf das sorgfältigste geschieden. Ein anderes sind Anschauungen, ein anderes Begriffe, ein anderes Ideen. Die Anschauungen sind nur sinnlich, die Begriffe nur logisch, die Ideen nur praktisch. Mit der Genauigkeit einer geometrischen Abmessung wird die Sinnlichkeit vom Verstande, Beide von der Vernunft als dem praktischen Vermögen unterschieden.

So sieht sich die menschliche Vernunft, indem sie ihre Selbstprüfung vollendet, gleichsam gespalten in eine Reihe ursprünglicher Vermögen, deren jedes seine Provinz in festbestimmte Grenzen einschließt. Sie sieht sich getheilt in theoretische und praktische Vernunft und als theoretische wieder getheilt in Sinnlichkeit und Verstand. Die Anschauung erzeugt nichts als Größen, der Verstand nichts als Erfahrung, die praktische Vernunft nichts als sittliches Handeln und den darauf gegründeten religiösen Glauben. Für die anschauende (sinnliche) Vernunft gibt es nur Größen, für die nach Verstandesbegriffen urtheilende Vernunft nur Naturerscheinungen, für die praktische nur Zwecke und Ideale, für die fühlende nur ästhetische Objekte.

Wie sich nun die Vernunft theilt in ein solches System von Vermögen, so theilt sich die Erkenntniß, deren Objekt die Vernunft ist, d. h. die Kritik, in ein System philosophischer Wissenschaften. Wie sich in der Vernunftkritik der Verstand vom Willen, so unterscheidet sich im Vernunftsystem die Metaphysik der Natur von der Metaphysik der Sitten.

IV.

Der erste Blick auf diese kurze Skizze der kantischen Philosophie findet das darin enthaltene nächste Problem: die menschliche Vernunft getheilt in eine Reihe ursprünglicher Vermögen! Ist die Vernunft nicht *eine*? Sind jene Vermögen nicht *viele*, von einander abgesonderte, deren jedes für sich ist? Wie kann, was Eines ist, zugleich Vieles seyn? Wie kann ein Ding viele Eigenschaften,

Digitized by Google

ein Subjekt viele Kräfte haben? Ist das nicht der klarste Widerspruch? nicht eine nach dem Satz des Widerspruchs, dem obersten der Logik, völlig undenkbare Sache?

Wenn wir die kritische Philosophie so beurtheilen, so finden wir uns am Ziele derselben einem Ergebniß gegenüber, das völlig undenkbar erscheint. Wir haben einen in sich widersprechenden Begriff von der menschlichen Seele: eine Psychologie, die sich mit der Logik nicht verträgt. Und wenn ähnliche Widersprüche auch in den Naturbegriffen enthalten sind, wie z. B. sogleich in der Vorstellung verschiedener Eigenschaften und Kräfte in demselben materiellen Dinge, so gibt das eine Naturwissenschaft, die ebenfalls mit der Logik streitet. Also müssen vor allem erst die Begriffe untersucht, von ihren Widersprüchen befreit, mit der Logik in Einklang gebracht, mit einem Worte denkbar gemacht werden. Genau so beurtheilt Herbart die kantische Philosophie. Genau so bestimmt er die Aufgabe seiner Metaphysik.

In der Entwicklungsgeschichte der kantischen Philosophie war diese Auffassung nicht der nächste Schritt. Derselbe Widerspruch macht sich fühlbar, die Lösung ist eine andere. Die menschliche Vernunft getheilt in eine Reihe ursprünglicher Vermögen! Diese Vermögen sind alle in der Vernunft enthalten, in derselben einen Vernunft. Müssen sie also nicht alle in ihrer Wurzel *eines* seyn? Es handelt sich darum diese Einheit zu begreifen, den Unterschied der Vermögen aus der Einheit abzuleiten. In der einen Vernunft sind die vielen Vermögen identisch. Die *Identität* wird jetzt das Losungswort. Das Problem soll durch den Begriff der Identität gelöst werden. Die Lösung wird mit jedem Schritt, den sie weiter geht, umfassender.

Der geforderten Vernunfteinheit steht gegenüber zuerst innerhalb der theoretischen Vernunft der Gegensatz zwischen Sinnlichkeit und Verstand, dann innerhalb der gesammten Vernunft der Gegensatz zwischen dem theoretischen und praktischen Vermögen, zwischen Erkenntniß und Wille, endlich innerhalb des Universums der Gegensatz zwischen der Natur als dem Objekt der theoretischen — und der Freiheit als dem Objekt der praktischen Vernunft.

Digitized by Google

Die Einheit von Sinnlichkeit und Verstand entdeckt sich im Vorstellungsvermögen. Die Vorstellung ist sowohl sinnlich als intellektuell. Anschauungen und Begriffe, beide sind Vorstellungen. Diesen ersten Versuch, die beiden Erkenntnißvermögen aus einem Princip abzuleiten, Sinnlichkeit und Verstand in der vorstellenden Vernunft identisch zu setzen, macht Reinhold in seiner Elementarphilosophie.

Die höhere Einheit der theoretischen und praktischen Vernunft entdeckt sich in der Grundthätigkeit der Vernunft als solcher, im Selbstbewußtseyn oder Ich. Den Versuch, aus dem Ich als dem einzigen und alleinigen Princip der Philosophie das Wissen als solches abzuleiten, macht Fichte in seiner Wissenschaftslehre.

Endlich die absolute und höchste Einheit der Natur und Freiheit führt zu jener im engeren Sinn sogenannten Identitätsphilosophie, die Schelling naturphilosophisch, Hegel logisch begründet.

So nimmt die kritische Philosophie schon in Reinhold die Richtung auf die Identität. Dieses Princip der Identität, welches Reinhold in der Vorstellung, Fichte im Ich, Schelling in der schaffenden Natur, Hegel in der selbstbewußten Vernunft und ihrer Entwicklung entdeckt haben will, beschreibt in der Reihenfolge dieser Philosophen mit jedem Schritt eine weitere Sphäre: die engste in Reinhold, die weiteste in Hegel.

Was wird in dieser Entwicklung aus der Vernunftkritik? Sie wird eine Erkenntniß, deren Objekt die Identität, d. h. die Einheit der Vernunft und der Welt ist. Sie wird eine Wissenschaft des obersten Princips sowohl des Erkennens als der Dinge, d. h. sie wird Metaphysik und als solche Erkenntniß a priori.

Nun läßt sich innerhalb der Identitätsphilosophie noch über die Fassung und Formel der Identität selbst streiten. Zugegeben, daß in Allem Eines sey, daß ein Princip allen Erscheinungen zu Grunde liege, so bleibt die offene Frage: worin dieses eine Princip besteht? Die genannten Philosophen haben es bestimmt als Vernunft. Diese Fassung läßt sich bekämpfen. Die Vernunft — so kann man einwenden — ist gar nicht ursprünglich, vielmehr ist sie abgeleitet und vielfältig bedingt, sie ist selbst eine Erscheinung,

Digitized by Google

eine sehr späte, die als solche erst im Menschen hervortritt: das wahrhaft Ursprüngliche, das der Vernunft vorausgeht, diese erst bedingt und erzeugt, das absolut spontane Princip jeder Naturerscheinung und jeder Geistesäußerung ist der Wille. Hier wird nicht das Princip der Identität, nur seine Fassung umgestoßen. Und genau diesen Gegensatz zu den genannten Philosophen bildet Schopenhauer.

Ein Gegner der Identitätsphilosophie in Fichte, Schelling und Hegel ist Schopenhauer mit dem Princip der Identität einverstanden, und ebenso damit, daß die Grundlage der Philosophie Metaphysik sey.

Ein Gegner aller Identitätsphilosophie, in welcher Formel sie auch erscheine, ist Herbart, aber darin stimmt er mit seinen Gegnern überein, daß die erste Wissenschaft, die Grundlage aller übrigen, keine andere seyn könne, als die Metaphysik.

V.

Ich stelle diesen so bezeichneten Richtungen eine andere gegenüber, die ihren Gegensatz in folgender Weise aussprechen möge.

Die philosophische Grundwissenschaft ist nicht die Metaphysik. Diese Erklärung kehrt sich gegen die Identitätsphilosophen und gegen Herbart.

Die philosophische Grundlage gibt die Vernunftkritik. Diese Erklärung macht gemeinschaftliche Sache mit Kant.

Aber die Vernunftkritik ist keine metaphysische Einsicht. Sie kann und will es nicht seyn, wenn sie sich selbst richtig versteht. Die wahrhaft kritische Philosophie ist darum in keiner Weise Identitätslehre. Diese Erklärung geht gegen Reinhold, Fichte, Schelling und Hegel.

Was aber ist die Vernunftkritik, wenn sie Metaphysik nicht ist? Sie ist die Erkenntniß der menschlichen Vernunft und ihrer Vermögen. Diese Selbsterkenntniß ist nur möglich durch Selbstbeobachtung, d. h. durch innere Erfahrung. Erfahrungswissenschaft ist Naturlehre. Innere Erfahrungswissenschaft ist innere Naturlehre, d. h. Anthropologie, näher Psychologie, empirische Psychologie. Also

Digitized by Google

die Vernunftkritik, die sich richtig versteht, ist Erfahrungsseelenlehre. Ihr Inhalt ist anthropologisch. Ihre Erkenntniß ist empirisch. Genau dieß ist der Standpunkt von Fries.

Damit erklärt sich die Stellung, die Fries einnimmt. Er ist in der Forderung der Vernunftkritik kantisch. Wenn die Vernunftkritik nicht metaphysisch ist, so kann sie nichts anderes seyn, als anthropologisch. Wenn ihre Einsichten nicht a priori sind, so können sie nichts anderes seyn als empirisch. Eben hier liegt die Streitfrage zwischen Fries und den kantischen Identitätsphilosophen. Daher die polemische Stellung, die sich Fries vornehmlich gegen Reinhold, Fichte und Schelling gibt. Diese Philosophen standen ihm zunächst gegenüber, und auf sie concentriren sich seine Angriffe, die erst später auch gegen Hegel gerichtet werden. Dieser seiner polemischen Stellung ist sich Fries mit großer Klarheit bewußt gewesen, und seine darauf bezüglichen Schriften bilden zur Einsicht in seinen Standpunkt und den Grundzug seiner Philosophie ohne Zweifel eines der lehrreichsten und entschiedensten Zeugnisse. Da ich von diesen polemischen Schriften rede, so will ich doch im Vorübergehen bemerken, daß Fries in der Würdigung seiner Gegner stets wie ein Mann redet, dem man es anhört, daß es ihm bloß um die Sache zu thun ist. Selbst da, wo er sich im größten Gegensatz fühlt, versteht er die Bedeutung des Gegners und macht sie selbst einleuchtend mit einer ruhigen Anerkennung, welche beweist, wie wenig dieser Mann von einem kleinlichen und darum verkleinerungssüchtigen Sektengeiste befangen war. Ich habe die Stelle im Sinn, wo Fries von Schellings Naturphilosophie urtheilt: „sie sey die einzige originelle, große Idee, welche seit der Erscheinung von Kants Hauptschriften im Gebiete der freien Spekulation sich in Deutschland gezeigt habe. Hier," sagt er treffend, „wurde zum erstenmal seit der neuen Ausbildung der Naturwissenschaften das Ganze der Physik mit einem Blick übersehen und vorzüglich diese Wissenschaft von jenem Erbfehler befreit: — ich meine den Glauben an den Grundsatz: der Organismus lasse sich aus den immanenten, eigenthümlichen Gesetzen der Naturlehre nicht beherrschen oder ableiten, sondern man müsse in Rücksicht seiner zu einer Teleologie nach

Digitized by Google

Begriffen seine Zuflucht nehmen. Schelling entriß zuerst den Glauben an die Einheit des Systems der Natur den Träumen und Schwärmern und stellte mit Besonnenheit den Grundsatz auf, daß die Welt unter Naturgesetzen ein organisirtes Ganzes sey; er setzte somit den Organismus, welcher sonst immer nur ein beschwerlicher Anhang der Physik blieb, eigentlich in ihren Mittelpunkt und machte ihn zum belebenden Princip des Ganzen."

Nach Fries ist demnach die philosophische Grundwissenschaft nicht die Metaphysik, sondern die Anthropologie im Sinn der inneren Naturlehre, d. h. die psychische Anthropologie. Das ist die eigentliche philosophia prima. Auf dieser anthropologischen Grundlage ruht die Vernunftkritik, auf diese gründet sich die metaphysische Erkenntniß, das System der Philosophie in seiner Gliederung.

Die kantische Kritik wollte nicht anthropologisch seyn. Hier ist die Differenz zwischen Kant und Fries, und damit die Nothwendigkeit für Fries, die Vernunftkritik in seinem Sinne zu erneuern. Er that es in seiner „Neuen Kritik der Vernunft," die nichts anderes ist, als die anthropologische Umbildung der kantischen Vernunftkritik, zum größten Theil eine Uebersetzung der letzteren in die Sprache der empirischen Psychologie.

VI.

Wenn man den anthropologischen Grundgedanken der friesischen Lehre im Auge behält, so wird von hier aus deren Inhalt und geschichtliche Stellung vollkommen begreiflich. Fichte und Fries stehen nach entgegengesetzten Richtungen hin in einer nahen Verwandtschaft mit der kantischen Philosophie. Diese Verwandtschaft ist so groß, daß sie bis auf einen gewissen Grad die Selbstständigkeit Beider aufhebt und das Recht gibt, von einer kantisch-fichtischen, einer kantisch-friesischen Lehre zu reden. Ja die friesische Philosophie ist in ihren Materien der kantischen so ähnlich, daß man in den Differenzen beider kaum mehr als Modifikationen sehen möchte, welche die kantische Lehre durch Fries erfährt.

Indessen macht die anthropologische Fassung eine wesentliche

Digitized by Google

Differenz zwischen der alten und neuen Vernunftkritik. Ist nämlich die Vernunftkritik lediglich anthropologisch, so leuchtet ein, daß der ursprüngliche Vernunftinhalt gegeben, daß er in unserem Innern unmittelbar vorhanden seyn müsse; es leuchtet ein, daß wir diesen Inhalt nicht machen, sondern bloß einsehen; daß zu dieser Einsicht die Vernunft ein Vermögen haben müsse, kraft dessen sie auf ihre inneren Vorgänge reflectirt; daß dieses Reflexionsvermögen nichts hervorbringen, sondern nur das Gegebene beachten, das Dunkle verdeutlichen könne, daß aber, um das letztere zu können, jenes Reflexionsvermögen die Fähigkeit haben müsse, sich willkürlich auf das eine oder auf das andere zu richten. Dieses willkürliche Reflexionsvermögen nennt Fries den Verstand, der also hier in keiner Weise Erkenntniß erzeugt, sondern nur die unmittelbar vorhandene zum Bewußtseyn bringt, sich derselben wiederbewußt wird. Darum behauptet Fries denen gegenüber, die, wie Fichte, das Philosophiren für Produciren halten: daß unsere Verstandeserkenntniß nichts sey als Wiederbewußtwerden: ἀνάμνησις. Darum behauptet er denen gegenüber, die, wie Schelling, das Philosophiren für ein intellektuelles Anschauen halten: daß alle Philosophie Reflexionsphilosophie seyn müsse.

Fries' Lehre vom Verstande macht die erste und wichtigste Abweichung von der kantischen Philosophie. Sie ist durchaus entscheidend für die Wendung, welche die friesische Lehre nimmt.

Die ursprüngliche Vernunfterkenntniß ist nicht durch den Verstand gegeben, sondern sie ist dem Verstande gegeben; sie wird durch den Verstand nicht gemacht, sondern deutlich gemacht, sie ist also früher in uns als das deutliche Bewußtseyn, sie liegt im Dunkel der Vernunft, und wir sind derselben inne durch das Gefühl. Daher die für die ganze friesische Philosophie charakteristische Lehre vom Wahrheitsgefühl. Hieraus erklären sich die Geistesverwandtschaften, in denen sich Fries findet.

Der Verstand ist nach Fries für sich genommen leer. Hier geht Fries zurück auf die Theorien von Locke und Hume.

Aber die menschliche Vernunft ist im Besitz ursprünglicher Erkenntnisse, die an sich dunkel sind und erst durch Abstraktion

Digitized by Google

(Reflexion) deutlich gemacht werden. Hier geht Fries zurück auf Leibnitz.

Dieses unmittelbare Erkennen läßt sich dem Gemeinsinn (common sense) vergleichen, worauf Humen gegenüber die schottische Schule ihre Erkenntnißtheorie gründen wollte. Hier vergleicht sich Fries mit Thomas Reid und Stewart.

Dieses Wahrheits- und Einheitsgefühl der Vernunft ist zugleich deren nothwendige Erhebung über die in Raum und Zeit ausgedehnte, darum unvollendete und unvollendbare Sinnenwelt, die Erhebung zur Idee des Vollendeten und Absoluten, zu der von Raum und Zeit unabhängigen Ideenwelt: das religiöse Gefühl, der Vernunftglaube, die einzige Weise, in der die Vernunft des wahren Seyns inne wird. Hier ist die bedeutende Verwandtschaft, welche Fries mit dem Philosophen Friedrich Heinrich Jacobi, die unter den Theologen De Wette mit Fries eingeht.

VII.

So erleuchtet sich die friesische Lehre in ihrem ganzen Umfange aus dem anthropologischen Grundgedanken. So will Fries selbst seine Lehre beurtheilt wissen.

Ich fasse diesen anthropologischen Grundgedanken selbst ins Auge. Es ist die Frage: ob die Vernunftkritik anthropologisch ist und seyn darf?

Kant wollte durch seine Kritik darthun, welche Erkenntnisse die menschliche Vernunft durch sich hat: unsere Erkenntnisse a priori. Dasselbe will Fries. So ist die Vernunftkritik eine Erkenntniß der Erkenntnisse a priori. Aber diese Erkenntniß ist nicht selbst a priori. Die Erkenntniß des Transscendentalen ist nicht selbst transscendental. Sie dafür zu halten, nennt Fries mit einem oft von ihm wiederholten und fast technisch gebrauchten Ausdruck: „das Vorurtheil des Transscendentalen." Kant selbst hat dieses Vorurtheil gehabt und begünstigt. Fries nennt es auch: „das kantische Vorurtheil." Von Reinhold an wird es Princip der Philosophie und befestigt sich immer tiefer und weitgreifender in Fichte und Schelling. Daher die Richtung dieser Philosophen, ihr vollständiges Aufgeben

Digitized by Google

der anthropologischen Grundlage, ihr Verlassen der kritischen Philosophie, ihre Rückkehr zum Dogmatismus. Also ist der Gegensatz zwischen Fries und den kantischen Identitätsphilosophen, auf seine Wurzel zurückgeführt, eine wirkliche, von Fries selbst anerkannte, Differenz zwischen ihm und Kant. Diese Differenz, von der alles Weitere abhängt, ist zu entscheiden.

Auf den ersten Blick könnte es gleichgültig scheinen, wie man die Vernunftkritik nennt, wenn man nur ihre Resultate bejaht und festhält. Was kommt darauf an, ob sie Metaphysik oder Anthropologie heißt?

Und soll zwischen beiden Auffassungen gewählt werden, so scheint auf den ersten Blick die friesische bei weitem die einfachste und natürlichste zu seyn. Ist nicht die Vernunftkritik menschliche Selbsterkenntniß? Gibt es einen andern Weg der Selbsterkenntniß als den der beobachtenden Psychologie? Ist nicht alle Erkenntniß unseres Inneren eine psychologische Einsicht?

Der erste Blick ist nicht immer der richtige. Die Vernunftkritik sey, wie Fries verlangt, innere Erfahrung, empirische Seelenlehre, sie sey nichts Anderes. Alle ihre Einsichten seyen demnach empirisch, nur empirisch. Keine empirische Einsicht ist allgemein und nothwendig, keine ist a priori. Diesem Satz ist kaum jemals widersprochen worden. Kant hat in der Einführung seiner Vernunftkritik den größten Nachdruck auf diesen Charakter der empirischen Erkenntniß gelegt. Fries ist darin ganz mit ihm einverstanden.

Wenn nun die Vernunftkritik blos psychologisch und darum lediglich empirisch ist: wie können die Objekte ihrer Einsicht a priori seyn? Das möchte ich mir gern deutlich machen lassen! Sind aber diese Objekte nicht a priori, sind Raum und Zeit nicht Anschauungen a priori, die Kategorien nicht Begriffe a priori, so muß ich fragen: wo bleibt die Vernunftkritik? So weit sie kantischen Geistes ist, verliert sie nicht weniger als ihre ganze Geltung.

Fries entgegnet: was die Vernunftkritik entdeckt, ist a priori; aber die Entdeckung selbst ist a posteriori. Der Gegenstand ihrer Erkenntniß ist a priori, ihre Erkenntniß selbst ist empirisch. Darin

Digitized by Google

eben liege das Vorurtheil, daß man meint: was a priori sey, müsse auch a priori erkannt werden. Auf diese Erklärung gründet sich die ganze friesische Lehre, ihre ganze Reform der Vernunftkritik. Diese Erklärung bildet geradezu die Spitze ihrer gegen Reinhold, Fichte, Schelling gerichteten Polemik.

Und eben hier liegt in der friesischen Philosophie das πρῶτον ψεῦδος. Was a priori ist, kann nie a posteriori erkannt werden.

Ueberhaupt weiß ich den ganzen Unterschied von a priori und a posteriori auf nichts anderes zu beziehen als auf unsere Erkenntniß. Ich verstehe nicht, wie unabhängig von der Erkenntniß etwas a priori seyn kann. Ich verstehe eben so wenig, wie in uns eine Erkenntniß a priori seyn soll, welche selbst nur durch Erfahrung erkannt wird. Ich gebe zu, daß unsere ursprünglichen Vernunftäußerungen, die allen Vorstellungen und Erkenntnissen zu Grunde liegen, daß Anschauungen wie Raum und Zeit, daß Begriffe wie die Causalität u. s. f. zunächst auf dem Wege der Erfahrung und Selbstbeobachtung von uns gefunden, daß wir auf diesem Wege zuerst derselben inne werden. Aber eines kann auf diesem Wege nie entdeckt werden: daß jene Vernunftäußerungen — es seyen nun Anschauungen oder Begriffe — a priori sind! Ich kann von der Causalität, von Raum und Zeit wissen, ohne zu wissen, daß sie ursprünglich sind. Eben hierin unterscheidet sich das empirische Bewußtseyn vom kritischen. Eben auf diesen Punkt, auf dieses a priori, kommt es in der Vernunftkritik an, darauf kommt Alles an. Wenn die Vernunftkritik nur einsieht, daß in uns solche Anschauungen, solche Begriffe vorkommen, d. h. wenn sie dieselben nur empirisch findet, so haben ihre Entdeckungen grade den Werth verloren, auf welchen Kant alles Gewicht legt.

Kant und Fichte wußten wohl, warum jener seine Kritik, dieser seine Wissenschaftslehre durchaus nicht wollten für Psychologie gelten lassen. Waren ihre Einsichten nur psychologisch, und darum nur empirisch, so waren in demselben Augenblick die Objekte dieser Einsichten nicht mehr ursprünglich, und damit hatte das Unternehmen beider Philosophen seinen Sinn verloren.

Digitized by Google

Was ist Selbstbeobachtung? Ich beobachte nur mich. Was ich in dieser Beobachtung finde, hat zunächst gar kein Recht, für Alle zu gelten. Wo bleibt die Allgemeingültigkeit der Resultate? Ich verhalte mich in dieser Beobachtung nur empirisch. Was ich durch Erfahrung erkenne, darf und will keinen Anspruch auf strenge Nothwendigkeit haben. Wo bleibt die Nothwendigkeit der Resultate? Wenn also die Vernunftkritik nichts seyn will als empirische Selbstbeobachtung, wo ist noch die allgemeine und nothwendige Geltung ihrer Einsichten: wo bleibt, frage ich, ohne diese die Vernunftkritik? Sie muß in den Augen Kants ihre ganze Bedeutung verlieren, auch in den unsrigen.

Hier ist an dem anthropologischen Grundgedanken die verwundbare Stelle. Von dieser Stelle hat auffallender- und zugleich begreiflicherweise Fries in allen seinen Schriften am wenigsten gesprochen, er hat in den früheren sie nur flüchtig, in den späteren gar nicht mehr berührt.

Das ist der Grund, warum ich die anthropologische Auffassung der Kritik *nicht* theile. Aus dem anthropologischen Grundgedanken erklärt und aus dem aufgezeigten Mangel desselben richtet sich die friesische Lehre, beides in ihrem ganzen Umfange.

Aber ich verkenne nicht, daß die anthropologische Auffassung der Kritik nahe liegt, und in die Entwicklung der kritischen Philosophie gehört. Es ist von großer Wichtigkeit, daß ein bedeutender Denker wie Fries sie annahm und durchführte. Aehnliche Auffassungen haben Andere neben ihm geltend gemacht (wie Kalker und Weiß); keiner, der an philosophischer Begabung ihm gleichkam. Das ist sein großes, geschichtlich denkwürdiges Verdienst, das ich in seinem ganzen Umfange anerkenne, über dessen fortdauernde, in unserer Mitte lebende Anerkennung ich mich aufrichtig freue.

VIII.

Die Frage, ob die Vernunftkritik metaphysisch oder anthropologisch seyn solle, ist ein echtes, in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Philosophie seit Kant unvermeidliches Problem. Und der Geist der Philosophie lebt von Problemen. Jede Lösung erzeugt

Digitized by Google

neue. Wo bleibt — höre ich fragen — die Wahrheit? Meint man, die allzeit fertige und ausgemünzte? Die Wahrheit, von welcher Nathan sagt: „Wie Geld in Sack, so striche man in Kopf auch Wahrheit ein?“ Diese Wahrheit, welche der echte Geist der Philosophie nicht kennt und nicht begehrt, bleibe denen überlassen, welche die Säcke dafür haben: das sind die Sekten mit ihrem dogmatischen Gezänk, die Schulen und die Schüler, denen es ziemt, ihre Meister zu loben. Ihre Wahrheit ist wie die Münze. Der Meister ist wie das Bild auf der Münze. Sie handeln mit den Gedanken, wie mit Zinsgroschen, und da thun sie recht, daß sie dem Kaiser geben, was des Kaisers ist.

Was aber die Wahrheit in der Philosophie betrifft und in der Mannigfaltigkeit ihrer geschichtlichen Systeme, so ist mein Satz, den ich gern und oft meinen Zuhörern wiederhole: wahre Probleme sind auch Wahrheit!

Digitized by Google

Zur Berichtigung.

In dem ersten Hefte der „Deutschen Vierteljahrsschrift," Seite 64 wird, in Bezug auf die projektirte Fabriken-Assekuranz von Höch in Ludwigshafen, von einer entschiedenen Kritik gesprochen und gesagt: „Der Verfasser stützt sich dabei auf die maßgebenden Ausführungen **in der Rundschau von Dr. August Wiegand.**" Nun liegt aber die Feuerversicherung meinem Freunde Herrn Dr. Wiegand ganz fern und er hat über diese niemals etwas geschrieben, noch weniger aber darüber einen Beitrag in der „Rundschau" geliefert. Da nun dieser Wortlaut leicht zu der Meinung führen könnte, als ob die „Rundschau" in irgend welcher Beziehung zu diesem Herrn stehen könnte, hielt ich diese Berichtigung im Interesse Ihrer Redaktion für nothwendig.

Leipzig, im März 1862.

Dr. **Masius**,
Verleger und Redakteur der Rundschau
der Versicherungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutſche

Vierteljahrs-Schrift. 1862.

Preis per Jahrgang von 4 Heften zu 80 Bogen
fl. 12. — oder Rthlr. 7. 10 Ngr.

Beſtellungen auf die deutſche Vierteljahrs-Schrift nehmen alle Buchhandlungen Deutſchlands und des Auslandes an.

Inhalt des ſiebenundneunzigſten Heftes:

Die Handelsgerichte.
Die neue Fabrikenaſſecuranz auf Gegenſeitigkeit.
A. E. I. O. U.
Zur Geſchichte der ſchweizeriſchen Neutralität.
Savigny und ſein Verhältniß zur neuern Rechtswiſſenſchaft.
Die politiſche Lage.
Baumwolle und Politik.

Was dieſe Zeitſchrift zu erreichen wünſcht, wäre für den jeweiligen Standpunkt der verſchiedenen geiſtigen Richtungen, eine Reihe von leading articles, nicht im Geiſte eines Tagblatts, ſondern in dem einer Vierteljahrs-Schrift überſichtlich aufgefaßt und zwar mit ſorgfältiger Beobachtung des Nothwendigen und Praktiſchen, mit reiflicher Erwägung deſſen, was gerade an der Zeit iſt, mit gänzlicher Entfernung der Leiden des Tags, mit deutſcher Unparteilichkeit und deutſchem guten Glauben und mit dem ruhigen würdigen Tone, welcher der Wiſſenſchaft ziemt, und welcher allein einer guten Sache frommen kann.

In dieſem Sinne beizutragen zu der Vierteljahrs-Schrift, laden wir eben ſo angelegentlich als ehrerbietig alle Diejenigen ein, welchen das Bedürfniß, beſonnen vorzuſchreiten und die Nothwendigkeit vorſchwebt, daß die Berufsgelehrten ſich auch in Deutſchland der praktiſchen Bildung und Richtung in dem Maße nähern müſſen, in welchem dieſe ſich zum Wiſſen ſteigern.

Entſprechende Beiträge werden anſtändigſt honorirt werden, und im Wege des Buchhandels, aus Norddeutſchland über Leipzig durch Herrn **E. F. Steinacker** daſelbſt, aus Süddeutſchland aber durch den Beiſchluß unſerer **literariſch-artiſtiſchen Anſtalt** zu München, unſerer **Verlags-Expedition** zu Augsburg, oder direkt durch den Poſtwagen, uns am beſten zukommen.

Stuttgart. **Cotta'ſcher Verlag.**

Digitized by Google

Digitized by Google

[20]

Allgemeine Renten-Anstalt

in

Stuttgart.

Neu organisirt auf Gegenseitigkeit.

Bei dieser Anstalt können Verträge abgeschlossen werden über:

1) **Kapital-Versicherung** gegen einmalige Einlage oder jährliche Prämien. Sie dient zu Erwerbung eines Kapitales für die versicherte Person selbst auf einen beliebigen Termin und wird gewöhnlich zur Erwerbung von Ausstattungsgeldern, Militäreinstandsgeldern, Lehrgeldern, Reisegeldern angewendet.

2) **Einfache Leibrenten** gegen einmalige Einlage.

3) **Auf bestimmte Zeit aufgeschobene Leibrenten** gegen einmalige Einlage oder Prämien.

4) **Auf unbestimmte Zeit aufgeschobene Renten** gegen einmalige Einlage und willkürliche Nachzahlungen.

Bemerkung. Nr. 3 u. 4 dient zu Versicherungen von Pensionen und zu Altersversicherungen.

5) **Steigende Renten** gegen einmalige Einlagen.

6) **Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer** gegen einmalige Einlage oder Prämien.

7) **Aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer** gegen einmalige Einlage oder Prämien.

8) **Leibrenten auf das Leben zweier Personen** gegen einmalige Einlage.

9) **Einfache Lebensversicherung**, d. h. Versicherung eines Kapitals, zahlbar beim Tode des Versicherten, gegen einmalige Einlage oder Prämien.

10) **Beschränkte Lebensversicherung**, d. h. nur eine bestimmte Zeit (1, 5, 10 Jahre) gültige Lebensversicherung, gegen einmalige Einlage oder Prämien.

11) **Abgekürzte Lebensversicherung**, d. h. Versicherung zur Auszahlung eines Kapitals auf einen bestimmten Zeitpunkt, oder wenn der Versicherte früher stirbt.

12) **Einfache Ueberlebens-Kapital-Versicherung**, d. h. Versicherung eines Kapitals ausschließlich zu Gunsten einer bestimmten Person im Falle des Todes des Versicherten gegen einmalige Einlage oder Prämien.

13) **Einfache Ueberlebensrenten-Versicherung**, d. h. Versicherung einer lebenslänglichen Rente zu Gunsten einer bestimmten Person, im Falle des Todes des Versicherten gegen einmalige Einlage oder jährliche Prämien.

Bemerkung. Nr. 12 u. 13 wird hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, erstere Versicherung mittelst eines Kapitals, letztere mittelst Prämien vollzogen.

14) **Ueberlebens-Kapital-Versicherung mit beschränkter Zeitdauer**, d. h. Versicherung eines Kapitals zu Gunsten einer bestimmten Person, falls diese beim Tode des Versicherten ein bestimmtes Lebensalter noch nicht zurückgelegt hat.

15) **Ueberlebensrenten-Versicherung mit beschränkter Zeitdauer**, d. h. Versicherung einer nur bis Erreichung eines gewissen Lebensalters dauernden Rente zu Gunsten einer bestimmten Person, wenn dieselbe im Falle des Todes des Versicherten ein bestimmtes Alter noch nicht zurückgelegt hat.

Bemerkung. Nr. 14 u. 15 dient zur Versicherung von Erziehungsgeldern für Kinder nach dem Tode des Versorgers.

Die Formen Nr. 1—5 inclusive können nach Belieben mit oder ohne Rückvergütung genommen werden, d. h. so, daß im Falle des Todes des Versicherten der eingelegte Betrag, soweit noch nichts erhoben wurde, wieder zurückgegeben wird, was „mit Rückvergütung" heißt, oder so daß beim Tode des Versicherten Nichts zurückvergütet wird, was „ohne Rückvergütung" heißt. Die andern Formen können nur ohne Rückvergütung abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Neue Schriften des J. G. Cotta'schen Verlags.

Saul.

Ein Drama

von

J. G. Fischer.

8. geheftet. 48 kr. oder 15 Ngr.

Von dem Verfasser, dessen lyrische Gedichte mit so allseitigem Beifall aufgenommen worden, hat das Publikum längst auch eine größere epische oder dramatische Leistung erwartet. Durch dieses Drama, in welchem er mit einer Kraft und Sicherheit auftritt, die für ein Erstlingsstück gewiß selten ist, hat er bewiesen, daß sein poetisches Vermögen zur Beherrschung auch des größten und schwierigsten Stoffes hinreicht. Ein solcher Stoff liegt hier vor, sowohl was die Form als was den Inhalt betrifft. Die Alttestamentliche Form hat Fischer aufs glücklichste den modernen ästhetischen Anschauungen nahe zu bringen gewußt und in der Darstellung der biblischen antiken Charaktere ist es ihm gelungen, eine scharfe Individualisirung mit historischer Treue und Herausarbeitung des allgemeinen idealen Gehalts zu vereinigen.

Max von Schenkendorf's

Gedichte.

Dritte Auflage.

Mit einem Lebensabriß und Erläuterungen

herausgegeben

von

Dr. A. Hagen,

Professor der Universität zu Königsberg.

8. geheftet fl. 1. 45 kr. oder Rthlr. 1. —

gebunden fl. 2. 12 kr. oder Rthlr. 1. 8 Ngr.

Es ist nichts Zufälliges oder Gemachtes, wenn man die Sangesgeister aus der Zeit der Freiheitskriege heute wieder auferstehen läßt. Vieles heutige ist damaligen Zuständen so auf ein Haar ähnlich, daß man den Parallelen gar nicht ausweichen kann; — und Gottlob auch der Haß gegen undeutsches und deutschfeindliches Wesen hat noch nicht die Kraft verloren, der Glaube an eine Erhebung

Digitized by Google

gegen die Herrsch- und Ländergier, die seit alter Zeit immer gute Beute in Deutschland erkannte, ist nicht aus der Mode. Aber Stärkung thut dem patriotischen Haß und Glauben noth, denn das Geschlecht der Gegenwart hat sich in vielen Stücken blenden und bethören lassen durch die verlockende Sprache des Feindes. Und diese Stärkung — wer könnte sie gründender vollbringen als derjenige der Freiheitssänger, der vor allen durch unversöhnlichen Zorn gegen den Vaterlandsfeind, durch unverlierbares Vertrauen auf Wiederbringung deutscher Kraft und Hoheit sich kennzeichnet? In Max von Schenkendorf sind Leben, Liebe, Gott und Vaterland unzertrennliche Begriffe, seine Religion ist patriotisch, und sein Patriotismus ist religiös. Die Glorie des „deutschen Kaiserthums" ist ihm der Krystallisationspunkt aller nationalen Würde, alles nationalen Glücks; er ist von Geburt wie von Herzen ein treuer Preuße; aber das engere Vaterland ist ihm nur dadurch schön und herrlich, daß er es nicht anders denken kann und denken will, als Eins mit dem, was ihm Deutschland als Gesammtmacht und Gesammtehre ist. Ein solcher Sänger wird sich einer Zeit wie die unsere von selbst empfehlen, und es wird uns der Beweis erspart seyn, daß die Schenkendorf'schen Lieder durch eigenes Gewicht den Weg in tausende deutscher Herzen noch heute und noch lange zu finden fähig seyen.

Goethe's Gedichte.

Auswahl für Schule und Haus.

Herausgegeben von

Dr. Johann Wilhelm Schaefer.

Sechste Auflage.

8. Velinpapier. broch. Preis fl. 1. 30 kr. oder 27 Ngr.

Goethe's Prosa.

Auswahl für Schule und Haus.

Herausgegeben von

Dr. J. W. Schaefer.

Zweite Auflage.

2 Theile. 8. Preis fl. 3. — oder Rthlr. 1. 24 Ngr.

Digitized by Google

Gedichte

von

Emanuel Geibel.

Octav-Ausgabe in 3 Theilen.

Inhalt: 1r Theil. Erste Periode.
2r „ Zweite „ Juniuslieder.
3r „ Dritte „ Neue Gedichte.

Preis fl. 5. 15 kr. oder Rthlr. 3. —

Die neue drei Bände umfassende Ausgabe von Geibel's Gedichten, die wir hiemit der Oeffentlichkeit übergeben, läßt zum ersten Male den Dichter in der Gesammtheit seines Wesens erscheinen, indem sie die Erzeugnisse der verschiedenen von ihm durchlaufenen Perioden unmittelbar neben einander stellt. Wenn der erste Band vorzugsweise die melodischen Ergüsse eines jugendlich bewegten Gemüthes bringt, so athmen die reifen Gesänge des zweiten durchaus männlichen Ton und eröffnet der dritte den Blick in die reiche Gedanken- und Gestaltenwelt eines durch vielfache Studien und Lebenserfahrungen mit Vergangenheit und Gegenwart, Heimath und Fremde gleich vertrauten Geistes. Durch sämmtliche Dichtungen aber geht der gemeinschaftliche Charakterzug sittlicher Reinheit und Hoheit und jene höchste künstlerische Durchdringung von Inhalt und Form, welche den Verfasser längst zu einem der ersten Lieblingsdichter des deutschen Volkes gemacht haben.

Gedichte

von

Annette Freiin von Droste-Hülshof.

Zweite Auflage.

Miniatur-Ausgabe in Leinwand gebunden mit Goldschnitt.

Preis fl. 4. 30 kr. oder Rthlr. 2. 20 Ngr.

Alle Freunde echter Poesie werden diese neue Ausgabe der gesammelten Gedichte einer deutschen Sängerin von anerkanntem Rufe (gestorben im Jahr 1848) hoch willkommen heißen. Mit einer Fülle von neuen, überraschenden und tiefen Gedanken und Gefühlen verbindet sie die glücklichste Naturempfindung und Naturanschauung, welche, weit hinaus über allgemeine, verschwommene Naturschwelgerei und Sentimentalität, die innere Eigenthümlichkeit jedes Wesens in allen Sphären und Elementen mit scharfem Sinn zu erfassen, mit der keckſten, prägnantesten Sprache zu bezeichnen und durch treffende Bilder zu veranschaulichen weiß. Eine entschiedene Originalität, welche auch vor dem Höchsten und Tiefsten nicht zurückscheut, und das anscheinend Gewöhnliche, die alltägliche Wirklichkeit des

Digitized by Google

Lebens zu adeln weiß, tritt in der reichhaltigen und mannigfaltigen, Scherz und Ernst, Humor und Phantasie, Wehmuth und Feuer vereinigenden Sammlung überall unverkennbar hervor. Selbst manche Schroffheit, Härte und Dunkelheit der Gedanken, der Gefühle, der Sprache, erhöhen nur das scharfe Gepräge der Eigenthümlichkeit, vielleicht selbst den Reiz dieser Dichtungen, da sie mit großer Klarheit, innigster Zartheit und Weichheit und dem schönsten Fluß kraftvoller und blühender Sprache abwechseln. Ein großer, umfassender, edler Sinn, der sich schon in manchem kleinen Liede verkündet, prägt sich auch in umfangreicheren Kompositionen historischer Art glücklich aus, mit welchen die mächtig ringende Muse der Dichterin, den Kreis des Lyrischen durchbrechend, nach epischer Gestaltung, Fülle und Mannigfaltigkeit strebt.

Deutsche Liederschule.

Eine leichtfassliche systematische

Anleitung zum Sologesang

mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Lied.

Für den Gebrauch in Musikschulen und zum Privatunterricht

unter S. **Lebert's** Mitwirkung entworfen und herausgegeben

von

Ludwig Stark

Lehrer der Gesangskunst am Stuttgarter Conservatorium.

Mit einem Supplement, enthaltend Originalbeiträge von

Faißt, Goltermann, Hiller, Kücken, Franz Lachner, Ignaz Lachner, Marschner, Raff, Reinecke, Riehl, Rubinstein, Speidel und Walter.

gr. 4. Preis mit Supplement fl. 7. 48 kr. oder Rthlr. 4. 20 Ngr.
Ohne Supplement fl. 6. 36 kr. oder Rthlr. 3. 26 Ngr.
Supplement allein fl. 1. 12 kr. oder 24 Ngr.

Die beste Empfehlung dürften folgende Zeilen aus einem Briefe W. H. Riehl's an den Verfasser seyn:

„Ihre Liederschule begrüße ich mit aufrichtiger Theilnahme. Ein gut Stück unserer musikalischen Bildung wurzelt heute mehr denn je zuvor im Liede, und Tausenden schlägt jetzt das Lied die Brücke von unsern klassischen Dichtern zu den klassischen Musikern. Kraft dieses Zusammenhanges ahnet auch der Unmusikalische gar oft im Liede wenigstens, was Musik sey. Während aber jeder Gebildete literarisch geschult zu jenen Poeten herantritt, stellen wir die musikalische Ausbildung für das Lied dem Zufall anheim. Eine tüchtige Liederschule, wie die Ihrige, wird die strebsamen Kunstfreunde nicht nur besser befähigen Lieder zu

Digitized by Google

singen, sondern auch zu verstehen; sie bildet eine Vorstufe jener ästhetischen und historischen Erkenntniß, die das Fundament aller musikalischen Pädagogik für Meister und Schüler werden muß. Darum dünkt es mir besonders rühmenswerth, daß Sie die Aufgabe weiter und tiefer gegriffen haben, über das einfache Lied hinaus; denn gerade das schlichteste Lied heischt die ächteste Schule, es ist ein Probstein des Kunstsängers, wie vielmehr des bloßen Liebhabers. Vielen wird darum Ihre Liederschule mehr seyn als eine bloße Anleitung zum Liedergesang: nämlich ein Lehrbuch der gesammten vokalen Hausmusik, gegründet auf den Eckstein des Liedes."

Die Deutsche Sprache.

Von

August Schleicher.

gr. 8. geheftet fl. 3. 24 kr. oder Rthlr. 2. —

Das vorliegende Werk hat einen doppelten Zweck. Es soll das Verfahren und die Ergebnisse der Sprachwissenschaft jedem Gebildeten zugänglich machen und zugleich das Wesen unserer deutschen Muttersprache in seinen Hauptzügen darlegen. Beides ward dadurch vereinigt, daß die deutsche Sprache gewählt ward, um an ihr die sprachwissenschaftliche Methode zu zeigen. Namentlich auch zur richtigen Beurtheilung unserer eigenthümlich gestalteten Schriftsprache mit ihrer verwilderten, aber doch in langsamer Verbesserung begriffenen Schreibung hat der Herr Verfasser sich bemüht, den Leser in den Stand zu setzen.

Das Buch ist ein für jeden Gebildeten unserer Nation zugängliches und brauchbares, denn es hat keinen gelehrten, sondern nur einen nationalen Zweck. Kann dasselbe bei dem Leserkreise, für welchen es bestimmt ist, dem Gefühle der Werthschätzung und Heilighaltung unserer Muttersprache dadurch größere Berechtigung verleihen, daß er der deutschen Sprache Wesen erkennen und ihre Schönheit genießen lehrt, vermag es zur Klärung des deutschen Volksbewußtseyns und zur Kräftigung des deutschen Nationalgefühls ein wenn auch geringes Scherflein beizutragen, so wird durch vorliegende Schrift ein Zweck erreicht, der unvergleichlich hoch über dem der wissenschaftlichen Belehrung steht.

Dorf-Idyllen

von

Robert Waldmüller.

Miniatur-Ausgabe gebunden.

Preis fl. 1. 45 kr. oder Rthlr. 1. —

Sonst, wenn dem Volke des Dorfes die Ehre geschah, als poetisches Object zu gelten, so geschah es doch gewöhnlich nur in der Weise, daß es als Folie oder als Contrast der höhern Gesellschaft gelten durfte. Die emancipirende Gewalt der

Digitized by Google

Geschichte hat ihm in den neuern Zeiten eine andere Stellung angewiesen und es als einen auf sich selbst ruhenden Begriff erfaßt, dessen Sitten, Empfindungen und Schicksale der poetischen Betrachtung werth, ja sogar besonders anziehend erscheinen. So ist die Dorfgeschichte zu einer eigenen Literatur geworden, und wenn sie nicht eben die Hoheit des Ideals besonders cultivirt, so gedeiht auf ihrem Felde um so sicherer die faßbare Realität, mit ihren naiven Gesichtern und rührend einfachen Erlebnissen, mit ihren bekannten gemüthvollen Tönen und leuchtenden oder tiefdunkeln Farben. In diesem guten, volksthümlich wirksamen Sinne sind auch Waldmüllers Dorf-Idyllen geschrieben, sie tragen das anscheinend bequeme Kleid der leichtbeweglichen Volkserzählung, und führen den Leser unvermerkt hinein in das Herz eigener oder verwandter Erfahrung, für die es bisher nur am wahren richtigen Ausdruck oder am Worte gefehlt hat, und — was ihnen zum ganz besondern Vorzug gereicht — sie erheben sich nie anmaßlich über den Ton, der gerade für das Volk und die Gegenstände seiner Freuden und Leiden paßt. Ein Vorzug, der neben der eleganten Form und Gewandtheit der Sprache dem Büchlein die breiteste Wirkung im Publikum zu sichern geeignet ist.

Die landwirthschaftliche

Fütterungslehre

und die

Theorie der menschlichen Ernährung

von

Dr. Emil Wolff

Professor an der land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim.

gr. 8. geheftet. fl. 5. 24 kr. oder Rthlr. 3. 6 Ngr.

Der durch frühere weitverbreitete Schriften als Agrikulturchemiker bekannte Verfasser hat in diesem Werke eine wissenschaftlich begründete Fütterungslehre geliefert. Auf Grund der Resultate genauer Versuche und Untersuchungen sind alle wichtigen Punkte, welche bei der Fütterung der landwirthschaftlichen Nutzthiere Beachtung verdienen, aufgeklärt und festgestellt worden. Man findet ausführliche Mittheilungen und Betrachtungen über die Beschaffenheit der Futtermittel und die Ursachen ihrer wechselnden Zusammensetzung, über die Verdaulichkeit derselben und ihren Nahrungswerth, über die Quantität und Qualität des den einzelnen Thiergattungen je nach den verschiedenen Nutzungszwecken täglich zu verabreichenden Futters, über den Einfluß der Stallwärme und der Körpergröße auf den täglichen Futterbedarf der Thiere, über die Art und Weise der Fettbildung oder die Theorie der Mästung, über die Milchproduktion oder die Schwankungen, denen die Zusammensetzung der Milch unterliegt, über die Bedeutung gewisser Mineralsalze für die Ernährung des thierischen Organismus überhaupt, wie für die Aufzucht der landwirthschaftlichen Nutzthiere insbesondere ꝛc. Einige ähnliche Fragen sind auch bezüglich der menschlichen Ernährung erörtert worden. Bei der hohen praktischen und national-ökonomischen Bedeutung, welche die chemischen

Digitized by Google

Bestrebungen auf dem Gebiet des Fütterungswesens bereits erlangt haben, wird das vorliegende, mit großer Sachkenntniß und gewissenhafter Sorgfalt ausgearbeitete Buch den Landwirthen und allen Freunden der rationellen Landwirthschaft eine zeitgemäße willkommene Erscheinung sein.

Hans Ibeles

in London.

Ein Familienbild aus dem Flüchtlingsleben.

Von

Johanna Kinkel.

(Aus ihrem Nachlaß.)

2 Thle. 8. Preis fl. 5. — oder Rthlr. 3. —

Dieses Buch ist das Vermächtniß einer edeln deutschen Frau; sie schrieb es während der letzten zwei Jahre ihres Lebens und vollendete die Handschrift kurz vor ihrem Tode. Ihr schicksalvolles Leben und der Heroismus, womit sie dessen Wechselfälle trug, hat, abgesehen von ihrer schöpferischen Begabung für Musik und Dichtung, ihr zahlreiche Freunde im Vaterlande wie in England erworben. In meisterlicher Klarheit und Fülle schildert dieser Roman, unzweifelhaft ihr schriftstellerisches Hauptwerk, ein Stück unseres nationalen Lebens, welches noch nie seinen Zeichner gefunden hat: eine deutsche Colonie auf dem stammverwandten Boden Englands, und im Besondern die Existenz jener Flüchtlinge, welche die Brandung von 1848 und 1849 an den fremden Strand warf. Aber „Hans Ibeles" enthält nicht Memoiren, nicht Biographie; und vergebens würde man zu den aufgestellten Porträts die Originale unter den realen Persönlichkeiten des Exils suchen. Wahrheit, nicht Wirklichkeit war der Verfasserin Ziel. Die Leiden des Genies, das der Broderwerb in der Fremde zum geistigen Handwerk verdammt; die feinen Conflikte in der Ehe zweier verschieden angelegter Naturen; die das Leben verbitternden Parteikämpfe und Versuchungen der Verbannung, sind ebenso wirksam gezeichnet als die Freudigkeit, welche Englands freie Bewegung auch dem Ausländer schenkt. Ueberhaupt waltet der Ernst nicht ausschließlich vor; jene scharfe Komik weiblicher Beobachtung und die gute Laune der Rheinländerin, welche die frühern Erzählungen Johanna Kinkels auszeichnen, sind ihr auch im Exil so wenig ausgegangen als die innigste Liebe zum deutschen Vaterland — und trotz der schwersten tragischen Conflikte endet das Werk in der heitersten Stimmung.

Thekla.

Ein Gedicht in neun Gesängen

von

Paul Heyse.

gr. 8. geheftet. Preis fl. 2. — oder Rthlr. 1. 6 Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google